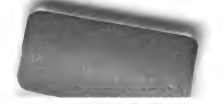
Amtsblatt



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1859.

Fünfzigster Band.



Breslau, 1859.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 7. Januar 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 56 der Gesetzsammlung pro 1858 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4992. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Oktober 1858, betreffend die Tarife, nach welchen das Brückgeld für die Benutzung der Weichselbrücke bei Dirschau und der Nogatbrücke bei Marienburg zu erheben ist.

Nr. 4993. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Warsleben nach Belsdorf im Kreise Neuhaldensleben.

Nr. 4994. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 6. Dezember 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Essener Gas-Aktien-Gesellschaft“ in Essen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 16. Dezember 1858.

Nr. 4995. Die Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaschen Kassen-Anweisungen. Vom 20. Dezember 1858.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1859 die Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission aus folgenden Mitgliedern:

dem Professor Dr. Semisch,
„ dito Dr. Roßbach,
„ dito Dr. Joachimsthal,
„ dito Dr. Elvenich,
„ dito Dr. Stern,
„ Geheimen Medizinal-Rath, Professor Dr. Göppert,
„ Professor Dr. Schmölders,
„ dito Dr. Junkmann,

unter der Direktion des erstgenannten Herrn Professor Dr. Semisch, bestehen wird.

Breslau, den 27. Dezember 1858.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Vom Januar k. J. ab wird der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath in dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herr Stiehl, unter dem Titel: „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen,“ ein Organ herausgeben, welches folgenden Zwecken dienen soll:

Dasselbe ist zunächst ein rein amtliches Organ, indem es alle das Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehende Anordnungen und Verfügungen, auch solche, die von Provinzialbehörden ausgehen,

so weit sie Prinzipien betreffen und neue Bestimmungen enthalten, abdruckt. In dieser Eigenschaft wird das Centralblatt zunächst eine für die Unterrichts-Verwaltung bis jetzt vermißte Sammlung aller maßgebenden amtlichen Erlasse und Verwaltungs-Grundsätze darstellen, auf welche den Behörden und dem Publikum gegenüber Bezug genommen werden kann.

Indem dasselbe aber auch das statistische Material des gesammten Unterrichts- und Bildungswesens in möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit aufnimmt, und bei geeigneten Veranlassungen durch Mittheilung der die Grundsätze und die Entscheidungen der Verwaltung motivirenden aktenmäßigen Materialien das Verständniß der Sache fördert, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwickelung und die leitenden Ideen zum öffentlichen Bewußtsein bringt, wird das Centralblatt auch über die Kreise der Behörden und Beamten hinaus dem geistigen Interesse der Nation entgegenkommen und dienen, so wie dasselbe auch die Zustände der einzelnen Provinzen und die Thätigkeit der einzelnen Provinzialbehörden auf dem Gebiete des vaterländischen Unterrichts- und Bildungswesens zur gegenseitigen und allgemeinen Kenntniß zu bringen bestimmt ist.

Das Centralblatt wird, abgesehen von dem für seinen Inhalt sich interessirenden größeren Publikum, wegen seines amtlichen Charakters namentlich für die Königlichen Landräthe, die Dominialbesitzer, für Schulinspektoren und Magistrāte, theils unentbehrlich, theils wünschenswerth zu halten sein, weshalb wir uns veranlaßt sehen, auf das Erscheinen dieses Blattes aufmerksam zu machen und die Anschaffung desselben zu empfehlen.

Das Centralblatt wird in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen zu dem Preise von 2⅓ Rthlr. pro Jahr in der Besser'schen Verlagshandlung (W. Hertz) in Berlin erscheinen und durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen sein.

Breslau, den 29. Dezember 1858.

Königliche Regierung.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. XIII. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldscheinen sind die unter Nr. 1 bis incl. 672 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplikat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinskoupons Ser. XIII. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden **bald** wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 28. Dezember 1858.

Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die **Ausreichung der Zins-Coupons** zu den altlandschaftlichen Pfandbriefen, für den Zeitraum von Weihnachten 1858 bis dahin 1863, wird bei unterzeichneter Fürstenthums-Landschaft

den **17. Januar** und die darauf folgenden Tage, **bis den 27. desselben Monats**, mit Ausschluß des Mittwochs, von **früh 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr**

erfolgen.

Jeder Pfandbriefs-Inhaber, welcher Coupons erheben will, hat mit den Pfandbriefen und zwar zu denen zu 3½ und zu denen zu **4 Prozent ein besonderes Verzeichniß**, nach den Kapitals-Beträgen geordnet und in sich nach dem System zusammengestellt, vorzulegen und über den Rückempfang der Pfandbriefe und Coupons zu quittiren.

Zu den Verzeichnissen werden Schemas in unserer Kasse unentgeltlich ausgegeben.

Breslau, den 30. Dezember 1858.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

J. E. v. Saurma.

Betreffend die Ausreichung von Zinskoupons III. Periode zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft wird die Ausreichung von Zinskoupons III. Periode für den Zeitraum von Weihnachten 1858 bis dahin 1863 zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen am 17. Januar kommenden Jahres beginnen und bis einschließlich den 22. Januar ej. a. stattfinden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gleichzeitig alle Inhaber von dergleichen Pfandbriefen hierdurch auf, die Koupons an gedachten Tagen hierselbst abzuheben und zu diesem Zweck die Pfandbriefe nebst besonderen Verzeichnissen der 4prozentigen und der 3½prozentigen Pfandbriefe uns vorzulegen, oder an uns einzusenden.

Oels, den 27. Dezember 1858.

Oels-Militscher Fürstenthums-Landschaft.
v. Rosenberg-Lipinsky.

In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1835 bis einschließlich 1858 nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	2	3	7	1	15	6	1	7	4	—	24	11
2	Breslau	—	—	—	2	4	7	1	18	5	1	8	2	—	26	—
3	Brieg	—	—	—	2	1	11	1	16	9	1	5	5	—	22	4
4	Frankenstein	2	8	2	—	—	—	1	19	7	1	6	4	—	25	7
5	Freiburg	2	9	2	2	4	2	1	18	10	1	9	2	—	25	8
6	Glatz	—	—	—	2	9	5	1	18	2	1	6	6	—	24	1
7	Guhrau	—	—	—	2	6	1	1	16	1	1	8	11	—	25	1
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	9	11	1	18	4	1	6	3	—	23	8
9	Münsterberg	—	—	—	2	1	3	1	17	9	1	5	6	—	24	4
10	Namslau	—	—	—	2	3	9	1	14	4	1	7	3	—	25	1
11	Neumarkt	—	—	—	2	5	3	1	17	10	1	8	3	—	25	1
12	Oels	—	—	—	2	4	8	1	15	10	1	8	3	—	26	—
13	Ohlau	—	—	—	2	1	8	1	17	10	1	5	9	—	24	2
14	Prausnitz	—	—	—	2	7	4	1	16	10	1	8	5	—	25	2
15	Reichenbach	2	6	3	2	—	8	1	18	3	1	7	1	—	25	2
16	Schweidnitz	2	7	10	2	1	7	1	18	4	1	7	5	—	24	10
17	Strehlen	—	—	—	2	—	8	1	16	11	1	6	—	—	23	10
18	Striegau	2	10	8	2	2	5	1	16	4	1	6	11	—	25	—
19	Wartenberg	—	—	—	2	5	7	1	14	8	1	5	11	—	25	6
20	Wohlau	—	—	—	2	7	3	1	17	3	1	8	7	—	24	11
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	7	—	1	17	5	1	10	1	—	25	9
22	Liegnitz	—	—	—	2	6	11	1	18	8	1	10	1	—	26	3

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1859.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund der früheren Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrente, werden hierdurch die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides für das Jahr 1858, wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	2	16	—	1	23	6	1	16	3	1	4	3
2	Breslau	2	25	1	2	21	11	1	25	4	1	13	9	1	7	9
3	Brieg	—	—	—	1	29	6	1	19	—	1	8	6	—	25	—
4	Frankenstein	3	11	6	2	16	3	1	26	9	1	11	9	1	5	9
5	Freiburg	3	9	—	3	1	—	1	27	6	1	20	6	1	7	6
6	Glatz	—	—	—	3	16	1	1	21	6	1	10	9	1	6	—
7	Guhrau	3	8	9	2	22	6	1	24	6	1	20	—	1	7	6
8	Habelschwerdt	—	—	—	3	6	10	1	24	4	1	12	5	1	6	11
9	Münsterberg	3	11	9	2	8	6	1	24	—	1	9	—	1	3	3
10	Namslau	—	—	—	2	17	9	1	21	5	1	14	7	1	3	4
11	Neumarkt	—	—	—	2	20	6	1	27	6	1	17	9	1	3	—
12	Oels	—	—	—	3	1	—	1	27	3	1	20	—	1	9	—
13	Ohlau	—	—	—	2	15	9	1	24	—	1	12	6	1	3	9
14	Prausnitz	—	—	—	2	18	—	1	22	3	1	12	10	1	2	9
15	Reichenbach	2	15	—	2	10	—	1	22	—	1	14	6	1	5	—
16	Schweidnitz	3	3	3	2	24	6	1	26	—	1	18	6	1	4	9
17	Strehlen	—	—	—	1	25	1	1	21	—	1	9	1	—	29	6
18	Striegau	3	5	6	2	20	—	1	25	—	1	15	6	1	5	—
19	Wartenberg	—	—	—	2	24	9	1	24	—	1	15	—	1	5	9
20	Wohlau	—	—	—	3	5	—	1	26	10	1	21	3	1	9	—
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	17	10	1	27	11	1	24	—	1	6	6
22	Liegnitz	3	5	—	2	25	—	1	26	—	1	19	6	1	7	6

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1859.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Um die Benutzung der Staats-Telegraphen für den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, haben des Herrn Ministers für Handel rc. Excellenz beschlossen, vom 1. Januar k. J. ab für den internen telegraphischen Verkehr, — d. h. für solche Depeschen, bei denen sowohl die Telegraphen-Station des Aufgabe-Orts, als diejenige Station, von welcher aus die Depesche den Telegraphen verläßt, dem Preußischen Telegraphen-Netz angehört, und welche den letzteren Stationsort ohne Berührung fremder Telegraphen-Linien erreichen können — eine Ermäßigung des Einheitssatzes der Beförderungsgebühren von 12 Sgr. auf 10 Sgr. eintreten zu lassen, dergestalt, daß für eine einfache Depesche von 20 Worten

in der ersten Zone . . . . . . 10 Sgr.,
" " zweiten " . . . . . . 20 "
" " dritten " . . . . 1 Rthlr. — "
und so fort,

und für jede weiteren 10 Worte ein Zuschlag von je der Hälfte des Satzes für die einfache Depesche zur Erhebung kommt.

Das korrespondirende Publikum wird von dieser Erleichterung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 24. Dezember 1858.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Für diejenigen Militairpflichtigen, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zugelassen zu werden wünschen, und zur Erlangung des hierzu erforderlichen Qualifikations-Attestes sich noch einer ärztlichen Untersuchung, oder einer wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission unterziehen müssen, werden im Jahre 1859 folgende Termine angesetzt:

1) Dienstag den 22. Februar, Nachmittag 2½ Uhr, zur ärztlichen Untersuchung, Mittwoch den 23. Februar, Vormittags 8 Uhr, zur wissenschaftlichen Prüfung.

Ferner ebenso:

2) Dienstag den 5. Juli, Nachmittags 4 Uhr, Mittwoch den 6. Juli, Vormittags 8 Uhr,
3) Dienstag den 8. November, Nachmittags 2½ Uhr, Mittwoch den 9. November, Vormittags 8 Uhr.

Die Anträge auf Ertheilung eines Qualifikations-Attestes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sind an die unterzeichnete Kommission zu richten, und die diesfälligen Vorstellungen in deren Bureau im Königlichen Regierungs-Gebäude abzugeben. Denselben ist beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburtszeugniß;
2) ein von dem betreffenden Landraths-Amte des Angehörigkeits- oder Aufenthalts-Ortes, beziehungsweise von dem hiesigen Polizei-Präsidio, ausgefertigtes Signalement, in welchem zugleich die derzeitige Heimath des Militairpflichtigen anzugeben ist.

Für den Fall, daß der Militairpflichtige als gesund und diensttauglich der militairärztlichen Untersuchung, vor der unterzeichneten Kommission überhoben zu sein wünscht, ist solches nachzuweisen:

3) durch ein seinen vollkommenen Gesundheitszustand bestätigendes Attest des Hausarztes seiner Familie oder des Kreisphysikus.

Endlich kann der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation geführt werden,

4) durch ein geeignetes Zeugniß in folgenden Fällen:
   a. der Schüler aus den drei ersten Klassen eines Königlichen Gymnasii, wenn sie durch ein Zeugniß der Schuldirektion beweisen, daß sie nach einer mit ihnen vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schulunterrichtes einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet haben, der erwarten läßt, daß sie mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen werden;
   b. für Primaner oder auch diejenigen Sekundaner einer höheren Bürger- oder Realschule, welche durch ein Zeugniß der Schuldirektion darthun, daß sie zum Eintritte in die Prima der höheren Bürger- oder Realschule reif sind;
   c. desgleichen für die Schüler des Gewerbe-Instituts zu Berlin, durch ein diese Eigenschaft bekundendes Attest, und ebenso auch schon für junge Leute, welche ein Zeugniß der Reife von einer, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbeschule besitzen, und außerdem zur Aufnahme in das gedachte Königliche Gewerbe-Institut laut Bescheinigung der Direktion dieser Anstalt für einen bestimmt bezeichneten Zeitpunkt notirt sind — durch die diesfälligen Atteste; —
   d. für Jünglinge, welche auf einer Universität studiren, durch den Nachweis der, auf Grund eines Zeugnisses der Reife stattgefundenen Immatrikulation;
   e. für Schulamts-Kandidaten durch ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen, welches ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt nachweist.

Wer dagegen nicht durch das unter 3 gedachte Attest seine körperliche Diensttauglichkeit oder durch eines der unter 4 bezeichneten Zeugnisse seine wissenschaftliche Befähigung nachweist, hat zur Erlangung des Qualifikations-Attestes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sich an einem der oben angegebenen Termine der ärztlichen Untersuchung, beziehungsweise der wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen, wozu in diesem Falle besondere Vorladungen ergehen.

Uebrigens können nur solche Gesuche um Anerkennung der Berechtigung zum einjährigen Dienste Seitens der unterzeichneten Kommission berücksichtigt werden, welche bei derselben vor dem 1. Mai desjenigen Jahres eingehen, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Lebensjahr vollendet.

Die Anmeldungen werden unter Angabe der Wohnung vor den betreffenden Terminen erwartet, damit die Vorladung rechtzeitig ausgefertigt werden kann.

Breslau, den 31. Dezember 1858.

Königliche Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

In dem unterzeichneten Seminar findet die für 1859 abzuhaltende Rektorats- und Kommissionsprüfung den 8., 9. und 10. Februar statt. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rektorats-Kandidaten auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen unter Beischluß des Universitäts-Abgangszeugnisses und resp. Führungszeugnisses, sowie des Lebenslaufes, während die Kommissionsprüflinge ihrem stempelfreien Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, den Lebenslauf, so wie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

Die Aufnahmeprüfung achtzehnjähriger Schulpräparanden trifft in herkömmlicher Weise am 18. und 19. April, und haben sich die Prüflinge am Montage nach Palmsonntag früh um 6 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum 10. April folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingereicht haben: Das Taufzeugniß, den Kommunionschein, das ärztliche Attest vom Königlichen Kreisphysikus, das Wiederimpfungsattest, ein vom Schulrevisor und Schuleninspektor vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während der Seminarzeit und den selbstgefertigten Lebenslauf.

Dagegen ist für die Lehrerinprüfung der 28., 30. und 31. Mai bestimmt worden. Dem Genehmigungsgesuche an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium ist das ärztliche Attest, das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung nebst selbstgefertigtem Lebenslauf beizulegen.

Die Wiederholungsprüfung endlich, zu welcher alle diejenigen Adjuvanten verpflichtet sind, welche bereits durch zwei Jahre im Schulamte sich befinden, wird am 26., 27. und 28. Juli abgehalten werden. Dem an das Seminar zu richtenden Anmeldungsschreiben ist ein Zeugniß von dem betreffenden Schulrevisor beizuschließen, während das Seminar-Prüfungszeugniß bei der persönlichen Meldung abzugeben ist.

Breslau, den 23. Dezember 1858.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor. Baucke.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Königliche Regierungs-Referendarius v. Uthmann zum Regierungs-Assessor.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Nikolaus in Neumarkt als Agent der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Ferdinand Schmidt daselbst.

2) Der Kaufmann Karl Sturm zu Breslau als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Polnisch-Steine, Wilhelm Gottlieb Reipert, zum evangelischen Schullehrer in Deutsch-Damno, Kreis Militsch.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 14. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hiermit für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks festgesetzt:

§ 1.

Jeder, welcher eine öffentliche Tanzlustbarkeit abhalten will, bedarf hierzu der schriftlichen Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde.

§ 2.

Wer ohne eine solche Erlaubniß eine öffentliche Tanzlustbarkeit abhält, hat Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Breslau, den 4. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Göţ.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. XIII. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldscheinen sind die unter Nr. 1 bis incl. 863 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplikat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinscoupons Ser. XIII. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 8. Januar 1858.

Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldverschreibungen de 1850 und 1854 sind die unter Nr. 1 bis 289, resp. Nr. 1 bis 253 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplicat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinscoupons Ser. III. und II. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 8. Januar 1859.

Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausreichung der Zins-Coupons zu den altlandschaftlichen Pfandbriefen, für den Zeitraum von Weihnachten 1858 bis dahin 1863, wird bei unterzeichneter Fürstenthums-Landschaft

den 17. Januar und die darauf folgenden Tage, bis den 27. desselben Monats, mit Ausschluß des Mittwochs, von früh 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr

erfolgen.

Jeder Pfandbriefs-Inhaber, welcher Coupons erheben will, hat mit den Pfandbriefen und zwar zu denen zu 3½ und zu denen zu 4 Prozent ein besonderes Verzeichniß, nach den Kapitals-

Beträgen geordnet und in sich nach dem System zusammengestellt, vorzulegen und über den Rückempfang der Pfandbriefe und Coupons zu quittiren.

Zu den Verzeichnissen werden Schemas in unserer Kasse unentgeltlich ausgegeben.

Breslau, den 30. Dezember 1858.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
J. E. v. Saurma.

Betreffend die Ausreichung von Zinskoupons III. Periode zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft wird die Ausreichung von Zinskoupons III. Periode für den Zeitraum von Weihnachten 1858 bis dahin 1863 zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen am 17. Januar kommenden Jahres beginnen und bis einschließlich den 22. Januar ej. a. stattfinden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gleichzeitig alle Inhaber von dergleichen Pfandbriefen hierdurch auf, die Koupons an gedachten Tagen hierselbst abzuheben und zu diesem Zweck die Pfandbriefe nebst besonderen Verzeichnissen der 4prozentigen und der 3½prozentigen Pfandbriefe uns vorzulegen, oder an uns einzusenden.

Oels, den 27. Dezember 1858.

Oels-Militscher Fürstenthums-Landschaft.
v. Resenberg-Lipinsky.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Sergeant Wilhelm Büttner vom sechsten Artillerie-Regiment als Aufseher des Königlichen Korrektionshauses zu Schweidnitz.

Ernannt: Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Furch zum Kreis-Wundarzt des Frankensteiner Kreises.

Bestätigt: Die Wahl des bisherigen Gemeinde-Einnehmers Leopold Höppe zum Kämmerer und besoldeten Magistrats-Mitgliede der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Ewald Müller zu Breslau als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S., an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Friedrich König daselbst.

2) Der Zimmermeister Karl Schote in Zobten a. B. als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Verlängert: Die Konzession des Auktions-Kommissarius Ewald Junghans in Schweidnitz als Unteragent des Hauptagenten Major a. D. Niemann in Minden, zur Beförderung von Auswanderern für das Bremer Haus Karl Pokrantz et Comp. auf das Jahr 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schönborn, Kreis Breslau, Johann Karl Gottlieb Gruner, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Klein-Oels, Kreis Oels, August Günzel, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Viehau, Kreis Neumarkt.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Borganie, Kreis Neumarkt, August Köhler, zum katholischen Schullehrer in Klein-Oels, Kreis Oels.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Rudolph Friedrich Stanislaus Kraft in Neu-Ellguth zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Peucke, Kreis Oels.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Kaiserswaldau, Hermann Leberecht Woldemar Lehfeld, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Tiefenfurth, Kreis Bunzlau.
2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Wilhelm Adolph Bartsch zum Lektor an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth zu Breslau.
3) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar und Schloßprediger in Kreppelhof Hermann Sierowatky zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Neukirch, Kreis Schönau.

Ertheilt: Auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio und venia concionandi
a. das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche nachbenannten Kandidaten des Predigtamts:
1) Johannes Kreyher aus Himmelstädt bei Landsberg a. d. W., $24^{1}/_{12}$ Jahr alt,
2) Paul Robert Struve aus Görlitz, $24^{2}/_{12}$ Jahr alt,
3) Gustav Gottlieb Ferdinand Neippert aus Guhrau, $26^{1}/_{4}$ Jahr alt,
von welchen die Kandidaten Kreyher und Struve erst nach Erreichung des kanonischen Alters, resp. am 11. Juli und 25. Oktober 1859, Gebrauch zu machen berechtigt sind;
b. die Erlaubniß zum Predigen den Kandidaten:
1) Friedrich Gustav Penzholz aus Röchlitz bei Goldberg,
2) Ferdinand Karl Friedrich Joseph Strehle aus Radensleben bei Neu-Ruppin.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Priever zu Sagan zum Direktor des Kreisgerichts zu Groß-Strehlitz.
2) Der Gerichts-Assessor Herrmann zum Rechtsanwalt und Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.
3) Die Appellationsgerichts-Referendarien Thun und Müller zu Gerichts-Assessoren.
4) Der Auskultator Neumann zu Glogau zum Appellationsgerichts-Referendar.
5) Der Bureau-Assistent Rose zu Löwenberg zum Kreisgerichts-Sekretair.
6) Der Bureau-Diätar Riebel zu Löwenberg zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.
7) Der interimistische Gefangenen-Ober-Aufseher Ecke zu Görlitz definitiv zum Gefangenen-Ober-Aufseher.
8) Der erste Gerichtsdiener Hartung zu Sprottau zum Botenmeister.
9) Der Hilfsunterbeamte Mahler zu Rothenburg definitiv zum Boten und Exekutor.
10) Der Unteroffizier Niewitecki zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Tzscheutschler zu Berlin an das Kreisgericht zu Lauban.
2) Der Bureau-Diätar Schulz zu Lüben an das Kreisgericht zu Sagan.
3) Der Bote und Exekutor Franke zu Lauban an das Kreisgericht zu Görlitz.
4) Der Hilfsunterbeamte Wagner zu Görlitz an das Kreisgericht zu Lauban.
Die Versetzung des Bureau-Diätar Höppner zu Lähn an das Kreisgericht zu Lauban ist zurückgenommen worden.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Mohrenberg zu Liegnitz, Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.
2) Der Auskultator Hirche zu Görlitz, Behufs des Uebertritts zur Verwaltung.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichtsrath Wunsch zu Sagan unter Verleihung des rothen Adler-Ordens vierter Klasse.
2) Der Bote und Exekutor Zessack zu Bunzlau.

Gestorben: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Schmidt zu Jemlitz bei Muskau.
2) Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor Künow zu Glogau.
3) Der Bureau-Diätar Scheuer zu Sagan.
4) Der Gefangenen-Aufseher Häring zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopff in Berlin ist unter dem 16. Dezember 1858 ein Patent
auf eine Maschine zum Steinbohren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Fabrikanten für Gas- und Wasserleitungen Schäffer und Walcker in Berlin ist unter dem 23. Dezember 1858 ein Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anbohren gußeiserner Wasserleitungs-Röhren ohne Aufhebung des hydrostatischen Drucks,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. Dezember 1858 ein Einführungs-Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kühl-Vorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Köln ist unter dem 3. Januar 1859 ein Patent
auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in Benutzung bekannter Theile zu hindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Köln unter dem 30. Juli 1858 ertheilte Patent
auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln
ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle in Kraschen, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist erledigt worden. Das Einkommen derselben beträgt 160 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die evangelische Schulstelle zu Groß-Ausger, Kreis Wohlau, ist vakant. Das Einkommen beträgt circa 150 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

3) Die vierte Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule in Herrnstadt ist vakant geworden. Das Besetzungsrecht steht dem dortigen Magistrat zu.

Vermächtniß: Das zu Glogau verstorbene Fräulein Anna Mathilde Scholtz zu Glogau hat dem Taubstummen-Institut zu Breslau 20 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Breslau verstorbene Destillateur Fischer hat der Bürger-Versorgungs-Anstalt und dem Hospital für alte und hilflose Dienstboten je 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

3) Die zu Breslau verstorbene unverehelichte Christiane Katharina Wetzig hat der städtischen Offizianten-Wittwen-Anstalt daselbst 50 Rthlr. und der Armen-Verpflegung daselbst 100 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Lobenswerthe Handlung: Der Lehrer und Gerichtsschreiber Friedrich Wilhelm Dräsner zu Heinrichsdorf, Kreis Militsch, hat am 2. Mai 1858 die 9 Jahr alte Tochter des Häusler Bastille aus einem am Heinrichsdorfer Rebitzer Fluder belegenen Wasserloche mit Entschlossenheit und Kraftanstrengung vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 21. Januar 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 1 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4996. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 6. Dezember 1858.

Nr. 4997. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stallupönen im Regierungsbezirk Gumbinnen, bis zur Pillkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt.

Nr. 4998. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. Dezember 1858.

Nr. 4999. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

Nr. 5000. Die Bekanntmachung über die unterm 6. Dezember 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 29. Dezember 1858.

Nr. 5001. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münzverwaltung an das Finanzministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Sozietät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Sozietät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 3. Januar 1859.

Militair-Oekonomie-Departement,
Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Rauthe zu Striegau vom 1. Februar c. ab zum Polizei-Anwalt für den Land- und Stadtbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Johann Rother in Wartha, Kreis Frankenstein, als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Unteragenten Kaufmanns F. Rother daselbst.

2) Der Kaufmann Johann Rother in Wartha, Kreis Frankenstein, als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Rausse, Emil Otto Hiller, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementar-Schulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Hohengiersdorf, Gustav Hermann Keil, zum evangelischen Schullehrer in Ober-Bögendorf, Kreis Schweidnitz.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer August Pätzold zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Klosterplatz Leubus, Kreis Wohlau.

Ertheilt: Dem Dr. phil. Paul Joseph die Konzession zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule für jüdische Knaben zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Milieski zu Wohlau zum Rechtsanwalte für den Bezirk des Kreisgerichts zu Militsch und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trachenberg.

2) Der Gerichts-Assessor Adolph Petiskus zum Rechts-Anwalte bei dem Kreisgerichte zu Oels und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oels.

3) Der Gerichts-Assessor Ferdinand Herrmann zu Glogau zum Rechtsanwalte für den Bezirk des Kreisgerichts zu Schweidnitz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Freiburg.

4) Die Auskultatoren Strauch, Karl Kaintzik und der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg hierher versetzte Auskultator Knibbe zu Referendarien.

5) Der Bureau-Assistent Bienert zu Münsterberg zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

6) Der Bureau-Assistent Krumbhorn zu Neumarkt zum Sekretair bei dem Kreisgerichte daselbst.

7) Der Kanzlei-Diätarius Reche zu Striegau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

8) Der Bureau-Diätarius Hugo Kambach zu Reichenbach zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg.

9) Der Bureau-Diätarius Joseph Hoffmann zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg.

10) Der Kanzlei-Diätarius Baumann zum Kanzlisten bei dem Appellationsgerichte.

11) Der interimistische Kanzlist Michalock definitiv zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

12) Der Hilfsexekutor Czerwonka zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

13) Der Hilfsexekutor Anton Pohl in Wansen zum Boten und Exekutor bei der Gerichtskommission daselbst, im Bezirk des Kreisgerichts zu Ohlau.

14) Der Hilfsexekutor August Riedler in Trachenberg zum Boten und Exekutor bei der Gerichtsdeputation daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch.

15) Der Hilfsexekutor Simon Welz in Hermsdorf u. K. zum Boten und Exekutor bei der Gerichtskommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

16) Der Hilfsexekutor Strecke zu Wohlau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

17) Der Hilfsexekutor Wache zu Freiburg zum Boten und Exekutor bei der Gerichtskommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Schweidnitz.

18) Der Hilfsexekutor Ziegan zu Schweidnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

19) Der Hilfsgefangenwärter Batzelt in Glatz zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

20) Der Polizei-Sergeant Knäbel zu Striegau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

21) Der invalide Unteroffizier Gottlieb Drimecker zu Schweidnitz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

22) Der Sergeant Karl Hohndorf zu Militsch zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

Wieder angenommen: Der aus dem Justizdienste ausgeschiedene Auskultator Dr. Wolff.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Zettwach zu Oppeln unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Ohlau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ohlau.

2) Der Gerichts-Assessor Vogeler in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn.

3) Der Gerichts-Assessor von Szymonski in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

4) Der Referendarius Gustav Schultze zu Striegau an den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein.

5) Der Referendarius Hermann Mohrenberg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das hiesige Departement.

6) Der Auskultator Ludwig Freiherr von Richthofen in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

7) Der Bureau-Assistent Jackisch zu Münsterberg an das Kreisgericht in Brieg.

8) Der Bureau-Diätarius Fickert zu Steinau an das Stadtgericht zu Breslau.

9) Der Bureau-Diätarius Stein zu Breslau an die Gerichtskommission zu Bernstadt im Bezirke des Kreisgerichts zu Oels.

10) Der Bureau-Diätarius Scheibel zu Bernstadt an die Gerichtskommission zu Festenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Polnisch-Wartenberg.

11) Der Bureau-Diätarius Kettner zu Wohlau an die Gerichtsdeputation zu Steinau im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.

12) Der Hilfsgefangenwärter Kohla zu Strehlen als Hilfsbote und Hilfsexekutor an die Gerichtskommission in Winzig im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.

Ausgeschieden auf Antrag: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Wentzky zu Oels.

2) Der Gerichts-Assessor August Müller, in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur.

3) Der Referendarius Wilhelm Fuchs und der Auskultator Heinzel, Behufs ihres Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

4) Der Auskultator Ernst Fiebig.

5) Der Bureau-Assistent Moritz Vogel zu Brieg.

6) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Rendschmidt zu Brieg.

Nicht eingetreten: Der Hilfsexekutor Melzer bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Pensionirt: Der Botenmeister Kiel zu Hirschberg.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Rath Hübner zu Brieg.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: 1) Der General-Kommissarius und Geheime Regierungs-Rath Schellwitz zum Präsidenten.

2) Der Oekonomie-Kommissions-Rath Schätzell zum Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath.

Verliehen: 1) Dem Regierungs-Rath Obergethmann zu Breslau und dem Oekonomie-Kommissions-Rath Walther zu Sagan der rothe Adler-Orden 4ter Klasse.

2) Dem Kanzleidiener Debschütz das allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: Der Oekonomie-Kommissarius Kummer zu Sohrau als zweites technisches Mitglied an die landwirthschaftliche Abtheilung der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Pensionirt: Der Oekonomie-Kommissions-Rath Wendt zu Ratibor.

Ausgeschieden: Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe v. Raumer zu Leobschütz.
Verstorben: Der Oekonomie-Kommissions-Rath Gaupp zu Bunzlau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Ernannt: Der Intendantur-Referendarius Mann zum Intendantur-Assessor.
Allerhöchst verliehen: Dem Proviantmeister Maskus zu Breslau der Charakter als „Rechnungs-Rath."
Versetzt: 1) Der Intendantur-Rath Hubert von Breslau nach Königsberg.
2) Der Intendantur-Rath Kriele von Königsberg nach Breslau.
3) Der Kasernen-Inspektor Sperling von Berlin nach Schweidnitz.
4) Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Gelpcke von Brieg nach Jülich.
5) Der Kasernen-Inspektor Steinmetz von Glogau zur Wahrnehmung der Geschäfte der Garnison-Verwaltung in Brieg.
6) Der Kasernen-Inspektor v. Wenckstern von Neisse nach Glogau.
7) Der Kasernen-Inspektor Fricke von Jülich nach Neisse.
Ausgeschieden: Der Intendantur-Referendarius Harmuth.
Gestorben: Der Kasernen-Inspektor Hagen zu Schweidnitz.

Königliches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

a. Königliches Ober-Berg-Amt zu Breslau.

In den Ruhestand versetzt: Der Kanzlei-Inspektor Kammler.
Ernannt: 1) Der Kanzlist Rotter zum Kanzlei-Inspektor.
2) Der Bureau-Assistent Babucke zu Waldenburg zum Kanzlisten.

b. Königliches Berg-Amt zu Waldenburg.

Ernannt: 1) Der Berggeschworne und Bergschullehrer Schütze zum Bergmeister.
2) Der Civil-Anwärter Langner zum Berg-Amts-Assistenten.
3) Der Militair-Anwärter Grunert desgleichen.
Versetzt: Der Berggeschworne Oskar Schmidt von Balve nach Waldenburg.
Verlegt: Der Wohnort des Berggeschwornen Birnbaum von Kupferberg nach Hirschberg.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Supernumerarius Fritz zum Bureau-Assistenten beim Provinzial-Steuer-Direktorat.
2) Der Ober-Grenz-Kontroleur Pfuhl zum Ober-Steuer-Kontroleur in Steinau.
3) Der Ober-Steuer-Kontroleur Zindel zu Neuß zum Ober-Steuer-Kontroleur in Polnisch-Wartenberg.
4) Der invalide Sergeant Hackauff zum Boten beim Spezial-Steuer-Amte in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Lehrers Grosian in Paulsdorf, Kreis Namslau, ist diese Schulstelle erledigt worden. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.
Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Thomas Ignatz Urban hat der katholischen Waisen-Anstalt zur heiligen Hedwig 150 Rthlr. letztwillig vermacht.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt pro 1858

ist erschienen und von der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen; auch nehmen die Königlichen Landraths-Aemter und Magisträte Subscriptionen entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 28. Januar 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 2 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5002. Das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 20. Dezember 1858.

Nr. 5003. Die Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oderbruch. Vom 27. Dezember 1858.

Nr. 5004. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

Nr. 5005. Das Privilegium wegen Emission von Einmal hundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausche eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserm Departement die kleine Jagd auf Hasen und Hühner rc. am Abend des 10. Februar d. J. geschlossen wird.

Breslau, den 18. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Im laufenden Jahre werden die Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Leubus auf folgenden Stationen stehen:

1)	Im Kreise	Guhrau	zu	Schlaube	3	Beschäler,
2)	= =	Militsch	=	Schmiegrode	4	=
3)	= =	dito	=	Wirschkowitz	2	=
4)	= =	Trebnitz	=	Skarsine	4	=
5)	= =	dito	=	Brietzen	4	=
6)	= =	Oels	=	Weidenbach	4	=
7)	= =	dito	=	Juliusburg	3	=
8)	= =	Namslau	=	Poln.=Marchwitz	2	=
9)	= =	dito	=	Strehlitz I.	2	=
10)	= =	Brieg	=	Briegischdorf	4	=
11)	= =	Ohlau	=	Klein=Oels	3	=
12)	= =	dito	=	Laskowitz	3	=
13)	= =	dito	=	Runzen	2	=
14)	= =	Reichenbach	=	Reichenbach	3	=
15)	= =	Frankenstein	=	Frankenstein	3	=
16)	= =	Nimptsch	=	Neudorf	3	=
17)	= =	dito	=	Jordansmühl	2	=
18)	= =	Münsterberg	=	Kunern	2	=
19)	= =	dito	=	Heinrichau	2	=
20)	= =	Schweidnitz	=	Waizenrodau	3	=
21)	= =	Breslau	=	Thauer	3	=
22)	= =	Strehlen	=	Friedersdorf	3	=
23)	= =	Neumarkt	=	Kostenblut	4	=
24)	= =	dito	=	Ober=Stephansdorf	2	=
25)	= =	Wohlau	=	Ackreschfronze	3	=
26)	= =	dito	=	Leubus	4	=

Der Abgang der Königl. Beschäler auf die vorstehend genannten Stationsorte erfolgt am 4. Februar.

Hierbei wird übrigens, wie in den früheren Jahren, auch diesmal darauf aufmerksam gemacht:

1) daß, wenn irgendwo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein, nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;

2) daß das Fohlenbrennen, nach wie vor, nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet worden sind. — Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit, bis spätestens zum 20. Juli d. J. bei dem betreffenden Landraths=Amte anzubringen, und von Letzterem sind die betreffenden Originalgesuche bis zum 1. August an die Landgestüts=Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird.

Breslau, den 20. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

In der Verlagshandlung von Fr. Enslin in Berlin ist erschienen und durch alle Buchhandlungen der preußischen Monarchie zu beziehen: die Schrift „Gift-Verkaufs-Buch für Apotheker und Droguisten" von Dr. E. Müller, Regierungs- und Medizinal-Rath im Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin. Diese Schrift enthält eine Sammlung der in den preußischen Staaten für den Gift-Verkehr geltenden Gesetze und Verordnungen, welche in den größeren Sammel-Werken über die Medizinal-Gesetzgebung nicht mit gleicher Uebersichtlichkeit haben zusammengestellt werden können. Da dasselbe nun seinem in der Vorrede näher angedeuteten Zwecke, als Ersatz für das bereits veraltete Flittnersche Giftverkaufsbuch zu dienen, der ganzen Einrichtung nach wohl entspricht und den Medizinal- und Polizei-Beamten als Leitfaden bei der Revision der Apotheken und Materialhandlungen von Nutzen sein wird, so finden wir uns im höheren Auftrage veranlaßt, das Buch den betreffenden Beamten, Apothekern und Giftwaarenhändlern zur Anschaffung zu empfehlen.

Breslau, den 17. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät sind in dem zweiten Semester des verflossenen Jahres 1858 107 Brandfälle, welche an bei ihr versicherten Gebäuden, am bedeutendsten in den beiden Kreisen Ohlau und Hoyerswerda, vorgekommen sind, mit einer Brandentschädigungssumme von 56,746 Rthlr. angemeldet und liquidirt worden. Mit Berücksichtigung der dieser Summe noch zutretenden Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für Prüfung von neu eingegangenen Versicherungs-Deklarationen, so wie eines verhältnißmäßigen Aufwandes an Bureau-Unkosten für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und an Tantiemen für die Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz, — so weit diese Verwaltungskosten nicht durch die Zinsen des Reservefonds gedeckt sind, — ist zu Befriedigung dieser Ansprüche die jetzt nothwendige Ausschreibung der Feuer-Sozietäts-Beiträge auf Höhe

eines zweifachen Beitragssimplums

hiermit festzusetzen, nach welchem von den Assoziaten auf jedes Hundert Versicherungssumme

in der ersten Klasse . . .	1 Sgr.	4 Pf.	
in der zweiten Klasse . . .	2 =	8 =	
in der dritten Klasse . . .	5 =	4 =	
in der vierten Klasse . . .	8 =	— =	

für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze zu entrichten ist.

Mit der Einziehung dieser Beiträge von den leistungspflichtigen Assoziaten haben die Ortsbehörden alsbald vorzugehen. Zugleich wird nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 die äußerste Frist, bis zu welcher die Beiträge von den Assoziaten eingezahlt und an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein müssen, auf den 31. März d. J. mit dem Bedeuten hiermit festgesetzt, daß nach Ablauf dieses Termins jeder rückständig gewordene Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch eingezogen werden wird. Die Ortsbehörden haben daher längstens nach drei Tagen nach Ablauf dieser äußersten Einlieferungsfrist die Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte mittelst eines in doppelter Ausfertigung zu übergebenden Resten-Verzeichnisses zu bezeichnen, weil selbige sonst persönlich wegen Vertretung der nicht nachgewiesenen Restbeträge in Anspruch genommen werden müssen.

Breslau, den 18. Januar 1859.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
v. Schleinitz.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird Dienstag den 12. und Mittwoch den 13. April stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1. April an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen, und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:
1) der vollständige Name;
2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
3) Wohnort und Kreisstadt;
4) Stand und Wohnort des Vaters;
5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Bock erfolgt Montag den 11. April Abends 6 Uhr.

Breslau, den 13. Januar 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1859 wird hiermit auf Mittwoch den 30. März bis Freitag den 1. April anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Mittwoch der 30. März früh 8 Uhr festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 20. März erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:
1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungsattest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben von dem Superintendenten der Diözese abgehaltenen Prüfung, sofern überhaupt eine solche stattgefunden hat;
5) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung.
   Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungiltig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminare zu verwenden;
7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:
a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist;
f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden. Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende Mai dieses Jahres das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 7. Januar 1859.

Der Seminar-Direktor.
(gez.) Bock.

In Gemäßheit des § 64 des Statuts des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins vom 7. Dezember 1856 wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle der aus dem Vorstande des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins ausscheidenden Mitglieder, nämlich:

1) des Schichtmeisters Herrn Schwidtal zu Grünberg,
2) des Schichtmeisters Herrn Erdmenger zu Neu-Weißstein bei Waldenburg,

der Grubenbesitzer Herr v. Dobschütz zu Friedersdorf bei Greifenberg, und
der Schichtmeister Herr Erdmenger zu Neu-Weißstein bei Waldenburg,

für die Zeit vom 1. Januar 1859 ab auf sechs Jahre gewählt worden sind.

Waldenburg, den 11. Januar 1859.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

Zinskoupons zu schlesischen Pfandbriefen.

Zu den schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen sollen neue Zinskoupons für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1858 bis dahin 1863 ausgegeben werden. Die Ausreichung derselben wird, auf Vorlegen und unter Abstempelung der Pfandbriefe selbst, stattfinden:

bei den Fürstenthums-Landschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße 30), Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels und Görlitz

am 17. Januar k. J. und an den folgenden Tagen,

bei der Generallandschafts-Direktion

vom 3. Februar k. J. ab bis zum 28. desselben Monats

allwochentäglich, mit Ausnahme des Mittwochs, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Unter Hinweisung auf das Regulativ vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 76) fordern wir die Pfandbrief-Inhaber auf, ihre Pfandbriefe nebst besonderen Verzeichnissen der 4prozentigen, und besonderen Verzeichnissen der 3½prozentigen Briefe zur vorbestimmten Zeit bei einer der bezeichneten Stellen vorzulegen, und nach Abstempelung der Kapitalbriefe die entsprechenden Zinskoupons abzuheben.

Breslau, am 15. Dezember 1858.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1859 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1859 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe bis zum 1. August 1859, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1859 nicht

bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezbr. 1848 und dessen vom 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, den 15. Januar 1859.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Reichel zum Rathsherrn der Stadt Frankenstein, an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Kaufmann Kolbe, auf die noch übrige Dienstzeit des Letzteren.

Konzessionirt: 1) Der Schnittwaaren-Händler R. Christoph jun. in Nimptsch als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln.

2) Der Schnittwaaren-Händler R. Christoph jun. in Nimptsch als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kommissionair Sitte daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen provisorischen Lehrer Edmund Czerwinka zum achten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Frankenstein.

2) Die Vokation für den Kandidaten der Theologie Ernst August Kellner zum Lehrer der ersten Elementar-Klasse bei der evangelischen Stadtschule zu Militsch.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Klein-Ujeschütz, Kreis Trebnitz, Gustav Bossack, zum Lehrer der ersten gemischten Elementar-Klasse bei der evangelischen Stadtschule zu Militsch.

4) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Wilhelm Bähnisch zum Lehrer der zweiten gemischten Elementar-Klasse bei der evangelischen Stadtschule zu Militsch.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expeditions-Gehilfe v. Zabora-Pasczkowski als Post-Expediteur in Kynau.

2) Der Militair-Invalide Nawroth als Unterbeamte bei dem Post-Amte in Frankenstein.

Versetzt: Der Post-Inspektor Serlo nach Danzig.

Beauftragt: Der Post-Kassen-Kontroleur Keuck mit der Verwaltung der Post-Inspektor-Stelle im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion.

Ausgeschieden: 1) Der Briefträger Gärtner in Frankenstein.

2) Der Packbote Rieger in Breslau.

Pensionirt: 1) Der Post-Kondukteur Millahn in Glatz.

2) Der Briefträger Klembt in Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt: Im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.			
Stadt Breslau, Mauritiusbezirk	Wagner	Kaufmann	Klosterstraße 4.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Breslau.			
Goldschmieden	Palm	Kaffeehausbesitzer	Goldschmieden.
Stabelwitz	Heinrich	Gutsbesitzer	Stabelwitz.
Kleinburg	Jansch	Bauergutsbesitzer	Kleinburg.
Kreis Brieg.			
Gr.-Neudorf	Lindner	Gärtner	Gr.-Neudorf.
Kreis Frankenstein.			
Pilz	Reutzler	Schullehrer	Pilz.
Kreis Glatz.			
Gabersdorf	Teute	Sattlermeister	Gabersdorf.
Kreis Münsterberg.			
Dobrischau, Pleßguth und Craßwitz	Wagner	Stellenbesitzer	Berzdorf.
Kreis Neumarkt.			
Sarawenze	Schwanke	Bauergutsbesitzer	Krampitz.
Regnitz	Krug	Schullehrer	Regnitz.
Schöneiche	Müller	Kretschambesitzer	Schöneiche.
Kreis Oels.			
Stadt Oels	Philipp	Kaufmann	Oels.
"	Mayer	Agent	"
"	Schneider	Uhrmacher	"
Wilhelminenort, Baruthe und Fürsten-Ellguth	Brieger	Wirthschaftsinspektor	Fürsten-Ellguth.
Kreis Ohlau.			
Leisewitz	Born	Wirthschaftsinspektor	Leisewitz.
Beckern u. Neuvorwerk	Kupfermann	Schullehrer	Beckern.
Pappelwitz	Hocke	Freistellenbesitzer	Pappelwitz.
Bergel	Riechcziol	Förster	Kamgara.
Jätzdorf	Schnürer	Mühlendirektor	Jätzdorf.
Marschwitz, Peltschütz und Schimmelei	v. Eicke	Rittergutsbesitzer	Marschwitz.
Baumgarten	Kranich	Bauergutsbesitzer	Baumgarten.
Deutsch-Breile	Kleinmichel	Erbscholtiseibesitzer	Deutsch-Breile.
Johnwitz	Elster	Erbscholtiseibesitzer und Gerichtsschulze	Johnwitz.
Alt-Wansen	Winkler	Schullehrer	Alt-Wansen.
Kreis Reichenbach.			
Nieder-Faulbrück	Otto	Lehrer	Mittel-Faulbrück.
Ober- u. Mittel-Stradam	Geilke	Müllermeister	Ober-Stradam.
Kreis Wohlau.			
Schlanowitz	Köppel	Oekonom	Schlanowitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenbauer Karl Beermann in Berlin ist unter dem 13. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer sogenannten überwendlichen Naht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Büchsenmacher Rudolph Berger in Köthen ist unter dem 14. Januar 1859 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren, um die unbeabsichtigte Entladung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur G. Simony in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschine zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Mechanikus J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein Gewicht-Manometer zur Erkennung der Dampfspannung in Dampfkesseln, soweit dasselbe nach dem vorgelegten Modelle, der Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Königlich preußischen General-Konsul Appelius in Livorno ist unter dem 20. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen pantographischen Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn, W. Nohl zu Köln, unter dem 27. Mai 1857 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine Expansions-Steuerung für oscillirende Dampfmaschinen

ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 26. November 1857 ertheilte Patent

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die vierte und fünfte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Herrnstadt sind vakant worden. Vocirungsberechtigt ist der dortige Magistrat.

2) Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Saborwitz, Kreis Guhrau, ist erledigt worden. Das Einkommen beträgt circa 138 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 4. Februar 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 3 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5006. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Opladen im Kreise Solingen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Nr. 5007. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stamm-Aktien-Kapitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft um Eine Million Thaler. Vom 3. Januar 1859.

Nr. 5008. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erft in den Rhein in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln, und Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 3. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen ist nunmehr der Endtermin der zur Einlösung der präkludirten Fürstlich Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Rthlr. bewilligten letzten Frist auf den 1. Mai des laufenden Jahres festgesetzt worden, und es haben daher vor Ablauf dieses Endtermins alle Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staatshauptkasse in Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon in Verfolg der Verfügung vom 21. Juli 1857 mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Vorstehendes wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. August 1857 Stück 33 Seite 259 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Januar 1859.

Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

Das Regulativ für das Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 21. Oktober 1844 ist, da dasselbe nicht mehr in allen seinen Bestimmungen den Lehren der vorgeschrittenen gerichtlichen Arznei-Wissenschaft und der jetzigen Lage der Strafgesetzgebung entspricht, Seitens der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen einer Revision unterzogen und das daraus hervorgegangene neue Regulativ mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gedruckt worden.

Das Regulativ ist der Hirschwaldschen Verlags-Buchhandlung in Berlin in Kommission gegeben und für den Preis von 2⅙ Sgr. zu beziehen.

Breslau, den 17. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. XIII. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldscheinen sind die unter Nr. 1 bis incl. 1103 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplikat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinskoupons Ser. XIII. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 26. Januar 1859.

Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ist im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe die Umpfarrung der Gemeinde Ober-Hermsdorf von der evangelischen Parochie Waldenburg zu der evangelischen Parochie Gottesberg genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14. Januar 1859.

Königl. Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung in die Präparandenklasse des utraquistischen evangelischen Seminars zu Creutzburg pro 1859 wird hiermit auf Donnerstag den 24. Februar anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Direktor Mittwoch den 23. Februar, Nachmittags 4 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 17. Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein Führungs-Attest, vom Ortspfarrer ausgestellt;
3) ein Schulzeugniß;
4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht vom Königl. Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungiltig angesehen;
5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder

Tegoroczny examin na przyjmowanie do klassy przygotowawczéj, należącéj do obujęzykowego ewanielickiego Seminarjum w Kluczborku, na rok 1859 stanowi się na czwartek 24go lutego, a do osobistego zameldowania examinandów u Dyrektora środę 23go lutego, po południu o godzinie 4téj.

Przy piśmiennem zgłaszaniu się, poprzedzającem osobiste zgłaszanie się, które najpoźniéj do dnia 17go lutego nastąpić musi, złożyć należy następujące wykazy:

1) metrykę chrztu;
2) świadectwo prowadzenia się, wystawione przez pasterza miejscowego;
3) świadectwo szkolne;
4) świadectwo zdrowia, wystawione według reskryptu z 11go maja 1840 wraz z załączonem świadectwem zaszczepionéj ospy w ciągu ostatnich 2 lat. — Świadectwa, które nie od Królewskiego powiatowego Fizyka są wystawione, będą za nieważne uznane;
5) piśmienne, od władzy miejscowéj uwierzytelnione oświadczenie rodziców, opiekunów

Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling jährlich 23 Thlr. Kostgeld in vierteljährlichen Raten praen. und eine gleiche Summe eines jeden der folgenden drei Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminare zu verwenden;

6) ein Lebenslauf entweder in beiden oder doch in polnischer Sprache. In dieser kurzen Lebensbeschreibung muß angegeben sein:
   a. der Tauf- und Familien-Name des Aufzunehmenden;
   b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
   c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
   d. bei wem sich der Schüler behufs seiner Vorbildung für die Präparandenklasse zuletzt aufgehalten hat;
   e. Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Schüler auch noch vom hiesigen Anstaltsarzte untersucht werden. Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Unerläßliche Bedingungen der Aufnahme sind:

a. körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen;
b. ein scharfes, musikalisches Gehör und eine klare, angenehme Stimme;
c. ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 18 Jahren;
d. gute Geistes- und Gemüthsanlagen;
e. ein frommer Sinn und ein gutes Betragen;
f. wirkliche Neigung zum Lehrerberuf;
g. die Kenntnisse und Fertigkeiten eines guten Elementarschülers;
h. Gebrauch des Polnischen als Umgangssprache und einiges Verständniß des Deutschen.

Creutzburg, den 15. Januar 1859.

Der Seminar-Direktor.
In Vertretung:
Der Königliche Superintendent E. Kern.

lub tychże zastępców, że oni, lub inni pokrewni w stanie i chęci są, na mającego być przyjętym wychowańca 23 tal. za żywność w ćwierćrócznych ratach praen. i równą summę w każdy z trzech następujących lat złożyć, jak również wszystkie inne koszta utrzymania na tegóż w ciągu jego pobytu w seminarjum ponosić;

6) bieg żywota albo w obudwóch albo jedynie w polskim języku. W tym krótkim opisie żywota musi być podanem:
   a. imię chrzestne i familijne mającego być przyjętym;
   b. wiek i miejsce urodzenia z podaniem powiatu, w którym tóż leży;
   c. stan, powołanie, miejsce zamieszkania ojca, i czy rodzice jeszcze są przy życiu;
   d. przy kim się uczeń w celu przygotowania się do klassy przy gotowawczéj ostatnią razą znajdował;
   e. powody postanowienia, iż się pragnie stanowi nauczycielskiemu poświęcać.

Przed przypuszczeniem do examinu będzie każdy uczeń przez tutejszego lekarza zakładowego poszukiwany. Do wszystkich świadectw stempel nie jest potrzebny.

Podania, które do oznaczonego terminu nie będą wręczone, później nie będą przyjęte.

Niezbędne warunki do przyjęcia są:

a. cielesne zdrowie, osobliwie dobre piersi i dobre oczy;
b. ostry, muzykalny słuch i dźwięczny, przyjemny głos;
c. wiek przynajmniéj 15. a najwięcéj 18 lat.
d. dobre przymioty ducha i umysłu;
e. pobożny zmysł i dobre zachowanie się;
f. rzeczywista skłonność do zawodu nauczycielskiego;
g. znajomości i uzdolnienia dobrego ucznia elementarnego;
h. używanie polskiego języka jako mowy potocznéj i niejaka znajomość niemieckiego.

Kluczborek, d. 15go stycznia 1859.

Dyrektor Seminarjum.
W zastępstwie:
Królewski Superintendent E. Kern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des zeitherigen Kämmerer und Rathmann Karl Wichura zu Medzibor in gleicher Eigenschaft auf anderweite 12 Jahre.

Konzessionirt: 1) Der Zimmermeister Arndt in Steinau a. d. O. als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.

2) Der Kaufmann Hitschfeld zu Neurode als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Florian Schönfelder daselbst.

3) Der Maurermeister J. Renner in Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann S. Herrmann daselbst.

4) Der Maurermeister J. Renner in Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann S. Herrmann daselbst.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann H. Bretschneider in Neumarkt die von ihm zeither geführte Unteragentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle in Ossen, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant worden. Das Einkommen beträgt 172 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Die zu Kauern, Kreis Brieg, verstorbene Bauer-Ausgedingerin, Wittwe Stock, Anna geb. Pollack, hat der evangelischen Kirche daselbst behufs Anschaffung einer neuen Kanzel- und Altar-Bekleidung und eines Begräbnißkreuzes 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite diesjährige Sitzung in der Zeit vom 14. Februar bis ungefähr den 22. Februar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Das alphabetische Sach-Register pro 1858

ist erschienen und von der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen; auch werden die Königlichen Landraths-Aemter und Magisträte Bestellungen darauf entgegennehmen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 11. Februar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den in dem Jahre 1858 eingegangenen Zinsen des zur Unterstützung der in den Feldzügen 1813/15 invalide gewordenen Krieger, welche geborene Schlesier sind, ausgesetzten Legats der in Breslau verstorbenen Frau Maria Eleonore verwittw. Bäckermeister Günther geb. Roßbach sind an dem Todestage der Stifterin, den 23. Dezember v. J., folgende Invaliden mit nachstehenden Unterstützungen betheilt worden:

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1)	Der Invalide Gottlieb Hoffmann hier mit	4 Rthl.	— Sgr.	— Pf.
2)	" " Gottlieb Becker hier mit	4 "	— "	— "
3)	" " Gottlieb Scholz hier mit	4 "	— "	— "
4)	" " Gottlieb Raabe hier mit	4 "	— "	— "
5)	" " Ferdinand von Stojentin hier mit . .	4 "	— "	— "
6)	" " Friedrich Scholz hier mit	4 "	— "	— "
7)	" " Xaver Krera zu Eckersdorf, Kr. Namslau	4 "	— "	— "
8)	" " Gottlieb Tietze zu Camöse, Kr. Neumarkt	4 "	— "	— "
9)	" " Ignatz Keiser zu Neurode	4 "	— "	— "
10)	" " Joseph Grabsch zu Stachau, Kr. Nimptsch	4 "	— "	— "
11)	" " Karl Schwarz zu Nimptsch . . .	4 "	— "	— "
12)	" " Franz Puschmann zu Wirsingawe, Kr. Wohlau	4 "	— "	— "
13)	" " Gottlieb Schilk zu Carowahne, Kr. Breslau	3 "	18 "	4 "
	Summa	51 Rthl.	18 Sgr.	4 Pf.

Breslau, den 2. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann M. Rawitz zu Breslau als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia."

2) Der Kaufmann A. Oelsner zu Breslau als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Bernhard Boas daselbst.

3) Der Kaufmann Moritz Rawitz zu Breslau als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

4) Der Rathmann R. Kammler in Friedland, Kreis Waldenburg, als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Herrnstadt, Friedrich Wilhelm Eduard Becker, zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Trachenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Theodor Krause zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Festenberg.

3) Die Vokation für den Lehrer Karl Heinrich Titzmann zum evangelischen Schullehrer in Pubitsch und Guhlau, Kreis Trebnitz.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Mittel-Peilau, Kreis Reichenbach, Karl August Boxhammer, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Zedlitz, Kreis Steinau.

Ertheilt: Die Konzession für den Rektor August Schneider zur Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt in Ohlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Bureau-Diätar Gäbel zu Greiffenberg zum interimistischen Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor beim Kreisgericht zu Löwenberg.

2) Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Sydow zu Glogau zum Bureau-Assistenten beim Kreisgericht zu Löwenberg, mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Greiffenberg.

3) Der Civil-Supernumerar Knothe zu Glogau zum Appellationsgerichts-Bureau-Diätar.

4) Der Hilfsunterbeamte Obermann zu Löwenberg definitiv zum Boten und Exekutor.

5) Der Unteroffizier Petrowsky zu Glogau zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgericht zu Liegnitz.

6) Der frühere Sergeant Abach zum Hilfsgefangenwärter beim Kreisgericht zu Görlitz.

Versetzt: Der Bureau-Diätar Philipp zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Lüben.

Ausgeschieden: Der Bureau-Diätar Schmidt zu Bunzlau.

Entlassen: Der Bureau-Diätar Behnke zu Priebus.

Pensionirt: 1) Vom 1. April d. J. ab, der Kreisgerichts-Rath Streckenbach zu Greiffenberg unter Verleihung des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

2) Die Boten und Exekutoren Lischnewsky und Lottig zu Bunzlau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Verliehen: Dem Haupt-Amts-Rendanten Wirth in Wohlau bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Charakter als Rechnungs-Rath.

Ernannt: 1) Der Ober-Grenz-Kontroleur Meyer in Reinerz zum Ober-Steuer-Kontroleur in Breslau.

2) Der Ober-Steuer-Kontroleur Kolewe in Glatz zum Steuer-Inspektor.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Die verwittwete Wundarzt Wetzig, Christiane Karoline geb. Rottwit zu Breslau, hat der Armenverpflegung daselbst 100 Rthlr. letztwillig vermacht.

2) Die von der in Rohnstock, Kreis Bolkenhain, verstorbenen unverehelichten Maria Anna Peschel I. letztwillig gemachten Zuwendungen, und zwar:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. dem fürstbischöflichen Convictorium in Breslau	1000	—	—
b. den katholischen Schulen in Rohnstock und Schweidnitz, jeder	1420	1	7
und c. der katholischen Stadtpfarrkirche in Schweidnitz	1420	1	7

sind landesherrlich genehmigt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 18. Februar 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 4 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5009. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Lippstadt nach Rüthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, von Anröchte bis zur Cöln-Berliner Staats-Chaussee und von Salzkotten im Kreise Büren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck.

Nr. 5010. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Rthlr. Vom 13. Dezember 1858.

Nr. 5011. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, 1) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Hörsingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich braunschweigschen Landesgrenze; 2) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1 gedachte Chaussee durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck.

Nr. 5012. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aktien-Gesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau" gebildeten, in Adenau domizilirten Aktien-Gesellschaft. Vom 27. Januar 1859.

Nr. 5013. Die Bekanntmachung der unterm 17. Januar 1859 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 28. Januar 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Ges.-Samml. pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Schlesien auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) Pückler.

Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Rthlr. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit

dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Rthlr. vom 15. d. M. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 3. Februar 1859.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
von Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Rthlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9⅓ Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt, und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orangefarbenen, guillochirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und unten „Preussische Banknote," an beiden Seiten „25 Thaler 25" in verzierter Schrift erscheint.

A. Die Schauseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a. die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen mit kleinen Typen in drei Farben blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;

b. zu beiden Seiten des eben erwähnten Unterdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe, auf guillochirten, röthlich grau erscheinenden Feldern;

c. das Königliche Wappen, und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen:

Fünf und zwanzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin den 26ten Mai 1857.
Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

d. Ueber und zu beiden Seiten des Königlichen Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben

Preussische Banknote

e. zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe

I litt A (B C D)

und die laufende Nummer;

f. Unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen;

g. im orangefarbenen untern Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.

B. Die Kehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a. in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine guillochirte Leiste, in welcher die Namen der Mitglieder der Kommission zur Controle der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften „Billet de la Banque de Prusse" und „Prussian Banknote" sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen denselben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht.

b. In dem Mittelraum zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth Fünf und Zwanzig Thaler mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt; unter dieser Bezeichnung aber noch der Controlstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt und verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren firirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Rthlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Spezial-Kommissarien dauernd beschäftigten Dekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Rthlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer firirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Dekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April

1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte erster Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen nnd keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind wo möglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Rthlr. bis 500 Rthlr. incl., immer mit 25 Rthlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Rthlr., resp. 100 Rthlr. und 500 Rthlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion
der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. XIII. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldscheinen sind die unter Nr. 1 bis incl. 1366 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplikat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinskoupons Ser. XIII. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 12. Februar 1859.

Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die nach Maßgabe des § 4 der Verordnung vom 4. März 1834 exekutionsfreien Saat- und Erntezeiten werden für das hiesige Departement, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, für die Frühjahrssaat auf den 17. bis 30. April, für die Herbstsaat auf den 17. bis 30. September und für die Ernte auf den 16. Juli bis 12. August festgestellt. Die Gerichte des Departements haben sich hiernach zu achten und diese Festsetzung durch die Lokalblätter ihres Bezirkes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Gebirgskreise Hirschberg, Landeshut, Waldenburg, Glatz, Habelschwerdt und Neurode, in denen die betreffenden Kreisgerichte alljährlich in den Monaten April, Juli und September die wegen der Saat und Ernte exekutionsfreien Zeiten von resp. 14 Tagen und vier Wochen, unter Berücksichtigung der jedesmal obwaltenden Umstände, im Voraus festzusetzen und diese Festsetzung durch die Kreisblätter bekannt zu machen haben.

Breslau, den 1. Februar 1859.

Königliches Appellations-Gericht.
von Möller.

Zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers — II. d. 288 — vom 31. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Steinau

a. O. die Führung des Hypothekenbuchs folgender in dem Bezirke der Kreisgerichts-Kommission zu Raudten belegenen Rittergüter und anderer größerer Güter:

1) Bartsch und Culm,
2) Brodelwitz nebst einer hinter dem alten Gottesacker belegenen Wiese,
3) Brödelwitz,
4) Ober- und Nieder-Cammelwitz,
5) Groß- und Klein-Gaffron, mit welchen das Gut Beitke nebst der sogenannten Jüderei verbunden ist,
6) Gurkau mit dem Gurkauer Forste,
7) Mlietsch,
8) Mühlgast,
9) Nistitz
10) Radschütz,
11) Burglehn Raudten und Schmollen,
12) Alt-Raudten,
13) Ober-Rostersdorf nebst Antheil Gut Bautsch,
14) Mittel-Rostersdorf,
15) Nieder-Rostersdorf,
16) Steudelwitz,
17) Thielau,
18) Ober-Töschwitz,
19) Urschkau,
20) Wandritsch,
21) Weissig, mit dem Vorwerk Mohrenthal,
22) Nieder-Töschwitz,
23) Freigut Primkerei bei der Stadt Raudten,

fernerhin belassen und derselben zugleich die Bearbeitung der Vormundschaften, Kuratelen und Nachlaß-Regulirungen, welche nach dem Tode der Besitzer dieser Güter einzuleiten sind, übertragen worden ist.

Breslau, den 2. Februar 1859.

Königliches Appellations-Gericht.
Möller.

Von den zur Beifügung der neuen Coupons Serie II. einzureichenden Schlesischen Rentenbriefen sind zur Zeit noch circa 5000 Stück im Werthe von 1,500,000 Rthlr. bei uns nicht eingegangen.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden daher mit Bezug auf unsre Bekanntmachung vom 1. September pr. (abgedruckt im Amtsblatt pro 1858 Nr. 37 und 40) hierdurch aufgefordert, die Rentenbriefe qu. mittelst des in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen quittirten Verzeichnisses, unter der portofreien Rubrik

„Rentenbank-Angelegenheit"

des baldigsten an uns einzusenden, weil, wenn die Einsendung nicht bis zum 30. März c. erfolgt, die Beifügung der neuen Zins-Coupons erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober c. stattfinden kann.

Breslau, den 5. Februar 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Um das Sparkassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfs-Kasse grundgesetzlich einen Theil ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Sparer, welche

1) den in § 21 des Hilfskassen-Statuts vom 24. Mai 1853 und in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Februar 1857 bezeichneten Standeskategorieen angehören, — welche ferner
2) ihr Sparkassen-Konto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Kapital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich

3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß ist im Laufe des vorigen Jahres die entsprechende Quote des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 18⁵⁶/₅₇ zur Vertheilung gekommen; es sind 2,438 Sparer, darunter 528 Handwerker, 112 Fabrik- rc. Arbeiter, 248 Tagearbeiter, 1449 Dienstboten, 73 Invaliden, Unterbeamte rc., welche bei 51 verschiedenen Sparkassen mit einem Einlagekapital von überhaupt 260,385 Rthlr. konkurrirten, mit 1⅔ Prozent dieses ihres Einlagekapitals prämiirt; der hierzu erforderliche Betrag von 4,339 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. ist den betreffenden Sparkassen-Verwaltungen zugestellt und dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von 1⅔ Prozent seiner Einlage auf seinem Konto gut geschrieben worden.

Indem wir die erfolgte Prämienvertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Sparen anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur fünften, nämlich zu der Vertheilung des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 18⁵⁷/₅₈ geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Sparkassen-Interessenten, welche nach Maßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungs-Reglements vom 22. Oktober 1854 § 3. 4. und der ebenso veröffentlichten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Februar 1857 einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiermit auf, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 1. April d. J. bei derjenigen Sparkasse, bei welcher sie ihre Einlagen gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Sparkasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 2. Februar 1859.

Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Befördert: Der bisherige Regierungs-Assessor Wichura zum Regierungs-Rath.

Angenommen: Der bisher bei der Königlichen Regierung in Magdeburg beschäftigt gewesene Regierungs-Referendar Freiherr v. Gersdorf in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Unteroffizier Joseph Leckelt als Aufseher der Strafanstalt zu Striegau.

Konzessionirt: 1) Der Buchhändler Hugo Kuh in Schweidnitz als Unteragent bei der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

2) Der Kaufmann C. A. Leupold in Freiburg als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

3) Der Kaufmann Theodor Peltner zu Breslau als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, rc. H. Graf daselbst.

4) Der Kaufmann A. Oelsner zu Breslau als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Bernhard Boas daselbst.

Verlängert: Die Konzession des Schuhmachermeisters Daniel Torke in Militsch als Unteragent des Haupt-Agenten C. Eisenstein in Berlin zur Beförderung von Auswanderern für die Kaufleute Louis Knorr und Karl Adolph Holtermann in Hamburg auf das Jahr 1859.

Niedergelegt: Von dem Apotheker Moritz Panzer zu Breslau die Unteragentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Valentin Paul Guttwein zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Töpliwoda, Kreis Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Taschenberg, Johann Karl Gottlieb Steinert, zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Jäschkittel, Kreis Strehlen.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Juppendorf, August Hieronymus Zobel, zum evangelischen Schullehrer in Proskawe, Kreis Wohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wahlstadt, Otto Theodor Rudolph Rüffer, zum evangelischen Schullehrer in Brustawe, Kreis Militsch.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Katecheten und Hilfsprediger Albin Alexander Hiltmann zum Pastor secundarius und Diakonus bei der evangelischen Kirchgemeinde in Meffersdorf, Kreis Lauban.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Gustav Edmund Buchwald zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ludwigsdorf, Kreis Görlitz.

3) Die Vokation des bisherigen Predigtamts-Kandidaten August Albert Reinhold Klose als Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Oberau, Kreis Lüben.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Referendarien Steinbeck und Tietze zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren Karl Krause, Gustav Schneider, Emanuel Koschate und Hugo Milch zu Referendarien.

3) Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Pantell zum Sekretair bei dem Appellationsgerichte.

4) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent König zu Hirschberg zum Bureau-Assistenten bei dem Appellationsgerichte.

5) Der Staatsanwaltschafts-Schreiber Gustav Krain zu Schweidnitz zum Kanzlei-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

6) Der interimistische Gefangenenwärter Alich zu Breslau definitiv zum Gefangenenwärter bei dem Civilgefängniß des Stadtgerichts zu Breslau.

7) Der invalide Unteroffizier Franz Gulitz zu Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

8) Der invalide Unteroffizier Herrmann Roth zu Breslau zum Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Versetzt: 1) Der Referendarius Paul Schmula aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

2) Der Referendarius Friedrich Henkhaus aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement.

3) Der Auskultator Mätzke aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement.

4) Der Bureau-Diätarius Joseph Werner zu Glatz an das Kreisgericht zu Militsch.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Auskultator v. Dobschütz, Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

Gestorben: Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Bergius zu Breslau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Allerhöchst verliehen: Dem Intendantur-Registrator, Kanzlei-Rath Hoffmann der rothe Adler-Orden 4ter Klasse.

Ernannt: Der Gerichts-Auskultator Adamik zum Intendantur-Referendarius.

Versetzt: 1) Der Proviant-Amts-Kontroleur Ehlert zu Breslau zur Wahrnehmung der Stelle als Proviantmeister in Schweidnitz.

2) Der Proviant-Amts-Kontroleur Wendt von Posen nach Breslau.

3) Der Lazareth-Inspektor Lienemann von Silberberg nach Cosel.
4) Der Lazareth-Inspektor Vogtelberg von Düsseldorf nach Silberberg.

Pensionirt: 1) Der Proviantmeister Jachtow in Schweidnitz vom 1. April c.
2) Der Lazareth-Inspektor Göhrke zu Cosel vom 1. Februar c. ab.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ingenieur V. Daelen zu Hörde im Kreise Dortmund ist unter dem 31. Januar 1839 ein Patent

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch den Tod des Rektors und Mittagspredigers Ostmann in Namslau ist diese Stelle vakant geworden. Das Einkommen dieser Stelle, welche der Magistrat zu Namslau zu vergeben hat, beträgt circa 400 Rthlr.

2) Die evangelische Schullehrerstelle in Klein-Ulbersdorf, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist vakant worden. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

3) Die evangelische Schullehrerstelle zu Groß-Perschnitz, Kreis Militsch, ist vakant. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

4) Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wirschkowitz, Kreis Militsch, ist vakant. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

5) Die evangelische Schullehrerstelle zu Ujast, Kreis Militsch, ist vakant. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schenkungen: Es haben geschenkt:

1) Die verwittw. Frau Kaufmann Kellner geb. Sadebeck der evangelischen Kirche zu Reichenbach einen Leichenwagen mit Zubehör.

2) Der Bauergutsbesitzer Gottlob Langer zu Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz, der evangelischen Kirche zu Leutmannsdorf drei neue Glocken im Werth von 1000 Rthlr.

3) Der Bauergutsbesitzer Kluge zu Neudorf bei Canth der katholischen Kirche daselbst zwei Fenster mit Glasmalerei im Werthe von 38 Rthlr.

4) Der Freigärtner Schatte daselbst derselben Kirche eine dritte Glocke im Werth von 184 Rthlr.

5) Der Freigutsbesitzer Zirpel zu Niklasdorf bei Strehlen der evangelischen Kirche zu Strehlen 50 Rthlr.

6) Die verwittwete Frau Kaufmann Kellner zu Reichenbach dem Zweig-Verein der Gustav-Adolph-Stiftung 100 Rthlr.

7) Der Kaufmann Teichgräber zu Breslau der katholischen Kirche zu St. Dorothea 500 Rthlr.

8) Die Marianne Jäschke zu Neundorf, Kreis Habelschwerdt, der katholischen Kirche zu Neundorf 5780 Rthlr.

9) Der Bauergutsbesitzer Friedrich Eckelt zu Stuben, Kreis Wohlau, der katholischen Kirche in Stuben 50 Rthlr.

10) Der Freigutsbesitzer Samuel Gierth zu Michelau bei Löwen der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage des Regierungs=Amts=Blattes.

Statut für die Graf von Schlabrendorffsche Schulenstiftung.

Der am 21. August 1824 zu Paris verstorbene Domherr Gustav Graf v. Schlabrendorff hatte in seinem zu Bentheim am 2. März 1785 errichteten und daselbst am 26. April 1825 eröffneten Testamente sein Gut Kolzig nebst Zubehör und sein übriges Allodialvermögen zu einem Familien=Fideikommisse mit der Maßgabe bestimmt, daß ein Theil der Einkünfte desselben zur Errichtung von Landschulen und zur Begründung eines Seminars für Landschullehrer nebst einer Waisen=Erziehungs=Anstalt verwendet werden sollte.

Das Fideikommiß trat nicht ins Leben, weil die zu demselben berufenen Erben vor dem Erblasser verstorben waren; vielmehr wurde die gesetzliche Erbfolge in den Nachlaß eröffnet.

Des Widerspruchs der Interessenten ungeachtet ist die Stiftung, zu deren Annahme des Königs Majestät den Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten durch Allerhöchste Ordre vom 3. April 1826 ermächtigt hatte, durch rechtskräftige Entscheidung aufrecht erhalten, und die Verpflichtung der Erben ausgesprochen worden, in die Ausantwortung der Revenüen=Antheile dem Testamente gemäß zu willigen.

In Folge dessen sind die bisher fällig gewesenen Revenüen=Antheile von der Nachlaßbehörde an die Instituten=Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Breslau gezahlt, und von dieser auf Grund der Anweisungen des zum Kurator der Stiftung bestellten Ober=Präsidenten der Provinz Schlesien verwaltet worden.

Entsprechend dem Willen des Stifters wurde zunächst mit Begründung und Dotirung ausreichender Landschulen auf den Kolziger Gütern vorgegangen, und nachdem diese zum Abschlusse gediehen, die Einrichtung des Seminars und der Waisen=Anstalt in Angriff genommen. Nach dem Zwecke der Stiftung war anzunehmen, daß sowohl evangelische als katholische Zöglinge in diesen Anstalten Aufnahme finden sollten. Da aber die Errichtung eines Simultan=Seminars nicht ausführbar erschien, ist von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 29. Dezember 1852 bestimmt worden, daß die für jene Anstalten ausgesetzten Einkünfte zur Gründung von 10 evangelischen und 5 katholischen Seminaristen=, — und von 28 evangelischen und 12 katholischen Waisenstellen in der Art verwendet werden sollten, daß diese Freistellen an einem bereits vorhandenen evangelischen und katholischen Seminar der Provinz Schlesien begründet würden. Bei der Bestimmung des Verhältnisses ist die Zahl der Bekenner des evangelischen und des katholischen Glaubens auf den Kolziger Gütern und die Vorschrift des Testators über die höchste Zahl der aufzunehmenden Seminaristen und Waisen maßgebend gewesen.

Für den evangelischen Theil der Stiftung hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten den Anschluß an das evangelische Schullehrer=Seminar zu Steinau a. d. O. angeordnet, und hat die Eröffnung desselben im Oktober 1858 stattgefunden.

Die Begründung der katholischen Freistellen hat vorbehalten werden müssen, bis eine zum Anschluß mehr geeignete Gelegenheit, als gegenwärtig sich bietet, gefunden ist; sie soll aber unter Reservirung eines Theils der Stiftungsmittel nach Möglichkeit gefördert werden.

Nachdem auf diese Weise die Stiftung zum größeren Theile ins Leben getreten, resp. der Ausführung nahe gebracht ist, ist zur Feststellung ihrer rechtlichen Verhältnisse und der Normen für ihre

Verwaltung im Anschluß an die Bestimmungen des Testaments, aus welchem die einschlagenden §§ 68—84 im Anhange beigefügt sind, das nachstehende Statut aufgestellt worden.

I. Bestimmungen über die Gesammtstiftung.

Zweck und Umfang der Stiftung.

§ 1.

Die

„Graf von Schlabrendorffsche Stiftung"

ist bestimmt:

A. zur Errichtung und Dotirung einer ausreichenden Anzahl guter Landschulen auf den zum Fideikommiß bestimmt gewesenen, im Grünberger Kreise belegenen Kolziger Gütern;

B. zur Begründung und Dotirung von Seminar-Freistellen und Waisenstellen an einem evangelischen und einem katholischen Schullehrer-Seminar in der Provinz Schlesien;

C. zur Begründung und Unterstützung von Landschulen auch außerhalb der Kolziger Güter und vorzüglich in der Nachbarschaft derselben.

§ 2.

Die Stiftungszwecke gelangen in der im § 1 angegebenen Reihenfolge zur Ausführung. Demgemäß steht die Begründung der Seminar- und Waisenstellen ad B. der Kolziger Landschulenstiftung ad A. nach, und kann mit Errichtung von Landschulen außerhalb der Kolziger Güter ad C. erst begonnen werden, wenn die Seminar- und Waisenstellen vollständig begründet und ausreichend dotirt sein werden.

Rechtliche Verhältnisse und Vorrechte der Stiftung. Gerichtsstand.

§ 3.

Die Stiftung genießt die Rechte einer juristischen Person und milden Stiftung. Ihren Gerichtsstand hat sie bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau.

Kuratorium.

§ 4.

Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz Schlesien ist Kurator der Stiftung. Als solcher hat er

a. die Stiftung nach außen zu vertreten,

b. die Verwaltung ihres Vermögens zu leiten,

c. darüber zu wachen, daß die einzelnen Theile der Stiftung den wohlthätigen Absichten des Stifters entsprechend ausgeführt und verwaltet werden,

d. über die Verhältnisse und die Wirksamkeit der Stiftung von 3 zu 3 Jahren eine Mittheilung durch den Druck zu veröffentlichen.

§ 5.

Die Oberaufsicht über die Stiftung führt das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Die Etats der Gesammtstiftung und die Spezialetats sind demselben zur Bestätigung vorzulegen. Ueberschreitungen derselben, sowie alle Verfügungen über die Substanz des Stiftungsvermögens bedürfen seiner Genehmigung.

Vermögen und dessen Verwaltung.

§ 6.

Das Vermögen der Stiftung besteht in den ihr zustehenden Antheilen an den Einkünften des zum Fideikommiß bestimmt gewesenen Vermögens des Stifters; von denen ihr zugeflossen sind, und beziehungsweise zufließen werden:

in der Zeit von Johannis 1824 bis dahin 1839 — $^{5}/_{10}$,
" " " " " 1839 " " 1849 — $^{4}/_{10}$,
" " " " " 1849 " " 1864 — $^{3}/_{10}$,
" " " " " 1864 " " 1874 — $^{2}/_{10}$,
von Johannis 1874 für ewige Zeiten $^{1}/_{10}$.

§ 7.

Der dem Nießbrauch der Stiftung unterworfene Theil des Nachlasses des Stifters wird von dem Königlichen Kreisgericht zu Grünberg verwaltet, welches darüber alljährlich an Johannis Rech-

nung legt, und die der Stiftung gebührenden Einkünfte an die Königliche Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau abführt.

§ 8.

Die Vermögens-Verwaltung bei dieser Kasse unterliegt den allgemeinen Vorschriften über das Etats- und Rechnungswesen bei Instituten in Betreff der Buchführung und Rechnungslegung, der Vorlegung der Kassen-Abschlüsse, der Kassen-Revisionen u. s. w. Der Erlaß der erforderlichen Anweisungen und die Ertheilung der Rechnungs-Decharge stehen dem Kurator zu. Die Stiftung gewährt den mit der Verwaltung ihres Vermögens betrauten Beamten der Instituten-Hauptkasse eine jährliche Remuneration und leistet zu den Verwaltungskosten der Kasse einen von dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bestimmenden verhältnißmäßigen Beitrag.

§ 9.

Die Einnahmen, welche nach § 6 der Stiftung über die ewige $\frac{1}{10}$ Rente hinaus bis zu Johannis 1874 von den Nachlaß-Revenüen zufließen, werden als Kapital zurückgelegt, dergestalt, daß nur die Zinsen dieses Stammkapitals und die immerwährende Rente von $\frac{1}{10}$ der Einkünfte zur Verwendung kommen dürfen.

§ 10.

Die zur Unterhaltung der Kolziger Landschulen und der Seminar- und Waisenstellen bei dem Seminar zu Steinau erforderlichen Mittel werden durch zwei besondere Etats festgestellt.

Für die Kolziger Landschulen wird ein Reserve-Fonds in Höhe von fünftausend Thaler gebildet, welchem die etwaigen Ersparnisse an dem etatsmäßigen Soll der Ausgaben und seine Zinsen zuwachsen. Den Zeitpunkt, wo dieser Zuwachs ganz oder theilweise aufzuhören hat, und die Zinsen und Ersparnisse wieder dem Gesammtfonds zufließen, hat das Königliche Ministerium zu bestimmen. Desgleichen bleibt es vorbehalten, nach vollständiger Begründung und Dotirung der evangelischen und katholischen Seminaristen- und Waisen-Freistellen für diesen Theil der Stiftung einen von dem Königlichen Ministerium zu bemessenden Reservefonds zu bilden, welchem Ersparnisse und Zinsen in gleicher Weise wie dem Reservefonds der Kolziger Landschulen zufließen. Erst die nach Bildung dieses Fonds verbleibenden Stiftungsmittel können zur Realisirung des Stiftungszweckes sub lit. C. § 1 verwendet werden.

II. Bestimmungen für die Kolziger Landschulen-Stiftung.

Aeußere Verhältnisse. Umfang.

§ 11.

Die nach § 1 A. zu begründende Landschulen-Stiftung umfaßt die im Grünberger Kreise des Regierungs-Bezirks Liegnitz belegenen Ortschaften: Kolzig, Grünwald, Schlabrendorf, Kolziger Glashütte, Lippke, Otterstedt, Jeschana, Neuvorwerk und Karschvorwerk.

§ 12.

Für diese Ortschaften sind nachstehende Schulen eingerichtet worden:

a. Evangelische:

1) zu Kolzig eine Schule mit 2 Klassen und 2 Lehrern für die Kinder aus Kolzig, Neuvorwerk und Lippke;
2) zu Grünwald eine Schule mit einer Klasse und einem Lehrer für die Kinder aus Grünwald und Jeschana;
3) zu Schlabrendorf eine Schule mit einer Klasse und einem Lehrer für die Kinder aus Schlabrendorf und Otterstedt;
4) zu Kolziger Glashütte eine Schule mit einem Lehrer für die Kinder aus Kolziger Glashütte und Karschvorwerk.

b. Katholische:

5) zu Kolzig eine Schule mit zwei Klassen und zwei Lehrern für die Kinder aus Kolzig, Lippke, Otterstedt, Schlabrendorf und Neuvorwerk;
6) zu Grünwald eine Schule mit einer Klasse und einem Lehrer für die Kinder aus Grünwald, Jeschana, Karschvorwerk und Kolziger Glashütte.

Außerdem wird den jüngeren evangelischen Kindern zu Lippke in einem daselbst gemietheten Lokale während der Wintermonate durch einen der evangelischen Lehrer aus Kolzig Unterricht ertheilt.

§ 13.

Durch diese Schulen ist dem vorhandenen Bedürfnisse ausreichend Genüge geleistet. Sollte in der Folge eine Vermehrung der Klassen an den bestehenden Schulen oder die Gründung neuer Schulen in den im § 11 genannten Ortschaften nothwendig werden, und der dazu erforderliche Kostenaufwand aus dem für die Landschulen etatsmäßig ausgeworfenen Betrage resp. den Zinsen des für dieselben bestimmten Reservefonds nicht gedeckt werden können, so sollen zwar die nöthigen Mittel von der Stiftung, soweit ihre Fonds reichen, hergegeben werden, jedoch ohne Beeinträchtigung des etatsmäßigen Bedarfs und des Reservefonds für die Seminar- und Waisenstiftung.

Verpflichtungen der Stiftung.

§ 14.

Die für die Schulen und Wohnungen der Lehrer erforderlichen Gebäude und Grundstücke in den § 12 genannten Orten sind auf Kosten der Stiftung beschafft und eingerichtet worden. Die Stiftung sorgt nicht nur für Erhaltung der Schulgebäude, sondern trägt auch überhaupt alle zur Unterhaltung der bestehenden Schulen erforderlichen Kosten.

§ 15.

Insbesondere werden aus ihren Fonds bezahlt:

a. die Gehälter der bei den Schulen angestellten Lehrer;
b. die Kosten für Anschaffung und Erhaltung der zur Abhaltung des Unterrichts nöthigen Geräthe und Lehrmittel;
c. die Kosten zur Anschaffung der Lernmittel für die Kinder verarmter Eltern.

§ 16.

Außerdem erhalten der jedesmalige evangelische und katholische Geistliche zu Kolzig, unter der vom Stifter gestellten Bedingung, daß durch ihren Einfluß der Unterricht und die Führung der Gemeinde gewinnen, aus Stiftungsmitteln eine jährliche Remuneration, deren Höhe von dem Königlichen Ministerium bestimmt wird.

Für den Wegfall des Beichtgeldes wird dem evangelischen Pfarrer zu Kolzig eine jährliche Entschädigung von 92 Rthlrn. von der Stiftung gewährt.

§ 17.

Die Gutsherrschaft zu Kolzig ist durch einen zwischen dem Besitzer der Kolziger Güter, Wilhelm Caspar von Klitzing, und der Stiftung unterm $\frac{\text{16. Februar}}{\text{14. Juli}}$ 1848 geschlossenen Vertrag von den ihr bis dahin obliegenden Leistungen an die Schulen, gegen Verzicht auf das Recht zur Besetzung der Lehrerstellen und Zahlung eines Kapitals von 1200 Rthlr. an die Stiftung, entbunden worden. Bei diesem Vertrage, welcher im Anhange beigefügt ist, behält es auch ferner sein Bewenden.

§ 18.

Schulgeld wird nicht entrichtet. Die Verpflichtung der Gemeinden zu den gesetzlichen Leistungen an die Schulen ruht so lange, als deren Unterhaltung nach § 13 durch die Stiftung bestritten werden kann. Dagegen bestehen die auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen an den evangelischen und katholischen Lehrer zu Kolzig, welche denselben als Küstern und Kantoren zustehen, unverändert fort, so lange dieselben mit diesen Aemtern betraut sind. Ebenso bleibt es vorbehalten, den Anspruch der Schulstellen auf Landdotation auf Grund des § 101 der Gemeinheittheilungsordnung vom 7. Juni 1821 eintretenden Falls geltend zu machen.

Kassen-Verwaltung.

§ 19.

Der jährliche Bedarf der Schulen wird durch einen besonderen Etat bestimmt; § 10. Die danach zu verausgabenden Gelder werden von der Königlichen Regierungs-Institutes-Hauptkasse zu Breslau unmittelbar an die Kolziger Schulkasse nach Bedürfniß gezahlt. Diese Kasse wird von einem Rendanten, — in der Regel einem der Geistlichen zu Kolzig — unter Zuziehung eines Kontroleurs, gegen eine Remuneration und eine Entschädigung für Schreibmaterialien verwaltet. Die Höhe dieser Entgelte und der von dem Rendanten zu bestellenden Kaution bestimmt das Königliche Ministerium. Die Kassen-Verwaltung unterliegt der Aufsicht der Königlichen Regierung zu Liegnitz und wird nach den allgemeinen Vorschriften über Buchführung und Rechnungslegung geführt. Die festen Ausgaben

des Etats an Besoldungen 2c. leistet der Rendant auf Grund allgemeiner Anweisung; bei denjenigen Positionen, für welche im Etat nur Pauschquanta ausgesetzt sind, erfolgt die Verausgabung bis zur Höhe derselben auf Grund besonderer Anweisung der Königlichen Regierung zu Liegnitz. Die Decharge-Ertheilung steht dem Kurator zu.

Reservefonds.

§ 20.

Der nach § 10 zu bildende Reservefonds ist bestimmt:

a. zu größeren Reparatur- und nothwendigen Neubauten der bestehenden Schulhäuser;
b. zu Unterstützungen der Lehrer bei außerordentlichen Unglücksfällen oder bei besonderer Hilfsbedürftigkeit im Falle der Pensionirung.

Er wird von der Königlichen Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau nach Anweisung des Kurators verwaltet.

Innere Einrichtung.

§ 21.

Für die innere Einrichtung der Schulen gelten, soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, die für die Landschulen im Regierungs-Bezirk Liegnitz bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Schulvorstände.

§ 22.

Für jede einzelne der im § 12 genannten Schulen wird ein Schulvorstand gebildet, bestehend aus dem Geistlichen und zwei bis fünf Familienvätern der betreffenden Gemeinden, welche der Erstere nach Maßgabe des § 2 des Publikandums der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 8. August 1824, die Anordnung der Schulvorstände auf dem Lande betreffend, wählt. Die Rechte und Pflichten dieser Schulvorstände bestimmen sich nach den in dieser Beziehung für den Regierungs-Bezirk Liegnitz geltenden allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe, daß sie bei der Vermögens-Verwaltung unbetheiligt sind, und bei nothwendigen Reparaturbauten, bei Anschaffung von Geräthen und Lehr- und Lernmitteln sich auf Vorschläge und gutachtliche Aeußerung zu beschränken haben.

§ 23.

Die Aufsicht über die Schulen hat die Königliche Regierung zu Liegnitz nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

Verhältnisse der Lehrer.

§ 24.

Die Anstellung der Lehrer erfolgt, nachdem der Besitzer von Kolzig sich des Besetzungsrechts vertragsmäßig begeben hat, mit Genehmigung des Kurators durch die Königliche Regierung zu Liegnitz. Ueber die mit dem Amte verbundenen Einkünfte und das Verhältniß, in welchem die Lehrer bei mehrklassigen Schulen zu einander stehen, ist in den Vokationen nähere Bestimmung zu treffen. Wo das Amt des Küsters oder Kantors mit der Schulstelle verbunden wird, ist auch dieserhalb in der Vokation das Nöthige zu bestimmen.

Bei Besetzung der evangelischen Lehrerstellen soll auf die in dem Seminar zu Steinau ausgebildeten Fundatisten nach näherer Anordnung des § 58 dieses Statuts besondere Rücksicht genommen werden.

§ 25.

In Betreff der Anstellungsfähigkeit, der Amtsobliegenheiten, der persönlichen Rechtsverhältnisse während der Amtsdauer, der Disciplin und der Pensionirung der Lehrer finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 26.

Die Lehrer sind verpflichtet, den bestehenden Pensions- und Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten für Volksschullehrer beizutreten und die gesetzlichen Beiträge zu zahlen. Eine Verpflichtung, für die Erhaltung emeritirter Lehrer, und der Wittwen und Waisen von Lehrern zu sorgen, übernimmt die Stiftung nicht, es soll jedoch in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit nach Maßgabe der verwendbaren Mittel auf Gewährung von Unterstützungen Bedacht genommen werden.

III. Bestimmungen für die Seminar- und Waisenhaus-Stiftung.

Umfang. Zweck.

§ 27.

In Erfüllung des im § 1 sub B. gedachten Stiftungszweckes soll bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. zehn Seminaristen, und in dem daselbst errichteten und mit dem Seminar in Verbindung gesetzten Waisenhause acht und zwanzig Waisenknaben freier Unterhalt und die für den Landschullehrer und Landmann im Sinne des Stifters erforderliche Erziehung und Ausbildung auf Kosten des Stiftung gewährt werden. Die Vermehrung der Waisenstellen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes ist zulässig, sobald der katholische Theil der Stiftung ins Leben getreten sein wird und wenn sie nach den Umständen zweckmäßig erscheint, und geht alsdann der Erfüllung des Stiftungszweckes ad C. § 1 vor.

Bedingungen der Aufnahme.

§ 28.

Die aufzunehmenden Seminaristen müssen das für die Seminaristen an dem Königlichen Seminar vorgeschriebene Alter haben, körperlich tüchtig sein, und sich als befähigt, fleißig und zuverlässig, besonders aber auch als gläubige, evangelische Christen bewiesen und zu den Kindern eine rechte Liebe haben.

§ 29.

Die Waisenknaben müssen gesittete, körperlich und geistig bildungsfähige und bedürftige Kinder verdienstvoller Eltern (§ 79 des Testaments) sein, der evangelischen Kirche angehören, und in den im § 11 genannten Ortschaften oder sonst in der Provinz Schlesien geboren sein oder wenigstens daselbst Heimathsrechte haben.

§ 30.

Demnach sind ausgeschlossen von der Aufnahme:

a. in die Fundationsstellen beim Seminar:

1) solche junge Leute, welche das 17te Lebensjahr noch nicht erreicht, oder das 20ste bereits überschritten haben;
2) welche die gesetzliche Prüfung zur Aufnahme in das Seminar nicht genügend bestanden haben;
3) sich während der Präparanden- und beziehungsweise der Seminarzeit nach dem Urtheil der ordentlichen Lehrer der Anstalt unfleißig und unzuverläßig gezeigt haben;
4) welche das ordnungsmäßig vorgeschriebene Gesundheits-Attest des Kreisphysikus nicht beibringen können;

b. in die Waisenfreistellen:

1) Knaben, welche nicht auf den Kolziger Gütern (§ 11) oder wenigstens in der Provinz Schlesien geboren sind, oder daselbst zur Zeit des Aufnahmegesuchs keine Heimathsrechte haben;
2) das siebente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder das zwölfte bereits vollendet haben;
3) der evangelischen Kirche nicht angehören;
4) sittlich verwahrlost sind, oder aus verbrecherischen oder überhaupt sittlich ganz verkommenen Familien abstammen;
5) körperlich oder geistig an einem unheilbaren Gebrechen oder Krankheitszustande leiden;
6) die Mittel zu ihrer Erziehung und Unterhaltung selbst besitzen, oder auf andere Weise erlangen können.

Besetzung der Stellen.

§ 31.

Ueber die Aufnahme der Seminaristen in die Freistellen bestimmt der Kurator, welchem das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium auf Grund des Berichtes des Steinauer Seminar-Direktors Ende August jedes Jahres die erforderlichen Vorschläge macht.

§ 32.

In der Regel werden die Seminar-Freistellen mit den tüchtigsten und zuverlässigsten Zöglingen der beiden oberen Cöten des Steinauer Seminars besetzt. Bei besonderer Tüchtigkeit und Fähigkeit können jedoch unbemittelte Präparanden ausnahmsweise gleich bei ihrem Eintritt in das Seminar für die Freistellen in Vorschlag gebracht werden; namentlich gilt diese Begünstigung für diejenigen Zöglinge des Waisenhauses, welche sich in der Anstalt selbst genügend zum Eintritt ins Seminar vorbe-

reitet haben und sich dem Schulfach widmen wollen. In beiden Fällen haben auf den Kolziger Gütern (§ 11) Geborene oder daselbst Ortsgehörige bei sonst gleicher Qualifikation den Vorzug.

§ 33.

Für die Meldung der im § 32 bezeichneten Präparanden zur Aufnahme-Prüfung gelten die allgemeinen, alljährlich durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung bekannt zu machenden Vorschriften, mit Ausnahme der Uebernahme der Verpflichtung Seitens der Eltern und Vormünder, für die Erhaltung ihrer Kinder und Mündel auf dem Seminar die Mittel zu beschaffen.

§ 34.

Ueber Besetzung der Waisenstellen entscheidet der Kurator.

§ 35.

Die Meldungen zur Aufnahme in das Waisenhaus werden bei dem Direktor gemacht und zwar am besten im März jedes Jahres.

§ 36.

Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Michaelis jedes Jahres. In anderen Zeiten können nur ausnahmsweise und in besonders dringenden Fällen Zöglinge aufgenommen werden.

§ 37.

Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

a. der Todtenschein der Eltern oder des Vaters mit Angabe des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts;
b. das Taufzeugniß;
c. das Führungs-Attest Seitens des Geistlichen, in dessen Parochie der Knabe lebt, mit Angabe des sittlichen Zustandes der Eltern und der Familie des Knaben überhaupt;
d. das Schulzeugniß nebst Probe-Arbeiten, aus denen der Bildungsstand des Gemeldeten zu ersehen ist;
e. der Impfschein;
f. das von einem praktischen Arzt oder Wundarzt erster Klasse auszustellende Gesundheits-Attest;
g. ein von dem Vormundschaftsgericht oder der Orts-Polizei-Verwaltung auszufertigendes Bedürftigkeits-Attest.

§ 38.

Die Liste der gemeldeten Knaben reicht der Direktor Anfang Mai in jedem Jahre durch das Provinzial-Schul-Kollegium, welches seine etwaigen Bemerkungen dazu zu machen hat, dem Kurator ein, welcher die Bewerbungen prüft und über die Besetzung entscheidet.

§ 39.

Unter den Anwärtern haben den Vorzug diejenigen, welche auf den Kolziger Gütern geboren oder ortsgehörig sind, und unter diesen die elternlosen vor den bloß vaterlosen Waisen. Demnächst entscheidet die Verdienstlichkeit der Eltern, danach die Bedürftigkeit, bei gleicher Qualifikation aber die Reihenfolge der Anmeldungen, und wenn diese gleichzeitig erfolgt, das höhere Lebensalter des Kindes. — Eine besondere Berücksichtigung finden bedürftige Waisen des Direktors und der Waisenhauslehrer.

Verfahren bei der Aufnahme.

§ 40.

Der Kurator beauftragt den Direktor mit der Einberufung der aufzunehmenden Waisenknaben.

§ 41.

Die Vormünder derselben haben spätestens vier Wochen nach Empfang der diesfälligen Benachrichtigung dem Direktor die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie das Beneficium für den betreffenden Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt kostenfrei zuführen wollen. Geht die Erklärung binnen der angegebenen Frist nicht ein, so erlischt das Beneficium für den ausgewählten Knaben und es wird an Stelle desselben ohne weitere Rückfrage einer der von dem Kurator ernannten Reservisten einberufen.

§ 42.

Solchen Knaben, deren Bildung oder Gesundheitszustand nach der bei der Ueberbringung anzustellenden Prüfung und Untersuchung durch den Anstaltsarzt den früher eingereichten Berichten, Probe-

Arbeiten oder Gesundheitsscheinen nicht entspricht, kann die Aufnahme vom Direktor versagt werden, der darüber dem Kurator Anzeige zu machen hat.

§ 43.

Diejenigen Vormünder, deren Mündel noch nicht haben aufgenommen werden können, werden hiervon durch den Direktor mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, daß sie zu Ostern des folgenden Jahres ein erneuertes Schul- und Gesundheits-Zeugniß über die betreffenden Knaben einzureichen, auch über etwaige bedeutendere Veränderungen in deren Familien-Verhältnissen zu berichten haben. Auf Grund dieser Berichte und Zeugnisse werden solche Knaben in den Exspektantenlisten weiter geführt und das nächste Mal wiederum zur Auswahl mit bezeichnet.

§ 44.

Würde ein solcher Knabe jedoch bis zu dem zunächst folgenden Aufnahme-Termine das Alter von 12 Jahren überschritten haben, so erfolgt ohne weitere Benachrichtigung die Rücksendung der eingereichten Zeugnisse und die Löschung in der Exspektantenliste.

§ 45.

Falls für einen Knaben, der noch im aufnahmefähigen Alter steht, der Aufforderung zur Einreichung eines erneuerten Zeugnisses nicht Genüge geleistet wird, so wird angenommen, daß die früher erbetene Aufnahme nicht mehr begehrt wird, und es erfolgt die Löschung in der Exspektantenliste, sowie die Rücksendung der früheren Atteste.

§ 46.

Die Zöglinge werden anfänglich nur zur Probe auf sechs Monate aufgenommen, so daß sie sofort wieder entlassen werden, wenn sich während dieser Probezeit entschieden böse und lasterhafte Neigungen oder unheilbare Körper- oder Geistesgebrechen zeigen.

Innere Verfassung. — Unterhalt. Unterricht. Disciplin.

§ 47.

Die in eine Freistelle eintretenden Seminaristen müssen einen guten vollständigen Anzug und zum Wechsel ausreichende Leibwäsche besitzen; außerdem die für das Seminar vorgeschriebenen Bücher, eine Geige in gutem Zustande in einem Kasten und einen verschließbaren Koffer.

Jeder Waisenknabe hat einen vollständigen Anzug und die nöthige Leibwäsche zum Wechseln mitzubringen.

Für die übrigen Kleidungsstücke und alles später Nöthige sorgt die Anstalt.

§ 48.

Die Seminar-Fundatisten nehmen an dem Unterricht im Seminar gleich den übrigen Seminaristen Theil und sind der für das Seminar überhaupt festgesetzten Lebens- und Unterrichts-Ordnung unterworfen. Ihre besonderen Verpflichtungen zur Hilfsleistung bei der Waisen-Erziehung regelt die Waisenhaus-Ordnung.

§ 49.

Die Waisen treten mit ihrer Aufnahme in die Anstalt ganz unter die Einrichtungen und die Lebensordnung derselben. Die Vormünder und Verwandten haben sich aller unmittelbaren Einmischung in ihre Verpflegung und Erziehung zu enthalten.

§ 50.

In der für die Waisenanstalt nach Anweisung der verwaltenden Behörde zu entwerfenden Hausordnung, welche sich der des Seminars eng anzuschließen und einzuordnen hat, soll als hauptsächliches Ziel ins Auge gefaßt werden, daß durch eine gesunde, einfache, geordnete Lebensweise, durch Gewöhnung zur Zucht und guten Sitte, durch Gebet und Vermahnung zum Herrn die Zöglinge zu gesunden, frischen, arbeitsamen, ordentlichen Menschen, wie zu ihres Glaubens freudig sich bewußten Christen herangebildet werden.

§ 51.

Den Schulunterricht erhalten die Waisenknaben in der Geisendorfer Landschule und der dreiklassigen Stadtschule, welche mit dem Seminar verbunden sind. Die Errichtung einer besonderen Präparandenklasse über der letzteren bleibt vorbehalten.

Für diese Schulen sind besondere Lehrer angestellt; in den mittleren beiden Klassen der Stadtschule unterrichten unter steter Aufsicht der Lehrer die Seminaristen im letzten Jahre ihrer Seminarzeit; den Präparanden-Unterricht ertheilen die Lehrer der Anstalt.

§ 52.

In diese Schulen werden die Waisen nach Maßgabe ihres Alters, ihrer Vorbildung und des Bildungszieles, zu welchem sie befähigt scheinen, von dem Direktor vertheilt, wobei der Wunsch der Verwandten und Vormünder billige Rücksicht finden wird.

§ 53.

Auf Kosten der Stiftung wird eine Jugend- und Volksschrift-Bibliothek begründet und erhalten, welche die Seminar-Fundatisten und Waisen unentgeltlich unter Leitung der Waisenhauslehrer benützen.

§ 54.

Die Waisen erhalten außer dem Schulunterricht unter Aufsicht des Direktors und Waisenhaus-Inspektors durch den Hauswart Unterweisung im Gartenbau und den nothwendigen ländlichen Handarbeiten und nehmen auch an dem Seminar-Turnunterricht Theil.

§ 55.

Für erkrankte Zöglinge wird in der Anstalt gesorgt.

§ 56.

Die Beköstigung der Fundatisten am Seminar und der Waisen besorgt nach der zu ertheilenden Instruktion der Oekonom des Seminars.

§ 57.

Die Aufsicht über das gesammte Waisenhaus führt unter Oberaufsicht und nach Anweisung des Direktors der Waisenhaus-Inspektor, welchem ein Waisenhauslehrer zur Seite steht. Die Disciplin muß ernst und streng, aber gerecht, freundlich und väterlich sein, die pünktlichste Folgsamkeit und unverbrüchlichen Gehorsam gegen die Gesetze bezwecken, auch nach fruchtlosen Ermahnungen durch die gewöhnlichen Züchtigungsmittel unterstützt sein.

Entlassung.

§ 58.

Die Seminar-Fundatisten bleiben, bis sie als Abiturienten entlassen werden, im Genusse der Wohlthaten der Stiftung, wenn sie sich derselben nicht unwürdig machen. — Wenn sie das Abiturienten-Examen gut bestanden und sich demnächst als praktisch tüchtig und zuverlässig bewährt haben, sollen sie bei Besetzung der erledigten Lehrerstellen an den Schulen auf den Kolziger Gütern vorzüglich berücksichtiget werden. cfr. § 24.

§ 59.

Es ist ihnen zur Pflicht zu machen, daß sie, sobald sie zu einer solchen Stelle berufen werden, dem Rufe folgen, und sich alsdann auch namentlich der Ausbildung der ihnen etwa überwiesenen Seminar-Präparanden nach Maßgabe der darüber zu treffenden Bestimmungen mit Fleiß und Ausdauer unterziehen.

§ 60.

Die Waisen bleiben in der Regel bis zu ihrer Konfirmation, welche nach vollendetem 14ten Lebensjahre erfolgt, in der Anstalt. Diejenigen, welche sich zum Schulfach eignen, bleiben im Besitz der Freistellen auch nach der Einsegnung und erhalten in der Präparandenklasse die für das Seminar nöthige Vorbildung. Sie treten, sofern sie nicht mit Zustimmung ihrer Vormünder einen anderen Beruf ergreifen wollen, als Fundatisten in das Seminar ein, wenn sie die Aufnahme-Prüfung gut bestehen, gegen ihre Führung kein Tadel vorliegt, und die übrigen Bedingungen der Aufnahme — § 28 und 30 — erfüllt werden.

§ 61.

Die Wohlthaten der Stiftung hören schon vor den im § 58 und 60 bestimmten Zeitpunkten auf, wenn der Zögling

a. durch Erwerbung eines ausreichenden Vermögens von seiner Seite oder von Seiten der gesetzlich zu seiner Unterhaltung verpflichteten Anverwandten der Hilfe der Stiftung nicht weiter bedarf, oder
b. durch Krankheit zur Ausübung der Berufsthätigkeit, zu welcher er vorgebildet werden soll, untüchtig wird; oder
c. wenn der Zögling durch grobe Unsittlichkeit oder gar durch Verbrechen sich derselben unwürdig macht; überhaupt
d. in allen Fällen, welche die Verweisung aus dem Seminar oder den Verlust der Beneficien desselben nach den Gesetzen der Anstalt zur Folge haben.

Die Entlassung bedarf der Bestätigung des Kurators, kann aber in dringenden Fällen durch den Direktor nach Rücksprache mit den Lehrern der Anstalt sofort ausgeführt werden. Die desfallsigen Berichte gehen durch das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium an den Kurator. Nach derselben geht die Sorge für die Unterbringung, Aufsicht und Unterhaltung der Zöglinge wieder auf die Anverwandten, Gemeinden und Behörden über, welche dazu vor dem Eintritt in die Stiftung nach gesetzlichen Vorschriften verpflichtet waren.

§ 62.

Die Zöglinge erhalten bei ihrer Entlassung nach beendeter Erziehung — § 60 — diejenigen Kleidungs- und Wäschstücke, welche ihnen während des letzten Jahres zum Gebrauch überlassen waren, soweit sie noch tauglich sind. Denjenigen, welche sich gut geführt haben, wird außerdem ein neuer vollständiger Anzug verabreicht; doch kann nach Umständen, und besonders bei denen, welche ein Handwerk erlernen wollen, anstatt des Anzugs auch eine baare Geldunterstützung bis zum Werthe desselben als Beitrag zu Bekleidungskosten und zur Bezahlung des Lehrgeldes gewährt werden.

Von Büchern und Unterrichtsmitteln der Stiftung verbleiben den Zöglingen diejenigen, welche ihnen nach dem Ermessen des Direktors zu ihrem weiteren Berufe nützlich sind.

Für die Kosten der Fortschaffung und Unterbringung der entlassenen Zöglinge hat die Anstalt nicht zu sorgen.

§ 63.

Die Stiftung wird wohlgerathenen Zöglingen zwar auch nach ihrem Ausscheiden durch Rath und Verwendung gern beistehen; eine Verpflichtung zur Versorgung und Unterbringung ihrer Zöglinge liegt ihr jedoch nicht ob.

§ 64.

Bei ihrer Entlassung erhalten die Zöglinge den Impfschein, den von dem betreffenden Geistlichen unentgeltlich auszufertigenden Konfirmationsschein und entweder das gesetzlich vorgeschriebene Seminar-Abgangszeugniß oder ein vom Direktor der Anstalt zu ertheilendes Zeugniß über die Dauer ihres Aufenthalts in derselben, sowie über ihre Fähigkeiten und ihre Führung.

Aufsicht. Verwaltung.

§ 65.

Da der evangelische Theil der Graf Schlabrendorffschen Seminar- und Waisenstiftung mit dem Schullehrer-Seminar in Steinau in Verbindung gesetzt ist, so ist er, wie dieses, mit seinen Schulen, in Betreff der innern Aufsicht und Leitung dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegio unterworfen. — Von allen bezüglichen Anordnungen und Veränderungen, welche wesentlich sind, hat dieses dem Kurator besondere Mittheilung zu machen.

Anstalts-Personal.

§ 66.

Das Personal der Anstalt besteht:

1) aus dem Direktor (dem jedesmaligen Direktor des Königlichen Seminars);
2) einem zum ordentlichen Seminarlehrer qualifizirten Lehrer, welcher befähigt und berechtigt sein muß, den Religions- und deutschen Unterricht im Seminar- und Waisenhaus zu ertheilen (Waisenhaus-Inspektor);
3) einem Lehrer, welcher befähigt und berechtigt ist, den Rechnen-, den naturkundlichen und den Musik-Unterricht in der Präparandenklasse und der Schule zu ertheilen;
4) der Hausmutter, welche die Pflege und Wartung der kranken Zöglinge, die Bereinigung der jüngeren Waisen und das Nähen, die Ausbesserung und das Reinigen der Anstaltswäsche zu besorgen hat, und welcher nöthigenfalls eine Gehilfin zugesellt werden kann;
5) dem Hauswart, welcher verstehen muß, die Zöglinge im Gartenbau und den Handarbeiten in der Werkstätte anzuleiten.

Den Konfirmanden-Unterricht, das Abendmahl und das Begräbniß der Zöglinge der Anstalt besorgt der Ortsgeistliche gegen eine etatsmäßige Aversional-Vergütung.

§ 67.

Die im § 66 unter 2 und 3 erwähnten Lehrer treten in das Verhältniß der Seminarlehrer und unterliegen in Betreff der Anstellung, der Amtsführung, der Disziplin und der Pensionsfähigkeit den für jene bestehenden gesetzlichen Vorschriften — Ihr Einkommen und ihre Rangverhältnisse werden

durch ihre Bestallung bestimmt. Die Anstellung erfolgt auf den Vorschlag des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums, soweit diese nach der Verordnung vom 9. Dezember 1842 erforderlich ist, durch den Kurator.

Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Pensionsbeiträge zu zahlen, und der Wittwenkasse, wenn sie verheirathet sind, beizutreten; ob und welchen Beitrag die Stiftung zu ihrer Pension zu leisten habe, bleibt besonderer Regulirung vorbehalten. — Den Wittwen des Direktors und der Lehrer kann im Falle besonderer Hilfsbedürftigkeit neben der Pension aus Stiftungsmitteln Unterstützung gewährt werden.

Mit der Hausmutter und dem Hauswart, welche auf Kündigung anzustellen sind, werden besondere, ihre Rechte und Pflichten regelnde Dienstverträge von dem Direktor abgeschlossen, welche dem Kurator zur Bestätigung einzureichen sind.

§ 68.

Zur Aufnahme der Waisen ist auf Kosten der Stiftung neben und in Verbindung mit dem Steinauer Seminar ein neues Gebäude errichtet und ein Grundstück von circa 5 Morgen Ackerland erworben worden, welches bei eintretendem Bedürfniß vergrößert werden darf.

Zu dem Bau des neuen Seminargebäudes hat die Stiftung einen Theil beigetragen und trägt auch zu den wirklichen Kosten der Unterhaltung desselben nach Verhältniß der Zahl der Fundatisten zur Gesammtzahl der Seminaristen für die Zukunft bei.

Kassen-Verwaltung.

§ 69.

In Bezug auf das Vermögen und dessen Verwaltung hat die Stiftung trotz der Verbindung mit dem Seminar einen durchaus selbstständigen Charakter.

§ 70.

Die etatsmäßigen Zuschußgelder werden von der Königlichen Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau nach Bedürfniß unmittelbar an die Seminar-Kassen-Verwaltung zu Steinau, bestehend aus dem Direktor und dem Seminar-Hauptlehrer, gezahlt, und von dieser in der für die Seminarkasse bestehenden Ordnung verwaltet. Die etatsmäßig feststehenden Ausgaben an Besoldungen und Abgaben leistet diese Verwaltung ohne besondere Anweisung auf Grund der von dem Kurator zu ertheilenden allgemeinen Genehmigung; die Ausgaben, für welche der Etat Pauschquanta aussetzt, dagegen auf Grund spezieller Anweisungen desselben; die Revision der Rechnungen und die ordentliche Beaufsichtigung der Kassen-Verwaltung liegt dem Provinzial-Schul-Kollegium ob. Die Bestimmung über die zu Remunerationen vorbehaltenen Pauschquanta steht dem Kurator zu, welchem das Provinzial-Schul-Kollegium deshalb Vorschläge zu machen hat, desgleichen die Ertheilung der Decharge.

Der mit der Rendantur betraute Seminarlehrer erhält für seine Mühwaltung bei der Kassen-Verwaltung eine jährliche von dem Königlichen Ministerium zu bestimmende Remuneration.

§ 71.

Den an dem Seminar und der Geisendorfer Schule angestellten Lehrern kann eine jährliche Remuneration aus Stiftungsmitteln bewilligt werden, wenn sich herausstellt, daß ihnen durch die Unterrichtung der Waisen und die Ausbildung der Seminar-Fundatisten eine Mehrarbeit erwächst, welche durch die Hilfsleistung der Waisenhauslehrer bei der Ertheilung des Unterrichts im Seminar nicht ausgeglichen wird.

§ 72.

Pensionaire nimmt das Waisenhaus nicht auf; der Direktor, sowie alle übrigen Anstaltsbeamten dürfen dergleichen auf eigene Rechnung nicht halten.

§ 73.

Die Regelung der Verhältnisse der noch nicht zur Ausführung gelangten Theile der Stiftung bleibt einem Nachtrage zu diesem Statut vorbehalten.

Breslau, den 31. Januar 1859.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Vorstehendes Statut für die Graf von Schlabrendorffsche Stiftung wird auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 6. November v. J., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. will Ich Sie, den Minister der geistlichen Angelegenheiten, hierdurch ermächtigen, das Statut für die Graf v. Schlabrendorffsche Stiftung nach Ihren Vorschlägen zu bestätigen. Dieselbe soll die Befreiung von Entrichtung des Stempels, mit Einschluß des Erbschaftsstempels, in dem Umfange, wie solche den öffentlich anerkannten milden Stiftungen nach der jedesmaligen Gesetzgebung zusteht, desgleichen die gerichtliche Sportelfreiheit nach Maßgabe der Bestimmung des § 4 sub 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 genießen. Sie, der Minister der geistlichen Angelegenheiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Die Beilagen des Berichts folgen zurück.

Berlin, den 6. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
(gegegz.) Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh.

An die Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Finanzen."

hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 25. Februar 1859.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Bestätigung.
U. Nr. 3,266.

I. Anhang.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz wird hierdurch bekundet: daß das bei dem Standesherrlichen, Fürstlich Bentheimschen Amt niedergelegte, von demselben auch publizirte Testament des zu Paris verstorbenen Christoph Georg Gustav Grafen von Schlabrendorff, nebst dem Depositions- und Publikations-Protokoll nachstehendermaßen lautet:

(12 gute Groschen Conventions-Münze.)

Geschehen Bentheim, Donnerstags am 26. April 1825.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 68. Folgende Summen und Renten sollen aus den bereitesten Fideikommiß-Einkünften zur Errichtung einer Landschul-Fundationskasse, ohne Ausnahme oder Abzug pünktlich gezahlt werden. Nämlich in den ersten Funfzehn Jahren nach meinem Ableben jährlich die Hälfte sämmtlicher Einkünfte meines als Fideikommiß hinterlassenen Vermögens, die Erbschafts-Abgaben der Fideikommiß-Erben oder sonstige Legate allein ausgenommen. Im Sechszehnten bis und mit Fünf und Zwanzigsten Jahre Vier Zehntheile jährlich aller Einkünfte. Im Sechs und Zwanzigsten bis und mit Vierzigsten Jahre Drei Zehntheile jährlich. Im Ein und Vierzigsten bis und mit Funfzigsten Jahre Zwei Zehntheile jährlich. Im Ein und Funfzigsten Jahre und sodann auf ewige Zeiten Ein Zehntheil jährlich.

§ 69. Alles, was die Landschul-Fundation in den ersten Funfzig Jahren außer der immerwährenden Zehentheil-Rente empfängt, soll zu deren Vergrößerung als Kapital zurückgelegt werden, wie folgende Tabelle zeigt:

Jahre.	Familien-Fidei-Kommisse. Behält pCt.	Landschule. Empfängt pCt.	Fundation. Giebt aus pCt.	Sammelt. Jährlich.	Kapital-Summe.
1 — 15.	50	50	10	40	600
16 — 25.	60	40	10	30	300
26 — 40.	70	30	10	20	300
41 — 50.	80	20	10	10	100
					1300
51.	90	10	10		

§ 70. Jedoch dürfen zur geschwindern Erreichung des Zwecks dieser Landschulstiftung die Zinsen des im ersten Jahre gesammelten Kapitals im zweiten Jahre zur Ausgabe angewandt werden, und so ferner, dergestalt, daß der jährliche Ausgabe-Etat erstlich in der ewigen Rente und demnächst in den Zinsen der bis dahin gesammelten Kapitalien besteht, wie nachstehende Tabelle deutlich macht.

Jahre.	Renten.	Zurückgelegtes Kapital.	Zinsen.	Summa der Einkünfte.	Jahre.	Renten.	Zurückgelegtes Kapital.	Zinsen.	Summa der Einkünfte.
1.	50 pCt.	40 pCt.	1 pCt.	10 pCt.	26.	30 pCt.	920 pCt.	45 pCt.	55 pCt.
2.	50	80	2	12	27.	30	940	46	56
3.	50	120	4	14	28.	30	960	47	57
4.	50	160	6	16	29.	30	980	48	58
5.	50	200	8	18	30.	30	1000	49	59
6.	50	240	10	20	31.	30	1020	50	60
7.	50	280	12	22	32.	30	1040	51	61
8.	50	320	14	24	33.	30	1060	52	62
9.	50	360	16	26	34.	30	1080	53	63
10.	50	400	18	28	35.	30	1100	54	64
11.	50	440	20	30	36.	30	1120	55	65
12.	50	480	22	32	37.	30	1140	56	66
13.	50	520	24	34	38.	30	1160	57	67
14.	50	560	26	36	39.	30	1180	58	68
15.	50	600	28	38	40.	30	1200	59	69
16.	40	630	30	40	41.	20	1210	60	70
17.	40	660	31½	41½	42.	20	1220	60½	70½
18.	40	690	33	43	43.	20	1230	61	71
19.	40	720	34½	44½	44.	20	1240	61½	71½
20.	40	750	36	46	45.	20	1250	62	72
21.	40	780	37½	47½	46.	20	1260	62½	72½
22.	40	810	39	49	47.	20	1270	63	73
23.	40	840	40½	50½	48.	20	1280	63½	73½
24.	40	870	42	52	49.	20	1290	64	74
25.	40	900	43½	53½	50.	20	1300	64½	74½
					51.	10	—	65	75

§ 71. Von diesen in vorhergehenden beiden §§ bestimmten Ausgabegeldern sollen zuvörderst auf den Fideikommiß-Gütern so viel Schulen, als zum bestmöglichsten Kinder-Unterricht nöthig sind, erbauet, mit musterhaften Lehrern besetzt, mit den besten Hilfsmitteln versehen und zur beständigen Fortdauer successive, nachdem es die wachsende Einnahme der Landschulstiftung vermag, gehörig dotirt werden.

§ 72. Die schulbesuchenden Kinder zahlen nichts für den Unterricht. Ganz verarmten werden die nöthigen Lehrmittel angeschafft.

§ 73. Insofern durch vorzüglich gute Wahl bei Besetzung der Pfarrstelle Unterricht und Führung der Gemeinde augenscheinlich gewönne, mag der Ertrag aus der Schul-Fundationskasse verhältnißmäßig verbessert, Beichtgeld aber und nach Befinden andere jura stolae abgeschafft werden.

§ 74. Demnächst soll ein möglichst vollkommnes Seminar für Landschullehrer gestiftet werden. Genauere Einrichtung und Lehr-Methode der Schulen sowohl, als des Seminars lassen hier sich nicht auseinandersetzen. Das beste Muster ist bisher die Reckansche Schule. Den Menschenverstand, wie dort geschieht, brauchen lehren, christlich gesinnte Menschen und Bürger bilden; dann aber Lehrer erziehen, die zur Gründung ähnlicher Schulen vollkommen tüchtig sind — so weit geht mein Zweck.

§ 75. Wesentlichstes Erforderniß zum Seminar ist ein Mann, der Volkslehrer theoretisch und praktisch bilden kann und keinen höhern, also keinen liebern Beruf weiß. Einem solchen Direktor darf man in Ausführung des Plans die Hände nicht binden. Er ist Seele des Instituts.

§ 76. Seminaristen dürfen nicht weniger als zehen, und schwerlich üben funfzehn sein. Jung und unverdorben, also weder Bediente noch halbgelehrte Chorschüler, Invaliden und mißrathene Handwerker; erhalten Unterricht und Unterhalt ganz unentgeltlich. Ersterer muß nicht aufgeblasen und disputirsüchtig, letzterer nicht verzärtelt und vornehm machen. Genaue Aufsicht, aber keine knechtische Behandlung. Müssen ja nicht zu zeitig, aber auch nie ohne gute Versorgung entlassen werden.

§ 77. Bester theoretischer Unterricht allein bildet keinen Lehrer aus. Zweckmäßige Uebungen unter beständiger Führung des Direktors müssen's thun. Folglich kann das Seminar nicht ohne einige Schulklassen sein.

§ 78. Die ganze Kunst, moralisch zu bilden, läßt sich nicht erlernen, ohne vielen Umgang mit Kindern und Gelegenheit, sie zu führen. Mithin ist zur Vollkommenheit des Seminars eine Erziehungs-Anstalt unentbehrlich.

§ 79. In diese sollen zwanzig bis vierzig dürftige Waisenknaben verdienstvoller Eltern aufgenommen werden, auch wohl mehr, wenn's besondere Umstände gut heißen. Ihre Bestimmung ist, theils das Seminar selbst zu rekrutiren, theils als auszeichnend brave Wirthschafts-Beamte, Dorf-Chirurgen und Dorfhandwerker, die sittliche sowohl, als wirthschaftliche Aufklärung des Landvolks zu befördern. Werden also auch zu Wirthschafts- und Handarbeiten auf eine verständige Art angeführt und abgehärtet, zweckmäßig versorgt und nach Verdienst weiter gebracht.

§ 80. Etwas größere Städte gewähren dem Seminar die Vortheile einer zahlreichen Schule, zur beständigen Uebung der Seminaristen mit sehr verschiedenen Kindern. Wesentliche Vorzüge des Landlebens sind, daß Körper und Seele des künftigen Volkslehrers weniger Gefahren läuft; daß er städtischer Bedürfnisse wegen nicht seinen Beruf geringschätzet; den Landmann, den er führen soll, von Kindheit an mit allen guten und schlimmen Eigenschaften, weichen und harten Seiten, kennt; lieber mit ihm lebt, ihm ungleich mehr Vertrauen als der Städter abgewinnt. Das Seminar, mit der Erziehungsanstalt verbunden, stände also sehr schicklich auf den Fideikommiß-Gütern, obwohl es nicht ganz nothwendig dort errichtet und fortgesetzt werden muß.

§ 81. Wohngebäude, Gartenland, Lehr- und Erziehungsmittel sollen ungleich mehr auf Vollkommenheit des Instituts als auf Sparsamkeit berechnet werden, obgleich in allem, was außerwesentlich und bloß in die Augen fallend ist, höchste Simplicität und Einschränkung herrschen muß. Wittwen des Direktors und der Lehrer müssen nicht unversorgt bleiben und unvermögenden Waisen die Erziehungsanstalt offen stehen.

§ 82. Das Seminar, so wie Landschul-Fundation mag unter dem Kuratorio eines Königl. Ministers oder Präsidenten stehen, der als Schulbeförderer sich ausgezeichnet, und den die Fideikommiß-Procipienten bei jedesmaliger Erledigung sich zu erbitten haben. Von der Anwendung des Geldes und dem Zustande der gestifteten Lehranstalten soll dem Publiko durch den Druck Rechenschaft gegeben werden.

§ 83. Nachdem das Seminar mit seiner Erziehungsanstalt völlig eingerichtet und sattsam dotirt worden, ist mit Gründung guter Landschulen, vorzüglich zuerst in der Nachbarschaft der Fideikommiß-Güter, fortzufahren. Hier werden die besten Seminaristen angesetzt und ihnen

ein anständiger Unterhalt, in Vereinigung mit den Grundherrschaften oder Dorfgemeinen, ausgemittelt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Urkundlich unter der gewöhnlichen Unterschrift und Insiegel.
Glogau, den 27. Mai 1825.

(L. S.) gez. Meckel von Hemsbach.

Ausfertigung des Graf von Schlabrendorff-Kolziger Testaments.

(L. S.)

Für die Richtigkeit:
Wagner,
Kanzlei-Rath.

II. Anhang.

Nachstehender Vergleich:

Verhandelt Kolzig, am 16. Februar 1848.

Zwischen dem unterzeichneten Kommissarius der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem hiesigen Dominio in der Person des Rittergutsbesitzers Herrn Wilhelm Caspar von Klitzing ist heut nachstehender Rezeß, vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, abgeschlossen worden.

§ 1.

Dem hiesigen Dominio der Kolziger Güter liegen folgende Leistungen ob an die Schulen auf diesen Gütern:

1) Dem evangelischen Schullehrer und Kantor zu Kolzig sind zu liefern acht Klaftern hartes Scheitholz und acht Schock Reisig. Die Anfuhr dieser Deputate liegt der evangelischen Kirchen-Gemeinde von Kolzig ob, das Einschlagen des Scheitholzes liegt ebenfalls dieser Kirchen-Gemeinde ob, dagegen ist das Einschlagen des Reisigholzes vom Dominio besorgt worden.

2) Dem katholischen Schullehrer und Kantor zu Kolzig sind zu liefern vier Klaftern hartes Scheitholz, und vier Klaftern kiefernes Scheitholz und acht Schock Reisig. Die Anfuhr liegt der katholischen Kirchen-Gemeinde ob, dagegen ist das Einschlagen des Scheitholzes, wie des Reisigholzes, stets durch die herrschaftlichen Holzschläger besorgt worden.

   Dem katholischen Kantor sind ferner vom Dominio ein Scheffel und acht Metzen Breslauer Maß Roggen zu entrichten.

3) Dem Schullehrer in Schlabrendorf sind vom Dominio zu gewähren ein Scheffel Roggen, Breslauer Maß, drei Klaftern Scheitholz und drei Schock Reisig, — freie Wohnung, und für die Schulstube in Otterstädt dem Wirthe, in dessen Hause Schule gehalten wird, eine Klafter Holz. Die Anfuhr des Holzes ist von der Gemeinde in Schlabrendorf besorgt worden.

4) Dem Schullehrer in der Glashütte giebt das Dominium zwei Scheffel, Breslauer Maß, Korn, und vier Klaftern hartes Holz, der Schullehrer sorgt für das Anfahren und Kleinmachen des Holzes auf eigene Kosten.

5) Dem evangelischen Schullehrer zu Grünwald giebt das Dominium zwei Klaftern Scheitholz und drei Schock Reisig. Das Einschlagen und Anfahren dieses Deputats liegt der Gemeinde Grünwald ohne Unterschied der Konfession ob, da bisher in Grünwald nur eine Schule bestand.

   Dem Schullehrer in Grünwald wurde bis zum Eintritt der Hutungsseparation zwischen Dominio und Gemeinde von der gemeinschaftlichen Weide eine Fläche von 104 □Ruthen zur Gartenbenutzung überlassen.

   Dieses Grundstück gehört jetzt dem Dominio allein, und ist dasselbe dem jetzigen Schullehrer nur in Zeitpacht überlassen worden. Eine Verpflichtung des Dominii wird in dieser Beziehung nicht anerkannt und nicht weiter beansprucht.

§ 2.

Sämmtliche im vorstehenden Paragraph bezeichnete Leistungen werden dem Dominio von Johannis 1848 ab von der Graf Schlabrendorffschen Schulstiftung abgenommen, dergestalt, daß das Dominium

dieselben von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr zu entrichten hat, und die genannte Stiftung das Dominium gegen alle desfallsigen Ansprüche der Lehrer oder der Schulgemeinden vertritt.

§ 3.

Da die bezeichneten Holzdeputate observanzmäßig von Johannis zu Johannis gerechnet werden, so berichtigt das Dominium sämmtliche auf diese Holzdeputate bis Johannis 1848 noch ausstehenden oder fällig werdenden Reste.

§ 4.

Die Graf Schlabrendorffsche Stiftung übernimmt die Verpflichtung, den obengenannten Lehrern die verzeichneten Holzdeputate von Johannis 1848 ab zu gewähren. — Das Dominium soll indessen aus diesem Rezesse keinen Anspruch darauf herleiten können, daß die Stiftung den Lehrern auch die Getreide-Deputate in Zukunft gewähre, und beziehungsweise daß die Stiftung auch das Einschlagen und die Anfuhr der Deputathölzer übernehme, vielmehr bleibt es der Stiftung lediglich überlassen, sich wegen dieser Punkte mit den Lehrern und den Gemeinden auseinanderzusetzen.

Die Stiftung übernimmt die Verpflichtung, für die Wohnung der Schullehrer in Schlabrendorf, der Glashütte und in Grünwald, sowie für das etwa erforderliche Schullokal in Otterstädt allein zu sorgen.

§ 5.

Das Dominium zahlt als Gegenleistung für die hier übernommenen Verpflichtungen der Stiftung an dieselbe, und zwar an die Regierungs-Hauptkasse zu Liegnitz, zu Johannis 1848 die Summe von zwölfhundert Thalern, und verzinst dieses Kapital eventualiter bis zum Zahlungstage mit fünf Prozent, in der Voraussetzung, daß die Genehmigung dieses Rezesses bis zu diesem Termin der Ausführung desselben erfolgt.

§ 6.

Das Dominium tritt von Johannis 1848 ab das Recht, die Schullehrerstelle an der evangelischen Schule zu Kolzig, Grünwald, Schlabrendorf und der Glashütte, und an der katholischen Schule zu Kolzig zu besetzen, an die Graf Schlabrendorffsche Stiftung resp. deren Verwaltungsbehörde und Kuratel ab, und macht auch keinen Anspruch auf diese Besetzung aus dem Grunde, weil der erste Lehrer an der evangelischen, sowie an der katholischen Schule zu Kolzig zugleich Küster und Kirchenbeamter ist.

Im Uebrigen wird das Verhältniß des hiesigen Dominii als Patron der hiesigen evangelischen und katholischen Kirche durch vorstehenden Rezeß nicht berührt.

Auf die Besetzung der von der Schulstiftung creirten und dotirten neuen oder der etwa noch zu errichtenden Schullehrerstellen macht das Dominium keinen Anspruch.

§ 7.

In Ergänzung zu § 4 wird noch bemerkt, daß dem Dominio vorbehalten bleibt, das Holz, welches es künftig an die Stiftung verkaufen würde, durch seine Holzschläger einschlagen zu lassen, und hat die Stiftung kein Recht, wider den Willen des Dominii dazu die Handdienste der Gemeinden in Anwendung oder in Anrechnung zu bringen.

Der Verkauf des Brennholzes für die Schullehrer bleibt künftig lediglich Gegenstand der freien Uebereinkunft der Stiftung mit dem Dominio, ohne Verpflichtung von der einen oder anderen Seite.

V. G. U.

Caspar Wilhelm von Klitzing.

von Korff, Regierungs-Rath.

wird hierdurch zur Beglaubigung ausgefertigt.

Liegnitz, den 24. Februar 1849.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Unterschriften.)

(L. S.)

Für richtige Abschrift:
Wagner,
Kanzlei-Rath.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 25. Februar 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Rücksicht auf den Unterschied in der Schwere des durch das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 545), bestimmten Pfundes, gegen die des bisherigen preußischen Pfundes, ist es erforderlich, die auf dem letzteren beruhenden Angaben der Dampfspannungen resp. Ventil-Belastungen an bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln und Lokomobilen, dem Gewichte des neuen Pfundes entsprechend, abzuändern.

Wir weisen daher auf Veranlassung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Besitzer von Damfkesseln und Lokomobilen hiermit an, innerhalb einer Frist von 3 Monaten

1) die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung, ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadratzoll, zu beseitigen, und statt derselben eine, auf neues Gewicht reduzirte Bezeichnung anzubringen;

2) die Gewicht-Angaben der Ventilbelastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen, und
3) die Scalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer anderen Theilung nach neuen Pfunden zu versehen.

Nur in denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Scalen mit besonderer Schwierigkeit verknüpft sein sollte, mag es genügen, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null kassirt werden, und lediglich bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampfspannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet.

Bei den fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Lokomobilen kann an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe überall nicht mehr gestattet werden.

Breslau, den 10. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

In den Jahrmarkts-Verzeichnissen der für das Jahr 1859 erschienenen Kalender findet sich bei der Stadt Stroppen hinter dem Datum jedes der dortigen Krammärkte die Angabe: „jedesmal Tags darauf Viehmarkt."

Diese Angabe ist aber unrichtig, indem vielmehr in der Stadt Stroppen die Kram- und Viehmärkte an einem und demselben Tage abgehalten werden.

Breslau, den 16. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Das in Nr. 30 der diesjährigen Gesetz-Sammlung publizirte Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens, vom 31. Mai d. J., bestimmt in den §§ 7, 8 und 22 für die Anmeldung gewisser Entschädigungs-Ansprüche resp. die Auflösung von Pacht-Verhältnissen oder sonstigen Verträgen Präklusiv-Termine, deren Versäumung mit Rechtsnachtheilen verknüpft ist.

Indem wir nachstehend einen Abdruck dieser gesetzlichen Bestimmungen folgen lassen, machen wir alle diejenigen, deren Berechtigungen etwa den gedachten Vorschriften unterliegen, auf die festgesetzten Präklusivfristen aufmerksam, und überlassen denselben die rechtzeitige Wahrnehmung ihrer Interessen.

§ 7.

In dem im § 6 unter 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§ 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im § 39 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von 3 Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§ 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Kapitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungs-Renten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der

Entschädigungsrenten und Ablösungs-Kapitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§ 37 bis 48 und 50 bis 59 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pächter nach § 59 des Entschädigungs-Gesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859, und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Breslau, den 13. November 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Liste

der aufgerufenen und der königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1858 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2,472. 29,041.
Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 777. 778. 779. 4,978. 8,920. 16,734.
Lit. C. à 400 Thlr.: Nr. 269. 3,788. 4,528.
Lit. E. à 200 Thlr.: Nr. 9,937. 12,000. 20,636.
Lit. F. à 100 Thlr.: Nr. 11,926. 21,064. 21,065. 41,048. 54,939. 74,965. 77,770. 79,556. 125,997. 126,095. 131,061. 131,062. 131,063. 131,064. 131,065. 131,066. 131,067. 131,068. 131,069. 138,749. 143,945. 143,946. 143,947. 146,395. 173,308. 175,082. 176,055.
Lit. G. à 50 Thlr.: Nr. 8,787. 37,805.
Lit. H. à 25 Thlr.: Nr. 19,713. 20,618. 33,381.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.: Nr. 4,653. 30,150.
Lit. D. à 50 Thlr.: Nr. 4,454. 4,619. 21,966.
Lit. E. à 20 Thlr.: Nr. 21,395.
Lit. F. à 10 Thlr.: Nr. 3. 2,517.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 10,072. 10,073.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 5,351. 5,352. 5,353. 5,354.

V. Prioritäts-Aktien Ser. I. à 100 Thlr. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 2,008. 15,919. 15,922.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Vorstehende Liste wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Februar 1859.

Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldverschreibungen de 1850 und 1854 sind die unter Nr. 1 bis 314, resp. Nr. 1 bis 275 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere in Berlin zurückge-

kommen und können gegen Rückgabe des Duplicat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinscoupons Ser. III. und II. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 12. Februar 1859.

Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe, laut Rescript vom 24. Dezember v. J. (Nr. 23,158 E.), die ausgefertigten Urkunden über die Einpfarrung der bisher noch vagirenden Ortschaften im Grottkauer Kreise bestätigt.

Demnach ist nunmehr

Seifersdorf und Herzogswalde zur evangel. Kirche in	Jenkwitz,	Diözes Strehlen,
Rogau . . . . " " " "	Schreibendorf,	
Lichtenberg . . . . " " " "	Zindel,	Diözes Brieg,
Ossig . . . . " " " "	Michelau,	
Hohen- und Nieder-Giersdorf und Zülzhoff . . . . . " " " "	Oldendorf,	

mit der Maßgabe eingepfarrt, daß

1) die evangelischen Eingesessenen der einzelnen Ortschaften in das Verhältniß wirklicher Parochianen zu der Kirche treten und also solche mit den Mitgliedern der Stammgemeinde gleiche Rechte und Pflichten erlangen;
2) der Pfarrer und die übrigen Kirchenbeamten einen Anspruch auf Entschädigung aber nicht gewinnen, wenn in Folge der Errichtung neuer Kirchensysteme oder aus sonstigen Gründen eine Auspfarrung der durch die gegenwärtige Verfügung der Parochie einverleibten Ortschaften demgemäß angeordnet werden sollte.

Breslau, den 11. Februar 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Schlesien.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 20. November pr. pro April-Termin d. J. nebst Coupons Serie II. Nr. 2 bis 16 verloosten Rentenbriefe werden, unter Anrechnung der vom Tage der Einlösung ab noch laufenden Zinsen, von unserer Kasse schon im Laufe dieses Monats realisirt, wovon die betreffenden Rentenbrief-Inhaber hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Breslau, den 17. Februar 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Da Michaelis d. J. noch einige Knaben in das Graf v. Schlabrendorffsche Waisenhaus zu Steinau a. d. O. aufgenommen werden sollen, so fordern wir hierdurch auf, geeignete Waisenknaben unter Einreichung der § 37 des Statuts bezeichneten Atteste bis zum 1. April d. J. beim Königlichen Seminar- und Waisenhaus-Direktor Jungklaaß zu Steinau a. d. O. anzumelden; indem wir die betreffenden Vorschriften und Aufnahme-Bedingungen des Statutes hiermit nochmals veröffentlichen.

§ 27.

In Erfüllung des in § 1 sub B. gedachten Stiftungszweckes soll bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. zehn Seminaristen, und in dem daselbst errichteten und mit dem Seminar in Verbindung gesetzten Waisenhause achtundzwanzig Waisenknaben freier Unterhalt und die für den Landschullehrer und Landmann im Sinne des Stifters erforderliche Erziehung und Ausbildung auf Kosten der Stiftung gewährt werden. Die Vermehrung der Waisenstellen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes ist zulässig, sobald der katholische Theil der Stiftung ins Leben getreten sein wird und wenn sie nach den Umständen zweckmäßig erscheint, und geht dann der Erfüllung des Stiftungszweckes ad C. § 1 vor.

§ 29.

Die Waisenknaben müssen gesittete, körperlich und geistig bildungsfähige und bedürftige Kinder verdienstvoller Eltern (§ 79 des Testaments) sein, der evangelischen Kirche angehören und in den in § 11 genannten Ortschaften oder sonst in der Provinz Schlesien geboren sein, oder wenigstens daselbst Heimathsrechte haben.

§ 34.

Ueber Besetzung der Waisenstellen entscheidet der Kurator.

§ 35.

Die Meldungen zur Aufnahme in das Waisenhaus werden bei dem Direktor gemacht, und zwar am besten im März jedes Jahres.

§ 36.

Der Aufnahmetermin ist in der Regel Michaelis jedes Jahres. In anderen Zeiten können nur ausnahmsweise und in besonders dringenden Fällen Zöglinge aufgenommen werden.

§ 37.

Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

a. der Todtenschein der Eltern oder des Vaters mit Angabe des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts;
b. das Taufzeugniß;
c. das Führungsattest Seitens des Geistlichen, in dessen Parochie der Knabe lebt, mit Angabe des sittlichen Zustandes der Eltern und der Familie des Knaben überhaupt;
d. das Schulzeugniß nebst Probearbeiten, aus denen der Bildungsstand des Gemeldeten zu ersehen ist;
e. der Impfschein;
f. das von einem praktischen Arzt oder Wundarzt erster Klasse auszustellende Gesundheits-Attest;
g. ein von dem Vormundschaftsgericht oder der Ortspolizei-Verwaltung auszufertigendes Bedürftigkeits-Attest.

§ 41.

Die Vormünder derselben haben spätestens vier Wochen nach Empfang der diesfälligen Benachrichtigung dem Direktor die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie das Beneficium für den betreffenden Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt kostenfrei zuführen wollen. Geht die Erklärung binnen der angegebenen Frist nicht ein, so erlischt das Beneficium für den ausgewählten Knaben, und es wird an Stelle desselben ohne weitere Rückfrage einer der von dem Kurator ernannten Reservisten einberufen.

§ 42.

Solchen Knaben, deren Bildung oder Gesundheitszustand nach der bei der Ueberbringung anzustellenden Prüfung und Untersuchung durch den Anstaltsarzt den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten oder Gesundheitsscheinen nicht entspricht, kann die Aufnahme vom Direktor versagt werden, der darüber dem Kurator Anzeige zu machen hat.

§ 43.

Diejenigen Vormünder, deren Mündel noch nicht haben aufgenommen werden können, werden hiervon durch den Direktor mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, daß sie zu Ostern des folgenden Jahres ein erneuertes Schul- und Gesundheits-Zeugniß über die betreffenden Knaben einzureichen, auch über etwaige bedeutendere Veränderungen in deren Familien-Verhältnissen zu berichten haben. Auf Grund dieser Berichte und Zeugnisse werden solche Knaben in den Exspektanten-Listen weiter geführt und das nächste Mal wiederum zur Auswahl mit bezeichnet.

§ 44.

Würde ein solcher Knabe jedoch bis zu dem zunächst folgenden Aufnahme-Termine das Alter von 12 Jahren überschritten haben, so erfolgt ohne weitere Benachrichtigung die Rücksendung der eingereichten Zeugnisse und die Löschung in der Exspektantenliste.

§ 45.

Falls für einen Knaben, der noch im aufnahmefähigen Alter steht, der Aufforderung zur Einreichung eines erneuerten Zeugnisses nicht Genüge geleistet wird, so wird angenommen, daß die früher

erbetene Aufnahme nicht mehr begehrt wird, und es erfolgt die Löschung in der Exspektanten-Liste, so wie die Rücksendung der früheren Atteste.

§ 46.

Die Zöglinge werden anfänglich nur zur Probe auf sechs Monate aufgenommen, so daß sie sofort wieder entlassen werden, wenn sie während dieser Probezeit entschieden böse und lasterhafte Neigungen oder unheilbare Körper- oder Geistes-Gebrechen zeigen.

§ 51.

Den Schulunterricht erhalten die Waisenknaben in der Geisendorfer Landschule und der dreiklassigen Stadtschule, welche mit dem Seminar verbunden sind. Die Errichtung einer besonderen Präparandenklasse über der letzteren bleibt vorbehalten.

Für diese Schulen sind besondere Lehrer angestellt; in den mittleren beiden Klassen der Stadtschule unterrichten unter steter Aufsicht der Lehrer die Seminaristen im letzten Jahre ihrer Seminarzeit; den Präparanden-Unterricht ertheilen die Lehrer der Anstalt.

Breslau, den 31. Januar 1859.

Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: 1) Der Königliche Oberförster Ohrdorf zu Windischmarchwitz zum Polizei-Anwalt, Behufs Verfolgung der unter das Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 fallenden Delikte, so wie der Forstpolizei-Kontraventionen in dem Forstrevier Windischmarchwitz.

2) Der bisherige Polizei-Anwalts-Substitut Apotheker Brun zu Habelschwerdt als Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Rittergutsbesitzer Landraths a. D. von Heydebrandt auf Klein-Tschunkawe zum Kreis-Deputirten des Militscher Kreises.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Herrmann Mäntler in Striegau als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs Gesellschaft zu Elberfeld.

2) Der Kaufmann Linke zu Striegau als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, rc. Paul Hart daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lokal-Adjuvanten Aloys Geibe zum katholischen Schullehrer in Riesnig, Kreis Ohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Tschechen, Kreis Schweidnitz, Otto Zimmer, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Oels, und zum Organisten bei der Schloß- und Pfarrkirche, so wie bei der Probst-Kirche daselbst.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Peterwitz, Julius Oswald Kunick, zum evangelischen Schullehrer in Tschechen, Kreis Schweidnitz.

4) Die Vokation für den bisherigen Privatlehrer Johann Kaspar Rinke zum evangelischen Schullehrer in Pischkawe, Kreis Oels.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Die Militair-Invaliden E. Schmidt und W. Schmidt als Post-Unterbeamte bei den Post-Anstalten in Breslau und Frankenstein.

Versetzt: 1) Die Post-Sekretaire Sablotny und Klindt von Breslau resp. nach Köln und Stettin.

2) Der Hilfsbuchhalter Ambohr von Breslau nach Minden.

3) Der Post-Sekretair Jauck von Oppeln zu dem Postamte in Breslau.

4) Der Post-Sekretair Probl von Marienwerder als kommissarischer Hilfsbuchhalter nach Breslau.

5) Der Ober-Post-Sekretair Hoffmann von Berlin als kommissarischer Postkassen-Kontroleur nach Breslau.

6) Der Post-Expediteur Lukuscheck von Neurode nach Landeck.

7) Der Packbote Kaulfers als Post-Kondukteur nach Freiburg.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Rothe in Landeck.

Pensionirt: Der Ober-Post-Kommissarius Schleußner in Breslau.

Verstorben: Der Wagenmeister Müller in Freiburg.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Bestätigt: Im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.			
Zwinger-Bezirk	Tietze	Kaufmann	Breslau, Schweidnitzer Straße in der goldnen Kugel.
Kreis Glatz.			
Goldbach	Klar	Schankwirth	Goldbach.
Kreis Militsch.			
Gugelwitz und Steffitz	Ossig	Lehrer	Grebline.
Kreis Namslau.			
Strehlitz und Noldau	Gertner	Rittergutsbesitzer	Noldau.
Grambschütz	Tyrra	Lehrer	Grambschütz.
Eckersdorf und Hönigern	Fiering	Lehrer	Eckersdorf.
Kreis Oels.			
Ostrowine	Puschmann	Gutspächter	Ostrowine.
Zucklau	Zeplin	Erbscholz	Zucklau.
Kreis Steinau.			
Porschwitz und Neudorf	Simon	Rittergutspächter	Porschwitz.
Deichslau	Walter	Wirthschafts-Inspektor	Deichslau.
Lampersdorf	Flögel	Lehrer	Lampersdorf.
Klieschau und Gäblitz	Cotta	Lehrer	Guhren.
Wandritsch	v. Schweinitz	Rittergutsbesitzer	Wandritsch.
Kreis Striegau.			
Stadt Striegau, 3ter u. 4ter Bezirk	Fichtner	Lieutenant und Gutspächter	Striegau.
Oelse und Teichau	Hartwig	Rentmeister	Oelse.
Barzdorf, Ober- und Nieder-Streit	Baron v. Richthofen	Rittergutsbesitzer	Barzdorf.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Eisdorf, Fehebeutel, Günthersdorf, Häslicht, Pilgramshayn, Groß- u. Klein-Rosen	Unverricht	Hauptmann und Rittergutsbesitzer	Eisdorf.
Rausche	Meißner	Lehrer	Rausche.
Lederrose, Dromsdorf und Lohnig	v. Koschembahr	Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Lederrose.
Ober-, Nieder- und Königlich Antheil Stanowitz und Hoymsberg	Arlt	Lehrer	Nieder-Stanowitz.
Pläswitz und Zuckelnick	Pflaume	Lehrer	Pläswitz.
Ossig	Dresler	Lehrer	Ossig.
Berthelsdorf	Münch	Gerichtsscholz	Berthelsdorf.
Muhrau	Penzholz	Wirthschafts-Inspektor	Muhrau.
Metschkau	Römisch	Lehrer	Metschkau.
Lüssen und Beckern	Prasse	Bauergutsbesitzer	Lüssen.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 7. März c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Reichenbach verstorbene Kräutereibesitzer Johann Heinrich Vogt hat der städtischen Armenkasse daselbst 5 Rthlr. letztwillig vermacht.

2) Der zu Lampersdorf bei Frankenstein verstorbene Freistellenbesitzer Gottlieb Kerber hat letztwillig zugewendet:

a. der dasigen Orts-Armenkasse baar 40 Rthlr., und zwei ausstehende Schuldforderungen von 60 Rthlr. und resp. 35 Rthlr.;

b. der Schulkasse daselbst zur Unterstützung armer Schulkinder baar 10 Rthlr., und den Rest des Vermögens nach Auszahlung aller Legate, nach Bestreitung aller Kosten und Anschaffung eines Leichensteins, mit noch circa 55 Rthlr.;

c. der neu gegründeten Wanderschule in Briesnitz-Peterwitz 100 Rthlr.

3) Die Bauer-Auszüglerin Johanna Hirschberg geb. Gärtner zu Nieder-Willkau hat der evangelischen Kirche zu Pangau, Kreis Oels, 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

4) Die zu Schweidnitz verstorbene verw. Gutsbesitzer Johanne Christiane Beate Löwel geb. Jäkel hat der dasigen evangelischen Kirche 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Amtsblätter aus den Jahren:

1825 bis incl. 1844 sind zum Preise von . . 7½ Sgr. }
1845 bis incl. 1848 „ „ „ „ . . 10 „ } pro Jahrgang,
1849 bis incl. 1858 „ „ „ „ . . 10 „ }

so wie Sachregister zu den Amtsblättern der Jahrgänge 1854 bis incl. 1858 zum Preise von 5 Sgr. verkäuflich bei der Amtsblatt-Redaktion.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 4. März 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 5 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5014. Das Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau. Vom 17 Januar 1859.

Nr. 5015. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 24. Januar 1859.

Nr. 5016. Die Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 24. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. XIII. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldscheinen sind die unter Nr. 1 bis incl. 1660 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplikat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinskoupons Ser. XIII. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 25. Februar 1859.

Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Die Appellations-Gerichts-Referendarien Graf Jaroslaw v. Saurma-Jeltsch, Julius v. Rother und Paul Heinzel zu Regierungs-Referendarien.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Mappes zu Oels zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst mit Ausnahme der Ortschaften Schleibitz, Pühlau und Dörndorf, für welche ein eigener Dominial-Polizei-Anwalt bestellt ist.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Färbereibesitzer Schönbrunn in Löwen als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia.“

2) Der Färbereibesitzer Schönbrunn in Löwen als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu Cöln, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, des Oekonomie-Kommissarius a. D. Gruner daselbst.

3) Der Färbereibesitzer Schönbrunn in Löwen als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, des Oekonomie-Kommissarius a. D. Gruner daselbst.

Niedergelegt: Von dem ꝛc. Karl Ressel zu Neurode die von ihm zeither geführte Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den vormaligen Lehrer in Quallwitz, Kreis Ohlau, Wilhelm Roßteutscher, zum evangelischen Schullehrer in Groß-Ausker, Kreis Wohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Johann Großpietsch zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Neumarkt.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Rektor und Diakonus in Festenberg, Philipp Joseph Karl Spangenberg, zum Pastor bei der evangelischen Kirchgemeinde in Giehren, Kreis Löwenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Geistlichen bei der Hilfsgefängniß-Anstalt in Antonienhütte, Ernst Traugott Sowoidnich, zum Geistlichen bei dem Königl. Korrektionshause in Schweidnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch die Resignation des evangelischen Lehrers Heinrich zu Rudelsdorf, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist diese Schulstelle vakant worden. Vocirungsberechtigt ist das Dominium. Der Lehrer muß der polnischen Sprache mächtig sein.

2) Durch das Ableben des interimistisch angestellten evangelischen Lehrers Güldner in Fürstlich-Niewken, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist diese Schulstelle erledigt worden. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

3) Die evangelische Schullehrerstelle zu Schwiebedawe, Kreis Militsch, ist vakant worden. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz pro 1859 für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 4. April c. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Vermächtniß: Der zu Friedland verstorbene Kaufmann Menius hat der dasigen evangelischen Kirche 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Amtsblätter aus den Jahren:

1823 bis incl. 1844 sind zum Preise von . .	7 ½ Sgr.	pro Jahrgang,
1845 bis incl. 1848 „ „ „ „ . .	10 „	
1849 bis incl. 1858 „ „ „ „ . .	15 „	

so wie Sachregister zu den Amtsblättern der Jahrgänge 1854 bis incl. 1858 zum Preise von 5 Sgr. verkäuflich bei der Amtsblatt-Redaktion.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 11. März 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 2. d. M. wird hiermit vom 10. d. M. ab bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 7. März 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell. — Der Finanz-Minister. v. Patow.

Vorstehendes Ministerial-Rescript vom 7. d. M. und Jahres bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, zugleich mit der Anweisung für sämmtliche Polizei-Behörden, darüber zu wachen, daß Uebertretungen dieses Verbots verhindert, beziehungsweise zur sofortigen Bestrafung angezeigt werden.

Breslau, den 8. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien
ultimo Dezember 1858.

I. Aktiva.

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1) Kassen-Bestand:			
a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassenscheine	155,595	14	1
b. Provinzial-Obligationen	437,000	—	—
2) Forderungen:			
a. Darlehne:			
1) an Private	593,825	13	1
2) an Kreis-Korporationen und Gemeinden	233,167	—	—
3) an Deichverbände	1,002,100	—	—
b. Rückständige Zinsen von Darlehnen rc.	13,324	6	10
c. Vorschüsse	102,834	22	1
d. Rest-Beitrag der Provinz zum Betriebs-Fonds	15	16	6

II. Passiva.

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1) Provinzial-Obligationen	1,412,450	—	—
2) Darlehns-Kassen-Scheine	500,000	—	—
3) Vorschüsse	68,917	10	8

4) Ausgabe-Reste:
Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassenscheinen 38,814 Rtlr. 20 Sgr. 6 Pf.
Breslau, den 27. Februar 1859.
Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.
Ruffer. v. Götz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Referendarius Mappes als Bürgermeister der Stadt Oels auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem pensionirten Strafanstalts-Aufseher Bussin zu Brieg das Allgemeine Ehrenzeichen.

2) Dem Gefangenen-Aufseher Gottlieb Richter zu Breslau das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

3) Dem Königlichen Kreis-Physikus Dr. Schlegel in Schweidnitz der Charakter als Sanitäts-Rath.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann W. Hitschfeld in Neurode als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, des 2c. L. Ressel daselbst.

2) Der Kämmerer Zote in Löwen und der Maurermeister R. Steiner in Wohlau als Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania“ in Berlin; Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, 2c. Wohlauer daselbst.

3) Der Kämmerer Zote in Löwen als Agent der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin.

Verlängert: Die Konzession des Kommissionair Julius Sachs zu Breslau als Unteragent des Hauptagenten Louis Laporte in Münster, zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler Eduard Ichon in Bremen pro 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Präsentirt: In Folge Stellenwechsels der zeitherige katholische Pfarrer Robert Jerwin in Nimptsch zum Pfarrer in Sulau, Kreis Militsch, und der katholische Pfarrer Alexander Hoppe in Sulau zum Pfarrer in Nimptsch.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen katholischen Lehrer Karl Lerche zum zweiten Lehrer an der vereinigten Dom- und Kreuzschule zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gottlieb Peche zu Zülz zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Frankenstein.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Peterswaldau, Wilhelm August Härtel, zum evangelischen Lehrer in Zweibrodt, Kreis Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer August Traugott Karl Scholz zum evangelischen Schullehrer in Karlsmarkt, Kreis Brieg.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Joseph Teubner zum katholischen Schullehrer in Leubel, Kreis Wohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der interimistische Forstaufseher Brettschneider zu Glausche, Revier Windischmarchwitz, definitiv als solcher.

Pensionirt: Der Königliche Förster Scheer in Briesche, Forstreviers Katholisch-Hammer.

Befördert: 1) Der Waldwärter Gringmuth aus Margareth zum Forstaufseher in Kottwitz, Forstreviers Zedlitz.

2) Der Forstaufseher Jäschke aus Kottwitz, Forstreviers Zedlitz, nach Briesche, Forstreviers Kathol.-Hammer, als Förster.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 18. März 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 6 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5017. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der im Kreise Wittgenstein projektirten Kreis-Chausseen: 1) von der Großherzoglich hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Ederthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2) von der vorerwähnten Ederstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chaussee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chaussee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fischelbach bis zur nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chaussee bei Schullar über Wemlighausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg.

Nr. 5018. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1859, betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13. Mai 1857 vom Rosenberger Kreise auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreis-Obligationen.

Nr. 5019. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Januar 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel.

Nr. 5020. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Kempen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nr. 5021. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg.

Nr. 5022. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt, Regierungs-Bezirks Erfurt.

Nr. 5023. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe und eines Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 22. Februar 1859.

Nr. 5024. Die Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft in Prenzlau betreffend. Vom 26. Februar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Zeitraum, für welchen mein Herr Amtsvorgänger das Regulativ vom 7. März 1856, über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons erlassen hatte, ist mit dem Jahre 1858 abgelaufen. Ich will die damals getroffene Einrichtung, da sie sich dem jetzigen Stande der Seidenkultur des Inlandes nützlich erwiesen hat, für einen ferneren Zeitraum von drei Jahren, nämlich für die Jahre 1859, 1860 und 1861, beibehalten, und werden daher in diesem Zeitraume die Prämien für die in die Central-Haspel-Anstalten abgelieferten Cocons

in derselben Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt werden, wie in dem gedachten Regulativ veröffentlicht worden.

Die Haspel-Anstalten, bei welchen die Prämien erhoben werden können, sind für jetzt:

1) die des Seidenzüchters, Lehrer Rammlow in Berlin,
2) „ „ Seidenfabrikanten Heese zu Steglitz bei Berlin,
3) „ „ Seidenzüchters Hussack zu Bornim bei Potsdam,
4) „ „ Postmeisters Krincke zu Bunzlau,
5) „ „ Seminarlehrers Kiszewski zu Paradies bei Meseritz,
6) „ „ Lehrers Ehrhardt zu Prettin bei Torgau,
7) die neu errichtete Haspel-Anstalt des Gärtners Kürten zu Hamm, und
8) die des Seiden-Spinnerei-Besitzers Wunster zu Sigmaringen.

Dagegen ist die Haspel-Anstalt des Gärtners Schlicht zu Frankfurt a. d. O. schon früher, und die im Königlichen Arresthause zu Koblenz neuerdings eingegangen.

Euer Excellenz wollen diese Mittheilung durch die Regierungs-Amtsblätter gefälligst zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 27. Februar 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) Pückler.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und
Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von Schleinitz
Excellenz zu Breslau.

841.

Abschrift vorstehenden Ministerial-Erlasses lasse ich der Königl. Regierung zur gefälligen Kenntnißnahme und Veröffentlichung durch Wohlderen Amtsblatt ergebenst zugehen.

Breslau, den 5. März 1859.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. März 1856 (Stück 14 Seite 78) bringen wir vorstehenden Ministerial-Erlaß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 8. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Betreffend die Verwaltungs-Resultate der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Breslauer Regierungs-Bezirks pro 1858.

Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1857 überhaupt 1710 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neu errichteten Schul- und resp. Lehrerstellen angestellten Lehrer um 6 sich vermehrt, und ist deren Mitgliederzahl nunmehr bis auf 1716 gestiegen.

Zu den am Schlusse des Jahres 1857 verbliebenen 71
Pensionsempfängern traten im Jahre 1858 14
inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geregelt war, in den Pensionsgenuß, so daß 85
inhabile Lehrer Pensionen und resp. Unterstützungen erhielten, nämlich:

59	eine Pension von	40 Rthlr.,
11	eine dergl. von	36 „
3	eine dergl. von	32 „
1	eine dergl. von	24 „
11	eine Unterstützung von	18 „
i. e. 85.		

Von diesen 85
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben im Jahre 1858 4
folglich verblieben am Jahresschluß 81

und zwar:

58 Pensionen à	. . . .	40 Rthlr.,
10 „ à	. . . .	36 „
3 „ à	. . . .	32 „
1 „ à	. . . .	24 „
9 Unterstützungen à	. . . .	18 „

i. e. 81 Pensions- und Unterstützungs-Empfänger, und mit Zurechnung der vom 1. Januar 1859 ab in den Genuß der Unterstützung getretenen 2 inhabilen Lehrern, beziehen gegenwärtig aus der Pensions-Kasse:

58 Lehrer	à 40 Rthlr.	. . . .	2320 Rthlr.,
10 „	à 36 „	. . . .	360 „
3 „	à 32 „	. . . .	96 „
1 „	à 24 „	. . . .	24 „
11 „	à 18 „	Unterstützungen	198 „
zusammen 83 Lehrer		. . . .	2998 Rthlr.

Zu der am Schlusse des Jahres 1857 verbliebenen Zahl von 10
Expektanten treten die im Laufe des vergangenen Jahres als pensionsreif angemeldeten . 9

inhabilen Lehrer, macht in Summa 19
Anwärter; von diesen starben bald nach der Emeritirung, ohne in den Pensionsgenuß zu treten 1
und im Laufe des Jahres 1858 wurden in den Pensionsgenuß gesetzt 14

zusammen 15

so daß am Schluß des Jahres 4
Pensionsanwärter verblieben.

Von diesen 4 Expektanten sind 2 invaliden Lehrern bereits im Laufe dieses Jahres Unterstützungen angewiesen, 2 Expektanten sind noch nicht aus dem Amte geschieden, weil ihre Stellen noch nicht besetzt sind, so daß in der That zur Zeit alle inhabile Lehrer aus der Pensions-Kasse nach Umständen befriedigt werden.

Die Einnahme der Anstalt bestand

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. in den Bestandsgeldern des vorigen Jahres mit . .	103 Rthlr.	25 Sgr.	5 Pf.
b. in den Jahresbeiträgen per	2523 „	7 „	6 „
c. in Einnahmeresten früherer Jahre	3 „	— „	— „
d. in den Zinsen vom Stammkapital und von der Nutzung der zinsbar angelegten disponiblen Bestandsgelder per .	231 „	18 „	— „
überhaupt in	2861 Rthlr.	20 Sgr.	11 Pf.

Die Ausgabe dagegen in

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. Pensionen und Unterstützungen, ingleichen an Bewilligungen des Sterbe- und Gnadenmonats für die Hinterbliebenen der Pensionaire per	2946 Rthlr.	12 Sgr.	6 Pf.
b. Verwaltungskosten per	12 „	20 „	— „
überhaupt in	2959 Rthlr.	2 Sgr.	6 Pf.

Es hat daher zur Bestreitung der Mehrausgabe ein Vorschuß von 97 Rthlr. 11 Sgr. 7 Pf. aus andern Fonds gemacht werden müssen, der aber im Laufe des Jahres wieder getilgt werden soll.

Das Stammkapital der Anstalt besteht in 4850 Rthlr. mit einem Zinsengewinn von 219 Rthlr. 15 Sgr.

Breslau, den 4. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

gez. Reichenau.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. XIII. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldscheinen sind die unter Nr. 1 bis incl. 1799 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplikat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinskoupons Ser. XIII. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 12. März 1859.

Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1859 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

A. Vorlesungen.

Nr.	Vorlesung	Lehrer
1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre.	Geh. Reg.-Rath Heinrich.
2)	Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau.	Administrator Wagener.
3)	Schafzucht.	Administrator Wagener.
4)	Ueber Abschätzung größerer Landgüter.	Lehrer Stengel.
5)	Ueber Trockenlegung der Felder.	Lehrer Stengel.
6)	Geschichte der Landwirthschaft.	Lehrer Stengel.
7)	Statik des Landbaues.	Lehrer Stengel.
8)	Gestaltlehre der Pflanzen- und Systemkunde, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen.	Professor Dr. Heinzel.
9)	Krankheiten der Pflanzen.	Professor Dr. Heinzel.
10)	Organische Chemie.	Professor Dr. Krocker.
11)	Technologie.	Professor Dr. Krocker.
12)	Analytische Chemie.	Assistent Hulwa.
13)	Landwirthschaftliche Baukunde.	Architekt Engel.
14)	Waldbau und Forstschutz.	Oberförster Wagner.
15)	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.	Departements-Thierarzt Lüthens.
16)	Innere Krankheiten der Hausthiere, mit besonderer Berücksichtigung auf akute und ansteckende.	Departements-Thierarzt Lüthens.
17)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen.	Institutsgärtner Hannemann.

B. Uebungen, Demonstrationen und Exkursionen.

1) Uebungen in ökonomisch-physiologischen Untersuchungen. Professor Dr. Heinzel.
2) Uebungen im chemischen Laboratorium. Professor Dr. Krocker.
3) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Architekt Engel.
4) Demonstrationen im Felde ꝛc. Administrator Wagener.
5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. Lehrer Stengel.
6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen, und Uebungen im Bestimmen derselben. Professor Dr. Heinzel.
7) Forstliche Exkursionen. Oberförster Wagner.

Die Vorlesungen beginnen den 2. Mai d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 4. März 1859.

Der Direktor der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

Im Sommerhalbjahr 1859 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Spezieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garteninspektor Sinning.

Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agrikultur-Chemie: Dr. Eichhorn.

Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik; Mineralogie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landeskulturgesetzgebung: Professor Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinärpolizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen; Forstwirthschaftliche und botanische Exkursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 2. Mai c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1859.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns Karl Landscheck zu Wansen in gleicher Eigenschaft auf eine anderweite Amtsdauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann G. Hoffmann in Winzig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

2) Der Kaufmann Martin Deutsch in Breslau als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

3) Der Freigutsbesitzer Th. Baron in Weißdorf, Kreis Ohlau, als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

4) Der Freigutsbesitzer Th. Baron in Weißdorf, Kreis Ohlau, als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln.

5) Der Kaufmann Lehmann in Guhrau, der Wagenbauer Rodewald in Trebnitz, und der Kaufmann Hoffmann in Winzig als Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" in Berlin; letztere Beide an Stelle der zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Haisler in Trebnitz und Rentier Bierendt zu Winzig.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Die Auskultatoren Sattig zu Glogau und Meyer zu Görlitz zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

2) Der interimistische Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Säbel zu Löwenberg definitiv zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

3) Der Civil-Supernumerar Greulich zu Bunzlau zum Bureau-Diätar.

4) Der Invalide Pokorny zu Zeipau zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgerichte zu Sagan.

5) Der Hautboist Kuhnt zu Glogau zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgericht zu Bunzlau.

Versetzt: Der Bote und Exekutor Rothe zu Goldberg an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Ausgeschieden: 1) Der Bureau-Diätar Stolpe zu Bunzlau.

2) Der Hilfsunterbeamte Niewitecki zu Bunzlau.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Horstig zu Sagan unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Haupt-Amts-Assistent Schneider zu Neustadt zum Ober-Grenz-Kontroleur in Reinerz.

2) Die Supernumerarien Thämel und Ullrich zu Steuer-Aufsehern in Breslau.

3) Der invalide Unteroffizier Weiß zum Salzwärter in Maltsch.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarrstellen: 1) Durch das Ableben des Pastor Leuschner in Thiemendorf, Kreis Lauban, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 530 Rthlr., und übt das Patronatsrecht das Dominium aus.

2) Durch den Tod des Pastor Müssig zu Volkersdorf, Kreis Lauban, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 350 Rthlr., und übt das Patronatsrecht der Königliche Landrath von Saldern auf Meffersdorf und Schwerta aus.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Gleinig, Kreis Guhrau, ist erledigt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schwurgerichts-Sitzung: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 4. April bis etwa zum 16. April im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Botenmeister des Königl. Stadtgerichts in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 4. April 1859 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die zweite diesjährige Schwurgerichts-Sitzung.

Vermächtnisse: 1) Die zu Breslau verstorbene unverehelichte Johanna Gebauer hat der evangelischen Schule zu Peiskerau, Kreis Ohlau, auf Bücher für arme Kinder 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Johann David Unger hat dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen daselbst 20 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 25. März 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Günther.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Thaler vom 1. April d. J. ab bei allen Bank-Kassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 13. März 1859.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

Die neuen Banknoten à 10 Thaler stimmen mit den jetzt umlaufenden genau überein, haben auf der Kehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den großen Buchstaben

P. H. B.

Der Ueberdruck ist aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 25facher Wiederholung enthalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter Hinweisung auf § 13 des Statuts für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau vom 17. Januar 1859 (diesjährige Gesetzsammlung Stück 5 Seite 53) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Königl. Regierungs-Rath Greiff zu Breslau zum Regierungs-Kommissarius resp. Vorsitzenden des Verbandsvorstandes ernannt hat.

Breslau, den 17. März 1859.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Lektions-Plan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1859.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie werden im nächsten Sommer-Semester am 2. Mai beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre; Direktor, Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde; 5) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens; Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen; Gutsadministrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde; akademischer Gärtner Zarnack. 10) Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst Exkursionen; Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Organische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektrizität und dem Magnetismus; 16) Bodenkunde und Düngerlehre; Professor Dr. Trommer. 17) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzengeographie; 19) Botanische Exkursionen; Dr. Jessen. 20) Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Grunert. 21) Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre mit Demonstrationen; 22) Wege- und Wasserbau; Baumeister Müller. 23) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem unterzeichneten Direktor gern ertheilt.

Eldena, im Februar 1859.

Der Direktor der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Lektions-Plan
für die Königl. Höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Waldau in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 2. Mai c.

Vorlesungen:

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Gütertaxation; Schafzucht; spezieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Bedeutung für deutsche Verhältnisse.

Administrator und Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky: Wiesenbau; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Anbau der Handelsgewächse; Schweinezucht.
Oberförster Gebauer: Waldbau und Forstschutz.
Instituts-Gärtner Strauß: Obst- und Gemüsebau.
Thierarzt Neumann: Pferdekenntniß; innere Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.
Dr. Ritthausen: Organische Chemie und Agrikultur-Chemie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Meteorologie.
Zweiter Lehrer der Naturwissenschaften: Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora; Naturgeschichte der Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde.
Baumeister Kinzel: Anleitung zum Planzeichnen.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Praktische Anleitung zum Bonitiren. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Uebungen im chemischen Laboratorium. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium und Anleitung zum Bestimmen lebender Pflanzen. Demonstrationen im Obstbau. Botanische und forstwissenschaftliche Exkursionen.

Auf Anfragen in Betreff des Eintritts in die Lehr-Anstalt ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig nähere Auskunft.

Waldau, den 1. März 1859.

Der Direktor der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Oekonomie-Rath Settegast.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von denen, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1859 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe nicht bis zum 1. August, der Neuen Pfandbriefe nicht bis zum 6. August 1859 erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 15. März 1859.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: 1) Der Militair-Anwärter Bojak definitiv zum Kreis-Sekretair des Ohlauer Kreises.
2) Der Civil-Supernumerar Menzel definitiv zum Kreis-Sekretair des Frankensteiner Kreises.

Konzessionirt: 1) Der Glasermeister Rösner in Schweidnitz als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Inspektor Georg daselbst.
2) Der Kaufmann A. Oelsner in Breslau als Unteragent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.
3) Der Gutspächter Bobertag in Klein-Wilkawe, Kreis Trebnitz, als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

4) Der Rathmann W. Brieger in Herrnstadt als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Pätzold daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Beigelegt: Dem Oberlehrer Albert Ferdinand Trappe bei der Realschule am Zwinger zu Breslau das Prädikat „Professor."

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Kollaborator an der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist zu Breslau, Dr. Fiedler, zum achten ordentlichen Lehrer an dieser Lehranstalt.

2) Die Vokation für den Kandidaten der Philologie und des Schulamts Friedrich Julius Adolph Reiche zum Konrektor an der evangelischen Stadtschule in Wohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen Substituten Johann Benjamin Wilhelm zum evangelischen Schullehrer in Stolbergsdorf, Kreis Reichenbach.

4) Die Vokation für den bisherigen Substituten Joseph Wahner zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Wirrwitz, Kreis Breslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Michelau, Theodor Ernst Bleyer, zum evangelischen Schullehrer und Organisten an der evangelischen Schule und Kirche in Reinerz.

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Brieg, Friedrich Schmidt, zum evangelischen Schullehrer in Groß-Piastenthal, Kreis Brieg.

7) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schlaupp, Franz Eduard Klapschke, zum evangelischen Schullehrer in Kutscheborwitz, Kreis Wohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Der Königliche Holzhofaufseher Junge in Glatz als Königlicher Flößmeister bei der Stoberauer Flöße im Regierungsbezirk Oppeln nach Alt-Cölln, Kreis Brieg.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Die Militair-Invaliden Hanke und Kuhnow als Postunterbeamte bei den Post-Anstalten in Breslau und Brieg.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Büttner von Halle nach Breslau zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5.

2) Die Post-Expedienten Mücke und Schulze resp. von Lübben und Frankfurt a. d. O. nach Breslau.

3) Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Walter von Breslau, vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14, zu dem Königlichen Post-Amte in Brieg.

4) Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Conradi von Brieg zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 in Breslau.

5) Der Packbote Vorweck von Brieg als Briefträger nach Breslau.

Ausgeschieden: Der Packbote Lüdcke in Breslau.

Gestorben: Der Briefträger Buschmann in Schweidnitz und der Packbote Walter in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Durch die Berufung des Lehrer Krause in Festenberg nach Wirschkowitz, Kreis Militsch, ist die fünfte Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Festenberg erledigt. Das Einkommen beträgt 195 Rthlr. Der dortige Magistrat hat diese Stelle zu vergeben.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Donnerstag den 28. April d. J.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 1. April 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 7 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5025. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1858, betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar.

Nr. 5026. Die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Lethmathe im Kreise Iserlohn. Vom 31. Januar 1859.

Nr. 5027. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mühlheim a. d. Ruhr von 200,000 Rthlrn. Vom 7. Februar 1859.

Nr. 5028. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Genehmigung der von dem 22sten General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 24. Dezember 1808 und den Ergänzungen desselben.

Nr. 5029. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1859, die Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Assekuranz-Aktien-Gesellschaft," mit dem Domizil in Magdeburg, betreffend. Vom 8. März 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegenzukommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1858 ausgeloost und gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 17. September v. J. ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aus Veranlassung der in neuerer Zeit im diesseitigen Bezirk wiederholt vorgekommenen Baum-Frevel wird die Amtsblatt-Verordnung vom 2. Januar 1819 (Amtsblatt pro 1819 Seite 3) hierdurch erneuert und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, zur Steuerung der Baum-Frevel, für die Entdeckung von Baum-Frevlern Prämien bis auf Höhe von 10 Rthlrn. ertheilt werden sollen. Die Prämie wird von uns nach Maßgabe der dabei obwaltenden Verdienstlichkeit des Entdeckers festgesetzt und an selbigen ausgezahlt werden, sobald der Beschädiger rechtskräftig des Verbrechens schuldig erkannt ist, und das betreffende Gericht uns hiervon in Kenntniß gesetzt haben wird.

Breslau, den 21. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Bürgermeister Rauthe zu Striegau zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker, an Stelle des vormaligen Bürgermeisters Fischer.

Konzessionirt: 1) Der Kommissionair J. Scholz in Breslau als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Apothekers M. Panzer daselbst.

2) Der Kaufmann M. Hannach in Köben als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der bisherige Lehrer und Organist zu Jackschenau, Kreis Breslau, Anton Lehmann, zum Organisten an der katholischen Pfarrkirche ad St. Crucem zu Brieg.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer zu Ujast, Johann Friedrich Ibisch, zum evangelischen Schullehrer in Neurode, Kreis Polnisch-Wartenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Juliusburg, Borst, zum evangelischen Schullehrer in Groß-Perschnitz, Kreis Militsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebertragen: Dem Königlichen Flößmeister Tschepke bei der Glatzer Flöße die einstweilige Mit-Verwaltung der durch die Versetzung des Holzhofaufsehers Junge in Glatz erledigten Holzhofaufseher-Stelle daselbst.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Karl Gottlieb Otto **Müller** zu Nieder-Seiffersdorf zum dritten Geistlichen an der evangelischen Kirche zu Grünberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Johann Gottlieb Rudolph **Marx** zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Giersdorf, Kreis Frankenstein.

3) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Bielwiese, Ludwig Ferdinand **Crüger**, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Schönborn, Kreis Liegnitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Beigelegt: Dem Musiklehrer an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau, August **Schnabel**, das Prädikat „Musik-Direktor."

Königliches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Konzessions-Ertheilung: Den Feldmessern Paul **Güntzel** und Gustav **Olbrich** ist auf Grund ihrer bestandenen Prüfung die Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten im Bezirke des Bergamtes zu Waldenburg, nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 26. Februar 1856, ertheilt worden, und haben dieselben ihren Wohnsitz zu Waldenburg genommen.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Rath **Müller** zu Guben im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt zum Direktor des Kreisgerichts zu Namslau.

2) Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath v. **Götze** zu Waldenburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Brieg mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels, den Titel Kreisgerichts-Rath zu führen.

3) Der Gerichts-Assessor **Klenze** zum Rechtsanwalte im Bezirke des Kreisgerichts zu Landeshut und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeshut.

4) Die Referendarien **Fipper** und Siegfried **Marck** zu Gerichts-Assessoren.

5) Die Auskultatoren **Laschinsky**, **Lang**, Friedrich **Böhme** und Wilhelm **Pohl** zu Referendarien.

6) Die Rechtskandidaten Dr. **Bülow** und Gustav **Tschierschky** zu Auskultatoren.

7) Der Bureau-Diätarius Richard **Röpcke** in Militsch zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

8) Der Auskultator Paul **Tschirner** zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

9) Der Civil-Supernumerarius Moritz **Weinhold** aus Hirschberg zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Festenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Polnisch-Wartenberg.

10) Der invalide Unteroffizier Anton Louis **Böhm** zu Schweidnitz zum Schreiber bei der Königlichen Staatsanwaltschaft daselbst.

11) Der Hilfsgefangenenwärter Ernst **Nitsche** zu Neumarkt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

12) Der Hilfsgefangenenwärter Julius **Färber** zu Oels zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

13) Der Arbeits-Aufseher August **Tobias** zu Strehlen zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

14) Der Sergeant Franz **Buchaly** zu Ohlau zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

15) Der Polizei-Sergeant Ernst **Hayder** zu Hirschberg zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

16) Der invalide Gefreite Robert **Seiffert** zu Breslau zum Haushälter und Ofenheizer bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Körbin zu Namslau an das Kreisgericht zu Lübben im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

2) Der Rechtsanwalt und Notar von Chappuis zu Landeshut in gleicher Eigenschaft nach Waldenburg mit Einräumung der Praxis im Bezirke des Kreisgerichtes zu Waldenburg und mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

3) Der Referendarius Stockmann in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

4) Der Auskultator Dyhrenfurth in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

5) Der Bureau-Diätarius Pietsch zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Reichenbach.

6) Der Bureau-Diätarius Felix zu Brieg an das Kreisgericht zu Breslau.

7) Der Bureau-Diätarius August Bernhard zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Militsch.

8) Der Hilfsgefangenenwärter Karl Wäder zu Waldenburg als Hilfsbote und Hilfs-Exekutor an die Gerichts-Kommission zu Festenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Poln.-Wartenberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Auskultator Jaroslaw Graf Saurma-Jeltsch Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

2) Der Auskultator Dr. Adolph Wolff.

3) Der Bureau-Diätarius Eduard Mann zu Hirschberg.

Gestorben: 1) Der Appellationsgerichts-Rath von Uechtritz zu Breslau.

2) Der Bureau-Assistent Müller in Nimptsch.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 28. Januar 1858 ertheilte Einführungs-Patent
auf eine Preßvorrichtung für Torf,
ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des katholischen Lehrers und Organisten Mücke zu Seiffersdorf, Kreis Wohlau, ist diese Schulstelle erledigt worden. Das Einkommen beträgt circa 150 Rthlr. Die Stelle hat das Dominium zu vergeben.

Vermächtnisse: 1) Die zu Neumarkt verstorbenen Partikulier Johann Gottfried Heinzelmannschen Eheleute haben der evangelischen Schule, so wie der Orts-Armenkasse daselbst je 200 Rthlr. letztwillig vermacht.

2) Zu der von der zu Breslau verstorbenen Stadträthin Pulvermacher geb. Ries durch Substituirung der dasigen Stadtgemeinde in ihr gesammtes Kapitalsvermögen begründeten Krankenhausstiftung, so wie zur Annahme des von derselben zur jährlichen Bekleidung von 10 unbemittelten Schülerinnen des Kinderhospitals zum heiligen Grabe ausgesetzten Legates von 1500 Rthlr., und zur Annahme des von der 2c. Pulvermacher der Dorfgemeinde Ober-Salzbrunn, Kreis Waldenburg, zur Armenunterstützung legirten Vermächtnisses von ebenfalls 1500 Rthlr. ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 8. April 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Mai in Creutzburg,		den 16. Mai in Oels,
„ 7. „ in Namslau,		„ 17. „ in Trebnitz,
„ 9. „ in Brieg,		„ 19. „ in Trachenberg,
„ 11. „ in Nimptsch,		„ 21. „ in Krotoschin.
„ 13. „ in Neumarkt,		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem eine, von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges erlassene neue Militair-Ersatz-Instruktion unterm 9. Dezember v. J. die Allerhöchste Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten erhalten hat, bringen wir dieselbe in einer besondern, hier angeschlossenen Beilage zur allgemeinen Kenntniß. Wir bemerken zugleich, daß diese Ersatz-Instruktion mit dem 1. Januar 1860 in Kraft treten soll, und daß Abdrücke dieser Instruktion in Oktavformat, auf weißem Druckpapier in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin für den Preis von vier Silbergroschen für ein Exemplar zu haben sind.

Breslau, den 2. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. uns zu ermächtigen geruhet, dem Major Serre auf Maxen im Königreich Sachsen für den

Absatz und Vertrieb von Loosen zu der von ihm beabsichtigten deutschen National-Lotterie zu Gunsten der Schiller-Stiftung, der Tiedge-Stiftung und des Denkmals des Karl Maria von Weber innerhalb des Königreichs Preußen die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem wir die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselbe hierdurch an, die gedachte Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß durch das dortige Amtsblatt zu bringen und dafür zu sorgen, daß dem Absatz und Vertrieb der, auf den Betrag von Einem Thaler festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Berlin, den 19. März 1859.

Der Minister des Innern.
gez. Flottwell.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Horn.

An die Königl. Regierung zu Breslau.
M. d. J. II. 3,686.
F.-M. I. 6,546.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß in der Königlichen Arznei-Taxe pro 1859 Seite 60 Zeile 12 ein Druckfehler stattfindet, indem daselbst der Preis

„bei größeren Quantitäten (einer Salbe) für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund" nicht mit „1 Sgr.," sondern mit „1 Sgr. 6 Pf." hätte notirt werden sollen.

Dies wird im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Der Hospital-Vorwerksbesitzer Freche hat dem ihm gehörigen im Kreise Steinau a. d. O. gelegenen, bisher Steinau-Hospital genannten Vorwerk mit unserer Genehmigung den Namen „Karlsruh" beigelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Die evangelischen Eingesessenen zu Trautliebersdorf, Landeshuter Kreises, sind unter Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen 2c. Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Oberkirchenrathe, zur evangelischen Kirche in Friedland bei Waldenburg eingepfarrt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Aufruf.

Der unterzeichnete Vorstand des Schlesischen Seidenbau-Vereins hält es für seine dringende Pflicht, immer von Neuem auf die Wichtigkeit des Seidenbaues auch für unser Vaterland hinzuweisen.

Es ist bekannt, daß Italien und Frankreich viele Millionen Thaler jährlich durch denselben gewinnen, ganz ungerechnet die ungeheuren Summen, welche durch die Verarbeitung der Rohseide in Umlauf gesetzt werden. Es betheiligen sich dort aber auch am Seidenbau fast alle Schichten der Bevölkerung, entweder durch Anpflanzung von Maulbeerbäumen und Sträuchern (was ganz besonders von den großen Grundbesitzern und Gemeinden geschieht), oder durch Aufzucht von Seidenraupen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß bei uns Aehnliches geschehen könnte. Allerdings ist im Kreise bereits ein recht erfreulicher Anfang gemacht worden, namentlich sind schon eine ziemlich bedeutende Menge von Maulbeerpflanzen vorhanden, doch genügt das durchaus noch nicht. Soll die Seidenzucht zu wirklicher Bedeutung gelangen, so muß die Einführung derselben mit vereinten Kräften angegriffen werden. Es bedarf dazu keiner großen Opfer Einzelner, aber wohl ist die Theilnahme und das dauernde Interesse Vieler unerläßlich. Im Seidenbau finden wir ein Mittel, welches mit dazu beitragen kann, die Quellen der Armuth verstopfen zu helfen. Geld für Armenpflege hingegeben, hat oft nur augenblickliche Wirkung. Verwendet man aber seine Mittel auf die Hervorrufung eines einträglichen Kulturzweiges, welcher auch den ärmeren Klassen einen vortheilhaften Nebenerwerb eröffnet, so hat man Größeres geleistet. Wenn wir oben erwähnten, daß die Anpflanzung des Maulbeerbaumes im Großen und Ganzen von Grundbesitzern und Gemeinden geschehen muß, so ergiebt sich von selbst, daß diese auch, so wie in Frankreich und Italien, einen bedeutenden Ertrag von dem Maulbeerlaube, das im Allgemeinen von den kleinen Leuten zur Raupenzucht verwendet resp. gepachtet wird, gewinnen müssen. Dazu kommt, daß der Maulbeerbaum ein sehr hartes Holz besitzt und schnell wächst, also viel besser geeignet ist, an Wege, Grabenränder u. s. w. gepflanzt zu werden, als Pappeln und dergleichen. Es würde uns zu weit führen, wenn wir hier das soeben Berührte erschöpfend besprechen wollten, und bitten deshalb die weiter unten erwähnte, von uns herausgegebene kleine Schrift: „Wie kann Seidenbau Volksbetrieb werden?" nachzulesen. Wenn wir demnach dringend zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen und zum Betriebe der Seidenzucht auffordern, so sind wir zugleich weit davon entfernt, die Wichtigkeit des Seidenbaues und den durch ihn zu erzielenden Gewinn als größer darzustellen, als es in Wirklichkeit der Fall ist. Wir dürfen im Gegentheil versichern, daß wir uns bei unseren Empfehlungen des Seidenbaues nur auf Thatsachen der praktischen Erfahrung stützen, und hoffen deßhalb, daß die Bewohner der Provinz auf unsern Rath dem Seidenbau volle Aufmerksamkeit zuwenden werden. Es würde uns zu ganz besonderer Freude gereichen, wenn wir im künftigen Herbst über recht zahlreiche, neue Anpflanzungen von Maulbeerbäumen und Sträuchern berichten könnten. Namentlich wenden wir uns an die Herren Rittergutsbesitzer, Geistlichen und Lehrer, sowie an die Ortsvorstände der Gemeinden, mit der Bitte, die Zwecke unseres Vereins fördern zu helfen. Wer sich die Mühe nimmt, ein Dorf und dessen nächste Umgebung durchzumustern, wird erstaunen, wie groß die Anzahl von Plätzen ist, auf denen Maulbeerbäume stehen, oder wohin dergleichen Sträucher als lebendiger Zaun angepflanzt werden könnten. Der Vorstand des unterzeichneten Vereins ist jederzeit gern bereit, die zu dergleichen Anpflanzungen nöthigen Bäume und Sträucher zu sehr billigen Preisen zu beschaffen. Prächtige junge Hochstämmchen kosten pro Schock nur 5—7 Rthlr., 1000 Stück zweijährige Pflanzen zu Hecken oder lebendigen Zäunen 3½ und 4 Rthlr., dreijährige 5½ und 6 Rthlr.; das Loth Maulbeer-Samen kostet von dem weißen 1 Sgr., vom italienischen 2½ Sgr. Ebenso sind durch den Vorstand ausführliche Schriften über Seidenbau und Maulbeerbaumzucht zu sehr niedrigen Preisen zu beziehen, namentlich empfehlen wir die vom Vereine herausgegebene „Anleitung zum Betriebe der Maulbeerbaumzucht und des Seidenbaues," Preis 1½ Sgr., so wie das bereits erwähnte kleine Schriftchen, welches die Frage zu beantworten sucht: „Wie kann Seidenbau Volksbetrieb werden?" (Preis 1 Sgr.) Diejenigen, welche die Mitgliedschaft des unterzeichneten Vereins durch Zahlung eines jährlichen Beitrags von mindestens 1 Rthlr. erlangt haben, erhalten diese und alle noch vom Verein herausgegebenen Schriften unentgeltlich.

Möchte unserer Bitte, den Seidenbau fördern zu helfen, ein recht erfreulicher Erfolg beschieden sein.

Breslau, den 19. März 1859.

Der Vorstand
des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in der Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Stadt-Syndikus v. Kraker zu Oels als Polizei-Anwalt für den Oelser Stadt- und Landbezirk mit Ausnahme der Herrschaft Schleibitz, an Stelle des Bürgermeister Mappes zu Oels, welcher auf dieses Kommissorium Verzicht geleistet.

Aus dem Dienste entlassen: Der Regierungs-Referendarius Emil Wölfel.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der ehemalige Gutsbesitzer A. Seydel in Breslau als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Rathmann L. H. Kobylecki in Wohlau als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Wirth daselbst.

Niedergelegt: 1) Von dem Haupt-Steuer-Amts-Rendanten a. D. Wirth in Wohlau die von ihm zeither geführte Unteragentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

2) Der Kaufmann Franz Beyer zu Frankenstein hat aufgehört, Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg zu sein.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Julius Hermann Pohl zum evangelischen Schullehrer in Haasdorf, Kreis Waldenburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Niemeyer in Ossig zum Superintendenten der Diözese Lüben II.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Zoll-Einnehmer Heller in Troppplowitz zum Steuer-Einnehmer in Auras.

2) Der Haupt-Amts-Assistent Zachler in Liegnitz zum Ober-Grenz-Kontroleur in Friedland.

3) Der Supernumerarius Witte in Berlin zum berittenen Grenz-Aufseher in Reichenstein.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Bestätigt: Im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.	
Weigwitz und Kreicke	Fiebig	Bauergutsbesitzer	Weigwitz.
Kottwitz	Schöbel	Gastwirth	Kottwitz.
Bogenau und Leopoldowitz	Kraker von Schwarzenfeldt	Königl. Kammerherr u. Rittergutsbesitzer	Bogenau.
		Kreis Brieg.	
Stadt Brieg, 5. Bezirk	Jander	Rathsherr	Brieg.
		Kreis Frankenstein.	
Kleutsch und Haunold	Dr. Rust	Fideikommißbesitzer	Kleutsch.
Schlesisch-Wiltsch	Klapper	Bauergutsbesitzer	Schlesisch-Wiltsch.
Lampersdorf	Dierig	Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholz	Lampersdorf.
Eichau	Schwarzer	Erb- und Gerichtsscholz	Eichau.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Glatz.			
Birgwitz	Hauck	Gastwirth	Birgwitz.
Kreis Habelschwerdt.			
Hohndorf	Marche	Bauer	Hohndorf.
Neu-Lomnitz	Hoffmann	Gemeindeschreiber	Neu-Lomnitz.
Neu-Weistritz	Ludwig	Müllermeister	Neu-Weistritz.
Aspenau	Wolff	Gerichtsscholz	Aspenau.
Lichtenwalde	Rupprecht	Bauergutsbesitzer	Lichtenwalde.
Uhrnitz	Monse	Müllermeister	Uhrnitz.
Kreis Münsterberg.			
Moschwitz und Zesselwitz	Glatter	Gärtner	Zesselwitz.
Töppliwoda, Raatz, Sacrau u. Ob.-Johnsdorf	Mikesky	Kaufmann	Töppliwoda.
Ober-Pomsdorf, Brucksteine	Klinke	Bauergutsbesitzer	Ober-Pomsdorf.
Kreis Neumarkt.			
Groß-Peterwitz, Koslau und Zaugwitz	Dobsch	Bauergutsbesitzer	Groß-Peterwitz.
Schriegwitz	Littmann	Kommissionair	Lobetinz.
Lampersdorf	Vogt	Stellenbesitzer	Lampersdorf.
Kreis Neurode.			
Ebersdorf	Böskel	Steiger	Ebersdorf.
Kreis Nimptsch.			
Zülzendorf	Scholz	Gerichtsmann	Zülzendorf.
Kreis Ohlau.			
Bulchau	Klose	Freigärtner	Bulchau.
Runzen und Kunert	Langner	Freigutsbesitzer	Kunert.
Lorzendorf und Chursangwitz	Hoffmann	Lehrer	Lorzendorf.
Thomaskirch	König	Bauergutsbesitzer	Thomaskirch.
Minken	Sirot	Lehrer	Minken.
Mellenau	Morawe	Bauer	Zottwitz.
Giersdorf	Pilz II.	Rittergutsbesitzer	Jätzdorf.
Steindorf	Schott	Lehrer	Steindorf.
Tscharnitz	Schnürer	Mühlen-Inspektor	Jätzdorf.
Kreis Schweidnitz.			
Saarau	Kletschke	Justiz-Rath a. D.	Saarau.
Seiffersdorf und Ober-Bögendorf	Erbe	Bauergutsbesitzer	Seiffersdorf.
Strehlitz	Heidler	Bauergutsbesitzer	Strehlitz.
Kapsdorf	Bienwald	Lehrer	Kapsdorf.
Kreis Strehlen.			
Hussinetz	Burian	Stellenbesitzer	Hussinetz.
Striege	Schölzel	Erbscholtiseibesitzer	Striege.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Striegau.			
Preilsdorf, Niclasdorf u. Grunau	Jungnitsch	Freibauergutsbesitzer	Preilsdorf.
Kreis Trebnitz.			
Obernigk und Zechelwitz	Klein	Sattlermeister	Obernigk.
Skarsine u. Güntherwitz	Nürnberger	Lehrer	Skarsine.
Koschnöwe u. Maluschütz	Fiebig	Lehrer	Groß-Märtinau.
Kreis Waldenburg.			
Polsnitz	Müller	Hausbesitzer u. Oekonom	Polsnitz.
Kreis Wartenberg.			
Ossen, Charlottenfeld und Benjaminsthal	Alexander Kunzendorf	Rittergutsbesitzer	Ossen.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter Lerche zu Löwenberg, v. Müller zu Rothenburg, Schüler zu Bunzlau und Hertel zu Glogau zu Kreisgerichts-Räthen.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Merres zu Sagan und dem Kreisgerichts-Sekretair Theidel zu Glogau den Titel „Kanzlei-Rath," Letzterem in Veranlassung seines funfzigjährigen Dienstjubiläums.

Befördert: 1) Die Appellationsgerichts-Referendarien Beisert zu Sprottau und Schwagerka in Glogau zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren Körnig zu Sprottau und Martin zu Lauban zu Appellationsgerichts-Referendarien.

3) Der Civil-Supernumerar Kahlert zu Görlitz zum Bureau-Diätar.

4) Der Unteroffizier Hasse zu Görlitz zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgericht zu Bunzlau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Pleßner zu Friedeberg a. Q. an das Kreisgericht zu Sagan.

2) Der Gerichts-Assessor Fähndrich zu Berlin an das Kreisgericht zu Rothenburg;

3) der Gerichts-Assessor Rohland zu Zeitz an das Kreisgericht zu Lauban;

4) der Gerichts-Assessor Kossäth zu Berlin an das Kreisgericht zu Bunzlau;

5) der Gerichts-Assessor Steinbeck zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz;

6) der Gerichts-Assessor v. Schmeling zu Berlin an das Kreisgericht zu Sagan zur Beschäftigung.

7) Der Bureau-Diätar Hoffmann zu Glogau an das Kreisgericht zu Lauban, mit der Funktion als Kalkulator.

Ausgeschieden: Der Civil-Supernumerar Rothe zu Grünberg.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Schönfeld zu Freistadt.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Reichenbach verstorbene Bäckerei-Werkführer Johann Wilhelm Mündler hat dem städtischen Hospital daselbst 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

2) Der zu Breslau verstorbene Bürger und Schuhmacher-Aelteste Johann Gottlieb Krauß hat dem Hospital für hilflose alte Dienstboten daselbst 5 Rthlr. und dem Hospital St. Anna ebendaselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 15. April 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 8 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5030. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Güntherode bis zur Grenze des Kreises Worbis.

Nr. 5031. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 14. März 1859.

Nr. 5032. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westphalen.

Nr. 5033. Die Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg vom 31. Januar 1855, der Verordnung über die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31. Mai 1858, des Gesetzes und der Verordnung vom 31. März 1856 über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 27. Oktober 1856 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 14. März 1859.

Nr. 5034. Die Bekanntmachung über die unterm 17. Januar 1859 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 14. März 1859.

Die erschienene Nr. 9 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5035. Das Statut für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband. Vom 14. März 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Ges.-Samml. pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Schlesien auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) Pückler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln rc. ist der Druck der atmosphärischen Luft auf den Preußischen Quadratzoll bisher zu 15 Preußischen Pfunden angenommen und eine

Pferdekraft nach der in Preußen gebräuchlichen Rechnungs-Grundlage dem Hub eines Gewichts von 510 Preußischen Pfunden 1 Fuß hoch in der Sekunde gleichgestellt worden.

In Bezug auf die Veränderuug, welche diese Gewichts-Angaben in Folge der Einführung des allgemeinen Landesgewichts durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 zu erfahren haben, hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt, daß nunmehr der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratzoll als gleich 14 Pfund des allgemeinen Landesgewichts anzunehmen und als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft eine Kraft anzusehen ist, welche 480 Pfund in der Sekunde, oder 28,800 Pfund in der Minute auf einen Preußischen Fuß hebt.

Diese Festsetzungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung, namentlich in Bezug auf die Ventilbelastungen bei Dampfkesseln, die Angaben der Dampfspannungen an Manometern und Federwaagen.

Breslau, den 31. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

In der Nacht vom 10. zum 11. März d. J. sind der Rentier Ernst Friedrich Hoppe und dessen Köchin Rosina Schiller in Brieg ermordet worden.

Wir sichern hiermit demjenigen eine Belohnung von

Hundert Thalern

zu, welcher solche Thatsachen und Beweismittel beibringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden können.

Die desfallsigen Anzeigen sind an die Königliche Staatsanwaltschaft zu Brieg zu richten.

Breslau, den 8. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist ein zweijähriger.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, in Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin, wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Rthlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 20. Mai bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Rthlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 (Berlin, Bessersche Verlagsbuchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seinerzeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat zu Droyssig wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 29. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Bethmann-Hollweg.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß jedes später als am 20. Mai bei uns eingehende Gesuch um Aufnahme in die in Rede stehende Anstalt unberücksichtigt bleiben muß, und daß nur diejenigen Aufnahme-Gesuche, denen die in der Bekanntmachung bezeichneten Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke beigegeben sind, Berücksichtigung finden können. Nach dem 20. Mai wird das wegen der von den Aspirantinnen zu bestehenden Vorprüfung Erforderliche sofort von uns verfügt werden.

Breslau, den 5. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
gez. Reichenau.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus der Anstalt dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten

Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinen und Lehreriuen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Institut lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, in denen jede Verflachung zu vermeiden und in denen nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter dem 17. Lebensjahre nicht aufgenommen werden können.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung, ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlicher Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrerberufes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit von hier zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 8. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
gez. Reichenau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Gemäß § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gewerkschaften des Steinkohlen-Bergwerks: „konsolidirte Friedenshoffnung" und der Erbstollen-Gerechtigkeit „Friedenshoffnung" bei Hermsdorf, Kreis Waldenburg, am 13. September 1858 die Konsolidation derselben unter dem Namen:

„Neue konsolidirte Friedenshoffnung-Grube"

beschlossen haben, und daß dieser Beschluß am 3. Februar 1859 bergamtlich bestätigt und am 15. März 1859 ministeriell genehmigt worden ist.

Waldenburg, den 2. April 1859.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

Die schlesische Provinzial-Hilfskasse nimmt nach § 4, 5 ihres Statuts vom 24. Mai 1853 baare Gelder der Sparkassen, der Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen zur Verzinsung mit Vier Prozent pro anno an, und zahlt solche Gelder nach einer auch ihr freistehenden sechsmonatlichen Kündigung baar zurück. Anerbietungen und Geldsendungen sind an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Breslau, am 6. April 1859.

Direktion der schlesischen Provinzial-Hilfskasse.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Der Professor Dr. Middeldorpf und der Sanitäts-Rath Dr. Wendt zu Breslau zu Medizinal-Räthen und zu Mitgliedern des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schlesien.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann A. Herz in Ohlau als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

2) Der Kaufmann J. Wetzel in Brieg als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann A. Schwirkus daselbst.

3) Der Kaufmann A. Machunze in Heidersdorf, Kreis Nimptsch, als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des bisherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann J. Henschel daselbst.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Bernhard Gottlob Hermann Aebert zum Hilfsprediger der evangelischen Kirchgemeinde zu Oppeln.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Rathmann Fichtner zu Herrnstadt, Kreis Guhrau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Die Militair-Invaliden Ed. Schmidt und Wielisch bei dem Postamte in Breslau, Steiner bei dem Postamte in Frankenstein und der invalide Postillon Scholz bei dem Postamte in Schweidnitz als Postunterbeamte.

Ausgeschieden: Der Bureaudiener Heckel in Breslau.

Gestorben: Die Briefträger Klammet und Eichner in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenbauer L. Fanter in Berlin ist unter dem 28. März 1859 ein Patent

auf eine kombinirte Fournier-Schneide- und Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Seidenfärberei-Besitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 6. April 1859 ein Patent

auf eine mechanische Verrichtung zum Glänzen gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 8. April 1859 Patent

auf eine Kartoffel-Ernte-Maschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Rektor Robert Theodor John zu Wohlau ist diese Schulstelle vakant geworden. Das Einkommen derselben beträgt circa 330 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat.

Namens-Veränderung: Der Lehrer Lindner zu Klein-Schmograu, Kreis Wohlau, hat in Folge Adoption Seitens des Gerichtsscholzen Winkler zu Domnitz den Namen: „Winkler" angenommen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 15 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1859.

Verzeichniß

der

auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1859 vom 2. Mai an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

* Allgemeine und spezielle Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Stern.
* Exegetische Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.

Fortsetzung und Beschluß der Psalmen-Erklärung, Derselbe.
Erklärung des Propheten Jesaias, Herr Lic. Scholz.

* Biblische Hermeneutik und Kritik, Herr Professor Dr. Friedlieb.
* Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.

Erklärung des Hebräerbriefes und des ersten katholischen Briefes, Derselbe.

* Repetitorium der Kirchengeschichte, Herr Professor Dr. Reinkens.
* Kirchenhistorische Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.

Kirchengeschichte, 1ster Theil, Derselbe.

* Erklärung der mosaischen Schöpfungsgeschichte mit Berücksichtigung der durch die Naturwissenschaften in der Neuzeit gewonnenen Entdeckungen und Resultate, Herr Prof. Dr. Baltzer.
* Erklärung auserlesener patristischer Stücke und dogmatische Disputationen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.

Zweiter Theil der Einleitung in die gesammte Theologie, Derselbe.
Zweiter Theil der Dogmatik, Derselbe.

* Die christliche Lehre von den heiligen Sacramenten und den letzten Dingen des Menschen, Herr Lic. Soffner.
* Repetitorium über die gesammte katholische Moraltheologie, Herr Prof. Dr. Bittner.

Generelle Moraltheologie oder Einleitung in die Moraltheologie, Derselbe.

* Homiletik, Herr Prof. Dr. Pohl.
* Repetitorium über Pastoraltheologie, Derselbe.

Fortsetzung der Pastoraltheologie, Derselbe.

B. Evangelische Fakultät.

Encyclopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Räbiger.

* Erklärung ausgewählter messianischer Weissagungen, Herr Professor Lic. Schultz.

Erklärung der Genesis, Derselbe.
Erklärung des Buches Hiob, Derselbe.
Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Dr. Räbiger.

* Erklärung des Micha, Derselbe.

Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Semisch.
Erklärung des Evangeliums Matthäi, Herr Prof. Lic. Hahn.

Auslegung des Briefes Pauli an die Römer, Herr Professor Lic. Meuß.
Auslegung der Corinther-Briefe, Herr Prof. Dr. Gaupp.
Exegetische Vorträge über das Alte und Neue Testament wird Herr Professor Dr. Middeldorpf, wenn seine Gesundheit ihm das Lesen gestattet, seiner Zeit ankündigen.
Christliche Kirchengeschichte, erste Hälfte, Herr Prof. Dr. Semisch.
Geist, Leben und Schriftwerke wie der Apostoliker, so der Kirchenväter, kritisch dargestellt, Herr Prof. Dr. Böhmer.
* Darstellung des Paulinischen Lehrbegriffs, Herr Prof. Lic. Hahn.
Die christliche Moraltheologie als System des christlichen Lebens dargestellt, Herr Prof. Dr. Böhmer.
Christliche Ethik, Herr Prof. Lic. Meuß.
Darstellung der theologischen Symbolik, Herr Prof. Lic. Hahn.
Praktische Theologie, erster und dritter Theil, Liturgik und Lehre vom Kirchenregiment, Herr Prof. Dr. Gaupp.

---

* Theologisches Seminar: Alttestamentische Uebungen, Herr Professor Lic. Schultz. Neutestamentische, Herr Professor Dr. Böhmer. Kirchenhistorische: Herr Prof. Dr. Hahn. Dogmenhistorische, Herr Prof. Dr. Semisch.
* Kirchenhistorische Uebungen, Herr Prof. Lic. Hahn.
* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Gaupp. Homiletische und katechetische Uebungen, Herr Prof. Lic. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schirmer.
* Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Herr Professor Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Herr Professor Dr. Schirmer.
Pandekten, mit Ausschluß des Personen-, des Pfand- und Hypothekenrechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
* Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
* Personen- und Familienrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Examinatorium und Repetitorium der Pandekten in noch zu bestimmenden Stunden, Herr Dr. Marx.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Professor Dr. Gaupp.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Derselbe.
Deutsches Privatrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Deutsches Erbrecht, Derselbe.
Gemeines Lehnrecht, Derselbe.
Kirchenrecht d.r katholischen sowohl als der evangelischen Kirche, Herr Prof. Dr. Gaupp.
* Eherecht nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts, Herr Dr. Marx.
* Vergleichung der neueren Concordate und Umschreibungsbullen, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Abegg.
* Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Derselbe.
Europäisches Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Gaupp.
Preußisches Landrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.

Heilkunde.

Geschichte der Medizin, Herr Dr. Finkenstein.
* Medizinische Geschichte und Geographie von Frankreich, Derselbe.
* Anthropologie oder Naturgeschichte des Menschen, Herr Professor Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Angiologie, Derselbe.
* Einrichtung und Gebrauch des Mikroskops mit Demonstrationen, Derselbe.
Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe.
Allgemeine und spezielle (gesammte) Physiologie mit Experimenten und Demonstrationen, Herr Dr. Aubert.

* Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte, Herr Dr. Aubert.
Selbstständige physiologische Uebungen im Experimentiren, Derselbe.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Professor Dr. Barkow.
Pathologische Anatomie, Herr Professor Dr. Rühle.
Diagnostisch-therapeutische Uebungen am Krankenbett, Herr Dr. Cohn.
* Ueber Nervenkrankheiten, Derselbe.
Auskultation und Perkussion, Herr Prof. Dr. Rühle.
* Diätetik, Herr Prof. Dr. Rühle.
* Repetitorium der Arzneimittel-Lehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
* Arzneimittel aus dem Thierreiche, Herr Dr. Seidel.
Ueber neuere Arzneimittel, Derselbe.
Ueber die Heilquellen Deutschlands, Derselbe.
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
Allgemeine Pathologie mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Cohn.
* Syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
* Seelenheilkunde, Herr Dr. Neumann.
Spezielle Chirurgie und Operationslehre, Herr Prof. Dr. Benedict.
Chirurgie und Operationslehre, mit Operations-Uebungen an der Leiche, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Knochenbrüche, Derselbe.
* Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Klose.
* Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie und Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Benedict.
Chirurgisches Repetitorium, Herr Dr. Paul.
Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Benedict.
Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Diagnostik der Augenkrankheiten, Herr Dr. Förster.
Augenoperations-Uebungen, Derselbe.
Geburtshilfe, Herr Dr. Burchard.
* Geburtshilfliche Erforschungslehre, Derselbe.
* Geburtshilfliche Operations-Uebungen, Herr Prof. Dr. Betschler.
Frauenkrankheiten, Derselbe.
* Kinderkrankheiten nebst Impf-Uebungen, Herr Dr. Burchard.
* Kinderkrankheiten nebst Impf-Uebungen, Herr Dr. Paul.
Diagnostisch-therapeutische Uebungen im Gebiete der Kinderkrankheiten, Derselbe.
Gerichtliche Medizin, Derselbe.
Gerichtlich-medizinische Uebungen, Herr Dr. Klose.
Praktische Uebungen in der gerichtlichen Psychologie, Herr Dr. Neumann.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe, Herr Professor Dr. Betschler.

Ueber die offizinellen Pflanzen und ihre in der Medizin gebräuchlichen Produkte nach natürlichen Familien, unter Anleitung des von ihm verfaßten Buches „Ueber botanische Museen rc.," nebst Demonstrationen im botanischen Garten, Herr Professor Dr. Göppert.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyclopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Psychologie, Herr Prof. Dr. Kahlert.
* Interessante Phänomene des Seelenlebens, Herr Dr. Scherner.
Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Geschichte der Philosophie im Mittelalter, Herr Dr. Oginski.
Philosophie der Geschichte, Herr Prof. Dr. Braniß.
* Ueber Lessing vom Standpunkte der deutschen Ethik, Herr Dr. Oginski.
Ueber die Schopenhauer'sche Philosophie, Herr Dr. Körber.
* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Braniß.
* Philosophisches Disputatorium, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

Analytische Geometrie, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Sphärische Geometrie, Herr Prof. Dr. Galle.
Projektionslehre und beschreibende Geometrie, Herr Prof. Dr. Joachimsthal.
Ebene, sphärische und analytische Trigonometrie, Herr Prof. Dr. Galle.
* Ueber die Auflösung der numerischen Gleichungen, Derselbe.
* Ausgewählte Kapitel der Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Herr Prof. Dr. Schröter.
Ausgewählte Kapitel der höheren Algebra, Herr Prof. Dr. Joachimsthal.
* Theorie der Determinaten, Derselbe.
* Mathematische Uebungen, Derselbe.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Dieselbe, Herr Dr. Marbach.
* Optik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
* Elektrochemie, Herr Dr. Marbach.
* Physikalische Uebungen, Herr Professor Dr. Frankenheim.
* Ausgewählte Kapitel der physikalischen Chemie, Herr Dr. L. Meyer.
Organische Experimental-Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
Pharmazeutische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
Die Lehre von den chemischen Giften und deren Erforschung, Derselbe.
Ueber Maßanalysen, Herr Dr. Schwarz.
* Ueber Wein, Bier und die übrigen alkoholischen Getränke, Derselbe.
* Ueber quantitative Analysen, Herr Prof. Dr. Löwig.
Arbeiten im chemischen Laboratorium, Derselbe.
Volumetrische Methoden (Titrirung und Gasanalyse), Herr Dr. L. Meyer.
* Pharmazeutisch-chemisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Duflos.
* Ueber Grubengase und deren Entfernung, Herr Dr. v. Carnall.

2) Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Herr Dr. Körber.
* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Herr Prof. Dr. Römer.
* Geognostische Exkursionen, Derselbe.
Paläontologie, Derselbe.
Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer.
Allgemeine und spezielle Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert.
Offizinelle Pflanzen und ihre in der Medizin gebräuchlichen Produkte nach natürlichen Familien, nebst Demonstrationen derselben im botanischen Garten, Derselbe.
* Mikroskopisch-pharmakologische Uebungen, Derselbe.
* Ueber mikroskopische Pflanzen und Thiere, mit mikroskopischen Demonstrationen, Herr Dr. Cohn.
Repetitorium der gesammten Botanik mit Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, Derselbe.
Praktischer Kursus im Gebrauch des Mikroskops zu analytisch-technischen Zwecken, Derselbe.
* Botanische Exkursionen in der Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Exkursionen nach kryptogamischen Pflanzen, Herr Dr. Körber.
Zoologie (mit Ausschluß der Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube.
* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

National-Oekonomie, Herr Prof. Dr. Tellkampf.
Politik oder Staats-Verfassungs- und Verwaltungslehre, Derselbe.
Finanzwissenschaft, Herr Dr. Bergius.
* Ueber Geld und Banken, Herr Prof. Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte der alten Welt bis auf den Tod Alexander's des Großen, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Ueber die Quellen der griechischen Geschichte, Herr Dr. Sauer.
Deutsche Geschichte bis Kaiser Karl V., Herr Professor Dr. Junkmann.
* Ueber die Quellen und Bearbeitungen der deutschen Geschichte, Derselbe.
* Disputatorium über deutsche Geschichte, Derselbe.
* Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Historische Uebungen (Lektüre und Interpretation einiger wichtiger Quellenschriftsteller des Mittelalters), Herr Dr. Grünhagen.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

Hebräische Gramatik, verbunden mit praktischen Uebungen zum Uebersetzen, Herr Lektor Dr. Neumann.
* Erklärung des Propheten Jesaias, Derselbe.
* Ueber hebräische Poesie und Metrik, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Uebungen im Uebersetzen des alten Testaments, verbunden mit einer Wiederholung der hebräischen Formenlehre und einer Anleitung, die kritischen Randbemerkungen in den Handausgaben des alten Testaments zu verstehen, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Die von Cureton 1848 herausgegebenen Fest-Briefe des Athanasius, Herr Prof. Dr. Bernstein.
* Erklärung des Koran's, Derselbe.
* Erklärung leichterer arabischer Schriftsteller, nach Arnold's arabischer Chrestomathie (Halle 1853), Herr Prof. Dr. Magnus.
* Erklärung schwererer arabischer Schriften aus dem Gebiete der arabischen und rabbinischen Litteratur, Derselbe.
* Erklärung schwieriger arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Sanskrit-Grammatik, Herr Prof. Dr. Stenzler.
* Sanskrit-Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Anfangsgründe der persischen Sprache, Herr Professor Dr. Stenzler.

2) Klassische.

Griechische und römische Kunstgeschichte, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Griechische Alterthümer, 2ter Theil, Jonien und Athen, Herr Professor Dr. Haase.
Erklärung von Euripides Helene, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Einleitung in Platon, Herr Dr. Bernays.
* Auslegung der dem Platon beigelegten Briefe, Herr Dr. Suckow.
Lateinische Laut- und Formenlehre, Herr Prof. Dr. Westphal.
* Die Menächmen des Plautus, Derselbe.
Tacitus Annalen Buch I., nebst Einleitung über dessen Leben und Charakter, Herr Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Derselbe.
* Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Uebungen der griechischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Westphal.

3) Neuere.

* Die Anfänge der christlichen und kirchlichen Litteratur und Kultur in Deutschland, Herr Professor Dr. Rückert.
* Grundzüge der allgemeinen Grammatik, als Einleitung in das germanistische Studium, Herr Dr. Rumpelt.
Unterricht im Gothischen, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Altsächsische Grammatik und Erklärungen des Heliand, Herr Dr. Pfeiffer.
Erklärungen der Nibelungen, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Deutsche Uebungen, Herr Dr. Pfeiffer.
* Ueber die schlesischen Dichterschulen, Herr Prof. Dr. Kahlert.
* Geschichte der deutschen Litteratur im 19ten Jahrhundert, Herr Dr. Pfeiffer.
Englische Grammatik für Anfänger, Herr Lekt. Dr. Behnsch.
* Byron's Cain, Derselbe.

* Altfranzösische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern von den Anfängen der Sprache bis zu den Zeiten Franz I., Herr Dr. Karow.
Französische Grammatik mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Herr Lekt. Freymond.
* Ueber Alphons Lamartine's Confidences und die übrigen Werke desselben, Derselbe.
* Spanische Grammatik und Erklärung des Don Quijote des Cervantes, Herr Dr. Karow.
* Ueber Calderon in Beziehung auf sein Verhältniß zu Shakespeare und Goethe, Derselbe.
Italienische Grammatik, Herr Lekt. Marochetti.
Leseübungen in Karl Botta's Geschichte Italiens, Behufs richtiger Aussprache, nebst Uebersetzung und Erklärung der schwierigeren Stellen, Derselbe.
* Erklärung schwieriger Stellen aus den vorzüglichen didaktischen Dichtungen der Italiener im 16ten Jahrhundert, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, verbunden mit mündlichen und schriftlichen Uebungen nach seinem Elementarbuche der polnischen Sprache (Kursus für Anfänger), Herr Lektor Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes (Kursus für Geübtere), Derselbe.
* Polnische Sprache in drei Kursus, Herr Lektor Dr. Krainski.
* Polnische Litteratur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.
* Die neugriechische Grammatik, Herr Lekt. Dr. Peucker.
* Erklärung der Biographie des K. Kanaris, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, Fortsetzung, Herr Lektor Dr. Baumgart.
* Orgelspiel, Derselbe.
Zeichenkunst, Herr Siegert.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse.
Fechtkunst, Herr Löbeling.
Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2 — 4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publikum jeden Freitag, den Studirenden täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommer-Semester von dem Direktor des Instituts Einlaßkarten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der Inspektor des Gartens darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzenexemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 22. April **1859.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 10 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5036. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wanzleben im Kreise Wanzleben nach Domersleben.

Nr. 5037. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ahrstraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, bis zum Anschluß an die Losheim-Dreiser Staatsstraße.

Nr. 5038. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 120,000 Rthlrn. Vom 7. März 1859.

Nr. 5039. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Reorganisation der Admiralität.

Nr. 5040. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Bomster Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Fraustadter Kreisgrenze in der Richtung von Fraustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz.

Nr. 5041. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 140,000 Rthlrn. Vom 21. März 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.
Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Mai in Creutzburg,
» 7. » in Namslau,
» 9. » in Brieg,
» 11. » in Nimptsch,
» 13. » in Neumarkt,
den 16. Mai in Oels,
» 17. » in Trebnitz,
» 19. » in Trachenberg,
» 21. » in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

Das mittelst Bekanntmachung vom 10. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1859.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der ehemalige Sergeant Karl Reitzig vom Königl. 10. Infanterie-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

2) Der Unteroffizier Herrmann Franke vom Königlichen 5. Artillerie-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: Die Wahl des bisherigen Beigeordneten und Kämmerers Emmerich zu Bunzlau zum besoldeten Stadtrath und Kämmerer der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann J. Bie in Breslau als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

2) Der Kaufmann J. Thiel in Breslau als Agent der Preußischen See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Kramer daselbst.

3) Der Kaufmann G. Lantzke in Maltsch als Agent der Kölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

4) Der Freigutsbesitzer Klingner in Keulendorf, Kreis Neumarkt, als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann A. Herz in Ohlau die von ihm zeither geführte Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" in Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Kandidaten des Predigt- und Schulamts Herrmann Theodor Fischer zum Rektor an der evangelischen Stadtschule in Trebnitz und zum Nachmittags-prediger daselbst.

Ertheilt: Die Konzession für den bisherigen Hauslehrer Alexander Bourgeois aus Montagny zur Ertheilung von Privatunterricht in der französischen Sprache in einzelnen Familien und den Privat-Unterrichts-Anstalten zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Christian Gotthold Clausnitzer zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde von Kattowitz-Myslowitz, Kreis Beuthen OS.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Ernannt: 1) Der Referendarius August Wentzel zum Gerichts-Assessor.

2) Die Auskultatoren Eduard Strützki, Otto Sommer und Karl Reinsch zu Referendarien.

3) Der erste Gerichtsdiener Rölle bei dem Kreisgerichte zu Jauer zum Botenmeister daselbst.

4) Der Strafanstalts-Aufseher, invalide Sergeant Karl Schmidt zu Striegau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

5) Der pensionirte Fußgendarm Adolph Liebig zu Ohlau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

6) Der invalide Sergeant Gottlieb Nitschke, bisher Gasthauspächter zu Wilhelmshütte bei Medzibor, zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Esch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das hiesige Departement.

2) Der Gerichts-Assessor Steinbeck in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

3) Der Referendarius Gustav Schultze von dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein in das hiesige Departement.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Freiherr von Seherr-Thoß in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Kreises Neisse.

2) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Johann Grauer zu Waldenburg.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Steffani zu Breslau.

2) Der Kreisgerichts-Gefangenenwärter Brink zu Glatz.

Bestätigt: Im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Stadt Breslau.		
Christophori-Bezirk	Friebe	Brauermeister	Hummerei Nr. 18.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Glatz.	
Coritau und Hollenau	Sigmund	Anbauer	Coritau.
		Kreis Neurode.	
Ober- u. Nieder-Walditz	Spitzer	Gerichtsscholz	Ober-Walditz.
		Kreis Oels.	
Kraschen und Laubsky	Jeltsch	Schankwirth	Kraschen.
		Kreis Steinau.	
Przybor	von Engelmann	Rittergutsbesitzer	Przybor.
		Kreis Waldenburg.	
Jauernig	Päsler	Tischler	Jauernig.
Altwasser I.	Banselow	Hausbesitzer	Altwasser.
Altwasser II.	Fellendorf	Kaufmann	daselbst.
Dittmannsdorf	Köppel	Gerichtsscholz	Dittmannsdorf.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Die zu Rausse, Kreis Neumarkt, verstorbene Helene Meyer geb. Krause hat der evangelischen Kirche zu Rausse 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Schenkung: Die verwittwete Bauergutsbesitzer Grünig zu Jenkwitz, Kreis Oels, hat zur Abhaltung einer Jahresschlußpredigt in der evangelischen Kirche zu Döberle der genannten Kirche 200 Rthlr. geschenkt.

Berichtigung: Pag. 38 Stück 7 des diesjährigen Amtsblattes sub Rubr. „Schenkungen" ad Nr. 2 ist irrthümlich der Werth der von dem Bauergutsbesitzer Gottlob Langer der evangelischen Kirche zu Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz, geschenkten drei neuen Glocken mit 1000 Rthlr. statt mit 1500 Rthlr. angegeben worden.

Amtsblätter aus den Jahren:

1831, 1839 bis incl. 1844 sind zum Preise von . . 7⅓ Sgr. } pro Jahrgang,
1845 bis incl. 1848 " " " " . . 10 "
1849 bis incl. 1858 " " " " . . 15 "

so wie Sachregister zu den Amtsblättern der Jahrgänge 1854 bis incl. 1858 zum Preise von 5 Sgr. verkäuflich bei der Amtsblatt-Redaktion.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 29. April 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 11 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5042. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten General-Landtages der Schlesischen Landschaft, wegen der Ablösungs-Grundsätze der Schlesischen Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens.

Nr. 5043. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Hückeswagen im Kreise Lennep des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Mai in Creutzburg,
= 7. = in Namslau,
= 9. = in Brieg,
= 11. = in Nimptsch,
= 13. = in Neumarkt,
den 16. Mai in Oels,
= 17. = in Trebnitz,
= 19. = in Trachenberg,
= 21. = in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach Maßgabe der Bestimmungen über die Reklamationsfrist im § 14 Litt. a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer,

sind die Schlußtermine zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung des Jahres 1859 wie folgt festgestellt worden:

1) für den Kreis Breslau	auf den	8. Mai d. J.,
2) = = = Brieg	= =	16. April
3) = = = Frankenstein	= =	15. Mai
4) = = = Glatz	= =	25. April
5) = = = Guhrau	= =	4. Mai
6) = = = Habelschwerdt	= =	15. Mai
7) = = = Militsch	= =	15. April
8) = = = Münsterberg	= =	1. Mai
9) = = = Namslau	= =	30. April
10) = = = Neumarkt	= =	1. Mai
11) = = = Neurode	= =	25. April
12) = = = Nimptsch	= =	16. Mai
13) = = = Oels	= =	4. Mai
14) = = = Ohlau	= =	12. Mai
15) = = = Reichenbach	= =	20. Mai
16) = = = Schweidnitz	= =	9. April
17) = = = Steinau	= =	12. Mai
18) = = = Strehlen	= =	12. Mai
19) = = = Striegau	= =	10. Mai
20) = = = Trebnitz	= =	29. April
21) = = = Waldenburg	= =	1. Mai
22) = = = Wartenberg	= =	20. Mai
23) = = = Wohlau	= =	18. April

Etwaige nach Ablauf dieser Termine eingehende Reklamationsschriften werden nicht berücksichtigt. Auch wird die Bestimmung, daß die Reklamationsschriften bei dem Königl. Landraths-Amte, und nicht bei uns einzugeben sind, hierdurch wieder in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 19. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere sind mit neuen Coupons zurückgekommen:

die Schuldverschreibungen der Anleihe de 1850	von Journ.-Nr.	1 bis 338	Ser. III.
= = = = de 1854	= = =	1 bis 290	= II.
die Staatsschuldscheine	= = =	1 bis 1912	= XIII.

und können gegen Rückgabe des mit der Bescheinigung über den Rückempfang der gedachten Staatspapiere versehenen Duplicat-Verzeichnisses nebst den Zins-Coupons Serie III., II. und XIII. von unserer Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 19. April 1859.

Königliche Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: Dem Haupt-Kassirer Damke zu Breslau der Charakter „Rechnungs-Rath."

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des bisherigen Kämmerers und Beigeordneten Karl Wilhelm Bresler zu Neumarkt in gleicher Eigenschaft für eine anderweite Dienstperiode von 12 Jahren.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 6. Mai **1859.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 12 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5044. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz.

Nr. 5045. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Wippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur weimarschen Landesgrenze.

Nr. 5046. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Rthlrn. Vom 4. April 1859.

Nr. 5047. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 4. April 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.
Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Mai in Creutzburg,	den 16. Mai in Oels,
" 7. " in Namslau,	" 17. " in Trebnitz,
" 9. " in Brieg,	" 19. " in Trachenberg,
" 11. " in Nimptsch,	" 21. " in Krotoschin.
" 13. " in Neumarkt,	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. von Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß das im Handverkaufe verlangte Kali hydrocyanicum nur gegen vorschriftsmäßig beglaubigte Giftscheine verabfolgt, auch Seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz mit den nämlichen Vorsichtsmaßregeln verfahren werden soll, welche in dem Anhange zu der Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der direkten Gifte vorgeschrieben sind.

Breslau, den 23. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im III. und IV. Quartal 1858 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern und Kreis-Steuer-Kassen zum Umtausch gegen die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraum Behufs der Ablösung von Domanial-Prästationen Kapitalien gezahlt haben und sich im Besitz der darüber ertheilten Interims-Quittungen befinden, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern und Kassen abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 23. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

In der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 ist § 16 II. Nr. 2 bestimmt:

„Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichtserstattungen an die Landräthe, ist den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden; sie haben jedoch dergleichen Korrespondenzen auf dem Couvert als

„„herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheiten““

zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen.“

Nach §§ 10 und 7 des Regulativs über die Portofreiheit in Justizsachen vom 3. Januar 1858 ist in Betreff dieses Vermerks der Portofreiheit eine Abänderung eingetreten und vorgeschrieben worden, daß die Portofreiheit der gedachten Sendungen mit den Worten:

„Königliche Dienstsache“

zu bezeichnen ist.

Den Schiedsmännern unseres Departements wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 28. April 1859.

Königliches Appellationsgericht.
v. Bernuth.

Die diesjährige Rektorats-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird an dem 3. und 4. Juni d. J., die Nachprüfung der dazu verpflichteten früheren Seminar-Zöglinge sowohl als der früheren Kommissions-Prüflinge wird am 8. und 9. Juni, die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber wird am 6., 7. und 8. Juni abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an der Rektorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die der Nachprüflinge durch die Herren Superintendenten bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz (cf. Verfügung vom 18. März 1859 II. 2566. IX.), die der nicht im Seminar gebildeten

Schulamts-Bewerber bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor Wöpcke spätestens bis zum 15. Mai d. J., letztere unter Beifügung folgender Schriftstücke, einzureichen:

1) eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand;
2) eines selbstgefertigten Lebenslaufes;
3) der Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse von der Ortsbehörde und dem Pfarrer über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande.

Die an der Rektorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich am 2. Juni Nachmittags 5 Uhr, die Nachprüflinge am 7. Juni Nachmittags 5 Uhr, die Kommissions-Prüflinge am 5. Juni Nachmittags 5 Uhr bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor Wöpcke, ohne noch eine besondere Einberufung zu erwarten, persönlich. Nur solchen Meldlingen, deren Zulassung zu der Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig besonders bekannt gemacht werden.

Breslau, den 20. April 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der interimistische Chaussee-Aufseher Wilhelm Otto zu Freiburg definitiv als solcher.

Konzessionirt: 1) Der Schlossermeister E. Berger in Trachenberg als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S.

2) Der Maurermeister R. Steiner in Wohlau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Schmidt daselbst.

3) Der Kaufmann F. Beyer in Frankenstein und der Kommissionair Karl Günther in Ohlau als Unteragenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" in Berlin.

4) Der Kaufmann J. Eckert in Ohlau als Unteragent des Strom-Versicherungs-Vereins zu Danzig.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Ernst Gottfried Benjamin Krause zum evangelischen Schullehrer in Frauenwaldau, Kreis Trebnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Karl Ernst Rudolph Mischke zum ersten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Freyhan, so wie zum Organisten und Küster an der evangelischen Kirche daselbst.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Konradswaldau, Paul Gotthilf Wilhelm Liebich, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Großendorf, Kreis Steinau.

Ertheilt: 1) Dem Fräulein Elise Ralph aus London die Konzession zur Ertheilung von Privat-Unterricht in der englischen und französischen Sprache.

2) Dem Lehrer und Organisten Hieronymus Scholz zu Tannhausen, Kreis Waldenburg, die Konzession zur Errichtung einer Elementar-Privat-Schule in Tannhausen für Kinder katholischer Väter aus den Ortschaften Tannhausen, Charlottenbrunn, Sophienau, Erlenbusch und Blumenau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Diakonus Herrmann zum Pastor primarius an der evangelischen Friedenskirche zu Jauer, und für den bisherigen Predigtamts-Kandibaten Karl August Eduard Schirmer zum Diakonus an der genannten Kirche.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Allerhöchst verliehen: Dem Sekretair Sander zu Breslau der Charakter als Rechnungsrath.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann unterm 2. November 1857 ertheilte Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermassen,
ist aufgehoben.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Archidiakonus Schunke in Oels ist das dortige Archidiakonat an der Schloß- und Pfarrkirche erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 800 Rthlr., und ist Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig Patron.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch die Berufung des bisherigen evangelischen Schullehrers in Töschwitz, Kreis Steinau, Herrmann Krüger, nach Fraustadt, ist diese Schulstelle vakant worden. Das Einkommen beträgt 180 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Durch den Tod des evangelischen Lehrers Christ zu Lomnitz, Kreis Waldenburg, ist diese Schulstelle vakant worden. Das Einkommen beträgt circa 250 Rthlr., und Patron ist Se. Fürstliche Gnaden der Fürst von Pleß.

3) Durch die Emeritirung (vom 1. Juli c. ab) des bisherigen evangelischen Schullehrers Johann Biedermann in Wildbahn, Kreis Militsch, wird diese Schulstelle erledigt. Das Einkommen beträgt circa 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

4) Durch die Pensionirung des evangelischen Schullehrers Johann Gottlieb Uhr zu Dromsdorf, Kreis Striegau, ist diese Stelle erledigt worden. Patron ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Partikulier C. J. Kubraß hat dem Kranken-Hospital Allerheiligen, der Blinden-Unterrichts-Anstalt und dem Taubstummen-Institut daselbst je 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die Annahme der von dem zu Guhrau verstorbenen Müllermeister Daniel Klämt letztwillig ausgesetzten Legate von 200 Rthlr. resp. 150 Rthlr. für die dortige evangelische Schule und städtische Armenkasse ist von Oberaufsichtswegen genehmigt worden.

Geschenk: Die verwittwete Frau Kaufmann Kellner geb. Sadebeck zu Reichenbach hat der dasigen evangelischen Kirche 300 Rthlr. geschenkt, und außerdem der genannten Kirche 200 Rthlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß von den Zinsen derselben arme Konfirmanden mit den nöthigsten Kleidungsstücken versehen werden sollen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 19. Mai bis etwa zum 4. Juni im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Botenmeister des Königl. Stadtgerichts in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 13. Mai 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Mai in Creutzburg,
" 7. " in Namslau,
" 9. " in Brieg,
" 11. " in Nimptsch,
" 13. " in Neumarkt,
den 16. Mai in Oels,
" 17. " in Trebnitz,
" 19. " in Trachenberg,
" 21. " in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837 S. 249) bringen wir auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keineswegs überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks, ohne Unterschied der Konfession, veranlaßt, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf die Allerhöchste Bestimmung, wie zeither, aufmerksam zu machen, und darüber eine Registratur-Bemerkung ausdrücklich aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Breslau, den 4. Mai 1852.

Königliche Regierung. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Zur Präparanden-Prüfung im hiesigen Schullehrer-Seminar ist der 14., 15. und 16. Juli d. J. bestimmt. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an derselben sind an den Unterzeichneten bis zum 1. Juli unter Beifügung nachbenannter Schriftstücke einzureichen:

1) des Taufscheines;
2) des Zeugnisses über den ersten Abendmahls-Empfang;
3) des von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellten Attestes über normalen Gesundheitszustand;
4) der Zeugnisse des Vorbildners, Revisors und Schulen-Inspektors über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung;
5) der von der Ortsbehörde beglaubigten Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für den Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird;
6) des selbstverfaßten Lebenslaufes, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, Stand der Eltern und Name des letzten Lehrers angegeben ist.

Die persönliche Meldung, bei welcher die Prüflinge die Arbeitshefte des letzten Jahres vorlegen werden, findet den 13. Juli, Abends 6 Uhr, im Musiksaale der Anstalt statt.

Peiskretscham, den 3. Mai 1859.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor. Wanjura.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst bestätigt: Die Wahl des Stadtraths Dr. Riedel zu Görlitz zum Bürgermeister der Stadt Brieg auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Samuel Bloch zu Ohlau die von ihm zeither geführte Spezial-Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Schulamts-Kandidaten und Hilfsprediger Paul Karl Theodor Christian Adamy zum Rektor und Hilfsprediger in Herrnstadt.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Guhren, Rudolph Fechner, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Groß-Osten, Kreis Guhrau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Groß-Osten, Kreis Guhrau, Karl Mascus, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Guhren, Kreis Steinau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Salzbrunn, Karl Gottlieb Hanke, zum evangelischen Schullehrer in Ober-Mittel-Peterswaldau, Kreis Reichenbach.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 4. März 1858 ertheilte Patent
auf einen Gasmesser
ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1. Dezember 1858 ertheilte Einführungs-Patent
auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen,
ist aufgehoben.

Vermächtniß: Der zu Liegnitz verstorbene Kaufmann Florian Richter hat der katholischen Kirche zu Herrnstadt 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 20. Mai 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 13 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5048. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin.

Nr. 5049. Das Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. Vom 11. April 1859.

Nr. 5050. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Pakóść-Labischiner Netzwiesen. Vom 11. April 1859.

Nr. 5051. Das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 30. April 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Haupt-Kasse über die in unserem Verwaltungs-Bezirk im Jahre 1858 eingezahlten Domainen-Kaufgelder und Zinsen sind heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern, Kreis-Steuer- und Forst-Kassen zur Ausreichung an die Interessenten resp. zum Umtausch gegen die von der Regierungs-Haupt-Kasse vorläufig ertheilten Interims-Quittungen versendet worden.

Es werden demnach die Erwerber von Domainen- und Forst-Grundstücken ꝛc., welche in dem genannten Jahre auf ihre Kaufgelder und Zinsen Zahlung geleistet haben, hierdurch aufgefordert, die ihnen ertheilten Interims-Quittungen baldigst an die betreffenden Spezial-Kassen abzugeben und dagegen jene Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 9. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Struensee.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

In der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 ist § 16 II. Nr. 2 bestimmt:

„Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichterstattungen an die Landräthe, ist den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden. Die Schiedsmänner haben jedoch dergleichen Korrespondenzen auf dem Couvert als

„„herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheiten““

zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen.“

Nach §§ 10 und 7 des Regulativs über die Portofreiheit in Justizsachen vom 3. Januar 1858 ist in Betreff des Vermerks Portofreiheit für jene Sendungen der Schiedsmänner eine Abänderung eingetreten und vorgeschrieben worden, daß die Schiedsmänner die Portofreiheit der gedachten Sendungen mit den Worten

„Königliche Dienstsache“

zu bezeichnen haben.

Da sich ergeben hat, daß diese neuere Vorschrift nicht überall beachtet wird, so werden sämmtliche Obergerichte hierdurch angewiesen, die Schiedsmänner ihres Departements durch eine im Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung von der Abänderung des Rubrums der Portofreiheit zur Beachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 17. April 1859.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

An sämmtliche Obergerichte mit Ausnahme des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justizministers wird den Schiedsmännern unseres Departements zur sorgfältigen Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 4. Mai 1859.

Königliches Appellations-Gericht.
Möller.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 14. Mai 1859.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des General-Landschafts-Repräsentanten, Herrn Geheimen Regierungs-Raths, Freiherrn v. Wechmar,
2) des Königlichen Geheimen Kommerzien-Raths Herrn Ruffer, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

26 Stück	Lit. A.	à 1000	Rthlr.	im Werthe von	26000	Rthlrn.
16 „	„ B.	à 500	„	„ „ „	8000	„
72 „	„ C.	à 100	„	„ „ „	7200	„
73 „	„ D.	à 25	„	„ „ „	1825	„
825 „	„ E.	à 10	„	„ „ „	8250	„
zusammen 1012 Stück				im Werthe von	51,275	Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Frhr. v. Wechmar. Ruffer.

(L. S.) (gez.) Karl Ernst Georg Beyer, Notar zu Breslau.

a. u. s.

(gez.) Dr. Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Mai 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der interimistische Chaussee-Aufseher Joseph Franke zu Ober-Weistritz definitiv als solcher.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Nicolaus in Neumarkt als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Bretschneider daselbst.

2) Der Kaufmann Nicolaus in Neumarkt und der Goldarbeiter Julius Bauer in Neurode als Unteragenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, ersterer an Stelle des zeitherigen Spezial-Agenten, Kaufmann Bretschneider in Neumarkt.

3) Der Kaufmann Hentschel in Neurode als Unteragent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

4) Der Kaufmann R. Schwantag in Steinau a. d. O. als Unteragent des Strom-Versicherungs-Vereins zu Danzig.

5) Der Kaufmann Paul Beck zu Silberberg als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

6) Der Sattlermeister Rodewald in Trebnitz als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S.

7) Der Gutsbesitzer Sommer in Raudten als Unteragent der neuen Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin.

8) Der Auktions-Kommissarius Heller in Glatz als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

9) Der Baumaterialienhändler Stegmann in Breslau als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt in Berlin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, B. Eger daselbst.

10) Der Gastwirth Konscholky in Auras als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Theodor Hugo Albrecht Karowargo zu Juliusburg zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Nimptsch.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer zu Prauß, Kreis Nimptsch, Karl Gottlieb Schmidt, zum evangelischen Schullehrer in Taschenberg, Kreis Brieg.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Theodor Salomon zum katholischen Schullehrer in Dreyßighuben, Kreis Reichenbach.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Die Appellationsgerichts-Referendarien Renner zu Sagan und Königk zu Lauban zu Gerichts-Assessoren.

2) Der interimistische Kanzlist Zimmermann zu Glogau definitiv zum Kanzlisten.

3) Der Civil-Supernumerar Dengler I. zu Glogau zum Appellationsgerichts-Bureau-Diätar.

4) Die Civil-Supernumerarien Weinitschky zu Grünberg und Kühn zu Glogau zu Bureau-Diätarien beim Kreisgericht Grünberg.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Hilse aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Löwenberg.

2) Der Bureau-Diätar Pflanz zu Grünberg an das Kreisgericht zu Glogau.

Ausgeschieden: 1) Der Gerichts-Assessor Steinbeck zu Liegnitz in Folge seiner Versetzung in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Altschaffel zu Glogau in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Wansen.

3) Der Bureau-Diätar Weinert zu Liegnitz.

4) Der Civil-Supernumerar Straube zu Görlitz.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Vogt zu Goldberg.

Gestorben: Der Appellationsgerichts-Sekretair Schwarzbach zu Glogau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Expeditions-Gehilfen Hübner und Batzdorf als Post-Expediteure, resp. in Hundsfeld und Wartha.

2) Die Militair-Invaliden Weiß in Brieg und Wagner in Breslau als Post-Unterbeamten bei den Post-Anstalten daselbst.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Becker vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 hierselbst zu dem hiesigen Post-Amte.

2) Der Post-Sekretair Zahlten vom hiesigen Post-Amte zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14.

3) Der Post-Expedient Weske von Münsterberg nach Breslau.

4) Der Post-Expedient Schütze von Bunzlau nach Breslau.

5) Der Post-Expedient Ohm von Schmiedeberg nach Münsterberg.

6) Die Post-Expediteure Rutsch von Mettkau nach Gellendorf, Schönbrunn von Gellendorf nach Zobten, Pusch von Zobten nach Altwasser.

Ausgeschieden: Der Packbote Kuhnow in Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Partikulier Karl Kudraß hat dem Hospital zum heiligen Geist daselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 27. Mai 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 14 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5052. Das Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 3. Mai 1859.

Nr. 5053. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen, vom 31. März 1842. Vom 3. Mai 1859.

Nr. 5054. Das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches. Vom 9. Mai 1859.

Die erschienene Nr. 15 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5055. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1859, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der ständischen Darlehnskasse für Schlesien, in Bezug auf die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen.

Nr. 5056. Das Statut für die Wesselshöfen-Conradsvitter Meliorations-Sozietät im Landkreise Königsberg. Vom 26. April 1859.

Nr. 5057. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1859, betreffend die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte und die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an dieselbe.

Nr. 5058. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie in Styrum betreffend. Vom 5. Mai 1859.

Nr. 5059. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen betreffend. Vom 5. Mai 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 16. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schafvieh und Ziegen über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) im Westen der Monarchie unter Hinweisung auf die im § 1 des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20. Mai 1859.

Der Minister des Innern. (gez.) Flottwell.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow.

Da bei der Handelskammer für die Kreise Schweidnitz, Waldenburg und Reichenbach in Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer

A. von den Mitgliedern:

1) im Kreise Waldenburg
der Kommerzien-Rath Websky zu Wüste-Giersdorf,
2) im Kreise Schweidnitz
der Ober-Amtmann und Fabrikbesitzer R. Seiffert zu Queitsch,
3) im Kreise Reichenbach
der Kommerzien-Rath Geisler zu Peterswaldau;

B. von den Stellvertretern:

1) im Kreise Waldenburg
der Kaufmann und Fabrikbesitzer Thielsch in Waldenburg,
2) im Kreise Schweidnitz
der Kaufmann Bartels in Schweidnitz,
und in Folge Auslosung
3) im Kreise Reichenbach
der Kaufmann Winter in Reichenbach

im Dezember v. J. auszuscheiden hatten, so sind bei den in vorschriftsmäßiger Weise abgehaltenen Ersatzwahlen gewählt worden:

a. zu Mitgliedern:

1) im Kreise Waldenburg
wiederum der oben erwähnte Kommerzien-Rath Websky zu Wüste-Giersdorf,
2) im Kreise Schweidnitz
der Kaufmann Nathan Valentin zu Schweidnitz,
3) im Kreise Reichenbach
wiederum der vorgenannte Kommerzien-Rath Geisler zu Peterswaldau;

b. zu Stellvertretern:

1) im Kreise Waldenburg
wiederum der obige Kaufmann Thielsch zu Waldenburg,
2) im Kreise Schweidnitz
der Fabrikbesitzer Reimann aus Polnisch-Weistritz,
3) im Kreise Reichenbach
wiederum der vorerwähnte Kaufmann Winter aus Reichenbach.

Nachdem die Gewählten, welche die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, sich sämmtlich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. April 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellations-Gerichts ist für das Jahr 1858 wie folgt ermittelt worden.

Von 1582 Schiedsmännern wurden überhaupt 25,616 Streitsachen, also 964 weniger als im Jahre 1857, verhandelt.

Davon sind durch Vergleich beendigt	17,493,
und wegen Ausbleibens der Parteien reponirt	2,160.
Nicht zu schlichten waren	5,826,
und anhängig blieben	137,

welche in das neue Jahr übertragen worden sind.

Die meisten Streitsachen haben verglichen:

1) der Schiedsmann, Kaufmann Floß in Brieg, von . . . . . 486 — 462,
2) " " Kaufmann Seidel in Altwasser, von . . . . 323 — 255,
3) " " Buchbindermeister Gösgen in Steinau, von . . 216 — 205,
4) " " Müllermeister Köhler in Dittersbach, von . . 147 — 147,
5) " " Moldenhawer zu Warmbrunn, von . . . 138 — 125,
6) " " Gastwirth Hanke in Landeshut, von . . . . 158 — 125,
7) " " Lehrer Grosseck in Groß-Kosel, Kr. Poln.-Wartenberg, von 168 — 120,
8) " " Franz Rother zu Schlegel, Kreis Neurode, von . 110 — 109,
9) " " Apotheker Seibt in Auras, von . . . . . 101 — 97,
10) " " Gastwirth Rückert in Strehlen, von . . . . 96 — 95.

Breslau, den 5. Mai 1859.

Königliches Appellations-Gericht.
Möller.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johanni-Fürstenthumstag den 17. Juni c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei fremde Kassen-Anweisungen unbedingt nicht angenommen werden, sind die Tage vom 20. bis 24. Juni c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons aber die Tage vom 25. bis 30. Juni c., mit Ausschluß des Sonntages, von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt. Die Zins-Coupons sind

für altlandschaftliche . . . . . 4 prozentige,
" " . . . . . 3½ "
" Neue (Rustikal-) . . . . 4 "
" " " . . . . . 3½ "

Pfandbriefe, je besonders, zu verzeichnen.

Breslau, am 19. Mai 1859.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
J. C. v. Saurma.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1859 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 93,740 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

63 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 75. 714. 1,053. 1,102. 1,245. 1,624. 2,423. 2,495. 2,547. 2,832. 2,896.
2,964. 2,986. 3,910. 4,134. 4,238. 4,723. 4,780. 5,301. 5,591. 5,746. 5,883.
5,968. 6,026. 7,013. 7,195. 7,721. 8,683. 9,775. 11,035. 11,149. 11,571. 11,772.
12,024. 12,151. 12,467. 12,528. 12,666. 14,379. 14,690. 14,961. 15,148. 15,698. 16,031.
16,038. 16,860. 16,913. 17,076. 17,263. 17,455. 17,568. 17,609. 17,672. 17,727. 18,048.
18,601. 18,649. 19,527. 19,705. 20,160. 20,387. 20,820. 20,861.

18 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 782. 959. 1,063. 1,307. 1,681. 2,267. 2,353. 2,493. 2,718. 2,749. 2,822.
3,340. 4,361. 4,510. 4,692. 4,833. 5,047. 5,268.

57 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 115. 531. 613. 767. 1,122. 1,792. 1,980. 1,988. 2,396. 2,434. 2,575.
3,378. 3,562. 3,911. 4,050. 4,212. 4,627. 4,638. 4,675. 4,843. 5,044. 5,941.
6,007. 6,498. 6,858. 7,290. 7,329. 7,586. 7,962. 8,168. 8,235. 8,626. 8,854.
8,859. 8,923. 9,126. 9,666. 10,383. 10,777. 11,796. 11,821. 11,962. 12,184. 12,732.
13,262. 13,318. 14,068. 14,471. 14,585. 14,947. 15,276. 15,715. 15,969. 16,885. 16,899.
17,337. 17,974.

40 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 99. 122. 252. 653. 2,021. 2,267. 2,319. 2,919. 3,234. 3,830. 4,092. 4,256.
4,336. 5,900. 6,229. 6,556. 6,647. 6,653. 6,721. 7,312. 7,363. 7,667. 7,668.
7,693. 7,759. 8,084. 8,175. 8,855. 9,340. 9,401. 9,456. 9,517. 10,034. 10,561.
10,634. 10,769. 11,183. 11,269. 11,937. 12,683.

1504 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 10. 27. 44. 48. 53. 72. 79. 99. 104. 108. 135. 163. 169. 175. 191.
207. 211. 228. 232. 243. 250. 252. 263. 289. 300. 308. 311. 327. 331.
345. 351. 397. 403. 407. 430. 433. 442. 452. 455. 461. 465. 486. 487.
509. 518. 532. 541. 560. 563. 564. 571. 594. 613. 614. 619. 633. 639.
647. 699. 703. 720. 722. 743. 751. 753. 763. 792. 797. 818. 823. 833.
841. 857. 872. 878. 885. 896. 900. 935. 962. 977. 996. 1,021. 1,023.
1,027. 1,044. 1,094. 1,106. 1,118. 1,120. 1,141. 1,144. 1,163. 1,165. 1,171.
1,187. 1,210. 1,211. 1,263. 1,279. 1,301. 1,302. 1,303. 1,310. 1,328. 1,332.
1,333. 1,344. 1,345. 1,346. 1,356. 1,380. 1,388. 1,406. 1,425. 1,470. 1,480.
1,528. 1,529. 1,530. 1,569. 1,584. 1,616. 1,654. 1,657. 1,666. 1,667. 1,671.
1,683. 1,684. 1,691. 1,693. 1,699. 1,720. 1,722. 1,727. 1,730. 1,748. 1,749.
1,753. 1,755. 1,764. 1,766. 1,779. 1,780. 1,782. 1,822. 1,624. 1,830. 1,849.
1,850. 1,859. 1,869. 1,881. 1,909. 1,920. 1,947. 1,963. 1,971. 1,975. 1,991.
2,020. 2,022. 2,033. 2,041. 2,111. 2,116. 2,117. 2,131. 2,143. 2,166. 2,170.
2,179. 2,185. 2,199. 2,205. 2,225. 2,242. 2,257. 2,318. 2,321. 2,327. 2,331.
2,340. 2,347. 2,367. 2,369. 2,372. 2,374. 2,383. 2,387. 2,398. 2,425. 2,430.
2,446. 2,451. 2,457. 2,464. 2,487. 2,494. 2,526. 2,531. 2,547. 2,555. 2,562.
2,567. 2,576. 2,578. 2,648. 2,656. 2,665. 2,669. 2,673. 2,685. 2,693. 2,697.
2,705. 2,707. 2,711. 2,733. 2,746. 2,747. 2,758. 2,769. 2,798. 2,802. 2,805.
2,812. 2,813. 2,852. 2,856. 2,863. 2,875. 2,879. 2,883. 2,896. 2,928. 2,949.
2,963. 2,984. 2,988. 2,993. 3,008. 3,025. 3,033. 3,061. 3,064. 3,074. 3,086.
3,091. 3,109. 3,125. 3,130. 3,133. 3,181. 3,186. 3,200. 3,211. 3,215. 3,224.
3,244. 3,248. 3,250. 3,253. 3,260. 3,282. 3,291. 3,295. 3,304. 3,311. 3,323.
3,354. 3,368. 3,387. 3,388. 3,395. 3,405. 3,408. 3,431. 3,441. 3,442. 3,451.
3,501. 3,510. 3,516. 3,521. 3,530. 3,538. 3,539. 3,548. 3,559. 3,571. 3,583.
3,602. 3,646. 3,650. 3,653. 3,666. 3,687. 3,689. 3,697. 3,735. 3,757. 3,760.
3,767. 3,771. 3,772. 3,779. 3,803. 3,856. 3,910. 3,927. 3,955. 3,983. 3,990.
4,021. 4,022. 4,042. 4,055. 4,064. 4,068. 4,092. 4,104. 4,117. 4,119. 4,122.
4,130. 4,170. 4,171. 4,174. 4,190. 4,194. 4,205. 4,212. 4,245. 4,267. 4,284.
4,338. 4,344. 4,346. 4,383. 4,409. 4,433. 4,436. 4,443. 4,461. 4,464. 4,490.
4,493. 4,497. 4,500. 4,517. 4,527. 4,535. 4,539. 4,575. 4,578. 4,587. 4,594.
4,598. 4,608. 4,618. 4,623. 4,631. 4,636. 4,638. 4,656. 4,669. 4,671. 4,675.
4,692. 4,695. 4,700. 4,734. 4,748. 4,756. 4,768. 4,808. 4,825. 4,826. 4,832.
4,836. 4,875. 4,877. 4,886. 4,890. 4,908. 4,922. 4,934. 4,936. 4,950. 4,952.
4,965. 4,968. 4,974. 4,993. 5,000. 5,001. 5,009. 5,051. 5,052. 5,053. 5,066.
5,067. 5,068. 5,075. 5,081. 5,088. 5,102. 5,110. 5,127. 5,128. 5,129. 5,135.
5,140. 5,158. 5,165. 5,166. 5,174. 5,177. 5,182. 5,190. 5,223. 5,227. 5,237.
5,239. 5,253. 5,259. 5,267. 5,272. 5,275. 5,281. 5,288. 5,300. 5,308. 5,315.
5,321. 5,329. 5,331. 5,336. 5,349. 5,389. 5,411. 5,425. 5,430. 5,431. 5,443.
5,463. 5,468. 2,474. 5,490. 5,506. 5,512. 5,514. 5,518. 5,543. 5,565. 5,575.
5,580. 5,592. 5,629. 5,633. 5,635. 5,636. 5,653. 5,671. 5,681. 5,687. 5,699.
5,725. 5,738. 5,741. 5,745. 5,772. 5,778. 5,801. 5,823. 5,843. 5,859. 5,867.
5,869. 5,875. 5,879. 5,899. 5,909. 5,913. 5,938. 5,939. 5,986. 6,001. 6,003.
6,024. 6,026. 6,038. 6,067. 6,075. 6,076. 6,077. 6,108. 6,119. 6,148. 6,185.
6,190. 6,194. 6,199. 6,210. 6,216. 6,225. 6,226. 6,234. 6,245. 6,250. 6,291.
6,298. 6,314. 6,326. 6,332. 6,353. 6,368. 6,385. 6,408. 6,421. 6,447. 6,459.
6,460. 6,462. 6,464. 6,489. 6,493. 6,516. 6,517. 6,550. 6,551. 6,555. 6,558.
6,560. 6,565. 6,569. 6,594. 6,600. 6,611. 6,622. 6,625. 6,665. 6,672. 6,725.

6,748. 6,751. 6,784. 6,793. 6,801. 6,802. 6,829. 6,856. 6,860. 6,877. 6,893.
6,929. 6,945. 6,961. 6,973. 7,005. 7,014. 7,017. 7,019. 7,020. 7,041. 7,063.
7,086. 7,112. 7,145. 7,155. 7,157. 7,159. 7,162. 7,163. 7,165. 7,187. 7,223.
7,235. 7,244. 7,255. 7,260. 7,262. 7,284. 7,285. 7,311. 7,318. 7,325. 7,331.
7,332. 7,366. 7,371. 7,393. 7,394. 7,400. 7,439. 7,443. 7,474. 7,492. 7,526.
7,534. 7,545. 7,546. 7,549. 7,554. 7,575. 7,577. 7,622. 7,624. 7,637. 7,698.
7,714. 7,719. 7,765. 7,779. 7,794. 7,799. 7,806. 7,832. 7,834. 7,836. 7,840.
7,843. 7,844. 7,855. 7,857. 7,871. 7,881. 7,882. 7,884. 7,909. 7,935. 7,947.
7,953. 7,954. 7,958. 7,964. 7,990. 7,991. 7,996. 8,020. 8,045. 8,062. 8,063.
8,111. 8,119. 8,134. 8,173. 8,177. 8,200. 8,242. 8,259. 8,263. 8,287. 8,308.
8,318. 8,386. 8,389. 8,414. 8,439. 8,442. 8,455. 8,470. 8,493. 8,511. 8,516.
8,517. 8,544. 8,551. 8,555. 8,565. 8,609. 8,613. 8,616. 8,633. 8,634. 8,673.
8,686. 8,703. 8,715. 8,752. 8,803. 8,804. 8,827. 8,830. 8,836. 8,841. 8,856.
8,862. 8,872. 8,883. 8,886. 8,909. 8,912. 8,915. 8,925. 8,943. 8,961. 8,989.
9,006. 9,023. 9,024. 9,025. 9,027. 9,037. 9,040. 9,072. 9,073. 9,077. 9,098.
9,104. 9,113. 9,116. 9,124. 9,150. 9,159. 9,161. 9,171. 9,173. 9,180. 9,182.
9,192. 9,195. 9,207. 9,212. 9,243. 9,262. 9,270. 9,281. 9,293. 9,302. 9,336.
9,344. 9,366. 9,368. 9,396. 9,399. 9,405. 9,458. 9,468. 9,484. 9,495. 9,501.
9,510. 9,515. 9,516. 9,532. 9,538. 9,540. 9,570. 9,588. 9,595. 9,616. 9,628.
9,649. 9,693. 9,694. 9,696. 9,708. 9,727. 9,775. 9,789. 9,797. 9,808. 9,815.
9,834. 9,835. 9,853. 9,858. 9,859. 9,887. 9,909. 9,919. 9,922. 9,923. 9,926.
9,980. 10,002. 10,003. 10,005. 10,007. 10,013. 10,018. 10,021. 10,043. 10,045. 10,101.
10,110. 10,123. 10,179. 10,186. 10,190. 10,239. 10,244. 10,247. 10,250. 10,258. 10,297.
10,334. 10,377. 10,379. 10,398. 10,406. 10,416. 10,420. 10,448. 10,454. 10,468. 10,478.
10,505. 10,514. 10,516. 10,536. 10,550. 10,564. 10,566. 10,578. 10,591. 10,593. 10,607.
10,613. 10,615. 10,624. 10,651. 10,684. 10,693 10,703. 10,726. 10,727. 10,734. 10,737.
10,760. 10,764. 10,773. 10,785. 10,796. 10,797. 10,798. 10,802. 10,804. 10,811. 10,826.
10,866. 10,917. 10,938. 10,948. 10,952. 10,960. 10,961. 10,966. 10,971. 10,990. 11,047.
11,057. 11,071. 11,086. 11,087. 11,095. 11,112. 11,114. 11,121. 11,130. 11,153. 11,157.
11,201. 11,203. 11,205. 11,212. 11,217. 11,228. 11,244. 11,257. 11,286. 11,302. 11,303.
11,350. 11,359. 11,385. 11,388. 11,389. 11,391. 11,393. 11,411. 11,414. 11,420. 11,424.
11,435. 11,442. 11,466. 11,483. 11,486. 11,499. 11,505. 11,508. 11,521. 11,525. 11,527.
11,528. 11,534. 11,571. 11,585. 11,629. 11,640. 11,647. 11,657. 11,672. 11,694. 11,700.
11,712. 11,717. 11,730. 11,746. 11,765. 11,767. 11,784. 11,788. 11,790. 11,812. 11,822.
11,842. 11,871. 11,872. 11,898. 11,927. 11,935. 11,964. 11,970. 11,971. 11,974. 11,982.
11,984. 11,987. 11,992. 12,014. 12,024. 12,025. 12,039. 12,071. 12,093. 12,104. 12,111.
12,116. 12,120. 12,125. 12,136. 12,140. 12,151. 12,161. 12,197. 12,226. 12,230. 12,231.
12,232. 12,244. 12,289. 12,296. 12,307. 12,320. 12,328. 12,372. 12,377. 12,388. 12,392.
12,393. 12,394. 12,395. 12,414. 12,435. 12,451. 12,453. 12,458. 12,465. 12,473. 12,485.
12,510. 12,526. 12,542. 12,562. 12,580. 12,581. 12,586. 12,646. 12,649. 12,654. 12,660.
12,684. 12,687. 12,704. 12,711. 12,740. 12,742. 12,755. 12,767. 12,782. 12,784. 12,789.
12,794. 12,820. 12,826. 12,829. 12,868. 12,879. 12,882. 12,890. 12,896. 12,899. 12,905.
12,910. 12,926. 12,936. 12,937. 12,952. 12,968. 12,971. 12,976. 12,978. 12,990. 12,996.
13,012. 13,013. 13,016. 13,017. 13,031. 13,051. 13,053. 13,062. 13,066. 13,093. 13,113.
13,116. 13,134. 13,140. 13,147. 13,173. 13,192. 13,198. 13,207. 13,208. 13,252. 13,266.
13,272. 13,278. 13,289. 13,305. 13,314. 13,315. 13,411. 13,418. 13,451. 13,464. 13,471.
13,472. 13,482. 13,507. 13,557. 13,571. 13,573. 13,578. 13,581. 13,590. 13,593. 13,595.
13,602. 13,613. 13,620. 13,622. 13,642. 13,652. 13,682. 13,688. 13,726. 13,731. 13,740.
13,741. 13,750. 13,754. 13,788. 13,795. 13,806. 13,825. 13,831. 13,847. 13,854. 13,868.
13,891. 13,910. 13,916. 13,947. 13,957. 13,979. 13,981. 13,982. 14,011. 14,012. 14,025.
14,038. 14,052. 14,077. 14,098. 14,116. 14,118. 14,124. 14,144. 14,153. 14,155. 14,168.
14,180. 14,183. 14,184. 14,186. 14,218. 14,220. 14,222. 14,230. 14,231. 14,238. 14,254.
14,256. 14,281. 14,296. 14,300. 14,308. 14,314. 14,316. 14,320. 14,349. 14,360. 14,372.
14,399. 14,415. 14,416. 14,418. 14,451. 14,454. 14,463. 14,467. 14,486. 14,526. 14,530.

14,543. 14,565. 14,592. 14,596. 14,604. 14,619. 14,622. 14,634. 14,663. 14,667. 14,676.
14,716. 14,721. 14,726. 14,738. 14,747. 14,749. 14,755. 14,761. 14,765. 14,825. 14,828.
14,850. 14,851. 14,864. 14,868. 14,873. 14,875. 14,905. 14,917. 14,925. 14,936. 14,938.
14,945. 14,963. 14,964. 14,968. 14,983. 14,985. 15,002. 15,022. 15,031. 15,039. 15,041.
15,043. 15,053. 15,058. 15,076. 15,087. 15,095. 15,096. 15,107. 15,113. 15,133. 15,139.
15,159. 15,166. 15,186. 15,187. 15,214. 15,216. 15,238. 15,246. 15,265. 15,268. 15,285.
15,295. 15,314. 15,320. 15,331. 15,333. 15,348. 15,380. 15,387. 15,398. 15,399. 15,440.
15,458. 15,464. 15,505. 15,554. 15,559. 15,586. 15,619. 15,622. 15,646. 15,661. 15,664.
15,671. 15,684. 15,703. 15,704. 15,716. 15,731. 15,752. 15,792. 15,797. 15,804. 15,812.
15,822. 15,832. 15,866. 15,879. 15,882. 15,883. 15,892. 15,913. 15,916. 15,925. 15,951.
15,967. 15,976. 15,999. 16,014. 16,036. 16,039. 16,090. 16,107. 16,109. 16,114. 16,120.
16,134. 16,146. 16,147. 16,167. 16,186. 16,202. 16,210. 16,217. 16,218. 16,221. 16,222.
16,223. 16,226. 16,237. 16,246. 16,256. 16,277. 16,287. 16,294. 16,301. 16,312. 16,329.
16,342. 16,350. 16,362. 16,372. 16,377. 16,397. 16,424. 16,425. 16,441. 16,446. 16,483.
16,497. 16,543. 16,568. 16,573. 16,583. 16,588. 16,602. 16,606. 16,609. 16,612. 16,621.
16,642. 16,659. 16,668. 16,670. 16,678. 16,695. 16,701. 16,707. 16,711. 16,715. 16,740.
16,745. 16,751. 16,755. 16,770. 16,773. 16,785. 16,797. 16,802. 16,836. 16,851. 16,859.
16,868. 16,869. 16,906. 16,909. 16,935. 16,937. 16,944. 16,970. 16,972. 16,973. 17,019.
17,040. 17,042. 17,045. 17,054. 17,072. 17,103. 17,105. 17,156. 17,180. 17,185. 17,197.
17,209. 17,211. 17,212. 17,214. 17,216. 17,254. 17,272. 17,296. 17,300. 17,312. 17,314.
17,323. 17,335. 17,347. 17,348. 17,378. 17,397. 17,413. 17,424. 17,440. 17,448. 17,449.
17,454. 17,484. 17,509. 17,520. 17,541. 17,549. 17,551. 17,566. 17,618. 17,639. 17,645.
17,650. 17,679. 17,684. 17,694. 17,703. 17,710. 17,717. 17,733. 17,734. 17,750. 17,757.
17,761. 17,764. 17,780. 17,783. 17,810. 17,819. 17,825. 17,833. 17,841. 17,853. 17,883.
17,894. 17,899. 17,902. 17,909. 17,925. 17,933. 17,944. 17,947. 17,955. 17,964. 17,995.
17,999. 18,008. 18,009. 18,030. 18,063. 18,076. 18,081. 18,095. 18,096. 18,101. 18,113.
18,114. 18,132. 18,171. 18,177. 18,179. 18,180. 18,182. 18,184. 18,187. 18,201. 18,206.
18,211. 18,219. 18,245. 18,247. 18,248. 18,257. 18,259. 18,262. 18,268. 18,275. 18,277.
18,280. 18,289. 18,293. 18,302. 18,308. 18,314. 18,321. 18,340. 18,345. 18,348. 18,350.
18,359. 18,370. 18,380. 18,383. 18,396. 18,403. 18,416. 18,419. 18,433. 18,442. 18,445.
18,446. 18,463. 18,467. 18,475. 18,484. 18,488. 18,491. 18,492. 18,495. 18,499. 18,505.
18,506. 18,508. 18,512. 18,513. 18,545. 18,546. 18,596. 18,604. 18,617. 18,627. 18,646.
18,657. 18,661. 18,675. 18,706. 18,710. 18,712. 18,715. 18,719. 18,735. 18,740. 18,772.
18,778.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1859 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 3 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1859 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1859 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 3 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooſten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1. Oktober 1853.

Lit. C. Nr. 3,212 . . . . à 100 Rthlr.
„ E. Nr. 1,827 . . . . à 10 „

b. vom 1. Oktober 1854.

Lit. B. Nr. 3,777 . . . . à 500 Rthlr.
„ D. Nr. 3,187 . . . . à 25 „
„ E. Nr. 2,304 und 3,014 . . à 10 „

c. vom 1. April 1855.

Lit. E. Nr. 4,184 und 4,457 . . à 10 Rthlr.

d. vom 1. Oktober 1855.

Lit. D. Nr. 5,262 und 6,618 . . à 25 Rthlr.
„ E. Nr. 13,334 . . . . à 10 „

e. vom 1. April 1856.

Lit. D. Nr. 6,482 . . . . à 25 Rthlr.
„ E. Nr. 3,104 7,211. 11,161 à 10 „

f. vom 1. Oktober 1856.

Lit. E. Nr. 1,112 und 4,110 . . à 10 Rthlr.

g. vom 1. April 1857.

Lit. C. Nr. 8,070 . . . . à 100 Rthlr.
„ E. Nr. 10,916 . . . . à 10 „

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.
Breslau, den 14. Mai 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Ernannt: Der Amtspächter Fischer zu Fürstenau, Kreis Neumarkt, zum Königl. Ober-Amtmann.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des zeitherigen Kämmerers und Rathmanns Langner zu Polnisch-Wartenberg auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wahl des bisherigen Gemeinde-Einnehmers und Kämmerei-Kassen-Rendanten Wilhelm Geisler zu Silberberg zum besoldeten Rathmann und Kämmerer für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann P. Beck in Silberberg als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, S. Elzel daselbst.

2) Der Buchhändler Robert May zu Breslau als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins.

3) Der Buchhändler Robert May zu Breslau als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

4) Der Kaufmann A. Schidlower zu Breslau als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Stettin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Groß-Perschwitz, Johann Gottlieb Süsse, zum evangelischen Schullehrer in Paulsdorf, Kreis Namslau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Herrmann Adolph August Niechciol zum evangelischen Schullehrer in Gabel, Kreis Guhrau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ernst Wilhelm Daniel Steiner zum evangelischen Schullehrer in Schlesisch-Falkenberg und Dorfbach, Kreis Waldenburg.

4) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Johann Karl Konschack zum evangelischen Schullehrer in Protsch, Kreis Militsch.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Ernannt: 1) Der Intendantur-Referendarius Lampe zum Intendantur-Assessor.
2) Der Proviant-Amts-Applikant Wedding zu Neisse zum Assistenten, unter Versetzung zum Proviant-Amt in Breslau.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Rath Michaelis zur Intendantur des siebenten Armee-Corps in Münster.
2) Der Intendantur-Registrator Erdnüß zur Intendantur des dritten Armee-Corps in Berlin.
3) Der Intendantur-Registratur-Assistent Hörnigk, bisher zur Dienstleistung im Kriegs-Ministerium, zur Intendantur des sechsten Armee-Corps.
4) Der Proviant-Amts-Assistent Pattloch von Breslau nach Graudenz.
5) Der Lazareth-Inspektor Schmidt von Schweidnitz nach Münster.
6) Der Lazareth-Inspektor Hoffmann von Breslau nach Schweidnitz.

Bestätigt: 1) Die bisherigen int. Garnison-Verwaltungs-Inspektoren von Oppen zu Schweidnitz und Werth zu Kosel.
2) Der int. Lazareth-Inspektor Kammler zu Neisse.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Eduard Schröder zu Berlin ist unter dem 10. Mai 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Kontrolirung der Droschkenkutscher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Mai 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Gestein-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Durch die Berufung des evangelischen Lehrers und Organisten Hugo Gosda in Wohlau in gleicher Eigenschaft nach Riemberg ist die erstere Stelle vakant worden. Das Einkommen beträgt 210 Rthlr. und sieben Klaftern Holz. Patron ist der Magistrat.

Geschenke: Es haben geschenkt: 1) Der Graf Nostiz-Rhyneck zu Prag aus Veranlassung der Geburt des Sohnes Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm 100 Rthlr. zur Vertheilung an die Ortsarmen der Herrschaft Steinseiffersdorf, Kreis Reichenbach.

2) Die aus der Kaufmann Kellnerschen Familie zu Reichenbach stammenden Schwestern,
die verwittwete Frau Oberstlieutenant von Fiebig zu Breslau, und
die verwittwete Frau Oberstlieutenant von Maghino zu Turin, zu gleichen Theilen

a. der Hospital-Kasse zu Reichenbach . . . . 50 Rthlr.,
b. für Arme daselbst . . . . 10 „
c. der evangelischen Schulkasse daselbst . . . . 15 „
d. der katholischen Schulkasse daselbst . . . . 15 „

Vermächtniß: Der verstorbene Oberlehrer Joseph Lindauer hat der katholischen Schule in Borganie, Kreis Neumarkt, 100 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß die Zinsen an arme Schulkinder vertheilt werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 3. Juni 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 16 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5060. Den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 2. Mai 1859.

Nr. 5061. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Saarbrücken und St. Johann im Regierungs-Bezirk Trier.

Nr. 5062. Die Bekanntmachung über die unterm 26. April 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Gryzbowitz-Zabrze-Kusnitzaer Aktien-Chausseebau-Gesellschaft zu Zabrze im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln. Vom 13. Mai 1859.

Nr. 5063. Die Bekanntmachung über die seitens beider Häuser des Landtages erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung zu der mit den Rheinufer-Staaten am 7. Mai 1858 abgeschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Köln betreffend. Vom 17. Mai 1859.

Die erschienene Nr. 17 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5064. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1858, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer Fox und Crampton getretene Aktien-Gesellschaft „Berlin-Waterworks-Company."

Nr. 5065. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der Emission der fünften Million des Grundkapitals der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft „Minerva" mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß und Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut. Vom 26. April 1859.

Nr. 5066. Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung. Vom 21. Mai 1859.

Nr. 5067. Das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Kautions-Kapitalien. Vom 21. Mai 1859.

Nr. 5068. Das Gesetz, die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. Vom 21. Mai 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da die Begünstigung,

daß junge Männer katholischer Konfession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre zurückgestellt werden können,

mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an katholischen Priestern, welches jene Begünstigung hervorgerufen hat, nach den gemachten Erfahrungen aber noch fortbesteht, so haben wir auf Antrag

der Ober-Präsidenten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen die in Rede stehende Begünstigung auf fernere Fünf Jahre, und zwar auf die Jahre 1860, 1861, 1862, 1863 und 1864, mit der Maßgabe verlängert, daß die Betreffenden nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre, sondern bis zum 1. April des Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden.

Das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, das Weitere hiernach im dortseitigen Ressort gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 11. Mai 1859.

(gez.) Flottwell. v. Bonin. v. Bethmann-Hollweg.

An sämmtliche Königliche Ober-Präsidien.

M. d. J. I. Nr. 612.	Der Minister des Innern.
K. M. Nr. 890/4. I. A.	Der Kriegs-Minister.
M. d. g. A. Nr. 1202. K.	Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Vorstehende Ministerial-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Zu Ende Juli d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institut in Droyssig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernanten-Dienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen, entlassen werden.

Sofern für Ihren Verwaltungsbezirk ein Bedürfniß an evangelischen Schulamts-Candidatinnen vorhanden ist, überlasse ich es der Königlichen Regierung, wegen Ueberweisung solcher für ausreichend dotirte Schulstellen Sich zeitig mit dem Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig bei Zeitz in Verbindung zu setzen, auch durch eine entsprechende Bekanntmachung in Ihrem Amtsblatte Privatpatrone und das betreffende Publikum auf die Möglichkeit hinzuweisen, aus den genannten Anstalten Lehrerinnen und Gouvernanten überwiesen zu erhalten.

Berlin, den 20. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Bethmann-Hollweg.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
gez. Reichenau.

Die durch den Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1854 angeordnete Wiederholungs- und Nachprüfung, durch welche das Recht der definitiven Anstellung als Elementarlehrer erworben werden kann, ist im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. auf den 13. und 14. Juli c. anberaumt. Da diese Prüfung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre hinter der ersten abzulegen ist, so können alle diejenigen Schulamts-Candidaten, welche vor dem 15. Juli 1857 ihre Abiturienten- resp. Kommissions-Prüfung bestanden haben, soweit sie es wünschen, an derselben Theil nehmen.

Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 1. Juli c.

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß;
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Schule gearbeitet haben;
3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen,

an den Herrn Seminar-Direktor Jungklaaß einzusenden und sich bei demselben am 12. Juli, Nachmittags um 5 Uhr, persönlich zu melden.

Breslau, den 12. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
gez. Reichenau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Die Einlösung polnischer Pfandbriefe betreffend.

Die Listen der Nummern derjenigen polnischen Pfandbriefe zweiter Emission vom 2. Semester 1838 und dritter Emission vom 2. Semester 1853 bis incl. des zweiten Semesters 1858, welche zwar verlooft, mit denen sich jedoch die Eigenthümer derselben bis zum 8./20. Januar 1859 nicht gemeldet haben, sowie derjenigen polnischen Pfandbriefe, die in Folge der am $\frac{\text{20. und 21. März}}{\text{1. und 2. April}}$ 1859 stattgehabten Ziehung im ersten Semester 1859 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, sind von Warschau hier eingegangen und können bei den Depositial-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und Königlichen Kreisgerichts, den Rechnungs-Räthen Grauer, Lindner und Kindler, eingesehen werden.

Breslau, den 20. Mai 1859.

Königliches Appellations-Gericht.
Möller.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1858 nachstehendes Resultat gewährt.

Von 695 Schiedsmännern wurden überhaupt 13,155 Streitigkeiten verhandelt, davon 9,610 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1,256 Sachen zurückgelegt, 60 aber als noch anhängig in das Jahr 1859 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2,229.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1857 um 897 und gegen das Jahr 1856 um 1842 vermindert.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahr 1858 verglichen:

1)	der Schiedsmann,	Stadtrath Schäbler zu Glogau, von	914 —	594,
2)	„ „	Stadtrath Dühring zu Liegnitz, von . . .	198 —	142,
3)	„ „	Kreis-Sekretair a. D. Walter zu Liegnitz, von .	196 —	118,
4)	„ „	Land- und Stadtgerichts-Direktor a. D. Müller zu Sagan, von	164 —	118,
5)	„ „	Bürgermeister Schmidt in Tschirnau, von . .	129 —	116,
6)	„ „	Rendant Tschentscher in Goldberg, von . .	124 —	100,
7)	„ „	Tischler Beyer zu Waldau, von	121 —	121,
8)	„ „	Rathmann Klante zu Beuthen a. d. O., von .	117 —	99,
9)	„ „	Reckzeh zu Groß-Lessen, von	110 —	84,
10)	„ „	Gerichtsmann Hentschel zu Zillendorf, von .	101 —	72,
11)	„ „	Ortsrichter Stelzer zu Greiffenthal, von . .	100 —	70.

Glogau, den 26. Mai 1859.

Königliches Appellations-Gericht.
Graf v. Rittberg.

Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten

Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1859 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 93,740 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

63 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 75. 714. 1,053. 1,102. 1,245. 1,624. 2,423. 2,495. 2,547. 2,832. 2,896.
2,964. 2,986. 3,910. 4,134. 4,238. 4,723. 4,780. 5,301. 5,591. 5,746. 5,883.
5,988. 6,026. 7,013. 7,195. 7,721. 8,683. 9,775. 11,035. 11,149. 11,571. 11,772.
12,024. 12,151. 12,467. 12,528. 12,666. 14,379. 14,690. 14,961. 15,148. 15,698. 16,031.
16,038. 16,860. 16,913. 17,076. 17,263. 17,455. 17,568. 17,609. 17,672. 17,727. 18,048.
18,601. 18,649. 19,527. 19,705. 20,160. 20,387. 20,820. 20,861.

18 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 782. 959. 1,063. 1,307. 1,681. 2,267. 2,353. 2,493. 2,718. 2,749. 2,822.
3,340. 4,361. 4,510. 4,692. 4,833. 5,047. 5,268.

57 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 115. 531. 613. 767. 1,122. 1,792. 1,980. 1,988. 2,396. 2,434. 2,575.
3,378. 3,562. 3,911. 4,050. 4,212. 4,627. 4,638. 4,675. 4,843. 5,044. 5,941.
6,007. 6,498. 6,858. 7,290. 7,329. 7,586. 7,962. 8,168. 8,235. 8,626. 8,854.
8,859. 8,923. 9,126. 9,666. 10,383. 10,777. 11,796. 11,821. 11,962. 12,184. 12,732.
13,262. 13,318. 14,068. 14,471. 14,585. 14,947. 15,276. 15,715. 15,969. 16,885. 16,899.
17,337. 17,974.

40 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 99. 122. 252. 653. 2,021. 2,267. 2,319. 2,919. 3,234. 3,830. 4,092. 4,256.
4,336. 5,900. 6,229. 6,556. 6,647. 6,653. 6,721. 7,312. 7,363. 7,667. 7,668.
7,693. 7,759. 8,084. 8,175. 8,855. 9,340. 9,401. 9,456. 9,517. 10,034. 10,561.
10,634. 10,769. 11,183. 11,269. 11,937. 12,683.

1504 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 10. 27. 44. 48. 53. 72. 79. 99. 104. 108 135. 163. 169. 175. 191.
207. 211. 228. 232. 243. 250. 252. 263. 289 300. 308. 311. 327. 331.
345. 351. 397. 403. 407. 430. 433 442. 452. 455. 461. 465. 486. 487.
509. 518. 532. 541. 560. 563. 564. 571. 594. 613. 614. 619. 633. 639.
647. 699. 703. 720. 722. 743 751 753. 763. 792. 797. 818. 823. 833.
841. 857. 872. 878. 885. 896. 900. 935. 962. 977. 996. 1,021. 1,023.
1,027. 1,044. 1,094. 1,106. 1,118. 1,120. 1,141. 1,144. 1,163. 1,165. 1,171.
1,187. 1,210. 1,211. 1,263. 1,279. 1,301. 1,302 1,303. 1,310. 1,328. 1,332.
1,333. 1,344. 1,345. 1,346. 1,356. 1,380. 1,388. 1,406. 1,425. 1,470. 1,480.
1,528. 1,529. 1,530. 1,569. 1,584. 1,616. 1,654. 1,657. 1,666 1,667. 1,671.
1,683. 1,684. 1,691. 1,693. 1,699. 1,720. 1,722. 1,727. 1,730 1,748. 1,749.
1,753. 1,755. 1,764. 1,766. 1,779. 1,780. 1,782. 1,822. 1,624. 1,830. 1,849.
1,850. 1,859. 1,869. 1,881. 1,909. 1,920. 1,947. 1,963. 1,971. 1,975. 1,991.
2,020. 2,022. 2,033. 2,041. 2,111. 2,116. 2,117. 2,131. 2,143. 2,166. 2,170.
2,179. 2,185. 2,199. 2,205. 2,225. 2,242. 2,257. 2,318. 2,321. 2,327. 2,331.
2,340. 2,347. 2,367. 2,369. 2,372. 2,374. 2,383. 2,387. 2,398. 2,425. 2,430.
2,446. 2,451. 2,457. 2,464. 2,487. 2,494. 2,526. 2,531. 2,547. 2,555. 2,562.
2,567. 2,576. 2,578. 2,648. 2,656. 2,665. 2,669. 2,673. 2,685. 2,695. 2,697.
2,705. 2,707. 2,711. 2,733. 2,746. 2,747. 2,758. 2,769. 2,798. 2,802. 2,805.
2,812. 2,813. 2,852. 2,856. 2,864. 2,875. 2,879. 2,883. 2,896. 2,928. 2,949.
2,964. 2,984. 2,988. 2,993. 3,008. 3,025. 3,033. 3,061. 3,064. 3,074. 3,086.
3,091. 3,109. 3,125. 3,130. 3,133. 3,181. 3,186. 3,200. 3,211. 3,215. 3,224.
3,244. 3,248. 3,250. 3,255. 3,260. 3,282. 3,291. 3,295. 3,304. 3,311. 3,323.
3,354. 3,368. 3,387. 3,388. 3,395. 3,405. 3,408. 3,431. 3,441. 3,442. 3,451.
3,501. 3,510. 3,516. 3,521. 3,530. 3,538. 3,539. 3,548. 3,559. 3,571. 3,583.

3,602. 3,636. 3,650. 3,653. 3,666. 3,687. 3,689. 3,697. 3,735. 3,757. 3,760.
3,767. 3,771. 3,772. 3,779. 3,803. 3,856. 3,910. 3,927. 3,955. 3,983. 3,990.
4,021. 4,022. 4,042. 4,055. 4,064. 4,068. 4,092. 4,104. 4,117. 4,119. 4,122.
4,130. 4,170. 4,171. 4,174. 4,190. 4,194. 4,205. 4,212. 4,245. 4,267. 4,284.
4,338. 4,344. 4,346 4,383. 4,409. 4,433. 4,436. 4,443. 4,461. 4,464. 4,490.
4,493. 4,497. 4,500. 4,517. 4,527. 4,535. 4,539. 4,575. 4,578. 4,587. 4,594.
4,598. 4,608. 4,618. 4,623. 4,631. 4,636. 4,638. 4,656. 4,669. 4,671. 4,675.
4,692. 4,695. 4,700. 4,734. 4,748. 4,756. 4,768. 4,808. 4,825. 4,826. 4,832.
4,836. 4,875. 4,877. 4,886. 4,890. 4,908. 4,922. 4,934. 4,936. 4,950. 4,952.
4,965. 4,968. 4,974. 4,993. 5,000. 5,001. 5,009. 5,051. 5,052. 5,053. 5,066.
5,067. 5,068. 5,075. 5,081. 5,088. 5,102. 5,110. 5,127. 5,128. 5,129. 5,135.
5,140. 5,158. 5,165. 5,166. 5,174. 5,177. 5,182. 5,190. 5,223. 5,227. 5,237.
5,239. 5,253. 5,259. 5,267. 5,272. 5,275. 5,281. 5,288. 5,300. 5,308. 5,315.
5,321. 5,329. 5,331. 5,336. 5,349. 5,389. 5,411. 5,425. 5,430. 5,431. 5,443.
5,463. 5,468. 2,474. 5,490. 5,506. 5,512. 5,514. 5,518. 5,543. 5,565. 5,575.
5,580. 5,592. 5,629. 5,633. 5,635. 5,636. 5,653. 5,671. 5,681. 5,687. 5,699.
5,725. 5,738. 5,741. 5,745. 5,772. 5,778. 5,801. 5,823. 5,843. 5,859. 5,867.
5,869. 5,875. 5,879. 5,899. 5,909. 5,913. 5,938. 5,939. 5,986. 6,001. 6,003.
6,024. 6,026. 6,038. 6,067. 6,075. 6,076. 6,077. 6,108. 6,119. 6,148. 6,185.
6,190. 6,194. 6,199. 6,210. 6,216. 6,225. 6,226. 6,234. 6,245. 6,250. 6,291.
6,298. 6,314. 6,326. 6,332. 6,353. 6,368. 6,385. 6,408. 6,421. 6,447. 6,459.
6,460. 6,462. 6,464. 6,489. 6,493. 6,516. 6,517. 6,550. 6,551. 6,555. 6,558.
6,560. 6,565. 6,569. 6,594. 6,600. 6,611. 6,622. 6,625. 6,665. 6,672. 6,725.
6,748. 6,751. 6,784. 6,793. 6,801. 6,802. 6,829. 6,856. 6,860. 6,877. 6,893.
6,929. 6,945. 6,961. 6,973. 7,005. 7,014. 7,017. 7,019. 7,020. 7,041. 7,063.
7,086. 7,112. 7,145. 7,155. 7,157. 7,159. 7,162. 7,163. 7,165. 7,187. 7,223.
7,235. 7,244. 7,255. 7,260. 7,262. 7,284. 7,285. 7,311. 7,318. 7,325. 7,331.
7,332. 7,366. 7,374. 7,393. 7,394. 7,400. 7,439. 7,443. 7,474. 7,492. 7,526.
7,534. 7,545. 7,546. 7,549. 7,554. 7,575. 7,577. 7,622. 7,624. 7,637. 7,698.
7,714. 7,719. 7,765. 7,779. 7,794. 7,799. 7,806. 7,832. 7,834. 7,836. 7,840.
7,843. 7,844. 7,855. 7,857. 7,871. 7,881. 7,882. 7,884. 7,909. 7,935. 7,947.
7,953. 7,954. 7,958. 7,964. 7,990. 7,991. 7,996. 8,020. 8,045. 8,062. 8,063.
8,111. 8,119. 8,134. 8,173. 8,177. 8,200. 8,242. 8,259. 8,263. 8,287. 8,308.
8,318. 8,386. 8,389. 8,414. 8,439. 8,442. 8,455. 8,470. 8,493. 8,511. 8,516.
8,517. 8,544. 8,551. 8,555. 8,565. 8,609. 8,613. 8,616. 8,633. 8,634. 8,673.
8,686. 8,703. 8,715. 8,752. 8,803. 8,804. 8,827. 8,830. 8,836. 8,841. 8,856.
8,862. 8,872. 8,883. 8,886. 8,909. 8,912. 8,915. 8,925. 8,943. 8,961. 8,989.
9,006. 9,023. 9,024. 9,025. 9,027. 9,037. 9,040. 9,072. 9,073. 9,077. 9,098.
9,104. 9,113. 9,116. 9,124. 9,150. 9,159. 9,161. 9,171. 9,173. 9,180. 9,182.
9,192. 9,195. 9,207. 9,212. 9,243. 9,262. 9,270. 9,281. 9,293. 9,302. 9,336.
9,344. 9,366. 9,368. 9,396. 9,399. 9,405. 9,458. 9,468. 9,484. 9,495. 9,501.
9,510. 9,515. 9,516. 9,532. 9,538. 9,540. 9,570. 9,588. 9,595. 9,616. 9,628.
9,649. 9,693. 9,694. 9,696. 9,708. 9,727. 9,775. 9,789. 9,797. 9,808. 9,815.
9,834. 9,835. 9,853. 9,858. 9,859. 9,887. 9,909. 9,919. 9,922. 9,923. 9,926.
9,980. 10,002. 10,003. 10,005. 10,007. 10,013. 10,018. 10,021. 10,043. 10,045. 10,101.
10,110. 10,123. 10,179. 10,186. 10,190. 10,239. 10,214. 10,247. 10,250. 10,258. 10,297.
10,344. 10,377. 10,379. 10,398. 10,406. 10,416. 10,420. 10,448. 10,454. 10,468. 10,478.
10,505. 10,514. 10,516. 10,536. 10,550. 10,564. 10,566. 10,578. 10,591. 10,593. 10,607.
10,613. 10,615. 10,624. 10,651. 10,684. 10,693 10,703. 10,726. 10,727. 10,734. 10,737.
10,760. 10,764. 10,773. 10,785. 10,796. 10,797. 10,798. 10,802. 10,804. 10,811. 10,826.
10,866. 10,917. 10,938. 10,948. 10,952. 10,960. 10,961. 10,966. 10,971. 10,990. 11,047.
11,057. 11,071. 11,086. 11,087. 11,095. 11,112. 11,114. 11,121. 11,130. 11,153. 11,157.
11,201. 11,203. 11,205. 11,212. 11,217. 11,228. 11,244. 11,257. 11,286. 11,302. 11,303.
11,350. 11,359 11,385. 11,388. 11,389. 11,391. 11,393. 11,411. 11,414. 11,420. 11,424.

11,435. 11,442. 11,466. 11,483. 11,486. 11,499. 11,505. 11,508. 11,521. 11,525. 11,527.
11,528. 11,534. 11,571. 11,585. 11,629. 11,640. 11,647. 11,657. 11,672. 11,694. 11,700.
11,712. 11,717. 11,730. 11,746. 11,765. 11,767. 11,784. 11,788. 11,790. 11,812. 11,822.
11,842. 11,871. 11,872. 11,898. 11,927. 11,935. 11,964. 11,970. 11,971. 11,974. 11,982.
11,984. 11,987. 11,992. 12,014. 12,024. 12,025. 12,039. 12,071. 12,093. 12,104. 12,111.
12,116. 12,120. 12,125. 12,136. 12,140. 12,151. 12,161. 12,197. 12,226. 12,230. 12,231.
12,232. 12,244. 12,289. 12,296. 12,307. 12,320. 12,328. 12,372. 12,377. 12,388. 12,392.
12,393. 12,394. 12,395. 12,414. 12,435. 12,451. 12,453. 12,458. 12,465. 12,473. 12,485.
12,510. 12,526. 12,542. 12,562. 12,580. 12,581. 12,586. 12,646. 12,649. 12,654. 12,660.
12,684. 12,687. 12,704. 12,711. 12,740. 12,742. 12,755. 12,767. 12,782. 12,784. 12,789.
12,794. 12,820. 12,826. 12,829. 12,868. 12,879. 12,882. 12,890. 12,896. 12,899. 12,905.
12,910. 12,926. 12,936. 12,937. 12,952. 12,968. 12,971. 12,976. 12,978. 12,990. 12,996.
13,012. 13,013. 13,016. 13,017. 13,031. 13,051. 13,053. 13,062. 13,066. 13,093. 13,113.
13,116. 13,134. 13,140. 13,147. 13,173. 13,192. 13,198. 13,207. 13,208. 13,252. 13,266.
13,272. 13,278. 13,289. 13,305. 13,314. 13,315. 13,411. 13,418. 13,451. 13,464. 13,471.
13,472. 13,482. 13,507. 13,557. 13,571. 13,573. 13,578. 13,581. 13,590. 13,593. 13,595.
13,602. 13,613. 13,620. 13,622. 13,642. 13,652. 13,682. 13,688. 13,726. 13,731. 13,740.
13,741. 13,750. 13,754. 13,788. 13,795. 13,806. 13,825. 13,831. 13,847. 13,854. 13,868.
13,891. 13,910. 13,916. 13,947. 13,957. 13,979. 13,981. 13,982. 14,011. 14,012. 14,025.
14,038. 14,052. 14,077. 14,098. 14,116. 14,118. 14,124. 14,144. 14,153. 14,155. 14,168.
14,180. 14,183. 14,184. 14,186. 14,218. 14,220. 14,222. 14,230. 14,231. 14,238. 14,254.
14,256. 14,281. 14,296. 14,300. 14,308. 14,314. 14,316. 14,320. 14,349. 14,360. 14,372.
14,399. 14,415. 14,416. 14,418. 14,451. 14,454. 14,463. 14,467. 14,486. 14,526. 14,530.
14,543. 14,565. 14,592. 14,596. 14,604. 14,619. 14,622. 14,634. 14,663. 14,667. 14,676.
14,716. 14,721. 14,726. 14,738. 14,747. 14,749. 14,755. 14,761. 14,765. 14,825. 14,828.
14,850. 14,851. 14,864. 14,868. 14,873. 14,875. 14,905. 14,917. 14,925. 14,936. 14,938.
14,945. 14,963. 14,964. 14,968. 14,983. 14,985. 15,002. 15,022. 15,031. 15,039. 15,041.
15,043. 15,053. 15,058. 15,076. 15,087. 15,095. 15,096. 15,107. 15,113. 15,133. 15,139.
15,159. 15,166. 15,186. 15,187. 15,214. 15,216. 15,238. 15,246. 15,265. 15,268. 15,285.
15,295. 15,314. 15,320. 15,331. 15,333. 15,348. 15,380. 15,387. 15,398. 15,399. 15,440.
15,458. 15,464. 15,505. 15,554. 15,559. 15,586. 15,619. 15,622. 15,646. 15,661. 15,664.
15,671. 15,684. 15,703. 15,704. 15,716. 15,731. 15,752. 15,792. 15,797. 15,804. 15,812.
15,822. 15,832. 15,866. 15,879. 15,882. 15,883. 15,892. 15,913. 15,916. 15,925. 15,951.
15,967. 15,976. 15,999. 16,014. 16,036. 16,039. 16,090. 16,107. 16,109. 16,114. 16,120.
16,134. 16,146. 16,147. 16,167. 16,186. 16,202. 16,210. 16,217. 16,218. 16,221. 16,222.
16,223. 16,226. 16,237. 16,246. 16,256. 16,277. 16,287. 16,294. 16,301. 16,312. 16,329.
16,342. 16,350. 16,362. 16,372. 16,377. 16,397. 16,424. 16,425. 16,441. 16,446. 16,483.
16,497. 16,543. 16,568. 16,573. 16,583. 16,588. 16,602. 16,606. 16,609. 16,612. 16,621.
16,642. 16,659. 16,668. 16,670. 16,678. 16,695. 16,701. 16,707. 16,711. 16,715. 16,740.
16,745. 16,751. 16,755. 16,770. 16,773. 16,785. 16,797. 16,802. 16,836. 16,851. 16,859.
16,868. 16,869. 16,906. 16,909. 16,935. 16,937. 16,944. 16,970. 16,972. 16,973. 17,019.
17,040. 17,042. 17,045. 17,054. 17,072. 17,103. 17,105. 17,156. 17,180. 17,185. 17,197.
17,209. 17,211. 17,212. 17,214. 17,216. 17,254. 17,272. 17,296. 17,300. 17,312. 17,314.
17,323. 17,335. 17,347. 17,348. 17,378. 17,397. 17,413. 17,424. 17,440. 17,448. 17,449.
17,454. 17,484. 17,509. 17,520. 17,541. 17,549. 17,551. 17,566. 17,618. 17,639. 17,645.
17,650. 17,679. 17,684. 17,694. 17,703. 17,710. 17,717. 17,733. 17,734. 17,750. 17,757.
17,761. 17,764. 17,780. 17,783. 17,810. 17,819. 17,825. 17,833. 17,841. 17,853. 17,883.
17,894. 17,899. 17,902. 17,909. 17,925. 17,933. 17,944. 17,947. 17,955. 17,964. 17,995.
17,999. 18,008. 18,009. 18,030. 18,063. 18,076. 18,081. 18,095. 18,096. 18,101. 18,113.
18,114. 18,132. 18,171. 18,177. 18,179. 18,180. 18,182. 18,184. 18,187. 18,201. 18,206.
18,211. 18,219. 18,245. 18,247. 18,248. 18,257. 18,259. 18,262. 18,268. 18,275. 18,277.
18,280. 18,289. 18,293. 18,302. 18,308. 18,314. 18,321. 18,340. 18,345. 18,348. 18,350.
18,359. 18,370. 18,380. 18,383. 18,396. 18,403. 18,416. 18,419. 18,433. 18,442. 18,445.
18,446. 18,463. 18,467. 18,475. 18,484. 18,488. 18,491. 18,492. 18,495. 18,499. 18,505.

18,506. 18,508. 18,512. 18,513. 18,545. 18,546. 18,596. 18,604. 18,617. 18,627. 18,646. 18,657. 18,661. 18,675. 18,706. 18,710. 18,712. 18,715. 18,719. 18,735. 18,740. 18,772. 18,778.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1859 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 3 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1859 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1859 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 3 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooßten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1. Oktober 1853.
Lit. C. Nr. 3,212 . . . . à 100 Rthlr.
„ E. Nr. 1,827 . . . . à 10 „

b. vom 1. Oktober 1854.
Lit. B. Nr. 3,777 . . . . à 500 Rthlr.
„ D. Nr. 3,187 . . . . à 25 „
„ E. Nr. 2,304 und 3,014 . . à 10 „

c. vom 1. April 1855.
Lit. E. Nr. 4,184 und 4,457 . . à 10 Rthlr.

d. vom 1. Oktober 1855.
Lit. D. Nr. 5,262 und 6,618 . . à 25 Rthlr.
„ E. Nr. 13,334 . . . . . . à 10 „

e. vom 1. April 1856.
Lit. D. Nr. 6,482 . . . . à 25 Rthlr.
„ E. Nr. 3,104 7,211. 11,161 à 10 „

f. vom 1. Oktober 1856.
Lit. E. Nr. 1,112 und 4,110 . . à 10 Rthlr.

g. vom 1. April 1857.
Lit. C. Nr. 8,070 . . . . à 100 Rthlr.
„ E. Nr. 10,915 . . . . . . à 10 „

Die ausgelooßten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 14. Mai 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Hausbesitzer Sprigade zu Sulau das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

2) Die Wahl des Bäckermeister E. Lange und des Ackerscholz Gottlieb Soritsch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Herrnstadt, ersterer an Stelle des verstorbenen Lieutenant a. D. F. Thater, letzterer an Stelle des verzogenen Gastwirths W. Brieger, für die noch übrige Amtsdauer der Genannten.

Konzessionirt: Der Kaufmann Julius Thiel in Breslau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Gleinig, Heinrich Jonetz, zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Triebusch, Kreis Guhrau,

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Ossen, Klimke, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Zessel, Kreis Oels.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Heinrich August Weigelt zum evangelischen Schullehrer zu Klein-Wiersewitz, Kreis Guhrau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schlesisch-Falkenberg, Karl Friedrich August Dittrich, zum evangelischen Schullehrer in Hartau und Neu-Salzbrunn, Kreis Waldenburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Den Domainen-Pächtern Georg von Briesen zu Wallendorf und Adolph Kahl zu Schmograu der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann."

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Allerhöchst verliehen: Dem Appellationsgerichts-Rath Löwener zu Glogau der Charakter als Geheimer Justizrath.

Befördert: 1) Der Auskultator Stilcke zu Görlitz zum Appellationsgerichts-Referendarius.

2) Der Kreisgerichts-Kanzlei-Inspektor Gregor zu Liegnitz zum Appellationsgerichts-Kanzlisten, unter Beilegung des Titels Kanzlei-Inspektor.

3) Der Bureau-Assistent Woitschach zu Freistadt zum Kreisgerichts-Sekretair.

4) Der Hilfsunterbeamte Wagner zu Lauban definitiv zum Boten und Exekutor.

Versetzt: Der Geheime Ober-Justizrath und Appellationsgerichts-Vice-Präsident v. Bernuth als erster Präsident an das Appellationsgericht zu Posen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Lehrer am Königlichen Gewerbe-Institut Werner in Berlin ist unter dem 1. Juni 1859 ein Patent

auf eine Kreisel-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Schweidnitz verstorbene ehemalige Rathsherr Johann Christian Zahn hat der Armen- und der Hospital-Kasse daselbst je 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die Auszügler Jänschschen Eheleute zu Schosnitz haben in ihrem wechselseitigen Testamente 100 Rthlr. elternlosen Schulkindern katholischer Religion aus den Dorfgemeinden Jürtsch, Schimmelwitz und Schosnitz mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen zur Bekleidung von dergleichen Schulkinder verwendet werden sollen.

3) Der letztwilligen Verfügung, nach welcher der Kirchgemeinde der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Breslau von der verstorbenen Wittwe des Destillateurs Kästner, Charlotte geb. May, eine Erbschaft zugewendet worden, ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 17. Juni 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 21 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5077. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung: „Steinkohlenbergbau-Aktien-Gesellschaft Vollmond" errichteten und in Bochum domizilirten Aktien-Gesellschaft. Vom 9. Mai 1859.

Die erschienene Nr. 22 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5078. Die Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 23. Mai 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Günther.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Ges.-Samml. pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Schlesien auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (gez.) Pückler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Regulativ über die Ressort-Verhältnisse des Nachtwachtwesens der Stadt Breslau.

In Erwägung, daß die hiesigen Nachtwächter zwar städtische Beamte sind, ihre Funktionen jedoch, soweit dieselben polizeilicher Natur sind, unter die Aufsicht der Polizei-Behörde gestellt werden müssen, wird zur Abgrenzung der Ressort-Verhältnisse des Nachtwächter-Instituts, soweit dabei das Königliche Polizei-Präsidium und der Magistrat der Stadt Breslau betheiligt sind, hiermit folgendes angeordnet:

I. Dem Magistrate verbleibt:

a. die Anstellung der Nachtwachtbeamten (Nachtwächter, Oberwächter, Nachtwachtmeister) vorbehaltlich der Erkundigung bei dem Polizei-Präsidium über die Qualifikation, ihre Vereidung, die Bewilligung und Bezahlung ihrer Besoldung und etwaiger außerordentlicher Belohnungen, ihre Entlassung.

Die Entlassung kann auch von der Staatsbehörde im Disziplinarwege angeordnet werden.

Von allen Personal-Veränderungen ist dem Polizei-Präsidium Mittheilung zu machen.

b. Das Mitaufsichtsrecht über die Nachtwachtbeamten durch die Organe des Magistrats mit der unten sub II. c. nachfolgenden Modifikation in Betreff der ausschließlich dem Polizei-Präsidium überwiesenen Bestrafung der Wächter wegen Disziplinar-Vergehen gegen die Dienst-Instruktion.

c. Die Abgrenzung der Reviere der Nachtwachtbeamten, jedoch nicht ohne Zustimmung des Polizei-Präsidiums.

Die Vertheilung der einzelnen Reviere unter die Beamten des Nachtwachtwesens verbleibt dem Magistrate.

II. Auf das Königliche Polizei-Präsidium geht über:

a. der Erlaß der auf den nächtlichen Wachtdienst bezüglichen Dienst-Instruktion für die Nachtwachtbeamten.

b. Das Aufsichtsrecht durch seine eigenen Organe in Bezug auf die Befolgung der polizeilichen Dienst-Instruktion. Die Nachtwachtbeamten sind verpflichtet, den Anweisungen der höheren Exekutiv-Beamten in dieser Beziehung Folge zu leisten und den Requisitionen der unteren Exekutiv-Beamten (Polizei-Sergeanten) nachzukommen.

c. Die Bestrafung aller Vergehen gegen die polizeiliche Dienst-Instruktion nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852.

III. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Breslau, den 1. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Oktober 1858 (Amtsblatt 1858 Seite 314) wird die nachstehend abgedruckte, von dem hiesigen Königlichen Appellationsgerichte an sämmtliche Gerichtsbehörden seines Departements erlassene Circular-Verfügung vom 19. Mai c. zur

Kenntniß der Herren Superintendenten, Kreis-Schulen-Inspektoren, Schulrevisoren, Lehrer und Schul-Vorsteher gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
gez. Reichenau.

Mittelst unserer Circular-Verfügung vom 7. September v. J. haben wir den sämmtlichen Königlichen Gerichten des Departements die Grundsätze bekannt gemacht, welche bei der religiösen Erziehung der unter Vormundschaft stehenden Kinder aus gemischten Ehen zu befolgen sind.

Unter Nr. I. haben wir dort vorangeschickt, daß zunächst der übereinstimmende Wille der Eltern entscheidend, und für das Vormundschaftsgericht auch nach dem Tode des Vaters maßgebend sei.

Von dem Herrn Justiz-Minister ist uns jedoch mittelst Rescripts vom 9. d. M. I. 1576 eröffnet worden, daß Seitens desselben unter Allerhöchster Bewilligung bisher stets der Grundsatz festgehalten worden:

„daß ein Uebereinkommen der in gemischter Ehe lebenden Eltern über die Kinder-Erziehung „nach dem Tode des Vaters für das Vormundschaftsgericht nicht verbindlich sei, daß „dasselbe die gesetzlichen Vorschriften beachten müsse, und daß nach diesen — der Allerhöchsten „Ordre vom 21. November 1803 — die Kinder aus gemischten Ehen in der Konfession des „Vaters unterrichtet werden müssen, und daß dabei nur die eine, aus § 82 Tit. 2 Th. II. „des Allg. Land-Rechts abzuleitende Ausnahme stattfinde, daß nämlich die Kinder in der „Konfession der Mutter alsdann zu unterrichten seien, wenn der Vater wenigstens ein volles „Jahr vor seinem Tode den Unterricht in dieser Konfession zugegeben habe."

ferner:

„daß das Gesetz andere Ausnahmefälle nicht kenne, und deshalb auch der ausdrücklich oder „stillschweigend geschehenen Willensäußerung des Vaters keine gesetzliche Wirkung beigelegt „werden könne, so daß selbst auf den Umstand, daß der Vater die Taufe des Kindes aus „einer gemischten Ehe durch einen Geistlichen der Konfession seiner Ehefrau habe vollziehen „lassen, kein Gewicht zu legen sei."

Hiernach erleidet also unsere oben erwähnte Circular-Verfügung eine Modifikation.

Indem wir dies den Gerichtsbehörden des Departements bekannt machen, veranlassen wir dieselben, gleichzeitig darüber zu wachen,

daß das im § 84 a. a. O. vorbehaltene Recht der freien Selbstbestimmung nach zurückgelegtem 14ten Jahre des Kuranden nicht beeinträchtigt werde.

Breslau, den 19. Mai 1859.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Möller.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden. — Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Ferien-Sachen bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend; die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 6. Juni 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Zufolge der Vorschrift in § 32 des Regulativs vom 11. Mai 1849 machen wir bekannt, daß die für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1858 bis 31. März 1859 abgelegte Rechnung über den Sicherheitsfond der Neuen Pfandbriefe von dem Engeren Ausschüsse der Landschaft unter Zuziehung von Meistbetheiligten der Darlehnschuldner revidirt und abgenommen worden ist. Zu dem aus dem Vorjahre übernommenen Bestande von 44,620 Rthlr. in Neuen Pfandbriefen und 100 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf. in Baarem sind im Laufe des Jahres an Pfandbriefzinsen, an Beiträgen der Schuldner und anderen regulativmäßigen Einnahmen zugetreten 10,228 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. Nachdem 10,300 Rthlr. zur Einlösung der für den Sicherheitsfond ausgeloosten Neuen Pfandbriefe verwendet worden sind, besteht der Sicherheitsfond am Schlusse des Rechnungsjahres in 54,920 Rthlr. Neuen Pfandbriefen (darunter 51,360 Rthlr. vierprozentige) und in 29 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. baar. — Der Gesammtbetrag der umlaufenden und zu verzinsenden Neuen Pfandbriefe betrug in dem letzten Zinstermine 1,654,540 Rthlr. Als Deckung dafür sind Hypotheken im Betrage von 1,654,540 Rthlr., welche innerhalb der ersten Werthhälfte der verpfändeten Grundstücke eingetragen stehen, vorhanden; außerdem haftet dafür der Sicherheitsfond mit seinem eben angegebenen Bestande.

Breslau, am 1. Juni 1859.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Oberschlesische, Breslau-Posen-Glogauer — Stargard-Posener Eisenbahn.

Mit höherer Genehmigung wird die Bestimmung am Schluß des drittletzten Absatzes in § 50 des Betriebs-Reglements für die unter Verwaltung der unterzeichneten Behörde stehenden Eisenbahnen vom 18. Mai 1858 wie folgt abgeändert:

„Will in solchen Fällen der Versender, daß gegen ein Strafresolut der Zoll- resp. Steuerbehörde der Recurs eingelegt werde, so muß er dieses rechtzeitig anzeigen, und die zu dessen Begründung erforderlichen Angaben machen. Zur Provokation auf den Rechtsweg ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet."

Breslau, den 8. Juni 1859.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Definitiv übertragen: Dem früheren Privatlehrer Bittig die zeither von ihm interimistisch verwaltete Direktorstelle der Grottowskischen Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Pensionirt: Der Königliche Regierungs- und Baurath Arendt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der interimistische Chaussee-Aufseher Müller zu Neumarkt definitiv als solcher.

Konzessionirt: 1) Der Kommissionair Karl Günther zu Ohlau als Unteragent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha.

2) Der Kommissionair Karl Günther zu Ohlau als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S.

3) Der Kaufmann Adolph Beyer zu Brieg als Unteragent der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport zu Düsseldorf.

Zurückgezogen: Die dem Kaufmann Rudolph Fritsch in Waldenburg ertheilte Konzession als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Rippin, Kreis Polnisch-Wartenberg, Robert Wilhelm Schlenker, zum evangelischen Schullehrer in Birksdorf und Krattaschine, Kreis Ohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Ernst Gottlieb Weber zum evangelischen Schullehrer in Domsel, Kreis Polnisch-Wartenberg.

Ertheilt: Die Konzession für die Lehrerin Ottilie Scholz aus dem Stifte ad matrem dolorosam zu Breslau zur Leitung der von der katholischen Geistlichkeit des Archipresbyterats Canth errichteten Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt in Canth.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Kinkelbey zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glatz, mit der Funktion als Gerichtskommissarius in Lewin.

2) Der Gerichts-Assessor Pantke zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Oels, mit der Funktion als Gerichtskommissarius in Bernstadt.

3) Der Referendarius Eduard Bittmann zum Gerichts-Assessor.

4) Die Auskultatoren Arthur Salomon, Oswald Kerner, Rudolph Fritsch, Günther Freytag, Emil Polzin, Albert Gillet und Julius Brückner zu Referendarien.

5) Die Rechtskandidaten Julius Materne, Berthold Fendler und Berthold Heintze zu Auskultatoren.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Bach in das Departement des Kammergerichts.

2) Der Referendarius Herrmann Brefeld aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige Departement.

3) Der Referendarius Ludwig Stüler aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das hiesige Departement.

4) Der Auskultator Kasel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in das hiesige Departement.

Gestorben: 1) Der Bote und Exekutor Seja zu Polnisch-Wartenberg.

2) Der Bote und Exekutor Stange zu Hirschberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Referendarius Oswald Kerner behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

Bestätigt: Im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Breslau.		
Lamsfeld	Winkler	Erbscholtiseibesitzer	Groß-Oldern.
	Kreis Brieg.		
Brieg, 4ter Bezirk	Förster	Organist	Brieg.
Taschenberg	Gärtner	Rittergutsbesitzer	Taschenberg.
Mangschütz	Becker	Kretschambesitzer	Mangschütz.
	Kreis Glatz.		
Reinerz	Tautz	Hausbesitzer	Reinerz.
Schwenz	Theuer	Schankwirth	Schwenz.
	Kreis Münsterberg.		
Stadt Münsterberg	Stoll	Kürschnermeister	Münsterberg.
Zinkwitz	Tusche	Stellenbesitzer	Zinkwitz.
	Kreis Neumarkt.		
Kostenblut	Heidler	Gasthofsbesitzer	Kostenblut.
	Kreis Oels.		
Pangau	Scholtz	Oberamtmann	Pangau.
	Kreis Reichenbach.		
Nieder-Peilau-Schlössel	Heinrich	Freistellenbesitzer	Nieder-Peilau-Schlössel.
Kuchendorf	Preu	Rittergutsbesitzer	Kuchendorf.
	Kreis Steinau.		
Ober-Dammer	v. Wechmar	Freiherr	Zedlitz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Gernlein als Post-Expedient in Militsch.

2) Der Post-Expeditions-Gehilfe Thomas als Post-Expediteur in Königszelt.

3) Die Militair-Invaliden Meyer und Mamczynski in Breslau und Ferbaß in Frankenstein als Postunterbeamte bei den Post-Anstalten daselbst.

4) Der invalide Postillon Jänsch als Postunterbeamte in Freiburg.

Versetzt: 1) Die Post-Expedienten Mesech von Oels nach Glatz, Dietrich von Soldin nach Breslau.

2) Die Post-Expediteure Hübner von Hundsfeld nach Nimkau, v. Zadora-Paszkowsky von Kynau nach Hundsfeld.

3) Der Briefträger Nawroth von Frankenstein nach Breslau.

Entlassen: Der Packbote Arbelt in Glatz.

Verstorben: Der Post-Expediteur Rackow in Nimkau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Besitzer der Prinz Carl's-Hütte, J. Martini zu Rothenburg bei Cönnern, ist unter dem 4. Juni 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Ofen zur Erzeugung von Theer aus Braunkohle und anderen Fossilien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem A. Facilides u. Wiede in Plauen unter dem 3. April 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Spinn-Maschinen, um gerissene Garnfäden zu vereinigen,

ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Die letztwillige Verfügung durch welche der zu Landau, Kreis Neumarkt, verstorbene Erbscholtisei-Besitzer Robert Sonneck zu einer Stiftung für arme und würdige katholische Dienstboten in Breslau 1000 Rthlr. ausgesetzt hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Der zu Guhrau verstorbene Müllermeister Daniel Klämt hat der evangelischen Schule daselbst 200 Rthlr. und der dasigen städtischen Armenkasse 150 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schenkung: Die verwittwete Rittergutsbesitzer Sadebeck, Friederike geb. Scholze, zu Reichenbach, hat der Orts-Armenkasse zu Schobergrund und Sadebeckshöh, Kreis Reichenbach, mehrere Privat- und Hypotheken-Forderungen in Höhe von 301 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. als Geschenk überwiesen.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 4. bis etwa zum 16. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 30. Juni c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode, mit deren Leitung der Kreisgerichts-Direktor Mantell zu Striegau beauftragt ist. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

3) Am 4. Juli 1859 beginnt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Brieg die dritte diesjährige Schwurgerichts-Sitzung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 24 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1859.

Nachstehende Allerhöchst vollzogene Bestätigungs-Urkunde vom 26. April 1859, welche wörtlich also lautet:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent, thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir allergnädigst geruht haben, die von der General-Versammlung der Aktien-Gesellschaft Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft, beschlossene und im § 5 ihres am 22. Oktober 1855 genehmigten Statuts (Gesetz-Samml. 1855 Seite 647) vorgesehene Ausgabe der fünften Million ihres Grund-Kapitals in Aktien mit bevorzugten Rechten an dem Dividenden-Genuß, zu genehmigen und den in dem notariellen Akte vom 21. Februar dieses Jahres verlautbarten desfallsigen Statut-Nachtrag zu bestätigen.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit einer Ausfertigung des notariellen Aktes vom 21. Februar dieses Jahres für immer verbunden und mit dem Text des Statuts-Nachtrags durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1859.

(L. S.)

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

gegengez. von der Heydt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde."

wird hierdurch mit dem Bemerken in beglaubigter Form ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 11. Mai 1859.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 4953.

Register Nr. 133. Jahr 1859.

Verhandelt Breslau am ein und zwanzigsten Februar Achtzehnhundert neun und fünfzig.

Der unterzeichnete Notar Max Karl Ludwig Heinrich Simon hatte sich zufolge besonderer Aufforderung hierher begeben, um das Protokoll in der auf heute anberaumten außerordentlichen General-Versammlung der Aktionaire der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva zu führen.

Er fand daselbst folgende Aktionaire der gedachten Gesellschaft geschäfts- und verfügungsfähig vor, welche sich ihm nach Maßgabe des Paragraph drei und dreißig der Statuten als zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt unter Bezugnahme auf die sub A. anliegende Nachweisung legitimirten:

Laufende Nr.		Einlaß-Karte Nr.	Vertritt Stimmen
1	Herr Hauptmann a. D., Rechnungs-Rath, Doktor Heinrich Eduard Thiele zu Breslau wohnhaft	5	10
2	= Rentier Reinhold Priever zu Görlitz wohnhaft . . .	77	10
3	= Dekonom Herrmann Glogner zu Breslau wohnhaft . .	66	1
4	= Ober-Bergrath Leonhard Erbreich zu Breslau wohnhaft .	34	5
5	= Appellationsgerichts-Rath Ludwig v. Reiche zu Frankfurt a. d. O. wohnhaft	26	10
6	= General-Direktor Herrmann Baron von Muschwitz zu Breslau wohnhaft	47	—
	a. für sich	—	10
Anl. 1	b. auf Grund anliegender Vollmacht für Adolph Hertz zu Berlin	—	10
7	= Sekretair Fritz Simon zu Breslau wohnhaft	46	—
	a. für sich	—	1
Anl. 2	b. auf Grund anliegender Vollmacht für C. H. Freudenberg	—	10
8	= Kassirer Robert Gnädig zu Breslau wohnhaft	41	—
	a. für sich	—	1
Anl. 3	b. auf Grund anliegender Vollmacht für Otto Westphal zu Berlin	—	6
9	= Kaufmann Louis John zu Breslau wohnhaft	14	10
10	= Kaufmann Adolph Löwenfeld zu Breslau wohnhaft . . .	17	10
11	= Geheime Kommerzien-Rath Gustav Heinrich Ruffer zu Breslau wohnhaft	49	—
	a. für sich	—	10
Anl. 4	b. für Fr. Schulz in Berlin, auf Grund anliegender Vollmacht	—	10
12	= Kaufmann Anton Moschner zu Breslau wohnhaft . . .	65	10
13	= Kaufmann Adolph Müller zu Breslau wohnhaft . . .	62	5
14	= Maschinenmeister August Schön zu Breslau wohnhaft .	68	3
15	= Partikulier Otto Krzewitz zu Breslau wohnhaft . . .	3	5
16	= Kaufmann Richard Weiß zu Breslau wohnhaft . . .	52	—
	a. für sich	—	10
Anl. 5	b. für Joseph Stenzel in Berlin, auf Grund anliegender Vollmacht	—	10
17	= Kaufmann F. Wegera zu Breslau wohnhaft	64	10
18	= Hütten-Direktor Eduard Kozuszeck zu Breslau	43	—
	a. für sich	—	8
Anl. 6	b. für Alexander Rabuske zu Berlin, auf Grund anliegender Vollmacht	—	10
19	= Geheime Kommerzienrath Alexander Mendelssohn zu Berlin wohnhaft	80	10
20	= Kaufmann C. L. Sonnenberg zu Breslau wohnhaft . .	12	10
21	= Kaufmann Friedrich Vogt zu Breslau wohnhaft . . .	21	10
22	= Kaufmann Heinrich Zipp zu Breslau wohnhaft . . .	10	3
23	= Oberamtmann Hugo Bieler zu Salesche wohnhaft . .	83	5
	Transport	—	223

Laufende Nr.		Einlaß-Karte Nr.	Vertritt Stimmen.
	Transport	—	223
24	Herr Kaufmann Herrmann York zu Breslau wohnhaft . .	78	3
25	= Hauptbuchhalter Joseph Adam zu Breslau wohnhaft .	44	—
	a. für sich	—	1
Anl. 7	b. für Albrecht Meyer in Berlin, auf Grund anliegender Vollmacht	—	10
26	= Assessor Theodor Schröder zu Tarnowitz	7	1
27	= Kaufmann Louis Reichenbach zu Breslau wohnhaft . .	55	10
28	= Regierungs-Rath August Frey zu Neudeck wohnhaft . .	6	1
29	= Weinhändler Karl Gansauge zu Breslau wohnhaft . .	32	—
	a. für sich	—	3
Anl. 8	b. für Franz Mendelssohn zu Berlin, auf Grund anliegender Vollmacht	—	10
30	= Kaufmann Heinrich Schlarbaum zu Breslau wohnhaft .	13	10
31	= Kaufmann Volkmar Koschel zu Breslau wohnhaft . .	15	10
32	= Lieutenant v. Schwanenfeld zu Breslau wohnhaft . .	27	5
33	= Inspektor Mathias Obelda zu Schwientochlowitz wohnhaft	8	1
34	= Stallmeister Heinrich Harries zu Groß-Strehlitz wohnhaft .	79	10
35	= Buchhändler Eduard Trewendt zu Breslau wohnhaft .	69	5
36	= Rittmeister Karl von Kehler zu Breslau wohnhaft . .	72	5
37	= Redakteur Friedrich Adolph Voigt zu Breslau wohnhaft .	39	6
38	= Kaufmann Isidor Friedenthal zu Breslau wohnhaft . .	16	10
39	= Direktor Adolph Friedrich v. Brakel zu Breslau wohnhaft	31	9
40	= Haupt-Rendant Joseph Reichel zu Groß-Strehlitz wohnhaft	73	10
41	= General-Sekretair Julius Hrdliczka zu Groß-Strehlitz wohnhaft	74	10
42	= General-Direktor Herrmann Wenzel zu Groß-Strehlitz wohnhaft	76	—
	a. für sich	—	10
Anl. 9	b. für den Grafen v. Renard, auf Grund anliegender Vollmacht	—	10
43	= Bäckermeister Robert Rieger zu Breslau wohnhaft . .	61	2
44	= Kaufmann Johann Richard Schiller zu Breslau wohnhaft	25	1
45	= Staatsanwalt Herrmann Schröter zu Breslau wohnhaft .	51	—
	a. für sich	—	10
Anl. 10	b. für Martin Wolf in Berlin, auf Grund anliegender Vollmacht	—	10
46	= Kaufmann Albert Zenkominierski zu Breslau wohnhaft .	22	10
47	= Dr. med. Amand Engelbrecht zu Groß-Strehlitz wohnhaft .	75	10
48	= Amtsrath Julius v. Rother zu Rogau wohnhaft . .	84	10
49	= Kaufmann Karl Heinrich Herdtmann zu Breslau wohnhaft	60	10
Anl. 11	Derselbe auf Grund anliegender Vollmacht für Herrmann Dieckmann	56	10
50	Herr Kaufmann Gustav Pohl zu Breslau wohnhaft . . .	53	5
51	= Kaufmann Hugo von Löbbecke zu Breslau wohnhaft .	58	10
Anl. 12	Derselbe auf Grund anliegender Vollmacht für Otto Müller hierselbst	57	10
52	Herr Kaufmann August Pollack zu Breslau wohnhaft . .	54	5
53	= Kaufmann Adolph Seelhorst zu Breslau wohnhaft . .	59	10
54	= Banquier Karl Ertel zu Breslau wohnhaft	23	10
55	= General Ferdinand v. Sydow zu Breslau wohnhaft . .	11	3
	Latus	—	499

Laufende Nr.		Einlaß-Karte Nr.	Vertritt Stimmen.
	Transport	—	499
56	Herr Bankdirektor Heinrich Fromberg zu Breslau wohnhaft .	9	10
57	„ Geheime Kommerzienrath Friedrich von Löbbecke hierselbst wohnhaft	50	—
	a. für sich	—	10
Anl. 13	b. auf Grund anliegender Vollmacht für Otto Forst zu Berlin	—	10
58	„ Doktor Isaak Cohn zu Breslau wohnhaft . . .	2	5
59	„ Direktor Albert Schweitzer zu Breslau wohnhaft . .	71	10
60	„ Lieutenant Adolph Cador zu Breslau wohnhaft . .	42	—
	a. für sich	—	2
Anl. 14	b. für Rosnowsky zu Berlin, auf Grund anliegender Vollmacht	—	10
61	„ Kaufmann Alexander Conrad zu Breslau wohnhaft . .	40	—
	a. für sich	—	10
Anl. 15	b. für Herrmann Wolf zu Berlin, auf Grund anliegender Vollmacht	—	10
62	„ Kaufmann Hugo Schmackpfeffer zu Breslau wohnhaft .	48	6
63	„ Banquier David Gordan zu Breslau wohnhaft . .	4	10
64	„ Kaufmann Gustav Methner zu Breslau wohnhaft . .	20	10
	Summa	—	602

Es war ferner als Staats-Kommissarius erschienen der Königliche Regierungs-Rath Herr v. Tümpling, zu Breslau wohnhaft, welcher der Verhandlung vom Beginn bis zum Schluß beiwohnte.

Die sämmtlichen Erschienenen sind dem Notar persönlich bekannt.

Den Vorsitz in der Versammlung führte, da der Herr Vorsitzende des Verwaltungsraths, Herr Graf v. Renard, verhindert war zu erscheinen, in dessen Vertretung der Königliche Geheime Kommerzienrath Herr Ruffer.

Nachdem der Herr Vorsitzende die Versammlung eröffnet hatte, und den in der Einladung zur heutigen außerordentlichen General-Versammlung bekannt gemachten Zweck derselben nochmals mitgetheilt hatte, wurde zur Verhandlung und Beschlußfassung darüber geschritten.

Es wurde der darauf bezügliche Statuten-Nachtrag nebst den dazu gehörigen Schemata in Gegenwart des Notars und der zu dieser Verhandlung zugezogenen weiter unten benannten beiden Instrumentszeugen der Versammlung laut vorgelesen.

Derselbe lautet wörtlich wie folgt:

„Nachtrag
zu dem Allerhöchst am 22. Oktober 1855 bestätigten Statute der Aktien-Gesellschaft Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft.

§ 1.

Die noch nicht ausgegebenen (5000) Fünftausend Stück Stamm-Aktien, welche die fünfte Million des Grund-Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, sollen unter der Bezeichnung „Prioritäts-Stamm-Aktien" ausgefertigt und emittirt werden.

§ 2.

Die Bestimmungen des Statutes, welche die rechtlichen Verhältnisse der Aktien und ihrer Inhaber festsetzen, finden auch auf die Prioritäts-Stamm-Akien und deren Inhaber Anwendung, doch wird diesen Letzteren ein besonderes Vorzugsrecht bei der Vertheilung der Dividende (§ 15) dahin beigelegt, daß sie zuvörderst volle fünf Prozent ihrer Aktienbeträge erhalten, sodann den Inhabern der (20,000) Zwanzigtausend Stück Stamm-Aktien volle fünf Prozent ihrer Aktien-Beträge verabfolgt

werden, und ein alsdann verbleibender Ueberrest gleichmäßig unter die Inhaber sämmtlicher Aktien vertheilt wird.

§ 3.

Der Verwaltungsrath setzt den Zeitpunkt und die Modalitäten der Emission der 5000 (Fünftausend) Stück Prioritäts-Stamm-Aktien fest, und trifft die Bestimmungen über die Art und Weise der Geltendmachung des in Gemäßheit § 5 des Statuts den Inhabern der (20,000) Zwanzigtausend Stück Stamm-Aktien bei Ausgabe der fünften Million zugesicherten Vorzugsrechtes.

Schema zu den Prioritäts-Stamm-Aktien.

Minerva.
Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft.
Landesherrlich bestätigt unter dem 22. Oktober 1855.

Grund-Kapital 5,000,000 Thaler, eingetheilt in 25,000 Aktien zu 200 Thaler.
Prioritäts-Stamm-Aktie
Nr.
über Zweihundert Thaler Preußisch Courant, deren Anrecht durch Statuten-Nachtrag vom . . . . und insbesondere durch § 2 desselben festgesetzt ist.

Die Direktion der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva.

Das abgeordnete Mitglied des Verwaltungsrathes. N. N.

Der General-Direktor. N. N.

Auszug aus dem Statuten-Nachtrag.

§ 1.

Die noch nicht ausgegebenen 5000 Stück Stamm-Aktien, welche die fünfte Million des Grundkapitals der Gesellschaft repräsentiren, sollen unter der Bezeichnung „Prioritäts-Stamm-Aktien" ausgefertigt und emittirt werden.

§ 2.

Die Bestimmungen des Statutes, welche die rechtlichen Verhältnisse der Aktien und ihrer Inhaber festsetzen, finden auch auf die Prioritäts-Stamm-Aktien und deren Inhaber Anwendung, doch wird diesen letzteren ein besonderes Vorzugsrecht bei der Vertheilung der Dividende (§ 15) dahin beigelegt, daß sie zuvörderst volle fünf Prozent ihrer Aktien-Beträge erhalten, sodann den Inhabern der 20,000 Stück Stamm-Aktien volle fünf Prozent ihrer Aktienbeträge verabfolgt werden, und ein alsdann verbleibender Ueberschuß gleichmäßig unter die Inhaber sämmtlicher Aktien vertheilt wird.

Schema zu den Dividenden-Scheinen.

Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft.
Erster Dividendenschein zur Prioritäts-Stamm-Aktie
Nr.

Inhaber empfängt am 15. Mai 18 . . gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die erste Hälfte der für das abgelaufene Betriebsjahr ermittelten Dividende, die jedoch bis auf Höhe von 5 Prozent vornweg aus den Jahresüberschüssen festzusetzen ist.

Breslau, den . . ten . . . . . 18 . .

Der General-Direktor.

§ 12. Alle binnen 5 Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhobenen Dividenden sind zum Vertheil der Gesellschaft verjährt.

Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft.
Zweiter Dividendenschein zur Prioritäts-Stamm-Aktie
Nr.

Inhaber empfängt am 15. August 18 . . gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die zweite Hälfte der für das abgelaufene Betriebsjahr ermittelten Dividende, die jedoch bis auf Höhe von 5 Prozent vorweg aus den Jahresüberschüssen festzusetzen ist.

Breslau, den . . ten . . . . . 18 . .

Der General-Direktor.

§ 12. Alle binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Nachdem der Herr Vorsitzende die Versammlung aufgefordert hatte, sich über den Inhalt dieses Nachtrages zu erklären, und von keiner Seite eine Einwendung gegen Inhalt und Fassung erhoben war, wurde zur Abstimmung geschritten. Das Resultat derselben war, daß der vorstehende Statuten-Nachtrag mit Stimmen-Einhelligkeit genehmigt wurde.

Hierauf theilte der Herr Vorsitzende mit, daß an den Verwaltungsrath der Gesellschaft ein von sieben Aktionairen unterschriebener Antrag vom siebenundzwanzigsten Januar dieses Jahres eingegangen, in welchem gebeten sei, in der heutigen Versammlung auch noch einen möglichst umfassenden und vollkommen offenen Rechenschaftsbericht vorzulegen, sowie über die gesammten derzeitigen inneren und äußeren Verhältnisse der Minerva, endlich daß dieser Bericht gedruckt werde.

Der Herr Vorsitzende bemerkte hierbei, daß zwar dieser Antrag formell den Erfordernissen des § 41 des Statutes nicht entspreche, gleichwohl würde der Verwaltungsrath dem Antrage nachgekommen sein, wenn dies überhaupt möglich gewesen wäre, was aber nicht der Fall, weil die Rechnungen des verflossenen Jahres noch nicht vollständig abgeschlossen. Er habe sich daher begnügen müssen, den General-Direktor zu veranlassen, einen Bericht über die Lage des Geschäftes, soweit dies von seinem Standpunkte aus schon gegenwärtig möglich, anzufertigen, welchen der General-Direktor der Versammlung vorzutragen bereit sei.

Herr General-Direktor Baron v. Muschwitz las hierauf in Gegenwart des Notars und der zu dieser Verhandlung zugezogenen, weiter unter benannten Instrumentszeugen den sub B. anliegenden Bericht laut vor.

An diesen Bericht knüpften sich verschiedene Erörterungen über die Lage des Geschäfts, insbesondere vertheilte Herr Doktor Thiele eine Denkschrift und überreichte ein Exemplar derselben zu Protokoll, Anlage C. Anträge wurden von keiner Seite gestellt.

Weiter war nichts zu verhandeln, und beantragte der Herr Vorsitzende,

diese Verhandlung zweifach für die Gesellschaft Minerva auszufertigen und die Ausfertigungen ihrem General-Direktor zuzustellen.

Es wurde hierauf in Gegenwart des Notars und der von ihm zu dieser Verhandlung zugezogenen, ihm persönlich bekannten, dispositionsfähigen, in Breslau wohnhaften beiden Instrumentszeugen,

a. des Herrn Hausmeisters Karl Scholtz,
b. des Herrn Haushälters Johann Majolke,

welche, sowie der Notar, ein Jeder für sich versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den §§ 5 bis 9 des Notariats-Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, letztere laut vorgelesen, von denjenigen im Eingange dieser Verhandlung genannten Erschienenen, welche sich inzwischen noch nicht entfernt, genehmigt und unterschrieben:

Herrmann Wenzel. Eduard Kozuszeck. Dr. Heinrich Eduard Thiele. Fromberg.
Joseph Reichel. Leonhard Erbreich. Julius Hrdliczka. Joseph Adam. Adolph Cador.
Fritz Simon. Herrmann Schröter. Alexander Mendelssohn. G. H. Ruffer.
v. Muschwitz. Richard Weiß. F. E. v. Löbbecke.

Die übrigen Eingangs dieser Verhandlung verzeichneten Personen, welche nicht unterschrieben haben, hatten sich inzwischen entfernt.

Es wird hierdurch attestirt, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, und daß sie in Gegenwart des Notars und der vorbenannten beiden Instrumentszeugen den anwesend gebliebenen Betheiligten laut vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Geschehen wie oben.
Johann Majolke, Haushälter.
Karl Scholtz, Hausmeister.
Max Karl Ludwig Heinrich Simon, Notar.

Anlage A.

zum General-Versammlungs-Protokoll vom 21. Februar 1859.

Nachweisung

der von den Aktionairen der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva Behufs Legitimation für die außerordentliche General-Versammlung vom 21. Februar 1859 deponirten Aktien und der dadurch konstatirten Stimmrechte.

Laufende Nr.	Namen der Aktionaire.	Bezeichnung des Depositorium.	Zahl der Aktien.	Nennwerth.	Stimmenzahl.	Nr. der Einlaßkarte.
1	Wiesand, Oberamtmann	Hauptkasse	25	5000 Rthlr.	5	1
2	Cohn, J., Dr.	dito	25	5000 „	5	2
3	Krzewitz, Otto, Partikulier	dito	25	5000 „	5	3
4	Gordan, Banquier	dito	50	10000 „	10	4
5	Thiele, Dr. und Rechnungsrath	dito	50	10000 „	10	5
6	Frey, Regierungsrath	dito	5	1000 „	1	6
7	Schröder, Assessor	dito	5	1000 „	1	7
8	Odelga, Administrator	dito	5	1000 „	1	8
9	Fromberg, Bankdirektor	dito	50	10000 „	10	9
10	Zipp, Heinrich	dito	15	3000 „	3	10
11	v. Sydow, General	dito	15	3000 „	3	11
12	Sonnenberg, C. L.	dito	50	10000 „	10	12
13	Schlarbaum, Heinrich	dito	50	10000 „	10	13
14	John, Louis	dito	50	10000 „	10	14
15	Koschel, Kaufmann	dito	50	10000 „	10	15
16	Friedenthal, Isidor	dito	50	10000 „	10	16
17	Löwenfeld, Adolph	dito	50	10000 „	10	17
18	Meyerhoff, Kaufmann	dito	50	10000 „	10	18
19	Sturm, dito	dito	50	10000 „	10	19
20	Methner, dito	dito	50	10000 „	10	20
21	Voigt, dito	dito	50	10000 „	10	21
22	Zenkominierski, dito	dito	50	10000 „	10	22
23	Ertel, Banquier	dito	50	10000 „	10	23
24	Hempel, Kaufmann	dito	50	10000 „	10	24
25	Schiller, J. R.	dito	5	1000 „	1	25
26	v. Reiche, Appellationsgerichts-Rath	R. Warschauer u. Comp. in Berlin	125	25000 „	10	26
27	v. Schwanenfeld, Lieutenant	Hauptkasse	25	5000 „	5	27
28	v. Tschirschky, Rittmeister	dito	40	8000 „	8	28
29	v. Götz, Ober-Regierungs-Rath	dito	35	7000 „	7	29

Laufende Nr.	Namen der Aktionaire.	Bezeichnung des Depositorium.	Zahl der Aktien.	Nenn=werth.	Stimmen=zahl.	Nr. der Einlaßkarte.
30	v. Zieten, Graf	Hauptkasse	25	5000 Rthl.	5	30
31	v. Brakel, Direktor der Schlesischen Feuer=Versicherungs=Gesellschaft . . .	dito	45	9000 „	9	31
32	Gansauge, Weinhändler	dito	15	3000 „	3	32
33	Franz, Königl. Bankdirektor . . .	dito	60	12000 „	10	33
34	Erbreich, Ober=Bergrath	dito	25	5000 „	5	34
35	Wachler, Ober=Hütten=Inspektor . .	dito	50	10000 „	10	35
36	v. Carnall, Berg=Hauptmann . . .	dito	50	10000 „	10	36
37	Bock, G. A., Kaufmann . . .	dito	20	4000 „	4	37
38	Korn, Heinrich, dito	dito	25	5000 „	5	38
39	Voigt, Redakteur	dito	30	6000 „	6	39
40	Conrad, A., Kaufmann	dito	50	10000 „	10	40
41	Derselbe, bevollmächtigt durch Herrm. Wolff in Berlin	Mendelssohn u. Comp. in Berlin	50	10000 „	10	40
42	Gnädig, Kassirer	Hauptkasse	5	1000 „	1	41
43	Derselbe, bevollmächtigt durch Otto Westphal in Berlin	Mendelssohn u. Comp in Berlin	30	6000 „	6	41
44	Cador, Lieutenant	Hauptkasse	10	2000 „	2	42
45	Derselbe, bevollmächtigt durch J. F. Rosnowsky in Berlin	Mendelssohn u. Comp. in Berlin	50	10000 „	10	42
46	Kozuszek, Hüttendirektor	Hauptkasse	40	8000 „	8	43
47	Derselbe, bevollmächtigt durch Alexander Rabusche in Berlin	Mendelssohn u. Comp. in Berlin	50	10000 „	10	43
48	Adam, Hauptbuchhalter	Hauptkasse	5	1000 „	1	44
49	Derselbe, bevollmächtigt durch Albrecht Meyer in Berlin	Mendelssohn u. Comp. in Berlin	50	10000 „	10	44
50	Rauer, General=Controleur	Hauptkasse	15	3000 „	3	45
51	Derselbe, bevollmächtigt durch P. C. Rousset in Berlin	Mendelssohn u. Comp. in Berlin	50	10000 „	10	45
52	Simon, Sekretair	Hauptkasse	5	1000 „	1	46
53	Derselbe, bevollmächtigt durch C. H. Freudenberg in Berlin	Mendelssohn u. Comp. in Berlin	50	10000 „	10	46
54	v. Muschwitz, Baron und General=Direktor der Minerva	Hauptkasse	50	10000 „	10	47
55	Derselbe, bevollmächtigt durch Adolph Hertz	Mendelssohn u. Comp. in Berlin	50	10000 „	10	47
56	Schmackpfeffer, Hugo	Hauptkasse	30	6000 „	6	48
57	Derselbe, bevollmächtigt durch Adolph Wahrenberg in Berlin	Mendelssohn u. Comp. in Berlin	50	10000 „	10	48

Laufende Nr.	Namen der Aktionaire.	Bezeichnung des Depositorium.	Zahl der Aktien.	Nenn-werth.	Stimmen-zahl.	Nr. der Einlaßkarte.
58	Ruffer, Geh. Kommerzienrath . .	Hauptkasse	50	10000 Rthl.	10	49
59	Derselbe, bevollmächtigt durch Friedrich Schultz in Berlin	Mendelssohn u. Comp. in Berlin	50	10000 „	10	49
60	v. Löbbecke, Geh. Kommerzienrath . .	Hauptkasse	50	10000 „	10	50
61	Derselbe, bevollmächtigt durch Otto Forst in Berlin	Mendelssohn u. Comp. in Berlin	50	10000 „	10	50
62	Schröter, Staats-Anwalt . . .	Hauptkasse	50	10000 „	10	51
63	Derselbe, bevollmächtigt durch Martin Wolff in Berlin	Mendelssohn u. Comp. in Berlin	50	10000 „	10	51
64	Weiß, Richard, Kaufmann	Hauptkasse	50	10000 „	10	52
65	Derselbe, bevollmächtigt durch Josef Menzel in Berlin	Mendelssohn u. Comp. in Berlin	50	10000 „	10	52
66	Pohl, Kaufmann	Hauptkasse	25	5000 „	5	53
67	Pollack, dito	dito	25	5000 „	5	54
68	Gansauge, Weinhändler, bevollmächtigt durch Franz Mendelssohn in Berlin .	Mendelssohn u. Comp. in Berlin	50	10000 „	10	32
69	Reichenbach, Louis	Hauptkasse	50	10000 „	10	55
70	Dieckmann, Herrmann	dito	50	10000 „	10	56
71	Müller, Otto	dito	50	10000 „	10	57
72	v. Löbbecke, Hugo	dito	50	10000 „	10	58
73	Seelhorst, G. A.	dito	50	10000 „	10	59
74	Herdtmann, C. H.	dito	50	10000 „	10	60
75	Rieger, R.	dito	10	2000 „	2	61
76	Müller, Adolph	dito	25	5000 „	5	62
77	Salice, Banquier	dito	50	10000 „	10	63
78	Gehra, F. W.	dito	50	10000 „	10	64
79	Moschner, Kaufmann	dito	50	10000 „	10	65
80	Glogner, Oekonom	dito	5	1000 „	1	66
81	Friedenthal, Stadtrath, Dr. . . .	dito	50	10000 „	10	67
82	Schön, Maschinenmeister	dito	15	3000 „	3	68
83	Trewendt, Eduard	dito	25	5000 „	5	69
84	Weiß, Dr.	dito	5	1000 „	1	70
85	Schweitzer, Direktor bei der Neisse-Brieger Bahn	dito	50	10000 „	10	71
86	v. Kehler, Rittmeister	dito	25	5000 „	5	72
87	Reichel, Hauptrendant	dito	50	10000 „	10	73
88	Hrdliczka, Sekretair	dito	50	10000 „	10	74
89	Engelbrecht, Dr.	dito	50	10000 „	10	75
90	Wenzel, General-Direktor und Assessor .	dito	50	10000 „	10	76
91	Derselbe, bevollmächtigt von Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Renard	dito	50	10000 „	10	76
92	Priever, Rentier	dito	50	10000 „	10	77
93	York, Kaufmann	dito	15	3000 „	3	78

Laufende Nr.	Namen der Aktionaire.	Bezeichnung des Depositorium.	Zahl der Aktien.	Nenn-werth.	Stimmen-zahl.	Nr. der Einlaßkarte.
94	Harriers, Stallmeister	Hauptkasse	50	10000 Rth.	10	79
95	Mendelssohn, Geh. Kommerzienrath .	dito	50	10000 „	10	80
96	Schaaffhausen, Amtsrath	dito	50	10000 „	10	81
97	Warschauer, Kommerzienrath	dito	50	10000 „	10	82
98	Bieler, Ober-Amtmann	dito	25	5000 „	5	83
99	v. Rother, Amtsrath	dito	50	10000 „	10	84

Anlage 1.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn General-Direktor der Minerva, Herrn Baron v. Muschwitz, in der am 21. d. M. zu Breslau stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, auf Grund der mir zugehörigen fünfzig Stück Aktien der erwähnten Gesellschaft, meine Rechte zu vertreten.

Berlin, den 17. Februar 1859.

Adolph Hertz.

Anlage 2.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Sekretair Fritz Simon in Breslau, in der am 21. d. M. zu Breslau stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, auf Grund der mir zugehörigen fünfzig Stück Aktien der erwähnten Gesellschaft, meine Rechte zu vertreten.

Berlin, den 17. Februar 1859.

C. H. Freudenberg.

Anlage 3.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Kassirer der Gesellschaft Minerva, Gnädig, in der am 21. d. M. zu Breslau stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, auf Grund der mir zugehörigen dreißig Stück Aktien der erwähnten Gesellschaft, meine Rechte zu vertreten.

Berlin, den 18. Februar 1859.

Otto Westphal.

Anlage 4.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Geheimen Kommerzienrath G. H. Ruffer in Breslau, in der am 21. d. M. zu Breslau stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, auf Grund der mir zugehörigen fünfzig Stück Aktien der erwähnten Gesellschaft meine Rechte zu vertreten.

Berlin, den 17. Februar 1859.

Fr. Schultz.

Anlage 5.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Kaufmann Richard Weiß in Breslau, in der am 21. d. M. zu Breslau stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, auf Grund der mir zugehörigen fünfzig Stück Aktien derselben Gesellschaft, meine Rechte zu vertreten.

Berlin, den 17. Februar 1859.

Joseph Stenzel.

Anlage 6.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Hütten-Direktor Kozuczek in Breslau, in der am 21. d. M. zu Breslau stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der Schlesischen Hütten-,

Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, auf Grund der mir zugehörigen fünfzig Stück Aktien der erwähnten Gesellschaft, meine Rechte zu vertreten.

Berlin, den 18. Februar 1859.

Alexander Rabuske.

Anlage 7.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Hauptbuchhalter Adam in Breslau, in der am 21. d. M. zu Breslau stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, auf Grund der mir zugehörigen fünfzig Stück Aktien der erwähnten Gesellschaft, meine Rechte zu vertreten.

Berlin, den 17. Februar 1859.

Albrecht Meyer.

Anlage 8.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Weinhändler Gansauge in Breslau, in der am 21. d. M. zu Breslau stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, auf Grund der mir zugehörigen fünfzig Stück Aktien der erwähnten Gesellschaft, meine Rechte zu vertreten.

Berlin, den 17. Februar 1859.

Franz Mendelssohn.

Anlage 9.

Ich bevollmächtige hierdurch meinen General-Direktor, Herrn Herrmann Wenzel zu Groß-Strehlitz, mich als Inhaber von 500 Stück Nr. 14,501 bis incl. Nr. 15,000 Aktien der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, in der auf den 21. Februar d. J. stattfindenden General-Versammlung dieser Gesellschaft zu vertreten, und bei den zu fassenden Beschlüssen, gemäß § 33 des Statuts vom 3. März, Allerhöchst bestätigt den 22. Oktober 1855, zehn Stimmen für mich abzugeben.

Berlin, den 17. Februar 1859.

Renard.

Anlage 10.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Staats-Anwalt Schröter in Breslau, in der am 21. d. M. zu Breslau stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, auf Grund der mir zugehörigen fünfzig Stück Aktien der erwähnten Gesellschaft, meine Rechte zu vertreten.

Berlin, den 17. Februar 1859.

Martin Wolff.

Anlage 11.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn C. H. Herdtmann, in der am 21. d. M. stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, auf Grund der mir zugehörigen fünfzig Stück Aktien der erwähnten Gesellschaft, meine Rechte zu vertreten.

Breslau, den 19. Februar 1859.

Herrm. Dieckmann.

Anlage 12.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Hugo von Löbbecke, in der am 21. d. M. stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, auf Grund der mir zugehörigen fünfzig Stück Aktien der erwähnten Gesellschaft, meine Rechte zu vertreten.

Breslau, den 19. Februar 1859.

Otto Müller.

Anlage 13.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Geh. Kommerzienrath Friedr. Eduard v. Löbbecke in Breslau, in der am 21. d. M. zu Breslau stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der

Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, auf Grund der mir zugehörigen fünfzig Stück Aktien der erwähnten Gesellschaft, meine Rechte zu vertreten.

Berlin, den 17. Februar 1859.

Otto Forst.

Anlage 14.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Lieutenant Adolph Sabor in Breslau, in der am 21. d. M. in Breslau stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, auf Grund der mir zugehörigen fünfzig Stück Aktien der erwähnten Gesellschaft, meine Rechte zu vertreten.

Berlin, den 18. Februar 1859.

J. F. Rosnowsky.

Anlage 15.

Ich bevollmächtige hierdurch den Herrn Alexander Conrad, Kaufmann in Breslau, in der am 21. d. M. zu Breslau stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, auf Grund der mir zugehörigen fünfzig Stück Aktien der erwähnten Gesellschaft, meine Rechte zu vertreten.

Berlin, den 18. Februar 1859.

Herrm. Wolff.

Anlage B.

zum General-Versammlungs-Protokoll vom 21. Februar 1859.

Bericht

des General-Direktors der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva
an die
außerordentliche General-Versammlung am 21. Februar 1859.

Meine Herren!

Wenn unsere Gesellschaft unter dem gegenwärtigen Geschäftsdrucke gleich allen übrigen industriellen Unternehmungen leidet, so ist es außer den allgemeinen Kalamitäten noch die besondere Zusammenwirkung ungünstiger Verhältnisse, welche uns die augenblicklichen Mißstände fühlbar machen.

Durch die großartigen, mit entsprechenden Geldopfern verbundenen industriellen Anlagen, welche wir in den letzten Jahren zur Ausführung gebracht haben, war es geboten, von dem uns statutenmäßig zustehenden Rechte, die fünfte Million unseres Aktien-Kapitals auszugeben, in der Zeit Gebrauch zu machen, wo die durch politische Ruhe unterstützten günstigen Zeitkonjunkturen ihren Kulminationspunkt bereits überschritten hatten, und die ersten Fluktuationen in den Aktien-Coursen eintraten. Um die Gesellschaft vor Coursverlusten bei Ausgabe der Aktien zu schützen, glaubte der Verwaltungsrath im Interesse derselben zu handeln, wenn er die Emanirung sistirte, und das Bedürfniß der Verwaltung durch Einlage seines persönlichen Kredits befriedigte.

Derselbe darf hierbei um so mehr auf eine Anerkennung Seitens der Gesellschaft rechnen, und die Herren Aktionaire können es wohl als eine Garantie für dessen gute Ansicht über die Solidität des Geschäftes ansehen, daß er den Kredit ohne alle und jede Deckung gegen die zeitweiligen Bankzinsen gewährt hat und noch gewährt. Leider sind aber seine Voraussetzungen nicht eingetroffen, die Zeit ist nicht besser geworden, sondern von Tag zu Tag schlechter, und es haben nächst den allgemeinen Stockungen der Industrie, Neid, Mißgunst und Verläumdung, angespornt durch verletzte Privatinteressen, die Aktien auf einen Cours herabgedrückt, der die Gesellschaft zu dem von der außerordentlichen General-Versammlung am 17. April v. J. gefaßten Beschlusse führen mußte, die fünfte Million in Stamm-Prioritäten umzuwandeln und in dieser Form ins Publikum zu bringen.

Wenn wir nun unsere desfallsigen Anträge bereits im April v. J. bei der hohen Staats-Regierung eingebracht haben, aber bis heute noch nicht die Autorisation zur Ausgabe der Prioritäten erlangen konnten, so ist wohl leicht zu ermessen, daß diese Verzögerung nicht beruhigend und vortheilhaft auf unsere Finanzverhältnisse und den Kredit unserer Aktien einwirken konnte.

Daß wir daher in der letzten Zeit bemüht waren, und gegenwärtig noch bemüht sind, die schwebende Schuld der Verwaltung durch ein Darlehn angemessen zu situiren, uns zur Bewältigung der gegenwärtigen Geschäftskrisis das entsprechende Betriebskapital zu sichern, sowie die nöthigen Garantien zu gewinnen, um mit der Emanirung der Stamm-Prioritäten günstigere Zeitverhältnisse abwarten zu können, dürften Maßnahmen sein, welche die Herren wohl im Prinzip gerechtfertigt finden und bei deren Durchführung wir die Interessen der Gesellschaft nach unserem besten Wissen zu wahren suchen werden.

Das in dem Publikum verbreitete Gerücht, wonach bereits ein Darlehn zu unverhältnißmäßig hohen Zinsen für die Gesellschaft negociirt sein soll, bezeichne ich als vollständig unbegründet.

Ich frage, meine Herren, welches industrielle Geschäft, es sei in Privathänden oder Gegenstand eines Aktien- oder Sozietäts-Unternehmens, befindet sich heute nicht in Verlegenheit, — welche Gewerkschaft hat genügende Bestellungen, und welche arbeitet nicht auf Kosten der Rohproduktion?

Wie schwer die Konjunktur auf den schlesischen Eisenfabrikanten lastet, wie dringend die Finanzverlegenheiten sind, kann man daraus entnehmen, daß wir in den letzten Monaten schlesisches Roheisen auf dem Markte gesehen haben, welches bedeutend unter den ausländischen Konkurrenz-Preisen und unter den eigenen Produktionskosten angeboten war.

Wir konnten uns zu einem Verkaufe zu so gedrückten Preisen nicht verstehen, sondern haben es vorgezogen, die Koakseisen-Produktion auf 10,000 Ctr. pro Monat zu beschränken, und arbeiten auf Lager. Besonders wirkt aber ein Umstamd nachtheilig auf den Ertrag unserer Unternehmungen für das verflossene Jahr ein. Es war nämlich der größte Theil unserer wichtigsten neuen Anlagen so projektirt, daß dieselben im Herbste 1857 in Betrieb kommen sollten. Selbstverständlich befanden wir uns in der Nothwendigkeit, für die zum Betriebe erforderlichen Bestände zu sorgen und deren rechtzeitigen Ankauf zu veranlassen.

Wenn nun seit jener Zeit die Preise aller Fabrikate und besonders des Eisens in rapidem Fallen geblieben sind, so daß die Preisdifferenz bei Roheisen mehr als 1 Thlr., bei Walzeisen circa 1⅙ Thlr., bei Eisenbahnschienen beinahe 2 Thlr. pro Centner beträgt, — wenn die Herren in Betracht ziehen wollen, daß das Sinken der Verkaufs-Preise bei Anfertigung der Jahresbilanz den Werth unserer Bestände aller Art gleichmäßig mit herabdrückt, — und dabei berücksichtigen, daß unser Beständewerth bis zu einer Höhe von 1¼ Million Thaler herangewachsen ist, — so werden Sie selbst ermessen können, daß der Ertrag pro 1858 ein geringerer sein muß, als der der vorhergegangenen Jahre.

Die Zeitverhältnisse werden und müssen sich aber für die Eisenfabrikation wieder günstiger gestalten, und in derselben Weise, wie gegenwärtig das Sinken der Verkaufs-Preise auf den Werth unserer Bestände und unsere Bilanz nachtheilig einwirkt, haben wir dann ein gleiches progressives Steigen deren Werthe zu erwarten, um damit Ihren Ansprüchen wiederum gerecht werden zu können.

Ihnen heute schon eine bestimmte Zusicherung über die Dividende zu geben, ist nach Lage der Sache unmöglich.

Der Rechnungs-Abschluß eines so bedeutenden und umfangreichen Geschäfts hat unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen seine großen Schwierigkeiten, die in diesem Jahre, wo die Zeitverhältnisse so wesentlich in die Bewerthung jedes einzelnen Objektes eingreifen, sich selbstverständlich mächtig mehren, und deren Ueberwindung einen entsprechenden Zeitaufwand erfordert.

Jede defintive Aeußerung würde voraussichtlich die Basis zu Spekulationen geben, welche möglicherweise das Resultat unseres Abschlusses nicht rechtfertigen könnte.

Soweit ich die Verhältnisse übersehen kann, glaube ich Ihnen trotz der auf unseren Ertrag so ungünstig einwirkenden Umstände doch noch eine entsprechende Dividende in Aussicht stellen zu können.

Erlauben Sie nun, meine Herren, daß ich nach diesen allgemeinen Bemerkungen einige Spezialitäten, welche gegen die Solidität unserer Gesellschaft und deren Verwaltung zu meiner Kenntniß gekommen sind, berühre.

Man hat in erster Reihe, — ich nehme dabei auf die bekannte Zeitungs-Polemik im Sommer des verflossenen Jahres Bezug, — das Anverlangen gestellt, in unseren Jahresberichten unser ganzes

Geschäft in allen seinen einzelnen Theilen offen darzulegen. Wenn nun auch diesem Wunsche in unserem nächsten Jahresberichte durch historische Mittheilungen über die einzelnen Geschäftsbranchen entsprochen werden wird, so will ich doch hiermit Gelegenheit nehmen, zu erklären, daß sich der Verwaltungsrath nie dazu verstehen kann, unser Geschäft — und namentlich den industriellen Theil desselben in seinen technischen und merkantilen Details secirt — vor die Oeffentlichkeit zu bringen, weil wir dadurch der so schon täglich mehr anwachsenden Konkurrenz Thür und Thor öffnen, die Interessen der Gesellschaft auf das Empfindlichste verletzen und das Geschäft überhaupt auf eine Weise kompromittiren würden, die dessen Fortführung beinahe unmöglich machen dürfte.

Wir sind aber stets bereit gewesen, einzelnen Aktionairen, deren Interessen mit dem Gedeihen unseres Geschäftes verbunden sind, und denen es um die Wahrung derselben zu thun war, jede Auskunft zu ertheilen und spezielle Einsicht in die Verwaltung zu gestatten, und wird es uns auch fernerhin nur angenehm sein, wenn die Herren unsere gewerblichen Anlagen besuchen und ein sachliches Interesse an unserer Unternehmung und deren Leitung bethätigen wollen.

Nächst vielen unbegründeten Vorwürfen, die man der Minerva bisher gemacht hat, würde sich dann auch die oft laut gewordene Behauptung, — daß nämlich die Besoldungen der Beamten ungewöhnlich hoch normirt wären, — durch Einsicht in unseren Beamten-Etat und unsere Akten am einfachsten und schlagendsten widerlegen. Leider wirken derartige, in jeder Hinsicht ungerechtfertigte Aeußerungen auf die Geschäftsthätigkeit der Beamten um so mehr deprimirend ein, als bei keiner Aktien- oder Privat-Verwaltung das Gehalt der Beamten im Verhältniß zu ihren Fähigkeiten so knapp bemessen ist, als gerade bei der Minerva.

Ebenso könnte sich Jedermann durch Lokal-Einsicht von dem Ungrund der neuerer Zeit mehrfach aufgetauchten Verdächtigung, daß bei Bauten und Geschäftseinrichtungen ein außergewöhnlicher Luxus entwickelt sei, — überzeugen, da prinzipmäßig bei allen unsern Bauten jeder Ueberfluß vermieden ist und die Geschäftseinrichtungen streng auf das Bedürfniß beschränkt wurden.

Wenn nun aber schließlich die Verläumdung soweit gegangen ist, unter dem Publikum zu verbreiten, als hätten sich die Verwaltungsraths-Mitglieder, und besonders der Vorbesitzer der Liegenschaften ihrer Aktien entledigt, so kann ich dem auf das Entschiedenste widersprechen, indem ich aus eigener Kenntniß die Versicherung geben kann, daß die gemeinsame Betheiligung der Mitglieder des Verwaltungsrathes eine sehr überwiegende ist.

Um hiernach speziell auf den schlechten Cours unserer Aktien zu kommen, so können wir denselben nur beklagen, ohne die Macht zu haben, vortheilhaft darauf einzuwirken. Uns ist kein Evenement bei der Verwaltung unserer Gesellschafts-Unternehmungen bekannt, was möglicherweise als von einem so nachtheiligen Einfluß auf dieselben betrachtet werden könnte, daß sich dadurch der schlechte Cours rechtfertigte.

Unsere neuen Anlagen sind nach dem Urtheil aller Sachverständigen gelungen, sie sind mit einer so energischen Thätigkeit betrieben worden, daß die dazu verwendete Zeit als beispiellos kurz betrachtet wird, — die Maschinen und Werke arbeiten tadellos, unsere Fabrikate bewahren ihren alten guten Ruf, und es ist besonders deren gute Qualität und der koulante, solide Geschäftsverkehr, welchen unsere Verwaltung in den kaufmännischen Verbindungen aufrecht zu erhalten gewußt hat, der uns auch bis heute noch Bestellungen und Aufträge zufließen läßt, welche es möglich gemacht haben, unsere sämmtlichen Eisenwerke, mit Ausschluß des Schienenwalzwerks zu Marthahütte, welches seit Anfang dieses Jahres wegen Mangels an Bestellungen kalt gelegen ist, im Betriebe zu erhalten.

Die Administration ist in allen ihren Theilen in ordnungsmäßigem Gange geblieben, und die Gesellschaft ist allen übernommenen Verpflichtungen stets prompt und geschäftsmäßig nachgekommen. Daß man aber in dieser Richtung jedem böswillig ausgesprengten und leichtsinnig nachgesprochenen nachtheiligen Gerüchte über die Minerva und deren Verwaltung mehr Glauben schenkt, als den Berichten ihres Verwaltungsraths und denen der von Ihnen erwählten Revisoren, ist ein trauriger Umstand, und mit eine Hauptursache der Diskreditirung unserer Aktien.

Wie ungerechtfertigt überhaupt der Cours unserer Aktien in Bezug auf die zu ihrer Deckung dienenden Werthsobjekte ist, können sich die Herren schon im Allgemeinen klar machen, wenn Sie berücksichtigen, daß die Minerva einen Grundbesitz von mehr als 20,000 Morg. Feld und Wiese und 120,000 Morg. wohlbestandenen Forst repräsentirt und bei der Acquisition der Morgen Land nur mit 18 Thlr. bezahlt wurde.

Beachten Sie ferner, daß die Aecker und Wiesen theils in wohlarrondirten, mit Inventarien und Gebäuden vollständig ausgestatteten Güterkomplexen liegen, theils als solche, theils parzellenweis durch Pachtung ausgenutzt werden, und mindestens eine Rente von circa 2 Thlr. pro Morgen gewähren, — daß die Forsten, wohl geordnet und vollkommen bestanden, ihre Ausnutzung durch die bezüglichen Eisenwerke der Gesellschaft finden, — daß weiter den Betrieb der Werke ein entsprechendes Berg-Eigenthum sichert, — daß seit der Zeit des Besitzes der Gesellschaft große Kapitalien auf Vermehrung und Vergrößerung jener Werksanlagen verwendet wurden, — daß alle Grundstücke und Werthsobjekte durch die seit zwei Jahren in Betrieb gekommene Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn, welche die Besitzungen in weiter Ausdehnung durchschneidet und die wichtigsten Werks-Anlagen berührt, in ihrer Ertragsfähigkeit wesentlich gewonnen haben, — so werden Sie den Kaufpreis nur als einen mäßigen ansehen und zu der Ueberzeugung gelangen, daß mit dem Grundbesitz die Aktien ein Fundament haben, wie es kein ähnliches Unternehmen aufzuweisen hat, um so mehr als derselbe nach dem Laufe der Zeit jährlich in seinem Werthe steigen muß und thatsächlich seit der Acquisition gestiegen ist.

Nach alledem werden Sie immer darauf zurückkommen, daß das betheiligte Publikum durch die Willfährigkeit, mit welcher es, ohne selbst zu untersuchen, der Verläumdung sein Ohr lieh, seine eigenen Interessen verletzt und mit auf die Herabdrückung des Courses hingewirkt hat.

Sollte man die in der That bereits abgenutzte Verdächtigung, — daß die Forsten der Minerva ausgeholzt, ruinirt und nutzlos wären, daher dem Kaufpreis nicht entsprächen, — meinen Bemerkungen aufs Neue entgegensetzen wollen, so kann ich nur auf die Berichte der von den Herren gewählten Revisoren an die zweite und dritte General-Versammlung zurückweisen. Wollen die Herren denselben keinen Glauben schenken, so muß ich anheimgeben, sich durch eine Lokaleinsicht zu überzeugen, daß unsere Forsten vollkommen bestanden, gut kultivirt sind und regelmäßig den Absatzverhältnissen entsprechend bewirthschaftet werden.

Ein Industrie-Papier, meine Herren, ist Bezugs der Zinsnutzung kein Staatsschuldschein und keine 4prozentige Hypothek. Wer sich bei industriellen Unternehmungen betheiligt, muß sich von vornherein auf einen nach den Konjunkturen steigenden und fallenden Zinsgenuß gefaßt machen, und darf sich nicht wundern, wenn ihm, ebenso wie ihn die in günstigen Zeitkonjunkturen so oft beneidete glückliche Lage großer Privatgesellschaften angenehm berührt, bei einem Umschlage der Verhältnisse gleich jenen die ungünstigen Konjunkturen schmerzhaft und fühlbar werden.

Hegen Sie die Hoffnung mit uns, daß sich die Zeitverhältnisse wieder bessern werden, und seien Sie versichert, daß das Geschäft auch dann Ihnen wieder vollständig gerecht werden wird.

Die Minerva hat seit ihrer Konstituirung drei Geschäftsjahre hinter sich, unter denen sich nur ein gutes, eines in sinkender Konjunktur und das bekannte traurige verflossene befinden.

Nehmen Sie die Dividende der ersten beiden Jahre mit dem, was wir Ihnen dieses Jahr gewähren zu können hoffen, zusammen, so werden Sie Ihre Einlage, — abgesehen von dem heutigen, in jeder Richtung ungerechtfertigten Course unserer Aktien, — immer noch über den landesüblichen Zinsfuß genutzt sehen.

Unser Geschäft als solches steht vollständig sicher und gut, und wenn irgend ein Unternehmen den Stürmen der Zeitverhältnisse die Stirn bieten kann, so ist es gerade das unserer Gesellschaft, welches sich an reellen, feststehenden Werth, d. i. einen Grundbesitz von $6\frac{1}{2}$ Quadr.-Meilen anlehnt.

Die Administration wird nach besten Wissen und Kräften geleitet, — ihr ganzes Bestreben hat die größtmöglichste Sparsamkeit zum Hauptaugenmerk, — ich nehme Bezug auf die Berichte der von Ihnen erwählten Revisoren, welche die systematische Ordnung in allen Zweigen der Verwaltung bestätigen, — und kann es nur wiederholt bedauern, daß es eine Partei giebt, die es sich anscheinend zur Lebens-Aufgabe gemacht hat, die Minerva und ihre Verwaltung durch Schrift und Wort zu verunglimpfen, wobei sie leider durch die gegenwärtigen Zeitkonjunkturen kräftig unterstützt wird.

Breslau, den 21. Februar 1859.

Der General-Direktor der Minerva.
(gez.) v. Muschwitz.

Anlage C.

zum General-Versammlungs-Protokoll vom 21. Februar 1859.

Die Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft „Minerva" betreffend.

Ein Rückblick auf deren Errichtung, Begründung, Vermögen, Anlagen, Ertragsfähigkeit und Werth.

Mitgetheilt von einem Aktionair, Dr. H. E. Thiele.

Der ungemein große, fast unerschöpflich erscheinende, Reichthum an Steinkohlen und Eisenerz-Ablagerungen in Oberschlesien hatte in den letzten Jahrzehnten von Jahr zu Jahr das allgemeinste und lebhafteste Interesse mehr hervorgerufen. Vermittelst der durch die errichteten Eisenbahnen geschaffenen neuen, leichten, schnellen und billigern Verkehrswege nahm Oberschlesiens Steinkohlen-Bergbau und Eisen-Industrie einen um so größeren, früher nicht geahnten Aufschwung, als das täglich wachsende Bedürfniß einen regeren, ausgedehnteren Betrieb aller dieser Werke beförderte und für sehr vortheilhaft erscheinen ließ. Der überaus große Begehr nach Eisen, namentlich nach denen zu den vielfältigen Anlagen der Eisenbahnen dienenden Schienen und Eisen-Materialien, hatte eine sehr bedeutende Steigerung der Preise dafür hervorgerufen; der Bedarf vermochte von den inländischen Werken nicht vollständig befriedigt zu werden, die Deckung desselben mußte man daher im Auslande, namentlich aus England bewirken, welches bei seinem ungeheuren Reichthum an Steinkohlen und Eisenerzen und der großen technischen Vollkommenheit seiner Werke allen Anforderungen zu entsprechen im Stande war und durch erhöhte Preise einen doppelten Nutzen zog.

Die inländische Eisen-Industrie konnte daher nicht ruhig auf dem bis dahin eingenommenen Standpunkte stehen bleiben; auch sie fühlte, wie nöthig es sei, der ausländischen Konkurrenz kräftig entgegenzutreten und alles aufzubieten, um das Inland in seinem Bedarf von Eisen und Stahl, den gegenwärtig so unbedingt nöthigen Mitteln einer unabhängigen staatlichen Existenz, von der Willkür des Auslandes unabhängig zu machen. Diese Erwägungen gaben daher die Veranlassung zur Erweiterung der schon bestehenden Eisenwerke und zur Herstellung mehrerer großartiger derartiger Anlagen auch in Schlesien. Man versprach sich durch deren Betrieb bei den gestiegenen Eisenpreisen und der schnelleren und billigeren Verführung des Produkts bis an die fernsten Punkte des Bedarfs einen um so ansehnlicheren Gewinn, jemehr den Fortschritten der Technik dabei Rechnung getragen und auf Einführung aller derjenigen höchst wesentlichen Verbesserungen und bewährten Erfahrungen der Neuzeit zugleich Bedacht genommen wurde, welche sich fast bei keinen metallischen Betriebsstätten in solcher Fülle und Wichtigkeit, als wie bei der Eisen- und Stahl-Fabrikation, auf die erfreulichste Weise herausgestellt hatten; (z. B. durch Anwendung kräftiger Gebläse und Hilfs-Dampfgebläse bei eintretendem Wassermangel, Winderhitzungs-Apparate, Vergrößerung der Ofen-Dimensionen, Benutzung der Gichtflamme und dadurch herbeigeführte höchst wesentliche Brennmaterial-Ersparung, wie nicht minder durch veränderte Konstruktion der zum Schmelzen mit Koaks bestimmten Hochöfen nach Belgischem Muster von 50 Fuß Schachthöhe und 14 bis 15 Fuß Kohlensackweite u. dgl. mehr;) wodurch man zu der Hoffnung sich wohl berechtigt halten mußte, daß es unter Benutzung aller dieser technischen Erfahrungen gelingen werde, die Konkurrenz mit dem Auslande, namentlich mit dem so überaus billig produzirenden England und Belgien, nicht nur völlig bestehen, sondern auch — als das Hauptsächlichste für die Unternehmer — einen wesentlichen Gewinn dabei erzielen zu können.

Um dieses aber zu ermöglichen, gehörte vor allen Dingen ein sehr bedeutendes Betriebs-Kapital zur freien Verfügung. Nur sehr wenige Eigenthümer von Eisenwerken befanden sich in der glücklichen Lage, die erforderlichen Geldmittel auf Erweiterung und Verbesserung ihrer Werke ohne ängstliche Rücksicht auf die Nachhaltigkeit eines zu erzielenden, den anzulegenden Geldsummen angemessenen, Ertrages verwenden und die eben stattfindenden, für das Eisenhüttengewerbe so günstigen Konjunkturen sofort mit Nutzen für sich ausbeuten zu können. Die Vorgänge in andern Ländern, wie z. B. in England und Belgien, ja selbst in unseren vaterländischen Provinzen Westphalen und die Rheinlande, zeigten klar, wie dem Mangel an Betriebskapital bei Privatwerken eine nachhaltige Abhilfe nur auf dem Wege der Assoziation zu schaffen, aber auch zugleich, welche glänzenden und vortheilhaften Ergebnisse durch eine solche Vergesellschaftung der Kapitalien bei der Eisen-Industrie zu erlangen sei.

Die Erwägung, wie überaus günstig die örtlichen Verhältnisse von Oberschlesien für die dortige Eisen-Industrie bei der Arbeitstüchtigkeit seiner Bewohner sind, wenn das entsprechende Kapital sich mit der technischen Intelligenz verbindet; die Erfahrung, welcher vielseitigen Ausbeutung das so vortreffliche schlesische Rohmaterial fähig ist; (wovon in neuerer Zeit die Produktion von Rohstahl im Wege des Puddelprozesses, so jetzt im immer weiteren Fortschreiten begriffen ist, wieder den glänzendsten Beweis geliefert und sowohl im In- als Auslande die allgemeinste Anerkennung gefunden hatte; da die Produkte der schlesischen Stahlfabrikation — ganz besonders aber der Eisenbahnfederstahl — den vorzüglichsten Fabrikaten anderer Länder an Güte nichts nachgaben und sich des besten Rufes erfreuten;) der Wunsch endlich, der noch unentwickelten Eisen-Industrie in Oberschlesien einen höheren Aufschwung zu geben, die reichen Schätze der Natur in dieser Provinz zum Nutzen deren Bewohner und des ganzen theuren Vaterlandes mehr und mehr auszubeuten und uns in Bezug auf den Bedarf von Eisen und Stahl von dem Auslande unabhängig zu machen, die demselben gespendeten großen Geldsummen aber dem eigenen Lande zu erhalten, bewog eine Anzahl hochehrenwerther Männer, und zwar:

den Herrn Geheimen Kommerzienrath Ruffer, Chef der Handlung Ruffer & Comp. zu Breslau;
den Herrn Geheimen Kommerzienrath Mendelssohn und
den Herrn Paul Mendelssohn-Bartholdi, } Chefs der Handlung Mendelssohn & Co. i. Berlin;
den Herrn Geheimen Kommerzienrath von Löbbecke, Chef der Handlung C. T. Löbbecke & Comp. in Breslau;
den Herrn Carl Heine, Chef der Handlung Salomon Heine in Hamburg;
den Herrn Robert Warschauer, Chef der Handlung Robert Warschauer & Comp. in Berlin;
den Herrn Vice-Consul Louis Courvoisier, Theilnehmer der Handl. Des Arts & Comp. in Hamburg;
den Herrn Stadtrath Meyer, Theilnehmer der Handlung Meyer & Comp. in Berlin;
den Herrn Amtsrath Schaffhausen auf Haydänichen bei Breslau, und
den Herrn Richard Weiß, Chef der Handlung A. Scharff & Comp. in Breslau,

sich zu Anfang des Jahres 1855 zu dem Zwecke zu vereinigen, um durch Bildung einer Aktien-Gesellschaft zur Belebung der Eisen-Industrie und des Bergbaues in Schlesien beizutragen; hoffend, daß dies Unternehmen für Alle, die sich künftig daran zu betheiligen gedächten, sowie für die ganze Provinz, von bleibendem Nutzen sein werde.

Von dem sehr richtigen Gesichtspunkte ausgehend, daß Kapitalisten, welche ihre Mittel industriellen Unternehmungen durch eine Zeichnung auf deren Aktien — Antheilrecht — zuwenden, auch immer so bald wie möglich in den Genuß einer guten Rente davon zu treten wünschen; jede neue industrielle, noch so vortheilhaft begründete Unternehmung aber stets erst eines längeren Zeitraumes bedarf, ehe sie zu einem ungestörten schwunghaften Betriebe gelangen und einen Ertrag davon abwerfen kann; wurde bei Begründung dieses Unternehmens es für das Vortheilhafteste erkannt, sich an bereits Bestehendes bei Verfolgung des beabsichtigten Zweckes anzuschließen, deshalb gut begründete Werke zu erwerben und dieselben unter Aufwendung großartiger Mittel auf eine Stufe der Ausbildung zu bringen, welche das gesteckte Ziel um so schneller und sicherer erreichen ließe, als dadurch sofort die eben stattfindende günstige Konjunktur für den Eisenhandel mit Vortheil benutzt und das aufzuwendende Kapital gleich nutzbringend gemacht werden konnte, ohne erst den zu erzielenden Ertrag von der völligen Beendigung und Inbetriebsetzung zu errichtender ganz neuer Anlagen abhängig zu machen.

Die vorgenannten Unternehmer richteten daher zunächst die Aufmerksamkeit auf die in den vielseitigsten Fabrikationszweigen sich des vorzüglichsten Rufes und der allgemeinsten Anerkennung erfreuenden Eisen- und Stahlwerke des Wirklichen Geheimen Raths Herrn Grafen Renard, Excellenz, auf Groß-Strehlitz, traten mit diesem in Verbindung und erwarben von ihm käuflich die sämmtlichen Gräflich Renard'schen Eisenhütten- und Stahl-Werke, unter Uebernahme eines Grundeigenthums von circa 145,000 Morgen Areal, worunter circa 122,000 Morgen Forst und die selbstständigen Herrschaften und Rittergüter:

Herrschaft Keltsch,
Herrschaft Kokotteck mit dem Rittergut Ruschinowitz und Klein-Droniowitz,
Herrschaft Zborowsky mit den Rittergütern Glinitz und Bogdalla und dem Rittergute Solarnia

sich befanden; wofür, sowie für andere gleichzeitig überlassen erhaltene Realitäten verschiedener Art, die zum Nutzen dieser Gesammt=Erwerbung dienten, einschließlich mehrfacher Antheile an sehr werthvollen Steinkohlen=Gruben und Eisenerzfeldern und der nach amerikanischem System eingerichteten großen Mehlmühle zu Zawadzki=Werk, ein Kaufpreis von überhaupt pptr. 3,400,000 Thlr. gezahlt wurde; welcher Preis in Betracht dieses werthvollen, 6½ □Meilen umfassenden, großen Grundeigenthums, das hierbei nur zu einem Durchschnittspreise von 18 Thlrn. pro Morgen in Berechnung gekommen war, bei dem mehr und mehr steigenden Werth alles Bodenbesitzes um so vortheilhafter für die Erwerber erachtet werden mußte, als fast die sämmtlichen Eisen= und Stahlwerke innerhalb dieser Land=Acquisition liegen und außer der Renardstraße, einer zollberechtigten Chaussee, von der dazumal zwar erst projektirten, inmittelst aber vollendeten Herstellung einer Eisenbahn zwischen Oppeln und Tarnowitz fast ihrer ganzen Länge nach durchschnitten wurde; auf welcher der Transport aller zu verführenden, theils zur Verarbeitung, theils zum Verkauf bestimmten Gegenstände mit Leichtigkeit, schnell und zu den geringstmöglichsten Kosten bewirkt werden konnte.

Die obenbenannten Unternehmer, welche durch das zusammengeschossene Aktienkapital von 4 Millionen Thalern die Fonds zum Ankauf und zur Betreibung der vorerwähnten Erwerbungen hinreichend gesichert hatten, begründeten damit unter dem Namen „Minerva," Schlesische Hütten=, Forst= und Bergbau=Gesellschaft, die unter dieser Firma jetzt noch bestehende Aktien=Gesellschaft vorläufig auf eine Dauer von 50 Jahren; — deren Statuten vom 3. März 1855 durch die Königliche Bestätigungs=Urkunde vom 22. Oktober 1855 genehmigt wurden, — und forderten unter Hinweis auf die in dem ausgegebenen gedruckten Prospektus der Minerva ausführlich enthaltenen Darstellungen über diese Erwerbungen, deren Produktionsfähigkeit und Ertrag, das größere Publikum zur Betheiligung an diesem Unternehmen auf, indem das Gesellschafts=Kapital auf 5 Mill. Thlr. Preuß. Cour. — in 25,000 Aktien, jede zu 200 Thlr., — festgesetzt wurde, wovon vorläufig nur 4,000,000 Thlr. ausgegeben, die fernere Ausgabe der fünften Million aber reservirt werden sollte, bis der statutenmäßige Verwaltungsrath der Gesellschaft (welcher aus den voraufgeführten Begründern des Unternehmens mit Ausnahme des Herrn Karl Heine zu Hamburg bestand, statt dessen Se. Excellenz der Königl. Wirkliche Geheime Rath Herr Andreas Graf von Renard auf Groß=Strehlitz und zugleich als Vorsitzender während der ersten sechsjährigen Verwaltungs=Periode, eintrat;) die Verwendnng dieser Summe im Interesse der Gesellschaft für angemessen erachten würde.

Welchen großen Anklang dieses Unternehmen fand, zeigte sich sofort durch die vielfältigste Betheiligung des Publikums, so daß die auf den Verkaufs=Markt kommenden Aktien sehr bald ein namhaftes Aufgeld über den Nennwerth einbrachten und das Vertrauen bethätigten, welches den Erwerbern der Aktien dieses Unternehmen einflößte, von dem man sich einen bleibenden hohen Gewinn versprach. Dieser belief sich, wie wir hier nur gleich kurz andeuten wollen, auf 8½ pCt. Dividende für das Jahr 1856, und 6 pCt. Dividende für das Jahr 1857, zusammen im Betrage von 580,000 Thlr., und wurden von dem Jahresgewinne der Gesellschaft für diese beiden Jahre die statutenmäßigen 10 pCt. mit resp. 40,000 und 28,200, zusammen 68,200 Thlr. zur Bildung des Reserve=Fonds zurückgelegt; außerdem auch, nach § 15 pos. 2 des Statuts, 5 pCt. dieses Jahresgewinnes an die Mitglieder des Verwaltungsrathes zu gleichmäßiger Vertheilung mit 20,000 und 14,100, zusammen 34,100 Thlr. gezahlt, so daß für diese beiden Jahre von dem Ertrage des Gesammt=Unternehmens 682,300 Thlr. verwendet und vertheilt wurden; dadurch also den Beweis für dessen Lebensfähigkeit lieferten und die Hoffnung gewährten, daß bei nicht ganz ungünstigen Konjunkturen auch für die Folge gleichlohnende Erfolge zu erwarten sein würden.

Wir übergehen für jetzt hier, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die übernommenen Hütten=Etablissements und sonstigen Anlagen in einen vollständig guten, dem Fortschritt der Zeit entsprechenden Zustand zu setzen, solche zu erweitern, zu vermehren und durch einen rationellen kräftigen Betrieb dahin zu bringen, daß in Verbindung mit einer wohlgeordneten intelligenten Administration der höchst möglichste Ertrag erzielt werde. Eben so wenig wollen wir jetzt unsere Ansicht über die großartigen Anlagen und Bauausführungen aussprechen, welche unter Aufwendung sehr beträchtlicher Mittel auf Zawadzki=Werk, Friedenshütte und der Behufs Einrichtung eines großartigen Walzwerks für einen jährlichen Pachtzins von 8000 Thlr. auf 10 Jahre erpachteten Marthahütte zu Kattowitz, zur Errichtung gelangten; behalten uns vielmehr vor, auf alle diese Punkte später zurückzukommen, können aber nicht unterlassen, hier vorläufig die Anerkennung auszusprechen, daß die Verwaltung der Aktien=Gesellschaft

„Minerva" mit dem größten Eifer und der regsten Thatkraft unausgesetzt bemüht war, dahin zu wirken, daß die für das Unternehmen damals eben sehr günstigen Zeitverhältnisse möglichst benutzt und dadurch sofort ein hoher Ertrag zu erzielen gesucht würde.

Inmittelst ergriff die aus Nord-Amerika nach Europa übergegangene verheerende Krankheit „das Aktienfieber" auch Deutschlands Bewohner; überall entstanden Aktien-Gesellschaften zur Ausbeutung irgend eines Zweiges der menschlichen Thätigkeit*); ganz besonders aber warf sich die Spekulation auf Bergbau und Hütten-Unternehmungen, und es mögen die eben so unerwartet wie bedeutend in die Höhe gegangenen Eisenpreise wohl zunächst die Veranlassung gegeben und dazu aufgemuntert haben, daß der errichteten Aktien-Gesellschaft „Minerva" bald mehrere andere Aktien-Gesellschaften, als: die Tarnowitzer Gesellschaft, die Gesellschaft „Vulcan," die Ornontowitzer und zuletzt die Ptakowitzer Gesellschaft, Behufs Ausbeutung der mineralischen Schätze Oberschlesiens nachfolgten, ohne einer ähnlichen durch großen Grundbesitz gesicherten soliden Grundlage sich rühmen zu können, wie solche die „Minerva" besitzt.

Wenn nun auch Bergwerks- und Hütten-Unternehmungen im Allgemeinen mit zu denjenigen industriellen Anlagen gehören, welche, wenn sie auf einer reellen und gesunden Grundlage ruhen, unter zweckentsprechender, intelligenter und sorgsamer Leitung meistens einen guten, ja oft höheren Ertrag abwerfen, als irgend eine andere Fabrikstätte; so sind sie doch auch manchen Gefahren ausgesetzt und vielen Einflüssen der Natur, vielen unvorherzusehenden Ereignissen in ihrem Betriebe unterworfen, durch welche gar oft große Verluste herbeigeführt und die Aussichten auf Gewinn getrübt werden, der von ihnen erhofft wurde. Bei dem Zustandekommen von Bergwerks- und Hütten-Unternehmungen halten es gewöhnlich die Gründer für eine ihrer Haupt-Aufgaben, recht hohe Ertrags-Berechnungen zu entwerfen und das Unternehmen somit in das vortheilhafteste Licht zu stellen, um dadurch die Lust zum Beitritt anzuregen und die Furcht vor möglichen Verlusten durch die glänzende Hoffnung auf einen zu erlangenden reichen Gewinn zu besiegen. Sachkundige und technisch Erfahrene lassen sich zwar durch dergleichen lockende Darstellungen nicht täuschen, sie bringen die Wahrscheinlichkeit möglicher Unglücksfälle in Anschlag und schließen sich nur wirklich soliden Unternehmungen an. Die Mehrzahl der Kapitalisten aber, unbekannt mit der Technik des Bergbau- und Hütten-Betriebes und meist nicht im Stande, ein angepriesenes Unternehmen gründlich beurtheilen zu können, betrachtet gewöhnlich dasselbe als ein gewagtes Geschäft, an welchem man sich nur dann betheiligen dürfe, wenn die Aussicht auf sehr hohe Erträge für das darauf anzulegende Kapital vorliegt, und geht um so bereitwilliger auf die Verlockungen zur Aktienbetheiligung ein, je zuversichtlicher und dreister die Darstellung und Ertrags-Berechnung einen unausbleiblichen und andauernden hohen Gewinn als unzweifelhaft darlegt.

Auf solche Weise ist denn auch die unerläßlich gewesene Betheiligung des großen Publikums bei den in der Neuzeit in höchst bedeutendem Umfange ins Leben getretenen Bergbau- und Hütten-Unternehmungen erzielt und ein Aktien-Kapital herbeigeschafft worden, welches die bedeutende Summe von 126¼ Mill. Thlr. erreicht hat! Die aufgeregte Unternehmungslust der Aktionaire sah sich aber vielfältig und sehr bald in ihren kühnen Hoffnungen getäuscht, wenn sie inne wurden, daß die in den Prospekten, welche bei der Bildung von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, enthaltenen An-

---

*) Aus einer uns vorliegenden Courstabelle für Bergwerks-, Hütten- und Kohlenbau-Aktien aus dem Monat September 1858 ergiebt sich, daß dazumal 59 Sorten Bergwerks- und Hütten-Aktien, und zwar:

2 mit einem Aktien-Kapital von 150,000 Liv. Sterl., oder à 6⅔ Thlr., = 1,000,000 Thlr.,
4 mit einem Aktien-Kapital von 32,825,000 Francs, oder à 8 Sgr. = 8,753,333⅓ Thlr.,
53 mit einem Aktien-Kapital von 78,733,000 Thlr.,

zusammen mit einem zum größten Theil voll eingezahlten Aktien-Kapital von 88,486,333⅓ Thlr., und 60 Kohlenwerks-Aktien mit einem auch meist voll eingezahlten Aktien-Kapital von 37,746,315⅓ Thlr., also zusammen 119 dergleichen Aktien-Gesellschaften mit 126,232,648⅔ Thlr. Aktien-Kapital, lediglich in den deutschen Ländern, auf dem Markte der Börsen sich befanden, und nach der Banktabelle hatten 34 deutsche Banken ein ebenfalls meist voll eingezahltes Aktien-Kapital von 138,987,000 Thlr., 5,000,000 Ld'r. Thlr., 40,000,000 Mc. Bc., 105,000,000 Gulden und 80,000,000 Franken.

Welchen erschütternden Einfluß mußte da nicht eine eintretende Geldkrisis mit sich führen! —

gaben und Berechnungen sich nicht bewährten, daß die Bauzeiten zu kurz berechnet, außerordentliche Unglücksfälle, hindernde Natur-Einflüsse unberücksichtigt geblieben waren, daß die Anlagen weit theurer zu stehen kamen, mehrfach nicht ausreichten oder unter Aufwendung großer Opfer einer Abänderung unterworfen werden mußten, daß endlich die ursprünglichen Aktien-Kapitalien nicht genügten, um davon die vollendete Herstellung des Unternehmens zu bestreiten, deshalb entweder Anleihen aufgenommen oder vermehrte Aktien ausgegeben, der Zins- und Dividenden-Genuß aber noch auf lange Jahre hinausgeschoben wurde.

Da war es denn natürlich, daß sehr bald eine große Mißstimmung bei den in ihren Hoffnungen und Erwartungen getäuschten Aktionairen eintrat; daß diese ungeduldig wurden, das endliche Zustandekommen und die Beendigung des Unternehmens zu erwarten, und sich daher beeilten, ihre Aktien, selbst von gut fundirten Gesellschaften, lieber mit Verlust zu veräußern, als den ungewissen Erfolgen der Zukunft dabei länger preisgegeben zu sein. Da zu solchen Veräußerungen aber außerdem noch vielfache Verkäufe aus Noth und zur Deckung neuer Einzahlungen bei der Betheiligung an so vielfachen Aktien-Unternehmungen kamen (denen sich viele Spekulanten nur in der — getäuschten — Hoffnung beigesellt hatten, nach Leistung der ersten Einzahlungen die Interimsquittungen mit namhaftem Gewinn wieder anderweit verkaufen zu können und, weil ihnen dies nicht glückte, nun genöthigt waren, einen Theil ihrer Zeichnungen unter dem Werth der Einzahlung veräußern zu müssen;), so reichte dies völlig hin, um die Course selbst von anerkannt guten, reich fundirten und rentirenden Berg- und Hütten-Aktien um so mehr herabzudrücken, als die Spekulation sich an diese Art Werthspapiere überhaupt weniger heranwagt und die Käufer sich gewöhnlich nur auf die kleine Zahl Derer beschränken, welche entweder über die Güte und Vortheilhaftigkeit eines solchen Unternehmens unterrichtet sind und einer lohnenden Ertragsfähigkeit desselben für die Folgezeit sich versichert halten, oder aber sonst ein besonderes Interesse verfolgen, welches ihnen den Besitz solcher Aktien wünschenswerth macht.

Die höchst bedauerlichen Folgen der eingetretenen langandauernden Geldkrisis, der stockende Verkehr und Absatz aller Produkte, die vielen Fallissements in der Handelswelt, der mangelnde Schutz eines angemessenern Eingangszolles auf das die Märkte des Kontinents zu sehr erniedrigten billigen Preisen überschwemmende englische Roheisen*), die traurige Wahrnehmung, daß ein sehr großer Theil der zu Anlegung der vielen entstandenen neuen Eisenbahnen erforderlichen Schienen, Tyres, Achsen für Eisenbahnwagen und andere Sorten, ja sogar das starke Rundeisen zu den Maschinenbauten, zur größten Benachtheiligung der inländischen Eisenhütten-Industrie und ohne deren und das allgemeine national-ökonomische Interesse dabei zu berücksichtigen, aus dem Auslande — England und Belgien — bezogen, bei Abnahme der von den inländischen Werken erzeugten und zur Lieferung übernommenen Eisenbahn-Schienen aber die skrupulöseste Genauigkeit mit oft ungerechtfertigter Strenge beobachtet und ein großer Theil des Fabrikats nicht abgenommen wurde, vielmehr den Werken mit großem Verlust für sie auf ihrem Produkten-Lager verblieb; endlich auch die Unsolidität mehrerer Verwaltungs-Vorstände, das Eingehen einer großen Anzahl verfehlter, von Hause aus oft der reellen Basis ermangelnden Unternehmungen, ganz vorzüglich auch der anhaltende Wassermangel in den letzt verflossenen beiden Jahren, wodurch die Produktion so wesentlich beeinträchtigt und ein sehr langer Stillstand, oder mindestens schwacher, häufig unterbrochener Betrieb vieler Werke herbeigeführt wurde;

---

*) Die englische und schottische Roheisenproduktion ist schon seit vielen Jahren in einem steten Zunehmen begriffen und recht wohl im Stande, den ganzen Bedarf der deutschen Märkte zu decken; sie betrug im Jahre 1857, während an 80 Hochöfen kalt lagen und neue Etablissements gegen das Vorjahr 1856 nicht in Betrieb gesetzt worden waren, überhaupt = 73,188,940 Tons, zu $19,_7$ preuß. Centner oder überhaupt = 1,441,822,118 preuß. Centner und 1,461,400 Centner preuß. mehr, als in 1856; während die preußische Gesammt-Produktion desselben Jahres sich nur auf die Höhe von ungefähr 11 Millionen Centner beläuft, die also ohne alle Anstrengung recht wohl in England noch mit aufgebracht werden konnten.

In Derbyshire kam 1857 das mit erhitzter Luft erblasene Roheisen zum Verfrischen auf 25 Sgr., in Wales 27 Sgr. der preuß. Centner zu stehen; wogegen das mit kalter Luft erblasene Roheisen mit 1 Thlr. 9¾ Sgr. produzirt wurde; die Produktionskosten des schlesischen Roheisens auf den günstigst gelegenen Werken können nicht unter 1 Thlr. 16 Sgr. pro Ctr. im Durchschnitt angenommen werden.

alles Dies brachte die unheilvollsten Wirkungen auf einmal und fast gleichzeitig bei allen derartigen Unternehmungen zum Ausbruch, machte die Gewinnung neuen Kredits unmöglich, beunruhigte die Aktionaire, machte sie um ihr dabei angelegtes Kapital besorgt und ließ die Schöpfungen der montanen Industrie im Allgemeinen dem Publikum gefährlich und verderblich erscheinen, welches letztere fast keinen Unterschied zwischen den einzelnen Unternehmungen machte, vielmehr alle derselben mit gleichem Mißtrauen und Uebelwollen betrachtete.

Es konnte daher nicht Wunder nehmen, daß die Aktien fast aller Bergwerks- und Hütten-Gesellschaften seit langer Zeit einem überaus bedeutenden Cours-Rückgange unterworfen waren und die Inhaber derselben sich um so mehr zum Verkaufe drängten, als ihnen die Gelegenheit fehlte, auf diese Aktien, welche mit einem so großen Mißtrauen getroffen sind, durch eine Lombard-Beleihung, wie bei anderen Effekten, sich in Fällen des Bedarfs die benöthigten Geldmittel beschaffen zu können. Durch diese letztere Erwägung wird ohnedem der größte Theil der Kapitalisten abgehalten, die ihnen etwa zu Gebote stehenden Kapitalien in Bergwerks- oder Hütten-Aktien anzulegen, und da hierdurch die Käufer solcher Papiere fehlen, gleichwohl ein Theil von den Inhabern derselben gezwungen ist, aus Noth oder um zu irgend einem dringenden Zwecke sich Geld zu verschaffen, dergleichen Aktien selbst unter den größten Verlusten gegen baares Geld umzusetzen, so bleibt zur Abnahme und Ankaufung der offerirten Bergwerks- rc. Aktien nur die geringe Zahl von solchen Spekulanten übrig, welche — wie bereits erwähnt — mit der Lage der einzelnen Unternehmungen vollkommen vertraut, den wahren Werth derselben zu würdigen und durch Benutzung der zum Verkaufe zwingenden Lage des Anbietenden, den Cours resp. zu zahlenden Preis weit unter den wirklichen Werth herabzudrücken wissen. Solchergestalt werden oft die werthvollsten Papiere zu erstaunlich billigen Coursen erworben und führen ein nachhaltiges Sinken derselben im Gefolge, ohne daß man annehmen könnte, daß die äußerste Grenze erreicht sei und endlich eine Besserung eintreten werde. Es scheint, als wenn gerade die Berg- und Hütten-Aktiengesellschaften am längsten unter den Nachwehen der Geldkrisis und der allgemeinen Beunruhigung zu leiden haben sollten. Während seit der Mitte des vorigen Jahres sich auf andern Gebieten des industriellen Lebens das Vertrauen mehr und mehr wiederherstellte und andere Börsen-Effekten zu einer erhöhten Geltung gelangten, die sich nur erst wieder durch die bekannten, mit dem Anfang dieses Jahres eingetretenen allgemeinen Verstimmungen und den in Folge derselben täglich gesteigerten Kriegsbefürchtungen verlor, (eine Quelle beunruhigenden Zustandes, der aller Welt klar vor Augen liegt;) so machen sich immer noch keine Anzeichen bemerklich, aus denen man abzunehmen vermöchte, daß sich das Vertrauen der Kapitalisten auch den Bergwerks- und Hütten-Unternehmungen wieder zugewendet hätte. Die namentlich in diesem Zweige der Industrie hervorgetretenen Erscheinungen, durch welche dem Publikum die Anlegung von Kapitalien zu diesem Zwecke verleidet werden mußte, wirken noch immer fort und verhindern eine Besserung des Courses. Sehr viel tragen hierzu die vielfachen Angriffe bei, welche in Zeitungen und andern öffentlichen Blättern so häufig gegen die Verwaltungen solcher Unternehmungen, oft aus irgend einer Absicht und zu einem besonderen Zwecke und mehrfach auch auf nicht ganz gerechtfertigte Weise, gerichtet werden, den bittersten Tadel über die ergriffenen Maßnahmen der Geschäftsführer aussprechen und das Verfehlte der Unternehmung darzuthun suchen.

Auch über die Minerva-Aktien-Gesellschaft und deren General-Direktion ist seit vorigem Jahre sehr oft und viel in öffentlichen Blättern geschrieben, deren ganze Wirksamkeit, die erfolgten baulichen Anlagen, Werks-Erweiterungen und sonstige Ausführungen als unzweckmäßig und verfehlt bezeichnet und umfassend dargestellt worden, welche Maßnahmen dem Interesse der Gesellschaft nicht entsprächen.

Den Aktionairen mußte es zwar eben so interessant, wie wichtig für sie und zugleich belehrend über die bestehenden Verhältnisse sein, aus diesen Schriftstücken und denen darauf mehrfach ergangenen Erwiderungen vielfache Aufklärungen über das Unternehmen zu erhalten, bei welchem sie sich vertrauensvoll betheiligt hatten und worüber ihnen zeither in den gedruckt vertheilten Berichten des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft an die 1., 2. und 3. General-Versammlung vom 9. Mai 1856, 17. April 1857 und 17. April 1858 nur ein ganz allgemeiner flüchtiger Ueberblick gegeben worden war; aber es zogen doch auch derlei Mittheilungen die vielfältigsten Deutungen im Gefolge.

Zu verwundern war es daher nicht, daß diese Angriffe und Beschuldigungen gegen die Verwaltung der Minerva einen um so weiter verbreiteten Glauben fanden, je mehr solche von der Ungunst der Zeitverhältnisse für die Eisenhütten-Industrie unterstützt wurden und je weniger der größte Theil

der Lesenden im Stande war, den Grund oder Ungrund der aufgestellten Angaben zu erkennen, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden und sich ein eigenes richtiges Urtheil über die Sachlage zu bilden. Man nahm die Behauptungen für baare Münze an; die Verwaltung der Minerva schien es im Gefühle pflichtgetreu geleiteten Geschäfts für nicht erforderlich zu halten, sich auf eine offene und unumwundene Berichtigung einzulassen; sie ignorirte vielmehr alle gedruckt, geschrieben und durch mündliche Mittheilungen verbreiteten Nachrichten, und das einmal wachgerufene Mißtrauen erhielt somit eine gewisse Berechtigung und sprach sich am deutlichsten durch das immer tiefere Herabgehen der Course für die Aktien aus, welche an der Breslauer Börse am 12. Januar 1859 sogar zu 45¼ pCt. Brief vergeblich ausgeboten wurden.

Dies und die mündlich verbreiteten, vielfach geglaubten Nachrichten, daß die Erwerbungen für die Minerva zu übertrieben hohen Preisen weit über ihren wahren Werth erfolgt, ein Theil der stattgefundenen, höchst kostspieligen und mit großer Verschwendung vollführten Anlagen und Erweiterungen der Werke in zweckwidriger und unproduktiver Weise bewirkt, eine Menge luxuriöser Gebäulichkeiten für die Lokal-Verwaltungen und die Beamten ohne Nothwendigkeit dazu ausgeführt, eine Menge überflüssiger, mit überaus hohen Besoldungen ausgestatteter Beamten angestellt, eine Schuldensumme von nahe 2 Mill. Thlr. bereits vorhanden und verwendet, der Ausbruch des Banquerotts aber unausbleiblich und nahe sei; endlich, daß die zeither vertheilten Dividenden nicht durch den Rein-Ertrag oder aus dem Gewinn des Unternehmens aufgebracht, sondern vielmehr thatsächlich aus der Substanz des Aktivums gewährt, viele hundert Arbeiter und 27 Beamten bereits entlassen worden wären, weil der größte Theil der Werke außer Betrieb habe gesetzt werden müssen, die Verwerthung der Produkte aber nur weit unter den Selbstkosten zu erzielen sei; — alles dies mußte die ohnedem ängstlich gewordenen Gemüther der an diesem Unternehmen betheiligten Aktionaire mit banger Sorge und Befürchtung erfüllen.

Um aus eigener Anschauung die Ueberzeugung zu gewinnen, in wie weit diese Nachrichten begründet sind und uns dadurch ein Urtheil zu bilden, welche Aussichten dies Unternehmen für die Folge gewähre und welcher wahre Werth wohl den Gesellschafts-Aktien beizumessen, mithin, ob es vortheilhafter sei, die besitzenden Aktien ruhig zu behalten und das Vorübergehen der jetzigen für die gesammte Eisen-Industrie so kalamitiösen Zeitverhältnisse vertrauensvoll abzuwarten, oder andernfalls sich des Besitzes der Aktien möglichst bald zu begeben, ehe ein noch tieferes Sinken deren Courses eintreten möchte, beschlossen wir, die gesammten Besitzungen der Minerva in Augenschein zu nehmen, uns an Ort und Stelle über alle obwaltenden Verhältnisse genau zu unterrichten und danach erst unsere Ansicht festzustellen.

Die General-Direktion der Minerva ging mit großer Bereitwilligkeit, wie wir dies auf das Dankbarste anerkennen, auf unsere diesfällige Bitte: um Zulassung auf den Werken und Anlagen und um Mittheilung der erbetenen Auskünfte über bestehende Verhältnisse und zeither erlangte Ergebnisse und Erfahrungen, auf die rückhaltloseste Weise ein und verstattete uns mit einer hochherzigen Liberalität den unbeschränktesten Einblick in ihre Rechnungsbücher und Schriften.

Was wir in Folge dessen erfahren, was wir bei Besichtigung der Waldungen, Werke und sonstigen Liegenschaften der Minerva gesehen und gefunden, gehört und nicht blos im Gespräch mit den Beamten und andern mit diesem gesellschaftlichen Unternehmen in Verbindung stehenden Personen, sondern vielmehr von vielen andern unbetheiligten vorurtheilsfreien Seiten ermittelt haben, hat in uns die feste Ueberzeugung hervorgerufen, „daß der größte Theil der obenerwähnten Nachrichten aller Begründung entbehre, daß das Unternehmen der Minerva auf einer höchst soliden, gesunden und lebensfähigen Grundlage beruhe, daß der von Jahr zu Jahr immer mehr steigende Werth des fast 6½ □ Meilen großen Grundbesitzthums dieser Gesellschaft ihr schon allein die sichere Aussicht festen Bestehens verbürgt, und ihre vielfachen mit technischer Intelligenz geleiteteten Werke und Anlagen einen bleibenden Nutzen und guten Ertrag sichern, wenn solcher auch durch vorübergehende Zeit-Ereignisse und allgemeine unabwendbare Kalamitäten eine zeitweise Beeinträchtigung, — wie dies gegenwärtig der Fall ist, — erleiden sollte; daß die Fehler, welche bei Ausführung einzelner nöthig erschienenen Anlagen und Erweiterungen gewerblicher Stätten begangen worden sind, zwar zu bedauern und nachtheilig für den Vermögensstand des Unternehmens gewesen sind, aber doch ihre volle Entschuldigung in der guten Absicht finden, die damals bestandenen günstigen Konjunkturen unverzüglich im Interesse der Gesellschaft benutzen und dadurch einen Ertrag gewinnen zu können, welcher die gebrachten Opfer vollständig auszugleichen geeignet erschien; daß von verschwenderischem Aufwande bei den stattgefundenen

Bauausführungen nirgends etwas sichtbar, vielmehr fast überall nur das nothwendige anstandsvolle Bedürfniß gedeckt worden ist; daß die Fabrikationsstätten überall auf zweckentsprechende solide Weise hergestellt und für einen vortheilhaften Betrieb geeignet, nirgends aber überflüssige Beamten dabei angestellt, noch weniger aber denselben höhere — vielmehr oft niedrigere — Einkünfte zugebilligt sind, als wie andern Beamten ihrer Kategorie auf nachbarlichen Werken gewährt wird; daß zwar zeither allerdings einige entbehrliche Beamten (3, nicht aber 27) und mehrere hundert Arbeiter wegen Stillstand mehrerer Werke und Steinkohlengruben haben entlassen werden müssen, dies aber in der allgemeinen Stockung des Verkehrs und des Absatzes seinen Grund hat und auf gleiche Weise fast alle übrigen derartigen Anlagen in Oberschlesien hart betrifft; daß endlich die Schuldensumme der Minerva sich zwar allerdings nach dem letzten Abschluß für das Jahr 1857 auf 1,665,222 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. beläuft, darunter aber an Pfandbriefs- und Hypotheken-Schulden 819,926 Thlr. begriffen sind, welche auf dem erkauften Grund-Besitzthum haftend bereits bei dessen Erwerbung mit 864,210 Thlr. an Kaufgeldsstatt mit übernommen und wovon zeither 44,284 Thlr. abgestoßen worden waren; die übrigen 845,296 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. per diverse Kreditores aber durch die schon im Statut vorbehaltene, nun bevorstehende Ausgabe der fünften Million des Aktien-Kapitals getilgt wird und durch den höheren Werth der überaus vermehrten Natural-, Materialien- und Produkten-Bestände (1,235,974 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.), der ausstehenden, keineswegs zweifelhaften und ungesicherten Forderungen (222,223 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf), des vorhandenen Werths der (mit 61,157 Thlr. 8 Sgr.) angenommenen Effekten, Wechsel-Bestände (3796 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.) und Lombard-Darleihen (6400 Thlr.), im Gesammtbetrage von 1,529,551 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., ohne den baaren Kassenbestand von 23,554 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. dabei zu berücksichtigen, vollständig gedeckt war; daß der Werth der vorhandenen Aktiva in ihrer Gesammtheit, auf vorsichtige Weise zu mäßigen gerechtfertigten Sätzen veranschlagt, die Passiva der Gesellschaft bei weitem übersteigt und daher keine Befürchtung zur Zeit vorliegt, welche die im § 42 und 43 der Statuten festgestellte Liquidation und Auflösung der Gesellschaft herbeizuführen und zu begründen vermöchte; endlich, daß wenn auch für das verflossene Jahr 1858 der erzielte Jahresgewinn der Gesellschaft nur gering, immer doch ein solcher gewonnen worden und nachzuweisen, jedoch nicht in bereiten baaren Mitteln, als vielmehr in dem größer gewordenen Werth der wesentlich vermehrten Bestände aller Art vorhanden ist, die auf den Werken lagern und zur Zeit durch lohnenden Verkauf nicht sofort zu verwerthen und flüssig zu machen sind; daß es daher jetzt allerdings durch die Vorsicht und Rücksicht auf die bestehenden Zeitverhältnisse, — welche ohne Verschulden auch die Minerva aufs härteste treffen, — geboten erscheint, die so nothwendig erforderlichen baaren Geldmittel der Gesellschaft und deren Kredit nicht zu schwächen und für das eben abgelaufene Jahr keine Dividende auf unsere Aktien zu vertheilen, als falsche Folgerungen und unrichtige Maßnahmen für die Folgezeit dadurch zu begründen."

Mag durch ein solches Ausfallen der Dividende für ein bestandenes schweres und drangsalvolles Jahr, — worauf übrigens der größte Theil der Aktionaire schon jetzt gefaßt ist und es nicht anders erwartet, da die erlangte Ueberzeugung allgemein ist, daß daran die so außergewöhnlichen, drückenden und beklagenswerthen Zeitverhältnisse und eingetretenen Ereignisse allein Schuld sind, — auch mannigfache Mißstimmung erzeugt und ein vermehrtes Plaidiren vor dem größeren Publikum in öffentlichen Blättern hervorgerufen werden, so ist es doch besser und für die Interessen des Gesammt-Unternehmens heilsamer, sich diesem ergebungsvoll auszusetzen, als aus Schwäche und Besorgniß vor ungünstiger Beurtheilung und Folgerung sich den durch alle künftigen Jahre fortwirkenden bedauerlichen Folgen falscher Maßnahmen unterworfen zu sehen. Jeder Einsichtsvolle, der mit unserm Unternehmen es wahrhaft gut und ehrlich meint, wird gewiß, dies hoffen wir und glauben es annehmen zu können, dieser unserer Ansicht sich anzuschließen geneigt sein; bergen es aber nicht, daß in entscheidender Stunde der Wunsch eines zu erlangenden Nutzens vom angelegten Kapital ein anderes Ziel erstreben und das Hansemann'sche Sprüchwort bethätigen wird: „in Geld-Angelegenheiten hört alle Gemüthlichkeit auf!"

Wenn wir im Uebrigen auch, in Bezug auf die in Vorstehendem ausgesprochenen Mittheilungen, die Würdigung des Werths, des Nutzens und der Gediegenheit aller technischen Anlagen der Minerva der einsichtsreicheren Beurtheilung befähigterer Sachverständiger anheimstellen und uns bescheiden, daß unsere Ansichten nicht maßgebend oder irrthumslos sind, auch recht wohl erkennen, daß unsere, aus vorurtheilsfreier Anschauung der Verhältnisse, Thatsachen und Dinge hervorgegangene Meinung nicht einwandsfrei sein kann: so hielten wir es doch für eine Pflicht gegen unsere Mit-Aktionaire, offen

und frei ihnen das Ergebniß unserer angestellten Prüfung und Ermittelung ohne allen Rückhalt mitzutheilen und darauf hinzuweisen, wie nachtheilig und verlustvoll es für sie sein müßte, wenn sie — dem entstandenen und oft aus unlauteren Beweggründen geflissentlich hervorgerufenen und beförderten Mißtrauen Gehör gebend, — sich des Besitzes ihrer Aktien-Antheile an der Gesellschaft Minerva bei dem so sehr gesunkenen Course derselben ohne dringende Veranlassung entäußern wollten; während zuversichtlich zu erwarten steht, daß bei nur einigermaßen günstigeren Verhältnissen für Ober-Schlesiens Steinkohlen-Bergbau und Eisenhüttenwesen sich der Werth dieser Aktien schnell heben und ihren Besitzern für die Zukunft eine reichlich fließende Quelle lohnenden Gewinnes werden, den Ausfall aber doppelt nachliefern wird, welchen sie durch die jetzigen bedauerlichen Zustände etwa erleiden möchten.

Der Deutsche genießt allseitig des Ruhmes: sich mit ruhiger Ergebung in das unabänderliche Geschick zu fügen, welches von der allwaltenden Hand des Lenkers unserer Schicksale ihm auferlegt wird, und wünschen wir daher aufrichtigst, daß auch unsere Mitaktionaire die Besserung der Verhältnisse unserer Gesellschaft ruhig und vertrauensvoll abwarten mögen; da wir von dem emsigen Bestreben der Verwaltung überzeugt sind, daß sie alles aufbieten und nichts unbenutzt lassen werde, was nur irgend dazu beitragen kann, zum Nutzen unseres Unternehmens zu gereichen und die höchstmöglichsten Vortheile daraus für die Theilhaber zu erzielen.

Es kann nicht in unserer Absicht liegen, noch fühlen wir irgend einen Beruf und Veranlassung dazu, uns zum Lobredner der Verwaltung zu machen, in deren Hände das Wohl und Gedeihen unserer Gesellschaft gelegt ist; wohl aber können wir es uns nicht versagen, es auf das Dankbarste anzuerkennen, wie sehr dieselbe bemüht gewesen ist, zum Gedeihen unserer Vergesellschaftung unausgesetzt hinzuwirken; das Gute und Nützliche hervorzurufen und zu befördern; mit einer Thatkraft seltener Art, einer genauen Kenntniß der Personen, Zustände und Verhältnisse, mit einer Umsicht, Entschiedenheit und Unermüdlichkeit, welche selbst die größten Schwierigkeiten zu besiegen wußte, die Leitung unserer Angelegenheiten führte, und wie wir es nur der Hochherzigkeit und Uneigennützigkeit der betreffenden Herren Mitglieder des Verwaltungsrathes verdanken, daß unsere Gesellschaft von den unheilvollen Folgen der langandauernden Geldkrisis weniger schwer betroffen und der Bringung unverhältnißmäßiger großer Opfer dadurch enthoben wurde, daß dieselben jederzeit mit ihrem persönlichen Kredit eintraten und dadurch die bedürfenden Gelder zu den gewöhnlichen Zinsen verschafften; während andere derartige Anstalten dadurch die namhaftesten Einbußen und Verluste erlitten. Wir können also auch in dieser Beziehung ruhig und unbesorgt die Fortentwickelung unseres Unternehmens den zeitherigen Händen anvertraut sehen.

In einigen später nachfolgenden Abschnitten unserer Mittheilungen gedenken wir uns spezieller über die für die Minerva gemachten verschiedentlichen Erwerbungen und deren Werth, so wie über die jetzt bestehenden Werke und Anlagen und deren Betrieb, zu verbreiten; nächstdem aber die dermalige Vermögens-Bilanz in Betrachtung zu ziehen.

Breslau, den 17. Februar 1859.

Vorstehende in das Register unter Nr. 133 Jahr 1859 eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva ausgefertigt. Sie ist noch einmal für dieselbe ausgefertigt worden.

Breslau, den ein und zwanzigsten Februar Achtzehnhundert neun und fünfzig.

Max Karl Ludwig Heinrich Simon,
(L. S.) Rechtsanwalt und Notar.

Ausgehändigt an den General-Direktor
Herrn Baron v. Muschwitz hierselbst.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 24. Juni 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 23 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5079. Das Gesetz, betreffend die Zuläßigkeit der Exekutions-Vollstreckung durch Personal-Arrest, und des Manifestations-Eides in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 23. Mai 1859.

Nr. 5080. Das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 30. Mai 1859.

Nr. 5081. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Orsoy, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmlichen Gerichten des Departements werden die Ernteferien mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September c. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwälte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. (Amtsbl. S. 34) sein Bewenden.

Breslau, den 14. Juni 1859.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Möller.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 sequ. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23 Seite 84 und Band 48 Seite 491 — werden hierdurch folgende die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841 Seite 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett

veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privat-Quittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 16. Juni 1859.

Königliches Appellations-Gericht.
Graf Rittberg.

Prämien für treue Dienstboten.

Aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse sollen Dienstboten prämiirt werden, welche seit wenigstens 25 Jahren bei derselben Dienstherrschaft zu deren Zufriedenheit gedient, oder durch einzelne Handlungen mit eigener Gefahr oder Aufopferung ihre Anhänglichkeit an die Dienstherrschaft bethätigt haben — wenn sie auch im Allgemeinen sich wohl geführt, insbesondere gegen das Eigenthumsrecht sich nicht vergangen haben. Wer hienach um eine Prämie sich bewerben zu können glaubt, hat seinen Antrag bei dem Königlichen Landrath-Amte des Kreises, in welchem er sich aufhält, alsbald und spätestens bis zum 1. August d. J. anzubringen, und die obigen Bedingungen durch ein Zeugniß der Dienstherrschaft, resp. das allgemeine Wohlverhalten durch ein Führungsattest der Polizeibehörde nachzuweisen. Dienstboten in Breslau haben bei dem Magistrate der Stadt ihre Anträge zu stellen. Auf Anträge, welche erst später, oder bei einer anderen Behörde angebracht oder nicht vorgeschriebenermaßen begründet worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau am 1. Juni 1859.

Direktion der schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse.

Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen Lit. A. à 4½%.

Bei der heut stattgefundenen Ausloosung der term. Weihnachten 1859 zu amortisirenden hiesigen Stadt-Obligationen Lit. A. à 4½% wurden folgende Nummern gezogen:

I. über à 500 Rthlr. Nr. 16. 271. 280. 478. 523 und 710;

II. über à 200 Rthlr. Nr. 850. 853. 932. 1018. 1024. 1104. 1232. 1295. 1310. 1441. 1497. 1591. 1633. 1675. 1741. 1800. 1820. 1905. 1976. 2107. 2246. 2454. 2482. 2505. 2543. 2544. 2564 und 2620;

III. über à 100 Rthlr. Nr. 2965. 2985. 3115. 3260. 3271. 3411. 3437. 3537. 3707. 3756. 3793. 3874. 3876. 3919. 3984. 4060. 4151. 4163. 4372. 4446. 4493. 4546. 4854. 4902. 4904. 4976. 5015. 5082. 5120. 5411 und 5757,

zusammen über einen Kapitals-Betrag von 11700 Rthlr.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien term. Weihnachten dieses Jahres, gegen Rückgabe der Obligationen nebst Zinscoupons, in unserer Kämmerei-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen, von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab in der rathhäuslichen Dienerstube sowohl, als auch an den Rathhausthüren und in sämmtlichen hiesigen städtischen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf.

Der Betrag für nicht zurückgelieferte, von term. Weihnachten c. ab laufende Zinscoupons wird von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Breslau, den 18. Juni 1859.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 25 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Herr Finanz-Minister hat durch Verfügung vom 17. d. M. bestimmt, daß der im § 1 des Gesetzes vom 21. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung 1859 Stück 17 Seite 244) bezeichnete einjährige Zuschlag von 25 Prozent oder ein Viertheil des Betrages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlacht-Steuer vom 1. Juli d. J. ab in Hebung treten soll, nachdem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. M. die Mobilmachung von sechs Armee-Corps angeordnet worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Merckel.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zum 1. Oktober d. J. ein Stipendium von jährlich 200 Rthlr. zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin für den diesseitigen Regierungs-Bezirk, jedoch unter Versagung jeder Unterstützung zur Reise, zu vergeben ist.

Nach Aufhebung der hierüber bestandenen früheren Bestimmungen haben die resp. Bewerber, wenn sie noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts sind, von jetzt ab folgende Zeugnisse, und zwar spätestens

bis zum 10. Juli c.

an uns einzureichen:

1) den Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Real-Schule oder einem Gymnasium, und zwar muß dies Zeugniß bei einer Realschule das Prädikat: „mit Auszeichnung bestanden" — und bei einem Gymnasium den Nachweis enthalten, daß sich der Schüler durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet hat;
4) die über praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über ihre Bedürftigkeit;
7) die über ihre militairischen Verhältnisse sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung ihrer Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Breslau, den 18. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Altschaffel zu Wansen vom 1. Juli c. ab als Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Maurermeister Gustav Fellbaum zu Reichenbach zum unbesoldeten Rathsherrn, an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Kaufmann Junge, auf die noch übrige Dienstzeit des Letzteren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Th. Hofferichter in Breslau als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia."

2) Der Baumaterialienhändler H. Stegmann zu Breslau als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer zu Schosdorf bei Greifenberg, Hermann Richard Bruno Greulich, zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Festenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Löwen, Joseph Fleischer, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Groß-Zöllnig, Kreis Oels.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kupp, Friedrich Gustav Sternagel, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Kaulwitz, Kreis Namslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Konrektor Friedrich Julius Adolph Reiche zum Rektor an der evangelischen Stadtschule zu Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Instrumentenmacher F. Andreas Siemenroth zu Cüstrin ist unter dem 11. Juni 1859 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung des Stimmstocks an Streich-Instrumenten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Civil-Ingenieur Kühne zu Halberstadt unterm 10. April 1858 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Extraktion von Rübenbrei

ist erloschen.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Lehrers, Kantors und Organisten August Preuß zu Belkau, Kreis Neumarkt, ist die dasige evangelische Lehrerstelle vakant worden. Das Einkommen derselben beträgt circa 300 Rthlr. Patron ist der Rittergutsbesitzer von Walter auf Belkau.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Partikulier Kudraß hat der allgemeinen Armen-Verpflegung daselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 1. Juli 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Alle diejenigen, welche sich bei der neuen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern, in Gemäßheit der Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers vom 30. Mai d. J., durch Zeichnung größerer oder kleinerer Summen betheiligt haben, machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß nach § 6 der Emissions-Bedingungen vom 30. Mai c. die nächste Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 1. bis 8. Juli d. J. mit 30 Prozent bei derjenigen Kasse, bei welcher die Zeichnung erfolgt ist, geleistet werden muß, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht bewerkstelligt wird, die nach § 5 der Emissions-Bedingungen bei der Subscription geleistete Anzahlung zu Gunsten der Staats-Kasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangschein seine Gültigkeit verliert.

Breslau, den 25. Juni 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.
v. Schleinitz. v. Prittwitz.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Rthlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Spezial-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Rthlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer firirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein, und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception

im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte erster Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder

15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind wo möglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Rthlr. bis 500 Rthlr. incl., immer mit 25 Rthlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Rthlr., resp. 100 Rthlr. und 500 Rthlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion
der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Versetzt: Der zeitherige Königliche General-Konsul v. Wagner in Warschau als Königlicher Minister-Resident nach Mexiko, und ist an seiner Stelle der zeitherige Legations-Rath Graf v. Eulenburg zum General-Konsul in Warschau ernannt worden, welcher die diesfälligen Dienstgeschäfte bereits übernommen hat.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 8. Juli 1859.

Bekanntmachung.

Die Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. VI. Nr. 1 — 8 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 11. Juli d. J. ab wird zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen die Ser. VI. Nr. 1—8 der Koupons über die Zinsen vom 1. Juli 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrole der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) ausgereicht werden.

Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behufe sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzunehmen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Kontrole der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen.

Die Kontrole der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und es werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zinskoupons nebst Talons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Koupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Koupons portofrei zurückerhalten werden. Die Portofreiheit dauert bis zum 11. Februar k. J.

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Koupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 27. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Der Deputirte der Neumark.
Graf v. Voß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In der Ober-Präsidial-Verordnung vom 29. Juli 1832 (Amtsbl. Jahrgang 1832 S. 259) wird in § 1 der Beginn der Schulzeit an Ostern oder Michaelis nach dem zurückgelegten fünften Lebensjahre der Kinder festgesetzt. Diese Anordnung ist durch die Entscheidung des Herrn Ministers vom 21. Mai c. dahin modifizirt worden, daß zwar mit dem zurückgelegten fünften Lebensjahre die Schulfähigkeit der Kinder anfängt, so daß kein Kind, welches in diesem Alter von den Eltern zur

Schule gebracht wird, zurückgewiesen werden darf; daß aber die Schulpflichtigkeit nach dem zurückgelegten sechsten Jahre spätestens eintritt.

Breslau, den 25. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung der mehrfach vorgekommenen Beschädigungen der Schiffsgefäße durch die an den sogenannten Zillen und anderen Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter, verordnen wir hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 265) für sämmtliche innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam und des engeren Polizei-Bezirks von Berlin gelegenen Wasserstraßen, daß über die äußeren Oberflächen dieser Schwerter Eisentheile keinerlei Art hervorragen dürfen, und daß daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberfläche der Schwerter hineingesenkt werden müssen.

Uebertretungen dieser mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Vorschrift ziehen eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Potsdam und Berlin, den 25. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) Graf v. Poninski.
I. 1518. Juni.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr v. Zedlitz.
I. 2377. März.

(Allerhöchst vollzogenes Regulativ vom 20. März 1792, Publikandum vom 10. Juni 1817, Bekanntmachung vom 12. April 1821.)

Das unterzeichnete Direktorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andererseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wiederholt das Direktorium hiermit nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, so viel an ihnen liegt, im Interesse der Soldaten-Waisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behilflich zu sein, um deren etwanige Unterlassung oder Verzögerung aus Unkunde der Nächstverpflichteten thunlichst abzuwenden.

Bedingungen,
unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause den ehelich gebornen und bedürftigen Soldaten-Waisen — ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem aktiven Militairdienste geboren sind — zugewendet werden, bestehen:

A. in der Aufnahme;
B. in Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1) Elternlose oder vaterlose Söhne und Töchter verstorbener Militairs können, soweit der Raum es gestattet, in die Anstalten aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind und im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden.
2) Die Knaben, sowohl evangelischer als katholischer Konfession, finden in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam Aufnahme.

3) Die Mädchen evangelischer Konfession werden in dem Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch, die Mädchen, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht.
4) Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Pretzsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.
5) Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten in Potsdam und in Pretzsch ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der, als berechtigt und berücksichtigungswerth, zu dieser Wohlthat Aufgezeichneten erfolgt nach Maßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien, unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. Pflegegeld.

1) Das Pflegegeld wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.
2) Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab, in welchem das, mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene, Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist.
3) Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Die Anträge auf Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind

an das unterzeichnete Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses — hier in Berlin —

zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1) die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im aktiven Militairdienste invalide geworden oder gestorben ist, oder daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren bei der Fahne gedient hat. Die Ableistung der allgemein gesetzlichen Militair-Dienstpflicht Seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr verleihet daher, als solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militair-Waisenhauses;
2) der Todtenschein des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;
3) die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;
4) ein amtliches Dürftigkeits-Attest und, wenn für Kinder verstorbener Gendarmen oder für solche Soldaten-Waisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird,
5) ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Es empfiehlt sich sowohl im Interesse der Waisen, als zur Förderung des Geschäfts, daß die ersten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel

a. für die Kinder der im aktiven Dienste verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten — sofort nach dem Ableben des Vaters von dessen Truppentheile formirt — durch die Militair-Intendanturen,

b. für die Kinder der nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorbenen Militairs, in den Städten von den Magisträten, auf dem Lande von den Landrathsämtern oder auch von denjenigen Behörden, bei welchen die verstorbenen Väter angestellt waren,
an das unterzeichnete Direktorium gerichtet werden.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Königliches Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.
gez. Hering. Knauff. Günther.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Freistellen-Besitzer und Gerichts-Schulzen Tscheppke zu Saborwitz, Kreis Guhrau, das allgemeine Ehrenzeichen.

Angestellt: Der interimistische Chaussee-Aufseher auf der Breslau-Strehlener Chaussee, Löper in Schliesa, definitiv als solcher.

Ernannt: 1) Der Bürgermeister Dr. Riedel zu Brieg zum Vorsitzenden der Königlichen Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission daselbst.

2) Der Stadtälteste Hirschberg zu Glatz zum Vorstehenden der für die Kreise Glatz und Neurode neu zu bildenden Kommission zur Prüfung derjenigen Bauhandwerker-Lehrlinge, deren Lehrmeister keiner Innung angehören.

Konzessionirt: 1) Der Lehrer Weitze in Guhrau als Unteragent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt.

2) Der Kaufmann Kurtz in Köben als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

3) Der Zimmermeister Röhr in Freiburg als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, rc. Amphlett daselbst.

4) Der Baumaterialienhändler Stegmann in Breslau als Unteragent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin.

Niedergelegt: Von dem rc. Otto Blümel zu Reichenbach die von ihm zeither geführte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Uebertragen: Von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem zeitherigen Dirigenten des städtischen Sing-Vereins und Orchesters in Barmen, Karl Reinecke, die durch den Abgang des verstorbenen Musikdirektor Dr. Mosevius erledigte Stelle eines Musiklehrers bei dem Königlichen akademischen Institute für Kirchen-Musik zu Breslau.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Guhre, August Theodor Adolph Müller, zum evangelischen Schullehrer in Groß-Kaschütz, Kreis Militsch.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Konstantin Bartilla zum katholischen Schullehrer und Organisten in Jackschenau, Kreis Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Die zu Hartau verstorbene Frau Direktor und Professor Kayßler geb. Neide hat der neuen, noch im Bau begriffenen evangelischen Schule von Neu-Salzbrunn und Hartau 200 Rthlr. in Staatsschuldscheinen letztwillig zugewendet.

2) Der zu Salzbrunn verstorbene Oberlehrer Joseph Lindaner aus Neudorf-Commende, Kreis Breslau, hat dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau ein Legat von 800 Rthlr. zu Unterstützungen für zwei arme fleißige Seminaristen letztwillig vermacht.

3) Die zu Breslau verstorbene verehelichte Partikulier Borowsky, Amalie geb. Müller, hat dem Kranken-Hospitale Allerheiligen daselbst 25 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 15. Juli 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 24 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5082. Das Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein, so wie in den hohenzollernschen Landen. Vom 14. Juni 1859.

Nr. 5083. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1859, betreffend das Ersatzwesen der Marine.

Nr. 5084. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

Nr. 5085. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Juni 1859, betreffend die Erweiterung des Artikels 16 der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober / 30. November 1839. Vom 29. Juni 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktober d. J. beginnenden Kursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin betreffend.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Kursus für Civil-Eleven beginnen und sechs Monate dauern.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (Nr. 14885), abgedruckt in Nr. 169 des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten, und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann; oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Den Eleven verbleibt neben ihrer Beschäftigung in der Central-Turn-Anstalt Zeit zu anderweiter Ausbildung.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Kursus sind spätestens bis zum 25. Juli d. J. bei den betreffenden Königlichen Regierungen resp. Provinzial-Schul-Kollegien einzureichen.

Berlin, den 17. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Bethmann-Hollweg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da die über das Halten von Hunden bestehenden Vorschriften, wonach die Hunde in den Städten unter Aufsicht gehalten, auf dem Lande aber angelegt oder doch wenigstens mit einem Knittel versehen sein sollen, nicht überall beobachtet werden, so bringen wir die hierauf bezüglichen Verordnungen vom 16. November 1815 und 5. Juli 1821 (Amtsblatt für 1815 S. 510 und für 1821 S. 264) hiermit zur Befolgung in Erinnerung. Die Herren Landräthe und die Ortspolizei-Behörden haben die Befolgung zu überwachen.

Breslau, den 8. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Mai 1859 ist zu der Erhebung der Ortschaft Grunwald, Kreises Glatz, unter Abtrennung derselben von der Pfarrei Reinerz, zu einer selbstständigen katholischen Pfarrei landesherrlichen Patronates, unter Beilegung der pfarrlichen Corporationsrechte, die Anerkennung von Staatswegen ertheilt worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
gez. Reichenau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Januar 1859 wegen der dem Markscheider Penkert für den Niederschlesischen Bergamts-Bezirk ertheilten Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten wird hiermit bekannt gemacht, daß derselbe solche auf die Bergwerke des Herrn Grafen Magnis auf Eckersdorf in der Grafschaft Glatz beschränkt und hierzu unsere Genehmigung erhalten hat.

Breslau, den 2. Juli 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

In Folge höherer Anordnung wird das Betriebs-Reglement für die unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 18. Mai v. J. durch folgende, am Schlusse des 1. Abschnitts als § 8 a. einzuschaltende zusätzliche Bestimmung ergänzt:

„In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden, soweit nicht ein Anderes im Betriebs-Reglement bestimmt ist, ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügenden Ausweis seiner Legitimation, Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen, und bezüglich des Reisegepäcks ferner gegen Erfüllung der im § 31 enthaltenen Bestimmungen, zurückgegeben zu werden. Sind dergleichen Gegenstände resp. Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird mit Bezug auf § 2 angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Eisenbahn einverstanden ist.

„Der § 35 und der letzte Absatz des § 59 des gedachten Betriebs-Reglements werden hiermit außer Kraft gesetzt."

Breslau, den 28. Juni 1859.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Ausgeschieden: Der emeritirte Postmeister Krinke zu Bunzlau aus der Reihe der Inhaber einer Central-Seidenhaspel-Anstalt, und ist an seine Stelle der Fabrikant J. E. Friedrich daselbst getreten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem städtischen Brückenzoll-Einnehmer Julius Müssig zu Breslau für die vollführte Lebensrettung des Knaben Alexander Kurz das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann F. Kimmel in Breslau als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

2) Der Kaufmann R. Walter in Waldenburg als Unteragent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Fritsch daselbst.

3) Der Kaufmann F. W. Wehner in Waldenburg als Unteragent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Lotterie-Einnehmer Schützenhofer daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Frauenwaldau, Ernst Krause, zum evangelischen Schullehrer in Dromsdorf-Eisendorf, Kreis Striegau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Katholisch-Hammer, Philipp Zimmermann, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Bischdorf, Kreis Neumarkt.

Ertheilt: Die Konzession für den bisherigen Hilfslehrer Wilhelm Walke zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule für katholische Knaben in dem Waisenhause zur heiligen Hedwig in Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor secund. Superintendenten Anders in Glogau zum Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Rosenhain und Goy, Kreis Ohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Pfarrverweser in Bralin, Gottlob Erdmann Julius Pogantke, zum zweiten Prediger der evangelischen Gemeinde in Poln.-Wartenberg.

3) Die Vokation für den bisherigen Pfarrverweser Johann Karl Wilhelm Kleinert zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde von Pirschen, Kreis Neumarkt.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kammergerichts-Rath v. Rönne zu Berlin zum Vice-Präsidenten beim Appellationsgerichte zu Glogau.

2) Der Gerichts-Assessor Hotopf zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Sagan, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Halbau.

3) Die Auskultatoren Glatte in Bunzlau und Röhr zu Glogau zu Appellationsgerichts-Referendarien.

4) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Gundrum zu Goldberg zum Appellationsgerichts-Sekretair.

5) Der Bureau-Assistent, Kalkulator Menzel zu Sprottau zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor beim Kreisgerichte zu Löwenberg.

6) Der interimistische Bureau-Assistent König zu Seidenberg definitiv zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

7) Der Bureau-Diätar Opitz zu Goldberg zum Kreisgerichts-Bureau Assistenten.

8) Der Bureau-Diätar Jahrisch zu Freistadt desgl.

9) Der Bureau-Diätar Ilgner zu Lüben zum Bureau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Sagan.

10) Der Bureau-Diätar Lauterbach zu Liegnitz zum Bureau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Sprottau.

11) Der Bureau-Diätar Müller zu Görlitz zum Bureau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Lauban.

12) Der Bureau-Diätar Aue zu Görlitz zum interimistischen Bureau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Sagan.

13) Der Bureau-Diätar Hoberg zu Rothenburg zum interimistischen Bureau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Goldberg.

14) Der Civil-Supernumerar Seidelmeyer zum Bureau-Diätar.

15) Die Kanzlei-Diätarien Welz zu Freistadt, Bösler zu Rothenburg, Killmann zu Lüben und Huhn zu Sprottau zu Kreisgerichts-Kanzlisten.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Steuer-Kontroleur v. Manstein in Ober-Glogau zum Steuer-Einnehmer und Salzfaktor in Köben.

2) Der Haupt-Amts-Assistent Ritschel in Oppeln zum Ober-Grenz-Kontroleur in Neurode.

3) Der berittene Steuer-Aufseher Hoffmann in Trebnitz zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau.

4) Der Steuer-Aufseher Steyer in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst.

5) Der Zoll-Einnehmer Wenzky in Hayn zum Zoll-Einnehmer in Schlaney.

6) Der Ober-Grenz-Kontroleur Gläser in Pitschen zum Ober-Steuer-Kontroleur in Polnisch-Wartenberg.

7) Der Sergeant Bauß zum Grenz-Aufseher in Marienthal.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der kommissarische Post-Inspektor Keuck in Breslau als Post-Inspektor.

2) Der Post-Sekretair Prohl in Breslau als Hilfsbuchhalter.

3) Die Post-Assistenten Dams und Gebhardt in Breslau, Seidel in Schweidnitz als Post-Sekretaire bei den betreffenden Post-Anstalten.

4) Der Post-Expedienten-Anwärter Pollaca in Breslau als Post-Expedient.

5) Die Militair-Invaliden Schneider in Breslau, Schmidt und Strecke in Neurode als Postunterbeamten bei den Postanstalten daselbst.

Versetzt: 1) Der Post-Expedient Hiller vom Eisenbahn-Postamt Nr. 14 in Breslau nach Frankenstein.

2) Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Gossen vom Eisenbahn-Postamte Nr. 14 nach Berlin.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 28 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1859.

Auf Ihren Bericht vom 9. Oktober d. J. will Ich der zu Breslau bisher unter dem Namen eines „Collegium mercatorum“ der „Kaufmannschaft zu Breslau“ oder „der kaufmännischen Korporation zu Breslau“ bestandenen Gesellschaft christlicher Kaufleute, welche fortan den Namen „der Verein christlicher Kaufleute zu Breslau“ führen soll, die Rechte einer juristischen Person hierdurch ausdrücklich verleihen. Das eingereichte Statut erfolgt zurück.

Berlin, den 16. Oktober 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
ggez. von der Heydt. Simons. Flottwell.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift:
(L. S.) gez. Lange,
Geheimer Kanzlei-Direktor.

Statut.

Nachdem die seit Jahrhunderten hierselbst unter dem Namen
der Kaufmannschaft zu Breslau
oder
der kaufmännischen Korporation zu Breslau
bestehende Gesellschaft durch Aufgebung ihrer gewerblichen Zwecke den Charakter einer gewerblichen Korporation verloren hat und ihr die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst verliehen worden sind, ist von den Mitgliedern derselben das nachstehende Statut vereinbart worden.

Namen und Zweck.

§ 1.

Die Gesellschaft nimmt den Namen
der Verein christlicher Kaufleute zu Breslau
an.

Sie besteht aus den bei der bisherigen kaufmännischen Korporation zu Breslau aufgenommenen Kaufleuten und Fabrikanten.

Zweck des Vereins ist:

a. die Erhaltung des auf die Namen theils der Kaufmannschaft zu Breslau, theils der kaufmännischen Korporation zu Breslau, theils der kaufmännischen Armenkasse zu Breslau erworbenen eigenthümlichen Vermögens;

b. die Verwaltung der in der Anlage aufgeführten wohlthätigen Anstalten, deren Verwaltung von den Stiftern derselben der Kaufmannschaft zu Breslau, oder den hiesigen Kaufmanns-Aeltesten übertragen worden ist;

c. die Unterstützung seiner bedürftig gewordenen Mitglieder.

Gerichtsstand.

§ 2.

Der Verein hat seinen Sitz in Breslau und seinen Gerichtsstand vor dem hiesigen Königlichen Stadtgericht.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Zum Eintritt in den Verein ist jeder Kaufmann befähigt, welcher ein Handels- oder Fabrikgeschäft in Breslau betreibt und einer christlichen Konfession angehört.

Der Eintritt kann nur denjenigen versagt werden, welche

1) noch nicht selbstständig sind,
2) sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, gleichviel ob sie dieselben auch nur zeitweise verloren haben,
3) der Mitgliedschaft an kaufmännischen Korporationen oder Handelskammern für unfähig erklärt worden sind,
4) in Konkurs verfallen sind,
5) sich endlich solcher Handlungen schuldig gemacht haben, welche ihnen die Achtung ihrer Standesgenossen entzogen haben.

Ueber die Aufname entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Berufung an den Komité, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

§ 4.

Es ist jedem Mitglied des Vereins gestattet, aus demselben mittelst einer schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Erklärung auszuscheiden.

Die Niederlegung des Handels- oder Fabrikgeschäfts hebt die Fähigkeit, Mitglied zu bleiben, nicht auf.

Treten die im § 3 Nr. 2 bis 5 angegebenen Umstände in der Person eines bereits aufgenommenen Mitgliedes ein, so kann dasselbe durch einen Beschluß des Komité's, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden hat, der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

§ 5.

Jedes dem Vereine beitretende Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von 30 Rthlr. und entrichtet außerdem einen jährlichen Beitrag zu der von dem Vereine verwalteten Armenkasse, dessen Höhe seiner eigenen Bestimmung überlassen bleibt.

Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 6.

Auf den Verein gehen alle Vermögensrechte und Verpflichtungen über, welche die kaufmännische Korporation bisher gehabt hat.

Es gilt dies namentlich von den unter dem Namen der Breslauer Börsen-Obligationen ausgegebenen Schuldverschreibungen.

Verwendung der Ueberschüsse.

§ 7.

Die nach Bestreitung der Bedürfnisse des Vereins verbleibenden Einnahme-Ueberschüsse werden vorzugsweise zur Einlösung sämmtlicher Schuldverschreibungen verwendet, und können Unterstützungen

aus denselben an bedürftig gewordene Mitglieder des Vereins zunächst nur ausnahmsweise gewährt werden.

Erst wenn jene Einlösung vollständig bewirkt sein wird, tritt die Verwendung der reinen Ueberschüsse zu solchen Unterstützungen als Regel ein.

Die Unterstützungen werden nach Bestimmung des Komité's gewährt:

a. durch verzinsliche Darlehne,
b. durch unverzinsliche Darlehne,
c. durch Gaben ohne Verpflichtung zur Wiedererstattung.

Das Rechnungswesen des Vereins wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung versehen.

Bekanntmachungen und Vorladungen.

§ 8.

Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins und alle Vorladungen an die Mitglieder des Vereins erfolgen entweder durch ein schriftliches Cirkulair, welches durch den Offizianten des Vereins zu insinuiren ist, oder durch zwei der in Breslau erscheinenden Zeitungen.

Einladungen zu General-Versammlungen müssen wenigstens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung insinuirt oder inserirt werden.

Vorstand.

§ 9.

Der Vorstand des Vereins wird durch drei Aelteste gebildet, welchen zwei Stellvertreter für Verhinderungsfälle zur Seite stehen.

Die Aeltesten, sowie deren Stellvertreter werden auf die im § 25 bestimmte Weise gewählt.

Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden, ordnet über die Geschäftsvertheilung das Nöthige an und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlußfähig, sobald drei Aelteste oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorsitzende bestimmt und leitet die Sitzungen und ist befugt, sich in Behinderungsfällen einen Vertreter aus den beiden Mitältesten zu bestellen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den Mitgliedern, beziehungsweise Stellvertretern, welche daran Theil genommen haben, zu vollziehen.

§ 10.

Die Amtsdauer der Aeltesten und Stellvertreter ist eine sechsjährige.

Eine Niederlegung des Amtes ist nach vorgängiger sechswöchentlicher Aufkündigung gestattet.

Eine gezwungene Niederlegung des Amtes tritt bei dem Ausscheiden aus dem Verein ein.

§ 11.

Der Vorstand leitet alle äußeren und inneren Angelegenheiten des Vereins und vertritt denselben insbesondere bei Vermögensangelegenheiten auch in solchen Fällen, in denen nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist. Den Nachweis, daß der Vorstand innerhalb der ihm statutarisch zustehenden Befugnisse handle, ist derselbe gegen dritte Personen niemals zu führen verpflichtet.

Zu jeder für den Verein verbindlichen Erklärung ist die Unterschrift der drei Aeltesten resp. deren Stellvertreter erforderlich und ausreichend.

§ 12.

Die Legitimation der Aeltesten, sowie deren Stellvertreter wird durch ein auf den Grund des betreffenden Wahlprotokolls ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest geführt.

§ 13.

Das Amt eines Aeltesten ist ein Ehrenamt.

Nur die bei Ausübung desselben erwachsenden baaren Auslagen werden erstattet.

Komité.

§ 14.

Der Komité besteht aus den drei Aeltesten, deren Stellvertretern und neun sonstigen Mitgliedern des Vereins, welche auf die im § 25 gedachte Weise gewählt werden.

§ 15.

Der Komité hält regelmäßig alle drei Monate eine Sitzung, welche der Vorsitzende des Vorstandes beruft und leitet.

Außerdem versammelt sich der Komité so oft es der Vorsitzende als nöthig erachtet, oder drei Mitglieder des Komité's unter Angabe des Gegenstandes der beantragten Berathung dies verlangen. Der Komité kann nur bei der Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern giltig beschließen.

Er faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von mindestens ⅔ der anwesend gewesenen Mitglieder unterschrieben werden muß.

§ 16.

Die Wahl der neun Mitglieder des Komité's erfolgt auf 6 Jahre.

Nach je 2 Jahren scheidet indeß ein Drittel der Mitglieder aus und wird von neuem gewählt. Die beiden ersten Male werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt. Für die Folge scheiden nach je 2 Jahren immer diejenigen Mitglieder aus, welche sich am längsten in Funktion befunden haben.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Eine Niederlegung des Amtes ist nach vorgängiger sechswöchentlicher Aufkündigung gestattet.

Eine gezwungene Niederlegung des Amtes tritt ein, wenn das Mitglied aus dem Verein scheidet.

§ 17.

Scheidet ein Mitglied des Komité's im Laufe einer Wahlperiode aus, so ist der letztere berechtigt, die vakante Stelle durch eigene Wahl zu besetzen, doch bekleidet der auf diese Weise Gewählte sein Amt nur bis zur nächsten General-Versammlung.

§ 18.

An den Komité ressortiren:

1) die Entscheidung der in den §§ 3, 4 und 7 des Statuts erwähnten Fälle;
2) die Wahl der Rechnungs-Kommission (§ 19), des Syndikus, so wie aller übrigen Beamten des Vereins und die Festsetzung der Gehalte und Remunerationen des Syndikus und der übrigen Beamten;
3) alle nicht zu dem regelmäßigen Gange der Verwaltung gehörigen und deshalb von den Aeltesten allein zu erledigenden Angelegenheiten des Vereins.

Rechnungs-Kommission.

§ 19.

Der Komité wählt jährlich aus den Vereinsmitgliedern drei Kommissarien, welche die von dem Vorstande gelegte Jahresrechnung prüfen, den Vorstand zur Erledigung über die von ihnen gezogenen Erinnerungen veranlassen und über den Befund dieser Prüfung in der jährlichen ordentlichen General-Versammlung Bericht erstatten.

General-Versammlungen.

§ 20.

Es findet jährlich im Februar oder März eine General-Versammlung aller Vereinsmitglieder statt.

§ 21.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, wenn dieselben von dem Vorstande für nöthig erachtet werden, oder von dem Komité angeordnet, oder von 30 Vereins-Mitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt werden.

§ 22.

In den ordentlichen jährlichen General-Versammlungen sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

1) die Berichterstattung des Vorstandes über die Lage des Vereinsvermögens, so wie über die wichtigeren den Verein betreffenden Ereignisse des verflossenen Jahres;
2) Berichterstattung der Rechnungs-Kommission (§ 19) über die Prüfung der Rechnung des verflossenen Jahres;
3) Entscheidung über etwanige gegen diese Rechnung gezogene Monita und Ertheilung der Decharge;
4) Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes und der Mitglieder des Komité's;
5) Beschluß über Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von dem Vorstande, dem Komité oder einzelnen Mitgliedern des Vereins zur Entscheidung vorgelegt werden.

Anträge einzelner Vereins-Mitglieder auf Entscheidung müssen indeß dem Vorstande mindestens acht Tage vor der Versammlung angemeldet werden.

§ 23.

Einer ausdrücklichen Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung zu der General-Versammlung bedarf es nur, wenn:

1) über Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung;
2) über Ankauf oder Verkauf eines Grundstücks;
3) über Ausschreibung von Beiträgen außer den für die Armenkasse nach § 5 freiwillig übernommenen;
4) über Aufnahme eines Darlehns, oder Kontrahirung von sonstigen Schulden;
5) über Abänderung des Statuts;
6) über Auflösung des Vereins

ein Beschluß gefaßt werden soll.

Die Beschlüsse ad 2, 5 und 6, die Verpfändung von Grundstücken und die Aufhebung solcher Beschlüsse der General-Versammlung, welche mit Genehmigung des Staats gefaßt worden sind, bedürfen der Genehmigung des Staats.

§ 24.

Der Vorsitzende des Vorstandes, oder für den Fall der Behinderung ein von demselben bestellter Stellvertreter leiten die General-Versammlung, welche ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Zu Beschlüssen, durch welche

1) eine Abänderung des Statuts,
2) die Auflösung des Vereins

bewirkt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ erforderlich.

Wahlen.

§ 25.

Die Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes, so wie der Mitglieder des Komité's erfolgen durch Stimmzettel und zwar durch dreifaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder des Vorstandes, sodann deren Stellvertreter und endlich die Mitglieder des Komité's erwählt werden.

Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 26.

Sollte ein gewähltes Mitglied des Vorstandes die Wahl ausschlagen, so findet eine Neuwahl statt.

Sollte ein gewählter Stellvertreter die Wahl ausschlagen, so tritt an seine Stelle derjenige, welcher nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten soll.

Lehnt ein gewähltes Mitglied des Komité's die Wahl ab, so tritt an dessen Stelle derjenige ein, welcher nach den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten hat.

Protokoll.

§ 27.

Ueber die Verhandlung jeder General-Versammlung wird ein Protokoll durch den Syndikus des Vereins oder dessen Stellvertreter aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und Komité's und außerdem noch von mindestens fünf sonstigen Mitgliedern des Vereins unterschrieben werden muß.

Werden nach § 25 Wahlen vorgenommen, so ist das Protokoll in der betreffenden General-Versammlung von einem zuzuziehenden Notar oder Richter zu führen.

Auflösung des Vereins.

§ 28.

Der Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen General-Versammlung gefaßt werden.

In derselben, oder einer hierzu ausdrücklich berufenen neuen General-Versammlung, wird sodann der weitere Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens gefaßt.

Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Genehmigung des Staats.

Oberaufsicht des Staats.

§ 29.

Dem Staat steht das Recht der Oberaufsicht über den Verein und dessen Thätigkeit zu.

§ 30.

Der Syndikus des Vereins ist befugt, sich sowohl in Prozessen, als auch in einzelnen nicht prozessualischen Angelegenheiten Substituten zu bestellen.

Zu Substitutionen außerhalb des Prozesses ist jedoch die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

Breslau, den 18. Juni 1859.

Gideon v. Wallenberg-Pachaly. Ernst Credner. Louis Eichborn. Friedrich Klocke.
Joseph Hoffmann. Heinrich August Schneider. Herrmann Hammer. J. Hutstein.
Eduard Worthmann. H. L. Schlarbaum. Gustav Sasse. Julius Neugebauer.
Moritz Tietze. Friedrich Wilhelm Grund. Karl Ruthardt. Gustav Ruffer. Wilhelm Lode.
Theodor Burghart. Heinrich Korn. Karl Frd. Gierth. Karl August Milde.

Verzeichniß

der in der Verwaltung der Korporation christlicher Kaufleute zu Breslau befindlichen wohlthätigen Anstalten.

1) Das Johann Gottfried Selenkesche Institut für alte und verarmte Kaufleute aus Breslau.
2) Die Stiftung des Kaufmanns Johann Kretschmer zur Unterstützung der hiesigen Armen-Verpflegung (Kretschmersche Posteritäts-Armen-Fundation.)
3) Die Stiftung des Kaufmanns Ferdinand Wilhelm Milde zur Errichtung einer Freischule für arme Kinder.
4) Die von dem Partikulier Gottfried Ferdinand Pathe dem Selenkeschen Institut und der Mildeschen Freischule mit à 200 Rthlr. vermachten Legate.
5) Die Stiftung des Kaufmanns Karl Daniel Mose zur alljährlichen Feier einer großen Kirchen-Musik.
6) Die Stiftung mehrerer Kaufleute zur Beförderung des Spiels auf der großen Orgel bei St. Elisabeth.
7) Die Stiftung der verw. Kommerzien-Räthin Hielscher, Agneta geb. Menzel, zur Unterstützung von 5 Kaufmanns-Wittwen und 5 Prediger- oder Schul-Wittwen.
8) Die Stiftung des Kaufmanns Christian Friedrich Helfer zur Unterstützung von Nothleidenden.
9) Die Stiftung der Eleonore Charlotte v. Pachaly zur Unterstützung von 5 Personen weiblichen Geschlechts vom adligen Stande und eben so vieler Personen weiblichen Geschlechts vom bürgerlichen Stande.
10) Die Stiftung des Kaufmanns Johann Wilhelm Biehler zur Unterstützung armer Kaufmanns-Wittwen oder verunglückter Kaufleute.
11) Die Stiftung des Handelsmannes Georg Freyer zu Stipendien für arme Studirende.
12) Die Stiftung der Kaufmann Jäschke, Marie Sophie geb. Fischer, zur Unterstützung einer bedürftigen Kaufmanns-Wittwe.
13) Die Stiftung des Kaufmanns Hans Gottlieb Steyer zur Unterstützung von 20 armen Kaufmanns-Wittwen.
14) Die Stiftung des Kommerzien-Raths Friedrich Wilhelm Brecher zur Unterstützung armer evangelischer Wittwen und armer Schüler bei Elisabeth.
15) Die Stiftung der Kaufmann Greppi, Maria Anna geb. Salice, zur Unterstützung einer armen Kaufmanns-Wittwe.
16) Die Stiftung der verw. Kommerzien-Rath Stempell, Friederike Beate geb. Hayn, zur Unterstützung von 4 hilfsbedürftigen Kaufmanns-Wittwen.
17) Die Stiftung der verw. Geheimen Kommerzien-Räthin Schlutius, Friederike Mariane geb. Wahl, zur Unterstützung von 20 armen Kaufmanns-Wittwen.
18) Die Stiftung des Kaufmanns Johann Rudolph Schmidt zur Unterstützung für arme Handelsleute, deren Wittwen oder Kinder.
19) Die Stiftung des Tuchbereiter-Aeltesten Daniel Benjamin Lichtstab zur jährlichen Vertheilung an 200 Hausarme.
20) Die Stiftung des Kaufmanns Michael Schlesinger zur Unterstützung von 4 armen Kaufmanns-Wittwen.

21) Die Stiftung des Kaufmanns Johann Friedrich Fischer zur Unterstützung 30 bedürftiger Personen christlicher Religion.

22) Die Stiftung des Sensals Moritz Fraustädter zur jährlichen Vertheilung an 4 arme christliche Sensale oder Kaufmanns-Wittwen.

23) Die Stiftung der verw. Raffinerie-Direktor Kunze, Eleonore Friederike geb. Weiß, zur jährlichen Vertheilung an 5 verarmte Kaufmanns-Wittwen.

24) Die Stiftung des Kaufmanns Andreas Krischke zur Unterstützung nothleidender Handlungsverwandter.

Gideon v. Wallenberg-Pachaly. Ernst Credner. Louis Moritz Eichborn. Friedrich Klocke. Richard Weiß. Friedrich Wilhelm Grund. Julius Neugebauer. Wilhelm Lode. Heinrich August Schneider. H. L. Schlarbaum. Julius Hutstein. Moritz Tietze. C. Ruthardt. Gustav Heinrich Ruffer. Eduard Worthmann. Herrmann Hammer. Albert Salice. Gustav Sasse. J. Hoffmann. August Franck. Theodor Burghart.

Vorstehendes Statut wird bestätigt.

Breslau, den 30. Juni 1859.

(L. S.)

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Fabrikbesitzer S. Elster in Berlin ist unter dem 7. Juli 1859 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erhaltung eines konstanten Wasserstandes in Gasmessern und in anderen Apparaten,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Schweidnitz verstorbene Weißgerbermeister Johann Christian Zahn hat der dortigen evangelischen Pfarrkirche 200 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß die Zinsen zur Reparatur der Kirche verwendet werden sollen.

Geschenk: Die Konfirmanden der Gemeinden Jerschendorf-Tschammendorf aus den beiden Jahrgängen 1858 und 1859 haben unter Betheiligung des Tischlermeisters Seerich aus Tschammendorf der evangelischen Kirche zu Jerschendorf, Kreis Neumarkt, ein neues schönes Kruzifix im Werth von 8 Rthlr. geschenkt.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 22. Juli 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 25 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5086. Die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Rheinprovinz. Vom 14. Juni 1859.

Nr. 5087. Den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend. Vom 10. Mai 1859.

Die erschienene Nr. 26 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5088. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlrn. seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 14. Juni 1859.

Nr. 5089. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für Eine Meile auf der von den betheiligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Merscheider Kommunalstraße von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Nr. 5090. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Braunfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wetzlar nach Siegen und einer Chaussee von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein.

Nr. 5091. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Auflösung der Königlichen Direktion der Rhein-Nahe-Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium.

Unter Aufhebung des Regulativs vom 25. März 1842 wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 14. d. M. hiermit das nachstehende revidirte Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium erlassen:

§ 1.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es soll die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie bilden. Seine wesentliche Bestimmung ist: den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als technische Deputation zu unterstützen, ihn von den vorwaltenden landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniß zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landes-Kultur einzubringen.

§ 2.

Das Kollegium besteht

1) aus dem Vorsitzenden, den der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — möglichst aus den Räthen seines Ministeriums — erwählt;

2) aus dem General-Sekretair, welcher seinen Wohnsitz ebenfalls in Berlin haben muß;
3) aus einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a. Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b. Gelehrten aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften, der Gewerbskunde;
   c. erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe und zwar möglichst aus allen Provinzen des Staats, und
4) aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Korrespondenten des Kollegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen des Kollegiums einberufen werden können.

Außerdem können, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§ 3.

Die bisherigen ordentlichen Mitglieder des Kollegiums werden hiermit in dieser Eigenschaft bestätigt.

Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen.

Im Uebrigen werden der Vorsitzende, der General-Sekretair, die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Kollegiums von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt.

§ 4.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kollegiums und dessen Berathungen. Er hält, mit Unterstützung des General-Sekretairs, den Vortrag und führt die Dekretur im Ministerium über alle im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen.

§ 5.

Der General-Sekretair ist der Stellvertreter des Vorsitzenden in Abhaltungsfällen, und hat demselben bei Erledigung der einschlagenden Sachen im Ministerium die vorerwähnte Hilfe zu leisten. An den Arbeiten des Kollegiums nimmt er gleich den anderen ordentlichen Mitgliedern Theil.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung der aus allen ihm zugänglichen Quellen zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind;
4) unter Kontrole des Vorsitzenden die spezielle Aufsicht und Leitung des technischen Central-Bureaus im landwirthschaftlichen Ministerium;
5) die Sorge für die Sammlungen des Kollegiums, für deren mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgende Vervollständigung und für ihre zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaktion der unter Leitung des Vorsitzenden herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten;

Der General-Sekretair bezieht den im Staatshaushalts-Etat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§ 6.

Das Kollegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig alle drei Monate an von Jahr zu Jahr festzubestimmenden Tagen, und außerdem so oft als es vom Vorsitzendenden berufen wird.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Ihre Funktionen üben sie als Ehrenamt, um keinen andern Lohn, als die Genugthuung, zur Hebung der vaterländischen Landeskultur beitragen zu können.

§ 7.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmrecht haben, außer dem Vorsitzenden und General-Sekretair, alle ordentlichen und die zu der Versammlung einberufenen außerordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheit ist die Meinung der Minorität eben so vollständig, als die der Majorität in die Motive des Beschlusses aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protokolle werden nach jeder Session dem Minister, zugleich mit den geschlossenen Arbeiten vorgelegt.

§ 8.

Wenn das Kollegium nicht versammelt ist, werden die laufenden oder besonders eiligen Geschäfte von dem Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretairs, oder wenn es nöthig erscheint, unter Mitwirkung eines Theiles der ordentlichen Mitglieder, erledigt.

§ 9.

Alljährlich erstattet das Kollegium dem vorgesetzten Minister einen Bericht über den Zustand der Landes-Kultur in der Monarchie und knüpft daran seine allgemeinen Vorschläge und Anträge.

§ 10.

Der Geschäftsverkehr des Kollegiums findet lediglich mit dem vorgesetzten Minister statt. Der Letztere wird dafür eine möglichst einfache und abgekürzte Form anordnen.

§ 11.

Die einzelnen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen und ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar-Sitzungen zur Berathung zu bringen.

Sie können von dem Minister mit besondern Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung oder Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr, versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Berlin, den 24. Juni 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) Graf Pückler.

Vorstehendes Regulativ bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und machen dabei die landwirthschaftlichen Vereine darauf aufmerksam, daß sie in Zukunft ihre Anträge an den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu richten und ihre Bescheidung von derselben Stelle zu gewärtigen haben.

Breslau, den 13. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Wir bringen hiermit ein- für allemal zur Kenntniß und Nachachtung, daß hinfort im diesseitigen Verwaltungsbezirke die kleine Jagd auf Hasen und Hüner ꝛc. am 24. August jeden Jahres eröffnet und am 10. Februar des darauf folgenden Jahres geschlossen werden soll.

Nur wenn besonders dringende Umstände eintreten, welche eine andere Bestimmung erheischen, wird künftighin eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

Hiernach findet also auch in diesem Jahre die Eröffnung der kleinen Jagd am 24. kommenden Monats statt.

Breslau, den 12. Juli 1859.

Königliche Regierung.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

In der am 11. d. M. stattgefundenen General-Versammlung der Rechtsanwalte und Notarien des Departements ist der Ehrenrath unter den Rechtsanwalten und Notarien neu konstituirt. Derselbe wird gegenwärtig durch folgende Mitglieder gebildet:

1) den Justizrath Gelinek von hier, als Vorsitzenden,
2) den Justizrath Dr. Hayn von hier,
3) den Justizrath Weymar von hier,
4) den Justizrath Keck von Schwarzbach in Jauer,
5) den Justizrath Beyer von hier,
6) den Justizrath Haupt von hier,
7) den Rechtsanwalt Fischer von hier,
8) den Justizrath Krug von hier,
9) den Justizrath Böge in Neumarkt,
10) den Justizrath von Hauteville in Trebnitz.

Zu Stellvertretern sind gewählt:

1) der Rechtsanwalt Korb von hier,
2) der Rechtsanwalt von Damnitz in Reichenbach,
3) der Justizrath Plathner von hier,
4) der Justizrath Schrottky in Oels.

Breslau, den 12. Juli 1859.

Der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.
v. Möller.

Oberschlesische, Breslau-Posen-Glogauer, Stettin-Stargard-Posener Eisenbahn.

Mit höherer Genehmigung werden die Bestimmungen unter Nr. 12 alinea 2 und Nr. 16 des Güter-Tarifs für die unter unsrer Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 12. November 1857 aufgehoben. An die Stelle derselben treten vom 15. d. M. ab die nachstehenden Bestimmungen:

Nr. 12 zweiter Absatz:

„Bei Gegenständen, deren einzelnes Stück oder Kollo nicht über 10 Centner wiegt, und deren Dimensionen den Raum eines Wagens nicht überschreiten, übernimmt übrigens auf Antrag und Gefahr des Versenders, beziehungsweise des Empfängers die Verwaltung das Auf- und Abladen, insoweit derselben auf den betreffenden Stationen hinlängliche Arbeitskräfte zu diesem Zwecke zu Gebote stehen. Es werden alsdann für das Aufladen und eben so für das Abladen je 2 Pfennige pro Centner berechnet. Centnerbruchtheile werden dabei für einen vollen Centner gerechnet.“

Nr. 16:

„Die Güter in gewöhnlicher Fracht werden nach der Reihenfolge der Einlieferung befördert, und wird folgende Lieferfrist von Bahnhof zu Bahnhof mit Ausnahme des Zeitverlustes gewährleistet, welcher durch die steueramtlichen Revisionen dem Gut erwächst:

1) für Eilgut von Station zu Station 48 Stunden;
2) für gewöhnliche Güter, ohne Unterschied der Klassen,
   für eine Entfernung bis zu 20 Meilen . . . . 3 Tage,
   von mehr als 20 bis 40 Meilen . . . . 4 Tage,
   von mehr als 40 Meilen . . . . 5 Tage.

Zu den sub 2 gedachten Fristen treten noch weitere 24 Stunden hinzu, wenn

a. die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmäßig übernachtet;
b. das Gut nicht auf dem direkten Hauptkours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebenkours auf eine Zweig- oder Flügelbahn einschlägt.

Die Lieferfristen werden gerechnet, von dem Zeitpunkt des Abganges des nächsten Personenzuges, beziehungsweise Güterzugs, mit welchem das Gut als Eilfracht, bei mindestens 2 Stunden vorher, als gewöhnliche Fracht bei mindestens 4 Stunden vorher erfolgter Auflieferung — wobei die dazwischen liegende Nachtzeit nicht gerechnet wird — befördert werden kann, bis zu dem Zeitpunkt der Ankunft des Guts auf der Bestimmungsstation. Unverschuldeter Mangel an Betriebsmitteln und unverschuldete Betriebsstörungen befreien die Verwaltung für die Dauer derselben von der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Lieferzeit.“

Ferner wird vom 15. d. M. ab der erste Absatz des § 56 des Betriebsreglements vom 18. Mai 1858 folgendermaßen abgeändert:

„Der Tarif schreibt für die Beförderung der Frachtgüter bestimmte Fristen (Lieferzeiten) vor. Entschädigungsansprüche wegen verzögerter Beförderung oder Bestellung von gewöhnlichem Frachtgute sollen, wenn eine Verspätung bis zu 24 Stunden über die reglementsmäßige Uebergabefrist eingetreten ist, auch nicht mehr als auf Erlaß, beziehungsweise Erstattung der halben Fracht, und bei einer größern Verspätung, auf nicht mehr als auf Erlaß, beziehungsweise Erstattung der ganzen Fracht erstreckt werden dürfen.

Bei Eilgütern können in Folge jeder Ueberschreitung der Lieferzeit, beziehungsweise der reglementsmäßigen Uebergabefrist die Entschädigungs-Ansprüche auf Erlaß, beziehungsweise Erstattung der ganzen Fracht ausgedehnt werden."

Breslau, den 7. Juli 1859.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: 1) Der Polizei-Sekretair und Polizei-Anwalt Ritschke zu Breslau zum Polizei-Assessor.
2) Die Bureau-Assistenten Scholz, Schenk und Sobeck zu Polizei-Sekretairen.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Bräuer zu Ohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.
2) Die Wahl des Deichhauptmanns Heine auf Kunzendorf zum Mitgliede des Kuratorii der Kreis-Sparkasse zu Steinau a. d. O., an Stelle des ausgeschiedenen früheren Rittergutsbesitzers Beyer.

Konzessionirt: Der Kaufmann F. Beyer zu Frankenstein als Unteragent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Thaddäus Müldner zu Habelschwerdt die von ihm zeither geführte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer August Wagner zum Lehrer der zweiten Mädchen-Elementarklasse an der katholischen Schule in Neurode.
2) Die Vokation für den bisherigen fünften Lehrer Robert Pfink zum vierten Lehrer an der katholischen Schule zu Neurode.
3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Anton Peucker zum fünften Lehrer an der katholischen Schule zu Neurode.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Klingberg zu Breslau und der Staatsanwalt v. Prittwitz zu Bunzlau zu Räthen bei dem Appellationsgerichte.
2) Die Kreisrichter Pietsch zu Frankenstein, Tülff zu Oels, Schäffer zu Hirschberg und Wentzky zu Polnisch-Wartenberg zu Kreisgerichts-Räthen.

Allerhöchst verliehen: 1) Den Rechtsanwalten und Notaren Rosemann zu Langenbielau, Anspach zu Reichenbach und König zu Münsterberg der Charakter als Justizrath.
2) Dem Appellationsgerichts-Sekretair Klose zu Breslau und den Kreisgerichts-Sekretairen Bartsch zu Wohlau und Gruner zu Striegau der Charakter als Kanzleirath.
3) Dem Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Speck bei dem Kreisgerichte zu Breslau und dem Rendanten Thomaß bei dem Kreisgerichte zu Landeshut der Charakter als Rechnungsrath.

Beigelegt: 1) Den Kreisgerichts-Sekretairen Borkert zu Ohlau, Sorge zu Poln.-Wartenberg und Fischer zu Reichenbach der Titel „Kanzlei-Direktor."

2) Dem Kanzlisten Hansen bei dem Stadtgerichte zu Breslau der Titel „Kanzlei-Sekretair."

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Konstantin Schmid zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

2) Die Referendarien Reinhold Nowack, Max Bartsch und Felix Boas zu Gerichts-Assessoren.

3) Die Auskultatoren Rudolph Altschaffel, Wilhelm Hedemann, Karl Friedrich Rudolph Scholtze, Friedrich Otto und Hans Fabian zu Referendarien.

4) Die Rechtskandidaten Konrad Studt, Johann Rust, Karl Säbisch und Hermann Marx zu Auskultatoren.

5) Der Bureau-Diätarius Emil Schröter zu Frankenstein zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch, im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen.

6) Der Supernumerarius Heinrich Vetter und der Referendarius Georg Troll zu Bureau-Diätarien bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

7) Der Kanzlei-Diätarius Scholz in Münsterberg zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte daselbst.

8) Der Kanzlei-Diätarius Hoffmann zu Namslau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte daselbst.

9) Der Kanzlei-Diätarius Lenck zu Trebnitz zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte daselbst.

10) Der Kanzlei-Diätarius von Brehmer zu Frankenstein zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

11) Der Kanzlei-Diätarius Fliegner zu Habelschwerdt zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte daselbst.

12) Der Kanzlei-Diätarius Lanzky zu Wohlau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte daselbst.

13) Der Kanzlei-Diätarius Duncker zu Neumarkt zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte daselbst.

14) Der Kanzlei-Diätarius Czott zu Militsch zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte daselbst.

15) Der Kanzlei-Diätarius Neutert zu Ohlau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte in Frankenstein.

16) Der Kanzlei-Diätarius Adam zu Polnisch-Wartenberg zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte daselbst.

17) Der Kanzlei-Diätarius Ernst zu Waldenburg zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte daselbst.

18) Der Bureau-Diätarius Mühlbach zu Oels zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

19) Der Kanzlei-Diätarius Kunze zu Landeshut zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte daselbst.

20) Der Kanzlei-Diätarius Krain zu Striegau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte daselbst.

21) Die Hilfsboten und Hilfsexekutoren Joseph Scholz und Eduard Prietsch zu Breslau zu Boten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

22) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gottlieb Morawe zu Bolkenhain zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Deputation daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Striegau.

23) Der Bahnmeister Franz Opitz zu Groß-Rosen, Kreis Striegau, zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

24) Der invalide Musketier Ernst Einsporn zu Wehlige, Kreis Militsch, zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

25) Der invalide Unteroffizier Hieronymus Winkler aus Glatz zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

26) Der Landbriefträger, invalide Unteroffizier Gottfried Hoffmann zu Habelschwerdt zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission zu Landeck, im Bezirke des Kreisgerichts zu Habelschwerdt.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath v. Reiche zu Frankfurt an das Appellationsgericht zu Breslau.

2) Die Gerichts-Assessoren Bittmann, Kleiber und Münzer in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

3) Der Gerichts-Assessor Barg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das hiesige Departement.

4) Der Gerichts-Assessor Kade aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement.

5) Die Referendarien Polzin aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, Abegg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder und Preiß aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

6) Der Referendarius Fabian in das Departement des ostpreußischen Tribunals.

7) Der Auskultator v. Winterfeld aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement.

8) Der Bureau-Diätarius Körnig zu Reinerz an das Kreisgericht zu Frankenstein.

9) Der Bureau-Diätarius Pohle zu Strehlen an die Gerichts-Kommission zu Reinerz, im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

10) Der Bureau-Diätarius Stein zu Bernstadt an das Kreisgericht zu Oels.

11) Der Bureau-Diätarius Malende zu Polnisch-Wartenberg an die Gerichts-Kommission zu Bernstadt, im Bezirke des Kreisgerichts zu Oels.

12) Der Bureau-Diätarius Karl Schur zu Nimptsch an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg.

13) Der Gefangenenwärter Kristmandel zu Jauer an das Kreisgericht zu Glatz.

14) Der Gefangenenwärter Gröger zu Wohlau an das Kreisgericht zu Neumarkt.

15) Der Hilfsgefangenenwärter Tobias zu Neumarkt als Hilfsbote und Gefangenenwärter an die Gerichts-Kommission zu Neurode, im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

16) Der Gefangenenwärter Karl Scholz zu Steinau als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Wohlau.

17) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Lubrich zu Wohlau an die Gerichts-Deputation zu Steinau, im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Stadtrichter Dickhuth zu Breslau in Folge seiner Wahl zum Stadtrathe in Breslau.

2) Der Rechtsanwalt und Notar Rüppell zu Frankenstein.

Pensionirt: Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Wendt zu Striegau.

Gestorben: 1) Der Geheime Justizrath und außerordentliches Mitglied des Appellationsgerichts, Professor Dr. Gaupp zu Breslau.

2) Der erste Gerichtsdiener bei dem Stadtgerichte zu Breslau, Sperling.

Entlassen: Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Finger zu Landeck.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Versetzt: 1) Der Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Gäbel zu Löwenberg als Bureau-Assistent an das Appellationsgericht zu Glogau.

2) Der Bureau-Assistent Binseel zu Sagan als Kanzlist an das Kreisgericht zu Liegnitz.

3) Der Bureau-Diätar Puls zu Lauban an das Kreisgericht zu Görlitz.

4) Der Bureau-Diätar Bloche zu Lauban an die Gerichts-Kommission zu Parchwitz.

5) Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar **Klose** zu Glogau an das Kreisgericht zu Lüben, mit der Funktion als Kalkulator.

6) Der Bureau-Diätar **Seidel** zu Glogau an das Kreisgericht zu Sprottau, mit der Funktion als Kalkulator.

7) Der Kassen-Diätar **Ludewig** zu Bunzlau als Kalkulatur-Gehilfe an das Kreisgericht zu Görlitz.

8) Der Bureau-Diätar **Behncke** zu Sprottau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

9) Der Hilfsbote und Exekutor **Pokorny** zu Sagan als Hilfsgefangenenwärter an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden auf Ansuchen: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius **Stahn** zu Bunzlau, Behufs seines Uebertritts in den Kommunal-Dienst.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius **Barth** zu Lüben Behufs des Uebertritts in das Kameral-Amt des Herrn Fürsten zu Karolath-Beuthen.

3) Der Hilfsgefangenenwärter **Abach** zu Görlitz.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor **Hänelt** zu Priebus.

Gestorben: Der Bureau-Diätar **Scholz** zu Liegnitz.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: Der Regierungs-Assessor **Fischer** in Breslau zum Spezial-Kommissarius in Bunzlau.

Verliehen: 1) Den Oekonomie-Kommissarien **Hobrecht** in Guttentag und **von Möllendorff** in Görlitz der Titel als Oekonomie-Kommissions-Rath.

2) Dem Vermessungs-Revisor **Waege** in Breslau der rothe Adler-Orden 4ter Klasse.

Versetzt: 1) Die Gerichts-Assessoren **Schulz** zu Merseburg und **Glatzel** zu Leobschütz an das Kollegium der Königlichen General-Kommission.

2) Der Oekonomie-Kommissarius **Kleeberg** von Halberstadt nach Rybnik.

3) Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe **Knüttell** von Leobschütz nach Pleß.

Ausgeschieden: 1) Die Oekonomie-Kommissarien **Sommer** in Priebus und **Kroker** in Creutzburg.

2) Der Spezial-Kommissarius, Gerichts-Assessor **Büstorff** in Kosel.

3) Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe **Michaelis** in Liegnitz.

Pensionirt: Der Regierungs-Rath **Ranke** vom 1. September c. ab.

Königliches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Ernannt: Der Markscheider **Segnitz** zum Berg-Amts-Markscheider bei dem Königl. Bergamte zu Waldenburg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Mühlenbaumeister Friedrich **Schmidt** zu Hagen unter dem 15. Oktober 1857 ertheilte Patent

auf die Konstruktion eines hohen Ofens

ist aufgehoben.

Stiftung: Die von der verwittweten Frau Landgräfin zu **Fürstenberg** getroffene Verfügung, durch welche dieselbe

a. als Dotationskapitalien für die in Heinzendorf zu gründende katholische Pfarrstelle, die zur Fundation der bei der katholischen Pfarrkirche in Kunzendorf errichteten, nunmehr aufgehobenen Kaplaneistiftung bestimmt gewesenen 3630 Rthlr., und weitere 1000 Rthlr.;

b. als Beitrag zum Bau eines Pfarrhauses in Heinzendorf nebst Zubehör die Summe von 1000 Rthlr., und

c. ein Kapital von 1815 Rthlr. zur Gründung einer kirchlichen Stiftung für die Armen in Kunzendorf

ausgesetzt hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 29. Juli 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 27 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5092. Den Tarif, nach welchem das Brücken- und Dammgeld auf dem Oder- und Reglitz-Uebergange zwischen Greifenhagen und Mescherin, im Regierungs-Bezirk Stettin, zu erheben ist. Vom 14. Juni 1859.

Nr. 5093. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung des Expropriations-rechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Seitens der Stadt Joachimsthal auszubauenden Chaussee von Neustadt-Eberswalde, im Kreise Ober-Barnim, nach Joachimsthal, im Kreise Angermünde, des Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 5094. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mühlhausen über Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr.-Keula.

Nr. 5095. Die Bekanntmachung über die unterm 1. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der zum Bau einer Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 12. Juli 1859.

Nr. 5096. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1859, betreffend die Ueber-einkunft zwischen Preußen und Baiern zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den Grenzgebieten. Vom 13. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von der Schrift:

„Polizeigesetze und Regierungs-Verordnungen für die Provinz Schlesien, von F. W. Pohl, Kreisgerichts-Sekretair in Schweidnitz, Breslau 1854,"

auf welche wir bereits in unserem Amtsblatte für 1854 Seite 274 aufmerksam gemacht haben, ist eine zweite verbesserte Auflage erschienen, welche wir hiermit zur Anschaffung empfehlen.

Breslau, den 14. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Göß.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Im verflossenen ersten Semester des Jahres 1859 sind 130 Brandfälle an bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versicherten Gebäuden vorgekommen, die mit wenigen Ausnahmen geringen Umfang gewannen, so daß nur eine zu leistende Gesammt-Entschädigungs-Summe von 63,133 Rthlr. bei der Sozietät liquidirt resp. angemeldet worden ist. Außer dieser Summe bleiben noch die Lösch-Prämien und die Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für Prüfung von Werthstaxen neu zugetretener Versicherungen, so wie des Bureau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und für die Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz, so weit die Zinsen des Reserve-Fonds hierzu nicht ausreichen, zu decken.

Dagegen ist durch vielfache Zutritte von Associaten die Versicherungs-Summe bei der Sozietät im Laufe des ersten Semesters c. um mehr als zwei Millionen Thaler gestiegen und der Ertrag eines

Beitragssimplums ergiebiger geworden, so daß es mir zur Genugthuung gereicht, zur Befriedigung des obigen Aufwandes nur sehr mäßige Anforderungen an die Sozietäts-Theilnehmer durch die gegenwärtige Ausschreibung der Assekuranz-Beiträge machen zu dürfen, indem ich solche auf Höhe eines

Ein und dreiviertelfachen Beitrags-Simplums

festzusetzen vermag. Sonach ist von den Associaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse	1 Sgr.	2 Pf.,
in der zweiten Klasse	2 =	4 =
in der dritten Klasse	4 =	8 =
in der vierten Klasse	7 =	— =

für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten. Fabriken und andere feuergefährliche Gebäude werden selbstredend nach den verabredeten Beitrags-Bedingungen herangezogen.

Mit der Einziehung dieser Beiträge von den leistungspflichtigen Associaten haben die Kommunal-Behörden alsbald zu beginnen. Uebrigens wird nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 als der äußerste Termin, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von den Associaten eingezahlt und an das betreffende Kreis-Steuer-Amt durch die Ortsbehörde abgeliefert sein muß, der 30. September d. J. hiermit bestimmt, nach Ablauf welchen Tages jeder rückständig gewordene Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch eingezogen werden wird. Die Ortsbehörden haben darum längstens nach drei Tagen nach Ablauf dieser äußersten Einlieferungs-Frist dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte die Restanten mittelst eines in duplo zu übergebenden Resten-Verzeichnisses nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß selbige wegen Vertretung der nicht nachgewiesenen Restbeträge persönlich werden in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 16. Juli 1859.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
v. Schleinitz.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. d. O. pro 1859 wird hiermit auf

Donnerstag den 25. und Freitag den 26. August

anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor

Mittwoch der 24. August, Nachmittag 4 Uhr,

festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 16. August erfolgen muß, sind nachstehende Zeugnisse einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungsattest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diözese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
e. ob er der polnischen Sprache mächtig ist;
f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Steinau, den 6. Juli 1859.

Der Seminar-Direktor.
Jungklaaß.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1859 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September 1859 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe bis zum 1. Februar 1860, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1860 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezbr. 1848 und dessen vom 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, den 15. Juli 1859.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pfarrer in Ober-Weistritz, Leopold August Julius Vogt, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Prauß, Kreis Nimptsch.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Louis Leberecht August Ebert zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Thiemendorf, Kreis Lauban.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ertheilt: Auf Grund der am 13. Juli d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. bestandenen Prüfung pro rectoratu dem Candidaten des Predigtamts Ferdinand Strehle zu Zobten a. B. in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Bestätigt: Im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.	
Silberberg	Rosenberger	Bürgermeister	Silberberg.
		Kreis Glatz.	
Strauseney	Kollatschny	Gerichtsmann	Strauseney.
		Kreis Schweidnitz.	
Ober-Leuthmannsdorf	Springer	Krämer	Leuthmannsdorf.
Klein-Bielau	Menzel	Gerichtsscholz	Klein-Bielau.
Leuthmannsdorf, Grundseite und Klein-Leuthmannsdorf	Schubert	Gastwirth	Leuthmannsdorf, Grundseite.
Stadt Schweidnitz	Krusch	Partikulier	Schweidnitz.
desgl.	Heiler	Kaufmann	desgl.
Floriansdorf und Kiefendorf	Albrecht	Lehrer	Floriansdorf.
Bunzelwitz	Lissel	Bauergutsbesitzer	Bunzelwitz.
Bankwitz	Stelzer	Müllermeister	Bankwitz.
		Kreis Steinau.	
Geissendorf und Hospitalgemeinde, jetzt Karlsruh genannt	Wilhelm v. Rohr	Partikulier	Steinau.
		Kreis Trebnitz.	
Ramischau	v. Strachwitz	Baron	Bruschwitz.
Buckowine	Augspurg	Lehrer	Buckowine.
Kunzendorf	Willenberg	Bauer	Kunzendorf.
Jeschütz	Steiner	Inspektor	Jeschütz.
Skotschenine	v. Fischer	Gutsbesitzer	Tschachawe.
Ober-Glauche	Heidenreich	Inspektor	Ober-Glauche.
Stadt Trebnitz	Schaffer	Stellmacher	Trebnitz.
Niederey	Wagner	Lehrer	Niederey.
Beckern, Guhlau, Rapatschütz und Würzen	Gramke	Scholz	Rapatschütz.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Diakonus Franz in Neusalz a. d. O. ist das dortige Diakonat erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 550 Rthlr., und ist die Stelle Königlichen Patronats.

Vermächtniß: Die zu Breslau verstorbene verwittwete Kaufmann Guse, Johanne Karoline geb. Krause, hat der allgemeinen Armen-Verpflegung daselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenke: Zu Folge testamentarischer Bestimmung des hier verstorbenen Kaufmann Louis Jaschkowitz hat an seinem Begräbnißtage, den 15. Mai, der Kaufmann Mehrländer 25 Rthlr. zur Vertheilung an christliche Arme eingezahlt, und ist dieser Betrag an gedachtem Tage bestimmungsmäßig verwendet worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 5. August 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 28 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5097. Das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, so wie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 2. Juli 1859.

Nr. 5098. Die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark. Vom 1. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 15. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 42) ist in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15 unter C. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung S. 312) für die Hauptmünz-Kasse der General-Münz-Direktion in Berlin, für die Regierungs-Haupt-Kassen, für die Kreis-Steuer-Kassen in den östlichen Provinzen und für die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen die Verpflichtung ausgesprochen, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter Fünf Thaler betragen.

Hiernach sind die Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks mit Anweisung versehen, um, soweit ihre Bestände hinreichen, eingehenden Anträgen zu entsprechen und Courant gegen Scheidemünze zu verabfolgen. Desgleichen kann bei unserer Hauptkasse eine solche Umwechselung erfolgen.

Breslau, den 16. Oktober 1858.

Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

In der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau vom 1. Mai 1857 (Amtsblatt pro 1857 Seite 161) ist im § 41 ein Druckfehler enthalten.

Es heißt dort:

Nur wenn der Bürgersteig an einem Hause wenigstens eine Breite von 8 Fuß hat, dürfen Kellerhälse an Freitreppen bis höchstens 2 Fuß über u. s. w.; —

anstatt dessen muß es heißen:

dürfen Kellerhälse „und" Freitreppen bis höchstens 2 Fuß über u. s. w.

was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird.

Breslau, den 23. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Seminar zu Münsterberg die angeordnete zweite Prüfung für interimistisch angestellte Elementarlehrer den

20. bis 22. Oktober c. stattfinden wird. Diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche bis zum Herbste 1857 ihre erste Prüfung gemacht haben und an der zweiten Prüfung Theil nehmen wollen, haben bis zum 1. Oktober

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß im Original,
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie an der Schule gearbeitet, und
3) einen nicht über zwei Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen,

an den Herrn Seminar-Direktor Bock einzureichen, auch sich am 19. Oktober 6 Uhr Abends bei diesem persönlich zu melden.

Breslau, den 20. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der invalide Unteroffizier Joseph Heppke vom 6. Artillerie-Regiment als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt hierselbst.

Ernannt: Der Freiherr v. Stillfried-Rattonitz zu Zeblitz, Kreis Ohlau, zum Vermessungs-Revisor.

Konzessionirt: 1) Der Gastwirth Schubert in Nimptsch als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Schnittwaarenhändler Christoph daselbst.

2) Der Kaufmann Paulisch in Reichthal als Unteragent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Apotheker Zölfel daselbst.

3) Der Kaufmann A. Otto in Breslau als Unteragent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

4) Der Kaufmann Paulisch zu Reichthal als Unteragent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Apotheker Zölfel daselbst.

Ausgedehnt: 1) Die dem Kaufmann Hoffmann in Grottkau für den Oppelner Regierungs-Bezirk ertheilte Konzession als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf die Kreise Brieg, Ohlau und Strehlen; und die demselben ertheilte Konzession als Agent der Elberfelder Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf den diesseitigen Regierungs-Bezirk.

2) Die dem Kaufmann Meridies in Grottkau für den Oppelner Regierungs-Bezirk ertheilte Konzession als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf die Kreise Brieg, Ohlau und Strehlen.

3) Die dem Rentmeister Baatz zu Grottkau für den Oppelner Regierungs-Bezirk ertheilte Konzession als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf die Kreise Brieg, Ohlau und Strehlen; und die demselben ertheilte Konzession als Agent der Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, auf den diesseitigen Regierungs-Bezirk.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Lehrers und Organisten Anton Gomille zu Powitzko, Militsch-Trachenberger Kreises, ist diese Stelle vakant worden. Dieselbe ist reglementsmäßig dotirt, hat ein Organisten-Fixum von 32 Rthlr. und Accidenzien an Offertorien. Patron der Schule ist Se. Durchlaucht der Fürst von Hatzfeld.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 12. August 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 29 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5099. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 1. Juli 1859.

Nr. 5100. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§ 13 und 40 des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Nr. 5101. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Abänderung des § 78 des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

Nr. 5102. Das Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Juli 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 25. Juni d. J. machen wir die bei der neuen Staatsanleihe von 30 Millionen Thalern, in Gemäßheit der Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 30. Mai d. J., durch Zeichnungen Betheiligten anderweitig darauf aufmerksam: daß die zweite Einzahlung auf die gezeichneten Summen, nach § 6 der Emissions-Bedingungen, in der Zeit vom 15. bis zum 22. des laufenden Monats, bei Vermeidung des Verlustes der geleisteten Anzahlung zu Gunsten der Staatskasse nach § 5 derselben Bedingungen, bewirkt werden muß.

Breslau, den 4. August 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.
gez. v. Schleinitz. v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 14. Mai c. pro Oktober-Termin c. verloosten Rentenbriefe werden, unter Anrechnung der vom Tage der Einlösung noch laufenden Zinsen, von unsrer Kasse schon im Laufe dieses Monats realisirt, wovon die Inhaber hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Breslau, den 6. August 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

Zinskupons zu Neuen Pfandbriefen.

Die Zinskupons III. Periode zu den Neuen schlesischen Pfandbriefen — den sogenannten Rustikal-Pfandbriefen — werden in der Zeit vom 22. bis 30. des laufenden August-Monates allwochentäglich mit Ausnahme des Mittwochs und des Sonnabends von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Direktion ausgegeben werden. Die Inhaber werden daher aufgefodert,

ihre Neuen Pfandbriefe mit Verzeichnissen, und zwar besonderen Verzeichnissen zu den 4prozentigen, und besonderen zu den 3½prozentigen Briefen, in vorbestimmter Zeit vorzulegen, und nach erfolgter Abstempelung mit den Kupons wieder in Rückempfang zu nehmen.

Die auswärtigen Inhaber können ihre Pfandbriefe mit doppelten Verzeichnissen über die Post einsenden, oder bei der nächsten Fürstenthumslandschaft, von welcher sie werden anher befördert werden, einliefern. Sie werden die Pfandbriefe nebst Kupons auf demselben Wege zurückerhalten.

Breslau, am 3. August 1859.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Pferde-Verkauf.

Zufolge Demobilmachung eines Theils des sechsten Artillerie-Regiments werden die bei demselben hierdurch überzählig gewordenen Pferde an den nachgenannten Orten und Tagen meistbietend gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen werden durch die Auktions-Kommission am Verkaufsplatze vor dem Verkauf bekannt gemacht werden.

Am 9. August in Breslau,
„ 9. und 10. August in Neisse,
„ 10. August in Neumarkt,
„ 12. „ in Schweidnitz,
„ 15. und 16. August in Breslau und Grottkau,
„ 17. August in Ohlau, Wohlau, Neustadt OS.,
„ 18. „ in Reichenbach, Ohlau, Glatz,
„ 19. „ in Namslau, Frankenstein, Ratibor,
„ 20. „ in Brieg, Nimptsch, Kosel, Gleiwitz,
„ 22. „ in Creutzburg, Leobschütz,
„ 23. „ in Leobschütz.

Der Verkaufsplatz ist in Breslau der Friedrich-Wilhelmsplatz auf dem Bürgerwerder, in Neisse der Artillerie-Stallplatz, und beginnt die Auktion an beiden genannten Orten früh 8 Uhr.

Breslau, den 5. August 1859.

Das Kommando des 6. Artillerie-Regiments.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Neu eingetreten: Der Regierungs-Assessor Wäcker bei der hiesigen Regierung.

Einberufen: Der Justitiarius der hiesigen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, Regierungs-Assessor Herzog, in das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als Hilfsarbeiter.

Uebertragen: Die Justitiariats-Geschäfte bei der Regierungs-Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten dem Regierungs-Rath Koch, bisher bei der hiesigen Königlichen General-Kommission.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige Landraths-Amts-Verweser, Premier-Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer Rudolph Heinrich Martin Franz von der Berswordt auf Schwierse zum Landrath des Kreises Oels.

Konzessionirt: Der Kaufmann W. Hitschfeld in Neurode als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a. d. S.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen fünften Lehrer Paul Hiller zum vierten Lehrer der evangelischen Stadtschule in Herrnstadt.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Adolph Rakette zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Herrnstadt.

3) Die Vokation für den bisherigen Substituten Ernst Strauch zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Bärwalde, Kreis Münsterberg.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Drischel, Karl Wilhelm Otto, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Pramsen, Kreis Brieg.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Franz Bittner zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Königswalde, Kreis Neurode.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Praukau, Franz Glatzel, zum katholischen Schullehrer in Katholisch-Hammer, Kreis Trebnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Punke in Karolath zum Superintendenten der Diözese Freistadt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Die Königlichen Forstaufseher Kolibaba in Schubersee, Forstreviers Bobiele, und Förster in Strachate, Forstreviers Zedlitz, zu Förstern.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Heibrich zu Liegnitz zum Gerichts-Assessor.

2) Der interimistische Bureau-Assistent Hoberg zu Goldberg definitiv zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

3) Der frühere Strafanstalts-Aufseher Krause zu Striegau zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgerichte zu Liegnitz.

4) Der Raths- und Polizeidiener Kornaczewsky zu Freistadt zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgerichte zu Sagan.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Schrader zu Halberstadt an das Kreisgericht zu Freistadt.

2) Der Appellationsgerichts-Referendar Sommer zu Breslau an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Entlassen auf Antrag: Der Rechtsanwalt, Justizrath Petrich zu Muskau, unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Königl. Ober-Staats-Anwaltschaft des Glogauer Appellationsgerichts-Bezirks.

A. Bei der Staats-Anwaltschaft.

Ernannt: 1) Der bisherige Staatsanwalt v. Prittwitz in Bunzlau zum Appellationsgerichts-Rath in Breslau.

2) Der Staatsanwalt Baier in Löwenberg zum Staatsanwalt für die Kreisgerichte Bunzlau und Löwenberg.

3) Der bisherige Staatsanwalt Pfeil zu Königsberg i. Pr. zum Ober-Staatsanwalts-Gehilfen in Glogau, mit der Bestimmung, die Staatsanwaltsgeschäfte bei dem Kreisgerichte in Lüben zu verwalten.

B. Bei der Polizei-Anwaltschaft:

Ernannt: 1) Der Beigeordnete Hensig zu Sagan zum Polizei-Anwalt des Landbezirks bei dem Königl. Kreisgerichte Sagan, an Stelle des verstorbenen Polizei-Anwalts Hiersemenzel.

2) Der Bürgermeister Jokisch zu Neustädtel für den dortigen Stadtbezirk zum Polizei-Anwalt bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in Beuthen a. d. O.

3) Der landräthliche Privat-Sekretair Groß zu Freistadt zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des dortigen Kreisgerichts, in Stelle des verstorbenen Polizei-Anwalts Mätzke.

4) Der Bürgermeister Steinke in Schlawa für den ausgeschiedenen Bürgermeister Kurtz zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Schlawa bei der Gerichts-Kommission daselbst.

Entbunden: Der Gutsbesitzer Rothe in Kottwitz von der Polizei-Anwaltschaft für die Ortschaften Ober-, Mittel- und Nieder-Kottwitz, Kreis Sagan, und ist solche dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Kunzer in Naumburg a. B. wieder übertragen worden.

Beauftragt: Der Kreisgerichts-Sekretair a. D. Stelzer in Greiffenberg mit der Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission daselbst.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Haupt-Amts-Assistent Bordes in Liegnitz zum Steuer-Einnehmer in Frankenstein.
2) Der Schutzmann Herzel zum Grenz-Aufseher in Plottnitz.
3) Der invalide Bombardier Kube zum Hilfsboten beim Spezial-Steuer-Amte in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Wirklichen Geheimen Kriegsrath Menzel in Berlin ist unter dem 16. Juli 1859 ein Patent
auf ein, durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Messen der Dichtigkeit der Wolle auf den Schafen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz unter dem 4. Juni 1858 ertheilte Einführungs-Patent
auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch
ist erloschen.

Geschenke: 1) Die verwittwete Frau Kaufmann Kellner, Louise geb. Sadebeck, zu Reichenbach, hat der dasigen Armenkasse 500 Rthlr., 100 und noch 100 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die jährlichen Zinsen von 500 Rthlr. zu Weihnachten an 10 verschämte Arme daselbst vertheilt, die Zinsen von dem ersten Hundert zu Weihnachten an dasige Arme ausgetheilt und von den jährlichen Zinsen von dem letzteren Hundert Brennmaterial angekauft, und jedesmal am 13. Oktober an dasige Arme vertheilt werden sollen.
2) Der Freistellen-Auszügler Schäfer zu Krummendorf, Kreis Strehlen, hat der dortigen evangelischen Kirche 200 Rthlr. geschenkt.
3) Es haben geschenkt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. ein Ungenannter der evangelischen Kirche zu Raake .	100	—	—
b. der Schulrektor Schnabel zu Breslau der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt . .	150	—	—
c. der Freigutsbesitzer Gierth zu Michelau, Kreis Brieg, der evangelischen Kirche zu Michelau	100	—	—
d. der Zimmermeister Krause zu Breslau der Pfeifferschen Freischule daselbst	12	—	—
e. die Bauergutsbesitzer-Wittwe Grünig zu Jenkwitz, Kreis Oels, der evangelischen Kirche zu Döberle . .	200	—	—
f. die verwittwete Kaufmann Kellner zu Reichenbach der evangelischen Kirche daselbst	500	—	—
g. die verwittwete Rittergutsbesitzer Sadebeck zu Reichenbach der evangelischen Schule zu Schobergrund . .	200	—	—
und der Armenkasse daselbst	301	5	6

Vermächtnisse: 1) Der zu Ober-Peilau I. verstorbene Auszügler Johann Gottlob Schaaff hat der dasigen Schule 100 Thlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß von den Zinsen armen fleißigen Kindern zum Winter Schuhe beschafft werden sollen.
2) Der zu Breslau verstorbene Partikulier, frühere Tuchbereiter-Aelteste, Ferdinand Menzel hat der Armen-Verpflegung daselbst 500 Rthlr. letztwillig vermacht.
3) Der zu Brieg verstorbene Rathsherr Franz Karl Raschke hat der katholischen und evangelischen Armenschule daselbst je 50 Rthlr. letztwillig legirt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 19. August 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da der Mechanikus Wilhelm König hierselbst, welcher nicht mehr Unteragent der Agentur zur Beförderung von Auswanderern für Karl Pokrantz et Comp. in Bremen ist, die Rückgabe seiner Kaution in Antrag gebracht hat, so werden diejenigen, welche Ansprüche daran zu haben vermeinen, in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. Dezember 1853 (Amtsblatt Seite 267) hierdurch aufgefordert, dieselben rechtzeitig geltend zu machen.

Breslau, den 6. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Da in dem am 6. Juli d. J. angestandenen Termine wegen Verpachtung der vor dem Oderthore zu Brieg, auf dem rechten Oderufer belegenen sogenannten polnischen Odermahl-Mühle auf die

6 Jahre vom 1. Oktober 1859 bis Ende September 1865 im Wege des öffentlichen Meistgebots, ein annehmbares Gebot nicht abgegeben worden ist, so haben wir mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums auf Mittwoch

den 31. August d. J.

Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des Königlichen Kreis-Steuer- und Domainen-Rent-Amts zu Brieg, vor unserem Kommissarius, dem Domainen-Departements-Rath, Regierungs-Assessor Pohl, einen anderweitigen Verpachtungs-Termin anberaumt.

Die Verpachtungs-Bedingungen, sowie die Licitations-Regeln können jederzeit sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, als auch in dem Geschäfts-Lokale des Königlichen Kreis-Steuer- und Domainen-Rent-Amts zu Brieg eingesehen werden.

Breslau, den 6. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Struensee.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Im Winterhalbjahr 1859/60 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft: Direktor Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; landwirthschaftliche Rechnungsführung; über die Statik des Landbaus; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garten-Inspektor Sinning.

Physik; landwirthschaftliche Technologie; unorganische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; künstliche Fischzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshilfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1859.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst verliehen: Dem Kaufmann und Banquier Moritz Ullmann zu Breslau der Charakter als Kommerzienrath.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Oberförster v. Hagen zu Kath.-Hammer, Kreis Trebnitz, zum Polizei-Anwalt, Behufs Verfolgung der im Bereiche des Forstreviers Kath.-Hammer vorfallenden Forstpolizei-Uebertretungen und der nach dem Holzdiebstahls-Gesetze vom 2. Juni 1852 strafbaren Delikte.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Seilermeister Bernhard Breitbach in Breslau für die vollführte Lebensrettung des Knaben Herrmann Liche das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rittergutsbesitzers und Geheimen Regierungsraths a. D. v. Massow auf Kammelwitz zum Kreis-Deputirten des Kreises Steinau.

2) Die Wahl des Magistrats-Sekretairs Freitag zu Trachenberg zum Rendanten der städtischen Sparkasse daselbst, an Stelle des zeitherigen Rendanten, Feldwebel a. D. Sust, auf die Dauer von sechs Jahren.

Ernannt: Der Rektor Reiche zu Wohlau zum Vorsitzenden der dortigen Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission.

Konzessionirt: Der Kaufmann G. Bedau in Reichenbach als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle, an Stelle des zeitherigen Unter-Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Dyhr daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Herrmannsdorf, Kreis Breslau, Friedrich Wilhelm Grundmann, zum vierten Lehrer an der evangelischen Schule in Trachenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Oberpfarrer zu Lieberose, Gottfried Ludwig Hohenthal, zum Hof- und Stadtprediger an der Schloß- und Pfarrkirche zu Oels.

2) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Ruckersdorf, Oskar Barchewitz, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Bielwiese, Kreis Steinau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Premier-Lieutenant a. D., Post-Expedienten-Anwärter v. Hoffmanswaldau als Post-Expedient und Vorsteher der Post-Expedition in Poln.-Wartenberg.

2) Die Post-Expeditions-Gehilfen Trautmann in Lewin und Teuchert in Mettkau als Post-Expediteure und Vorsteher der Post-Anstalten daselbst.

3) Der Packbote Fritsch in Breslau als Post-Kondukteur und der Sergeant Hubert als Eisenbahn-Post-Kondukteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 in Breslau.

Versetzt: 1) Der Post-Kassen-Kontroleur Calame von Liegnitz nach Breslau.

2) Die Post-Sekretaire Philipp von Frankenstein nach Glatz und Behrend von Breslau, Eisenbahn-Postamt Nr. 14, nach Stettin.

3) Der Post-Expediteur von Zabora-Pasczkowsky von Hundsfeld nach Wansen.

4) Die Post-Expedienten Böhme von Striegau nach Schweidnitz, Schwabe von Brieg nach Breslau zum Eisenbahn-Postamt Nr. 14, Schütze von Breslau nach Brieg, Mücke vom Postamt in Breslau zum Eisenbahn-Postamt Nr. 5, Blobel vom Eisenbahn-Postamte Nr. 5 zu dem Postamte in Breslau, Engmann von Schweidnitz nach Frankenstein.

5) Der Post-Kondukteur Schmigalla von Oels nach Breslau.

6) Der Packbote Matterne vom Eisenbahn-Postamte Nr. 14 zu dem Postamte in Breslau.

Pensionirt: Der Post-Direktor Wilscheck in Glatz.

Entlassen: Der Post-Expediteur Pietz in Auras.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Den Kaspar Post Söhnen zu Eilpe bei Hagen ist unter dem 8. August 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Befestigungsmittel an Schlittschuhen und ohne Jemand in der Benutzung zu anderen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste diesjährige Sitzung in der Zeit vom 5. bis etwa zum 16. September im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Gottesberg verstorbene Ackerbürger Heinrich Schroth hat der dasigen evangelischen Schulkasse 100 Rthlr. letztwillig mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen zur Anschaffung von Fußbekleidung für arme evangelische Schulkinder verwendet werden sollen.

2) Die zu Breslau verstorbene Wittwe Zimpel geb. Scholz hat der dasigen Armenkasse 5 Rthlr. legirt.

3) Die Erben des zu Neurode verstorbenen Schneidermeisters Anton Richter haben nach dessen mündlicher Willenserklärung

a. dem Krankenhause daselbst	150 Rthlr.,
b. der katholischen Schulkasse	200 „
c. der Armenkasse	200 „
d. der Waisenanstalt	200 „

zugewendet, und die Beträge berichtigt.

4) Die testamentarische Disposition des Erb-Ober-Land-Bau-Direktor Grafen Konstantin v. Schlabrendorf, und die gerichtliche Verfügung inter vivos des Standesherrn Stanislaus Grafen v. Schlabrendorf, nach denen das denselben gemeinschaftlich gehörige Haus Schloßfreiheit Nr. 1 zu Frankenstein nach dem Ableben der Nießbraucherin, Gräfin Wilhelmine v. Matuschka, und ferner der denselben Stiftern gehörige Wohlthätigkeits-Fond von ungefähr 1300 Rthlr. zum Besten der mit der Krankenpflege betrauten barmherzigen Schwestern zu Frankenstein, event. zu einer Krankenpflege-Stiftung für den Kreis Frankenstein verwendet werden und der dortigen katholischen Kirche zufallen sollen, ist landesherrlich genehmigt worden.

5) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Kaufmann Guse hat dem Kranken-Hospitale Allerheiligen daselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 33 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1859.

Nachstehende Allerhöchst vollzogene Bestätigungs-Urkunde vom 11. Juni c., welche wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. J. ertheile Ich der durch die Urkunde d. d. Breslau den 18. Januar 1858 errichteten „Schlesischen Prinz Friedrich Wilhelm-Stiftung" Meine landesherrliche Genehmigung und lege derselben die Rechte einer juristischen Person bei.

Die beglaubigte Abschrift der Urkunde erfolgt zurück.

Berlin, den 11. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

ggez. Flottwell. v. d. Heydt. Simons. Pückler.

An den Minister des Innern, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

wird nebst dem Statut vom 18. Januar 1858 hierdurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Göţ.

Statut der Schlesischen Prinz Friedrich Wilhelm-Stiftung.

Zum Andenken an die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzeß Royal von England wird eine Stiftung unter der Bezeichnung:

„Schlesische Prinz Friedrich Wilhelm-Stiftung"

errichtet.

§ 1.

Die Einkünfte dieser Stiftung sollen alljährlich am Vermählungs-Tage Ihrer Königlichen Hoheiten, Behufs der Förderung landwirthschaftlicher und gewerblicher Zwecke für Angehörige der Provinz Schlesien verwendet werden.

§ 2.

Das Stiftungs-Vermögen besteht in dem ursprünglichen Stiftungs-Kapital, in den späteren Zuwendungen durch Schenkungen und Vermächtnisse und in den Kapitalien aus dem Verstärkungs-Fonds.

Die Einkünfte des Stiftungs-Vermögens fließen entweder

a. in den Unterstützungs-Fonds, oder

b. in den Verstärkungs-Fonds.

In den Unterstützungs-Fonds fließen die gesammten Einkünfte des Stiftungs-Vermögens, nach Abzug von 10 Prozent, welche alljährlich dem Verstärkungs-Fonds überwiesen werden, und mit Ausschließung der Nutzungen des Verstärkungs-Fonds selbst. (§ 7 a. und b.)

§ 3.

Die Einkünfte des Unterstützungs-Fonds werden zur einen Hälfte zu landwirthschaftlichen, zur anderen Hälfte zu gewerblichen Zwecken verwendet.

§ 4.

Die für landwirthschaftliche Zwecke bestimmte Hälfte wird verwendet:

a. mit ⅖ Theilen zu Stipendien zum Besuch einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt bis zum Betrage von 100 Thalern für je ein Stipendium;

b. mit ⅖ Theilen zu Stipendien zum Besuch von Ackerbau-Schulen bis zum Betrage von 80 Thalern für je ein Stipendium, und

c. mit ⅕ Theil zu Unterstützungen zur Förderung und Hebung einzelner Zweige und Nebenzweige der Landwirthschaft, z. B. Bienenzucht, Seidenzucht ꝛc.

§ 5.

Die zu gewerblichen Zwecken bestimmte Hälfte wird verwendet:

a. mit ⅖ Theilen zu Stipendien zum Besuch eines höheren gewerblichen Instituts, bis zum Betrage von 100 Thalern für je ein Stipendium;

b. mit ⅖ Theilen zu Stipendien zum Besuch von Handels- und gewerblichen Lehranstalten bis zum Betrage von 80 Thalern für je ein Stipendium, und

c. mit ⅕ Theil zu Unterstützungen Behufs Erlernung eines Handwerks, oder zur Vervollkommnung in demselben.

§ 6.

Die Collatur der Stipendien und Unterstützungen und der sonst zu den gedachten Zwecken zu bewilligenden Beträge ist mit dem Protektorate der Stiftung, welches Se. Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm huldreichst anzunehmen geruht haben, verbunden.

Der hohe Protektor geruhen die zu unterstützenden Personen resp. die zu bewilligenden Unterstützungen zu bestimmen.

Das Kuratorium der Stiftung wird alljährlich zu diesem Zwecke unmaßgebliche Vorschläge Sr. Königlichen Hoheit unterbreiten.

Die von Sr. Königlichen Hoheit gnädigst bewilligten Unterstützungen werden an Höchstdessen Vermählungs-Tage von dem Kuratorio angewiesen.

§ 7.

Zur Vergrößerung des Stiftungs-Fonds wird ein besonderer Verstärkungs-Fonds gebildet.

In denselben fließen:

a. die Zwischenzins-Nutzungen;

b. die nicht zur Anweisung resp. Abhebung kommenden Beträge;

c. alljährlich 10 Prozent der Einkünfte des Stiftungs-Vermögens.

Sobald der Verstärkungs-Fonds durch Zins auf Zins-Nutzung die Summe von 10,000 Thaler erreicht hat, treten diese dem Stiftungs-Kapitale zu, dergestalt, daß die Zinsen davon ebenfalls in den Unterstützungs-Fonds fließen.

Mit dieser Vergrößerung der Stiftungs-Kapitalien wird so lange fortgefahren, bis das Stiftungs-Vermögen zu der Summe von 100,000 Thalern angesammelt ist.

§ 8.

Zur Verwaltung des Stiftungs-Vermögens wird ein besonderes Kuratorium gebildet, bestehend:

1) aus dem jedesmaligen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien;

2) aus dem jedesmaligen General-Landschafts-Direktor dieser Provinz;

3) aus dem jedesmaligen Ober-Bürgermeister der Stadt Breslau.

Das Kuratorium vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten vollständig.

Dasselbe ist nach außen als alleiniger Vertreter zu allen und jeden Akten für legitimirt zu erachten. Das gegenwärtige Statut ist seine Legitimation.

§ 9.

Die Kapitalien der Stiftung werden in pupillarisch sicheren Hypotheken, oder in depositalmäßigen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren angelegt.

§ 10.

Alle 10 Jahre soll durch das Kuratorium eine Revision dieses Statuts vorgenommen und die Abänderungen und Ergänzungen, welche sich im Laufe der Zeit als zweckmäßig herausgestellt haben, zur Kenntniß des hohen Protektors und zu Höchstdessen Entscheidung gebracht werden.

§ 11.

Das Kuratorium veröffentlicht das Resultat der Jahres-Rechnung alljährlich durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen.

§ 12.

Seine Königliche Hoheit der hohe Protektor haben Sich vorbehalten, wegen Ihres Nachfolgers im Protektorat Höchstselbst Bestimmung zu treffen.

Breslau, den 18. Januar 1858.

Das Comité zur Errichtung der Schlesischen Prinz Friedrich Wilhelm-Stiftung.

gez. Herzog v. Ratibor. Hugo Fürst zu Hohenlohe. F. Gr. v. Burghauß.
Elwanger. Ruffer. Frhr. v. Gaffron-Kunern. v. Rosenberg-Lipinsky. Th. v. Lieres.
Frhr. v. Zedlitz und Neukirch. v. Wallenberg-Pachaly. Böck. Stephan. Werner.

Vorstehendes Statut wird nach Vorschrift des § 42 Titel 19 Theil II. allgemeinen Landrechts, auf Grund des § 11 d. der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 (Gesetz-Sammlung 1826 Seite 4) hierdurch von Staats wegen bestätigt.

Breslau, den 29. Januar 1858.

(L. S.)

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 26. August 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 30 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5103. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. März 1857 zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staats-Anleihe von 7,680,000 Rthlr. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Nr. 5104. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Konzessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften.

Nr. 5105. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach § 4 des Regulativs vom 15. März 1858 auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Kredit-Instituts.

Nr. 5106. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing.

Nr. 5107. Die Bekanntmachung über die unterm 11. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Aktien-Gesellschaft. Vom 30. Juli 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde zufolge ist es nach den in Rußland bestehenden Zollvorschriften erforderlich, daß gleich wie die Geldsendungen nach dem Königreiche Polen (conf. General-Verfügung vom 27. April 1858 — Post-Amtsblatt Nr. 12 de 1858) von jetzt ab auch alle mit den Posten nach Rußland eingehenden Geldsendungen von besonderen Deklarationen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein müssen. In diesen Deklarationen, welche nicht allein allen Geld-Packeten, sondern auch allen Geld-Briefen nach Rußland beizufügen sind, muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes ganz speziell angegeben werden. Bei baarem Gelde sind sonach die Münzsorten, und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere in den Deklarationen genau zu vermerken. Abgesehen von diesen Deklarationen muß nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, so wie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen die Inhalts- resp. Werthsangabe in gewöhnlicher Art gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Post-Anstalten Anweisung erhalten haben, von jetzt ab nur solche Geldsendungen nach Rußland anzunehmen, welchen von dem Absender die oben vorgeschriebenen Deklarationen beigegeben worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem gegenwärtig in Rußland geltenden Zolltarife Russische Kreditscheine und Russische Schatzobligationen, so

wie ausländische Lotterie-Loose zur Einfuhr nach Rußland und nach dem Königreiche Polen unbedingt verboten sind. Außerdem dürfen Billete der Warschauer Lotterie nicht nach Polen eingeführt werden. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß die zur Einfuhr verbotenen Werthpapiere von den Russischen Zollbehörden ohne Weiteres konfiszirt werden.

Berlin, den 11. August 1859.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da in dem am 6. Juli d. J. angestandenen Termine wegen Verpachtung der vor dem Oderthore zu Brieg, auf dem rechten Oderufer belegenen sogenannten polnischen Odermahl-Mühle auf die 6 Jahre vom 1. Oktober 1859 bis Ende September 1865 im Wege des öffentlichen Meistgebots, ein annehmbares Gebot nicht abgegeben worden ist, so haben wir mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums auf Mittwoch

den 31. August d. J.

Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des Königlichen Kreis-Steuer- und Domainen-Rent-Amts zu Brieg, vor unserem Kommissarius, dem Domainen-Departements-Rath, Regierungs-Assessor Pohl, einen anderweitigen Verpachtungs-Termin anberaumt.

Die Verpachtungs-Bedingungen, sowie die Licitations-Regeln können jederzeit sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, als auch in dem Geschäfts-Lokale des Königlichen Kreis-Steuer- und Domainen-Rent-Amts zu Brieg eingesehen werden.

Breslau, den 6. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Struensee.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg i. Pr. Eröffnet am 9. Oktober 1858.

Direktor und erster Lehrer der Landwirthschaft: Oekonomie-Rath Settegast. Zweiter Lehrer der Landwirthschaft: Administrator Pietrusky. Lehrer der Chemie, Physik und Technologie: Dr. Ritthausen. Lehrer der Botanik, Mineralogie und Zoologie: Dr. Körnicke. Lehrer der mathematischen Wissenschaften und der Baukunde: Instituts-Baumeister Kinzel. Außerdem fungiren als Lehrer: Instituts-Gärtner Strauß, Königlicher Oberförster Gebauer, Thierarzt I. Klasse Neumann.

Zweck der Lehranstalt.

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hilfswissenschaften, als auch durch praktische Anschauungen und Erläuterungen die Akademiker zur rationellen Ausübung der Landwirthschaft vorzubereiten und zu befähigen.

Vorlesungen im Winter-Semester.

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehranstalten, die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in Norddeutschland, Volkswirthschaftslehre, landwirthschaftliche Betriebslehre, Wollkunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, allgemeine Thier- und Rindviehzucht, landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde.

Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie, Physik.

Dr. Körnicke: Landwirthschaftliche Mineralogie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, landwirthschaftliche Zoologie.

Thierarzt I. Klasse Neumann: Pferdezucht, äußere Krankheiten der Hausthiere, Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Instituts-Baumeister Kinzel: Landwirthschaftliche Baukunde.
Oberförster Gebauer: Forstwirthschaftslehre.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Direktor Oekonomie-Rath Settegast: Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Klassifizirens und Wollsortirens als Geschäft und für Zwecke der Züchtung erforderlich wird.
Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.
Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-praktischen Arbeiten.

Das Winter-Semester 1859/60 beginnt am 15. Oktober.

Verzeichniß der Vorlesungen
für das Winter-Semester 1859/60 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau.

Vorlesung	Lehrer
1) Volkswirthschaftslehre	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3) Wollkunde	
4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6) Geräthekunde	
7) Oryktognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde	
10) Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11) Physik	
12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13) Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
14) Mathematik, insbesondere Maschinenkunde	Architekt Engel.
15) Landwirthschaftliche Baukunde	
16) Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
17) Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt Lüthens.
19) Pferde- und Schweinezucht	
20) Gemüse- und Hopfenbau	Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 10. August 1859.

Der Direktor der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

Lektionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, pro Winter-Semester 1859/60.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie werden im nächsten Wintersemester am 17. Oktober beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre erster Theil, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Geschichte der Landwirthschaft; 4) landwirthschaft-

liche Betriebslehre und Buchführung; 5) landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, Professor Dr. Segnitz. 6) Rindviehzucht; 7) Schafzucht; 8) Schweinezucht; 9) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Gutsadministrator Rohde. 10) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunde, akademischer Gärtner Zarnack. 11) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 12) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; 13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Landwirthschaftliche Technologie; 15) anorganische Experimental-Chemie; 16) analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen, Professor Dr. Trommer. 17) Analytische Chemie und Repetitorium über anorganische Chemie, Assistent Dr. Heiden. 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen 21) Ueber die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude, akademischer Baumeister Müller. 22) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 24) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.

Eldena im August 1859.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Langauf zum Beigeordneten und unbesoldeten Magistratsmitgliede der Stadt Frankenstein auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren, und zwar vom Jahre 1857 an gerechnet.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Johannes Donat zum zweiten Lehrer der katholischen Stadtschule in Waldenburg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Rothwaltersdorf, Joseph Nentwig, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Gabersdorf, Kreis Glatz.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Jonas Spittler zum katholischen Schullehrer und Organisten in Rothwaltersdorf, Kreis Neurode.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Grünberg, Karl Friedrich Wilhelm Tillert, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Stiftung: Die von dem verstorbenen Brauereibesitzer Johann Herzig durch Legirung eines Kapitals von 200 Rthlr. errichtete Stiftung für die Ortsarmen zu Groß- und Klein-Masselwitz, Kreis Breslau, ist landesherrlich genehmigt worden.

Vermächtniß: Der verstorbene Partikulier Unger hat der Gemeinde Brocke, Kreis Breslau, 300 Rthlr. zur Vertheilung an die Gemeinde-Armen letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 34 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1859.

Verzeichniß

der

auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1859/60 vom 15. Oktober an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyclopädie, Herr Prof. Lic. Hahn.
Einleitung in das Alte Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Exegetische Vorträge über das Alte und Neue Testament wird Herr Prof. Dr. Middeldorpf, wenn ihm seine Gesundheit das Lehren gestattet, seiner Zeit ankündigen.
Erklärung des Hiob, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Weissagungen des Jesaias, Herr Prof. Lic. Schultz.
Erklärung der Leidens- und Auferstehungsgeschichte des Herrn nach den vier Evangelien, Herr Professor Lic. Reuß.
Erklärung des Evangeliums Matthäi, Derselbe.
Erklärung des Evangelii und der Briefe des Johannes, Herr Prof. Dr. Gaupp.
Erklärung des Römer-Briefes, Herr Prof. Lic. Schultz.
Erklärung der Briefe an die Galater, Kolosser, Epheser und Philipper, Herr Prof. Lic. Hahn.
Das Leben Jesu Christi, Herr Prof. Dr. Semisch.
Kirchengeschichte, zweite Hälfte, Derselbe.
* Die christlich-kirchlichen Alterthümer in systematischer Form, Herr Prof. Dr. Böhmer.
Christliche Dogmengeschichte, Herr Prof. Dr. Semisch.
Dogmatische Theologie, Herr Prof. Dr. Hahn.
* Erklärung des Decalogs, Opfer- und übrigen Alttestamentischen Gesetzes, Herr Prof. Lic. Schultz.
* Darstellung des Johanneischen Lehrbegriffs, Herr Prof. Lic. Hahn.
Die christliche Moraltheologie als wissenschaftliche Theorie des specifisch christlichen Lebens, Herr Prof. Dr. Böhmer.
Praktische Theologie zweiter Theil, die Lehre vom Kirchendienst (Homiletik, Pastoraltheologie, Katechetik), Herr Prof. Dr. Gaupp.

---

* Theologisches Seminar: Alttestamentische Uebungen, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. Neutestamentische, Herr Prof. Dr. Böhmer. Kirchengeschichtliche, Herr Prof. Dr. Hahn. Dogmenhistorische, Herr Prof. Dr. Semisch.
Examinatorium über Dogmatik, privatissime, Herr Prof. Lic. Reuß.
* Praktisches Seminar: Homiletische und katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Gaupp. Homiletische, Herr Prof. Lic. Reuß.

B. Katholische Fakultät.

Encyclopädie der Theologie, Herr Lic. Scholz.
* Religionslehre des Alten Testamentes, Herr Prof. Dr. Stern.
Erklärung des Buches Hiob, Derselbe.
* Alttestamentlich-exegetische Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.
* Erklärung des 2. Theils des Propheten Jesaias, Herr Lic. Scholz.
Neutestamentliche Einleitung, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe.
* Leben Jesu, Derselbe.
* Neutestamentlich-exegetische Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.
* Urkundenwissenschaft, Herr Prof. Dr. Reinkens.
Der Kirchengeschichte zweiter Theil, Derselbe.
Patrologie, Derselbe.
* Kirchengeschichtliche Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.
* Ueber die theologische Unfehlbarkeit des Lehramtes in der katholischen Kirche, Herr Prof. Dr. Baltzer.
* Erklärung auserlesener patristischer Stücke und dogmatische Disputationen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.
Erster Theil der Einleitung in die gesammte Theologie, oder philosophische Principienlehre, Derselbe.
Erlösungs- und Gnadenlehre, Derselbe.
Die christliche Lehre über Gott und seine Eigenschaften, Herr Lic. Soffner.
* Erklärung des General-Concils von Trient in seinen dogmatischen Hauptstücken, Herr Prof. Dr. Bittner.
Der katholischen Moraltheologie specieller Theil, Derselbe.
Katechetik, Herr Prof. Dr. Pohl.
* Pastoraltheologie, Derselbe.
* Repetitorium über Pastoraltheologie, Derselbe.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schirmer.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. Abegg, und Herr Dr. Eberty.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
* Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Derselbe.
* Interpretation des vierten Buchs der Gajanischen Institutionen, Herr Dr. Marx.
Pandekten, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Erbrecht, Herr Prof. Dr. Schirmer.
* Erklärung des Titels der Digesten de aedilicio edicto (21, 1), Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler und Herr Dr. Marx.
* Eherecht, katholisches und evangelisches, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Consistorial-Proceß, Derselbe.
Gemeiner und Preußischer Criminalproceß, Herr Prof. Dr. Abegg.
* Examinatorium über Civilproceß und Criminalrecht unter Berücksichtigung des Preußischen Strafgesetzbuchs, Derselbe.
* Gemeiner und Preußischer Concursproceß, Derselbe.
* Geschichte des deutschen Familienrechts, Herr Dr. Rive.
Bergrecht, Derselbe.
* Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, Herr Prof. Dr. Schulze.
Deutsches Staatsrecht, Derselbe.
Völkerrecht, Derselbe.
Preußisches Landrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Herr Dr. Klopsch.
Geschichte der Medicin, Herr Dr. Finckenstein.
Geschichte der Medicin, Dr. Klopsch.
* Geschichte der epidemischen Krankheiten des Mittelalters, Derselbe.

Gesammt-Anatomie des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Secir-Uebungen, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Ausgewählte Abschnitte der chirurgischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Specielle Physiologie, zweiter Theil, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Mikroskopische Anatomie in Verbindung mit einem mikroskopischen Cursus, Derselbe.
* Physiologisches Seminar, Derselbe.
Experimentelle und mikroskopische Uebungen im physiologischen Seminar, Derselbe.
* Anatomie und Physiologie des Gesichtssinnes, Herr Dr. Aubert.
* Grundzüge der Diagnostik innerer Krankheiten, Herr Dr. Cohn.
Diagnostik innerer Krankheiten im Speciellen, Derselbe.
Gesammte Arzneimittellehre, Herr Prof. Dr. Rühle.
Arzneimittellehre, Herr Dr. Seidel.
* Ueber Säuren und Alkaloide, Derselbe.
Ueber die wichtigsten Heilquellen Deutschlands, Herr Dr. Seidel.
* Ueber den Gebrauch der Mineralquellen, Herr Dr. Lewald.
* Receptirkunst, Herr Prof. Dr. Rühle.
Allgemeine Pathologie und Therapie, Herr Dr. Reymann.
Allgemeine Pathologie, Herr Dr. Cohn.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
* Geschichte der Syphilis und des Aussatzes, Herr Dr. Finckenstein.
* Ueber Hautkrankheiten, Herr Dr. Paul.
* Ueber Krankheiten der Armeen, Herr Dr. Finckenstein.
* Ueber Kinderkrankheiten, Herr Dr. Lewald.
* Psychiatrie, Herr Dr. Neumann.
Ueber Auscultation und Percussion, Herr Prof. Dr. Rühle.
* Ueber Verrenkungen, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
Spezielle Chirurgie und Operationslehre, Herr Prof. Dr. Benedict.
Chirurgie und Operationslehre, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Repetitorium und Examinatorium über Chirurgie, Herr Prof. Dr. Benedict.
* Chirurgisches Repetitorium, Herr Dr. Paul.
Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Benedict.
Dieselbe, Herr Dr. Förster.
* Ueber die physikalischen Untersuchungsmethoden in der Augenheilkunde, Derselbe.
* Knochenkrankheiten, Herr Dr. Klose.
Geburtshilfe, Herr Prof. Dr. Betschler.
* Geburtshilfliche Operationen, Derselbe.
* Geburtshilfliche Erkenntnißlehre, Herr Dr. Burchard.
* Examinatorium über Geburtshilfe, Derselbe.
Ueber Frauenkrankheiten, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Klose.
Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Paul.
* Praktische Uebungen in der gerichtlichen Psychologie, Herr Dr. Neumann.
* Gerichtliche Sektionen, Herr Prof. Dr. Barkow.
Klinik für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten, Herr Prof. Dr. Betschler.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Psychologie und Logik, Herr Prof. Dr. Braniß.
Psychologie, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Psychologie oder Beschreibung der Menschenseele nach ihrer allgemeinen Natur und ihren besonderen Vermögen und Kräften mit durchgängiger Berücksichtigung der leiblichen Seite, Herr Dr. C. Scherner.

Pragmatische Psychologie oder die Seelenlehre in ihrer Anwendung auf das Leben, Herr Dr. Oginski.
* Die Kantische Philosophie, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Ueber psychische Erscheinungen des magnetischen Hellsehens oder des Somnambulismus, Herr Dr. Scherner.
Ethik, Herr Dr. Oginski.
Geschichte der griechischen Philosophie, Herr Prof. Dr. Braniß.
* Schiller als Philosoph, Herr Dr. Oginski.
* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Braniß.

Mathematische Wissenschaften.

Analytische Geometrie, Herr Prof. Dr. Schröter.
Allgemeine Theorie der Flächen und Curven doppelter Krümmung, Herr Prof. Dr. Joachimsthal.
Mechanik mit besonderer Rücksicht auf Maschinenlehre, Derselbe.
* Die Theorie der bestimmten Integrale, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Ausgewählte mechanische Probleme, Herr Prof. Dr. Joachimsthal.
* Theorie der periodischen Reihen, Herr Prof. Dr. Galle.
* Mathematische Uebungen, privatissime und gratis, Herr Prof. Dr. Joachimsthal.
Sphärische Astronomie, erster Theil, nebst astrognostischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Galle.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

System der Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Experimentalphysik, Herr Dr. Marbach.
Optik, Derselbe.
* Magnetismus und Electro-Magnetismus, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
* Wärmelehre in technischer Beziehung, Herr Dr. Marbach.
* Physikalische Uebungen, privatissime et gratis, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Unorganische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
Pharmaceutische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
Pharmakognosie, Derselbe.
* Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
* Quantitative analytische Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
Volumetrische Methoden durch Experimente erläutert, Herr Dr. Lothar Meyer.
* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Duflos.
Unorganische Technologie, Herr Dr. Schwarz.
* Die Glasbereitung, Derselbe.
Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium, privatissime, Herr Prof. Dr. Löwig.
Praktische Anleitung zur physiologisch- und pathologisch-chemischen Diagnostik, privatissime, Herr Dr. Lothar Meyer.

2) Naturgeschichte.

Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Prof. Dr. Römer.
Geognosie, Derselbe.
* Mineralogische Uebungen, Derselbe.
Anatomie und Physiologie der Gewächse, erläutert durch mikroskopische Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.
Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopisch-praktischen Cursus, Herr Prof. Dr. F. Cohn.
Deutschlands phanerogamische Flora, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Ueber kryptogamische Gewächse, Herr Prof. Dr. Göppert.
Lichenologie, Herr Dr. Körber.
* Pflanzengeographie, Herr Prof. Dr. F. Cohn.
Repetitorium der gesammten Botanik, Derselbe.
* Der zweite Theil der Zoologie (die Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube.

Conchyliologie, Herr Prof. Dr. Grube.
Uebungen im Bestimmen von Thieren, privatissime, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Herr Dr. Bergius.
Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, Herr Prof. Dr. Tellkampf.
Statistik der Großmächte, Derselbe.
* Disputationen über politische und staatswirthschaftliche Fragen, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte bis zu Alexander dem Großen, Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Quellenkunde zur griechischen Geschichte, Herr Dr. Cauer.
Geschichte der neuern Zeit von 1815 ab, Herr Prof. Dr. Röpell.
Uebungen im historischen Seminar, Derselbe.
* Geschichte der Kreuzzüge, Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Geschichte des siebenjährigen Krieges, Herr Dr. Grünhagen.
Geschichte der Stadt Breslau, Derselbe.
* Disputatorium über Geschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

* Erklärung der Bücher Samuelis, Herr Dr. Neumann.
Hebräische Grammatik, verbunden mit practischen Uebungen zum Uebersetzen, Derselbe.
Hebräische Grammatik mit Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Hebräische, Herr Prof. Dr. Schmölders.
Hebräische Grammatik, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Syrische Sprachlehre, Herr Prof. Dr. Bernstein.
* Aethiopische Grammatik, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Arabische Grammatik, Derselbe.
* Erklärung schwieriger arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung schwererer Arabischer Schriftsteller aus dem Gebiete der Rabbinisch-Arabischen Literatur, namentlich auch des Arabischen More Nebochim von Maimonides, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Erklärung der Gedichte der Hamasa, Herr Prof. Dr. Bernstein.
Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Herr Prof. Dr. Stenzler.
* Sanskrit-Sprache, zweiter Cursus, Derselbe.
* Sanskrit-Uebungen, Herr Prof. Dr. Schmölders.
Persische Grammatik, Derselbe.
* Sadi's Gulistan, Herr Prof. Dr. Stenzler.

2) Klassische.

Encyclopädie der Philologie, Herr Prof. Dr. Haase.
Mythologie der Griechen und Römer, Herr Prof. Dr. Westphal.
Fortsetzung der alten Kunstgeschichte, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Homer's Ilias, Herr Prof. Dr. Westphal.
Sophokles' Oedipus Tyrannos nebst Einleitung über den Dichter, Herr Prof. Dr. Haase.
* Ueber Lucretius Buch V., Herr Dr. Bernays.
Erklärung von Cicero's Orator, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Auslegung des platonischen Protagoras, Herr Dr. Suckow.
* Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Philologische Uebungen, Herr Prof. Dr. Westphal.

3) Neuere.

* Encyclopädie und Methodologie der deutschen Alterthumskunde, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Gothische Grammatik und Erklärung des Ulfilas, Herr Dr. Pfeiffer.
* Gothische Grammatik und Lecture des Ulfilas, Herr Dr. Rumpelt.
Erklärung der gothischen Bibel, privatissime, Herr Prof. Dr. Rückert.

* Erklärung seines altnordischen Lesebuches (Leipzig 1859), Herr Dr. Pfeiffer.
Erklärung der Gedichte Walther's von der Vogelweide, Herr Prof. Dr. Rückert.
Geschichte der deutschen Universitäten, Herr Dr. Pfeiffer.
* Geschichte des deutschen Theaters, Derselbe.
Geschichte der Romane, Novellen und Märchen der modernen Völker Europa's, Herr Dr. Karow.
* Deutsche Uebungen, privatissime, Herr Dr. Pfeiffer.
Die grammatischen Elemente der englischen Sprache; später Lecture und Erklärung von Macaulay's Critical and historical essays, Vol. I., Herr Lekt. Dr. Behnsch.
* The tragical history of the life and death of Doctor Faustus by Christopher Marlowe, Derselbe.
Vergleichende Grammatik der Romanischen Sprachen, Herr Dr. Karow.
Syntax der französischen und deutschen Sprache und syntaktische Uebungen, Herr Lekt. Freymond.
Ueber französische Lieder, „chansons" genannt, Derselbe.
* Auserlesene Abschnitte aus Recits des temps mérovingiens von Augustin Thierry mit Disputationen über neuere französische Historiker, Derselbe.
* Italienische Grammatik und Erklärung des Fürsten des Macchiavelli, nach Vorausschickung eines gedrängten Abrisses des Lebens, des Charakters und der Schriften dieses Autors, Herr Dr. Karow.
Italienische Grammatik, privatissime, Herr Lekt. Marochetti.
Ueber die italienischen Dichter der romantischen Schule, Derselbe.
Erklärung schwieriger italienischer Schriftsteller, Derselbe.
* Die neugriechische Grammatik, Herr Lekt. Dr. Peucker.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, verbunden mit mündlichen und schriftlichen Uebungen nach seinem Elementarbuche der polnischen Sprache (Cursus für Anfänger), Herr Lekt. Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes (Cursus für Geübtere), Derselbe.
Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lektor Dr. Kraiński.
Polnische Litteratur, Derselbe.
Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erster Theil, Herr Dr. Baumgart.
* Orgelspiel, Derselbe.
* Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, Herr Reinecke.
Zeichnenkunst, Herr Dr. Siegert.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse.
Fechtkunst, Herr Löbeling.
Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2 — 4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2 — 4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publikum jeden Freitag, den Studirenden täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Winter-Semester von dem Direktor des Institutes Erlaubniß, in bestimmten Stunden die Gewächshäuser des Gartens besuchen zu dürfen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 2. September 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 31 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5108. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Konföderation andererseits. Vom 19. September 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler ist jetzt soweit vorgeschritten, daß vom 1. September c. ab auch die Ausreichung der Abschnitte von 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. beginnen kann, und es sind zu diesem Zwecke die nachfolgenden Anordnungen getroffen worden:

1) In der Zeit

vom 1. bis einschließlich 15. September c.

werden Schuldverschreibungen jeder Gattung, also von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr.

a. von der Kontrole der Staatspapiere in Berlin,
b. von sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen und
c. von der Hohenzollernschen Landeskasse

an die Inhaber von Zusagescheinen, auf welche die Einzahlungen vollständig geleistet sind, gegen Zurückgabe dieser Scheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses, ausgereicht.

Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen kann nach der Wahl der Betheiligten bei jeder der vorbezeichneten Stellen, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Kasse und in welchem Bezirke die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen.

2) Die Spezialkassen, welche Zeichnungen auf die Anleihe angenommen haben, sind ermächtigt, die Erhebung der Schuldverschreibungen über die bei ihnen gezeichneten vollständig eingezahlten Kapitalbeträge bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen kostenfrei zu vermitteln, wenn sich die Betheiligten dieserhalb an sie wenden und ihnen die Zusagescheine aushändigen.

3) Die bis zum 16. September c. bei den zu 1 bezeichneten Stellen nicht erhobenen Schuldverschreibungen werden denjenigen Kassen, bei welchen die Kapitalien gezeichnet sind, bis zum 1. Oktober c. zur Aushändigung an die Inhaber der Zusagescheine übersandt, und es können bei diesen Kassen die Schuldverschreibungen in den Tagen vom 1. bis einschließlich 20. Oktober c. gegen Zurückgabe der Zusagescheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses erhoben werden, wogegen die Empfangnahme der bis zu dem letzteren Tage

nicht erhobenen Schuldverschreibungen später nur unmittelbar bei der Kontrole der Staatspapiere in Berlin erfolgen kann.

Berlin, den 25. August 1859.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. August 1859.

Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Da seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 477) die Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu aufzunehmenden Mitglieder, so wie die entsprechenden Pensionen nicht mehr, wie früher, in Golde, sondern in Preußischem Silbergelde berechnet und gezahlt werden, so ist es zur Vereinfachung des Rechnungswesens für angemessen erachtet worden, auch die auf Grund des älteren Reglements in Golde stipulirten Wittwenkassen-Beiträge der betreffenden Interessenten in den diesseitigen Lagerbüchern und Hebe-Registern 2c. sämmtlich nach dem durch das Gesetz vom 4. Mai 1857 (Gesetz-Samml. S. 310) anerkannten Kassenkurse von 13⅓ % auf Silberkourant zu reduziren und überhaupt solche Einrichtungen zu treffen, daß künftig alle Buchungen bei unserer Hauptkasse in der letztgedachten Münzwährung erfolgen können. Diese Maßregel ist von dem Herrn Finanzminister genehmigt worden, und es sollen daher vom nächsten Jahre ab die früher in Gold bedungenen Wittwenkassen-Beiträge resp. Wechselzinsen lediglich mit den in vorgedachter Art auf Silbergeld reduzirten Beträgen verrechnet werden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, in den durch das Reglement vom 28. Dezember 1775 und den späteren Verordnungen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit der betreffenden Interessenten nichts geändert wird.

Zum näheren Anhalt für die künftige Erhebung und Berechnung der einzelnen Beitrags-Zahlungen sollen in den für den nächsten Oktober-Termin auszufertigenden Quittungen überall, neben den ursprünglich in Gold stipulirten halbjährlichen Zahlungsraten, zugleich die auf Silbergeld reducirten Beträge, bei deren Berechnung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen die Bruchtheil-Pfennige von ½ und darüber für voll angenommen, kleinere Bruchtheile aber weggelassen sind, speziell angegeben werden, und wird hierauf noch besonders aufmerksam gemacht, damit die mit der speziellen Erhebung und Ablieferung der Beiträge beauftragten Regierungs-Haupt- und Spezial-Kassen, so wie die betreffenden Kommissarien, Behufs Aufstellung der künftigen Beitragslisten bei Zeiten davon Kenntniß nehmen und das Erforderliche notiren.

In den vom nächsten Jahre ab und zuerst für den April-Termin 1860 an unsere Hauptkasse einzureichenden Beitrags-Verzeichnissen sind demnach alle einzelnen Zahlungen nur noch in Silbergeld, jedoch die Beiträge der auf Grund des älteren Reglements aufgenommenen Interessenten getrennt von den nach dem Tarif vom 17. Mai 1856 berechneten Beiträgen der neueren Interessenten aufzuführen, wie solches durch das nachstehende Schema näher angedeutet worden ist, und wollen wir zur Erleichterung des Geschäfts für die betreffenden Kassen und Kommissarien auch von dem bisherigen speziellen Nachweis der Wechselzinsen hinsichtlich der bis zur Nr. 30,430 rezipirten älteren Interessenten für die Folge Abstand nehmen, indem die gedachten Zinsen nach der Andeutung in dem obigen Schema mit den Beiträgen der betreffenden Interessenten zusammengezogen und in einer Summe nachgewiesen werden können.

Die erforderlichen Formulare zu den erwähnten Beitrags-Verzeichnissen wird unsere Hauptkasse auf besondere Requisition in der bisherigen Art verabfolgen.

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Einziehung und Ablieferung der Wittwenkassen-Beiträge bei den bisherigen Bestimmungen, und dürfen wir erwarten, daß dieselben für die Folge überall gehörig beachtet, namentlich auch die einzureichenden speziellen Beitrags-Verzeichnisse, deren Aufstellung

durch die vorerwähnte anderweite Einrichtung wesentlich erleichtert wird, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt und rechtzeitig hierher befördert werden.

Was die für Rechnung unserer Hauptkasse zu leistenden Pensions- und Antrittsgelder-Zahlungen betrifft, so sind dieselben zwar vom nächsten Jahre ab ebenfalls durchweg in Silbergeld zu verrechnen und den darunter begriffenen, in Gold bedungenen Zahlungen die Agiobeträge à $13\frac{1}{3}$ % zuzusetzen, jedoch erscheint es angemessen, in den betreffenden speziellen Verzeichnissen, zur besseren Uebersicht und der leichteren Aufrechnung wegen, die einzelnen meist abgerundeten Goldbeträge, wie bisher besonders aufzuführen und nur die Schlußsumme im Ganzen auf Silbergeld zu reduziren.

In den vom nächsten Jahre ab für jeden Termin an unsere Hauptkasse einzureichenden Schlußberechnungen sind die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, unter Weglassung der bisherigen Goldkolonne, nur mit den Silbergeldbeträgen nachzuweisen.

Berlin, den 12. August 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr v. Monteton.

Verzeichniß

der von . . . . für Rechnung der General-Wittwen-Kasse erhobenen Beiträge pro term.

Nr. des Rezeptionsscheins. 1.	Name und Charakter des Interessenten. 2.	Beiträge u. Wechselzinsen von den nach dem älteren Reglement aufgenommenen Interessenten, mit den auf Silbergeld reduzirten Beträgen. 3. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Beiträge von den nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 aufgenommenen Interessenten in Silbergeld. 4. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen. 5.
								Allgemeine Anmerkungen. 1) Die einzelnen Interessenten sind nach der Reihenfolge der Rezeptions-Nummern aufzuführen, so daß die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unter höheren Nummern rezipirten Mitglieder mit ihren Beiträgen zuletzt abgesondert von den älteren Interessenten verzeichnet werden. 2) Die Wechselzinsen der bis zur Nr. 30,430 rezipirten Interessenten sind in Kolonne 3 unter den Beiträgen ungetrennt mit den auf Silbergeld reduzirten Beträgen nachzuweisen.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rektorats-Prüfung auf den 19. und 20. Oktober d. J. anberaumt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse,
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben,
c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten der Diözese,
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speziell angegeben ist:
   1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
   2) Wohnort und Kreisstadt,
   3) in welchen Jahren Kandidat studirt hat, und
   4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 1. Oktober der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Bock in Münsterberg auf den 18. Oktober Abends 6 Uhr festgestellt ist.

Breslau, den 2. August 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber den 20. bis 22. Oktober c. stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 6. Oktober c. einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist auf den 19. Oktober, Nachmittags 6 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein Taufzeugniß, 2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, 3) ein selbstverfertigter Lebenslauf, 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere, 5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name, 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 3) Wohnort und Kreisstadt, 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Breslau, den 2. August 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird am 28. und 29. September d. J. stattfinden.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 14. September c. spätestens einzureichen; zur persönlichen Meldung bei dem Direktor des Seminars ist der 27. September, Nachmittags 5 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

1) der vollständige Name;
2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
3) Wohnort nebst Kreisstadt;
4) bei wem und wo die Aspirantin vorgebildet worden.

Breslau, den 21. August 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Für die diesjährige Wiederholungs- und Kommissions-Prüfung ist im hiesigen Schullehrer-Seminar der 10., 11. und 12. Oktober bestimmt. Die Gesuche um Zulassung zur Kommissions-Prüfung sind an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau unter Beifügung folgender Schriftstücke bis zum 20. September einzureichen:

1) des Tauf- resp. Geburtsscheines,
2) eines selbstverfaßten Lebenslaufs, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist,
3) der Nachweise über genossenen Unterricht überhaupt und über die Vorbildung zum Schulfache insbesondere,
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über unbescholtenen Lebenswandel,
5) eines Attestes des Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand.

Die Meldungen zur Wiederholungs-Prüfung sind an den Unterzeichneten spätestens bis zum 1. Oktober gleichzeitig mit folgenden Schriftstücken einzusenden:

1) des beim Abgange vom Seminar erhaltenen Zeugnisses,
2) der von den betreffenden Schulrevisoren, unter deren Aufsicht der Prüfling gearbeitet, ausgestellten und von dem Kreis-Schulen-Inspektor mit vollzogenen Atteste über sittliche Führung, Fleiß und Leistungen,
3) eines nicht über einen Bogen langen Berichtes über berufsmäßige Fortbildung, amtliche Wirksamkeit und dabei gemachte Erfahrungen.

Peiskretscham, den 19. August 1859.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor Wanjura.

Die neue Bahnstrecke der Oberschlesischen Eisenbahn von Kattowitz nach der Landesgrenze in der Richtung auf Zombkowitz zum direkten Anschluß an die Warschau-Wiener Eisenbahn wird am 26. d. M. dem öffentlichen Verkehr übergeben. Für dieselbe treten das Betriebs-Reglement vom 18. Mai 1858 und die Allgemeinen Bestimmungen des Tarifs vom 12. Mai 1857 für die unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen in Kraft. Die nach den Grundsätzen des letzteren unter Berücksichtigung der 1 Meile betragenden Länge der neuen Strecke bis zur Landesgrenze ausgerechnete Tabelle der Personengeld- und Frachtsätze für die Beförderung von Passagieren, Gepäck, Equipagen und Gütern aller Klassen, sowohl im direkten Verkehr zwischen Breslau und Warschau, als im sonstigen Verkehr zwischen anderen diesseitigen Stationen und der Warschau-Wiener Eisenbahn wird von gedachtem Tage ab bei allen unseren Stations-Kassen um den Preis von 1 Sgr. zu haben sein.

Für den Personen-Verkehr nach und von der Warschau-Wiener Eisenbahn findet der Betriebs-Wechsel auf der diesseitigen Station Kattowitz statt; die Anschlußzeiten an die Züge der gedachten Bahn sind aus den veröffentlichten Dienstfahrplänen beider Verwaltungen zu ersehen.

Breslau, den 19. August 1859.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der invalide Trompeter August Reimann vom 4. Dragoner-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des zeitherigen Bürgermeisters Dierschke zu Reichthal auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren, vom 1. Oktober d. J. an gerechnet.

2) Die Wahl des Posthalters W. Schultz zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Brieg an Stelle des zeitherigen Rathsherrn Felix auf die noch übrige Dienstzeit des letzteren bis ultimo Dezember 1860.

Konzessionirt: 1) Die Kaufleute D. Schmidt in Wohlau und Th. Langner in Herrnstadt, der Zigarrenhändler Langer in Silberberg, der Bürgermeister a. D. Dortschy in Festenberg und der Post-Expediteur Trautmann in Lewin als Unteragenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S.

2) Der Landwirth A. Zote in Löwen als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Zweibrodt, Wilhelm August Härtel, zum evangelischen Schullehrer in Görbersdorf und Nieder-Waltersdorf, Kreis Waldenburg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Brustawe, Friedrich August Fränzel, zum evangelischen Schullehrer in Eisdorf, Kreis Namslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Pramsen, Gustav Arndt, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Gr.-Jenkwitz, Kreis Brieg.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schreibersdorf, Traugott Dabisch, zum evangelischen Schullehrer in Jakobsdorf, Kreis Namslau.

Ertheilt: Dem Fräulein Aurelie Imme in Schweidnitz die Konzession zur Uebernahme der bisher von dem Fräulein Bartsch geleiteten höheren Töchterschule daselbst.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Goldentraum, Julius Eduard Bornmann, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Volkersdorf, Kreis Lauban.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Seidenfärberei-Besitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 22. August 1859 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines rothen Farbestoffes

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte Sitzungsperiode pro 1859 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 3. Oktober 1859. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Königliche Appellations-Gerichts-Chef-Präsident a. D. Ferdinand Wilhelm Selbstherr hat den Armen daselbst 150 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 9. September 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 32 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5109. Die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der allgemeinen Gas-Aktien-Gesellschaft in Magdeburg. Vom 8. August 1859.

Nr. 5110. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10. Mai 1858 und 2. Juli 1859 zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staats-Anleihen von resp. 7,500,000 Thlr. und 10,900,000 Thlr., zusammen achtzehn Millionen vierhunderttausend Thalern.

Nr. 5111. Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1857. Vom 23. August 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. wird das unter dem 20. Mai d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schafvieh und Ziegen über die Westgrenze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 29. August 1859.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Höheren Orts getroffener Anordnung zufolge bringen wir unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Juli 1853 (Amtsblatt S. 198 seq.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß daß den Kreis- und Polizei-Beamten jeder Art in den Städten wie auf dem Lande, insbesondere auch den Schulzen und Gendarmen der unmittelbare Vertrieb des Kalenders „Der Veteran," sowie aller anderen Kalender, deren Vertrieb durch Kolportage oder Sammlung von Subskribenten denselben bisher gestattet war, fortan gänzlich untersagt ist.

Breslau, den 25. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Willich.

Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse für das Jahr 1858 wird gemäß des § 94 des Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der						in Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Klasse.						
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ultimo Dezember 1857 betrug die Versicherung	14,762,310	787,650	1,143,550	2,173,070	709,390	3,841,540	23,417,510
Zugang pro 1858	942,800	31,990	52,650	121,750	12,720	100,870	1,262,780
zusammen	15,705,110	819,640	1,196,200	2,294,820	722,110	3,942,410	24,680,290
Abgang pro 1858	262,280	28,210	20,810	203,010	45,300	125,460	685,070
Mithin bleibt ult. Dezember 1858 Versicherung	15,442,830	791,430	1,175,390	2,091,810	676,810	3,816,950	23,995,220
und zwar:							
in d. Regierungsbezirk Breslau	6,251,580	361,640	660,160	838,110	428,680	1,616,970	10,157,140
in d. Regierungsbezirk Liegnitz	4,275,750	316,390	406,380	291,420	169,290	1,029,790	6,489,020
in d. Regierungsbezirk Oppeln	4,915,500	113,400	108,850	962,280	78,840	1,170,190	7,349,060
Summa wie oben	15,442,830	791,430	1,175,390	2,091,810	676,810	3,816,950	23,995,220

Hiernach haben sich gegen das Jahr 1857 die Versicherungen vermehrt, und zwar:

in der 1. Klasse um	680,520	Rthlr.,
in der 2. Klasse um	3,780	„
in der 3. Klasse um	31,840	„
zusammen	716,140	Rthlr.

Dagegen vermindert:

in der 4. Klasse um	81,260	Rthlr.,
in der 5. Klasse um	32,580	„
in der 6. Klasse um	24,590	„
zusammen	138,430	Rthlr.,

so daß also die Vermehrung überhaupt . . . . . . 577,710 Rthlr.,

und zwar:

in den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau .	117,990	Rthlr.,
" " " " " " Liegnitz .	67,350	„
" " " " " " Oppeln .	392,370	„
zusammen also wie oben	577,710	Rthlr.

beträgt.

Nach der Rechnung beträgt:

I. Die Soll-Einnahme pro 1858.

A. Pro 1857 et retro.

1) Uebertragener Bestand von 1857 .	44,093 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf.
2) An Einnahme-Resten . . .	15 " 21 " 8 "
Latus	44,109 Rthlr. 14 Sgr. 11 Pf.

Transport 44,109 Rthlr. 14 Sgr. 11 Pf.

B. Currente Einnahmen pro 1858.

3) An ordentlichen Beiträgen pro 1858 73,980 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf.
4) An außerordentlichen dito 147,961 " 3 " 6 "
5) An fixirten dito 782 " 3 " 3 "
6) An Ordnungsstrafen . . . 59 " — " — "
7) An Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und des eisernen Fonds, nämlich:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. von 50,000 Rthlr. schles. Rentenbriefen à 4 Proz.	2000	—	—
b. an Bankzinsen à 2 Proz.	199	27	—

// 2,199 " 27 " — "

zusammen 269,092 Rthlr. 5 Sgr. 5 Pf.

Hierzu kommen noch:

c. an Agio-Gewinn beim Ankauf von schles. Rentenbriefen per 3000 Rthlr. 143 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.

Summa aller Einnahme 269,235 Rthlr. 20 Sgr. 5 Pf.

II. Soll-Ausgabe pro 1858.

A. Rest-Ausgaben aus den Vorjahren.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) An Verwaltungskosten:			
a. an fixirter Remuneration	37	15	—
b. an Brandschaden-Abschätzungs- und Tax-Revisions-Gebühren	16	11	3
2) An Brandschaden-Vergütigungen	7096	10	1
3) An Vergütigungen für verlorne Feuereimer . . .	71	24	9
4) An Spritzen-Prämien .	30	15	—

Ausgabe.

// 7,252 Rthlr. 16 Sgr. 1 Pf.

B. Currente Ausgaben.

I. An Verwaltungskosten für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion, und zwar:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) für Hilfsarbeiter an fixirter Remuneration	741	22	6
2) für Buchbinder-Arbeiten	4	20	—
3) an Zeitungs-Insertionskosten	4	23	—
4) für Tax-Revisions- und Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren	68	17	6
5) an Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Provinzial-Ständischen Ausschusses behufs Prüfung u. Abnahme der Rechnung pro 1857	121	25	—
6) Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten . . .	542	—	3
7) den Magisträten an Tantieme für Einhebung der Beiträge	1546	26	5

// 3,030 Rthlr. 14 Sgr. 8 Pf.

Latus 10,283 Rthlr. — Sgr. 9 Pf. 269,235 Rthlr. 20 Sgr. 5 Pf.

		Ausgabe.	Einnahme.
Transport		10,283 Rthlr. — Sgr. 9 Pf.	269,235 Rthlr. 20 Sgr. 5 Pf.
II. 8) An Brandschaden-Vergütigungen, und zwar:	Rthlr. Sgr. Pf.		
a. an die Städte des Reg.-Bezirks Breslau .	173,394 5 5		
b. an die Städte des Reg.-Bezirks Liegnitz .	777 16 5		
c. an die Städte des Reg.-Bezirks Oppeln .	17,107 8 3		
	//	191,279 Rthlr. — Sgr. 1 Pf.	
III. 9) An Vergütigungen für verlorene oder beschädigte Feuereimer	430 3 6	430 " 3 " 6 "	
IV. 10) An Spritzen-Prämien	175 — —	175 " — " — "	
V. 11) An zufälligen Ausgaben	21 3 6	21 " 3 " 6 "	
Summa aller Ausgaben		202,188 Rthlr. 7 Sgr. 10 Pf.	202,188 Rthlr. 7 Sgr. 10 Pf.

Mithin sind am Schlusse des Jahres 1858 verblieben . .	67,047 Rthlr. 12 Sgr. 7 Pf.
Hiervon gehen noch ab die Einnahme-Reste mit . . .	133 " 6 " 2 "
bleiben	66,914 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.
Der am Schlusse des Jahres 1858 verbleibende Bestand beträgt daher	66,914 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.

und zwar:

a. in schles. Rentenbriefen	50,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.	
b. in Bank-Obligationen	16,000 " — " — "	
c. in baarem Gelde .	914 " 6 " 5 "	
	Summa wie oben	66,914 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.

Die Rentenbriefe per 50,000 Rthlr. gehören dem eisernen Fonds (§ 40 des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852). — Nach dem Course vom 31. Dezember 1858 betrugen die Rentenbriefe à 93 Prozent . . . . 46,500 Rthlr

Hierzu an Zinsen vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1858 . . . . 500. „

Demnach betrug das wirkliche Vermögen des eisernen Fonds am 31. Dezbr. 1858 47,000 Rthlr.

An Brandschäden sind im Jahre 1858 zu vergütigen gewesen:

im Regierungs-Bezirk Breslau	33,
" " " Liegnitz	8,
" " " Oppeln	25,
zusammen	66,

und sind hierdurch 449 Wohnhäuser,
162 Stallungen,
69 Scheunen,
1 Brauerei,
1 Rathhaus,

zusammen 682 Gebäude zum größten Theile gänzlich zerstört worden.

Von diesen Brandschäden sind 3 durch Blitzstrahl, einer durch Fahrläßigkeit und 2 durch vorsätzliche Brandstiftung verursacht worden. Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände aber sind unermittelt geblieben. Obgleich zwar noch in mehreren Fällen der Verdacht vorsätzlicher wie auch fahrläßiger Brandstiftung hervorgetreten ist, so hat doch das Untersuchungs-Verfahren wegen mangelnder, für die Thatsache bestimmt sprechender Beweise eingestellt werden müssen.

Die meisten von den vorstehenden Brandschäden haben in folgenden Städten, und zwar:

in Namslau	8,
in Poln.-Wartenberg . . .	3,
in Creutzburg	3,
in Patschkau	3,
in Zülz	4

stattgefunden.

Die bedeutendsten Brandschäden aber waren:

1) in der Stadt	Frankenstein . .	am 24. April 1858 . .	wofür	156,709 Rthlr.	29 Sgr.	— Pf.,
2) = = =	Namslau . . .	am 4. Februar 1858 .	=	1,877 =	15 =	— =
3) = = =	Namslau . . .	am 17. März 1858 . .	=	3,167 =	— =	— =
4) = = =	Poln.-Wartenberg	am 17. September 1858	=	3,087 =	15 =	— =
5) = = =	Constadt . . .	am 24. Juni 1858 . .	=	4,771 =	20 =	— =
6) = = =	Guttentag . .	am 26. September 1858	=	1,489 =	22 =	6 =
7) = = =	Zülz	am 2. August 1858 . .	=	3,781 =	28 =	— =

vergütiget worden sind.

Zur Bestreitung der Vergütigung der sämmtlichen im Jahre 1858 stattgefundenen Brandschäden war eine zweimalige Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages und zwar jedesmal in doppelter Höhe eines ordentlichen halbjährlichen Beitrages erforderlich.

Demnach betrugen die Beiträge für das Jahr 1858

in der ersten Klasse	— Rthlr.	12 Sgr.	— Pf.,
in der zweiten = ...	— =	24 =	— =
in der dritten = ...	1 =	6 =	— =
in der vierten = ...	1 =	18 =	— =
in der fünften = ...	2 =	— =	— =
in der sechsten = ...	2 =	12 =	— =

oder im Durchschnitt 1 Rthlr. 12 Sgr. für das Hundert der Versicherungs-Summe.

Breslau, den 24. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Willich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Polizeidiener Johann Gottfried Otto zu Raudten, Kreis Steinau, das allgemeine Ehrenzeichen.

Verliehen: Den Königlichen Domainenpächtern Järschki zu Kraschen und Hauptmann a. D. Braune zu Raschen, Kreis Trebnitz, der Charakter eines Königl. Oberamtmanns.

Angestellt: Der interimistische Chaussee-Aufseher Wiesner zu Königswalde, Kreis Neurode, definitiv als solcher.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Anton Hentschel in Neurode und der Musikalienhändler Hientsch in Breslau als Unteragenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

2) Der Kaufmann R. Reinhard in Reichenbach als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Blümel daselbst.

3) Der Kaufmann Th. Peltner in Breslau als Unteragent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

4) Der Buchdrucker Lachmann in Militsch als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S.

Niedergelegt: Von dem Auktions-Kommissarius Ressel zu Neurode die von ihm zeither geführte Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kandidaten des Predigt- und Schulamts Theodor **Bergwitz** zum Rektor an der evangelischen Stadtschule in Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Stolz, Kreis Frankenstein, Karl **Walter**, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Neu-Altmannsdorf, Kreis Münsterberg.

3) Die Vokation für den bisherigen intermistischen Lehrer Christian **Schikor** zum evangelischen Schullehrer in Groß-Zauche, Kreis Trebnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar in Oels, August Herrmann **Schier**, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Juliusburg, Kreis Oels.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Versetzt: Der Rechtsanwalt und Notar **Kühn** zu Guhrau an das Kreisgericht zu Glogau, mit widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem Appellationsgerichte.

Ausgeschieden auf Ansuchen: Der Rechtsanwalt und Notar **Heitemeyer** zu Glogau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair **Albinus** zu Glogau.

2) Der Bureau-Diätar **Fritsche** zu Grünberg.

3) Der Gefangenen-Aufseher **Schwitzer** in Lauban.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter **Seifert** in Frankenstein als Post-Expedient.

2) Der Post-Expeditions-Gehilfe **Prost** als Post-Expediteur in Obernigk.

3) Die Militair-Invaliden **Kluge** in Glatz und **Scupin** in Steinau als Post-Unterbeamte.

Versetzt: Die Post-Expedienten **Gehlig** von Bernstadt nach Berlin und **Henne** von Breslau nach Bernstadt.

Entlassen: Der Briefträger **Beuchel** in Breslau.

Verstorben: Der Packbote **Allich** in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Techniker Richard Lauckner in Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 26. August 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Streichmaschinen zur Abnahme der Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Mechaniker Albert **Behl** in Magdeburg unterm 15. Juni 1858 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine

ist aufgehoben.

Vermächtniß: Die zu Patschkau verstorbene Pfarrwirthin Johanna **Thieler** hat der katholischen Kirche zu Frankenstein zu Armenzwecken 500 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 16. September 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Verzeichniß
der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau.

№	Vor- und Zuname.	Gegenwärtiges Amt.	Veränderungen innerhalb der letzten drei Jahre.
	Beim Appellations- und Kreisgerichte in Glogau.		
1	Raphael Wunsch	Rechtsanwalt, Königl. Justizrath.	Der Rechtsanwalt Heytemeier hat sein Amt niedergelegt und seine Stelle ist durch den Rechtsanwalt und Notar Kühn zu Guhrau besetzt worden.
2	Gustav Adolph Roseno	Rechtsanwalt und Notar, Justizrath.	
3	Karl Sattig	dito.	

№	Vor- und Zuname.	Gegenwärtiges Amt.	Veränderungen innerhalb der letzten drei Jahre.
4	August Ferdinand Haack	Rechtsanwalt und Notar.	
5	Karl Kühn	dito.	
6	Eduard Albert Müller	Rechtsanwalt und Notar, Justizrath.	
7	Daniel Bernhard Herrmann Körte	Rechtsanwalt und Notar.	
	Beim Kreisgerichte Bunzlau.		
8	Gottlieb Louis Heinzel	Rechtsanwalt und Notar, Justizrath.	
9	Wilibald Minsberg	Rechtsanwalt und Notar.	
10	Emil Gühler	dito.	
	Beim Kreisgerichte Freistadt.		
11	Adolph John	Rechtsanwalt und Notar.	Der Rechtsanwalt Zingel ist gestorben und seine Stelle durch den Kreisrichter Wollmann zu Halbau wieder besetzt worden.
12	Ernst August Friedrich Wollmann	Rechtsanwalt und Notar.	
	Beim Kreisgerichte Görlitz.		
13	Adolph Uttech	Rechtsanwalt und Notar, Justizrath.	Der Rechtsanwalt v. Rabenau ist von Rothenburg nach Görlitz (Schubertsche Stelle) versetzt worden.
14	Wilhelm Wildt	Rechtsanwalt und Notar, Justizrath.	Dem ꝛc. Wildt ist der Charakter als Justizrath verliehen worden.
15	Julius Herrmann	Rechtsanwalt und Notar, Justizrath.	
16	Karl v. Rabenau	Rechtsanwalt und Notar.	
	Beim Kreisgerichte Goldberg.		
17	Ludwig Uhse	Rechtsanwalt und Notar, Justizrath.	
18	August Wandel	Rechtsanwalt und Notar.	
19	Karl Wilhelm Julius Liebig	dito.	
	Beim Kreisgerichte Grünberg.		
20	Karl Neumann	Notar, Justizrath.	
21	Karl Rödenbeck	Rechtsanwalt und Notar, Justizrath.	
22	Siegismund Leonhard	Rechtsanwalt und Notar.	
	Beim Kreisgerichte Guhrau.		
23	Joseph Kritschke	Rechtsanwalt und Notar.	Der Rechtsanwalt Kühn ist nach Glogau versetzt, seine Stelle aber noch nicht wieder besetzt worden.
	Beim Kreisgerichte Lauban.		
24	Johann Weinert	Rechtsanwalt und Notar, Justizrath.	
25	Karl Neitsch	dito.	
26	Michael Bulla	Rechtsanwalt und Notar.	
27	August Ullrich	Rechtsanwalt und Notar, Justizrath.	

№	Vor- und Zuname.	Gegenwärtiges Amt.	Veränderungen innerhalb der letzten drei Jahre.
	Beim Kreisgerichte Liegnitz.		
28	Johann Hasse	Rechtsanwalt und Notar, Justizrath.	Der Rechtsanwalt Wenzel ist gestorben und seine Stelle nicht wieder besetzt worden.
29	Joseph Lorenz	Rechtsanwalt und Notar.	
30	August Putze	Rechtsanwalt und Notar, Justizrath.	
31	Karl Simon	Rechtsanwalt und Notar.	
32	Johann Dionysius Barschdorf	dito.	
	Beim Kreisgerichte Löwenberg.		
33	Albert Kunick	Rechtsanwalt und Notar.	Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Franzki ist gestorben und seine Stelle durch den Kreisrichter Wantke zu Lüben wieder besetzt worden.
34	Johann Wilhelm Albert Foß	Rechtsanwalt und Notar, Fürstl. Hohenzollernscher Finanzrath.	
35	Otto Friedrich Konstantin Wantke	Rechtsanwalt und Notar.	
	Beim Kreisgerichte Lüben.		
36	Karl Kretschy	Rechtsanwalt und Notar.	
37	Heinrich Mündel	Rechtsanwalt und Notar, Justizrath.	
	Beim Kreisgerichte Rothenburg.		
38	Johann Nimmer	Rechtsanwalt und Notar.	Der Rechtsanwalt v. Rabenau ist nach Görlitz versetzt und seine Stelle durch den rc. Riedt wieder besetzt worden.
39	Karl August Herrmann Riedt	Rechtsanwalt und Notar.	Der Justizrath Petrich in Muskau hat sein Amt niedergelegt, seine Stelle ist nicht wieder besetzt.
	Beim Kreisgerichte Sagan.		
40	Karl Gerlach in Halbau	Rechtsanwalt und Notar.	
41	Karl Steinmetz	Rechtsanwalt und Notar, Justizrath.	
42	Ludwig Wilhelm August Elsholz	dito.	
	Beim Kreisgerichte Sprottau.		
43	Ludwig Herzfeld	Rechtsanwalt und Notar.	
44	Julius Polenz	dito.	

Glogau, den 1. September 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Widerruflich übertragen: 1) Die Verwaltung der ersten Polizei-Anwaltstelle bei der hiesigen Polizei-Anwaltschaft dem Polizei-Anwalt Friedmann, und

2) die Verwaltung der dadurch erledigten zweiten Polizei-Anwaltstelle dem frühern Appellationsgerichts-Referendarius Bartsch.

Kommissarisch ernannt: Der Förster Janichs zu Stoberau zum Substituten des ordentlichen Polizei-Anwalts, Oberförster Middeldorpf daselbst, und der Förster Heinrichs zu Leubusch zum Substituten für den Forstpolizei-Anwalt, Oberförster Kirchner zu Scheidelwitz,

sowohl rücksichtlich der Forstpolizei-Kontraventionen als auch der Holzdiebstähle und anderer unter das Gesetz vom 2. Juni 1852 fallenden Delikte.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Unteroffizier vom ersten Garde-Ulanen-Regiment, Anton Pieruschka, und der ehemalige Bombardier vom achten Artillerie-Regiment, Julius Elwert, als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Konzessionirt: Der Maurermeister Marschner in Hundsfeld als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

Ausgedehnt: Die dem Maurermeister W. Kunze zu Patschkau von der Königlichen Regierung zu Oppeln ertheilte Konzession für die Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf die Kreise Frankenstein und Münsterberg.

Niedergelegt: Von dem ꝛc. Kastner zu Bernstadt die von ihm zeither geführte Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der zeitherige Lehrer an der katholischen Stadtschule in Brieg, Ferdinand Burczeck, zum Kantor an der katholischen Pfarrkirche ad St. Crucem daselbst.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Gottlieb Wilhelm Hanke zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementar-Schulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Joseph Kuschel aus Schönau zum katholischen Schullehrer in Goldbach, Kreis Glatz.

Ertheilt: Der Lehrerin Fräulein Wilhelmine Pauline v. Below in Leipitz, Kreis Nimptsch, der Erlaubnißschein zur Annahme einer Stelle als Lehrerin und Erzieherin.

Errichtung einer Präparanden-Anstalt, besonders für die Vorbildung derjenigen jungen Leute, welche der deutschen und polnischen Sprache mächtig sind, Seitens des katholischen Schullehrers und Organisten Franz Hoffmann in Steinersdorf, Kreis Namslau, worauf Eltern und Vormünder aufmerksam gemacht werden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung: Der Schornsteinfegermeister Bärndt zu Winzig hat sich bei dem am 4. d. M. daselbst stattgehabten Brande durch große Umsicht und regen Eifer rühmlichst ausgezeichnet, was hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Pastor Reiche zu Koiskau-Campern, Diözese Parchwitz, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 1100 Rthlr., und steht das Collaturrecht der verwittweten Frau Gutsbesitzer Unger auf Koiskau bei dieser Stelle zu.

Vermächtniß: Der zu Frankenstein verstorbene Dekonom Joseph Scholz hat
1) dem Bürger-Hospital St. Georg daselbst . . . . . 500 Rthlr.,
2) der städtischen Armenkasse . . . . 500 „
3) dem dasigen barmherzigen Brüder-Kloster . . . . . 500 „
4) den dort stationirten barmherzigen Schwestern . . . . . 500 „
letztwillig ausgesetzt.

Geschenke: 1) Der Rittergutsbesitzer, Lieutenant Beyer hat bei seinem Abzuge von Ransen, Kreis Steinau, der dasigen Armenkasse . . . . 25 Rthlr., und

2) der daselbst neu angezogene Rittergutsbesitzer Mende derselben Kasse 50 Rthlr. geschenkt.

3) Der Graf v. Schlabrendorf auf Seppau hat der Schule zu Lanken, Kreis Guhrau, einen Globus geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 3. Oktober 1859 beginnt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Brieg die vierte diesjährige Schwurgerichts-Sitzung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 23. September 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 33 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5112. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, die Auflösung der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend.

Nr. 5113. Das Statut des Deichverbandes für den Wolmirstedter Bürgerwall. Vom 15. August 1859.

Nr. 5114. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. August 1859, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 16. August 1859.

Nr. 5115. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft der Posener Guanofabrik in Terzyce errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 20. August 1859.

Nr. 5116. Die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Aktien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. d. S. vom 31. Dezember 1855. Vom 21. August 1859.

Nr. 5117. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1859, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypotheken-Bureau des Kreisgerichts zu Inowraclaw im Jahre 1858 verloren gegangenen Akten.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten fünften Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 20 Serien

39. 174. 290. 339. 490. 571. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1,109. 1,158. 1,187. 1,244. 1,336.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 16. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

In Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 30. April 1847, betreffend die Bildung eines Ehrenrathes unter den Rechts-Anwalten und Notaren (Gesetz-Sammlung S. 196), lade ich alle im Amte befindlichen, im diesseitigen Departement angestellten Herren Rechts-Anwalte und Notare, insonderheit auch die Herren Mitglieder des Ehrenraths und deren Stellvertreter zu einer

am 3. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr

im großen Sitzungs-Saale des Königlichen Appellations-Gerichts auf dem hiesigen Schlosse abzuhaltenden General-Versammlung zum Zweck der Rekonstituirung des Ehrenrathes hierdurch ein.

Seitens der Nichtanwesenden wird angenommen werden, daß sie den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

Die Königlichen Kreisgerichte und Gerichts-Kommissionen des Departements veranlasse ich, am gedachten Tage und auch rücksichtlich der auswärtigen Herren Rechts-Anwalte, welche zureisen müssen, am 4. Oktober d. J. keine Termine anzusetzen, in welchen Rechts-Anwalte fungiren.

Eventuell sind geeignete Vorkehrungen zu treffen damit die bei den Verhandlungen am 3. und 4. Oktober d. J. betheiligten Interessenten gehörig vertreten werden.

Glogau, den 1. September 1859.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Erste Präsident des Appellations-Gerichts.
gez. Gr. Rittberg.

Nachdem die von den Mitgliedern des Sterbe-Kassen-Vereins für schlesische Forstbeamte in der am 5. Juli d. J. zu Trebnitz stattgehabten General-Versammlung beschlossenen Abänderungen des unterm 21. Juli 1857 bestätigten Statuts von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien unterm 6. d. M. dahin genehmigt worden sind, daß der Abschnitt 3 des § 3 des Statuts wegen Aufnahme von Vereins-Mitgliedern dahin modificirt werde:

„auch solche Königl. Korpsjäger, welche nach 15jähriger Dienstzeit Anspruch auf Forstversorgung erlangt haben und im Staats-, Kommunal- oder Privat-Dienst angenommen sind, haben Zutritt,“

ferner, daß dem § 12 folgender Zusatz beigefügt werde:

„Sollte ein Mitglied des Vereins noch militairpflichtig sein und demzufolge bei Ausbruch eines Krieges zum Heere eingezogen werden, demnächst aber im Kriege sein Leben enden, so sollen auch in diesem Falle dessen Hinterbliebene den Anspruch auf Zahlung der oben normirten Unterstützung erhalten.“

so wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und gleichzeitig aus Anlaß dieser im Interesse der Forstbeamten erfolgten Erweiterung der Statuten zu recht zahlreichem und baldigem Beitritt wiederholt eingeladen.

Die Beitritts-Erklärungen sind in jedem Regierungs-Bezirk an den betreffenden Bezirks-Vorstand, und zwar:

a. im Regierungs-Bezirk Breslau an den Königlichen Oberforstmeister Herrn v. Pannewitz zu Breslau und Herrn Forstmeister Buro in Trachenberg;
b. im Regierungs-Bezirk Oppeln an den Königlichen Oberforstmeister Herrn Maron zu Oppeln und Herrn Forstmeister v. Ehrenstein in Klein-Althammer bei Kosel;
c. im Regierungs-Bezirk Liegnitz an den Königlichen Forstmeister Herrn Ulrici zu Liegnitz und Herrn Forstmeister Bormann in Hermsdorf u. K. bei Warmbrunn

zu richten, wogegen die Statuten des Vereins in jedem Landraths-Amt zur Einsicht ausliegen.

Breslau, den 4. September 1859.

Central-Vorstand des Sterbe-Kassen-Vereins für schlesische Forstbeamte.
gez. v. Pannewitz.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von denen, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1859 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe nicht bis zum 1. Februar, der Neuen Pfandbriefe nicht bis zum 6. Februar 1860 erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 15. September 1859.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs- und Baurath **Koppin** von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen zur hiesigen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Bürgermeister a. D. und Polizei-Anwalt Ottomar **Allardt** in Raudten der rothe Adlerorden vierter Klasse.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann R. **Ginsberg** hierselbst und der Redakteur **Olbrich** in Neurode als Unteragenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln.

2) Der Bürgermeister **Horn** in Köben als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S.

3) Der Schornsteinfegermeister **Radler** in Winzig als Unteragent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

4) Der Kaufmann **Trautwein** in Bernstadt und der rc. Anton **Michalik** in Reichthal als Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln.

5) Die Kaufleute **Hiller** in Herrnstadt und **Todt** in Guhrau, der Apotheker **Zieling** in Juliusburg und der Damastwebermeister **Kammerzell** in Tschirnau als Unteragenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

6) Die Apotheker Eduard **Heise** in Silberberg und Karl **Seidel** in Gottesberg, der Kaufmann **Mikesky** in Töpliwoda, Kreis Münsterberg, der Destillateur **Laqueur** in Medzibor, der Maurermeister **Burghardt** in Reinerz, der Zimmermeister **Koschel** in Reichenstein, der rc. Theodor **Mirbt** in Gnadenfrei, Kreis Reichenbach, und der Gastwirth Franz **Fuhrmann** in Wansen als Unteragenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Kaufmann **Trautwein** in Bernstadt als Unteragent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

8) Der Apotheker Eduard **Heise** in Silberberg, der Maurermeister **Burghardt** in Reinerz, der Zimmermeister **Koschel** in Reichenstein, der rc. Theodor **Mirbt** in Gnadenfrei, Kreis Reichenbach, und der Gastwirth Franz **Fuhrmann** in Wansen als Unteragenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

9) Die Kaufleute **Schröter** zu Freiburg und **Schilling** in Guhrau als Unteragenten der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

10) Der Kantor und Rathmann Adolph **Fichtner** in Herrnstadt als Unteragent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau.

Ausgedehnt: 1) Die dem Königlichen Lotterie-Ober-Einnehmer Gustav Martin zu Neumarkt unterm 30. März 1845 ertheilte Konzession als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf den Regierungsbezirk Liegnitz.

2) Die dem Kaufmann Louis Simmel zu Neumarkt unterm 20. März 1855 ertheilte Konzession als Agent der Kölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" auf den Regierungsbezirk Liegnitz.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Krause in Polnisch-Wartenberg die von ihm zeither geführte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

2) Von dem Kaufmann Gottwald hier die von ihm zeither geführte Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

3) Von dem Kaufmann Hänel hierselbst die von ihm zeither geführte Agentur der Preußischen See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Provinzial-Steuer-Direktions-Sekretair Scholtz in Breslau definitiv zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Guhrau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig ist unter dem 9. September 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Dr. Heinrich Schwarz in Breslau unter dem 1. September 1858 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen,

ist erloschen.

Erledigte Pfarrstelle: Durch die Emeritirung des Pastor Glauer zu Naumburg a. Q. wird das dortige evangelische Pfarramt vom 1. Oktober d. J. ab vakant. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 450 Rthlr., und ist die Stelle landesherrlichen Patronats.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle zu Cammin, Kreis Wohlau, ist vakant worden. Das Einkommen derselben beträgt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Durch den Tod des evangelischen Schullehrers und Organisten Ernst August Tix zu Quickendorf, Kreis Frankenstein, ist diese Schulstelle vakant geworden. Das Einkommen derselben beträgt circa 200 Rthlr. Vocirungsberechtigt sind die Erben des freien Standesherrn Grafen Stanislaus v. Schlabrendorf auf Schlause, Kreis Münsterberg.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 17. Oktober.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 30. September **1859.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 34 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5118. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1859, die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Cumehnen nach Fuchsberg ɪc., so wie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend.

Nr. 5119. Das Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungs-Bezirk Cöln. Vom 31. August 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. II. Nr. 1—8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. betreffend.

Vom 1. Oktober c. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. die Ser. II. Nr. 1—8 der Koupons über die Zinsen vom 1. Oktober 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrole der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littera, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Kontrole der Staatspapiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können. Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Koupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. zur Beifügung neuer Koupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Koupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 1. Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Koupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 20. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet.

Den bei der neuen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern durch Zeichnungen Betheiligten bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die letzte Einzahlung auf die gezeichnete Summe in der Zeit vom 1. bis 8. Oktober dieses Jahres bewerkstelligt werden muß, wenn nicht die bereits geleisteten Anzahlungen zu Gunsten der Staatskasse verfallen sollen.

Breslau, den 20. September 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.
v. Schleinitz. v. Prittwitz.

Da von den am 3. Februar und 13. März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 22. September 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Kuratoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1860, nach Vorschrift des § 23 lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen dreier Kuratoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 11. September 1859.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
Frhr. v. Monteton.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst verliehen: Dem Bureau-Vorsteher bei dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien, geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator Graeger zu Breslau, der Charakter als Rechnungs-Rath.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Der zu Ohlau verstorbene ehemalige Bürgermeister Hofrath Joseph Winter hat der dasigen Armenkasse 1000 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß die Zinsen davon alljährlich an seinem Todestage an dortige unverschuldet Verarmte, ohne Unterschied der Konfession, vertheilt werden sollen.

Schenkung: Der Kaufmann Köbner hier hat 20 Rthlr. zur Vertheilung an Arme des Siebenrademühlen-Bezirks geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente Sitzung im Jahre 1859 in der Zeit vom 17. Oktober bis etwa den 29. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 7. Oktober 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 35 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5120. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25. September 1855 (Gesetz-Sammlung S. 704) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises 200 Stück à 50 Thlr., 720 Stück à 25 Thlr., 1000 Stück à 10 Thlr., zusammen 38,000 Thlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreiskasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Thlr. ausgefertigt werden dürfen.

Nr. 5121. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Helgersdorf, bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen.

Nr. 5122. Die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten preußischen Postbeamten. Vom 31. August 1859.

Nr. 5123. Die Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domizilirten Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westfalen beschlossenen Statut-Aenderung. Vom 7. September 1859.

Nr. 5124. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1859 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz zu erheben ist.

Die erschienene Nr. 36 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5125. Die Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse. Vom 2. Juli 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachdem im Herzogthume Nassau mittelst Gesetzes vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt worden ist, wird vom 1. Oktober d. J. an

1) für das im Herzogthum Nassau erzeugte Bier bei der Ausfuhr nach andern Ländern eine Steuervergütung von zweiundfünfzig Kreuzern für die Ohm geleistet werden, wenn die ausgeführte Menge in einem Transporte an einen Empfänger mindestens zwanzig Maß beträgt, ferner

2) von dem aus dem freien Verkehr anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehenden Biere eine Uebergangs-Abgabe von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm, und

3) von den am ersten Oktober d. J. im mehrgedachten Herzogthum vorhandenen unversteuerten Biervorräthen eine Nachsteuer von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm erhoben werden.

Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie die Uebergangssteuerstellen für den erwähnten Verkehr sind dieselben, welche bezüglich des Ueberganges und der Abfertigung von Branntwein nach und aus dem Herzogthum bestehen.

Berlin, den 24. September 1859.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit in Bezug auf die Benutzung der im hiesigen Regierungs-Bezirke mit Zugbarrieren versehenen Eisenbahn-Uebergänge verordnet, was folgt:

§ 1. Sobald mit der bei der Zugbarriere befindlichen Glocke geläutet wird, muß jeder Führer eines Fuhrwerkes, Reiter, Treiber von Vieh aller Gattung auf dem Zufuhrwege, beziehungsweise auf der Anfahrt zum Bahnübergange still halten und darf das Bahnplanum nicht eher überschritten werden, als bis die Barriere wieder aufgezogen ist.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Breslau, den 1. Oktober 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. wird auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 22. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Schlesien werden unter Bezugnahme auf unsre Bekanntmachung vom 1. September 1858 hierdurch aufgefordert, diejenigen schlesischen Rentenbriefe, welche mit der II. Coupons-Serie noch nicht versehen sind, in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober c. mittelst des vorgeschriebenen quittirten Verzeichnisses, an die unterzeichnete Direktion einzusenden, worauf die Beifügung der neuen Coupons und die Rücksendung spätestens innerhalb drei Wochen erfolgen wird.

Diese nachträglichen Rentenbrief-Sendungen unterliegen der Portopflicht.

Breslau, den 26. September 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebertragen: Dem Landbaumeister Milczewski die kommissarische Verwaltung der hiesigen Bau-Inspektor-Stelle, nach der Beförderung und Versetzung des Regierungs- und Bauraths Bergmann.

Angestellt: Der interimistische Chaussee-Aufseher Dreiplatt definitiv als solcher.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Kaufmanns Karl Töpffer und die Wahl des Pfefferküchler Oswald Fleischer, an Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Triepke, zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Waldenburg auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Ausgedehnt: Die Konzession des Kaufmanns A. Nickel in Patschkau als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin auf den Breslauer Regierungs-Bezirk.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Prager in dem Dorf Leubus, Kreis Wohlau, die von ihm zeither geführte Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 23 zu Breslau, Wilhelm Kittel, zum zweiten Lehrer an einer der städtischen Elementarschulen daselbst.

2) Die Vokation für den zeitherigen Lehrer und Organisten Hugo Gasda zu Wohlau zum Lehrer und Organisten an der evangelischen Schule und Kirche zu Riemberg.

3) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Schmellwitz bei Canth, Joseph Pflug, zum katholischen Schullehrer in Beilau, Kreis Neumarkt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Interimistisch übertragen: Dem Steueramts-Kontroleur Igel zu Trebnitz die Forstkassen-Verwaltung der fünf Reviere Bobiele, Kath.-Hammer, Kuhbrück, Nimkau und Schöneiche.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Superintendenten und Pastor zu Alt-Oels, Karl Georg Anton Hoffmann, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Opas bei Liegnitz.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Fliegel zu Hirschberg zum Kreisgerichts-Rathe.

Allerhöchst verliehen: Dem Rechtsanwalte und Notar Fischer zu Breslau der Charakter als Justizrath.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Sekretair Wiesner zu Polnisch-Wartenberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Fassong zu Reinerz zum Rechtsanwalte im Bezirke des Kreisgerichts zu Frankenstein und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankenstein.

2) Der Gerichts-Assessor Graf Stosch zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

3) Der Gerichts-Assessor Hoppe zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Fürstenstein.

4) Die Referendarien Eduard Wendel, Konrad Lüke, August Schneider, Karl Fuchs, Karl Milde, Paul Müller, Trautwein, Brandt, Karl Illgner und Wittig zu Gerichts-Assessoren.

5) Die Auskultatoren Grünhagen, Eduard Slowig, Letocha, Zander, Navratiel, Ehrlich, Schildener, Bautz, Paul Neugebauer, Albrecht Dr. v. Schlieckmann und Otto Winkler zu Referendarien.

6) Die Rechtskandidaten Hermann Baier, August Franz und Richard Stieve zu Auskultatoren.

7) Der Bureau-Assistent Wilhelm Göbel zu Reichenbach zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

8) Der Bureau-Assistent Heinrich Bayer zu Landeshut zum Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

9) Der Bureau-Assistent Karl Bauch zu Neumarkt zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg.

10) Der Bureau-Diätarius Rudolph Gottschlich zu Ohlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

11) Der Bureau-Diätarius Hauenschild zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte.

12) Der Bureau-Diätarius Schindler zu Neumarkt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst.

13) Der Bureau-Diätarius Junitz zu Hirschberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

14) Der Civil-Supernumerarius Wilhelm Schubert aus Habelschwerdt zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz, im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

15) Der Civil-Supernumerarius Hermann Effenberger zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte.

16) Der Civil-Supernumerarius Anton Rettig zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Festenberg, im Bezirke des Kreisgerichts zu Poln.-Wartenberg.

17) Der Civil-Supernumerarius Robert Hering zu Hirschberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte daselbst.

18) Der invalide Wachtmeister Wilhelm Schneider zu Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

19) Der invalide Unteroffizier Franz Beck zu Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte in Ohlau.

20) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Johann Burghardt zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte.

21) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Julius Schnelle zu Namslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

22) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Wäber zu Festenberg zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Kommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Polnisch-Wartenberg.

23) Der Hilfsunterbeamte Kohla zu Winzig zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter bei der Gerichts-Kommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.

24) Der Hilfsunterbeamte Nowack zu Raudten zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter bei der Gerichts-Kommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.

25) Der invalide Waldhornist Karl Vogel zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte.

26) Der ehemalige Landbriefträger Christian Kuschmitz zu Namslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg.

27) Der Trompeter Heinrich Rettinger zu Militsch zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg.

28) Der Sergeant Gottlob Morawe zu Ohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

29) Der Trompeter Karl Scheel zu Militsch zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

30) Der Sergeant Friedrich Riebiger zu Hirschberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

31) Der invalide Unteroffizier und Post-Kondukteur Joseph Rosenberger zu Breslau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

32) Der invalide Sergeant und Korrektionshaus-Aufseher Wilhelm Büttner zu Schweidnitz zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Wieder angenommen in den Justizdienst: Der Auskultator Emil Adamczyk.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Matthäi als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Rawitsch im Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

2) Der Referendarius Otto Sommer in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

3) Die Referendarien Paul Letocha und Zander in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg.

4) Der Referendarius Grünhagen in das Departement des ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

5) Der Referendarius Rudolph Altschaffel in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

6) Der Referendarius Gustav Schultze und der Auskultator Karl Säbisch in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

7) Der Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Bruckisch zu Namslau als Sekretair an das Kreisgericht zu Brieg.
8) Der Sekretair John zu Polnisch-Wartenberg an das Kreisgericht zu Schweidnitz.
9) Der Hilfsgefangenenwärter Winkler zu Waldenburg als Hilfsbote und Hilfsexekutor an das Kreisgericht zu Hirschberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Auskultator Harmening Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst.
2) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Opitz zu Hirschberg.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Kieshauer zu Militsch.
2) Der erste Gerichtsdiener Hahn zu Waldenburg.
3) Der Bote und Exekutor Dennert zu Namslau.
4) Der Bote und Exekutor Friedrich Bauer zu Frankenstein.
5) Der Stadtgerichtsbote und Exekutor Wolter zu Breslau.
6) Der Gefangenenwärter Bunke zu Polnisch-Wartenberg.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath v. Wentzky zu Brieg.
2) Der Sekretair Steiner zu Schweidnitz.
3) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius Marticke zu Breslau.
4) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Trespe zu Breslau.
5) Der Bureau-Diätarius Hannig zu Reinerz.
6) Der Bureau-Diätarius Scheibel zu Festenberg.
7) Der Gefangenenwärter Kulose zu Ohlau.
8) Der Bote und Exekutor Welzel zu Frankenstein.
9) Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter Brandau zu Hermsdorf u. K.

Entlassen: Der Hilfsgefangenenwärter Liebig zu Waldenburg.

Bestätigt: Im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Breslau.			
Bezirk Nr. 46. Groß- und Klein-Masselwitz	Julius Werther	Rittergutsbesitzer	Masselwitz.
Bezirk Nr. 13. Klarenkranst u. Marienkranst	Ernst Bachmann	Freigärtner	Klarenkranst.
Kreis Brieg.			
Bezirk Nr. 21. Bärtzdorf und Laugwitz	August Herrmann	Lehrer	Bärtzdorf.
Kreis Habelschwerdt.			
Bezirk Nr. 3. Stadt Landeck	Karl Gottwald	Glasermeister u. Auktions-Kommissarius	Landeck.
Kreis Münsterberg.			
Bezirk Nr. 11. Heinrichau, Neuhof und Taschenberg	Samuel Patzelt	Polizei-Verwalter	Heinrichau.
Bezirk Nr. 24. Bärdorf	Franz Hauschild	Bauergutsbesitzer	Bärdorf.
Bezirk Nr. 40. Leipe	August Haucke	Bauergutsbesitzer	Leipe.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Namslau.			
Bezirk Nr. 20. Jakobsdorf, Eisdorf, Paulsdorf, Krickau und Obischau	Christian Kampe	Freistellenbesitzer und Gerichtsschreiber	Obischau.
Kreis Neumarkt.			
Bezirk Nr. 39a. Keulendorf	Adolph Stephan	Mühlenbesitzer	Keulendorf.
Bezirk Nr. 80. Nieder-Struse und Schmachtenhain	Moritz Ueberschär	Wirthschafts-Inspektor	Nieder-Struse.
Bezirk Nr. 31. Jenkwitz	Ernst Hentschel	Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholz	Pirschen.
Kreis Ohlau.			
Bezirk Nr. 35. Weißdorf	Gottlieb Jeltsch	Bauergutsbesitzer	Weißdorf.
Kreis Reichenbach.			
Bezirk Nr. 37. Nieder- und Königlich Peterswaldau	Karl Lampel	Lehrer	Nieder-Peterswaldau.
Kreis Waldenburg.			
Bezirk Nr. 26. Ober- und Nieder-Hermsdorf	Rudolph Zosel	Kaufmann	Hermsdorf.
Kreis Wohlau.			
Bezirk Nr. 46. Camin und Zweckfronze	Ludwig Blaudow	Wirthschafts-Inspektor	Camin.
Bezirk Nr. 43. Kleschwitz	Karl Wein	Lehrer	Strien.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Stadtbaumeister **Becherer** und dem Maschinenbauer **Kesseler** zu Greifswald ist unter dem 17. September 1859 ein Patent

auf eine Presse zur Fabrikation von Hohlziegeln mit geschlossenem Kopf, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarrstelle: Durch das Ableben des Pastors **Klopsch** in Zodel bei Görlitz ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 800 Rthlr., und steht die Wiederbesetzung der Stelle diesesmal dem Besitzer von Ober-Zodel, Oberstlieutenant a. D. von Geusau, zu.

Vermächtniß: Die zu Breslau verstorbene verw. Graveur **Eckhardt**, Susanna Dorothea geb. Brehmer, hat dem Taubstummen-Institut daselbst 500 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 14. Oktober 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 37 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5126. Das Statut des Briesen-Lindener Deichverbandes. Vom 2. September 1859.

Nr. 5127. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Broelthal, von Waldbroel über Ruppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Broelstraße.

Nr. 5128. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1859, betreffend einige Abänderungen des Deichstatuts für das Golmer Bruch vom 18. April 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Inspektion der katholischen Schulen des Landkreises Breslau ist in zwei Inspektionen aufgelöst, und es ist die Schul-Inspektion Landkreis Breslau I., welche die Schulen zu

Neukirch, Hermannsdorf, Groß-Mochbern, Malkwitz, Jäschgüttel, Oltaschin mit Bettlern, Schösnitz, Weigwitz, Klein-Tinz, Gnichwitz, Wirrwitz, Prisselwitz, Jackschenau, Wangern, Rothsürben und Thauer

umfaßt, dem Pfarrer Kliche ad St. Corpus Christi hier — und die Schul-Inspektion Landkreis Breslau II., welche die katholischen Schulen zu

Dswitz, Protsch, Polanowitz, Wüstendorf, Margareth, Tschirne, Klarenkranst, Meleschwitz, Kottwitz, Kattern, Tschechnitz und Althof-Naß

in sich begreift, dem Pfarrer Fischer bei St. Mauritius hier zur Verwaltung überwiesen worden.

Breslau, den 24. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Mit Bezug auf die Einladung vom 1. September d. J. bringe ich in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Samml. S. 196) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 3. d. M. zur Rekonstituirung des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare des Departements stattgefundenen General-Versammlung der Ehrenrath in nachfolgender Weise zusammengesetzt worden ist.

Vorsitzender:
Justizrath Roseno in Glogau.

Mitglieder:
1) Justizrath Hasse in Liegnitz.
2) Justizrath Müller in Glogau.
3) Rechtsanwalt Herzfeld in Sprottau.
4) Justizrath Putze in Liegnitz.
5) Justizrath Wunsch in Glogau.
6) Justizrath Steinmetz in Sagan.
7) Justizrath Sattig in Glogau.

Stellvertreter:
1) Rechtsanwalt Bulla in Lauban.
2) Justizrath Mündel in Lüben.
3) Rechtsanwalt Siemon in Liegnitz.
4) Justizrath Heinzel in Bunzlau.

Glogau, den 6. Oktober 1859.

Der Wirkliche Geheime Rath und Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

Graf v. Rittberg.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Schlesien werden unter Bezugnahme auf unsre Bekanntmachung vom 1. September 1858 hierdurch aufgefordert, diejenigen schlesischen Rentenbriefe, welche mit der II. Coupons-Serie noch nicht versehen sind, in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober c. mittelst des vorgeschriebenen quittirten Verzeichnisses, an die unterzeichnete Direktion einzusenden, worauf die Beifügung der neuen Coupons und die Rücksendung spätestens innerhalb drei Wochen erfolgen wird.

Diese nachträglichen Rentenbrief-Sendungen unterliegen der Portopflicht.

Breslau, den 26. September 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 1. bis 20. November d. J., letztern Tag mit eingeschlossen, hierdurch bestimmt.

Breslau, den 8. Oktober 1859.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Maaßen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der interimistische Chaussee-Aufseher Karl Scholz zu Wültschkau, Kreis Neumarkt, definitiv als solcher.

Verliehen: Dem Bürgermeister emer. und Polizei-Anwalt Ottomar Allardt zu Raudten das Prädikat als Stadtältester und Ehrenbürger.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Julius Müller in Namslau und der Apotheker Knobloch in Köben als Unteragenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
2) Der Kaufmann Prager in Dorf Leubus, Kreis Wohlau, als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg.
3) Der Kaufmann Ernst Zerten in Neumarkt als Unteragent der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank.
4) Der Wundarzt Wunsch in Seitsch, Kreis Guhrau, als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig.
5) Der Kaufmann Kalesse in Canth als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Emanuel Klose in Groß-Neundorf, Kreis Neisse, zum Lehrer an der katholischen Stadtschule in Brieg.

Empfohlen werden der Kantor Rachner und der Lehrer M. Hoffmann an der katholischen Schule zu Freiburg, Kreis Schweidnitz, als Präparandenbildner.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Bureau-Diätar Müller zu Bunzlau zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.
2) Der Civil-Supernumerar Pabstlebe zu Liegnitz zum Bureau-Diätar.
3) Der Civil-Supernumerar Schröter zu Guhrau zum Bureau-Diätar.
4) Der Civil-Supernumerar Hollstein zu Lauban zum Bureau-Diätar.
5) Der Civil-Supernumerar Göbel zu Bunzlau zum Bureau-Diätar.
6) Der Civil-Supernumerar Berger zu Parchwitz zum Bureau-Diätar beim Kreisgericht zu Liegnitz.
7) Der Civil-Supernumerar Regelein zu Guhrau zum Kassen-Diätar.
8) Der Unteroffizier Seidel zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgericht zu Freistadt.
9) Der pensionirte Gendarm Seiffert zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Priebus.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Sprink zu Lüben als Rechts-Anwalt und Notar an das Kreisgericht zu Guhrau.
2) Der Gerichts-Assessor Weissert zu Sprottau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.
3) Der Bureau-Diätar Müller zu Guhrau an das Kreisgericht zu Görlitz.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Treppe zu Lüben.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikbesitzer H. Egells in Berlin ist unter dem 21. September 1859 ein Patent

auf eine rotirende Expansions-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Metall-Blasinstrumentenmacher Friedrich Adolph Schmidt zu Köln ist unter dem 25. September 1859 ein Patent

auf einen verbesserten Echobogen für die Ventil-Trompete, soweit derselbe in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem A. F. Sicker und Adolph Ferdinand Arndt zu Großenhayn in Sachsen ist unter dem 6. Oktober 1859 ein Patent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnungen, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. August 1858 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen.

Erledigte Pfarrstelle: Die Predigerstelle an der reformirten Kirche zu Glogau ist durch den Tod des Prediger Benatier erledigt worden. Ihr Einkommen beträgt mit Ausnahme eines noch streitigen Adjutums circa 900 Rthlr. Patron ist das dortige Presbyterium.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch den Tod des Lehrers und Organisten Sternagel in Kaulwitz, Kreis Namslau, ist die dortige evangelische Schulstelle erledigt worden. Das Einkommen beträgt circa 250 Rthlr. Patron ist das Dominium.

2) Durch die Berufung des evangelischen Lehrers Rosteutscher in Groß-Ausker, Kreis Wohlau, nach Breslau ist jene Schulstelle vakant worden. Das Einkommen beträgt circa 150 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

3) Durch das Ableben des evangelischen Schullehrers Gottfried Kriens in Schlaupitz, Kreis Reichenbach, ist diese Schulstelle erledigt. Das Einkommen beträgt circa 170 Rthlr. Patron ist der Prinz Friedrich von Karolath-Schönaich zu Saabor.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Johann David Unger und die Organist Jäkelschen Eheleute zu Nimptsch haben dem Gustav Adolph-Verein je 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Brieg verstorbene verehelichte Oberamtmann Hoppe, verwittwet gewesene Schröter, Wilhelmine geb. Koppe, hat der vom Bürgermeister Schmidt gestifteten Waisen-Fundation daselbst 50 Rthlr. letztwillig vermacht.

Schenkung: Die von der verwittweten Frau Landgräfin zu Fürstenberg, Charlotte geb. Gräfin v. Schlabrendorf, getroffene Verfügung, durch welche dieselbe dem barmherzigen Kranken-Stift zu Scheibe bei Glatz, Behufs Dotirung der Stelle eines im Stift wohnenden katholischen Anstaltsgeistlichen, die Schenkung eines Kapitals von 3000 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen und 1000 Rthlr. in baarem Gelde zugewendet hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 21. Oktober 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VI. Nr. 1—8 nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. November d. J. ab wird zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen die Serie VI. der Coupons über die Zinsen vom 1. November 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrole der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Kontrole der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen.

Schriftliche Anträge bei uns oder der Kontrole der Staatspapiere auf Uebersendung der Zins-Coupons nebst Talons werden unberücksichtigt bleiben; es können aber Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten.

Die Portofreiheit dauert bis zum 31. Mai 1860. Mit dem 1. Juni 1860 tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 11. Oktober 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Die Deputirten der Kurmark.
Graf von Häseler. Landrath Scharnweber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In neuester Zeit haben sich die Anträge auf Anstellung in dem Subalterndienst der hiesigen Regierung so vermehrt, daß wir uns veranlaßt sehen, darauf hinzuweisen, wie eine Berücksichtigung derselben auf lange Zeit hin nicht stattfinden kann, da bereits eine außergewöhnlich große Zahl von Aspiranten notirt ist, welche den Bedarf an erforderlichen Arbeitskräften vollständig deckt.

Breslau, den 11. Oktober 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Da die Begünstigung:

daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen,

mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an wahlfähigen evangelischen Theologen, welches jene Begünstigung hervorgerufen hat, aber noch fortbesteht, so haben wir auf den Antrag des evangelischen Ober-Kirchenraths die in Rede stehende Begünstigung auf fernere fünf Jahre, und zwar auf die Jahre 1860, 1861, 1862, 1863 und 1864, mit der Maßgabe verlängert, daß die Betreffenden nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre, sondern bis zum 1. April desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden.

Indem wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium das Weitere hiernach ergebenst anheimstellen, bemerken wir zugleich, daß der Erlaß vom 9. August 1855, demgemäß die der Reserve oder der Landwehr angehörigen evangelischen Predigtamts-Kandidaten zu keinerlei Militairdienst heranzuziehen sind, ebenfalls bis ultimo 1864 in Kraft verbleibt.

Berlin, den 21. September 1859.

Der Minister des Innern. gez. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: Hering.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. I. A.: Keller.

An das Königl. General-Kommando des 6. Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau.

K.-M. Nr. 1070/8. A. 1.
M. d. g. A. Nr. 20089. E.
M. d. I. I. M. I. 1829.

Vorstehende Ministerial-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Oktober 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Willich.

Zu Konkolewo in der Provinz Posen ist im Jahre 1857 die dortige evangelische Kirche niedergebrannt und soll jetzt wieder neu erbaut werden. Die Kosten des Baues belaufen sich auf 7000 Rthlr., welche, da die Gemeinde einen Patron nicht hat, ihr allein zur Last fallen. Die Lage der Gemeinde ist aber der Art, daß dieselbe nicht im Stande ist, diese erhebliche Ausgabe aufzubringen.

In Berücksichtigung dieser drückenden Verhältnisse haben des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz eine Hauskollekte innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks, Behufs Unterstützung der baupflichtigen Gemeinde, bewilligt, und werden die Herren Landräthe, sowie der hiesige Magistrat wegen Einsammlung der milden Beiträge das Nöthige veranlassen.

Breslau, den 28. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im I. und II. Quartal d. J. eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche

in dem genannten Zeitraume Behufs der Ablösung von Domanial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 12. Oktober 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. v. Struensee.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehen: Dem Schlossergesellen Reinhold Lierke und dem Schiffer Hugo Münch zu Breslau für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Schlosserlehrlings Eduard Anforge die Erinnerungs-Medaille.

Vereidet: Der Feldmesser Ludolph Brainich zu Breslau.

Bestätigt: Die Wahl des Premier-Lieutenant a. D. Glenk aus Gleiwitz zum Bürgermeister der Stadt Stroppen auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Goldarbeiter Karl Böttcher in Winzig als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig.

2) Der Kaufmann Prager in Dorf Leubus, Kreis Wohlau, als Unteragent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg.

3) Der Kaufmann Blauhutt in Trachenberg als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg.

4) Der Kaufmann Herberger in Freiburg als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

5) Der Kaufmann Hänel in Wirschkowitz, Kreis Militsch, als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

6) Der Maurermeister Bartsch zu Striegau als Unteragent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

7) Der Kaufmann Scholz zu Reinerz und die Gastwirthe Brühl zu Stroppen und Gutsch zu Canth als Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln.

8) Der Agent Näbel in Ernsdorf Königlich bei Reichenbach als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

9) Der Apotheker Tieling zu Juliusburg als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Apotheker Kuche daselbst.

10) Der Gutsbesitzer Felix Gäbel in Seifersdorf, Kreis Schweidnitz, als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

11) Der Kaufmann Scherbert in Winzig als Unteragent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

12) Der Wundarzt Martin in Sillmenau, Kreis Breslau, der Kaufmann Gürtler in Nimkau, Kreis Neumarkt, und der Gutspächter Louis May in Lauterbach, Kreis Habelschwerdt, als Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg, letzterer an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann R. Kaufmann zu Mittelwalde.

13) Der Kaufmann Görlich in Breslau als Unteragent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland.

14) Der Kaufmann Bräuer in Kostenblut, Kreis Neumarkt, als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

15) Der Gutspächter Louis May zu Lauterbach, Kreis Habelschwerdt, als Unteragent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann R. Kaufmann zu Mittelwalde.

16) Der Kaufmann Schmidt zu Schweidnitz als Unteragent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft Kaufmann Adolph Greiffenberg daselbst.

17) Der Kaufmann Stephan hierselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

Ausgedehnt: 1) Die dem Kaufmann Meridies in Grottkau von der Königlichen Regierung zu Oppeln ertheilten Konzessionen für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck und die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf den diesseitigen Regierungs-Bezirk.

2) Die dem Kaufmann Moritz Schiff zu Breslau ertheilte Konzession als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf die Regierungsbezirke Liegnitz und Oppeln.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Konrektor Herrmann Büttner zum Rektor an der evangelischen Stadtschule zu Guhrau.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Wilhelm Schmidt zum katholischen Lehrer, Organisten und Küster an der Schule zu Seiffersdorf, Kreis Wohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Gräditz bei Schweidnitz, Eduard Herrmann Wilhelm, zum evangelischen Schullehrer in Tannwald, Kreis Wohlau.

4) Die Vokation für den Lehrer Friedrich Julius Robert Cotta zum evangelischen Schullehrer in Guhren, Kreis Steinau a. d. O.

5) Die Vokation für den Lehrer in Massel bei Trebnitz, Theodor Fundner, zum evangelischen Schullehrer in Rudelsdorf, Kreis Poln.-Wartenberg.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Berthold Emil Edmund Schimpfke zum 7ten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Bernstadt.

7) Die Vokation für den Lehrer Wilhelm Theodor Lober zum evangelischen Lehrer an der Schule zu Schlanz, Kreis Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Rochlitz in Lobendau zum Superintendenten der Diözese Hainau.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Gustav Gottlieb Ferdinand Neippert zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Warthau, Kreis Bunzlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ertheilt: Auf Grund der vom 28. bis 30. September d. J. am Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar in Steinau a. d. O. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung den Fräulein

1) Agnes Sohr aus Preichau, Kreis Steinau, und
2) Constanze Mittelstädt aus Beuthen OS.

die Berechtigung zur selbstständigen Leitung einer höheren Töchterschule.

Zuerkannt: Den Fräulein

1) Charlotte Arendt aus Breslau,
2) Antonie Baude aus Steinau a. d. O.,
3) Ida Beudel desgl.,
4) Anselma v. Budenbrock aus Breslau,
5) Anna Drogand aus Steinau a. d. O.,
6) Jenny Dynnebier aus Oppeln,
7) Thusnelda Elsner aus Steinau a. d. O.,
8) Auguste Flandorffer aus Breslau,
9) Louise Fritze aus Schweidnitz,
10) Emma Hellmich aus Polnisch-Lissa,

11) Agnes Horstig aus Breslau,
12) Anna Krause desgl.,
13) Elise Krause aus Schweidnitz,
14) Maria Kraze aus Breslau,
15) Klara Müller aus Breslau,
16) Anna Neumann aus Steinau a. d. O.,
17) Klara Richter desgl.,
18) Selma Sobolewsky desgl.

die Qualifikation, als Lehrerinnen fungiren zu dürfen.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Rath Rosenberger von Koblenz nach Breslau.
2) Der Intendantur-Assessor Mann von Breslau nach Koblenz.
3) Der Intendantur-Assessor Lampe von Breslau nach Berlin.
4) Der Proviant-Amts-Kontroleur Heerde von Neisse nach Glogau.
5) Der Proviant-Amts-Kontroleur Ulbrich von Schweidnitz nach Neisse.
6) Der Proviant-Amts-Kontroleur Freiherr von Rosen von Nakel nach Schweidnitz.
7) Der Lazareth-Inspektor Pape von Posen nach Kosel.

Ernannt: Der Proviant-Amts-Applikant Otto zu Breslau zum Assistenten.

Allerhöchst verliehen: Dem Kasernenwärter Schlesinger zu Neisse das allgemeine Ehrenzeichen.

Gestorben: Der Lazareth-Inspektor Lienemann zu Kosel.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Die Militair-Invaliden Brendel, Krügel und Galle in Breslau als Post-Unterbeamte bei dem hiesigen Postamte und dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14.

Ernannt: Der Post-Sekretair Jauck in Breslau zum Ober-Post-Sekretair.

Versetzt: 1) Der Ober-Post-Sekretair Richter von Liegnitz nach Breslau.
2) Der Post-Sekretair Quander von Landeshut nach Breslau zu dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14.

Ausgeschieden: 1) Der Briefträger Krause und der Bureaudiener Wielich in Breslau.
2) Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Rosenberger beim Eisenbahn-Postamte Nr. 14.

Pensionirt: Der Wagenmeister Müller in Reichenbach.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Haupt-Amts-Assistent Röhr in Breslau zum Provinzial-Steuer-Sekretair daselbst.
2) Der Ober-Grenz-Kontroleur Rabig zum Ober-Steuer-Kontroleur in Neumarkt.
3) Der Steuer-Aufseher Lauffer in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst.
4) Der berittene Grenz-Aufseher Siegmann zum Haupt-Amts-Assistenten in Mittelwalde.
5) Die Supernumerarien Röhr und Zucker und der invalide Gefreite Mende zu Steuer-Aufsehern in Breslau.
6) Der Wachtmeister Schöpe zum Grenz-Aufseher in Lomnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg ist unter dem 9. Oktober 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Oktober d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 16. September 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein neues Mahlwerk

ist erloschen.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Klein-Schmograu, Kreis Wohlau, ist erledigt worden. Das Einkommen beträgt circa 130 Rthlr. Patron ist der Rittmeister a. D. Herr v. Beöczy daselbst.

Vermächtnisse: Es haben letztwillig zugewendet:

1) Die zu Breslau verstorbene Graveur Eckhardt, Susanna Dorothea geb. Brehmer,
   a. der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 500 Rthlr.,
   b. der Bürger-Versorgungs-Anstalt 1000 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen,
   c. dem städtischen Kranken-Hospital zu Allerheiligen, und
   d. dem Hospital zum heiligen Geiste ebendaselbst je 500 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen.

2) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Senior Sattler, Anna Dorothea geborne Schulz, der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 15 Rthlr.

3) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Kolshorn, Julie geb. Rudolph, derselben Anstalt 25 Rthlr.

4) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Prätorius der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst 50 Rthlr.

Geschenk: Die verwittwete Rittergutsbesitzer Sadebeck in Reichenbach hat der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 25 Rthlr. geschenkt.

Lobenswerthe Handlung: Der Stellenbesitzer und Handelsmann Hänel zu Wirschkowitz, Kreis Militsch, hat sich der Rettung des 7 Jahr alten Sohnes des Gastwirths Rutsch daselbst, welcher in dem dortigen Dorfteiche eingebrochen und dem Ertrinken nahe war, mit lobenswerther Thätigkeit angenommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 7. November c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode, mit deren Leitung der Herr Appellations-Gerichtsrath Bartels zu Breslau beauftragt ist. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 28. Oktober 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 38 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5129. Das revidirte Reglement für die Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietät. Vom 26. September 1859.

Die erschienene Nr. 39 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5130. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Isselburg nach dem Bahnhofe der Köln-Arnheimer Eisenbahn auf der Station Empel, im Kreise Rees.

Nr. 5131. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung zu der Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungs-Bezirk Oppeln.

Nr. 5132. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung der von der Gewerkschaft der „Gutehoffnungshütte" zu Oberhausen beschlossenen Ausführung einer Eisenbahn-Verbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Kokes- und Hochöfen zu Oberhausen, und dieser Werke mit dem Filialbahnhofe der Station Oberhausen der Köln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5133. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1859, betreffend die der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Aktien bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern.

Nr. 5134. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthale, Kreises Gummersbach. Vom 1. Oktober 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch festgesetzt, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörde auf Grund der angeführten Gesetzesstelle erlassen wird, folgendes erforderlich ist:

1) Der Erlaß muß ausdrücklich auf den § 5 des besagten Gesetzes Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein;

2) in dem Erlasse muß ausdrücklich bemerkt sein, daß die Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande erfolgt ist;

3) wird mit unserer Genehmigung eine über den Betrag von drei Thaler hinausgehende Geldstrafe angedroht, so muß mit dem Erlasse unsere ertheilte Genehmigungs-Verfügung mit veröffentlicht werden;

4) die Publikation einer auf Grund des § 5 des besagten Gesetzes erlassenen polizeilichen Vor-

schrift erfolgt in der bisher für die Publikation lokalpolizeilicher Verordnungen vorgeschriebenen Weise.

Breslau, den 17. Oktober 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Bei den Posten zwischen Breslau und Domslau sind die Haltestellen, resp. deren Entfernungen, wie folgt, festgesetzt worden:

von Breslau bis Kleinburg — Kaffeehaus	½ Meile,
von Kleinburg bis Klettendorf — Chausseehaus	½ „
von Klettendorf bis Bettlern — Kretscham	½ „
von Bettlern bis Grünhübel — Kretscham	¼ „
von Grünhübel bis Domslau	¼ „
	in Summa 2 Meilen.

Breslau, den 17. Oktober 1859. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: An Stelle des auf seinen Antrag mit der vorschriftsmäßigen Pension in den Ruhestand versetzten Land-Rentmeisters, Geh. Rechnungs-Rath Labitzke, der Regierungs-Sekretair Bree zum Landrentmeister der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Unteroffizier Karl Häring vom 3. Bataillon 10. Landwehr-Regiments als Aufseher des Königlichen Korrektionshauses zu Schweidnitz.

Bestätigt: 1) a. Der Rittergutsbesitzer v. Haugwitz auf Rosenthal als wiedergewählter Deichhauptmann des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes.

b. Der Rittergutsbesitzer Korn auf Oswitz als Stellvertreter desselben, und

c. der Königliche Bau-Inspektor a. D. Zahn zu Breslau als Deich-Inspektor des gedachten Verbandes.

2) Die Wahl des zeitherigen Stadtverordneten-Vorstehers Anton Fickert zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wünschelburg, an Stelle des verstorbenen Rathmann B. Meese, auf die noch übrige Dienstzeit des letzteren bis zum 1. Januar 1861.

Konzessionirt: 1) Der Mauermeister Preuß in Trachenberg als Unteragent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

2) Der Kaufmann Paul Klapper in Wohlau und der Krämer August Günther in Kamenz, Kreis Frankenstein, als Unteragenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

3) Der Krämer August Günther in Kamenz, Kreis Frankenstein, als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

4) Der Leihbibliothekar Scholz in Glatz als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a. d. S.

5) Der Apotheker Ehrenberg in Kostenblut, Kreis Neumarkt, als Unteragent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der Zimmermeister Karl Schneider in Canth als Unteragent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Maurermeister August Vogt in Canth als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 4. November 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 40 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5135. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue Aktien-Zucker-Raffinerie" errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gesellschaft. Vom 26. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Zulassung von Verwandten bei, in den Straf- und Besserungs-Anstalten befindlichen, Gefangenen betreffend.

Bei den Straf- und Besserungs-Anstalten findet sich häufig (namentlich an Sonn- und Festtagen) eine große Anzahl von Personen ein, um ihre in jenen Anstalten befindliche Verwandte zu besuchen. Da hierdurch mannichfache Unordnungen herbeigeführt werden, so wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß in jedem einzelnen Falle die Zulassung des Besuches einer in der Straf-Anstalt zu Brieg oder in dem Korrektions-Hause zu Schweidnitz befindlichen Person durchaus von dem Ermessen des Direktors der Anstalt abhängt;

2) daß von demselben Niemand die Erlaubniß zu dem Besuche zu erwarten hat, wenn er nicht

a. sich durch ein Zeugniß seiner Ortsbehörde darüber ausweist, daß er eine völlig unbescholtene Person ist, — daß er die Mittel zur Reise besitzt, und daß er wirklich ein erhebliches Anliegen an seinen in der Straf- oder Besserungs-Anstalt befindlichen Verwandten hat;

b. wenn nicht der letztere schon definitiv verurtheilt, und wenigstens schon ein Jahr in der Anstalt befindlich ist.

Das Mitbringen von Lebensmitteln ist unbedingt untersagt.

Breslau, den 3. August 1844. I.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken republizirt, daß solche auch auf die Straf-Anstalt zu Striegau und die Gefangenen-Anstalten hierselbst Anwendung zu finden hat.

Breslau, den 19. Oktober 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Da neuerdings mehrfach Klagen darüber laut geworden sind, daß von den Vieh-Kastrirern die Operation der Kastration weiblicher Thiere, namentlich der Schweine, wegen der hierzu erforderlichen größern Kunstfertigkeit nicht mit der genügenden Geschicklichkeit und zweckentsprechendem Erfolge ausgeführt werde, so haben die Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verhütung der daraus für das betreffende Publikum erwachsenden erheblichen Nachtheile mittelst Rescriptes vom 20. d. M. bestimmt:

daß der § 6 des Reglements vom 29. September 1846 (siehe Amtsblatt 1846 pag. 277) in Betreff der Prüfung der Vieh-Kastrirer, in welchem Hinsichts des Nachweises der praktischen Gewandtheit des Examinanden das Geschlecht des bei der Prüfung zu kastrirenden Thieres nicht besonders bestimmt ist, folgende Abänderung erhalte:

§ 6. Zur Prüfung der praktischen Gewandtheit muß von dem Examinanden eine Kastration sowohl an einem lebenden männlichen Thiere, oder in Ermangelung eines solchen, an einem todten Thiere dieses Geschlechts, als auch besonders an einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinanden zu beschaffen ist, ausgeführt werden.

Breslau, den 27. Oktober 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der Sergeant Friedrich Bogdanski vom 5ten Kürassier-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

2) Der interimistische Chaussee-Aufseher Karl Scholz definitiv als solcher.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Major v. Koscielski an Stelle des Rechtsanwalts Koschella zum Beigeordneten, und die Wiederwahlen der zeitherigen Rathmänner Hauck, Kunschke und Wolf zu Habelschwerdt auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahlen des Kämmerers Joseph Schaper zu Raudten zum unbesoldeten Beigeordneten und des Handelsgärtners Heinrich Feierabend zum unbesoldeten Rathmann, so wie die Wahl des zeitherigen Stadtverordneten, Riemermeisters August Schipke, an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Kaufmann Eisenbeil zum unbesoldeten Rathmann der genannten Stadt auf den gesetzlichen Zeitraum von sechs Jahren vom 1. Januar 1860 an gerechnet.

Konzessionirt: 1) Der Zimmermeister Schubert zu Canth, der Kaufmann Roth in Langenbielau, Kreis Reichenbach, und der Stellenbesitzer Franz Rother in Schlegel, Kreis Neurode, als Unteragenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

2) Der Apotheker Ernst Hänsler in Raudten und der Kaufmann Rißmann in Winzig als Unteragenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S.

3) Der Rathmann Hantke in Köben als Unteragent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

4) Der Gutsbesitzer Sommer in Raudten und der Schankwirth Karl Kirchner in Trachenberg als Unteragenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

5) Der Kondukteur Friedrich in Trachenberg und der Kaufmann Julius Guder in Bernstadt als Unteragenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der Bade-Inspektor v. Beith zu Cudowa, Kreis Glatz, als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

7) Der Oekonom Wollé in Peilau II., Kreis Reichenbach, als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

8) Der Schankwirth Kirchner in Trachenberg als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

9) Der Rathmann Hantke in Köben als Unteragent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den früheren Hilfslehrer Ignatz Buchmann zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster zu Weigelsdorf, Kreis Reichenbach.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Franz Sendler zu Schreckendorf zum katholischen Schullehrer in Roschwitz, Kreis Glatz.

3) Die Vokation für den Lehrer Karl Ernst Günther zu Rettkau zum evangelischen Schullehrer in Gleinig, Kreis Guhrau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der interimistische Domainen-Rentmeister Felsmann hierselbst definitiv als solcher.

Pensionirt: Der Königl. Förster Speth in Kanigura, Forstreviers Peisterwitz.

Versetzt: 1) Der Förster Pelka aus Nesselgrund, Forstreviers Nesselgrund, nach Königsdorf, im Forstrevier Bobiele.

2) Der Förster Sprigade aus Königsdorf, Forstreviers Bobiele, nach Kanigura, Forstreviers Peisterwitz.

3) Der Forstaufseher Geisler aus Groß-Lahse, Forstreviers Kuhbrück, nach Nesselgrund im Forstrevier Nesselgrund.

4) Der Waldwärter Knappe aus Schönau, Forstreviers Nimkau, nach Brieg als Oberbrücken-Aufseher.

5) Der Forstaufseher Frühauf aus Mehltheuer, Forstreviers Zedlitz, nach Groß-Lahse, Forstreviers Kuhbrück.

Interimistisch angestellt: 1) Der forstversorgungsberechtigte Jäger Wittke als Hilfs-Aufseher in Mehltheuer im Forstrevier Zedlitz.

2) Der Kriegsreserve-Jäger Schander als Waldwärter in Grossen, Forstreviers Nimkau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Gustav Liebeherr zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ober-Weistritz, Kreis Schweidnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Eugen Georg Spohrmann zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Alt-Oels, Kreis Bunzlau.

3) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Alexander Ignatius Löschke zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Goldentraum, Kreis Lauban.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ertheilt: Auf Grund der am 19. und 20. d. M. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung pro rectoratu

1) dem Kandidaten der Theologie Gottlieb Herrmann Breitschwerdt zu Chorulla, Kreis Groß-Strehlitz;
2) dem Kandidaten der Theologie Karl Julius Bernhard Bretschneider zu Frankenstein;
3) dem Kandidaten der Theologie Karl Friedrich Gottlieb Dobschall zu Neisse,
4) dem Kandidaten der Theologie Karl August Adam Geldner zu Gorkau, Kreis Schweidnitz;
5) dem Schulamts-Kandidaten Theodor Gotthold Hugo Hartisch zu Zawadzkywerk, Kreis Groß-Strehlitz;
6) dem Schulamts-Kandidaten Karl Albert Reinhold Nafe zu Warmbrunn, Kreis Hirschberg;
7) dem Kandidaten der Theologie Friedrich Gustav Penzholz zu Steinkirche, Kreis Strehlen;
8) dem Kandidaten der Theologie Wilhelm Ferdinand Prusse zu Alt-Schliesa, Kreis Breslau;
9) dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Rudolph zu Groß-Nossin, Kreis Stolpe;
10) dem Kandidaten der Theologie Heinrich Georg Eugen Snay zu Tarnowitz, Kreis Beuthen;
11) dem Kandidaten der Theologie Franz Jablonsky zu Branitz, Kreis Leobschütz,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle, und

12) dem Kandidaten der Theologie Wilhelm Ferdinand Rudolph zu Sausenberg, Kreis Rosenberg,

die Qualifikation zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 23. Oktober 1859 ein Patent

auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen in der durch Beschreibung und Zeichnung nach-

gewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 23. Oktober 1859 ein Patent

auf einen Centrifugal-Apparat zur Gewinnung des Saftes aus dem Scheideschlamm der Zuckerrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieses Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 24. Oktober d. J. ein Einführungs-Patent

auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Mechaniker Gottlob Seyrig zu Berlin ist unter dem 26. Oktober 1859 ein Patent

auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Eugen Langen zu Köln ist unter dem 27. Oktober 1859 ein Patent

auf einen Etagenrost in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unter dem 27. August 1858 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen.

Vermächtnisse: 1) Die zu Breslau verstorbene verw. Frau Regierungsrath Studt, Charlotte Juliane geb. Nöldechen, hat

a. dem Kranken-Hospital Allerheiligen daselbst 18 Rthlr., und

b. dem Hospitale für alte hilflose Dienstboten ebendaselbst 10 Rthlr.

letztwillig zugewendet.

2) Der zu Breslau verstorbene Roßhaar-Fabrikant Christian Ernst Wünsche hat der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst 200 Rthlr. letztwillig vermacht.

3) Die durch die testamentarische Disposition des Müllermeisters Anton Knappe zu Eisersdorf und durch die Verfügung der verwittweten Landgräfin zu Fürstenberg, Charlotte geborne Gräfin Schlabrendorf auf Kunzendorf dem barmherzigen Krankenstifte zu Scheibe bei Glatz gemachten Zuwendungen, von denen die des Knappe in 100 Rthlr., die der Frau Landgräfin von Fürstenberg in 6000 Rthlr. in Schlesischen Pfandbriefen nebst Coupons und in 8000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen nebst Coupons besteht, sind landesherrlich genehmigt worden.

Geschenk: Der Magistrat zu Breslau hat aus den Ersparnissen der städtischen Sparkasse der Hofprediger Wunsterschen Jubiläumsstiftung 1000 Rthlr. als Geschenk überwiesen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 11. November 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 41 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5136. Die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 29. Oktober 1859.

Nr. 5137. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1859, betreffend das Ressortverhältniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen.

Nr. 5138. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1859, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Konstantin" nach der in den Bahnhof Herne der Köln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock."

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Da bei der hiesigen Handelskammer in Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer:

a. von den Mitgliedern:
der Kaufmann Joseph Hoffmann,
" " M. Landsberg,
" " Isidor Friedenthal,
" " Adolph Werther und
" " C. A. Milde,

b. von den Stellvertretern:
der Kaufmann H. J. E. Hammer und
" " R. Caro,

auszuscheiden hatten, so sind bei der am 4. d. M. in vorschriftsmäßiger Weise abgehaltenen Ersatzwahl gewählt worden:

a. zu Mitgliedern:
der Kaufmann M. Landsberg,
" " Isidor Friedenthal,
" " Adolph Werther,
" " H. J. E. Hammer und
" " H. Fromberg,

b. zu Stellvertretern:
der Kaufmann Robert Caro und
" " Adolph Görlitz.

Nachdem die Gewählten, welche die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, sich sämmtlich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 29. Oktober 1859.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am $\frac{\text{19., 21., 22. und 23. September}}{\text{1., 3., 4. und 5. Oktober}}$ 1859 stattgehabten Ziehung im zweiten Semester 1859 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und des Königlichen Kreisgerichts, den Rechnungs-Räthen Grauer, Lindner und Kindler, eingesehen werden.

Breslau, den 2. November 1859. Königliches Appellations-Gericht. v. Möller.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Wagner in Breslau als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Gottwald daselbst.

2) Der Stadtsekretair Gruhn in Prausnitz als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S.

3) Der Gasthofbesitzer Trunk in Köben als Unteragent der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel.

4) Der Kaufmann Wagner in Breslau als Unteragent der Preußischen See-Assekuranz-Compagnie in Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Hähnel daselbst.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 18. November 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 42 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5139. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Büren im Regierungs-Bezirk Minden im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 23. September 1859.

Nr. 5140. Das Statut für den Brösa-Rösa-Poucher Deichverband. Vom 7. Oktober 1859.

Nr. 5141. Das Statut für den Döbern-Riemegk-Bitterfelder Deichverband. Vom 7. Oktober 1859.

Nr. 5142. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Eisern-Thal, im Kreise Siegen, von der Staatsstraße bei Eiserfeld über Eisern, Rinsdorf und Wilnsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburger Staatsstraße.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Das unterm 14. Februar 1855 auf Grund des § 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Verbot des Debits der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. Oktober 1859.

Der Minister des Innern.
(gez.) Gr. von Schwerin.

Die Leitung der Verhandlungen über die Bildung von Genossenschaften zur Regulirung der Horle bis zu ihrem Ausfluß in die Bartsch, also auch soweit die Horle innerhalb der Provinz Schlesien fließt, nebst der dazu gehörenden Nebengewässer, ist der Königlichen Regierung in Posen übertragen, welche zu ihrem Kommissarius den Königlichen Landrath Schopis in Rawicz ernannt und mit den Verhandlungen mit den Interessenten beauftragt hat. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der bei dieser Regulirung interessirten Grundbesitzer gebracht.

Breslau, den 10. November 1859.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir finden uns veranlaßt, hiermit zu bestimmen:

daß alle jungen Leute, welche nachweislich vor Publikation der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 die Schule verlassen haben, bei ihrer späteren Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst innerhalb der geordneten Frist, den Berechtigungs-Schein für diesen Dienst erhalten, sofern sie durch ein Zeugniß der betreffenden Schuldirektoren darthun, daß sie den Erfordernissen genügt haben, unter welchen gemäß der älteren Vorschrift das qu. Dokument ertheilt werden konnte.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir die gefällige weitere Veranlassung hiernach unter dem Hinzufügen ergebenst anheim, daß der Publikations-Termin der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 allgemein auf den 1. Mai 1859 anzunehmen ist.

Berlin, den 20. Oktober 1859.

Der Kriegs-Minister. (gez.) v. Bonin. Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Keller. Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An das Königl. General-Kommando des 6. Armee-Korps und das Kgl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau.

Vorstehende Ministerial-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. November 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zufolge der mit Allerhöchster Genehmigung getroffenen Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind die Realschulen am Zwinger und zum heiligen Geist hierselbst dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulkollegii für Schlesien überwiesen worden und hat Letzteres vom 1. d. M. ab die Oberaufsicht über die gedachten Anstalten übernommen.

Breslau, den 3. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch betraut: Der Staats-Anwalt Ballhorn mit der Verwaltung des Justitiariats bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der zeitherige interimistische Kreisbote Alexander Depoir zu Striegau definitiv als solcher.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Apothekers Tinzmann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Stroppen, an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Zimmermeisters Marticke, auf die noch übrige Dienstzeit des letzteren, also bis zum 11. Oktober 1860.

2) Die Wiederwahl des zeitherigen Kämmerers Tautz zu Neurode auf eine anderweite Dienstzeit von 12 Jahren.

3) Die Wahl des Vorwerksbesitzers Steinbrück zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Schweidnitz, an Stelle des verstorbenen Stadtrath Schmidt, auf die noch übrige Dienstzeit des letzteren, also bis Ende des Jahres 1863.

Konzessionirt: 1) Der Apotheker Fischer zu Mittelwalde, der Kaufmann August Bedau in Gnadenfrei, der Kämmerer Warseche zu Reichthal und der Lehrer Julius Zedler zu Guhrau als Unteragenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S.

2) Der Kaufmann Reinhard in Reichenbach als Unteragent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Apotheker Fischer zu Mittelwalde als Unteragent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

4) Die Kaufleute Landsberger in Löwen, Kreis Brieg, Gammert in Hundsfeld und Julius Neutert in Ohlau als Unteragenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

5) Der Kaufmann Otto Flögel in Breslau als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

6) Der Maurermeister und Gasthofsbesitzer Beyer zu Striegau als Unteragent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Kaufmann B. Block in Bernstadt als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

8) Der Kaufmann Ernst Preußner zu Strehlen als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

9) Die verwittwete Kaufmann Schild zu Strehlen als Unteragentin der Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann A. Hübner zu Poln.-Wartenberg die von ihm zeither geführte Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S.

2) Von dem Kaufmann Moritz Altmann zu Poln.-Wartenberg die von ihm zeither geführte Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

3) Von dem Kaufmann Karl Haschke zu Striegau die von ihm zeither geführte Agenturen der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, so wie der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.

4) Von dem Kaufmann Bissert zu Reichenbach die von ihm zeither geführte Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

5) Von dem Kaufmann M. Renner in Schweidnitz die von ihm zeither geführte Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Ausgedehnt: Die Konzession des Kaufmann A. Leupold zu Freiburg als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf den Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Kantor und zweiten Lehrer Johann Schößler zum Chorrektor und ersten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Glatz.

2) Die Vokation für den bisherigen fünften Lehrer Wilhelm Elsner zum Kantor und zweiten Lehrer an der katholischen Knabenschule zu Glatz.

3) Die Vokation für den Lehrer Christian Gottlieb Pohl zum evangelischen Schullehrer zu Neubielau, Kreis Reichenbach.

4) Die Vokation für den Lehrer Friedrich Reinhold Roth zum evangelischen Schullehrer zu Ober-Langenbielau, Kreis Reichenbach.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Frankenstein, Theodor Neunherz, zum ersten Lehrer, Organisten und Küster bei der evangelischen Schule und Kirche zu Töppliwoda, Kreis Münsterberg.

Ertheilt: Dem Kandidaten der Theologie Heinrich Ulrich Gotthold Grießdorf aus Schönwalde der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungs-Bezirk.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: Dem Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Pätzold zu Wohlau eine Sekretair-Stelle bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Bachmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte Grünberg.

2) Der Gerichts-Assessor v. Schmeling zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte Sagan.

3) Der Gerichts-Assessor Adam zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte Löwenberg, letzterer mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Greiffenberg.

4) Der Bureau-Assistent v. Elsner zu Reichenbach zum Kreisgerichts-Sekretair.

5) Der Bureau-Diätar Richter zu Görlitz zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

6) Die Civil-Supernumerarien Hoffmann zu Görlitz, Rothe zu Grünberg und Weinhold zu Sprottau zu Bureau-Diätarien.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Meinhardt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt an das Kreisgericht zu Sprottau.

Ausgeschieden: Der Auskultator Donth zu Liegnitz Behufs des Uebertritts in den Subalterndienst.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Bahnhofs-Steuer-Expeditions-Vorsteher, Ober-Kontroleur Berner in Görlitz, zum Vorsteher der Steuer-Expedition auf dem Oberschlesischen Bahnhofe in Breslau.
2) Der Ober-Grenz-Kontroleur Loppe in Neustadt zum Ober-Steuer-Kontroleur in Schweidnitz.
3) Der berittene Steuer-Aufseher Krömer in Breslau zum Hauptamts-Assistenten daselbst.
4) Der Steuer-Aufseher Zadrow in Neuhoff zum Thor-Kontroleur in Frankenstein.
5) Der Thor-Kontroleur Schneider in Breslau zum Hauptamts-Assistenten daselbst.
6) Der Steuer-Aufseher Josta zu Breslau zum Thor-Kontroleur daselbst.
7) Der Trompeter Großpietsch zum Grenz-Aufseher in Follmersdorf.
8) Der Wachtmeister Holste zum Grenz-Aufseher in Wilhelmsthal.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten-Anwärter Böhm in Breslau, Dietrich bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5 hierselbst und Ahlsdorff in Freiburg als Post-Expedienten.
2) Die Militair-Invaliden Drechsler, Jokisch, Bergmann in Breslau, Kiewitz bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 hierselbst, Thomas in Striegau, Krause in Wohlau, Enkelmann in Glatz und Dittrich in Brieg als Post-Unterbeamte.

Versetzt: 1) Die Post-Expedienten Geist von Berlin nach Striegau, Zochert vom Eisenbahn-Postamte Nr. 14 nach Berlin, Buschmann vom hiesigen Postamte nach Berlin.
2) Die Wagenmeister Peschel von Striegau nach Breslau, Stock von Ohlau nach Glatz und Fritsch von Glatz nach Ohlau.

Ausgeschieden: 1) Die Packboten Weiß in Brieg, Fügel in Breslau.
2) Die Briefträger Hoheiser in Breslau und Kleindienst in Wohlau.

Gestorben: Der Briefträger Sauer in Striegau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Schneidermeister Herrmann Kohn in Berlin ist unter dem 8. November 1859 ein Einführungs-Patent
auf eine in ihrer Zusammensetzung und Wirkungsart als neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle zu Klein-Schmograu, Kreis Wohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.
2) Durch die Berufung des Lehrers Schmidt zu Groß-Piastenthal, Kreis Brieg, als Lehrer nach Zweibrodt, Kreis Breslau, ist jene Schulstelle vakant worden. Das Einkommen beträgt 165 Rthlr. pro Jahr. Patron ist der Magistrat zu Brieg.

Schenkung: Der Königliche Regierungs- und Schulrath Barthel hierselbst hat das Honorar für Herausgabe der neuesten Auflage seines Elementar-Lesebuches im Betrage von 300 Rthlr. der sehr bedürftigen katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1859 in der Zeit vom 21. November bis etwa zum 30. November im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 46 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1859.

Reglement

für die Provinz Schlesien, betreffend die Anlegung und Fortführung der Militair-Stammrollen.

§ 1.

Oertliche Verbände, für welche die Stammrollen zu führen sind.

Für jede durch ihre geographisch abgesonderte Lage, beziehungsweise nach dem Namen, unter welchem sie begriffen wird, für sich bestehende Ortschaft wird eine eigene Stammrolle geführt, welche die ganze Ortschaft umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob letztere in Dominium und Gemeinde zerfällt, selbst auch örtlich getheilt ist.

Bei den Städten umfaßt aber die Stammrolle auch die außerhalb des Gemeinde-Bezirks, jedoch in polizeilicher Beziehung zur Stadt gehörigen bewohnten Etablissements und Ansiedelungen, sofern sie nicht eine unter einem besondern Namen begriffene Ortschaft bilden. Auf dem platten Lande sind einzelne zu keinem ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Etablissements oder Kolonien in die Stammrolle derjenigen Ortschaft aufzunehmen, zu der sie zur Zeit in politischer Beziehung gehören.

Zu volkreichen Ortschaften kann die Stammrolle übrigens jahrgangsweise getrennt werden, wozu die Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommission einzuholen ist.

Für die Stadt Breslau bleibt eine besondere Bestimmung bezüglich Führung der Stammrolle durch die Departements-Ersatz-Kommission vorbehalten und bewendet es vorläufig bei der bisherigen Einrichtung.

§ 2.

Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben.

In den Städten haben die Bürgermeister, in den Ortschaften des platten Landes die Ortsgerichte mit Hilfe der Gerichtsschreiber, oder die an deren Stelle getretenen Behörden, die Anlegung und Fortführung der Stammrollen unter Benutzung des beiliegenden Schemas verantwortlich zu besorgen.

§ 3.

Innere Anordnung der Stammrollen.

Die Stammrolle jedes Orts, mit Ausnahme der Stadt Breslau, hinsichtlich welcher auf die oben im § 1 bezeichnete besondere Anordnung verwiesen wird, ist jahrgangsweise so anzulegen, daß mit der unten berührten Ausnahme hinsichtlich der ältern Personen, für jeden Jahrgang ein oder mehrere Blätter bestimmt werden, um zugleich für die vorkommenden Nachtragungen den nöthigen Raum zu behalten, welcher nach den bisherigen Erfahrungen über den Zuzug dienstpflichtiger Personen ungefähr zu bemessen ist.

Vom laufenden Jahrgange ab, d. h. für die 20jährige Alters-Klasse, findet bei der Aufnahme die Reihefolge in der Art statt, daß:

1) die einzutragenden Namen aus den evangelischen, ferner aus den katholischen Tauf- und endlich aus den jüdischen Geburts-Registern, aus jedem Register für sich, hinter einander chronologisch verzeichnet werden;
2) sodann die Namen aus den Extrakten über die im Auslande geborenen diesseitigen Unterthanen;
3) ferner die Namen der zwar nicht am Orte geborenen, wohl aber daselbst domizilirenden Wehrpflichtigen;
4) endlich, jedoch nur am Schlusse desjenigen Jahrganges, in welchen sie ihrem Alter nach gehören, die am Orte blos gestellungspflichtigen Militairpflichtigen, ad 2—4 gleichfalls in chronologischer Folge.

Für etwaige Nachtragungen ist ad 3 und 4 der nöthige Raum zu lassen.

Bei der ersten Anlage der Stammrollen sollen aber auch die Aufzeichnungen der älteren Personen als der 20jährigen Heerespflichtigen, nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel VI. der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, auf Grund der bisherigen Stammrollen und der sonstigen Hilfsmittel, wozu namentlich die letzten alphabetischen Listen des Kreises zu rechnen sind, so weit bewirkt werden, daß alle Personen vom 21. bis 49. Lebensjahre, welche noch am Leben sind, ihre definitive Abfertigung in militairischer Beziehung aber noch nicht erhalten haben, noch aufgenommen werden. Demgemäß sind bei der ersten Anlage der Stammrollen diese ältern Personen vor dem laufenden Jahrgange einzutragen, und zwar in zwei Abtheilungen, wovon

die erste Abtheilung die Personen
in dem Alter vom 49. bis einschließlich zum 25. Lebensjahre,
die zweite Abtheilung die Personen
vom 24. bis einschließlich zum 21. Lebensjahre

umfaßt.

Die erste Abtheilung, welche verhältnißmäßig keine große Anzahl von Personen aufzunehmen haben wird, ist ungetrennt zu halten, unter den Aufzeichnungen bei der Anlage selbst ist jedoch ein angemessener Raum zu Nachtragungen zu lassen.

Die zweite Abtheilung ist dagegen wiederum jahrgangsweise zu trennen und hinter jedem Jahrgange ist der nöthige Raum zu Nachtragungen zu lassen.

In beiden Abtheilungen, in der zweiten bei jedem Jahrgange, erfolgen bei der Anlage die Eintragungen chronologisch hintereinander, ohne weitere Rücksicht auf die Konfession; die Nachtragungen dagegen so, wie sich deren Nothwendigkeit ergiebt, indem nur ein kleiner Abschnitt zwischen ihnen und den Eintragungen aus der ersten Anlage zu machen ist, damit die Nachträge alsbald in die Augen fallen.

Die Eintheilung der Stammrollen bei der ersten Anlage ist also folgende:

I. Aeltere Jahrgänge.
   A. vom 49. bis zum 25. Lebensjahre.
      (Eintragungen der ersten Anlage, darauf ein kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)
   B. Jahrgänge vom 24. bis zum 21. Lebensjahre.
      1) 24jährige Altersklasse.
         (Eintragungen der ersten Anlage, kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)
      2) 23jährige Altersklasse.
         (Eintragungen der ersten Anlage, kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)
      3) 22jährige Altersklasse.
         (Eintragungen der ersten Anlage, kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)
      4) 21jährige Altersklasse.
         (Eintragungen der ersten Anlage, kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)

II. 20jährige und jüngere Altersklassen.
   1) Aus den evangelischen Taufregistern, aus den katholischen Taufregistern, aus den jüdischen Geburtsregistern.

2) Aus den Extrakten über die im Auslande geborenen diesseitigen Unterthanen.
3) Ferner die Namen der zwar nicht am Orte Geborenen, wohl aber daselbst domizilirenden Wehrpflichtigen;
4) Endlich, jedoch nur am Schlusse desjenigen Jahrganges, in welchen sie ihrem Alter nach gehören, die am Orte selbst gestellungspflichtigen Militairpflichtigen;

ad 2 — 4 gleichfalls in chronologischer Folge. —

Für etwaige Nachtragungen ist ad 3 und 4 der nöthige Raum zu lassen.

§ 4.

Ermittelung der zugezogenen, am Orte domizilirenden, so wie der nur gestellungspflichtigen Personen.

Um die Aufzeichnungen der neu angezogenen Personen männlichen Geschlechts, welche entweder selbstständig oder mit ihren Eltern ihr gesetzliches Domizil am Orte erlangt haben, rechtzeitig, also in den betreffenden Fällen vom 20. Lebensjahre ab, zu bewirken, gehen die zur Führung der Stammrolle angewiesenen Behörden in der Zeit vom 1. bis 15. Januar von Haus zu Haus und ziehen von den Wirthen, welche hierdurch verpflichtet werden, alle darauf bezüglichen Angaben zu machen, die nöthigen Nachrichten ein. Diese Nachrichten sind gleichzeitig auch auf die am Orte zwar zur Gestellung verpflichteten, wenn gleich daselbst nicht domizilirenden Personen auszudehnen, welche ebenfalls alsbald zu verzeichnen sind, sowohl Behufs der Eintragung in die Stammrolle, als auch um ihre bevorstehende Anmeldung zu kontroliren.

Die Hauswirthe haben auch in Bezug auf diese am Orte nur gestellungspflichtigen Personen die nöthigen Angaben zu liefern.

Um die Eintragung aller vorbezeichneten Personen, so weit sie nicht durch die vorgeschriebenen Zeugnisse über die Genügung ihrer Militairpflicht sich ausweisen, oder nicht das 49. Lebensjahr überschritten haben, vom 15. Januar ab in chronologischer Folge in die Stammrolle auszuführen, finden die ersten Aufzeichnungen in sorgfältig zu führenden Notiz-Registern statt, in welchen auch, so lange die Uebertragung in die Stammrolle noch nicht vollendet ist, die gleichfalls vom 15. Januar ab schon beginnenden Anmeldungen zur Stammrolle vorläufig zu vermerken sind.

§ 5.

Im Uebrigen werden die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden auf die Beachtung der Bestimmungen in den §§ 1, 2, 21, 29 bis 35, 40, 44, 51, 55 bis 57, 172, 173, 178 bis 181 der Militair-Ersatz-Instruktion und die Artikel IV bis VI der Verordnung zur Ausführung derselben vom 9. Dezember 1858 hierdurch noch besonders hingewiesen.

Breslau, den 13. Oktober 1859.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

O. P. 6273.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des Artikel II. der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 hierdurch bestätigt.

Berlin, den 2. November 1859.

Der Kriegs-Minister.
(gez.) v. Bonin.

Der Minister des Innern.
Graf Schwerin.

I. M. J. 2158. M. d. J.
476. Kr.-M.

Schema a.

Militair-Stammrolle

des Dorfes (der Stadt) N. N., Kreis N. N., (Loosungs-Bezirk)
Regierungs-Departement N. N.

1. Laufende Nr. der Stammrolle.	2. Zuname und Vorname. (Haus-Nr.)	3. Geburtsort und Kreis.	4. Datum, Monat, Jahr der Geburt.	5. Durch die Geburtsliste in Zuwachs gebrachte sub Nr.	6. Angemeldet zur Stammrolle.	7. Religion.	8. Gewerbe.	9. Stand, Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob dieselben leben oder todt sind.	10. Wohnort der Eltern.	11. Uebertragen in die alphabetische Liste sub Nr.	12. Bemerkungen.	13. Grund, weshalb der Militairpflichtige vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.
1	N. N. Nr. 3.	in loco.	31. Dezember 1832.	92	pro 52 ja. pro 53 ja.	evangl.	Maurer.	N. N. N. N.	N. N.	106	pro 52. Ist in gerichtlicher Untersuchung. pro 53. Freigesprochen.	1853. in das 35ste Infanterie-Regiment eingestellt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 25. November 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 43 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5143. Das Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schiller's ausgesetzten, von drei zu drei Jahren zu ertheilenden Preis von Ein Tausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst. Vom 9. November 1859.

Nr. 5144. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 59,000 Thalern. Vom 10. Oktober 1859.

Nr. 5145. Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Bergbau-Gesellschaft „Holland" zu Wattenscheid um 350,000 Thaler und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute vom 14. Januar 1856. Vom 20. Oktober 1859.

Nr. 5146. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1859, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das Ministerium des Innern.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachtrag
zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu § 5. Dem Behufs der Zulassung zur Bauführer-Prüfung von dem Kandidaten zu a. beizubringenden Nachweise über die Reife des Abganges zur Universität soll ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Zeugniß der Reife fortan gleich geachtet werden.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Nachtrag
zu den Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855.

Zu § 12. An die Stelle der lit. a. im Abschnitt I. dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung: Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von Denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:
   a. ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf den Antrag des Reichenbach-Gnadenfrei-Nimptischer-Aktien-Chaussee-Vereins und nach der von den Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Reskripts vom 21. September d. J. dazu ertheilten Genehmigung, wird die Chausseegeld-Erhebung auf der Diersdorf-Gnadenfreier-Chaussee, anstatt wie bisher an der Hebestelle zu Ober-Peilau für eine Meile, vom 1. Dezember d. J. ab in der Art stattfinden, daß

a. bei der bisherigen Hebestelle zu Ober-Peilau nur für ½ Meile,

b. dagegen bei der neu errichteten Hebestelle zu Diersdorf zwischen Nummerstein 4,45 und 4,46 wiederum für ½ Meile

nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Chaussee-Vereins Chausseegeld erhoben wird. Jedem Passanten steht es frei, an der ersten von ihm berührten Hebestelle sogleich das Chausseegeld für eine ganze Meile zu entrichten und dagegen durch die andere Hebestelle frei zu fahren.

Breslau, den 16. November 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Inspektion der katholischen Schulen des Kreises Schweidnitz ist in zwei Inspektionen getheilt, und es ist die Schulinspektion I., welche die Schulen zu

Schweidnitz, Bögendorf, Schmellwitz, Groß-Märzdorf, Gräditz, Leutmannsdorf, Ober-Weistritz, Hohen-Giersdorf, Freiburg, Nieder-Arnsdorf, Jauernik, Zedlitz, Puschkau, Raaben, Würben, Kallendorf, Eckersdorf, Ingramsdorf, Domanze, Weizenrodau und Stephanshain

umfaßt, unter der Leitung des Kreis-Schulinspektors rc. Graupe in Schweidnitz verblieben; die Schulinspektion Schweidnitz II., welche die katholischen Schulen zu

Zobten, Groß-Silsterwitz, Klein-Silsterwitz, Striegelmühl, Rogau, Gorkau, Qualkau, Marxdorf, Klein-Bielau, Strehlitz, Guhlau, Groß-Mohnau, Wernersdorf, Kaltenbrunn, Seiferdau, Krotzel, Groß-Wierau, Klein-Wierau und Tampadel

in sich begreift, dem Pfarrer Wolf in Kaltenbrunn zur Verwaltung überwiesen worden.

Breslau, den 8. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 16. November 1859.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des General-Landschafts-Repräsentanten, Herrn Geheimen Regierungs-Raths, Freiherrn v. Wechmar,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths Herrn Franck, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

71	Stück	Lit. A.	à 1000	Rthlr.	im Werthe von	71000 Rthlrn.
19	„	„ B.	à 500	„	„ „ „	9500 „
66	„	„ C.	à 100	„	„ „ „	6600 „
42	„	„ D.	à 25	„	„ „ „	1050 „
263	„	„ E.	à 10	„	„ „ „	2630 „
zusammen 461	Stück				im Werthe von	90,780 Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Frhr. v. Wechmar. Franck.

(L. S.) (gez.) Karl Ernst Georg Beyer, Notar zu Breslau.

a. u. s.

(gez.) Dr. Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1860 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 89,410 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

68 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 207. 774. 958. 1,422. 1,502. 1,650. 1,662. 1,813. 1,953. 1,956. 2,190. 2,455. 2,561. 2,637. 2,664. 2,750. 2,874. 3,821. 4,149. 4,553. 4,603. 4,799. 4,845. 4,960. 5,878. 6,078. 6,483. 7,118. 7,647. 8,012. 9,034. 9,233. 9,340. 9,559. 10,762. 10,797. 11,153. 11,242. 11,252. 12,191. 12,265. 12,435. 12,493. 12,680. 13,011. 13,163. 13,300. 14,617. 14,661. 15,357. 15,422. 16,079. 16,160. 16,815. 17,060. 17,690. 17,848. 17,911. 18,097. 18,386. 18,663. 18,796. 19,184. 19,239. 20,195. 20,211. 20,501. 20,837.

18 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 23. 204. 340. 810. 1,040. 1,191. 1,304. 2,235. 2,742. 3,511. 3,844. 4,398. 5,177. 5,295. 5,393. 5,474. 5,525. 5,528.

62 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 122. 325. 764. 1,277. 1,484. 1,613. 2,181. 2,768. 2,777. 3,044. 3,372. 3,512. 4,137. 4,248. 4,351. 4,949. 5,182. 5,226. 5,385, 5,395. 5,635. 5,821. 5,973. 6,395. 7,303. 7,311. 7,854. 7,992. 8,684. 9,678. 9,823. 10,119. 10,653. 11,077. 12,155. 12,185. 12,231. 12,891. 12,931. 13,123. 13,560. 13,917. 13,936. 14,088. 14,179. 14,297. 14,389. 14,454. 14,458. 15,173. 15,254. 15,684. 16,055. 16,379. 16,500. 16,581. 16,903. 17,040. 17,345. 17,470. 17,723. 18,059.

48 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 56. 449. 463. 596. 1,045. 1,139. 1,146. 1,278. 1,336. 1,644. 1,683. 2,164. 2,254. 2,849. 3,033. 3,443. 3,753. 3,986. 4,087. 4,403. 4,406. 5,384. 6,063. 6,488. 6,620. 6,722. 6,820. 6,958. 7,336. 7,678. 8,701. 8,904. 9,083. 9,354. 9,534. 9,721. 9,902. 9,958. 9,964. 10,055. 10,226. 10,291. 10,860. 11,256. 12,246. 13,205. 13,285. 13,596.

501 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 22. 54. 55. 63. 92. 150. 170. 260. 297. 330. 424. 431. 493. 550. 605. 817. 850. 860. 877. 926. 933. 964. 987. 1,039. 1,056. 1,096. 1,223. 1,314. 1,318. 1,426. 1,452. 1,567. 1,598. 1,605. 1,637. 1,644. 1,649. 1,655. 1,664. 1,690. 1,715. 1,751. 1,801. 1,811. 1,868. 1,900. 2,043. 2,048. 2,085. 2,317. 2,385. 2,395. 2,510. 2,564. 2,655. 2,702. 2,724. 2,762. 2,786. 2,855. 2,893. 2,941. 2,975. 2,999. 3,011. 3,076. 3,077. 3,220. 3,241. 3,246. 3,342.

3,398. 3,409. 3,469. 3,603. 3,723. 3,756. 3,777. 3,893. 3,896. 3,915. 3,917.
3,993. 3,995. 4,111. 4,146. 4,147. 4,149. 4,161. 4,163. 4,288. 4,311. 4,313.
4,318. 4,378. 4,394. 4,398. 4,419. 4,448. 4,455. 4,478. 4,496. 4,509. 4,528.
4,544. 4,604. 4,643. 4,677. 4,720. 4,822. 4,827. 4,902. 4,958. 4,961. 4,984.
5,026. 5,126. 5,198. 5,294. 5,327. 5,338. 5,361. 5,363. 5,366. 5,371. 5,403.
5,432. 5,465. 5,475. 5,493. 5,516. 5,561. 5,611. 5,661. 5,710. 5,721. 5,742.
5,748. 5,753. 5,777. 5,799. 5,814. 5,866. 5,888. 5,912. 5,947. 6,013. 6,059.
6,183. 6,193. 6,206. 6,218. 6,316. 6,358. 6,406. 6,513. 6,567. 6,621. 6,646.
6,667. 6,690. 6,707. 6,729. 6,749. 6,778. 6,815. 6,852. 6,862. 6,887. 6,947.
6,975. 7,033. 7,081. 7,114. 7,156. 7,183. 7,338. 7,403. 7,449. 7,471. 7,572.
7,616. 7,627. 7,641. 7,647. 7,670. 7,672. 7,747. 7,756. 7,761. 7,863. 7,895.
7,898. 7,904. 7,908. 7,924. 8,013. 8,027. 8,128. 8,209. 8,213. 8,237. 8,352.
8,388. 8,623. 8,640. 8,680. 8,699. 8,719. 8,741. 8,744. 8,778. 8,782. 8,814.
8,858. 8,882. 8,897. 8,971. 9,002. 9,061. 9,067. 9,111. 9,198. 9,211. 9,218.
9,255. 9,264. 9,272. 9,286. 9,320. 9,339. 9,354. 9,386. 9,397. 9,429. 9,436.
9,556. 9,581. 9,645. 9,753. 9,754. 9,756. 9,761. 9,873. 9,928. 9,931. 9,955.
9,992. 9,996. 10,030. 10,047. 10,113. 10,146. 10,147. 10,185. 10,261. 10,272. 10,299.
10,300. 10,374. 10,394. 10,465. 10,471. 10,548. 10,556. 10,592. 10,666. 10,667. 10,702.
10,743. 10,772. 10,778. 10,807. 10,838. 10,859. 10,875. 10,921. 10,939. 10,964. 10,992.
11,032. 11,126. 11,231. 11,236. 11,268. 11,333. 11,339. 11,362. 11,427. 11,460. 11,462.
11,501. 11,576. 11,620. 11,641. 11,704. 11,757. 11,773. 11,792. 11,825. 11,930. 11,940.
11,962. 11,967. 11,981. 11,995. 12,053. 12,078. 12,114. 12,160. 12,206. 12,252. 12,255.
12,273. 12,358. 12,468. 12,531. 12,552. 12,602. 12,610. 12,620. 12,670. 12,722. 12,761.
12,854. 12,858. 12,900. 12,959. 12,962. 12,982. 12,987. 12,988. 13,112. 13,165. 13,345.
13,353. 13,429. 13,433. 13,513. 13,531. 13,636. 13,771. 13,816. 14,000. 14,016. 14,067.
14,099. 14,102. 14,106. 14,113. 14,149. 14,167. 14,169. 14,189. 14,221. 14,253. 14,258.
14,317. 14,362. 14,377. 14,427. 14,537. 14,580. 14,635. 14,637. 14,691. 14,712. 14,713.
14,767. 14,848. 14,876. 15,007. 15,038. 15,042. 15,044. 15,048. 15,068. 15,075. 15,077.
15,110. 15,125. 15,167. 15,174. 15,232. 15,272. 15,278. 15,300. 15,417. 15,480. 15,516.
15,561. 15,618. 15,691. 15,699. 15,710. 15,831. 15,840. 15,889. 15,917. 15,940. 15,953.
15,982. 15,987. 15,995. 16,030. 16,093. 16,136. 16,138. 16,139. 16,207. 16,316. 16,320.
16,395. 16,429. 16,452. 16,456. 16,469. 16,514. 16,534. 16,550. 16,552. 16,590. 16,664.
16,691. 16,700. 16,714. 16,757. 16,923. 17,007. 17,059. 17,060. 17,066. 17,069. 17,178.
17,201. 17,208. 17,236. 17,332. 17,345. 17,385. 17,428. 17,460. 17,465. 17,479. 17,492.
17,507. 17,532. 17,533. 17,637. 17,664. 17,686. 17,702. 17,709. 17,712. 17,724. 17,762.
17,882. 17,901. 17,903. 17,918. 17,938. 18,099. 18,176. 18,183. 18,234. 18,243. 18,307.
18,315. 18,316. 18,367. 18,368. 18,372. 18,384. 18,388. 18,412. 18,426. 18,451. 18,458.
18,482. 18,489. 18,515. 18,519. 18,521. 18,583. 18,595. 18,671. 18,688. 18,701. 18,753.
18,758. 18,764. 18,832. 18,847. 18,884. 18,893. 18,908. 18,922. 18,923. 18,931. 18,959.
18,997.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1860 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 4 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. April 1860 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1860 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 4 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Die Sergeanten Karl Scholz und Eduard Kieslich und der Unteroffizier Ernst Bartsch, vom 11ten Infanterie-Regiment, so wie der Unteroffizier Wilhelm Böge vom 7ten Infanterie-Regiment, als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: 1) Der Rittergutsbesitzer Krause zu Rothhaus bei Brieg als Deichhauptmann des Briesen-Lindener Deichverbandes, und

2) der Erb- und Gerichtsscholz Dietrich zu Linden bei Brieg als Stellvertreter desselben.

Genehmigt: Die Wahlen der neu gewählten Mitglieder des Vorstandes der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau, als:

1) des Herrn Kaufmann Fr. Gebra, und im Fall der Ablehnung desselben des Herrn Bauschul-Direktor Gebauer, zum Generalbevollmächtigten;

2) des Herrn Hauptmann v. Wentzky zum ersten, und

3) des Herrn Kaufmann A. L. Strempel zum zweiten Direktor;

4) der Herren Direktor Gebauer, Partikulier Dietze, Dr. J. Cohn, Hauptmann Campe und Kaufmann Johann Müller zu Curatoren, und endlich

5) der Herren Regierungs-Rath Vogel, Registrator Frischling und Maler Schall zu deren Stellvertretern, so wie

6) des Herrn Rechtsanwalt Korb zum Syndikus.

Konzessionirt: 1) Der Apotheker H. Telke zu Reichthal als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig.

2) Der Baumaterialienhändler Stegmann zu Breslau als Unteragent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

3) Die Kaufleute H. Kasper zu Striegau, Salomon Hirschfeld in Militsch und Julius Hirschfeld in Militsch als Unteragenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Heinrich Köhler daselbst.

4) Der Posthalter Klose zu Dyhernfurth als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

5) Der Apotheker Tieling zu Juliusburg als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Anstalt „Iduna" in Halle a. d. S.

Abgelehnt: Von dem Maurermeister Paul Bartsch zu Striegau die ihm übertragene Verwaltung einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Meltzer zum Konrektor an der evangelischen Stadtschule zu Guhrau.

2) Die Vokation für den Lehrer Karl Friedrich Walter zum dritten Lehrer an einer der evangelischen städtischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den Lehrer Herrmann Arendt zum dritten Lehrer an einer der evangelischen städtischen Elementarschulen zu Breslau.

4) Die Vokation für den Adjuvanten in Karzen, Ernst Traugott Schubert, zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Strehlen.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Görbersdorf, Ernst Samuel Goldberger, zum evangelischen Schullehrer zu Lomnitz und Freudenburg, Kreis Waldenburg.

6) Die Vokation für den Lehrer Franz Maywald zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Namslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Ferdinand Fürll zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Kaiserswaldau, Kreis Hirschberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Pfarrer in Wang, Gustav Herrmann Otto Westphal zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Senitz, Kreis Nimptsch.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Sekretair Emil Arnold zu Berlin ist unter dem 15. November 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen in Beschreibung und Zeichnung dargelegten, mit einer Schnelldruckpresse in Verbindung gebrachten selbstthätigen Papiereintrag- oder Papierzuführungs- und Schneide-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Durch den Abgang des evangel. Lehrers Hanuschke zu Brandschütz, Kreis Neumarkt, ist die Lehrerstelle daselbst vakant geworden. Das Einkommen beträgt excl. freier Wohnung circa 166 Rthlr. Patron ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Die verwittwete Bauer-Auszüglerin Rosina Elisabeth Weiß geb. Hentke hat der evangelischen Kirche zu Grünhartau, Kreis Nimptsch, 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Klein-Elguth, Kreis Oels, verstorbene Freigärtner-Auszügler Friedrich Butter hat der evangelischen Kirche daselbst zur Anschaffung einer neuen Kirchuhr 100 Rthlr. letztwillig legirt.

3) Der zu Baumgarten bei Ohlau verstorbene Gerichtsscholz Kranich hat der evangelischen Schule daselbst 30 Rthlr. letztwillig vermacht.

4) Die von den Müllermeister Tschöpeschen Eheleuten zu Rückers, Kreis Glatz, zu Gunsten der katholischen Pfarrkirche resp. der katholischen Pfarrei zu Rückers, getroffenen letztwilligen Verfügungen sind landesherrlich genehmigt worden.

Amtsblätter aus den Jahren
1816, 1817, 1819, 1820—1824, 1831, 1839, 1841, 1843, 1847—1856 und 1858

sind zum Preise von

1816 bis incl. 1843	7½ Sgr.,
1847 bis incl. 1848	10 „
1849 bis incl. 1856 und 1858 . .	15 „

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1854 bis incl. 1858 zu 5 Sgr. verkäuflich bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 2. Dezember 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die Mittheilungen und Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage der deutschen Auswanderer in Brasilien sind in neuerer Zeit immer zahlreicher geworden und haben sich bei näheren Ermittelungen großentheils als gerechtfertigt erwiesen.

Es ist daher auf Maßregeln, welche dem Uebelstand, soweit solches möglich ist, abhelfen sollen, Bedacht genommen. Neben anderen noch zu erwartenden Veranlassungen hat es namentlich für unstatthaft erachtet werden müssen, die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien noch fernerhin unter den Schutz ertheilter Konzessionen zu stellen. Dieselben sind zwar schon in der letzten Zeit nur unter der Beschränkung ertheilt worden, daß Verträge, nach welchen sich die Auswanderer gegen Empfang von Vorschüssen zur späteren Abarbeitung derselben verpflichteten (Begründung von Halbpachts-Verhältnissen), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben; es erscheint aber diese Maßregel unzureichend.

Indem ich daher hiermit den Widerruf jeder von mir auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien ausspreche und die Königliche Regierung beauftrage, allen derartigen durch Ihre Vermittelung konzessionirten Unternehmern davon Eröffnung zu machen, mache ich darauf aufmerksam, daß dieser Widerruf namentlich die unter dem 15. Januar 1854 konzessionirten Unternehmer: Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg und dessen Kommanditen Louis Knorr und Karl Adolph Holtermann daselbst; sowie die Kaufleute Val. Lor. Meyer und Gustav Heinrich Behr als Inhaber der Firma Val. Lor. Meyer zu Hamburg; die unter dem 8. März 1854 konzessionirten Unternehmer Karl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann, Inhaber der Firma Pokrantz et Comp. in Bremen; den unter dem 25. März d. J. konzessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg, und die unter dem $\frac{\text{15. Januar 1854}}{\text{24. Juli 1859}}$ konzessionirten Inhaber der Firma L. J. Wichelhausen, jetzt H. W. Böhme, zu Bremen betrifft.

Zugleich wird die Königliche Regierung angewiesen, einen gleichen Widerruf den von Ihr Selbst zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien konzessionirten inländischen Unternehmern gegenüber auszusprechen, dies den von Ihr benachrichtigten bezüglichen Konsularbeamten mitzutheilen, und alle Agenten der betreffenden aus- oder inländischen Unternehmer innerhalb Ihres Bezirks mit dem Eröffnen davon in Kenntniß zu setzen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, diesen Anordnungen zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben; neue derartige Konzessionen aber bis auf Weiteres nicht zu ertheilen.

Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Redaktion des hiesigen Regierungs-Amtsblattes wird zum Amtsblatt pro 1859 wiederum ein alphabetisches Sachregister in der bisherigen Art im Druck erscheinen lassen.

Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich die Königl. Landraths-Aemter unseres Departements, auf dieses Sachregister eine Subskription zu eröffnen und dabei insbesondere die Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichte auf die Nützlichkeit der Anschaffung dieses den amtlichen Gebrauch des Amtsblattes erleichternden Hilfsmittels hinzuweisen.

Den hiernach ermittelten Bedarf an Sachregistern, deren Preis auf 5 Sgr. festgesetzt ist, wollen die Königlichen Landraths-Aemter bis ult. Dezember d. J. der Amtsblatt-Redaktion hierselbst, unter portofreiem Rubrum, mittheilen.

Breslau, den 24. November 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaates vom 1. Januar 1860 ab dem Paßkarten-Vereine beigetreten ist.

Breslau, den 23. November 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1860 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 89,410 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

68 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 207. 774. 938. 1,422. 1,502. 1,650. 1,662. 1,813. 1,953. 1,956. 2,190. 2,455. 2,561. 2,637. 2,664. 2,750. 2,874. 3,821. 4,149. 4,553. 4,603. 4,799. 4,845. 4,960. 5,878. 6,078. 6,483. 7,118. 7,647. 8,012. 9,034. 9,233. 9,340. 9,559. 10,762. 10,797. 11,153. 11,242. 11,252. 12,191. 12,265. 12,435. 12,493. 12,680. 13,011. 13,163. 13,300. 14,617. 14,661. 15,357. 15,422. 16,079. 16,160. 16,815. 17,060. 17,690. 17,848. 17,911. 18,097. 18,386. 18,663. 18,796. 19,184. 19,239. 20,195. 20,211. 20,501. 20,837.

18 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 23. 204. 340. 810. 1,040. 1,191. 1,304. 2,235. 2,742. 3,511. 3,844. 4,398. 5,177. 5,295. 5,393. 5,474. 5,525. 5,528.

62 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 122. 325. 764. 1,277. 1,484. 1,613. 2,181. 2,768. 2,777. 3,044. 3,372. 3,512. 4,137. 4,248. 4,351. 4,949. 5,182. 5,226. 5,385. 5,395. 5,635. 5,821. 5,973. 6,395. 7,303. 7,311. 7,854. 7,992. 8,684. 9,678. 9,823. 10,119. 10,653. 11,077. 12,155. 12,185. 12,231. 12,891. 12,931. 13,123. 13,560. 13,917. 13,936. 14,088. 14,179. 14,297. 14,389. 14,454. 14,458. 15,173. 15,254. 15,684. 16,055. 16,379. 16,500. 16,581. 16,903. 17,040. 17,345. 17,470. 17,723. 18,059.

48 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 56. 449. 463. 596. 1,045. 1,139. 1,146. 1,278. 1,336. 1,644. 1,683. 2,164. 2,254. 2,849. 3,033. 3,443. 3,753. 3,986. 4,087. 4,403. 4,406. 5,384. 6,063. 6,488. 6,620. 6,722. 6,820. 6,958. 7,336. 7,678. 8,701. 8,904. 9,083. 9,354. 9,534. 9,721. 9,902. 9,938. 9,964. 10,055. 10,226. 10,291. 10,860. 11,256. 12,246. 13,205. 13,285. 13,596.

501 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 22. 54. 55. 63. 92. 150. 170. 260. 297. 330. 424. 431. 493. 550. 605. 817. 850. 860. 877. 926. 933. 964. 987. 1,039. 1,056. 1,096. 1,223.

1,314. 1,318. 1,426. 1,452. 1,567. 1,598. 1,605. 1,637. 1,644. 1,649. 1,655.
1,664. 1,690. 1,715. 1,751. 1,801. 1,811. 1,868. 1,900. 2,043. 2,048. 2,085.
2,317 2,385. 2,395. 2,510. 2,564. 2,655. 2,702. 2,724. 2,762. 2,786. 2,855.
2,893. 2,941. 2,975. 2,999. 3,011. 3,076. 3,077. 3,220. 3,241. 3,246. 3,342.
3,398. 3,409. 3,469. 3,603. 3,723. 3,756. 3,777. 3,893. 3,896. 3,915. 3,917.
3,993. 3,995. 4,111. 4,146. 4,147. 4,149. 4,161. 4,163. 4,288. 4,311. 4,313.
4,318. 4,378. 4,394. 4,398. 4,419. 4,448. 4,455. 4,478. 4,496. 4,509. 4,528.
4,544. 4,604. 4,643. 4,677. 4,720. 4,822. 4,827. 4,902. 4,958. 4,961. 4,984.
5,026. 5,126. 5,198. 5,294. 5,327. 5,338. 5,361. 5,363. 5,366. 5,371. 5,403.
5,432. 5,465. 5,475. 5,493. 5,516. 5,561. 5,611. 5,661. 5,710. 5,721. 5,742.
5,748. 5,753. 5,777. 5,799. 5,814. 5,866. 5,888. 5,912. 5,947. 6,013. 6,059.
6,183. 6,193. 6,206. 6,218. 6,316. 6,358. 6,406. 6,513. 6,567. 6,621. 6,646.
6,667. 6,690. 6,707. 6,729. 6,749. 6,778. 6,815. 6,852. 6,862. 6,887. 6,947.
6,975. 7,033. 7,081. 7,114. 7,156. 7,183. 7,338. 7,403. 7,449. 7,471. 7,572.
7,616. 7,627. 7,641. 7,647. 7,670. 7,672. 7,747. 7,756. 7,761. 7,863. 7,895.
7,898. 7,904. 7,908. 7,924. 8,013. 8,027. 8,128. 8,209. 8,213. 8,237. 8,352.
8,388. 8,623. 8,640. 8,680. 8,699. 8,719. 8,741. 8,744. 8,778. 8,782. 8,814.
8,858. 8,882. 8,897. 8,971. 9,002. 9,061. 9,067. 9,111. 9,198. 9,211. 9,218.
9,255. 9,264. 9,272. 9,286. 9,320. 9,339. 9,354. 9,386. 9,397. 9,429. 9,436.
9,556. 9,581. 9,645. 9,753. 9,754. 9,756. 9,761. 9,873. 9,928. 9,931. 9,955.
9,992. 9,996. 10,030. 10,047. 10,113. 10,146. 10,147. 10,185. 10,261. 10,272. 10,299.
10,300. 10,374. 10,394. 10,465. 10,471. 10,548. 10,556. 10,592. 10,666. 10,667. 10,702.
10,743. 10,772. 10,778. 10,807. 10,838. 10,859. 10,875. 10,921. 10,939. 10,984. 10,992.
11,032. 11,126. 11,231. 11,236. 11,268. 11,333. 11,339. 11,362. 11,427. 11,460. 11,462.
11,501. 11,576, 11,620. 11,641. 11,704. 11,757. 11,773. 11,792. 11,825. 11,930. 11,940.
11,962. 11,967. 11,981. 11,995. 12,053. 12,078. 12,114. 12,160. 12,206. 12,252. 12,255.
12,273. 12,358. 12,468. 12,531. 12,552. 12,602. 12,610. 12,620. 12,670. 12,722. 12,761.
12,854. 12,858. 12,900. 12,959. 12,962. 12,982. 12,987. 12,988. 13,112. 13,165. 13,345.
13,353. 13,429. 13,433. 13,513. 13,531. 13,636. 13,771. 13,816. 14,000. 14,016. 14,067.
14,099. 14,102. 14,106. 14,113. 14,149. 14,167. 14,169. 14,189. 14,224. 14,253. 14,258.
14,317. 14,362. 14,377. 14,427. 14,537. 14,580. 14,635. 14,637. 14,691. 14,712. 14,713.
14,767. 14,848. 14,876. 15,007. 15,038. 15,042. 15,044. 15,048. 15,068. 15,075. 15,077.
15,110. 15,125. 15,167. 15,174. 15,232. 15,272. 15,278. 15,300. 15,417. 15,480. 15,516.
15,561. 15,618. 15,691. 15,699. 15,710. 15,831. 15,840. 15,889. 15,917. 15,940. 15,953.
15,982. 15,987. 15,995. 16,030. 16,093. 16,136. 16,138. 16,139. 16,207. 16,316. 16,320.
16,395. 16,429. 16,452. 16,456. 16,469. 16,514. 16,534. 16,550. 16,552. 16,590. 16,664.
16,691. 16,700. 16,714. 16,757. 16,923. 17,007. 17,059. 17,060. 17,066. 17,069. 17,178.
17,201. 17,208. 17,236. 17,332. 17,345. 17,385. 17,428. 17,460. 17,465. 17,479. 17,492.
17,507. 17,532. 17,533. 17,637. 17,664. 17,686. 17,702. 17,709. 17,712. 17,724. 17,762.
17,882. 17,901. 17,903. 17,918. 17,938. 18,099. 18,176. 18,183. 18,234. 18,243. 18,307.
18,315. 18,316. 18,367. 18,368. 18,372. 18,384. 18,388. 18,412. 18,426. 18,454. 18,458.
18,482. 18,489. 18,515. 18,519. 18,521. 18,583. 18,595. 18,671. 18,688. 18,701. 18,753.
18,758. 18,764. 18,832. 18,847. 18,884. 18,893. 18,908. 18,922. 18,923. 18,931. 18,939.
18,997.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1860 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 4 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. April 1860 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1860 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 4 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Es sind der hiesigen Salzfaktorei 100 Tonnen Viehsalzlecksteine, welche in Staßfurt aus gemahlenem Krystallsalze in Stücken zum Gewicht von 1/12 Tonne (31 Pfund 17 Loth) und 1/24 Tonne (15 Pfund 23½ Loth) bereitet sind, zum Verkauf für den Preis von 3 Rthlr. 10 Sgr. pro Tonne, also für 8 Sgr. 4 Pf. und resp. 4 Sgr. 2 Pf. pro Stück unter den für den Viehsalz-Verkauf im Allgemeinen bestehenden Bestimmungen überwiesen worden.

Das landwirthschaftliche Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß solche Lecksteine in der geringsten Menge von 1/24 Tonne jedem Besitzer von Vieh auf die mündliche Anmeldung seines Viehstandes hierselbst verabfolgt werden.

Breslau, den 23. November 1859.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

Vom 1. Dezember d. J. ab kommen an Stelle der §§ 1 bis 45 des Betriebs-Reglements vom 18. Mai 1858, welche vom bezeichneten Zeitpunkte ab außer Kraft treten, im Bereiche unserer Verwaltung die „Vorschriften für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thier-Beförderung auf den zum Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen," d. d. Berlin, 30. April 1859, nebst dazu erlassenen Spezial-Bestimmungen für die unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen vom 12. September d. J. zur Anwendung.

In Betreff der Sätze der bei verspäteter Abholung von Gepäck, Equipagen und Vieh zu erhebenden Lager- und Standgelder bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Druckexemplare der gedachten „Vorschriften ꝛc. nebst Spezial-Bestimmungen" sind bei allen Stations-Kassen der Strecke Myslowitz-Glogau-Stettin zum Preise von 2½ Sgr. zu haben.

Breslau, den 18. November 1859.

Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Pferde-Verkauf.

Zufolge der Allerhöchst unterm 14. November c. befohlenen Reduktion der Batterieen werden die überzählig werdenden Pferde an nachstehenden Orten und Tagen öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verauktionirt werden. Die Verkaufs-Bedingungen werden vor Beginn des jedesmaligen Verkaufs bekannt gemacht und am Verkaufsplatze selbst ausgehängt sein:

den 1. Dezember in Neisse,
den 3. Dezember in Breslau und Neisse,
den 5. Dezember in Breslau und Neisse,
den 6. Dezember in Breslau und Grottkau,
den 7. Dezember in Breslau, Grottkau und Neumarkt,
den 8. Dezember in Glatz, Patschkau, Neumarkt und Strehlen,
den 9. Dezember in Glatz, Patschkau, Strehlen und Brieg,
den 10. Dezember in Frankenstein und Brieg,
den 12. Dezember in Frankenstein und Ohlau,

den 13. Dezember in Schweidnitz und Ohlau,
den 14. Dezember in Schweidnitz.

In Breslau findet der Verkauf auf dem Friedrich Wilhelmsplatz, in Neisse auf dem Stallplatz statt.

Breslau, den 25. November 1859.

Das Kommando des 6. Artillerie-Regiments.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pflegegelder, welche das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus auf verwaisete Soldaten-Kinder gegenwärtig im Betrage unter Einem Thaler pro Monat und Kind gewährt, vom 1. Januar 1860 ab auf Einen Thaler erhöht werden.

Diejenigen Behörden, durch welche die Zahlung erfolgt, erhalten hierüber spezielle Nachricht.

Berlin, den 19. November 1859.

Königliches Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.
Hering. Knauff. Günther.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Karl Bartilla zu Wansen und der Kunstgärtner Brückner zu Markt-Bohrau, Kreis Strehlen, als Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln.

2) Der Gasthofbesitzer Joseph Strauch zu Wartha als Unteragent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Bürgermeister a. D. Dortschi zu Festenberg als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

4) Die Kaufleute Lantzke und Paulisch zu Reichenbach als Unteragenten der Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Bissert daselbst.

5) Der Bürgermeister a. D. Dortschi zu Festenberg als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

6) Der Kaufmann Wilhelm Röstel zu Frankenstein als Unteragent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Kreisgerichts-Rathe Mücke zu Frankenstein der rothe Adlerorden vierter Klasse.

2) Dem Kreisgerichts-Sekretair Bodelius zu Frankenstein der Charakter als Kanzleirath.

3) Dem pensionirten Gerichtsdiener Hahn zu Waldenburg das allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt: 1) Die Referendarien Sußmann, Friedrich, Reisewitz, Hensel, Becke, Deßmann, Dittrich, Heinrich, Schuster und Schramm zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren Albert Kretschmer, Otto Freytag und Adolf Hesse zu Referendarien.

3) Die Rechtskandidaten Barschdorf, Herrmann Kammler, Pickart, Zimansky, Trump und Ziegenmeyer zu Auskultatoren.

4) Der Bureau-Assistent Ilisch zu Waldenburg zum Sekretair bei dem Kreisgerichte daselbst.

5) Der Auskultator Karl Schur zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

6) Der Lohnschreiber Karl Peschke zu Ohlau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

7) Der Bote und Exekutor Karl Beier in Hirschberg zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte daselbst.

8) Der Bote und Exekutor Dinter zu Breslau zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

9) Der Bote und Exekutor Meyer zu Namslau zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte daselbst.

10) Der Bote und Exekutor Gutsch zu Frankenstein zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte daselbst.

11) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Heinrich Schneider zu Hirschberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

12) Der Hilfsgefangenenwärter Heinrich Paul zu Oels zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

13) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Tobias zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

14) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Ernst Weigelt zu Reichenstein zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Kommission daselbst, im Bezirk des Kreisgerichts zu Frankenstein.

15) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Lache zu Frankenstein zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

16) Der vormals städtische Stockmeister Johann Galle zu Nimptsch zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Deputation daselbst, im Bezirk des Kreisgerichts zu Strehlen.

17) Der Sergeant Joseph Korn zu Glatz zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

18) Der invalide Hautboist Joseph Juraß zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

19) Der invalide Trompeter Kuhnow zu Brieg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K., im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

Angenommen: Der Kanzleigehilfe Fabian Geperski bei dem Kreisgerichte zu Breslau als Dolmetscher der polnischen Sprache.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Molle zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Glatz mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Reinerz und als Dirigent der periodischen Gerichts-Deputation daselbst.

2) Der Kreisgerichts-Rath Wentzky zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Brieg.

3) Die Gerichts-Assessoren Elsner, Milde, Sußmann und Brandt in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

4) Der Gerichts-Assessor Illgner in das Departement des Kammergerichts.

5) Der Referendarius Strützki in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

6) Der Referendarius Friedrich Wilhelm Gustav Schultze in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

7) Der Referendarius Taureck in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

8) Der Referendarius Eylardi zurück in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm.

9) Der Referendarius Karl Eduard Nitze aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das hiesige Departement.

10) Der Auskultator Albert v. Winterfeld in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

11) Der Bureau-Assistent Wäcker zu Ohlau an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch, im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen.

12) Der Bureau-Diätarius Jost zu Glatz an die Gerichts-Kommission zu Reinerz, im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

13) Der Bote und Exekutor Hannig zu Strehlen an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch, im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen.

Pensionirt: Der Bureau-Assistent Wosch zu Polnisch-Wartenberg.

Gestorben: 1) Der Referendarius Dr. Königsberger.

2) Der Bureau-Assistent Kammer zu Schweidnitz.

3) Der Bureau-Assistent Hoffmeister zu Nimptsch.
4) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Feige zu Breslau.
5) Der Bote und Exekutor Frühauf zu Nimptsch.

Des Amtes entsetzt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair Zahn zu Waldenburg.
2) Der Bote und Exekutor Eduard Müller zu Glatz.
3) Der Bote und Exekutor Kallert zu Hirschberg.
4) Der Gefangenenwärter Schlanzke zu Trebnitz.

B. Bei der Königl. Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwalt Ballhorn zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Landsberg a. d. W., im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

Ernannt: Der Staatsanwaltschafts-Gehilfe Koch zu Breslau zum Staatsanwalte bei den Kreisgerichten zu Trebnitz und Militsch mit dem Wohnsitze in Trebnitz.

Bestätigt: Im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Schönbankwitz	31	Konstantin Bartilla	Lehrer	Jackschönau.
		Kreis Habelschwerdt.		
Bobischau	4	Franz Becker	Stückmann	Bobischau.
Ober-Thalheim, Olbersdorf und Karpenstein	61	Oskar v. Biela	Bade-Inspektor	Landeck.
		Kreis Militsch.		
Stadt Prausnitz	—	Adolph Zimmermann	Kaufmann	Prausnitz.
		Kreis Münsterberg.		
Bürgerbezirk, Ohlgut und Commende	21	Joseph Englisch	Gerbermeister	Commende.
		Kreis Oels.		
Jäntschdorf	20	Gustav Scupin	Herzogl. Amtspächter	Jäntschdorf.
Zantoch	30	Gottlieb Brix	Gerichtsscholz	Zantoch.
Peucke	14	Johannes Beyer	Amtspächter	Peucke.
		Kreis Ohlau.		
Riefnig und Hennersdorf	75	Alois Geide	Schullehrer	Riefnig.
Jakobine und Dremling	21	Samuel Schindler	dito	Dremling.
Wüstebriese	74	Otto Langner	Freigutsbesitzer	Kunert.
		Kreis Schweidnitz.		
Nitschendorf	41	Joh. Christ. Schönwald	Gerichtsschreiber	Schweidnitz.
Queitsch, Altenburg und Michelsdorf	46	Jul. Herrmann Kutsche	Lehrer	Queitsch.
		Kreis Strehlen.		
Ober-, Nieder- u. Mittel-Podiebradt	30	Karl Walta	Stellenbesitzer	Nieder-Podiebradt.
Ottwitz	5	Ernst Brückner	Kunstgärtner	Markt-Borau.
		Kreis Striegau.		
Alt-Striegau	26	Herrmann Menzel	Vorwerksbesitzer	Alt-Striegau.
		Kreis Steinau.		
Nimkowitz	20	Karl Julius Heine	Rittergutsbesitzer	Kunzendorf.
Culmikau	6	Karl Großmann	Gerichtsscholz	Culmikau.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Waldenburg.				
Stadt Gottesberg	—	Robert v. Salawa	Kanzlist	Gottesberg.
Kreis Polnisch-Wartenberg.				
Rippin-Fruschof und Rippin-Ellguth	20	Louis Pohl	Wirthschaftsbeamter	Rippin.
Kreis Wohlau.				
Gimmel	20	Albert Wolf	Rittergutsbesitzer	Gimmel.
Klein-Peterwitz	82	Friedr. Julius v. Pusch	dito	Klein-Peterwitz.
Petranowitz	80	Moritz Vogt	Lehrer	Petranowitz.
Riemberg, Hauser, Jäkel und Vogtswaldau	13	Julius Böhm	dito	Heinzendorf.
Thiergarten	15	Rudolph Beyer	dito	Thiergarten.
Groß- und Klein-Wangern und Fröschroggen	19	Gottfried Frömmer	emeritirter Schullehrer	Wangern.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Kayser zu Gleiwitz ist unterm 24. November c. ein Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und anderen Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Uhrmacher H. Baumeister zu Magdeburg ist unter dem 23. November 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschale, soweit dieselbe nach Modellen und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Kennchen, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen ist reglementsmäßig. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Das zu Breslau verstorbene Fräulein Johanna Eppstein hat der jüdischen Kranken-Verpflegungs- und Beerdigungs-Gesellschaft daselbst 500 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen;

2) der zu Breslau verstorbene Partikulier Pincus Mannheimer derselben Gesellschaft 150 Rthlr.;

3) der zu Breslau verstorbene Kaufmann Louis Jaschkowitz eben derselben Gesellschaft 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

4) Die Annahme der von der verstorbenen Johanna Epstein der Stadt-Gemeinde Breslau vermachten Legate von 15,000 Rthlr. und resp. 1000 Rthlr., ersteres zur Errichtung einer milden Stiftung unter dem Namen: „Geschwister Epsteinsche Stiftung," letzteres zu milden Zwecken nach dem Ermessen des Magistrats zu Breslau, ist landesherrlich genehmigt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 9. Dezember 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere sind mit neuen Coupons zurückgekommen die Obligationen der Anleihe de 1855 A. von Journ.-Nr. 1 bis 43 Ser. II. und können gegen Rückgabe des mit der Bescheinigung über den Rückempfang der gedachten Staatspapiere versehenen Duplikat-Verzeichnisses mit den Zins-Coupons Serie II. von unserer Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 30. November 1859. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Aufkündigung
von ausgelooſten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten

Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1860 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 89,410 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

68 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 207. 774. 958. 1,422. 1,502. 1,650. 1,662. 1,813. 1,953. 1,956. 2,190.
2,455. 2,561. 2,637. 2,664. 2,750. 2,874. 3,821. 4,149. 4,553. 4,603. 4,799.
4,845. 4,960. 5,878. 6,078. 6,483. 7,118. 7,647. 8,012. 9,034. 9,233. 9,340.
9,559. 10,762. 10,797. 11,153. 11,242. 11,252. 12,191. 12,265. 12,435. 12,493. 12,680.
13,011. 13,163. 13,300. 14,617. 14,661. 15,357. 15,422. 16,079. 16,160. 16,815. 17,060.
17,690. 17,848. 17,911. 18,097. 18,386. 18,663. 18,796. 19,184. 19,239. 20,195. 20,211.
20,501. 20,837.

18 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 23. 204. 340. 810. 1,040. 1,191. 1,304. 2,235. 2,742. 3,511. 3,844. 4,398.
5,177. 5,295. 5,393. 5,474. 5,525. 5,528.

62 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 122. 325. 764. 1,277. 1,484. 1,613. 2,181. 2,768. 2,777. 3,044. 3,372.
3,512. 4,137. 4,248. 4,351. 4,949. 5,182. 5,226. 5,385, 5,395. 5,635. 5,821.
5,973. 6,395. 7,303. 7,311. 7,854. 7,992. 8,684. 9,678. 9,823. 10,119. 10,653.
11,077. 12,155. 12,185. 12,231. 12,891. 12,931. 13,123. 13,560. 13,917. 13,936. 14,088.
14,179. 14,297. 14,389. 14,454. 14,458. 15,173. 15,254. 15,684. 16,055. 16,379. 16,500.
16,581. 16,903. 17,040. 17,345. 17,470. 17,723. 18,059.

48 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 56. 449. 463. 596. 1,045. 1,139. 1,146. 1,278. 1,336. 1,644. 1,683. 2,164.
2,254. 2,849. 3,033. 3,443. 3,753. 3,986. 4,087. 4,403. 4,406. 5,384. 6,063.
6,488. 6,620. 6,722. 6,820. 6,958. 7,336. 7,678. 8,701. 8,904. 9,083. 9,354.
9,534. 9,721. 9,902. 9,958. 9,964. 10,055. 10,226. 10,291. 10,860. 11,256. 12,246.
13,205. 13,285. 13,596.

501 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 22. 54. 55. 63. 92. 150. 170. 260. 297. 330. 424. 431. 493. 550.
605. 817. 850. 860. 877. 926. 933. 964. 987. 1,039. 1,056. 1,096. 1,223.
1,314. 1,318. 1,426. 1,452. 1,567. 1,598. 1,605. 1,637. 1,644. 1,649. 1,655.
1,664. 1,690. 1,715. 1,751. 1,801. 1,811. 1,868. 1,900. 2,043. 2,048. 2,085.
2,317 2,385. 2,395. 2,510. 2,564. 2,655. 2,702. 2,724. 2,762. 2,786. 2,855.
2,893. 2,941. 2,975. 2,999. 3,011. 3,076. 3,077. 3,220. 3,241. 3,246. 3,342.
3,398. 3,409. 3,469. 3,603. 3,723. 3,756. 3,777. 3,893. 3,896. 3,915. 3,917.
3,993. 3,995. 4,111. 4,146. 4,147. 4,149. 4,161. 4,163. 4,288. 4,311. 4,313.
4,318. 4,378. 4,394. 4,398. 4,419. 4,448. 4,455. 4,478. 4,496. 4,509. 4,528.
4,544. 4,604. 4,643. 4,677. 4,720. 4,822. 4,827. 4,902. 4,958. 4,961. 4,984.
5,026. 5,126. 5,198. 5,294. 5,327. 5,338. 5,361. 5,363. 5,366. 5,371. 5,403.
5,432. 5,465. 5,475. 5,493. 5,516. 5,561. 5,611. 5,661. 5,710. 5,721. 5,742.
5,748. 5,753. 5,777. 5,799. 5,814. 5,866. 5,888. 5,912. 5,947. 6,013. 6,059.
6,183. 6,193. 6,206. 6,218. 6,316. 6,358. 6,406. 6,513. 6,567. 6,621. 6,646.
6,667. 6,690. 6,707. 6,729. 6,749. 6,778. 6,815. 6,852. 6,862. 6,887. 6,947.
6,975. 7,033. 7,081. 7,114. 7,156. 7,183. 7,338. 7,403. 7,449. 7,471. 7,572.
7,616. 7,627. 7,641. 7,647. 7,670. 7,672. 7,747. 7,756. 7,761. 7,863. 7,895.
7,898. 7,904. 7,908. 7,924. 8,013. 8,027. 8,128. 8,209. 8,213. 8,237. 8,352.
8,388. 8,623. 8,640. 8,680. 8,699. 8,719. 8,741. 8,744. 8,778. 8,782. 8,814.
8,858. 8,882. 8,897. 8,971. 9,002. 9,061. 9,067. 9,111. 9,198. 9,211. 9,218.
9,255. 9,264. 9,272. 9,286. 9,320. 9,339. 9,354. 9,386. 9,397. 9,429. 9,436.
9,556. 9,581. 9,645. 9,753. 9,754. 9,756. 9,761. 9,873. 9,928. 9,931. 9,955.
9,992. 9,996. 10,030. 10,047. 10,113. 10,146. 10,147. 10,185. 10,261. 10,272. 10,299.
10,300. 10,374. 10,394. 10,465. 10,471. 10,548. 10,556. 10,592. 10,666. 10,667. 10,702.

10,743. 10,772. 10,778. 10,807. 10,838. 10,859. 10,875. 10,921. 10,939. 10,984. 10,992.
11,032. 11,126. 11,231. 11,236. 11,268. 11,333. 11,339. 11,362. 11,427. 11,460. 11,462.
11,501. 11,576, 11,620. 11,641. 11,704. 11,757. 11,773. 11,792. 11,825. 11,930. 11,940.
11,962. 11,967. 11,981. 11,995. 12,053. 12,078. 12,114. 12,160. 12,206. 12,252. 12,255.
12,273. 12,358. 12,468. 12,531. 12,552. 12,602. 12,610. 12,620. 12,670. 12,722. 12,761.
12,854. 12,858. 12,900. 12,959. 12,962. 12,982. 12,987. 12,988. 13,112. 13,165. 13,345.
13,353. 13,429. 13,433. 13,513. 13,531. 13,636. 13,771. 13,816. 14,000. 14,016. 14,067.
14,099. 14,102. 14,106. 14,113. 14,149. 14,167. 14,169. 14,189. 14,224. 14,253. 14,258.
14,317. 14,362. 14,377. 14,427. 14,537. 14,580. 14,635. 14,637. 14,691. 14,712. 14,713.
14,767. 14,848. 14,876. 15,007. 15,038. 15,042. 15,044. 15,048. 15,068. 15,075. 15,077.
15,110. 15,125. 15,167. 15,174. 15,232. 15,272. 15,278. 15,300. 15,417. 15,480. 15,516.
15,561. 15,618. 15,691. 15,699. 15,710. 15,831. 15,840. 15,889. 15,917. 15,940. 15,953.
15,982. 15,987. 15,995. 16,030. 16,093. 16,136. 16,138. 16,139. 16,207. 16,316. 16,320.
16,395. 16,429. 16,452. 16,456. 16,469. 16,514. 16,534. 16,550. 16,552. 16,590. 16,664.
16,691. 16,700. 16,714. 16,757. 16,923. 17,007. 17,059. 17,060. 17,066. 17,069. 17,178.
17,201. 17,208. 17,236. 17,332. 17,345. 17,385. 17,428. 17,460. 17,465. 17,479. 17,492.
17,507. 17,532. 17,533. 17,637. 17,664. 17,686. 17,702. 17,709. 17,712. 17,724. 17,762.
17,882. 17,901. 17,903. 17,918. 17,938. 18,099. 18,176. 18,183. 18,234. 18,243. 18,307.
18,315. 18,316. 18,367. 18,368. 18,372. 18,384. 18,388. 18,412. 18,426. 18,454. 18,458.
18,482. 18,489. 18,515. 18,519. 18,521. 18,583. 18,595. 18,671. 18,688. 18,701. 18,753.
18,758. 18,764. 18,832. 18,847. 18,884. 18,893. 18,908. 18,922. 18,923. 18,931. 18,959.
18,997.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1860 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 4 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. April 1860 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1860 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 4 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahlen des Apotheker Winkelmann zum unbesoldeten Beigeordneten und des Kaufmanns W. Dittrich zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Medzibor auf eine anderweite Dienstperiode von sechs Jahren, vom 6. November c. an gerechnet.

Konzessionirt: 1) Die Kaufleute Bertrand Zadig zu Breslau und Hentschel in Dorf Leubus, Kreis Wohlau, als Unteragenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

2) Der Apotheker Ludwig Teschner in Hundsfeld, Kreis Oels, als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

3) Der Kaufmann A. Großmann in Tannhausen, Kreis Waldenburg, als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln, der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln, an Stelle des zeitherigen Unteragenten Kaufmann Beinert in Charlottenbrunn.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Rektor Karl Blasel zu Ziegenhals zum Kantor und ersten Lehrer an der katholischen Kirche und Schule zu Heinrichau, Kreis Münsterberg.

2) Die Vokation für den Lehrer Adolph Karge in Nauen, zum Organisten und zweiten Lehrer an der katholischen Kirche und Schule zu Heinrichau, Kreis Münsterberg.

3) Die Vokation für den Schuladjuvanten Johann Gottfried Neumann zum evangelischen Schullehrer in Zedlitzheide, Kreis Waldenburg.

4) Die Vokation für den Adjuvanten Joseph Kühnel zum Lehrer an der katholischen Schule zu Löwen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Julius Hiller zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ochelhermsdorf, Kreis Grünberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar zu Ober-Stephansdorf, Gustav Friedrich Theodor Jäckel, zum Diakonus bei der evangelischen Kirchengemeinde in Neusalz a. d. O.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: Dem Dr. Körber, Collegen am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau, das Prädikat „Oberlehrer."

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Assistent Reichardt als Post-Sekretair in Frankenstein.

2) Der Post-Expeditions-Gehilfe Gellrich als Post-Expediteur in Wolpersdorf.

3) Der invalide Gefreite Berger als Packbote in Breslau.

Versetzt: 1) Die Ober-Post-Direktoren Schulze von Breslau nach Berlin und Schröder von Frankfurt a. d. O. nach Breslau.

2) Der Post-Expedient Cohn von Schweidnitz nach Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Durch den Abgang des Lehrers Baumert ist die evangelische Schulstelle zu Tscheschenheide, Kreis Guhrau, vakant geworden. Das Einkommen derselben beträgt 180 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Geschenke: Die Erben des zu Reichenbach verstorbenen Partikulier Sasse, der Kaufmann Sasse, die Frau Kaufmann Kramer geb. Sasse zu Breslau und die Frau Kaufmann Illgner geb. Sasse zu Reichenbach, haben am Jahrestage des Todes ihres Vaters der städtischen Armenkasse zu Reichenbach 20 Rthlr., und der evangelischen Stadtschule daselbst ebenfalls 20 Rthlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: 1) Die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz pro 1860 für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 16. Januar 1860. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

2) Am 9. Januar 1860 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die erste Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1860.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 49 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im benachbarten Auslande — und zwar in mehreren Kreisen Galiziens und der Markgrafschaft Mähren — ist laut Benachrichtigung der k. k. Oestreichischen Behörden neuerdings die Rinderpest (Löserdürre) zum Ausbruch gekommen. Es treten demnach die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. März 1836 zur Abwehr der Seuche vorgeschriebenen Maßregeln nach § 2 für unsere sämmtlichen an die k. k. Oestreichischen Lande stoßenden Grenzkreise in Wirksamkeit:

a. Kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden.

b. Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen. Einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch nach dem Ermessen der ausführenden Behörde die Treiber unterwerfen.

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet sind; Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind; unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrornen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockne Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindviehe selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Sämmtlichen Polizei-Behörden geben wir auf, die strenge Ausführung vorstehender Anordnungen sorgfältigst zu überwachen.

Breslau, den 7. Dezember 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten d. J. fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2. bis 20. Januar k. J. allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der General-

landschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich besonders, die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3\frac{1}{2}$prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannistermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 28. Dezember d. J. ab stattfinden.

Breslau, den 7. Dezember 1859.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Die Appellationsgerichts-Referendarien Dauß zu Sagan und Contenius zu Glogau zu Gerichts-Assessoren.

2) Der Bureau-Assistent Scholz zu Polkwitz zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz.

3) Der Bureau-Diätar Mauermann zu Liegnitz zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten, mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Polkwitz.

4) Der Polizeidiener Rieger zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Liebenthal.

5) Der Bombardier Schubert zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Sagan.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Rötger aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin an das Kreisgericht zu Goldberg.

2) Der Kreisgerichts-Sekretair Köhler zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Lüben.

Pensionirt: Der Kanzlei-Diätar Jockisch zu Guhrau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinen-Fabrikanten W. Webding in Berlin ist unter dem 25. November d. J. ein Patent

auf eine Wäsche-Mangel, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Andere in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mühlenmeister H. Lellau in Lichterfelde bei Teltow ist unter dem 1. Dezember 1859 ein Patent

auf eine Torfförderungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 1. Dezember 1859 ein Patent

auf eine Holzhobelmaschine, in der durch Beschreibung und Zeichuung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 16. Dezember 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Koupons Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die den Zeitraum vom 1. Januar 1860 bis 31. Dezember 1863 umfassenden Zinskoupons Serie II. und Talons von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, vom 2. Januar k. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Kontrole der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke

„Staatsschuldverschreibungen von 1856 zur Beifügung neuer Koupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Koupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Koupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Ergebnisse der Betriebs- und Kassen-Verwaltung bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1858 werden zu Genügung der Vorschrift des § 92 des Reglements vom 1. September 1852 in Nachstehendem veröffentlicht.

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
am Schlusse des Jahres 1857 .	9,675,050	3,298,790	3,173,130	18,793,610	34,940,580
am 1. Juli 1858 . . .	10,935,360	3,516,110	3,207,910	18,902,040	36,561,420
am Jahresschlusse 1858 . .	11,896,880	3,757,260	3,203,300	18,880,010	37,737,450

Hiernach ist im Laufe des Jahres 1858 die Versicherung

in der ersten Klasse um	2,221,830	Rthlr.,
in der zweiten Klasse um	458,470	„
in der dritten Klasse um	30,170	„
in der vierten Klasse um	86,400	„
überhaupt um	2,796,870	Rthlr.

gestiegen. Auch im ersten Semester 1859 ist wiederum eine Versicherungs-Summe von 2,082,640 Rthlr. zugetreten, so daß das Kataster am 1. Juli 1859 abschließen wird mit einer Gesammt-Versicherung von . . . . 39,819,090 Rthlr.

Die von der hiesigen Königlichen Regierungs-Institutens-Haupt-Kasse auf das Jahr 1858 gelegte, geprüfte und von dem Ausschusse der Provinzialstände abgenommene Rechnung weiset nach:

Soll-Einnahme pro 1858.				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1858 verbliebenen Reste von		
A. Aus dem Jahre 1857 et retro.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1857	—	—	—	243,658	20	9	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände aus dem Jahre 1857 et retro:									
a. eine ratenweise getilgt werdende Brandgeld-Erstattung ex 1856 et retro .	—	—	—	70	—	—	65	—	—
b. eine Brandgeld-Erstattung ex 1857 .	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Zugang einer solchen	—	—	—	50	—	—	—	—	—
c. an Feuer-Sozietäts-Beiträgen ex 1856 et retro	94	28	—						
ex 1857 . .	77,309	11	11						
//	77,404	9	11						
Zugang an solchen nach Rückrechnung eines niedergeschlagenen Beitrags per 1 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf.	17	—	2						
			//	77,421	10	1	90	17	1
d. ein Zinsenrest aus 1857 . . .	—	—	—	255	—	—	—	—	—
B. Currente Einnahme.									
3) Feuer-Sozietäts-Beiträge des Jahres 1858 incl. eines nach einem vorläufigen Ueberschlage pro 2tes Semester 1858 zu viel zum Einnahme-Soll gestellten Betrages von . .	—	—	—	166,447	14	8	64,354	27	4
welcher in der Rechnung pro 1859 in Ausfall erscheint.	647	15	3						
4) Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und dem Reservefonds	—	—	—	10,329	20	5	—	—	—
5) Ein erstatteter, in debite gezahlter Brandgelderbetrag	—	—	—	5	9	5	—	—	—
6) Erstattete Mandatarien-Gebühren . .	—	—	—	7	25	6	—	—	—
Summa aller Einnahmen	—	—	—	498,255	10	10	64,510	14	5

Soll-Ausgabe pro 1858.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1858 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. An Resten aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern pro 1857	—	—	—	35,974	16	11	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche erst 1858 zur Anweisung gekommen sind, incl. 440 Rthlr. aus dem Jahre 1856	—	—	—	5,555	—	—	100	—	—
2) Uebertragene Tantieme-Reste . . .	—	—	—	2	23	6	2	23	6
B. An currenten Ausgaben.									
3) An Brandbonifikationen	—	—	—	150,920	20	1	26,268	23	10
4) An Prämien für Spritzen und Wasserzufuhrwagen, für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen, für Entdeckung von Brandstiftern und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene Wassereimer . .	—	—	—	692	8	6	—	—	—
5) An Verwaltungs-Kosten:									
I. Bei der Provinzial-Direktion, incl. Bureau-Miethe, Beheizung, Beleuchtung, Druckkosten 2c.	4,017	11	7						
II. Bei der Haupt-Kasse.	457	29	9						
III. In den Kreisen:									
a. Bureaukosten-Entschädigungen an die Landräthe als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren	3,200	—	—						
b. an dieselben resp. an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kommissarien Meilengelder für Reisen zu Besichtigung vorgekommener Brandschäden, und zu örtlicher Prüfung angemeldeter neuer oder veränderter Versicherungen	1,046	28	9						
c. an Bauhandwerker für örtliche Abschätzung partieller Brandschäden	126	14	—						
d. an Bau-Inspektoren für örtliche Tax-Revisionen	31	20	—						
e. an 56 Kreis-Steuer-Einnehmer für Erhebung und Einlieferung der Feuer-Sozietäts-Beiträge aus 58 Kreisen der Provinz 2 Sgr. pro Mille der in jedem Kreise am 1. Januar 1858 bestandenen Versicherungs-Summe, nach § 68 des Reglements .	2,329	11	2						
f. Prozeß-, Schiedsgerichts- und Mandatarien-Kosten	58	8	9						
g. Reisekosten und Diäten an die Mitglieder des provinzial-ständischen Ausschusses Behufs Prüfung und Abnahme der Sozietäts-Rechnung pro 1857	60	10	—						
			//	11,328	14	—	—	—	—
Summa aller Ausgaben	—	—	—	204,473	23	—	26,371	17	4

Abschluß.

	Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1858 verbliebenen Reste von		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	498,255	10	10	64,510	14	5
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	204,473	23	—	26,371	17	4
Es stellt sich hiernach Ende des Jahres 1858 ein Abschluß dar von	293,781	17	10	38,138	27	1
Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen, und die verbleibende Einnahme-Restsumme per	38,138	27	1			
von dem vorher nachgewiesenen Betrage abgerechnet, so stellt sich der am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1858 wirklich vorhandene Kassen-Bestand von	255,642	20	9			

dar, wovon in Hypotheken zu fünf Prozent Zinsen . . . . 120,386 Rthlr. 25 Sgr. — Pf.
und in vierprozentigen sichern Papieren . . . . 118,700 „ — „ — „
angelegt worden, und gegen die gesetzlichen Bankzinsen mit 10,000 Rthlr. in der Bank zur Disposition gehalten werden, so daß kein höherer Betrag als . . 6,555 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf. unnutzbar verbleiben durfte.

Von der nachgewiesenen Abschlußsumme per . . . . 293,781 Rthlr. 17 Sgr. 10 Pf.
sind sowohl die erst im Jahre 1859 nachträglich liquidirten und angewiesenen, theils auch wegen nicht feststehenden Empfangsrechtes ꝛc. noch rückständigen Brandbonifikationen aus dem Jahre 1858 mit
5,624 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.
und eine Beitrags-Summe von . 647 „ 15 „ 3 „
welche gegen die erst nach dem Schlusse der Rechnung pro 1858 festgestellte Heberolle nach einem vorläufigen Ueberschlage zu viel als Einnahme-Soll vorgetragen worden, mit überhaupt // 6,271 „ 26 „ 11 „
anzurechnen.

Unter den gesammten Einnahme-Resten befinden sich aber rückständige Beiträge:
aus früheren Jahren . . . . 90 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf.
und der ganze Betrag der erst kurz vor dem Schlusse der Rechnung geschehenen Ausschreibung der Beiträge pro zweites Semester 1858 mit . . . 64,354 „ 27 „ 4 „
welche inzwischen vollständig eingegangen sind bis auf einen Betrag von 89 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf., den in früheren Jahren ein untreuer Ortserheber defektirt hat, und dessen Ersatz aus der von ihm deponirten Kaution erst nach erfolgendem Tode einer dritten Person, welcher bis dahin der Richter den Zinsengenuß zuerkannt hat, zu gewärtigen bleibt.

An Beiträgen mußten zu Deckung der Brandbonifikationen
pro erstes Semester 1858 . . . . 3¼fache,
„ zweites Semester „ 2fache
reglementsmäßige Simpla ausgeschrieben werden, und es haben hiernach die Associaten pro 1858
in der ersten Klasse . . . . 3 Sgr. 6 Pf.,
in der zweiten „ . . . . 7 „ — „
in der dritten „ . . . . 14 „ — „
in der vierten „ . . . . 21 „ — „
pro Hundert Versicherungs-Summe,
Kirchen dagegen blos die Hälfte dieser Beträge, gezahlt.

Nach dem Eingangs bemerkten Versicherungsstande gewährten diese Beiträge Einnahme:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
pro 1stes Semester 1858	7,573	8	7	5,026	—	10	9,144	18	2	80,353	17	1	102,097	14	8
pro 2tes Semester 1858	5,101	28	—	3,307	3	6	5,622	3	—	49,671	10	3	63,702	14	9
Beisammen	12,675	6	7	8,333	4	4	14,766	21	2	130,024	27	4	165,799	29	5

Die Ausgabe an Brandbonifikationen im Jahre 1858 betrug dagegen ohne die Nebenkosten:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
lt. der Rechnung pro 1858	4,180	13	7	3,667	7	1	12,999	27	6	130,073	1	11	150,920	20	1
hierzu die im Jahre 1859 angewiesenen und die noch rückständigen Brandgelder aus dem Jahre 1858 . .	215	26	8	100	—	—	270	—	—	5,038	15	—	5,624	11	8
Beisammen	4,396	10	3	3,767	7	1	13,269	27	6	135,111	16	11	156,545	1	9
also im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme	$34_{,68}$ pCt.			$45_{,20}$ pCt.			$89_{,86}$ pCt.			$103_{,91}$ pCt.			$94_{,42}$ pCt.		

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät hatte im Jahre 1858 248 Brandfälle, durch die 358 Wohn- und 664 Wirthschafts-, überhaupt 1,022 Gebäude, 461 Besitzern gehörig, zumeist ganz zerstört wurden, zu übertragen. Darunter sind enthalten:

vier Wassermühlen, Entschädigung 6,166 Rthlr.,
16 Kretschams und Gasthäuser, dito 8,160 „
ein Kirch- und Thurm-Gebäude,
die Wirthschafts-Gebäude von drei Pfarrtheien,
eine Schule,
drei Schmieden,
ein Trockenhaus einer Papierfabrik und
ein zu einer Wollspinnerei gehöriges Arbeitslokal.

Von diesen Bränden sind ermitteltermaßen entstanden: zehn durch Blitzstrahl, wovon drei nur Zerschmetterung verursachten, neunzehn durch Flugfeuer aus unversicherten, oder bei anderen Gesellschaften versicherten Gehöften, einer durch entlaufenen, von der Hitze eines in der Nähe gestandenen geheizten Backofens entzündeten Spiritus, einer ist durch einen Irrsinnigen, fünf durch Kinder beim Spiel mit Streichzündhölzern, und zwar in den Kreisen Ohlau, Reichenbach, Grünberg, Jauer und Ratibor, eilf durch acht Individuen aus Böswilligkeit, und acht sind erwiesenermaßen durch Unvorsichtigkeit gestiftet worden. Die böswilligen und fahrläßigen Brandstifter, wovon der eine sich im Gefängnisse entleibt, hat die gesetzliche Strafe getroffen, auch sind zwei derselben, welche einiges Vermögen besitzen, wegen Ersatz der gezahlten Brandbonifikation von der Sozietät in gerichtlichen Anspruch genommen worden. In zwei Fällen wegen Verdachtes fahrläßiger, und in vier Fällen wegen Verdachtes vorsätzlicher Brandstiftung sind die Angeschuldigten, worunter zwei Damnifikaten, in der gegen sie geschwebten gerichtlichen Untersuchung von der deßfallsigen Anklage freigesprochen. In 19 anderen Fällen wurde zwar bei ähnlichem Verdachte, der mehrfach auch die Damnifikaten selbst traf, gerichtliche Voruntersuchung geführt, aber wegen unzulänglicher Beweise eine Anklage nicht erhoben. Bei zwölf Bränden

glaubte man deren Entstehung der Schadhaftigkeit oder mangelhafter Konstruktion der Schornsteine und Feuerungs-Anlagen zuschreiben zu können. Die meisten Brandfälle (25) kamen im Kreise Ohlau vor, der auch die höchste Entschädigungs-Summe (19,949 Rthlr.) beanspruchte.

Breslau, den 21. November 1859.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
gez. v. Schleinitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahlen des bisherigen Kämmerers Krätzig zum unbesoldeten Beigeordneten, des Stadtverordneten und Lehngutsbesitzers Karl Schnabel, des Stadtverordneten und Schneidermeisters Thamm, des Partikulier Joseph Höbig und des Stadtverordneten und Kürschnermeisters Joseph Herrmann zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Zobten, Erstere auf eine 6jährige Amtsperiode vom 1. Januar 1860 an gerechnet, Letzterer an Stelle des durch Verzug ausgeschiedenen Rathmann Dederle, auf die noch übrige Dienstzeit des Letzteren, also bis zum 1. Januar 1863.

Konzessionirt: 1) Der Post-Expediteur Welzel in Canth als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

2) Der Thierarzt Laschinsky in Magnitz, Kreis Breslau, als Unteragent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

3) Der Maurermeister Marschner in Hundsfeld als Unteragent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

4) Der ꝛc. M. Sittenfeld in Namslau als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Die durch Versetzung erledigte Stelle eines Kreis-Vikars in Habelschwerdt dem bisherigen Ober-Kaplan Reinsch in Glatz.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Hilfslehrer in Markt-Bohrau, Karl Ferdinand Heinrich, als Substitut cum spe succedendi des Lehrers, Organisten und Küsters in Lorenzberg, Kreis Strehlen.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Reinhold Gallisch zum katholischen Schullehrer in Brzesowie, Kreis Glatz.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Albert Wawrzik zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Reichthal.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Kozmin, Johann Bernhard Kähler, zum Pastor secund. an der Friedenskirche zum Schifflein Christi in Glogau.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Georg Eduard Stephan zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rückersdorf, Kreis Sprottau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarr- und Schulstelle: Durch den Abgang des Rektors und Predigers Postler ist die Stelle eines Rektors und Mittagspredigers an der evangelischen Schule und Kirche zu Sulau vakant geworden. Das Einkommen beträgt circa 400 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist die freie Minderstandesherrschaft daselbst.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Schätz, Kreis Guhrau, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 176 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 23. Dezember 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Martini-Marktpreise als Vergütigungssätze bei Truppenmärschen pro 1859.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1859 in unserem Verwaltungsbezirke die Martini-Marktpreise:

für einen Scheffel Weizen mit . . .	2 Rthlr.	3 Sgr.	9 Pf.,
„ „ „ Roggen mit . .	1 „	20 „	5 „
„ „ „ Gerste mit . .	1 „	7 „	11 „
„ „ „ Hafer zu 48 Pfund mit	— „	26 „	— „
„ „ Centner Heu mit . . .	— „	21 „	2 „
„ ein Schock Stroh mit . . .	4 „	6 „	7 „

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1860 vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen nach diesen Preis-Sätzen jedesmal die Liquidationen anzufertigen, soweit für letztere die Martini-Marktpreise überhaupt zur Anwendung kommen.

Breslau, den 10. Dezember 1859. Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. v. Götz.

In Folge der neuerdings im Nimptscher und im Breslauer Kreise vorgekommenen Fälle von Rinderpest werden die auf den 24. Januar 1860 angesetzten Vieh-Märkte in den Städten Frankenstein und Dyhrnfurth hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 14. Dezember 1859. Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. v. Götz.

Zur Verhütung der Verbreitung der Rinderpest wird angeordnet, daß alle Arten von Schlachtvieh im Stadtbezirke von Breslau bis auf Weiteres nicht ferner in Privat-Schlachtstätten, sondern nur auf dem städtischen Schlachthofe bei Vermeidung der im § 307 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen geschlachtet werden dürfen.

Breslau, den 19. Dezember 1859. Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Den Gerichten unsers Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß seitens des Herrn Justiz-Ministers im Einverständniß mit den Herren Ministern der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten die Sportel- und Stempelfreiheit des zu Liegnitz bestehenden Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer, als einer öffentlichen milden Stiftung, anerkannt worden ist.

Breslau, den 8. Dezember 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin geht täglich eine bedeutende Anzahl von Briefen, Packeten und Werthsendungen ein, auf deren Adressen nicht nur die Angabe der Wohnung, sondern häufig auch jede nähere Bezeichnung der Person des Adressaten nach Stand, Dienstverhältniß 2c. und — bei sehr verbreiteten Namen — der Vermerk der Vornamen fehlt. Da in Folge dieser Mängel eine Ver-

zögerung in der Bestellung zum großen Nachtheil der Correspondenten häufig eintritt, so wird empfohlen, auf den Adressen der nach Berlin bestimmten Briefe ꝛc. die Person des Empfängers und dessen Wohnung nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen.

Breslau, den 10. Dezember 1859.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns Richter zu Striegau in gleicher Eigenschaft auf eine anderweite Dienstperiode von 6 Jahren.

Ausgedehnt: 1) Die dem Kaufmann G. Becker zu Breslau ertheilte Konzession als Hauptagent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf die Regierungs-Bezirke Liegnitz und Oppeln.

2) Die dem Kaufmann F. Nickel in Münsterberg ertheilte Konzession als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau auf den Regierungs-Bezirk Oppeln.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Rohnstock, Karl Opitz, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Powitzko, Kreis Militsch.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen ist unter dem 3. Dezember 1859 ein Patent

auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen, Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Mangschütz, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant geworden. Das Einkommen derselben ist reglementsmäßig. Patron ist das Dominium.

Vermächtniß: Die zu Canth verstorbene, verwittwet gewesene Wachtmeister Schmidt geb. Gößling hat der dortigen evangelischen Kirche 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Geschenke: 1) Der Wirthschafts-Inspektor Schweitzer zu Laasan hat zum Andenken an seine verstorbene Ehefrau Ernestine geb. Rohlmann der evangelischen Kirche zu Peterwitz, Kreis Schweidnitz, 50 Rthlr. mit der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen des Kapitals zur bessern Beleuchtung der Kirche beim Sylvester-Gottesdienste verwendet werden sollen.

2) Der Majoratsbesitzer und Kirchenpatron v. Kessel auf Raacke, Kreis Oels, hat bei Gelegenheit seiner Vermählung und seines feierlichen Empfanges der dortigen evangelischen Kirche 20 Rthlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1860 in der Zeit vom 9. bis etwa zum 21. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die erste Sitzung des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode im Jahre 1860 beginnt Montag den 16. Januar 1860.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 30. Dezember 1859.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 44 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5147. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen 1) von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn, 2) von Coesfeld über Legden nach Ahaus, 3) von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern.

Nr. 5148. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für die von der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft auszuführende Eisenbahn.

Nr. 5149. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Fraulautern-Saarlouiser Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege.

Nr. 5150. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Eitorf, Regierungsbezirk Cöln, über Mühleip und Obereip bis zur Köln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungsbezirk Coblenz.

Nr. 5151. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. Oktober 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Weichselthal" zu Bromberg. Vom 6. November 1859.

Nr. 5152. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg.

Nr. 5153. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rüthen, in der Nähe der Möhnestraße über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Anröchte und Belecke.

Nr. 5154. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussee von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde, nach Hörsingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 5155. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1859, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu den Statuten der unter dem 16. Dezember 1856 bestätigten „Union", Aktien-Gesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin. Vom 19. November 1859.

Die erschienene Nr. 45 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5156. Das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Sansow-Sees bei Falkenburg und der damit in Verbindung stehenden Gewässer. Vom 28. November 1859.

Nr. 5157. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die erweiterte Wirksamkeit des neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.

Nr. 5158. Die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich sachsen-koburg-gothaschen Kassen-Anweisungen. Vom 19. Dezember 1859.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 7. März d. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 1. Januar 1860 außer Wirksamkeit tritt. Berlin, den 23. Dezember 1859.

Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1860 die Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission aus folgenden Mitgliedern:

dem Professor Dr. Semisch,
" " Dr. Roßbach,
" " Dr. Joachimsthal,
" " Dr. Elvenich,
" " Dr. Stern,
" Geheimen Medizinal-Rath Professor Dr. Göppert,
" Professor Dr. Schmölders,
" " Dr. Junkmann,

unter der Direktion des erstgenannten Herrn Professor Dr. Semisch bestehen wird.

Breslau, den 20. Dezember 1859.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister hat, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf Grund der Verordnung vom 15. Februar v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 42) bestimmt, daß die in unserem Amtsblatt-Erlasse vom 16. Oktober v. J. (Amtsblatt pro 1858 S. 297) bezeichneten Umwechselungs-Kassen, nämlich die Haupt-Münz-Kasse der General-Münz-Direktion in Berlin, die Regierungs-Haupt-Kassen, die Kreis-Steuer-Kassen in den östlichen Provinzen und die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen, bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze schon dann verpflichtet sein sollen, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe, bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern, und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Breslau, den 21. Dezember 1859.

Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

Reglement für die Börsen-Versammlungen in Breslau.

§ 1.

Die Börse ist die unter Genehmigung des Staates stattfindende Versammlung von Kaufleuten, Mäklern und anderen Personen des Handelsstandes behufs der Erleichterung des Betriebes der Handelsgeschäfte.

Sie steht unter Aufsicht der Handelskammer.

§ 2.

Die Handelskammer übt diese Aufsicht durch eine von ihr erwählte Börsen-Kommission aus. Diese Kommission besteht aus zwölf, jedesmal auf ein Jahr gewählten Mitgliedern, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zur Gewerbesteuer veranlagt sind und die Börse besuchen.

§ 3.

Der Börsenbesuch steht unter den nachfolgend angegebenen Beschränkungen (§ 4 bis 8) Jedermann zu.

§ 4.

Ausgeschlossen von den Börsen-Versammlungen sind:

1) Personen weiblichen Geschlechts. Handelsfrauen können sich für die Zwecke des Börsenbesuchs männliche Stellvertreter bestellen.
2) Personen, welche nicht Handelsgeschäfte, sondern andere Zwecke mit dem Börsenbesuche verfolgen.
3) Diejenigen Personen des Handelsstandes, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist. Ihre Ausschließung dauert so lange, bis sie in Gemäßheit der §§ 310 sequ. des Gesetzes vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Samml. 1855 Seite 395) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt haben, oder bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Bestätigung des Akkords. Personen, welche, ohne Kaufleute zu sein, zum Börsenbesuche verstattet sind, werden von demselben ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie die auf der Börse eingegangenen Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllen.
4) Diejenigen Personen, welche wegen eines Vergehens rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, und diejenigen, welche aus irgend einem Grunde unter Kuratel, oder unter Vormundschaft, oder in väterlicher Gewalt stehen.

§ 5.

Wer die Börse besuchen will, hat ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Betrag alljährlich von der Handelskammer spätestens am 15. Dezember für jedes kommende Jahr festgesetzt und praenumerando bezahlt wird. Eine Erstattung des einmal gezahlten Eintrittsgeldes findet nicht statt. Eine Handlungsfirma, wenn sie auch mehrere Associés repräsentirt, entrichtet nur den einfachen Betrag. Die vereideten Mäkler und Sensale zahlen einen ermäßigten, in derselben Art, wie vorher, festgesetzten Beitrag.

§ 6.

Gegen Entrichtung des Eintrittsgeldes wird eine Eintrittskarte ausgefertigt, welche zugleich als Legitimation und als Quittung dient, und bei Kaufleuten auf die Handlungsfirma lautet.

§ 7.

Fremde haben Zutritt zur Börse, wenn sie von einem Theilnehmer an derselben eingeführt werden, oder wenn ihnen auf ihre persönliche Meldung Seitens eines der Börsen-Kommissarien (§ 2) die gewünschte Befugniß ertheilt wird.

Jeder Fremde ist bei seiner Einführung einem der Börsen-Kommissarien vorzustellen, welcher den Namen desselben in das auf der Börse ausliegende Fremdenbuch unter Beifügung des Datums einzutragen hat.

Von diesem Datum ab steht dem Fremden, sobald er das für den Fremdenbesuch festgesetzte Eintrittsgeld bezahlt und eine Legitimationskarte empfangen hat, der unbehinderte Zutritt zur Börse für die in der Karte vorher vermerkte Frist zu. Nach Verlauf dieser Frist ist eine neue Meldung bei den Börsen-Kommissarien erforderlich, welche darüber zu entscheiden haben, ob und event. auf wie lange selbige zu verlängern. Wird die Frist verlängert, so ist hierüber ein Vermerk im Fremdenbuche zu machen.

§ 8.

Die Börsen-Versammlungen finden täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in der Stunde von 11—12 Uhr Mittags an dem von der Handelskammer mit Genehmigung der Regierung bestimmten Orte statt.

§ 9.

Die Börsen-Kommission (§ 2) hat die Aufgabe und die Befugniß:

a. die Ordnung in den Börsen-Versammlungen aufrecht zu erhalten (§ 16 seq.);

b. die Notirung der Course, sowie der Preise und derjenigen Produkte und Waaren, in Bezug auf welche die Handelskammer Feststellungen auf der Börse für nöthig erachtet, unter Zuziehung von Sensalen und Mäklern zu besorgen (§ 10 bis 15);
c. über die Zulassung und Entfernung zu und resp. von den Börsen-Versammlungen nach den Bestimmungen des § 4 pos. 3, der §§ 7 und 17 zu entscheiden.

§ 10.

Die Waarenpreise, desgleichen die Fonds- und Geld-Course werden täglich, die Wechsel-Course dagegen nur Montags, Mittwochs und Freitags festgestellt.

Die Feststellung geschieht auf folgende Weise:

§ 11.

Nach dem Schlusse der Börse begeben sich die drei Wochen-Deputirten der Börsen-Kommission, beziehungsweise deren Stellvertreter, nach einem feststehenden Turnus von der Börsen-Kommission im Voraus aus ihrer Mitte gewählt, desgleichen der Beamte der Börsen-Kommission in das zur Regulirung der Preise und Course bestimmte Zimmer. Dahin haben auf das mit der Glocke gegebene Zeichen sämmtliche Geld-, Fonds- und Waaren-Mäkler zu folgen.

Die Wochen-Deputirten erfordern von den Letzteren pflichtmäßige und auf ihren geleisteten Amts-Eid zu nehmende Anzeige, zu welchen Preisen und Coursen Wechsel, Geldsorten, Fonds und Waaren zu haben gewesen sind, was dafür geboten und welche Summen wirklich bezahlt worden sind. Sie können die Mäkler auffordern, ihre Meinung darüber, wie die Preise zu notiren seien, gutachtlich auszusprechen, haben aber nicht nöthig, sich darüber in irgend welche Diskussion mit ihnen einzulassen, noch eine solche überhaupt unter den Anwesenden zu gestatten. Die Deputirten sind auch befugt, von den amtlichen Notizbüchern des Mäkler, jedoch unter Verdeckung der Namen der Kontrahenten, jederzeit Einsicht zu nehmen.

Auf Grund der solchergestalt gesammelten Materialien bestimmen die Wochen-Deputirten der Kommission in Gegenwart der Mäkler und des Beamten der Börsen-Kommission die Preise und Course.

§ 12.

Den Wochen-Deputirten bleibt unbenommen, wo es ihnen zweckmäßig erscheint, sämmtliche anwesenden Mitglieder der Börsen-Kommission zu ihren Berathungen und Beschlußfassungen hinzuzuziehen.

§ 13.

Ueberall führt den Vorsitz der Vorstand der Börsen-Kommission oder dessen Stellvertreter, falls diese an den Berathungen theilnehmen, sonst bestimmt denselben das Dienst- und event. das Lebensalter. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14.

Außer den Mitgliedern der Börsen-Kommission, den Beamten der Handelskammer und Börse, den beeideten Mäklern darf das Zimmer während der Coursregulirung Niemand betreten.

§ 15.

Die festgestellten Preise und Course werden von dem Beamten der Börse in die amtlichen Bücher eingetragen, von den Wochen-Deputirten unterzeichnet und in einer offiziellen Ausfertigung zum Druck befördert.

§ 16.

Jeder Besucher der Börsen-Versammlungen ist verpflichtet, sich den Anordnungen eines jeden der Börsen-Kommissarien zu fügen.

§ 17.

Jeder Börsen-Kommissarius ist befugt, jeden Börsenbesucher aus der gegenwärtigen Versammlung zu entfernen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet. Zu einer über die gegenwärtige Versammlung hinausgehenden Ausschließung ist die Entscheidung des Kollegiums der Börsen-Kommission erforderlich, und müssen an derselben mindestens fünf Börsen-Kommissarien Theil genommen haben.

Abgesehen von den Gründen der Entfernung von der Börse, welche den Börsen-Kommissarien nach Maßgabe des § 4 vorgeschrieben sind, haben dieselben außerdem bei Fällen der Ruhestörung oder der unbefugten Mäkelei in Fonds-, Aktien-, Waaren- und Produkten-Geschäften das Recht, die sofortige Entfernung der betreffenden Börsenbesucher zu veranlassen und denselben den ferneren Besuch auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zu untersagen.

Gleiches gilt auch gegenüber den beeideten Mäklern und Sensalen, wenn dieselben den Aufforderungen der Börsen-Kommission, insbesondere in Gemäßheit des § 11, nicht nachkommen.

§ 18.

Gegen jeden, die Ausschließung vom Börsenbesuche aussprechenden Beschluß der Börsen-Kommission steht dem, gegen welchen derselbe gerichtet ist, binnen zehn Tagen, vom Tage der Publikation dieses allemal schriftlich zu insinuirenden Beschlusses (und einschließlich dieses Tages), der Beschwerdeweg an die Handelskammer, und gegen die Entscheidung der letzteren, binnen gleicher Frist, die Beschwerde bei der Regierung offen.

Bis zur endgültigen Entscheidung hat sich der Beschwerdeführer des Börsenbesuchs zu enthalten.

§ 19.

Für die Börsen-Kommission bestimmte Schriftstücke werden versiegelt im Handelskammer-Bureau abgegeben. In dringenden Fällen können dieselben auch dem Vorsitzenden der Kommission oder einem der Kommissarien persönlich überreicht werden.

§ 20.

Die Verwaltung und Verwendung der Börsen-Eintrittsgelder erfolgt Seitens der Handelskammer unter Zuziehung der Börsen-Kommission. Die Erstere sorgt für die Beschaffung der Börsen-Lokalitäten, der nöthigen Mobilien und sonstigen Utensilien, der Drucksachen, Bureau-Arbeiten und Beamten.

§ 21.

Bekanntmachungen, welche nach den Vorschriften der Gesetze an der Börse zu machen sind, oder deren Veröffentlichung auf diesem Wege von den betheiligten gewünscht wird, sind dem Bureau der Handelskammer einzureichen. Die Bekanntmachung und Aufbewahrung besorgt die Handelskammer.

Der Sekretair der letztern hat diese Bekanntmachungen zu prüfen, für deren weitere Mittheilung zu sorgen und auf Verlangen beglaubigte Auszüge und Atteste aus den bei der Handelskammer niedergelegten Urkunden zu ertheilen.

§ 22.

Wie die vorstehenden Bestimmungen, so erfolgen auch spätere Aenderungen derselben auf Beschluß der Handelskammer und unter Bestätigung der Königlichen Regierung, und gelangen gleich dem gegenwärtigen Reglement mit der Bestätigung der letztern versehen durch Börsen-Aushang und Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums.

Breslau, den 3. Dezember 1859.

Die Handelskammer.

Molinari. Franck. Heimann.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch von uns bestätigt.

Breslau, den 15. Dezember 1859. Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. v. Götz.

Polizei-Verordnung.

Zur Ausführung der vom 1. Januar 1860 in Kraft tretenden, durch die außerordentliche Beilage zu Nr. 14 unseres Amtsblattes pro 1859 zu öffentlichen Kenntniß gebrachten neuen Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, sowie unter Bezugnahme auf Artikel VIII. der dazu von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Datum und auf die §§ 21, 34, 44, 77 und 168 der neuen Ersatz-Instruktion selbst, verordnen wir hierdurch, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, wie folgt:

I. Mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr., welcher im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe zu substituiren ist, werden bestraft:

1) Diejenigen Militairpflichtigen, welche es verabsäumen, in Folge der alljährlich im Monat Januar von den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden (in den Städten: von den Bürgermeistern, auf dem platten Lande: von den Ortsgerichten) durch öffentlichen Anschlag oder auf sonst ortsübliche Weise zu erlassenden Aufforderung, sich behufs Eintragung ihres Namens in die Stammrolle bei dem Bürgermeister resp. bei den Ortsgerichten des Orts, wo sie ihr gesetzliches Domizil (Heimath) haben, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines zu melden.

2) Diejenigen militairpflichtigen Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere, mit diesen in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militairpflichtige, welche es verabsäumen, in Folge der alljährlich im Monat Januar von den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden zu erlassenden Aufforderung, sich Behufs Eintragung ihres Namens in die Stammrolle bei dem Bürgermeister, resp. bei den Ortsgerichten desjenigen Orts zu melden, wo sie sich zeitig in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit befinden.

3) Diejenigen militairpflichtigen Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehr-Anstalten, welche es verabsäumen, in Folge der von den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden zu erlassenden Aufforderung, sich bei dem Bürgermeister, resp. bei den Ortsgerichten desjenigen Ortes behufs Eintragung ihres Namens in die Stammrolle zu melden, wo sich die Lehr-Anstalt befindet, der sie angehören.

4) Diejenigen Militairpflichtigen, welche — wenn sie im Laufe des Jahres, in welchem sie sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden haben, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem sie gestellungspflichtig sind, verlassen, — es verabsäumen, dies sowohl bei ihrem Abgange der Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als auch der des neuen Domizils resp. Aufenthalts-Orts behufs der Berichtigung der Stammrolle spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.

5) Die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren von Militairpflichtigen, welche es verabsäumen, ihre militairpflichtigen Söhne, Pflegebefohlenen, Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamten, Handlungsdiener und Lehrlinge, oder bei ihnen in Arbeit stehenden Handwerks-Gesellen, Lehrburschen und Fabrik-Arbeiter, wenn diese im Orte ihres Domizils nicht anwesend, oder aber von dem Orte, wo sie sich in der Lehre, im Dienste, oder in Arbeit befinden, zeitig abwesend sind — in Folge der dieserhalb alljährlich durch öffentlichen Anschlag oder auf sonst ortsübliche Weise ergehenden Aufforderung der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden bei dem Bürgermeister resp. dem Ortsgerichte desjenigen Orts, wo der betreffende Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat, oder aber in Lehre, Dienst oder Arbeit steht, behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle anzumelden.

6) Diejenigen Militairpflichtigen, welche der nach den Vorschriften der §§ 44 und 77 der Ersatz-Instruktion zu erlassenden Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach § 21 l. c. gestellungspflichtig sind, zu gestellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind.

II. Soweit die Möglichkeit gegeben ist, einzelnen militairpflichtigen Individuen die Vorladung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen durch die betreffenden Orts-Polizei-Behörden speziell zu insinuiren, und sich ein Bedürfniß hierzu herausstellt, hat dies Seitens der Orts-Polizei-Behörde bei Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. zu geschehen, deren Einziehung, wenn der Vorgeladene ohne einen von der Kreis-Ersatz-Kommission als genügend anerkannten Grund der Vorladung keine Folge leistet, durch die betreffende Orts-Polizei-Behörde im Wege der Administrativ-Exekution erfolgt.

III. Die Seitens der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden — Bürgermeister, resp. Ortsgerichte — zu erlassenden Aufforderungen an die Militairpflichtigen behufs ihrer Meldung zur Berichtigung der Stammrollen erfolgen alljährlich im Monat Januar unter Bezugnahme auf diese Verordnung durch öffentlichen Anschlag oder auf sonst ortsübliche Weise.

IV. Die Anmeldungen der Militairpflichtigen zur Berichtigung der Stammrollen erfolgen zuerst in dem Jahre, in welchem dieselben das 20. Lebensjahr vollenden, und sind alljährlich, und zwar so lange zu wiederholen, bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppentheile zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheins (Ersatz-Reserve-Schein; Train-Schein; Ausmusterungs-Schein) von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

V. In gleicher Weise wie die Aufforderung zur Berichtigung der Stammrollen geschieht die Vorladung der Militairpflichtigen zur Musterung oder Aushebung von den Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommissionen.

VI. Die Landräthe haben alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats Dezember die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden — in den Städten die Bürgermeister, auf dem Lande

die Ortsgerichte — durch eine in gleicher Weise wie alle übrigen kreispolizeilichen Bekanntmachungen zu erlassende Aufforderung zur Berichtigung der Stammrollen, in Gemäßheit der §§ 34 und 35 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, zu veranlassen.

VII. Desgleichen haben dieselben alljährlich die gedachten Behörden wegen Vorladung der Militairpflichtigen zu den Musterungs- und Aushebungs-Terminen mit besonderem Auftrag zu versehen, und ihrerseits den Geschäftsplan für die Kreis-Ersatz-Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt zu machen und dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termine zu beordern.

VIII. Im Stadtbezirk von Breslau bewendet es vorläufig bis zur vorbehaltenen Einführung der in der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 vorgeschriebenen Stammrollen, an Stelle der letzteren bei der Aufzeichnung der Militairpflichtigen Seitens des Magistrats zur Anfertigung der alphabetischen Liste. Was vorstehend über die Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle, über die Bekanntmachung der Aufforderung zur diesfälligen Anmeldung und über die Bestrafung der Säumigen angeordnet worden, wird hier mit denselben Strafbestimmungen auf die Verpflichtung zur Anmeldung zu der an die Stelle tretenden Aufzeichnung durch den Magistrat, auf die vom Magistrat zu erlassende Bekanntmachung der Aufforderung zu dieser Anmeldung und auf die Bestrafung derjenigen, welche in der Anmeldung zu der in Rede stehenden Aufzeichnung säumig sind, übertragen.

Die Behörde, bei welcher nach der Vorschrift sub I. ad 4 ein Wechsel des Wohnorts oder Aufenthaltsorts Gestellungspflichtiger beim Abgange und bei der Ankunft angemeldet werden muß, ist für den Stadtbezirk von Breslau das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst.

Breslau, den 22. Dezember 1859. Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. v. Götz.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Ober-Kirchenrathe unterm 28. Juli c. ertheilten Ermächtigung wird hierdurch festgesetzt.

1.

Das Filialgemeinde-Verhältniß, durch welches die Städte Landeck und Wilhelmsthal und die im Habelschwerdter Kreise belegenen Ortschaften Bielendorf, Alt- und Neu-Gersdorf, Gompersdorf, Heidelberg, Heinzendorf, Heudorf, Johannisberg, Kamnitz, Karpenstein, Klessengrund, Konradswalde, Kunzendorf, Leuthen, Alt- und Neu-Mohrau, Mühlbach, Olbersdorf, Reyersdorf, Schönau, Schreckendorf, Seitenberg, Ober- und Nieder-Thalheim, Vogtsdorf, Winkeldorf und Wolmsdorf mit der evangelischen Kirche in Habelschwerdt bisher verbunden waren, wird aufgelöst und mit dem 1. November dieses Jahres hören alle rechtlichen Folgen auf, die sich an dies bisherige gedachte Verhältniß knüpften.

2.

Die von der gedachten Kirche abgetrennten Ortschaften werden zu einem eigenen Kirchen- und Pfarrsystem vereinigt.

3.

Pfarrkirche der auf diese Weise entstehenden neuen Parochie ist die evangelische Kirche in Landeck.

4.

Zu derselben werden alle Evangelischen gewiesen, welche in den § 1 gedachten Ortschaften ihren Wohnsitz haben und auf Grund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen von der Parochie nicht eximirt sind.

5.

Die Pfarrkirche zu Landeck wird der Ephorie Glatz einverleibt.

6.

Die Regulirung der durch das Ausscheiden der betreffenden Ortschaften aus ihren bisherigen kirchlichen Verhältnissen entstandenen Entschädigungs-Ansprüche wird in den für die neue Kirchgemeinde zu entwerfenden Statuten ihren Ausdruck finden. Ein Gleiches wird bezüglich der Berechtigungen des Pfarrers durch die aufzustellende Parochial-Stolä-Taxe geschehen.

Urkundlich unter Beidrückung der Siegel des Königlichen Konsistorii und der Königlichen Regierung, so wie der geordneten Unterschrift ausgefertiget.

Breslau, den 19. September 1857.

(L. S.) Königliches Konsistorium.

(L. S.) Königliche Regierung, Abth. für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

gez. Dr. Hahn. v. Röder. Schneider. v. Prittwitz. Sohr. Rüling.

A. II. VIII./V. 1979. Cons. J. No. 3809.

Vorstehendes Konstituirungs-Dekret vom 19. September 1857 für die evangelische Parochie Landeck im Kreise Habelschwerdt wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Dezember 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Neuwahl des Kaufmanns Mader zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Habelschwerdt, an Stelle des zum Beigeordneten erwählten bisherigen Rathmann Major a. D. v. Koscielski auf die noch übrige Dienstzeit des Letzteren.

Konzessionirt: 1) Der Maurermeister und Gasthofbesitzer Beyer in Striegau als Unteragent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Karl Haschke daselbst.

2) Der Kaufmann Neumann in Freiburg als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, ꝛc. Fiedler daselbst.

3) Der Maurermeister und Gasthofsbesitzer Beyer zu Striegau als Unteragent der Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank zu Berlin.

4) Der Fürstliche Rentkassen-Buchhalter Gigas in Trachenberg, der Kämmerer Geisler in Silberberg, der Gerichtsschreiber Gnosdeck in Schön-Johnsdorf, Kreis Münsterberg, der ꝛc. Ferdinand Pape in Landeck, der Steindruckerei-Besitzer Veit in Habelschwerdt und der Maurermeister Guderley in Hundsfeld als Unteragenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

5) Der Kalk- und Kohlen-Niederlage-Besitzer Herrmann Hennig in Lissa und der Kaufmann Schlesinger zu Trachenberg als Unteragenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

6) Der Stadt-Sekretair Geisler in Landeck als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

7) Der Stadt-Sekretair Geisler in Landeck als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

8) Der Destillateur W. Laqueur in Medzibor als Unteragent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

9) Der Kaufmann Schmorentz in Glatz als Unteragent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Durch die Emeritirung des Lehrers Sauer zu Bobiele, Kreis Guhrau, ist die dortige Schulstelle vakant. Das Einkommen beträgt 270 Rthlr., wovon dem Emeritus 80 Rthlr. jährlich abzugeben sind. Vocirungsberechtigt ist die Königl. Regierung.

Vermächtniß: Der zu Ober-Peilau I., Kreis Reichenbach, verstorbene Auszügler Johann Gottlob Schaaf hat der evangelischen Kirche zu Ober-Peilau 1200 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten.

Vom 9. Dezember 1858.

Auf Ihren Bericht vom 5. Mai dieses Jahres will Ich die beifolgende neue Ersatz-Instruction, sowie die Verordnung zur Ausführung derselben, genehmigen und bestimme hierdurch, daß sie, unter Aufhebung aller dem Inhalte derselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, alsbald durch die Regierungs-Amtsblätter publicirt und vom 1. Januar 1860 ab, allgemein zur Ausführung gebracht wird. Sie haben hiernach das Weitere in Ihren Ressorts zu veranlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) **Flottwell. v. Bonin.**

An
die Minister des Innern und des Krieges.

Verordnung
zur
Ausführung der Ersatz-Instruction.

Art. I.
Aufhebung der bisherigen Verordnungen.

1. Nachstehende Verordnungen:
   a) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817,
   b) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 13. April 1825,
   c) die Instruction vom 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer,
   d) die Instruction vom 21. Januar 1822 für die Departements-Kommissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst,
   und die zu vorgedachten Instructionen ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen

   werden aufgehoben.

   Nur die in jenen Instructionen oder anderweitig bestehenden Vorschriften über:
   a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
   b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
   c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtigen 2c.,
   d) die Behandlung der mit der Krätze oder ähnlichen ansteckenden Krankheiten Behafteten,
   e) Entlassung der Mannschaften nach beendigter Dienstzeit und über deren Ueberweisung zur Reserve resp. zur Landwehr,

   welche nicht wieder in die neue Instruction aufgenommen worden sind, bleiben bestehen.

   An die Stelle der aufgehobenen Instructionen und deren Erläuterungen tritt vom 1. Januar 1860 an die unterm heutigen Tage mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Ersatz-Instruction.

   Die Behufs der Einführung der letzteren erforderlichen Uebergangsbestimmungen sind nachstehend in dem Artikel II. u. f. enthalten.

2. Die Bezeichnung Militairpflichtiger als
   Ganz-Invalide,
   Halb-Invalide,
   Armee-Reservisten

   darf in Zukunft nicht mehr stattfinden.

   Der Ausdruck „Invalide" wird nur bei Soldaten und auch nur bei denjenigen derselben gebraucht,

welche sich durch geleistete Militairdienste Invaliden-Versorgungs-Ansprüche irgend einer Art erworben haben.

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Ganz-Invalide anerkannt worden sind, stehen mit denjenigen Individuen in gleicher Kategorie, welche nach der gegenwärtigen Instruction mit Ausmusterungs-Scheinen nach Schema 13. versehen worden (§. 67.).

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Halb-Invalide anerkannt oder zur Armee-Reserve überwiesen worden sind, und Individuen, welche sich durch ihr Gestellungs-Attest darüber ausweisen, daß sie bis zum 1. Januar 1860 nach Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres disponibel geblieben sind, sind den in früheren Zeiten oder nach gegenwärtiger Instruction der Ersatz-Reserve überwiesenen Militairpflichtigen (§. 67.) gleich zu achten.

3. An die Stelle der Instruction für Militair-Aerzte vom 14. Juli 1831 tritt von dem ad 1. gedachten Zeitpunkte an die heute erlassene „Instruction für Militair-Aerzte“.

Art. II.

Verweisung auf die Provinzial-Reglements.

Die nähere Regulirung und Bestimmung nachstehend bezeichneter Gegenstände:

1. über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten (§. 30. der Ersatz-Instruction),
2. in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind (§. 32. der Ersatz-Instruction),
3. über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen,

bleibt unter Festhaltung der in der Ersatz-Instruction enthaltenen Normen, besonderen mit Genehmigung der Ressort-Ministerien zu erlassenden Provinzial-Reglements vorbehalten.

Art. III.

Zu §. 21.

Militairpflichtige, welche nach den bisherigen Bestimmungen am Orte ihres Domicils gestellungspflichtig waren, fortan aber an ihrem Aufenthaltsorte gestellungspflichtig werden, sind nach der Bedeutung derjenigen Loosnummer zu rangiren, welche sie unter der Geltung der bisherigen Instructionen in ihrer Heimath erhalten haben. Eine nochmalige Loosung hinsichtlich ihrer findet daher nicht statt.

Art. IV.

Zu §. 30.

Zum 15. Januar 1860 haben die mit der Einreichung von Geburtslisten beauftragten Beamten und Behörden nicht blos die im §. 30. der Ersatz-Instruction vorgeschriebene Liste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen je für die 18-, 19- und 20jährige Altersklasse, nach dem vorgeschriebenen Schema und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 30. loc. cit. anzulegen und einzureichen.

Die gedachten Beamten und Behörden können von der ihnen im §. 30. und vorstehend auferlegten Verpflichtung unter dem Vorwande nicht entbunden werden, daß bisher bereits Geburts- und Sterberegister hinsichtlich der im Laufe der nächsten 19 Jahre in das militairpflichtige Alter eintretenden Individuen an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden eingereicht seien.

Art. V.

Zu §. 31.

Sogleich nach Mittheilung der Ersatz-Instruction haben die betreffenden Polizei-Behörden auf Grund der bisherigen Orts-Stammrollen und der sonst ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel alle diejenigen männlichen Individuen jugendlichen Alters zu ermitteln, welche im Auslande geboren sind, gegenwärtig im Orte ihr gesetzliches Domicil haben und weder in die bisherigen Aushebungslisten aufgenommen, noch bei einem Truppentheil freiwillig eingetreten sind, und das nach dem Lebensalter geordnete Verzeichniß derselben den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen einzureichen.

Letztere haben zum 15. Januar 1860 Extracte aus diesem Verzeichnisse hinsichtlich der 17-, 18-, 19- und 20jährigen Altersklasse analog den Vorschriften des Art. IV. den mit Führung der örtlichen Stammrollen beauftragten Behörden zuzustellen.

Art. VI.

Zu §. 33.

Die erstmalige Anlegung der neuen Stammrollen ist sogleich nach Erlaß der Art. II. gedachten Provinzial-Reglements vorzubereiten.

Es sind auf Grund der bisherigen Stammrollen und sonstigen Hülfsmittel alle diejenigen noch lebenden Individuen, welche ihrem Alter nach bereits bei den bisherigen Ersatz-Aushebungen zu konkurriren hatten, einzutragen, soweit sie nicht bereits in das stehende Heer eingetreten sind oder eine rechtsgültige Befreiung vom Eintritt in dasselbe in Friedenszeiten erlangt haben, und so weit sie entweder im Orte geboren sind, oder in demselben ihr gesetzliches Domicil haben, oder endlich daselbst nach §. 21. ad 2. und 3. der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind.

Ebenso haben die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, sobald ihnen die im Art. IV. und V. bezeichneten Geburtslisten und Extracte zugehen, auch die Individuen der daselbst gedachten jüngeren Altersklassen nachzutragen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen Stammrollen geschehen ist.

Hierauf ist weiter zu verfahren, wie in den §§. 33. 34. und 35. der Ersatz-Instruction vorgeschrieben ist.

Die vorhandenen älteren Stammrollen nebst Beläge sind an den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission abzuliefern und von diesem noch 24 Jahre lang von Erlaß der gegenwärtigen Instruction an aufzubewahren.

Art. VII.

Zu §§. 36. u. 37.

Die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben nach dem Eingange der Stammrollen die alphabetischen Listen für die 4 Jahrgänge pro 1856 bis einschließlich 1859, und zwar für jeden Jahrgang besonders, sowie die Restantenliste unter gleichzeitiger Prüfung und Berichtigung der neuen Stammrollen nach Vorschrift der §§. 36. und 37. der Ersatz-Instruction anzulegen und darin alle diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über deren Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist.

Art. VIII.

Zu §. 168.

Die Regierungen haben Behufs Ausführung der im §. 168. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen, und darin unter Beachtung der Vorschriften der §§. 21. 34. 44. und 77. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwanigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 44. und 77. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung auf Grund des §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- resp. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen, die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 34. ad 5. anzumelden haben.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
Flottwell.	**von Bonin.**

Militair-Ersatz-Instruction
für die
Preußischen Staaten.

Erster Abschnitt.
Wehrpflicht, Militair-Dienstverpflichtung und Militair-Dienstzeit im Allgemeinen.

§. 1.
Beginn und Dauer der Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht jedes Preußen*) beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 49sten Lebensjahre.

Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 20sten bis 39sten Lebensjahre zum Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr Iten und IIten Aufgebots, vom 17ten bis 20sten, sowie vom 39sten bis 49sten Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet. (Ausnahmen conf. §. 5.)

Alle Wehrpflichtige, welche nicht zu den Fahnen des stehenden Heeres oder der Landwehr eingezogen sind, sind auch für die Dauer dieser Nichteinziehung landsturmpflichtig.

§. 2.
Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer (Militairpflicht) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20ste Lebensjahr (ausnahmsweise der in der Provinz Westphalen geborne das 21ste Lebensjahr) vollendet.**)
2. Diese Verpflichtung dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist oder bis in besonderen, in dieser Instruction speciell angegebenen Fällen der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durch Verfügung der kompetenten Ersatzbehörden entbunden wird.

In Friedenszeiten findet letzteres in der Regel dadurch statt, daß ein Militairpflichtiger von der kompe-

*) Für Menoniten und Quäker bestehen in den verschiedenen Landestheilen in Bezug auf deren bedingungsweise Befreiung vom Militairdienst besondere Ausnahmen.

**) Die Bestimmungen, in welchen von der Militair-Dienstzeit, Dienstverpflichtung und deren Beginn die Rede ist, sind für die in der Provinz Westphalen gebornen Militairpflichtigen, gleichviel, ob sie in der Provinz bleiben, oder in andere Provinzen übertreten, nach Vorstehendem zu modificiren.

tenten Ersatzbehörde als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst anerkannt oder der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt wird.

3. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres in Folge einer Mobilmachung sind die während der Friedenszeit nicht zum Militairdienst eingestellten, sondern der Ersatz-Reserve überwiesenen, resp. zum Train designirten Individuen verpflichtet, nach Maßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters und ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Dienst in das stehende Heer, resp. die Landwehr Iten oder IIten Aufgebots einzutreten.

§. 3.

Loosung der Militairpflichtigen.

Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen unter sich in der §. 63. vorgeschriebenen Weise, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

§. 4.

Dauer der Militair-Dienstzeit.

1. Nach 5jährigem Dienst im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zum Iten Aufgebot der Landwehr, demnächst nach 7jährigem Verbleiben im Iten Aufgebot der Uebertritt zum IIten Aufgebot und nach 7jährigem Verbleiben im IIten Aufgebot, also nach einer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren, die Entlassung aus dem Militairdienst. (Ausnahme siehe §. 5.)
2. In der Regel bleibt jeder zum 5jährigen Dienst im stehenden Heere Verpflichtete 3 Jahre bei der Fahne und wird dann während der nächsten 2 Jahre zur Reserve des stehenden Heeres beurlaubt.

§. 5.

Berechnung der Militair-Dienstzeit.

1. Die Militair-Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in das stehende Heer ab gerechnet,*) so daß derjenige, welcher früher oder später als im 20sten Lebensjahre eintritt, um eben so viel früher oder später sowohl zum Iten, resp. zum IIten Aufgebot der Landwehr übergeht, als auch aus letzterem entlassen wird.
2. Die Verpflichtung zum IIten Aufgebot der Landwehr hört jedoch mit dem vollendeten 39sten Lebensjahre (auch in der Provinz Westphalen) auf. Davon ausgenommen sind nur:
   a) solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind oder sich sonst dem Dienst böswillig entzogen haben; diese haben ihrer Dienstpflicht im IIten Aufgebot vollständig während 7 Jahre zu genügen;
   b) solche Leute, welche über den 1. October des Kalenderjahres hinaus, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden, einen Ausstand zum Eintritt in das stehende Heer erhalten und benutzt haben. Diese bleiben um eben so viel Zeit länger über das 39ste Lebensjahr hinaus dem IIten Aufgebot verpflichtet,*) was ihnen in den Ausstandsbewilligungen besonders zu eröffnen ist.

*) Berechnung der Dienstzeit der vor beendeter Dienstzeit entlassenen und demnächst wieder eingestellten Soldaten conf. §. 83, 8. — Berechnung der Dienstzeit der wegen Brotlosigkeit Eingestellten conf. §. 108. Anmerkung. — Berechnung der Dienstzeit der als unsichere Militairpflichtige Eingestellten conf. §. 171, 3. —

*) Z. B. wer 1838 geboren ist und bis zum 1. October 1863 einen Ausstand erhält und benutzt, muß 2 Jahre über das 39ste Lebensjahr hinaus im IIten Aufgebot verbleiben.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Individuen, welche bereits vor dem Erscheinen dieser Instruction einen Ausstand erhalten haben, keine Anwendung.

§. 6.

Dienstzeit der Freiwilligen.

1. Militairpflichtigen und jungen Leuten, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, ist es unter gewissen, im Abschnitt IX. besonders angegebenen Bedingungen gestattet, zum Dienste in das stehende Heer freiwillig einzutreten.
2. Dieser freiwillige Eintritt kann erfolgen:
   a) entweder, daß junge Leute, sei es in der Absicht, auf weitere Beförderung zu dienen, oder nur um die ihnen obliegende gesetzliche Dienstpflicht zu erfüllen, sich bei einem Truppentheil melden und sowie alle anderen Soldaten die Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung von demselben erhalten, oder
   b) daß junge Leute, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse erreicht haben, sich während ihrer Militair-Dienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, durch eine einjährige Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere genügen (einjährige Freiwillige).

   Das eine Dienstjahr der einjährigen Freiwilligen wird einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleichgerechnet.

§. 7.

Besondere Militair-Dienstpflicht für auf Kosten des Staates genossene Ausbildung.)**

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf Kosten des Staates unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staates erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen.
2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.
3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.
4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere

**) Wegen Dienstpflicht der Schiffsjungen §. 167.

bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, resp. Offiziere, welche
   a) die Divisions-Schule,
   b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
   c) die Allgemeine Kriegs-Schule
   besucht haben,
   d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
   e) auf die Unterärzte, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institut attachirt werden und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair empfangen haben,
   f) auf die wirklichen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Roßärzten gebildet werden,
   g) auf die Zöglinge der Schulabtheilung.
6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.
7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:
   a) allen, welche beim ersten Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
   b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
   c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
   d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht fürs stehende Heer angerechnet werden.
8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet, wenngleich alle in der Armee verlebten Jahre für andere Verhältnisse, z. B. bei Pensionirungen, als Dienstjahre überhaupt gelten und mitzählen.
9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß in jedem besonderen Falle bei Seiner Majestät dem Könige nachgesucht werden.

   Bei ehemaligen Zöglingen der Schulabtheilung und bei ehemaligen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule kann das Kriegs-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienstverpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 8.

Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

1. Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts, und Elementar-Lehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach fünfjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben. (conf. §§. 58. und 90, 2.)

   Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 32sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der oberen Provinzial-Behörden zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlassung aus dem Schulamt von der vorgesetzten Behörde dem betreffenden Landwehr-Bataillon zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden mitzutheilen.
2. Die den in Seminarien gebildeten Schullehrern rücksichtlich der Erfüllung ihrer Militairpflicht zugestandene Begünstigung findet eine gleiche Anwendung auf:
   a) die jungen Leute in der Provinz Preußen, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter als Schulamts-Kandidaten für anstellungsfähig erklärt sind,
   b) die im Pädagogium zu Niesky und in dem Seminar zu Gnadenfeld ausgebildeten Lehrer,
   c) die Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster, welche vor der Königlichen Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrer-Stelle nachgewiesen haben.

§. 9.

Militair-Dienstzeit der Gewehr-Fabrikarbeiter.

Militairpflichtige, welche sich als Gewehr-Fabrikarbeiter nach erwiesener Tüchtigkeit und guter Führung unter Zustimmung der Königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen zu einer besonderen 9jährigen Dienstzeit bei den Gewehrfabriken protokollarisch verpflichten, werden zu ihrer militairischen Ausbildung auf 6 Wochen bei den Feldbatterien, resp. Festungs-Kompagnien der betreffenden Artillerie-Regimenter eingestellt, womit sie der Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres genügen (conf. §§. 58, 2. und 87, 4.). Werden sie in den Gewehrfabriken zeitweise nicht gebraucht, so bleiben sie während dieser Zeit, so wie überhaupt während ihrer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren in der Reserve und Landwehr Iten resp. IIten Aufgebots bei außergewöhnlichen Ergänzungen der Artillerie, den Artillerie-Handwerks- oder Festungs-Kompagnien nach Maßgabe ihres Dienstalters verpflichtet.

§. 10.

Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärterdienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein Jahr, bleiben demnächst 4 Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

   Während ihrer Gesammtdienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.
2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärterdienst

übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

§. 11.
Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Trainfahrer auf 6 Monate bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammtdienstzeit von resp. 19 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.*)

§. 12.
Militair-Dienstzeit der Seemannschaften.

Auf Militairpflichtige, welche zum Seebataillon, zur See-Artillerie, zur Matrosen- oder Werft-Division ausgehoben werden, finden die Bestimmungen der §§. 4. 5. und 6. analoge Anwendung.

§. 13.
Militair-Dienstverpflichtung der Seedienstpflichtigen.

Die Seedienstpflichtigen (§. 60.) gehören nach Analogie der Bestimmung im §. 1.:

vom 20sten bis 25sten Lebensjahre zur Iten Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 25sten bis 32sten Lebensjahre zur IIten Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 32sten bis 39sten Lebensjahre zur IIIten Klasse der Seedienstpflichtigen.

Während dieser Zeit stehen sie derart zur Disposition der Königlichen Marine, daß von ihnen jederzeit ein extraordinair eintretender Bedarf, jedoch von der 2ten und 3ten Altersklasse nur für größere Expeditionen eingezogen werden darf.

§. 14.
Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb der Preußischen Staaten lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande einwandert und die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat, wird damit nach Maßgabe seines bereits erreichten Lebensalters wehr- und resp. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

   Ist zur Zeit der Einwanderung die Aushebung schon vorüber, bei welcher der Eingewanderte seinem Lebensalter nach zum ersten Male zu konkurriren gehabt hätte, so ist derselbe nur dann zum Ersatz für das stehende Heer heranzuziehen, wenn aus seiner Altersklasse primo loco rangirende oder disponibel gebliebene Militairpflichtige ausgehoben werden müssen. (Nachträgliche Loosung conf. §. 61, 5.)
2. Aus Deutschen Bundesstaaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften ihrer Militairpflicht genügt haben, sind nicht zur Ableistung der Dienstpflicht beim stehenden Heere einzuziehen, sondern sogleich der Ersatz-Reserve zuzutheilen. Haben sie aber in ihrem Vaterlande ihrer Militairpflicht noch nicht genügt, so finden die Bestimmungen ad 1. auf sie Anwendung.
3. Wer innerhalb der Preußischen Staaten wohnt oder ansässig ist, ohne die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erlangt zu haben, darf in Friedenszeiten zum Militairdienst nicht herangezogen oder zugelassen werden.

§. 15.
Militair-Dienstverpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen resp. Entlassungen aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande.*)

1. Die Auswanderung resp. Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande darf von den Regierungen nicht gestattet werden:

   männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den gedachten Fällen lediglich aus den bei letzteren vorwaltenden Umständen pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

   Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.
3. Die Bestimmungen zu 1. finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Aus-

---

*) Die Gesammt-Dienstzeit der bei mobilen Truppen eingezogen gewesenen und in den Beurlaubtenstand zurückgetretenen Trainsoldaten, welche wie die im Frieden ausgebildeten Trainfahrer unter der Kontrole der Landwehr stehen, ist vom 20sten Lebensjahr der betreffenden Individuen ab, zu berechnen.

*) Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird nach §. 110. des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 mit einer Geldbuße von Funfzig bis Eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

wanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1. entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Erlaß der Ministerien des Innern und des Krieges die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.
5. Militairpflichtige, welche schon als Minderjährige ihrem ohne Konsens ausgewanderten Vater in das Ausland gefolgt sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Preußen nicht entboben.
6. Im Auslande geborne und daselbst wohnende Söhne der ohne Konsens ausgewanderten Preußen sind nicht militairpflichtig.

§. 16.

Befreiung vom Militairdienst.

Von der Verpflichtung zum Militairdienst sind befreit:

a) die Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,
b) die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, denen die Militairfreiheit für sich und ihre Familien im Artikel XIV. der Deutschen Bundes-Akte zugesichert ist.

§. 17.

Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden, verlieren das Recht, Waffen zu tragen und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

In Betreff der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestraften conf. §. 53.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung der Ergänzungsbezirke und die an letztere gebundene Militairpflichtigkeit.

§. 18.

Eintheilung im Allgemeinen.

1. Das Staatsgebiet ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 8 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.
2. Jeder der 8 Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.
3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone, welche mehrere Kreise oder Kreistheile in sich schließen, wie dies die Anlage 1.*) ergiebt.
4. Das Garde-Korps, sowie die See-Truppen haben keinen besonderen Ergänzungs-Bezirk, sondern empfangen ihren Ersatz an Rekruten aus den Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps.

*) Siehe Anlage 1.

§. 19.

Abgrenzung der Loosungs- oder Aushebungs-Bezirke.

1. Jeder Kreis, welcher nicht nach den zur Zeit bestehenden und beizubehaltenden Einrichtungen ausnahmsweise in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt ist, bildet grundsätzlich einen Loosungs- oder Aushebungs-Bezirk. Um indeß die zuweilen von Militairpflichtigen gewünschte persönliche Theilnahme an der Loosung zu erleichtern, kann nach Vereinigung des Landraths und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs und unter Zustimmung der Departements-Ersatz-Kommission ein Kreis auch in mehrere Loosungs-Bezirke eingetheilt werden.
2. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Loosungs-Bezirke eingetheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, zu dem sie gehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

§. 20.

Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Loosungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.
2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.
3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 21.

Ort, an den die Militair-Dienstverpflichtung gebunden ist.

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

   In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.
2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.*)
3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestel-

*) Wandernde, mit Ausstands-Bewilligungen versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende conf. §. 57.

lungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.*)

4. Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.
5. Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familien-Häupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.
6. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige, ihrer Gestellungspflichtigkeit in einem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen inländischen Kreise genügen zu dürfen, so kann dies nur mit Zustimmung der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes geschehen, in welchem sie zur Gestellung verpflichtet sind.
7. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den ad 2. bis 4. gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so hat sich der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht vor seine heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen.
8. Alle Militairpflichtige, auch die ad 2. bis 4. gedachten, sind an dem Orte ihres Domicils resp. ihrer Geburt von den betreffenden Behörden zu kontroliren. Conf. §§. 29—42.

Dritter Abschnitt.

Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten, so wie Ressort-Verhältniß und Organisation derselben.

§. 22.

Benennung der Behörden.

1. Die sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten stehen unter der obersten Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges.
2. In den Ergänzungs-Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps stehen die betreffenden General-Kommandos und Ober-Präsidien als die oberen Provinzial-Behörden den Ersatz-Angelegenheiten vor.
3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden Regierung abgeordneter Rath unter dem Namen:

   Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade,**)

   die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.
4. In den Kreisen resp. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath resp. Polizei-Direktor unter dem Namen:

   Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises resp. der Stadt N. N.,

   die Behörde, welche die Ersatzgeschäfte besorgt.

   In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.
5. Außerdem besteht am Sitz jeder Regierung***) für den Bezirk derselben eine Kommission unter dem Namen:

   Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

§. 23.

Ressort-Verhältniß derselben zu einander.

1. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.
2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Departements-Prüfungs-Kommissionen ihrerseits stehen eben so unter der Leitung resp. der General-Kommandos und Ober-Präsidien, welche letzteren in Fällen von Differenzen sich mit einander berathen und wenn keine Vereinigung stattfindet, die Sache zur Entscheidung an die Ministerien des Innern und des Krieges gelangen lassen.

§. 24.

Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Kreise treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — noch 6 andere außerordentliche Mitglieder hinzu und zwar:

   A. Vom Militair.

   Ein Infanterie- und ein Kavallerie-Offizier, wozu in der Regel die betreffenden von der Linie zur Landwehr kommandirten Kompagnie- und Eskadronführer zu bestimmen sind. Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden

---

*) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten conf. §§. 127. und 134, 2.

**) Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.

***) Diese Kommission für den Regierungs-Bezirk Potsdam hat in Berlin ihren Sitz.

Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.*)

B. Vom Civil.

Zwei ländliche Grundbesitzer, von denen einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muß, und zwei städtische Grundbesitzer.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf 3 Jahre auf dem Kreistage, und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Nur erhebliche von Regierungen anzuerkennende Gründe können die Nichtannahme der Wahl Seitens des Gewählten bedingen, in welchem Fall zu einer neuen Wahl geschritten wird.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 22, 4. bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungs-Verschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 48, 9. erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps nachgesucht wird, sobald die nach §. 43. anzulegenden Geschäfts- und Reise-Pläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission der Kreisphysikus oder ein anderer geeigneter Civilarzt für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruction für Militair-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, ein Gutachten schriftlich abzugeben.

*) In Berlin resp. anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die oberen Provinzial-Behörden bestimmt.

6. Das nöthige Personal*) zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath des Kreises aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:
   a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bataillons-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
   b) die Landwehr-Bezirks-Feldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
   c) zwei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Stamm.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden derselben zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, haben indeß sämmtliche Mitglieder zu unterzeichnen, indem sie für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 25.

Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Der Departements-Ersatz-Kommission tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps und wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.**)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabsarzt beizugeben.**) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 24, 5.).

3. Die permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission, nämlich der Brigade-Kommandeur und der Militair-Departements-Rath, dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den oberen Provinzial-Behörden schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern

*) Die Mitnahme und Verwendung der Landwehr-Bataillons-Adjutanten zu den Kreis-Ersatz-Geschäften außerhalb des Bataillons-Stabs-Quartiers ist zwar gestattet, indeß dürfen dadurch den betreffenden Militair-Fonds keinerlei Kosten erwachsen.

**) Kommandirung derselben, conf. §. 78.

die Unterschrift des Brigade-Kommandeurs und Militair-Departements-Raths.

5. Die im Namen der Departements-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu besorgen.

§. 26.

Organisation und Geschäftsführung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige.

1. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.
2. Die Kommission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
   Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabs-Offiziere,*)
   b) der Militair-Departements-Rath und ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.**)

   Die außerordentlichen Mitglieder sind der Director und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule.
3. Der Kommission ist Seitens des betreffenden General-Kommandos ein Militair-Ober-Arzt beizuordnen, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat. In Ermangelung eines Militair-Ober-Arztes hat der Regierungs-Medizinalrath oder der Kreisphysikus diese Geschäfte wahrzunehmen.
4. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando resp. von dem Ober-Präsidium der Provinz.
5. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

   Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den oberen Provinzial-Behörden zur Entscheidung vorgelegt.
6. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungs-Termine einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem Militair-Departements-Rath der Regierung im Namen der Kommission zu veranlassen.
7. Der Militair-Departements-Rath der Regierung eröffnet die eingehenden Korrespondenzen, und macht dem ersten militairischen Mitgliede der Kommission oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.
8. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommissions-Mitglieder an, so veranlaßt der Militair-Departements-Rath der Regierung, wenn er mit dem ersten Militairmitgliede einverstanden ist, das Nöthige.
9. Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.
10. Zur Besorgung des Schreibewerks ist der Kommission ein Subaltern-Beamter der Regierung beizugeben.
11. Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Civil-Mitglied.

Vierter Abschnitt.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs der Truppen und der Marine, so wie Vertheilung desselben Behufs der Aushebung auf die Ergänzungs-Bezirke.

§. 27.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs.

1. Der Ersatz-Bedarf ist von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1.*) bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise dem Kriegs-Ministerium bis zum 1. Mai jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Ministerium des Innern angiebt.
2. Bei Ermittelung des Ersatz-Bedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wieviel Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 112. engagirt haben, resp. zu engagiren gedenken.
3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 75.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 99. darauf Rücksicht nehmen zu können.

   Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen (§. 109. seq.) niemals herbeigeführt werden.
4. Der Ersatz-Bedarf für die Seetruppen ist dem Ministerium des Innern von der Admiralität anzugeben.

§. 28.

Vertheilung des Ersatz-Bedarfs der Truppen auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Ministerium des Innern vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten für das stehende Heer und die Seetruppen auf die Ergänzungs-Bezirke der 8 Provinzial-

*) Siehe Schema 1.

Armee-Korps resp. auf die Regierungs-Bezirke und theilt dies dem Kriegs-Ministerium, der Admiralität und den Ober-Präsidien mit.

Vom Kriegs-Ministerium empfangen demnächst die General-Kommandos die erforderlichen Repartitionen.

Die General-Kommandos und Ober-Präsidien repartiren den Ersatz-Bedarf auf die einzelnen Brigade- und Regierungs-Bezirke und theilen diese Repartition den Brigade-Kommandeurs und Regierungen mit. Letztere haben sodann die Subrepartition auf die zugehörigen Kreise, Kreistheile und Loosungs-Bezirke eines Kreises zu bewirken und den betreffenden Landräthen das vom Kreise in Summe zu stellende Kontingent anzugeben. Die Vertheilung der von den Kreisen in Summe zu stellenden Rekruten an die Truppentheile erfolgt nach den im §. 75. angegebenen Bestimmungen.

2. Bei den Subrepartitionen, welche die Regierungen entwerfen, sind die seit dem verflossenen Jahre bei den Truppen resp. bei der Schulabtheilung und den Seetruppen zum dreijährigen*) Dienst freiwillig eingetretenen Individuen demjenigen Kreise in Anrechnung zu bringen, dessen Landrath das im §. 109, 1. gedachte Attest ausgestellt hat.

Die Anrechnung der Freiwilligen erfolgt in nachstehender Weise:

Regierungs-Bezirk N. N.

I. soll stellen nach der Repartition des Ministeriums . . . . 1200 Rekruten,
II. hat gestellt als Freiwillige . . . 300 „
1500 Rekruten,
III. Es sind also zu repartiren:
Summa I. und II. . . . 1500 Rekruten,
und zwar

auf den Kreis:	Nach der Seelenzahl von	hätte er zu stellen zu III.	Davon ab die zu II. gestellten Freiwilligen.	Es bleiben aufzuheben:
T.	60,000	600	130	470
R.	50,000	500	90	410
M.	40,000	400	80	320
Summa.....	150,000	1,500	300	1,200

3. Die Vertheilung des Gesammt-Ersatzbedarfs auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke findet nach Maßgabe der in letzteren vorhandenen Seelenzahl statt. Nur rücksichtlich der Rekruten, welche jeder Bezirk innerhalb der ihm nach der Seelenzahl zugeschriebenen Gesammtquote für die einzelnen Waffen, namentlich für die bevorzugten Waffen — die Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und die Mannschaften der Werft-Division — zu stellen hat, kann von diesem Vertheilungs-Modus abgewichen und unter Festhaltung der Gesammtquote, je nach dem im Laufe der Zeit durch die Erfahrung ermittelten Bestande an geeigneten Mannschaften für die oben erwähnten verschiedenen Waffen, einem Bezirk eine größere, dem andern eine geringere Zahl solcher Rekruten zugeschrieben werden.

4. Die Linien-Infanterie-Regimenter haben ihren Ersatz hauptsächlich aus den Bezirken der gleichnamigen Landwehr-Infanterie-Regimenter, die Linien-Kavallerie-Regimenter*) wo möglich aus bestimmten, ihren Garnisonen nahe gelegenen Bezirken, resp. aus den Bezirken derjenigen Landwehr-Bataillone zu erhalten, welche mit ihnen im Divisions-Verbande stehen.

Ergänzungs-Bezirken, welche dem Vorstehenden gemäß viel Kürassiere zu stellen haben, sind weniger Rekruten für die Artillerie, namentlich keine Rekruten für 12pfündige und reitende Batterien aufzuerlegen, die Rekruten für letztere vielmehr hauptsächlich auf diejenigen Bezirke zu vertheilen, welche den Ersatz für Ulanen und leichte Kavallerie zu stellen haben.

5. Der Ersatz-Bedarf für die in entfernten Provinzen stehenden Reserve-Infanterie-Regimenter ist gleichmäßig aus den ganzen Korps-Bezirken zu entnehmen, welche zur Gestellung des Ersatzes für jene Regimenter verpflichtet sind. Die Infanterie-Rekruten aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter, welche hiernach nicht zur Ergänzung der letzteren verwandt werden können, sind den Linien-Infanterie-Regimentern desjenigen Armee-Korps, zu dessen Bezirk die Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter gehören, zuzuweisen.

6. Jeder Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die zum Armee-Korps gehörenden Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie für die zum Armee-Korps gehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen.

7. Jeder Korps-Bezirk ist nach den speciellen Vorschriften des §. 93. zur Gestellung des Ersatzes für die Seetruppen heranzuziehen.

8. Das Garde-Jäger-Bataillon ist nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren; die dann noch übrig bleibenden vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche als Freiwillige an der Loosung nicht Theil nehmen, sind nach jedesmaliger Anordnung der Inspection der Jäger und Schützen ohne Anrechnung auf das von dem betreffenden Ergänzungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent an die 8 Jäger-Bataillone nach dem Bedarf derselben an gelernten Jägern zu vertheilen. (conf. §. 89.)

*) Einjährige Freiwillige, Schulamts-Kandidaten resp. Gewehr-Fabrikarbeiter, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger werden nirgends auf den Ersatz-Bedarf in An- oder Abrechnung gebracht.

Wegen Anrechnung der Schiffsjungen conf. §. 167 2.

*) Die Rekruten, welche nach Maßgabe der Seelenzahl aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter für die Linien-Kavallerie-Regimenter ausgehoben werden, sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 16. des Mobilmachungsplans gleichmäßig an die 4 Kavallerie-Regimenter des Armee-Korps zu vertheilen.

Fünfter Abschnitt.

Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen, so wie Verpflichtung der Militairpflichtigen, sich zur Aufnahme in die Stammrollen zu melden.

§. 29.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach dem 23sten Titel des Strafgesetz-Buches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 geahndet werden müßte, entfernt wird.
2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 30. und 31.) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener resp. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 34.) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 35.) werden die Stammrollen (§. 32.) angelegt.

   Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 36.), aus diesen die Loosungslisten (§. 63.) und die Vorstellungslisten (§. 71.), in welche letztere die Departements-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.
3. Die Streichung der einmal in die Liste eingetragenen Individuen, sofern diese Streichung sich nicht auf die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission stützt, darf nur erfolgen, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speciell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.
4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte der betreffenden alphabetischen Liste beizufügen und zu asserviren.
5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 30.

Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 2.*) an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.
2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde resp. dem betreffenden Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts, — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1867 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1850 geborene Personen männlichen Geschlechts.
3. Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Kolonne der qu. Liste einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1. genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

   Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7, resp. in Westphalen 8 Jahrgänge aufgeführt stehen.
4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3. gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3. enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen Reglements vorbehalten.
5. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.
6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und in Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militairverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.
7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der

*) Siehe Schema 2.

letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 33, 1.).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (conf. ad 6. vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 31.
Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, resp. mit ihren im Preußischen Unterthanen-Verband stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande gebornen Kindern Seitens der Geistlichen 2c. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte 2c. bei der Einwanderung 2c. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburtsorts der im Inlande gebornen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 30. enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborne seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 32.
Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Ortsbehörden resp. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen 2c., werden durch provinzielle Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.
2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der Regierungen, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.
4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 33.
Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten resp. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter (§. 2.) eingetreten sind.*)

   Alle den Bestimmungen des §. 30. b. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.
2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen, welche
   a) ihr gesetzliches Domicil (Heimath) im Orte erlangt haben, sowie diejenigen, welche
   b) ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten resp. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 21. gemäß in demselben gestellungspflichtig sind.
3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse (§. 175, 3—14. Ausführungs-Verordnung Art. I. 2.) darüber ausweisen, daß sie ihrer Militairpflicht genügt, oder das 49ste Lebensjahr überschritten haben.**)
4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstandsregistern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mütter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 49jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

5. Die Belagsstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 34.

Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle. *)

1. Alle Militairpflichtige (§. 2, 1.) haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins **) zu melden. Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruction gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (conf. §. 66.), und zwar so lange zu wiederholen, ***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.
2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils resp. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.
3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 168. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.
4. Sind Militairpflichtige an einem anderen Orte, als an demjenigen ihres Domicils nach §. 21. gestellungspflichtig, so müssen sie (abgesehen von ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Geburtsorts) sowohl in die Stammrolle des Domicils, als in die des Aufenthaltsorts eingetragen werden.
5. Sind Militairpflichtige
   a) im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,
   b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener),

   so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Ortes, an welchen die Gestellungs-Pflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

§. 35.

Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 33. in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen oder unter Hinweis auf die nach §. 168, 3. von den Regierungen zu erlassenden Vorschriften, zur Befolgung der im §. 34. enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.
2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen, oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 36.

Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung resp. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

   Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.
2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

   Speciell mit verantwortlich ist der Bataillons-Kommandeur der Landwehr dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen.

---

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle conf. §§. 168. und 169.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 35. zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

3. Die ad 2. angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Bataillons-Kommandeur der Landwehr entweder unter eigener Verantwortlichkeit in seinem Büreau oder unter besonderer Mitverantwortlichkeit des Landwehr-Kompagnieführers in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel bewirken zu lassen.
4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema Nr. 3.*) dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine **besondere** derartige Liste besteht.
5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, alle Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Loosungs-Bezirks nach dem Alphabet umfassen.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichneten Individuen derjenigen Altersklassen, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Diejenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, mit Konsens ausgewandert, bereits in das stehende Heer eingetreten, durch Entscheidung der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer definitiv entbunden, resp. für seedienstpflichtig erklärt, oder sonst nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrollen eingetragen sind, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, unter Eintragung des Grundes in die Stammrolle, daselbst sogleich gestrichen werden, und sind demzufolge nicht in die alphabetische Liste zu übertragen.

Dagegen sind alle sonstigen, unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand über das 20ste Lebensjahr erhalten haben, z. B. mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerker, die mit Berechtigungsscheinen zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen u. a. m., unter Angabe des betreffenden Verhältnisses einzutragen.

Soweit der **Geburtsort** eines Militairpflichtigen, der Ort seines **Domicils** und der Ort, an welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, in verschiedenen Loosungs-Bezirken liegen, muß die Eintragung des Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen der sämmtlichen betreffenden Bezirke erfolgen. Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Loosungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem dieser Orte und ein verweisender Vermerk bei den anderen Orten.
6. Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche im Laufe des verflossenen Jahres in denjenigen Bezirk zugezogen sind, für welchen die alphabetischen Listen anzulegen, resp. zu vervollständigen sind, werden bei ihrem Jahrgange wiederum in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer hinter diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem Vorjahre bereits vorhanden waren, eingetragen.*) Bei der betreffenden Ortschaft ist anzugeben, unter welcher Nummer Nachtragungen erfolgt sind.

*) Siehe Schema 3.

*) Z. B. am Schluß der alphabetischen Liste pro 1864 sind die im Laufe des Jahres 1865 zugekommenen, 1844 geborenen Individuen als „Zugang pro 1865" nachzutragen.

§. 37.
Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatzgeschäfts (z. B. pro 1860) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1836 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Loosungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Loosungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 38.
Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 39.
Benachrichtigung der Landräthe unter einander über die erfolgte Musterung resp. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Kreise zur Musterung resp. Aushebung herangezogenen, aus anderen Kreisen gebürtigen resp. anderen Kreisen heimathlich angehörenden Individuen dem betreffenden Landrath unter Angabe der von der Kreis- und resp. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen.

   Diese Mittheilungen, deren **pünktliche** Ausführung für das Ersatz-Wesen von der größten Wichtigkeit ist, sind **gleichzeitig** an den Landrath des Geburtsorts und an den Landrath des Domicils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden; dem Ersteren ist das Domicil des Militairpflichtigen anzugeben.
2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

§. 40.

Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.*)
2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden zu veranlassen.

   Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- resp. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.
3. Auf Grund der im §. 39. vorgeschriebenen Benachrichtigung dürfen die anderwärts angemeldeten resp. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und alphabetischen Listen des Geburtsorts und des Domicils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements-Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domicil verändert hat, kann derselbe, sofern nicht das bisherige Domicil zugleich sein Geburtsort ist, schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domicils nachgewiesen ist.
4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domicil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 41.

Nachforschungen nach dem Aufenthalt der zur Stammrolle nicht angemeldeten resp. zur Musterung und Aushebung nicht gestellten Militairpflichtigen.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung resp. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

*) Wegen Streichung der Zöglinge der militairärztlichen Bildungs-Anstalten conf. Anmerkung zu §. 57, 1. c.

§. 42.

Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 41. gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige die Königlich Preußischen Lande verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des in dem Gesetze vom 10. März 1856 vorgeschriebenen Verfahrens zu veranlassen. Der Regel nach muß dies nach Ablauf des 3ten Gestellungs-Termins des betreffenden Militairpflichtigen geschehen. (conf. §. 172.)
2. Ist der betreffende Militairpflichtige an einem andern, als an seinem Geburtsorte gestellungspflichtig, so liegt die Ergreifung der zur gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Maßregeln der Regel nach der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Orts, an welchem der Militairpflichtige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, ob.
3. Sobald bei der Landes-Polizei-Behörde der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

   Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, resp. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domicils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domicils von der ihr zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des früheren Domicils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.
4. In der Stammrolle und alphabetischen Liste resp. Restanten-Liste des letzten Domicils und des Geburtsorts darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 43.

Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bataillons-Kommandeur für sämmtliche Kreise, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.
2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Kreisen fungiren-

den Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Kreise so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden. Auch müssen, wenn in dem betreffenden Jahre keine anderweitigen Vorschriften höheren Orts gegeben werden, die Kreis-Ersatz-Geschäfte in sämmtlichen Kreisen bis spätestens 15. Juni beendigt sein.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bataillons-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.
4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 24, 1. erforderlichen Offiziere und durch Vermittelung des Korps-General-Arztes die der Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.
5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 24, 1. bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 44.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungs-Termin zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

   Außerdem macht er in seinem Kreise den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.
2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen incl. der disponibel gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines Seitens der Departements-Ersatz-Kommission von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

   Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Landrath sogleich Anzeige zu machen.
3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger mit Ausschluß der andern Orts besonders bezeichneten Kategorien entbunden werden; es sei denn, daß der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht.
4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an dem für ihn bestimmten Orte ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Kreise nachträglich stellen.
5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1. gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission des Bezirkes, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 45.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten, und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.
2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen.
3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gendarmen oder Polizei-Beamten resp. Stammmannschaften der Landwehr-Bataillone zu besorgen.
4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaßes und eine zweite zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens enthalten müssen.

   Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

   Für die richtige Führung dieser Listen (Arzt-Listen) sind die den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegebenen Offiziere, von denen einer der ärztlichen Untersuchung

*) In Betreff der außerdem eintretenden Folgen conf. Abschnitt X.

der Militairpflichtigen, der andere dem Messen derselben beizuwohnen hat, verantwortlich zu machen, weshalb sie sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen in unmittelbarer Nähe der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, wobei die Führung der besonderen Arzt-Listen nicht ausgesetzt werden darf. Letztere sind aufzubewahren.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 48, 6.) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwanigen besonderen Eigenschaften als Professionist 2c. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

   Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von Einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Aushebungsliste eingetragen.

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter der Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die eventuell von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

   Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamant 2c. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist 2c.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Loosungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speciellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission macht.

§. 46.

Benennung der verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige auszuwählen sind.

Die verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige ausgewählt werden, sind:

a) die Garden,
b) „ Kürassiere,
c) „ Ulanen, Husaren und Dragoner,
d) die Artillerie (Feld-, Fuß-, Festungs-, reitende und Handwerks-Artillerie),
e) „ Pioniere,
f) „ Infanterie,
g) „ Jäger und Schützen (letztere nur beim Garde-Korps),
h) „ Seemannschaften (das See-Bataillon, die See-Artillerie, die Matrosen- und die Werft-Division),
i) „ Trainsoldaten,
k) „ Militair-Krankenwärter.

§. 47.

Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften und des Körpermaßes, welches ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

1. Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in der Instruction für Militairärzte angegeben. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzugsweise die Militair-Mitglieder derselben, haben letztere Instruction stets im Auge zu behalten, und dieselbe ihrerseits gleichfalls zu beachten.

2. In Bezug auf das Körpermaß der Militairpflichtigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

   A. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maß 5' 5", doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem Maß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

      Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

      Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer (conf. §. 97.) nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5' 4" für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

   B. Für die Infanterie ist das kleinste Maß in der Regel 5' 2", doch können in außergewöhnlichen Fällen, so wie da, wo das jährliche Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks aus den drei jüngsten der konkurrirenden Jahrgänge ohne Zuhülfenahme kleinerer Leute nicht beschafft werden kann, auch Leute unter diesem Maße bis zu 5', diese indessen nur dann ausgewählt werden, wenn sie von einem ganz besonders kräftigen Körperbau sind.

   C. Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maß 5' 2", das größte 5' 6". Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte 2c. vorzugsweise zur Kavallerie [illegible]nen.

D. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maß 5' 4", das größte 5' 7" bis ausnahmsweise 5' 8".

E. Für die Artillerie 6Uge und Haubitz-Batterien ist das kleinste Maß 5' 3". Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie und 12Uge Batterien ist das kleinste Maß 5' 4", für die reitenden Batterien das kleinste 5' 3", das größeste 5' 7".

F. Für die Pioniere ist das kleinste Maß 5' 4", soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professionsverhältniß derselben (§. 86.) sich vereinigen läßt.

G. Die für die Jäger-Bataillone zu bestimmenden Rekruten sollen in der Regel nicht unter 5' 2" und nicht über 5' 7" groß sein, und es dürfen Leute von nur 5' ausnahmsweise nur dann als Freiwillige eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

H. Für die zum Train zu designirenden Mannschaften (§. 82, 4.) ist das geringste Maß 5'; es ist jedoch nicht wünschenswerth, Leute von so geringem Maß dazu zu nehmen. Die zur Ausbildung zu Trainfahrern auszuhebenden Trainsoldaten müssen mindestens 5' 2" und nicht über 5' 7" groß sein (§. 91.).

3. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodecimal- oder sogenannten Rheinischen Maß gemessen.

§. 48.

Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

2. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen, wie sie z. B. im §. 22. der Instruction für Militairärzte bezeichnet sind, fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen resp. einzuziehen.

3. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtige besonders aufmerksam zu machen und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen auf Grund des zweiten Alineas des §. 113. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatz-Behörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eides Statt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer andern Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1. bis 28. der Instruction für die Militairärzte enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instruction hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

6. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:
   a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),
   b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),
   c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),
   d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

7. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungs-Listen und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei deren Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung resp. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

8. In wie weit etwa vorhandene Abweichungen von dem normalen Bau des Körpers oder körperliche Fehler die Dienstbrauchbarkeit der Militairpflichtigen beeinträchtigen oder nicht, besagen die §§. 16. bis 28. der Instruction für Militairärzte.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Ein-

stellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend.

Ob jedoch Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapatzen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

10. Wenn disponibel Gebliebene, welche in den Vorjahren bei der ärztlichen Untersuchung für diensttauglich befunden sind, voraussichtlich auch im laufenden Jahre nicht zur Einstellung gelangen, und der Departements-Ersatz-Kommission nicht vorgestellt werden, so sind sie zwar zur Musterung heranzuziehen, es bleibt indessen dem Ermessen der Kreis-Ersatz-Kommission überlassen, von einer nochmaligen speciellen ärztlichen Untersuchung derselben Abstand zu nehmen.

§. 49.

Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen werden von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der im §. 46. angegebenen Waffen designirt, und dieses in der alphabetischen Liste notirt.

   Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften für die einzelnen Waffen in den §§. 47. 85. bis 93. enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

   Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß eine hinlängliche Anzahl Militairpflichtiger, wo möglich aus der jüngsten Altersklasse, zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer ausgewählt wird.

2. Obgleich nach der Instruction für Militairärzte die daselbst in dem §. 17. sub g. bis k., m. bis t., und in dem §. 18. sub a. bis f. angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen resp. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen.

   Es hat daher der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und ist demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maß (§. 47.) noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten und Fehlern leiden, wie sie die §§. 19. und 20. der Instruction für die Militairärzte angeben, sind bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

4. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im 1sten und 2ten Konkurrenzjahre veranlaßten, im 3ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve oder, soweit dies die Bestimmungen des §. 82, 4. erfordern, zum Train designirt und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorgestellt.

   Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 2. im 1sten oder 2ten Jahre zurückgestellt worden sind.

   Die zum Train zu designirenden Militairpflichtigen müssen entweder mit Pferden umzugehen verstehen, oder ein für besondere militairische Verhältnisse in Betracht kommendes Handwerk erlernt haben.

5. Die Designirung Militairpflichtiger zur Ersatz-Reserve Seitens der Kreis- resp. Departements-Ersatz-Kommission im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre ist unzulässig. Dagegen erfolgt die Designirung zur Ersatz-Reserve im 3ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen, sofern die erforderliche Diensfähigkeit auch dann noch nicht vorhanden sein sollte, auch in den Fällen, wenn die Militairpflichtigen im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre nicht gemustert worden sind.

6. Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21. der Instruction für Militairärzte dauernd dienstunbrauchbar machen, sind der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorzustellen, um, wenn auch diese die beregten Fehler in gleichem Grade als vorhanden anerkannt, gleichviel, ob die betheiligten Militairpflichtigen sich im 1sten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, sogleich als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert zu werden.*) (§. 82.)

   Ist einer dieser Leute noch zum Train geeignet, so wird er nicht als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, sondern zum Train designirt.

7. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission, mit Ausnahme der im folgenden Paragraph bezeichneten, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 50.

Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen, und nehmen an der §. 63. gedachten Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 51.

Prüfung der moralischen Qualification der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direct Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

   Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung der Kreis-Ersatz-Geschäfte ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungs-Listen verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

4. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

5. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimathsbehörden Nachfrage zu halten.

§. 52.

Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen.

Ein wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befindliches militairpflichtiges Individuum darf nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die ihm event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb von der Kreis-Ersatz-Kommission bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das 5te Konkurrenzjahr hinaus zurückzustellen, in welchem Falle ihre Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt. Erfordern besondere Umstände (z. B. bei einer absichtlich verlängerten oder durch Selbstanklage herbeigeführten Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem 5ten Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht heranzuziehen, so findet die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve nicht statt.

§. 53.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft worden sind, und welchen event. die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben den Departements-Ersatz-Kommissionen die Namen derjenigen Militairpflichtigen, welche mit Zuchthausstrafe bestraft sind (§. 17.), in einem besonderen Verzeichniß anzugeben und sie in allen Listen zu streichen.

2. Individuen, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, sind, in sofern sie beim Eintritt in das militairpflichtige Alter noch unter der Wirkung dieser Strafe stehen, von einem Musterungstermine zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, sind sie, ohne Rücksicht auf die Dauer der neben der gedachten Ehrenstrafe erlittenen Gefängnißstrafe, wie andere Militairpflichtige zu behandeln.

3. Läuft die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, bis zu dem Termine nicht ab, wo derselbe nach erfolgter zweimaliger Zurückstellung im 3ten Konkurrenzjahre auszuheben und einem Truppentheil zu überweisen sein würde, so findet eine fernere Zurückstellung nicht Statt. In diesem Falle ist der betreffende Militairpflichtige, insofern
   a) innerhalb der nächsten zwei Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ausübung der Ehrenrechte untersagt worden,
   b) er seiner Loosnummer nach zum Diensteintritt verpflichtet ist,
   c) er zum Dienst mit der Waffe bei der Infanterie für brauchbar erachtet wird,

   der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen und dort für die Arbeiter-Abtheilung auszuheben.

   Trifft die erste der vorgedachten Voraussetzungen nicht zu, so ist der betreffende Militairpflichtige, gleichwie es bei den mit Zuchthausstrafe Bestraften angeordnet ist, in allen Listen zu streichen; trifft dagegen die erste, nicht aber eine der anderen obigen Voraussetzungen

zu, so ist der betreffende Militairpflichtige der Ersatz-Reserve resp. dem Train zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern.

4. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen für die Arbeiter-Abtheilung ausgehobenen Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

   Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

   Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1856), so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, das aus seiner, des Arbeitssoldaten, Heimath rekrutirt wird.

5. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Preußische Militairpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie es ad 1. bis 4. angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Preußischen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

§. 54.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (Abschnitt VIII.), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

   Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen.

   Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nicht bestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

   Erfolgt dagegen auf Grund des zweiten Alinea's des §. 113. des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und während des Verlustes der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 55.

Von den Reklamationen im Allgemeinen.

1. Obgleich jeder Preuße mit Ausnahme der im §. 16. angegebenen Personen innerhalb gewisser Lebensjahre zum Militairdienst verpflichtet ist, so können dennoch zur Zeit des Friedens besondere Verhältnisse einzelner Individuen einen Aufschub ihres Dienstantritts, oder selbst ihre Befreiung vom Dienst im stehenden Heere bedingen. Da indeß diese verschiedenartig gestalteten Fälle nicht specialisirt werden können, so muß es den Ersatz-Behörden zur ganz besonderen Pflicht gemacht werden, die Verhältnisse jedes einzelnen Reklamaten nach Anhörung seiner Angehörigen und Ortsbehörden auf das Sorgfältigste zu prüfen und bei deren Beurtheilung die im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen allgemeinen Grundsätze mit gleicher Gerechtigkeit zur Anwendung zu bringen.

2. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

   Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie

von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

3. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien oder die Regierungen an.

§. 56.

Bezeichnung der Fälle, in denen unter Umständen eine Zurückstellung event. Befreiung rc. vom Militairdienst zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2. bis 6. dem entgegenstehen:
   a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer solcher hülfslosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden;
   b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;
   c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

      Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.
   d) Pächter von Königlichen Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

      Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.
   e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.
   f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer rc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

2. Ergiebt die specielle Prüfung der ad 1. unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums rc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

   Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.*)

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon vom Militairdienst zurückgelassen sein sollte.

4. Individuen, welche als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 180.) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die

*) Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, sind stempelfrei.

Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

*) Conf. §. 107, 2. und §. 174. Anmerkung.

Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich.

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der Eine (event. bis zum 3ten Konkurrenzjahre) zurückzustellen, bis der Andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. Eben so kann durch den freiwilligen Eintritt eines Sohnes die Befreiung seines Bruders vom Militairdienst nicht begründet werden.
6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds beziehen.
7. Wenn es sich in den Fällen ad 1. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- resp. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber die Ersatz-Behörde nach Anhörung des Gutachtens des derselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich der Ersatz-Kommission in der Regel persönlich vorstellen muß.
8. Die in dem vorstehenden Passus 1—6. enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.
9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

   Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1. eine abermalige Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c. d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.
10. Sind die Verhältnisse im 3ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen, welche die Reklamation entweder als unbegründet*) verwirft, oder als begründet anerkennt, und damit den Militairpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist. (§. 96.)

§. 57.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes 2c. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung event. Ertheilung von Wander- und Reise-Erlaubniß.

1. Außer den im §. 56. gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen und es ist deshalb den Kreis-Ersatz-Kommissionen gestattet:
   a) Militairpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen oder von vorschriftsmäßig abgefaßten Lehrkontrakten 2c., in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,
   b) Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin,*)
   c) Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt,**)
   d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

   auf 1 resp. 2 Jahre zurückzustellen.

   Im 3ten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falles bis zum 5ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt werden.
2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Kreises, in welchem die Betreffenden ihr Domicil haben, gestattet werden.

   Die diesfällige Erlaubniß (Ausstandsbewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-

---

*) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen dürfen bei der ihnen zustehenden Bewilligung der Zurückstellungen im 1sten und 2ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen lassen, als sie in dem Vorstehenden angegeben sind, damit nicht durch nicht vollständig begründete Zurückstellungen im 1sten und 2ten Jahre die Ansichten der Reklamanten über die Zulässigkeit ihrer Gesuche irre geführt werden, zumal solche Reklamanten durch die event. folgende Aushebung im 3ten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn sie sogleich im 1sten resp. 2ten Jahre zur Einstellung gelangt wären.

*) Event. Berechtigung dieser zum einjährigen Dienst siehe §. 131, 1. i.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direction des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts attestirt, daß sie als Zöglinge einer militairärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medicinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militairärzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direction der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reisepässe der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen durch Eintragung in ihre Wanderbücher ertheilt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2. ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburtsorts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.
4. Militairpflichtige, welche eine solche Erlaubniß erhalten haben, dürfen während derselben zum Militairdienst nicht herangezogen werden.

   Im Falle einer Mobilmachung aber oder nach Ablauf jener Erlaubniß werden sie nach §. 21. gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 21. gestellungspflichtig sein würden, stellen, so tritt das regelmäßige Verfahren ein.
5. Jungen Leuten, welche ihrer Militairverpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem 3ten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, Seitens der Polizei-Behörden ꝛc. nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission Wanderbücher oder Reisepässe ertheilt werden.

   Sobald solche junge Leute das militairpflichtige Alter erreicht haben und ohne die ad 2. beregte Erlaubniß wandern oder reisen, sich auch nicht anderweitig über die Genügung ihrer Gestellungspflicht ausweisen können, sind dieselben mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zurückzuweisen, oder als unsichere Militairpflichtige zu behandeln.

§. 58.

Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten und Gewehr-Fabrikarbeitern.

1. Die Schulamts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,*) oder als solche angestellt sind (§. 8.). Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen activen Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment der Departements-Ersatz-Kommission in Vorschlag gebracht werden (§. 90, 2.).
2. Die Gewehr-Fabrikarbeiter haben durch ein Attest der betreffenden Königlichen Gewehr-Revisions-Kommission nachzuweisen, daß sie sich der Fabrik als Arbeiter auf 9 Jahre protokollarisch verpflichtet haben. Ist dies der Fall, so bleiben sie von der Loosung ausgeschlossen und werden, wenn sie militairdienstbrauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission Behufs Ueberweisung an ein Artillerie-Regiment zur militairischen Ausbildung auf 6 Wochen in Vorschlag gebracht (§. 87, 4.).

   Militairpflichtigen, welche an der Loosung Theil genommen haben und durch ihre Nummer zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, darf diese Begünstigung nicht gewährt werden.

*) Zurückstellung der noch nicht Geprüften conf. §. 57.

§. 59.

Verfahren mit den Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften zur See oder auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

   In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden besondere Termine im Januar oder Februar jeden Jahres zur Musterung derselben angesetzt werden.
2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungstermin entbunden werden.

   In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualification und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.
3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der Vorschriften des gegenwärtigen (VIten) und des nachfolgenden (VIIten) Abschnitts verfahren.

   Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

   Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenem Schiffer-Musterungs-Termine:

   a) die Vorstellungs-Listen und zwar je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Militair-Departements-Rath, einzureichen,
   b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

   Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und

fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den oberen Provinzial-Behörden vorbehalten, soweit es hierbei nicht bei dem bestehenden Verfahren bewenden kann.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwandt werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 20.*) auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und letzterer anzuweisen, sich zum 1. October des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domicils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (Abschnitt VIII.).

6. Schifffahrt treibende Militairpflichtige können in geeigneten Fällen in derselben Weise, wie es der §. 57. in Betreff der Handwerksburschen vorschreibt, durch die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen von der persönlichen Gestellung im 1sten oder 2ten, resp. im 1sten und 2ten, niemals aber im 3ten Konkurrenzjahre entbunden werden.

§. 60.

Verfahren mit denjenigen Militairpflichtigen, welche als seedienstpflichtig anzuerkennen sind.

1. Individuen, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter (§. 2.) als Schiffsmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) mindestens zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren und nicht etwa vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind, werden als seedienstpflichtig (§. 13.) anerkannt und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere entbunden.

2. Ausnahmsweise dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schiffer-Laufbahn bestimmen, bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen nach Ableistung derselben zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

3. Die Regierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen in den Stammrollen die nöthigen Vermerke gemacht und der Uebergang zur Klasse der Seedienstpflichtigen gehörig kontrolirt werde.

4. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben die Angabe der betreffenden Militairpflichtigen auf Grund ihrer Schiffspapiere**) zu prüfen, festzustellen, und die ihnen über ihr Militairverhältniß nach dem Schema 14.***) zu ertheilenden Legitimationen (Seewehr-Pässe) den Departements-Ersatz-Kommissionen zur Bestätigung vorzulegen. Wenn diese Bestätigung erfolgt ist, sind die Legitimationen (Seewehr-Pässe) auszuhändigen und die damit als seedienstpflichtig anerkannten Individuen den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Kontrole zu überweisen.

5. Sofern die Anerkennung als Seedienstpflichtiger nicht schon vor dem Musterungs-Termin erfolgt ist, in welchem der Betreffende seinem Lebensalter nach zum ersten Mal zu erscheinen hat, muß die Gestellung desselben vor die Kreis-Ersatz-Kommission erfolgen, dagegen dürfen Militairpflichtige, sobald ihr Verhältniß als Seedienstpflichtige festgestellt und anerkannt worden ist, von der persönlichen Gestellung vor die Departements-Ersatz-Kommission entbunden werden, worüber letzterer eine namentliche Nachweisung vorzulegen ist.

6. Schiffsmannschaften, welche nicht als Seedienstpflichtige anerkannt worden, konkurriren vollständig bei den Ersatz-Aushebungen und werden besonders zur Deckung des jährlichen Ersatzbedarfs der Marine verwandt. (conf. §. 93, 2.)

§. 61.

Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen
   a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 21. angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,
   b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder
   c) den Bestimmungen des Abschnitts X. gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im 1sten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie das Recht, an der Loosung Theil zu nehmen, nicht etwa durch unterlassene Anmeldung zur Stammrolle ꝛc. verwirkt haben, oder, sofern sie nicht

*) Siehe Schema 20.

**) Ueber die Ausstellung der Schiffspapiere Seitens der Schiffsführer haben die betreffenden Regierungen für ihre resp. Bezirke die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

***) Siehe Schema 14.

als zu den ad 3. bezeichneten Kategorien gehörig, von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Zur Loosung nicht zuzulassen sind:
   a) die zum einjährigen freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
   b) die von den Truppentheilen incl. Schulabtheilung zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
   c) die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge,
   d) diejenigen Militairpflichtigen, welche die im §. 9. den Gewehr-Fabrikarbeitern gewährte Begünstigung in Anspruch nehmen.
4. Für Militairpflichtige, welche in dem Loosungsbezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domicil haben, aber nach §. 21. an einem dritten Orte gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort noch in ihrem Domicil mitzuloosen, vielmehr muß bei der Loosung daselbst vorausgesetzt werden, daß dieselben in dem Bezirk, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, sich auch stellen und mitloosen, im Unterlassungsfalle aber vorzugsweise werden zum Militairdienst herangezogen werden.
5. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

   Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, als Primolocisten oder Disponible bei ihren Altersklassen einzurangiren.

   Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle rc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, vorbehalten.
6. Militairpflichtige, welche in ihrem 3ten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, treten in ihrem 4ten Konkurrenzjahre zu den Disponiblen ihrer Altersklasse über, so daß im 4ten und 5ten Konkurrenzjahre mit Ausnahme des Falls erhaltener Ausstands-Bewilligung primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.
7. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachgestellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler. Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung. (conf. §. 170.)
8. Sollte für einen Militairpflichtigen in Folge eines Versehens in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt diejenige Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 62.

Summarische Uebersichten der in den Loosungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Loosungsbezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 47. bis 61. gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Loosungsbezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 9.*) aufzustellen.

§. 63.

Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungsliste.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.
2. Nachdem die Anzahl der nach §. 61. zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

   Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit Nr. 1. bis 140. zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.
3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können eine Nummer zu ziehen.

---

*) Siehe Schema 9.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14. der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die nach Schema 10. im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung, durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 4.*) führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Loosungsbezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird. Wo dies in einzelnen sehr volksreichen Loosungsbezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungsliste bedarf es nicht.

§. 64.

Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere heranzuziehen sind.

1. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren und höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Militairpflichtige, welche durch Verfügung der Ersatz-Behörden wegen unterlassener Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle, wegen Nichtgestellung oder Dienstentziehung der Berechtigung für verlustig erklärt werden, an der Loosung Theil zu nehmen resp. der Berechtigung für verlustig erklärt werden, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, sind vor allen andern Militairpflichtigen, d. h. vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen.

Bei den übrigen Militairpflichtigen entscheidet die Loosnummer dergestalt, daß zunächst diejenigen, welche zufolge ihrer in den Vorjahren empfangenen Nummer hätten zur Einstellung kommen sollen — das sind die primo loco rangirenden oder Primolocisten, conf. §. 97. — dann die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen und endlich die in früheren Jahren disponibel gebliebenen, zum Dienst herangezogen werden müssen, insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, und innerhalb der Jahrgänge in der Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen, in welcher sie in den betreffenden alphabetischen oder Restantenlisten stehen.

2. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der dienstbrauchbaren Primolocisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolocisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

3. Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben nach Vorschrift des §. 65. in die Loosungsliste in so weit einzutragen, als sie in dem betreffenden Jahre muthmaßlich zur Aushebung gelangen werden.

§. 65.

Rangirung der disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der Loosungsliste.

1. Die Eintragung der Disponiblen in die Loosungsliste, soweit sie nach §. 64, 3. erforderlich ist, erfolgt jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer. Ergiebt sich hierbei, daß diese disponiblen Militairpflichtigen in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in dessen Loosungsliste die Eintragung erfolgen soll, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

2. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 21. ist in B. die höchste Nummer 1325, die Abschlußnummer 1265,*) desgl.
in T. „ „ 402, „ „ 386,
es bleiben daher in B... 60 Mann,
in T... 16 Mann disponibel.

*) Siehe Schema 4.

*) Abschlußnummer conf. §. 97.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60 : 25 = 16 : 6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in T. als der 7te der disponiblen eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

§. 66.

Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 10.**) Loosungs-Scheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder baldmöglichst durch die Ortsbehörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 67.

Ausfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und zum Train designirten oder als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Militairpflichtigen.*)

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen (§. 82.), sind besondere Atteste nach den Schemas 11., 12. und 13.***) Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts auszufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 68.

Ertheilung von Ersatz-Reserve-Scheinen an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.*)

1. Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach fünfmaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nach-Ersatzes, welcher noch nach der in ihrem 5ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.
2. Vermögen indeß die Kreis-Ersatz-Kommissionen nach beendetem Musterungsgeschäft zu übersehen, daß die Disponiblen des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrganges (z. B. für 1855 die Militairpflichtigen, welche im Jahre 1831 geboren sind) zur Stellung des Ersatz-Kontingents nicht gebraucht werden, so haben sie dieselben der Departements-Ersatz-Kommission mittelst einer namentlichen Liste anzugeben und dieser Liste die Gestellungs-Atteste der betreffenden Individuen, sowie die erforderlichen, nach Schema 11. auszufertigenden Ersatz-Reserve-Scheine beizulegen.

Liegt auch der Departements-Ersatz-Kommission keine Wahrscheinlichkeit vor, daß auf jene Disponible zur Aufbringung des im Laufe des Jahres zu stellenden Ersatz-Kontingents wird zurückgegriffen werden müssen, so kann sie die qu. Ersatz-Reserve-Scheine sogleich vollziehen und demnächst aushändigen lassen.
3. Durch den Empfang der Ersatz-Reserve-Scheine werden die betreffenden Disponiblen aus der Gestellungspflichtigkeit entlassen.

§. 69.

Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

1. Die von den Truppen vor beendeter Dienstzeit nach den Bestimmungen des Abschnitts XI. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind gleich den Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landwehr-Behörden zu kontroliren.

Der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat eine Nationalliste derselben dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte nach Schema 8. anzulegenden Liste Behufs der Entscheidung vorzustellen.

In diese Liste sind
sub A. die wegen Dienstunbrauchbarkeit (§. 179.),
sub B. die auf Reklamation (§. 180.),
sub C. die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen rc. (§. 181.)
Entlassenen einzutragen.

Die Beorderung der Leute, sowie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste rc. liegt dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

§. 70.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 62. aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.
2. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat außerdem so zeitig als möglich der Regierung unter

---

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet. conf. §. 177.
**) Siehe Schema 10.
***) Siehe Schemas 11., 12. und 13.

Ueberreichung einer Namensliste*) nebst Belägen anzuzeigen, wie viel Individuen im verflossenen Jahre aus dem Bereiche desselben, ohne bis dahin dem Kreise zu gute gerechnet worden zu sein, als 3jährige Freiwillige von den Truppentheilen oder von der Schul-Abtheilung ꝛc. angenommen worden sind. (conf. §. 28, 2.)

3. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission sobald als möglich die Vorstellungs-Listen einzusenden.

§. 71.

Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungs-Listen" genannt, sind nach den Schemas 5—8.**) in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen:

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die im 3ten Konkurrenzjahre zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die im 3ten Konkurrenzjahre zum Train designirten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 64. entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahrgange zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge (soweit sie nach §. 65. in die Loosungsliste aufgenommen sind),

und zwar a. und b. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen, einzutragen.*) In diese Liste sind auch diejenigen Militairpflichtigen in der muthmaßlich erforderlichen Anzahl ihrer Loosnummer nach einzutragen, welche die Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer für geeignet erachtet. (§. 49.)

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- resp. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der häuslicher Verhältnisse wegen zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von der betreffenden Regierung vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;

der Militair-Vorsitzende dagegen hat für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zu Militair-Krankenwärtern designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

5. Diese sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, als moralisch unfähig gestrichenen, sowie als seedienstpflichtig anerkannten Individuen, event. auch die im §. 68. gedachte Liste der Disponiblen Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

---

*) Diese Namenslisten sind nach erfolgter Repartition der zu stellenden Rekruten auf Verlangen der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, die Beläge selbst aber dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen, ungesäumt zurückzustellen.

**) Siehe Schemas 5—8

*) Wegen Eintragung der von den Ersatz-Kommissionen angenommenen Freiwilligen conf. §. 118. Wo nach §. 59. Schifffahrttreibende von der Kreis-Ersatz-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. October erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Vorstellungs-Liste E. einzutragen.

§. 72.

Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 71. bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speciellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 73.

Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.
2. Läßt es sich nicht verhindern, daß Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Ort, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, wechseln, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangsliste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.
3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangsliste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.
4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.
5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 74.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:
   a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;*)
   b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kreises ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung wo möglich 3 Wochen, in großen Kreisen eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;
   c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten in den ersten Tagen des Monats October bei ihren Regimentern eintreffen können;**)
   d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahre stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;
   e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 80, 2. gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können;
   f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Kreisen eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Kreise, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.
2. Wenn es unter Beachtung dieser Punkte möglich ist, die Ersatz-Aushebungs-Termine für ein Regierungs-Departement hintereinander folgen zu lassen, so muß dies geschehen.

   Wird es andernfalls nothwendig, beide Departements-Ersatz-Kommissionen innerhalb eines Regierungs-Departements gleichzeitig in Function treten zu lassen, so ist ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums

*) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

**) In den Hohenzollernschen Landen sind die Termine zur Departements-Ersatz-Aushebung möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten anzuberaumen.

mit speciellen Kommissionen für die Dauer der Aushebung bei einer der Departements-Ersatz-Kommissionen zu versehen.

3. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der zu einem Regierungs-Departement gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen untereinander und mit dem betreffenden Regierungs-Rath zu einigen und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den oberen Provinzial-Behörden zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

   Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die oberen Provinzial-Behörden den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

4. Sobald der Geschäftsplan für die Departements-Ersatz-Kommission eines Regierungs-Bezirks festgestellt, ist derselbe durch das Regierungs-Amtsblatt und außerdem direct den Kreis-Ersatz-Kommissionen und von diesen event. durch die Kreisblätter öffentlich bekannt zu machen, auch von den Infanterie-Brigaden der Inspection der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 75.

Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die Kreise und deren Loosungsbezirke (Subrepartition).

1. Die Departements-Ersatz-Kommissionen*) haben, sobald sie die im §. 70. erwähnten Uebersichten erhalten und dadurch in den Stand gesetzt werden, zu übersehen, auf welche Weise die ihrem Bezirk auferlegten Kontingente (§. 28.) am Besten gestellt werden können, festzusetzen, in welchem Verhältniß die einzelnen Kreise die denselben von der Regierung nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.**)

   Bei dieser Subrepartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen ist besonders Rücksicht auf die Zahl an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Kürassiere, Artillerie, für die Pioniere und die Werftdivision zu nehmen.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Kreise oder Loosungsbezirk im Vergleich zu der entworfenen Subrepartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer (§. 97.) vorhanden ist, so kann von der Subrepartition abgegangen, und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß das vom Kreise und resp. das aus dem ganzen Departement zu stellende Kontingent festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 22.*) beispielsweise angiebt, zu führen.

*) Die Feststellung der in jedem Bezirke nach der Seelenzahl auszuhebenden Gesammtquote ist vornehmlich Sache der Regierung, wogegen der Militair-Vorsitzende die Vertheilung dieser Gesammtquote für die einzelnen Truppentheile zu veranlassen hat.

**) Wo bei der Wintermusterung Leute nach §. 59. zum 1. October mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

*) Siehe Schema 22.

§. 76.

Mittheilung der Subrepartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Subrepartitionen (§. 75.) den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Subrepartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 77. zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Subrepartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen.

§. 77.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Landräthe haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis F. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Provinzen und Kreisen als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Kreise zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 99. erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

   Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reducirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:
   a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt resp. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
   b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;
   c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine

nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Loosungsbezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 44. ad 5. angegeben, zu veranlassen.*)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen, oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

§. 78.

Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabsärzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Reise- und Geschäftspläne für die zu einem Armee-Korps-Bezirk gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen, welche von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt worden sind, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando zu bestimmen, und mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 79.

Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen), oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und eben so sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

   Von Seiten des Militairs:
   a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
   b) ein Kompagnieführer der Landwehr, sofern als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
   c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
   d) der Feldwebel**) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
   e) ein Schreiber für den Landwehr-Bataillons-Kommandeur;
   f) ein Gefreiter des Landwehr-Stammes.

2. Findet die Aushebung im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Stamm-Mannschaften der Landwehr dem Ermessen des Bataillons- resp. Brigade-Kommandeurs anheimgestellt.

3. Ob die Militairärzte, welche den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegeben gewesen sind, ebenfalls zu den Aushebungen in demselben Kreise herangezogen werden sollen, hat das General-Kommando nach Anhörung des Gutachtens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs resp. des Infanterie-Brigade-Kommandeurs zu verfügen.

4. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:
   a) ein Regierungs-Secretair, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
   b) der Kreis-Secretair, oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
   c) eine, nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 80.

Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungsliste vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungs-Liste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

   Zu dieser Arbeit kann das im §. 79. gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

   Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende specielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen der zu ihrem Bezirk gehörenden Kreise in Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Kreisen ihres Bezirks kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

---

*) Bestrafung resp. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen conf. Abschnitt X.

**) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ober-Provinzial-Behörden die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Kreisstädten ihres Bezirks autorisiren.

§. 81.

Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat durch den ihr beigegebenen Arzt in ihrer Gegenwart den ihr vorgestellten*) Militairpflichtigen einer nochmaligen körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

2. Wird bei der Superrevision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so bemerken die Vorsitzenden der Kommission dies in den von ihnen eigenhändig zu führenden Listen.

   Findet dagegen der Arzt der Departements-Ersatz-Kommission, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist dem Ausspruch des Arztes gemäß die Liste sogleich zu berichtigen, worauf die Entscheidung über den Militairpflichtigen zu treffen ist.

3. Bei Individuen, welche zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden (Vorstellungs-Liste B.), ist eine nochmalige specielle körperliche Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht erforderlich, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach den Vorstellungs-Listen und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren, und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

   Eine besondere körperliche Untersuchung und Nachmessung ist jedoch jedenfalls bei denjenigen vorzunehmen, welche in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen oder deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

§. 82.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve und Designirung zum Train.

1. Militairpflichtige, welche bei der Superrevision für dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe erklärt worden, erhalten das nach Schema 13. ausgestellte Attest, wonach sie der ferneren Militair-Verpflichtung enthoben werden.

*) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar resp. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve oder Train auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung notorisch unmöglich machte.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch zu schwach, zu klein, oder dergestalt zeitig unbrauchbar zum Militairdienst sind, daß ein Brauchbarwerden bis zum Einstellungs-Termin der Rekruten nicht mit Zuversicht erwartet werden kann, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie primo loco rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, der Ersatz-Reserve zu überweisen. — Sie erhalten das nach Schema 11. ausgestellte Attest, worauf sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung nach Maßgabe ihrer dann noch einmal zu prüfenden körperlichen Qualification zum Militairdienst verpflichtet bleiben.

3. Auf Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, bei ihrer Gestellung zur Aushebung im 3ten Konkurrenzjahre aber vorübergehend erkrankt sind, findet die Bestimmung ad 2. keine Anwendung; es können dieselben vielmehr entweder auf Anrechnung des Kontingents ausgehoben oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt werden.

4. Diejenigen der ad 2. gedachten Militairpflichtigen, welche sich besonders zum Train, d. i. zu Pferdewärtern oder Trainhandwerkern eignen, sind nicht der Ersatz-Reserve zu überweisen, sondern, soweit es die Bestimmungen des §. 40. des Mobilmachungs-Plans erfordern, zum Train zu designiren. Sie empfangen alsdann den nach Schema 12. ausgefertigten Trainschein, wonach sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur verpflichtet bleiben, im Falle eines Krieges, oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres, sich zum Dienst zu stellen, sobald Behufs Aushebung von Trainsoldaten der Jahrgang, zu welchem sie gehören, von den Ersatz-Behörden einberufen wird.

   Die Zahl der in Gemäßheit des §. 40. des Mobilmachungs-Plans im Falle einer Mobilmachung auszuhebenden Pferdewärter und Handwerker ist jedem Kreise bekannt. Es haben sonach die Departements-Ersatz-Kommissionen darauf zu achten, daß $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ der zu stellenden Quote alljährlich vorzugsweise aus in dem betreffenden Bezirk Domicilirenden ausgewählt wird, damit im Falle einer Mobilmachung der erste Bedarf an diesen Leuten aus den in den letzten 4 bis 5 Jahren Designirten entnommen werden kann. Die Designirung einer größeren Zahl von Trainsoldaten ist nicht erforderlich und zu vermeiden, sofern nicht etwa die vorhandene Zahl von Militairpflichtigen, welche nur zum Traindienst geeignet sind, dies mit sich bringt.

5. Die ad 1., 2. und 4. gedachten Atteste, welche nach §. 67. vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine ausnahmsweise nicht erfolgen können, so ist dieselbe nach vollendeter Rundreise der Kommission sogleich zu veranlassen.

6. Wird bei der Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungs-Liste E. (§. 71.) übertragen werden, wogegen andere Militairpflichtige, welche ebenfalls von der Departements-Ersatz-Kommission eine mit dem Vorschlage der Kreis-Ersatz-Kommission nicht übereinstimmende Entscheidung erhalten haben, nach dem Schluß des Ersatz-Geschäfts in die desfallsigen Listen zu übertragen sind.

§. 83.

Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Nach beendigter Superrevision der Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten. (Vorstellungs-Liste F.)
2. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dieselben bis zum 3ten Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückstellen.*)
   Ist dieser Termin bereits eingetreten, resp. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.
3. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen worden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährige Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden. (Entlassene der Schulabtheilung conf. §. 125.)
   Dieselben sind:
   a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar resp. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihres Truppentheils zu belassen,**) wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps oder einem Jäger-Bataillon gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;
   b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35. und 36. der Instruction für Militairärzte ꝛc.), dem zweiten Aufgebot der Provinzial-Landwehr zuzutheilen;
   c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern.
4. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährige Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden, sind:
   a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;
   b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;
   c) wenn sie dagegen das 24ste Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der allgemeinen Ersatz-Reserve zu überweisen.
5. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 52. und 53. zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.
6. Die zur Wiederaushebung gelangenden Leute sind von den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Vorschrift des §. 82, 6. in die Vorstellungsliste E. und zwar an derjenigen Stelle zu übertragen, an welcher dieselben einzutragen sein würden, wenn sie nicht bereits früher eingetreten gewesen wären.
7. Für die Garden und Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.
8. Die in Folge der vorstehenden Bestimmung wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährige Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.
   Die Gesammtdienstzeit (conf. §. 4.) dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder dem IIten Aufgebot überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.
9. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder zum IIten Aufgebot übertreten, behalten resp. erhalten Re-

*) In dieser Zeit verbleiben sie gleichfalls in der Kontrole der Landwehr und werden, wenn sie sich ihrer ferneren Dienstpflicht entziehen, wie Reservisten behandelt.

**) Dieselben verbleiben auch selbst dann der Reserve ihres Truppentheils, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen. Ihr ferneres Verhältniß wird in diesem Falle nach den Bestimmungen vom 20. October 1850 über die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften geregelt.

serve- oder Landwehr-Pässe; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen resp. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, erhalten die im §. 67. angegebenen Atteste.

§. 84.

Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungs-Liste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen. Jeder derselben ist vom Arzt in Gegenwart der Kommission zu untersuchen, wobei auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des Körpers stattfinden muß.
2. Der Militair-Vorsitzende ist hierbei an das Urtheil des Arztes nicht gebunden, letzterer indeß berechtigt, sein nicht angenommenes Gutachten in die Listen eintragen zu lassen.

   Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß des betheiligten Militairpflichtigen gelangen.

   Eine besondere Liste für den Arzt wird bei der Departements-Ersatz-Kommission nicht geführt.
3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.
4. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamations-Gründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die, militairischer Seits zu führenden Berechnungen namentlich einzutragen.
5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatz-Bezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

   Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als: Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.
6. Die Entscheidungen der Kommission müssen laut diktirt und von den Vorsitzenden sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission eigenhändig in ihre Listen verzeichnet werden. Am Schluß des Aushebungs-Geschäfts sind die Listen mit einander zu vergleichen, abzuschließen und zu unterzeichnen.

*) In Betreff der Freiwilligen conf. §. 118. In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 59. Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. October versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

§. 85.

Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent (§. 75.), welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 97. zu beanspruchen.
2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 75, 2. gedachten Falle hinausgehen.
3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.
4. Ueber Militairpflichtige, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Garde designirt, vom Offizier des Garde-Korps indeß nicht angenommen worden sind, disponirt der Militair-Vorsitzende der Kommission.
5. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hintereinander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

§. 86.

Die Aushebung der Rekruten für die Pionier-Abtheilungen.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die dem Armee-Korps angehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen und sind die dabei erforderlichen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen speciell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.
2. Sollten die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ (§. 47. F.) nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.
3. Sind die von den Pionier-Abtheilungen alljährlich speciell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:
   a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten und 5ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen der 4ten, 6ten, 7ten und 8ten Pionier-Abtheilung unter der Rubrik „Bergleute“ aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer“ und „Stollen-Arbeiter“ zu überweisen sind;
   b) um den Ersatz an Schiffern, welcher für die 1ste, 2te, 7te und 8te Pionier-Abtheilung aufzubringen,

keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die 5te und 6te Pionier-Abtheilung möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken des 5ten und 6ten Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die Schiffs-Zimmerleute resp. Schiffbauer werden in allen denjenigen Armee-Korps-Bezirken, aus welchen ein Ersatz für die Marine nicht gestellt wird, sämmtlich den Pionier-Abtheilungen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

§. 87.

Aushebung der Rekruten für die Artillerie.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.
2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.
3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie und deren Handwerks-Kompagnien die von derselben speciell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser 2c., soweit als möglich gestellt werden.
4. Die Gewehr-Fabrikarbeiter (§. 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung, sie sind den Artillerie-Regimentern zur überetatsmäßigen Einstellung im Oktober resp. November zu überweisen.

§. 88.

Aushebung der Rekruten für die Kavallerie.

Für die Kavallerie sind besonders diejenigen Militairpflichtigen zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede 2c., Gelegenheit haben, mit Pferden umzugehen.

Für die Kürassiere sind nur kräftige Leute von mindestens 5' 4" auszuheben, augenfällig schwer in's Gewicht fallende Militairpflichtige indeß der Kavallerie überhaupt nicht zuzutheilen.

§. 89.

Aushebung der Rekruten für die Jäger.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden *) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

   Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.
2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den derselben von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen, den Rest unter die 8 Jäger-Bataillone — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen.
3. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.
4. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind vorzugsweise zu wählen:
   a) alle Jäger, welche keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen oder zu erwarten haben, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
   b) Freiwillige und
   c) andere Militairpflichtige.
5. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich aus Leuten bestehen, deren bisherige Beschäftigung sie zum Jägerdienst vorbereitete, z. B. Privatjäger.
6. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5' 7" und in der Regel nicht unter 5' 2" groß sein, müssen kräftig sein, lesen und schreiben können; sie müssen mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

§. 90.

Aushebung der Rekruten für die Infanterie.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militairärzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militairdienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind, durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

2. Die Schulamts-Kandidaten (§§. 8. und 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung.*)

§. 91.

Aushebung der Rekruten zur Ausbildung als Trainfahrer.

1. Bei Auswahl der zur Ausbildung als Trainfahrer auszuhebenden Militairpflichtigen sind die Vorschriften des §. 47. dieser und die des §. 25. der Instruction für Militairärzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute — möglich aus der jüngsten Altersklasse — bestimmt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

2. Die im 3ten Konkurrenzjahre befindlichen, in die Vorstellungs-Liste E. als geeignet zu Trainfahrern aufgenommenen Leute erhalten, wenn sie nicht zur Einstellung gelangen, Trainscheine nach Schema 12. Aeltere als im 3ten Konkurrenzjahre befindliche Leute sind in keinem Falle zu Trainfahrern auszuheben.
3. Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwanige Reklamations-Gründe dazu auszuheben.

§. 92.

Aushebung der Rekruten als Militair-Krankenwärter.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres gedeckt werden kann, sind wo möglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualification vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen. In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.
2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 93.

Aushebung der Rekruten für die Marine.

1. Die Marine hat ihren Bedarf an Mannschaften in Friedenszeiten**) zu decken durch:
   a) Freiwillige, das sind: Schiffsjungen (§. 166.), Freiwillige im gewöhnlichen Sinn und Kapitulanten,
   b) Seedienstpflichtige (§. 60.),
   c) Militairpflichtige.

   Der Theil des Bedarfs an Mannschaften, welcher durch Aushebung von Militairpflichtigen zu stellen ist, wird auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke vertheilt (§. 75.).
2. Zur Deckung dieses Ersatzes sind auszuheben:

   A. Für das Matrosen-Korps:
   Mannschaften nur aus den an die See, Haffs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, grenzenden Kreise der Bereiche des 1sten und 2ten Armee-Korps und zwar:
   a) zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben,
   b) hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienstpflichtig sind (§. 60, 6.),
   c) nöthigenfalls endlich noch andere Militairpflichtige, mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

   B. Für das Werft-Korps:
   Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Seiler, Säger, Schiffs-Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer aus den sub A. gedachten Kreisen. Die Aushebung dieser Gewerbtreibenden erfolgt auf Grund besonderer Bedarfs-Nachweisungen.

   C. Für das See-Bataillon:
   Mannschaften aus den Bereichen sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften zur Infanterie gegebenen Bestimmungen.

   D. Für die See-Artillerie:
   Mannschaften aus dem Bereiche sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften für 12Uge Artillerie gegebenen Bestimmungen.
3. Für die Armee dürfen mit Ausnahme des Bedarfs der Pioniere die für den Seedienst tauglichen Militairpflichtigen der in vorstehender Nummer sub A. a. und b., B. erwähnten Gewerbe erst dann ausgehoben werden, wenn der liquidirte Bedarf der Marine vollständig gedeckt ist.
4. Die Marine-Behörden theilen die als Ersatz gestellten Leute denjenigen der sub A. B. C. und D. gedachten Korps zu, für welche sie dieselben am geeignetsten halten.

§. 94.

Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 48, 3. und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22. der Instruction für Militairärzte von der Departements-Ersatz-Kommission *versuchsweise* eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.
2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 179. über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 95.

Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abtheilung.

1. Eine Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abthei-

*) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die des Schulamts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**) Bei Expeditionen und Kriegsrüstungen wird der Mehrbedarf der Marine an Mannschaften durch Einziehung von Marine-Reserve- und Seewehr-Mannschaften gedeckt.

lung findet nur in den, in den §§. 53. 54. und 171. bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1sten, 2ten, 5ten und 6ten Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Posen, aus den Bezirken des 3ten und 4ten Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7ten und 8ten Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Minden zu überweisen

§. 96.

Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 56, 10. zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht worden sind, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird dem Militairpflichtigen ein Ersatz-Reserveschein nach Schema 11. ausgehändigt, wodurch er mit den übrigen Ersatz-Reservisten in ein gleiches Verhältniß tritt.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamant der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit conf. §. 25.).

4. Ueber etwanige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit im 3ten oder in einem späteren Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium derjenigen Provinz zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind (§. 180.).

§. 97.

Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummer.

1. Die Loosnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschluß-Nummer für den betreffenden Loosungsbezirk.

   Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind und wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschluß-Nummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 5 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in den §§. 64. 65. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschluß-Nummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco (conf. §. 64.).

4. Sollten die in einem Kreise nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und Werftdivision, innerhalb der Abschluß-Nummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschluß-Nummer hinaus zu nehmen (was auf die Trainsoldaten und Krankenwärter nicht auszudehnen ist), wodurch letztere indeß nicht verrückt wird.

   Es ist dies Ausheben hinter der Abschluß-Nummer indeß möglichst zu vermeiden, und wo es dennoch geschehen muß, in den alljährlich zu erstattenden Ersatz-Berichten anzugeben.

5. Die Abschluß-Nummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden mußte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschluß-Nummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer von dem Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Schema 21.*) der Regierung, von dieser dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke der Monarchie zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezir

*) Siehe Schema 21.

auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 98.

Uebertragung des in einem Bezirke nicht zu erlangenden Ersatzes auf andere Bezirke.

1. Wenn ein Kreis in mehrere Loosungsbezirke getheilt ist (§. 19.), so darf in keinem derselben bei der Aushebung auf die Disponiblen der früheren Jahrgänge eher zurückgegangen werden, bevor nicht in den sämmtlichen übrigen Loosungsbezirken desselben Kreises die laufende (20jährige) Altersklasse vollständig erschöpft ist. Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn ein landräthlicher Kreis zwei verschiedenen Brigade-Bezirken angehört.

2. Jeder Kreis muß sein Kontingent auch aus den Disponiblen der früheren Jahrgänge erfüllen, und erst, wenn solche nicht in der zur Deckung des Ausfalls genügenden Anzahl vorhanden sind, werden die anderen Kreise desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Regierungs-Bezirk angehörigen Kreise des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach dem aus der Repartition der Regierung (§. 28.) sich ergebenden Maßstabe der Bevölkerung auf die gedachten übrigen Kreise, in denen noch einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse übrig sind.

   Erst wenn Letztere in allen betreffenden Kreisen erschöpft sind, wird in gleicher Weise auf die früheren Jahrgänge, und zwar vornehmlich derjenigen Kreise zurückgegriffen, aus welchen einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse nicht haben entnommen werden können.

3. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, können die oberen Provinzial-Behörden die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Kreisen der Provinz resp. des Armee-Korps-Bezirks ausheben lassen.

4. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorstehend ad 1—3. gedachten Uebertragungen von einem Departements-Ersatz-Geschäfte zum anderen dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 99.

Designirung resp. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Kreises vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, resp. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

2. Entsteht bei den beurlaubten Rekruten ein Abgang durch Zurückstellungen einzelner in Folge von nachträglich anerkannten Reklamations-Anträgen, durch Einziehung zu gerichtlichen Untersuchungen resp. zur Abbüßung gerichtlich erkannter Strafen, in Folge von Sterbefällen ꝛc.,*) so hat der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission sofort den in demselben Aushebungs-Bezirk zunächst verpflichteten und zum Dienst für die betreffende Waffe geeigneten, zur Reserve bezeichneten Militairpflichtigen, sofern nicht etwa einer der im Aushebungs-Termin nicht erschienenen zu Nachgestellungen verwendbar ist, mit dem im §. 102. gedachten Passe zu versehen, dies letztere dem betreffenden Civil-Vorsitzenden und mit diesem vereint der Departements-Ersatz-Kommission anzuzeigen.**)

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

   Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 100.

Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab

---

*) In Betreff der Erkrankten conf. §. 179, 1.

**) Betrifft diese Anzeige einen für's Garde-Korps ausgehobenen Rekruten, so ist Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem General-Kommando des Garde-Korps vor dem Absendungs-Termine Meldung zu erstatten.

bis zum 1. Februar,*) entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern.

2. Der geforderte Nachersatz ist von den Ersatz-Behörden, ohne daß es dazu außer in den ad 3. gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der oberen Provinzial-Behörden bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene rc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährigen Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die oberen Provinzial-Behörden zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut**) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungs-Termine der Rekruten sich nicht gestellt hat, und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil resp. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 25. anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem betreffenden Militair-Departements-Rath Kenntniß zu geben und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Militair-Departements-Raths abgehen lassen.

*) Truppentheilen, welche ihren Hauptersatz am 1. April erhalten, so wie Truppentheilen, welche in den Rheinprovinzen dislocirt sind, aber aus den östlichen Provinzen ergänzt werden, ist auf Verlangen Nachersatz bis zum 15. Mai zu stellen.

**) Verfolgung derselben conf. §. 173.

§. 101.

Generelle Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 27.*) zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches unter specieller Aufführung der einzelnen Kreise eine Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Kriegs-Ministerium einzureichen hat.

Ein zweites Exemplar hat gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern einzureichen. Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen.

§. 102.

Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bataillons-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen.

1. Die von der Departements-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für einen Truppentheil ausgehobenen Militairpflichtigen werden Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.**)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder gegen Aushändigung eines nach Schema 20. auszufertigenden Passes vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich darnach, zu welcher Zeit die Rekru-

*) Siehe Schema 27.

**) Die nach §. 59, 5. bei der Schiffer-Musterung zum 1. October ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind jetzt gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

ten bei den Truppentheilen eintreffen sollen, was Seitens des General-Kommandos wo möglich schon vor Beginn der Aushebungen anzuordnen ist, damit die erforderlichen Marschtableaus entworfen und für die im Herbst einzuziehenden Rekruten die Vorbereitungen zu deren Marsch getroffen werden können.

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bataillonen National-Listen nach Schema 24.*) dergestalt zuzusenden, daß sie vor dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

§. 103.

Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1820 mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die Landräthe und Magistväte für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth der Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.
2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bataillons-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen sind die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise zu entnehmen, der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt einzuziehen und dem Bataillon zu erstatten.
3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil enthält das Reglement vom 5. Oktober 1854 über „Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen“ die erforderlichen Vorschriften.

§. 104.

Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen zu veranlassen.
2. Die Kriegs-Artikel sind den Rekruten gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 105. und 106. entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 105.

Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

*) Siehe Schema 24.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6. Theil II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.*)

Der vollständige Militair-Gerichtsstand beginnt (§. 5. l. c.) mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 106.

Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppentheil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwanige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 und deren ergänzende Bestimmungen auf sie Anwendung.
2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen jedoch bei Reisen in andere Bataillons-Bezirke die Genehmigung des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs nachsuchen. Diese Genehmigung ist ihnen unter der Bedingung, daß sie bis zu dem, in ihrem Urlaubspaß angegebenen Gestellungstage in den Bezirk zurückzukehren haben, in der Regel nicht zu versagen.
3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das

*) §. 6. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienst-Ordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c) sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 102. gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatz-Behörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 107.

Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.
2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.
3. Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.
4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden. (§. 67. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832.)

§. 108.

Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahre beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.
2. Sollte dessen ohnerachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair aus seinem Civildienst oder Arbeits-Verhältniß entlassen werden und dadurch zugleich die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bataillon unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

   Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.
3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel, zu dem sie die §. 106. gedachte Erlaubniß erhalten haben, entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

   Von einer solchen Einstellung ist das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Kreise zu veranlassen. (§§. 99. und 100.)
4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet.

Neunter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

A. Der dreijährige freiwillige Militairdienst.

§. 109.

Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters event. seines Vormundes, Handwerkslehrlinge aber außerdem die Einwilligung ihres Lehrherrn beizubringen. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- oder Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Landrathe des Orts, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, zu melden.
2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Landrath eine Bescheinigung nach Schema 15.*) aus.

   Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch an Individuen, welche bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht ertheilt werden.

*) Siehe Schema 15.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 112, 1.) worden sind, treten wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 110.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen. Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 89.)

§. 111.

Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile *) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 109. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruction für Militairärzte und den im §. 47. dieser Instruction über das Körpermaß angegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährigen freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vacanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen.
2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exclusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domicil der Eltern ist.

   Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitäts-Orten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

§. 112.

Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahme-Scheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vacanzen **) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 27. zu berechnenden Rekruten-Bedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes (§. 105.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.
2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahme-Schein nach Schema 16. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatz-Behörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termine ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 113.

Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahme-Scheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.
2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 114.

Benachrichtigung der Landräthe über erfolgte Einstellung eines dreijährigen Freiwilligen.

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil die landräthliche Behörde, welche dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. Ist der Eingetretene in einem anderen Kreise gebürtig, oder heimathsberechtigt, so muß der Landrath, welcher die Benachrichtigung vom Truppentheil erhalten hat, dem Landrath des Geburtsortes und dem des Domicilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.
2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 112. gedachten Annahme-Schein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 115.

Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten

*) Zur Annahme der ein- und dreijährigen Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährigen Freiwilligen ist nur derjenige Truppenbefehlshaber berechtigt, welcher mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

**) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vacanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon und nicht mehr als 20 Freiwillige von einem kombinirten Reserve-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht Statt.

Für alle anderen Truppentheile ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 116.

Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährigen freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 117.

Verbot der Annahme von Ausländern.

Ausländer,*) welche sich zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst melden, dürfen im Frieden nicht angenommen werden, wenn sie nicht vorher die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben haben. (§. 14.)

§. 118.

Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden.

1. Militairpflichtige, welche beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung erklären, ohne Rücksicht auf die ihnen etwa durch das Loos zu Theil werdende Loosnummer freiwillig zum Militairdienst eintreten zu wollen, können sich die Waffengattung und von denjenigen Truppentheilen, welche aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt werden, einen wählen, bei welchem sie dienen wollen. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat die Namen dieser Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, in der Vorstellungs-Liste E. (§. 71.), ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen, damit sie von der Departements-Ersatz-Kommission zu Anfang der Aushebung gemustert und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zugetheilt werden können, bevor dessen Ersatz-Bedarf durch Zuweisung anderer Militairpflichtigen gedeckt worden ist.
3. Militairpflichtige, welche sich bei den Ersatz-Behörden als Freiwillige melden, dürfen von der Loosung nicht ausgeschlossen werden, damit sie, wenn ihre Wünsche, zu einem bestimmten Truppentheil zu kommen, von der Departements-Ersatz-Kommission nicht berücksichtigt werden können, in ihrer ihnen durch das Loos zugewiesenen Reihenfolge event. ausgehoben werden.
4. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf von der Departements-Ersatz-Kommission nur in soweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.
5. Die Annahme junger Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, als Freiwillige Seitens der Ersatz-Behörden darf nicht stattfinden. Nur den bei diesen Behörden fungirenden Offizieren des Garde-Korps, sowie den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren, letzteren im Interesse der Jäger-Bataillone, ist es gestattet, solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde- oder Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren. (§. 112.)

*) Ausnahmen bei einjährigen Freiwilligen conf. §. 145.

B. Freiwilliger Eintritt in die Schul-Abtheilung.

§. 119.

Im Allgemeinen.

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.
   Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
2. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel vereidigt.
3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

§. 120.

Militair-Dienstzeit der in die Schul-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

Die eingetretenen Zöglinge haben die Verpflichtung:

a) ihre gesetzliche 3jährige Dienstzeit abzuleisten und
b) für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung 2 Jahre im stehenden Heere zu dienen.

Wer daher volle 3 Jahre in der Schul-Abtheilung bleibt, hat im Ganzen 9 Jahre zu dienen, wobei die in der Schul-Abtheilung selbst zugebrachte Zeit als wirkliche Dienstzeit mit in Anrechnung kommt.

§. 121.

Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schul-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder wer in der Nähe von Potsdam wohnt,

bei dem Kommando der Schul-Abtheilung zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- und Brotherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommandeur ersetzt werden.

§. 122.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.
2. Er muß mindestens 5' 2"*) groß sein und die im §. 31. der Instruction für Militairärzte bezeichnete Korper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Bataillons-Arzte in einem mit einzureichenden Attest auszusprechen hat.
3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
5. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer 9jährigen Dienstzeit verpflichten.
6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug 2c. beschaffen zu können.
7. Die Zwecke der Schul-Abtheilung erfordern, daß nicht blos Schreiber, Gewerbtreibende und Städter, sondern auch Landleute bei derselben eingestellt werden.

§. 123.

Einberufung der Freiwilligen zur Schul-Abtheilung.

1. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
2. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schul-Abtheilung qualificirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 23.**) mit den §§. 121. und 122. erwähnten Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats der Schul-Abtheilung zuzusenden.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das General-Kommando des Garde-Korps hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Schul-Abtheilung demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen und zwar in der Art, daß die Landwehr-Bataillons-Kommandeure die ausgewählten Freiwilligen zu Anfang Oktober der Schul-Abtheilung nach Potsdam überweisen.
4. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
5. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 122, 1. festgesetzte Alter gestattet.

§. 124.

Entlassung aus der Schul-Abtheilung Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbstübungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in der Schul-Abtheilung waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können.
2. Dem Ermessen des Kommandeurs der Schul-Abtheilung bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienste völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.
3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden Behufs der Ableistung ihrer Dienstverpflichtung in die besonderen Abtheilungen der kombinirten Reserve-Bataillone desjenigen Armee-Korps eingestellt, aus dessen Bezirk sie freiwillig eingetreten sind. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Schul-Abtheilung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.
4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Schul-Abtheilung nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach 3jährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Schul-Abtheilung entfernt.
5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment oder kombinirten Reserve-Bataillon überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 69.) in seine Heimath entlassen, wovon die Schul-Abtheilung dem betreffenden Landwehr-Bataillon Kenntniß zu geben hat.

§. 125.

Militair-Dienstverpflichtung der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Zöglinge.

Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 120, b. gedachte besondere Verpflichtung zu

---

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in die Schul-Abtheilung eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in dieselbe in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5' 2" zur Zeit noch nicht haben.

**) Siehe Schema 23.

längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Schul-Abtheilung zugebrachten Zeit zu genügen.

C. Der einjährige freiwillige Militair-dienst.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 126.

Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muß.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission (§. 26.) nachzusuchen.

   Die Anmeldung hiezu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129. bis 132.) geführt sein.*)

   Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.
2. Ausnahmsweise kann der nach Vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel (§. 97.) geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

§. 127.

Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen.

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21. gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

   Bei dieser Departements-Prüfungs-Kommission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129. angegebenen Atteste rc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126. und 128. zu melden.

*) Diese Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Wegen der in der Provinz Westphalen Gebornen conf. §. 2, 1.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, event. begutachtet durch die Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Kommission erfolgen.

§. 128.

Geschäftszeit der Departements-Prüfungs-Kommissionen.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben sich in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 129.

Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden.

1. Zur personellen Prüfung gehört die Feststellung
   a) der Identität,
   b) ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§. 126). zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniß vorzulegen hat;
   c) ob derselbe die Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat;
   d) ob dem sich Meldenden als Preußischer Unterthan nach §. 14. und §. 117. die Berechtigung, im Heere zu dienen, zur Seite steht;*)
   e) ob derselbe zum Militairdienst brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, daß der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militairdienst ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt werden. (§. 81.) Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militairpflichtige Alter erreicht hat;
   f) ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat.

   Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten.

§. 130.

Wissenschaftliche Prüfung derselben.

Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

*) Ausnahmen conf. §. 145.

§. 131.

Durch Vorlegung von Schul-Zeugnissen ꝛc.

1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:
   a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;
   b) die Schüler Preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.*)

      Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich (Litt. f.).
   c) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;
   d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;
   e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;
   f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben.

      Die bis jetzt hierzu berechtigten Schulen sind in der Anlage 2.**) bezeichnet; sobald die bestehenden Einrichtungen derselben verändert werden, wird auch die den Schülern der oberen Klassen zugestandene Berechtigung entsprechend modificirt werden.
   g) Die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben.

      Die betreffenden Progymnasien sind in der Anlage 2. bezeichnet.
   h) Die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;
   i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbe-Schule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.
2. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen müssen die Atteste, welche von den sub 1. a. bis i. bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im §. 132. vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

*) Die der Gewerbeschule zu Berlin und der Realschule zu Meseritz gewährte Gleichstellung mit einem Gymnasium findet nicht mehr statt.

**) Siehe Anlage 2.

§. 132.

Durch abzulegendes Examen.

1. Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien 1. a. bis i. des §. 131. gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4. bezeichneten geprüft werden.
2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der 2ten Klasse eines Gymnasiums oder der 1sten Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

   Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.
3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2. erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

   Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein (§. 133.) erst nach vorgängiger Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.
4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf.

   Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

   In den nach §. 133. auszufertigenden Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das be-

treffende Individuum bis zum wirklichen Dienst-Antritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

§. 133.

Folgen der Prüfung.

1. Wer in der Prüfung bestanden oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuches zur ausnahmsweisen Zulassung als einjähriger Freiwilliger nachgewiesen hat, erhält, auch wenn er nicht dienstbrauchbar ist, ein nach Schema 17.*) auszufertigendes Attest — Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst.

   Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmöglichst zu bescheiden und darf zu einer nochmaligen Prüfung jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist. Im Termine ist eine von der Kommission zu vollziehende Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufzunehmen.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Landrath des Kreises, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 21. gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Mittheilung des Domicils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Landrath hat analog der Bestimmung des §. 39. 1. event. die Behörden des Domicils, resp. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 134.

Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährigen freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:
   a) mit der Waffe;
   b) als Militairarzt;
   c) als Kurschmied oder
   d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut

   abzuleisten.

   Er kann sich den Truppentheil,**) die Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Kurschmied oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils verbleibt. (§. 133.)

   Ist die Zeit, während welcher dem Freiwilligen ein Ausstand bewilligt worden war, abgelaufen, ohne daß dessen Anmeldung zum Diensteintritt erfolgt ist, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils event. durch Requisition der Kreis-Ersatz-Kommission des Gestellungsorts (§. 21.) die Heranziehung desselben zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht zu veranlassen.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger seiner Militairpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

§. 135.

Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei einem Truppentheil kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1. Oktober stattfinden.*) (Anmeldung conf. §. 148.)

§. 136.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die oberen Provinzial-Behörden**) seiner Heimath zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet***), ertheilen können.

   Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der oberen Provinzial-Behörden unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Behörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen†), und gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

---

*) Siehe Schema 17.

**) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in der Provinz bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme conf. §. 150, 2.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher der Militairpflichtige seine Heimath hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte conf. §. 152.

†) Ueber die Verpflichtung zum Nachdienen für die Zeit dieses Ausstandes conf. §. 5, 2.

§. 137.

Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

§. 138.

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 136. zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig und ist bei vorhandener Militairdienstbrauchbarkeit durch die Departements-Ersatz-Kommission sofort zum dreijährigen Dienst mit der Waffe bei den Fahnen des stehenden Heeres einzustellen.
2. Die oberen Provinzial-Behörden können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1. zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden. Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

§. 139.

Befreiung von Erfüllung des einjährigen freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährigen freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den oberen Provinzial-Behörden entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 56, 1. a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist.

§. 140.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährigen Freiwilligen.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und eben so bei der Entlassung zurück zu liefern.
2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses in soweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

   Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etats-Preise derselben beschaffen zu lassen.

§. 141.

Beschaffung der Pferde für einjährige Freiwillige der Kavallerie und reitenden Artillerie.

1. Einjährige Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.
2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.
3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $\frac{1}{5}$ des für die Offizier-Chargen-Pferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 resp. 32 Rthlr.) zum Pferde-Verbesserungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arznei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.
4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Königliche Dienstpferd wird dem einjährigen Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den Königlichen Magazinen verabfolgt.
5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

§. 142.

Eigenthumsrecht der Freiwilligen an den Montirungsstücken und dem Pferde.

Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke bleiben ebenso wie das selbstgestellte Pferd beim Ausscheiden aus

dem Dienst Eigenthum des Freiwilligen. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 143.

Aufnahme mittelloser Freiwilligen in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderweitigen zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.
2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung unterliegen für Freiwillige der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone der Entscheidung der kommandirenden Generale, für Freiwillige der Pionier-Abtheilungen der Entscheidung des General-Inspekteurs des Ingenieur-Korps und der Festungen. Die Entscheidungen der bezeichneten Behörden sind endgültig.
3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter dürfen derartige Begünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 144.

Nichtannahme einjähriger Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährige Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, Behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten. (conf. §. 137.)

II. Aufnahme von Ausländern zum einjährigen Militairdienst.

§. 145.

Im Allgemeinen.

1. Junge Leute, welche aus dem
   Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
   " " Strelitz,
   Herzogthum Anhalt-Dessau,
   " " Köthen,
   " " Bernburg
   gebürtig sind und nach den Bestimmungen der §§. 126. sq. die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen, können unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße bei Preußischen Truppentheilen als einjährige Freiwillige in den Dienst treten.
2. Dem Preußischen Staate dürfen dadurch keinerlei Mehrkosten erwachsen.
3. Diese jungen Leute sind während der Dauer ihres Dienstes bei den Preußischen Truppen der Disciplin derselben und allen Verpflichtungen wie jeder andere Freiwillige unterworfen.

§. 146.

Anmeldung und Zulassung zum Dienst.

1. Die Anmeldung zum einjährigen Dienst muß, gleich wie bei den Preußischen Unterthanen, bei einer Departements-Prüfungs-Kommission rechtzeitig erfolgen, ebenso der Dienstantritt selbst, und finden die hierüber erlassenen Vorschriften auch in Beziehung auf die in Rede stehenden Ausländer volle Anwendung.
2. Ist die wissenschaftliche Ausbildung nicht auf einer Preußischen Bildungs-Anstalt erfolgt, so wird der Nachweis über den Grad derselben durch beigebrachte Atteste in der Regel nicht genügen, sondern eine wirkliche Prüfung abzuhalten sein.
3. In den Berechtigungsscheinen zum einjährigen Dienst ist auszusprechen, daß dem Examinanden als Ausländer, und zwar als Unterthan eines der bezeichneten Staaten, die Berechtigung zum einjährigen Dienst im Preußischen Heere ertheilt worden sei.
4. Ausstandsbewilligungen zum Dienstantritt nach dem 1. Oktober des Jahres, in welchem der Betreffende das 23ste Lebensjahr zurückgelegt hat, können nur von den heimathlichen Regierungen der jungen Leute ertheilt werden.
5. Die Truppentheile, bei welchen sich solche jungen Leute zum Dienstantritt melden, haben in Fällen, wo das 23ste Lebensjahr überschritten ist, vor der Annahme einen Nachweis über die erlangte Ausstandsbewilligung zu fordern.

III. Der einjährige freiwillige Dienst mit der Waffe.

§. 147.

Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie oder Eskadron nicht übersteigen und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.
2. Die in den Universitätsstädten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1. normirte Zahl einzustellen.

   Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.
3. Bei den kombinirten Reserve-Bataillonen und bei der Artillerie-Handwerks-Kompagnie darf die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht stattfinden.

4. Anderweitige Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen sind in den Vorschriften der §§. 111, 2. und 144. enthalten.

§. 148.

Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 135. und 136. der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheins persönlich zu melden.
2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 144. und 147. (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation rc.) dem entgegensteht.

   Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts Kenntniß zu geben.
3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10. und 11. der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.
4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. nachkommen können.
5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 18.**) dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.
6. Wer die Anmeldung zum Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 150. vorgeschriebenen Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 135.) oder im Anmelde-Termin (§. 148, 4.) oder wenige Tage vor demselben stattfinden.

Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens der Truppentheile nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen.

**) Siehe Schema 18.

§. 149.

Abweisung der einjährigen Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjähriger Freiwilliger trotz der im §. 148. ad 3. enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienstantritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar oder als noch zu schwach, oder
c) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 19.*) angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen**) des §. 150.

§. 150.

Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährigen Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 147. angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.
2. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149. ad a. angegebenen Grunde, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, bei einem Truppentheil derjenigen Waffe sich anzumelden, für welche er brauchbar befunden ist.

   Hat derselbe sich z. B. zum Eintritt bei der Artillerie oder den Jägern angemeldet und besitzt nicht die zum Dienst für diese Waffe erforderlichen Eigenschaften, sondern ist nur für die Infanterie geeignet, so hat er sich sogleich bei einem Infanterie-Regiment zu melden, widrigenfalls er der Disposition der Ersatz-Behörden verfällt.

   Die Truppentheile sind in diesem sowie in dem vorstehend ad 1. gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

   Hat sich ein einjähriger Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

   Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige

*) Siehe Schema 19.

**) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährigen Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 179. zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung aus den im §. 149. b. angeführten Gründen (als zeitig unbrauchbar oder zu schwach) vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23ste Lebensjahr vollendet, so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149 c. angegebenen Grunde als dauernd unbrauchbar oder am resp. nach dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Betreffende das 23ste Lebensjahr zurücklegt, als zeitig unbrauchbar, resp. als noch zu schwach, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über eine oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 21. gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung mittelst einer besonderen Liste vorgestellt zu werden.

5. Die Superrevision der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen Seitens der Departements-Ersatz-Kommission darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis erstere sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, resp. in den ad 3. gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Departements-Prüfungs-Kommission für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

6. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Superrevision in seinem 4ten Konkurrenzjahre noch für zeitig unbrauchbar, resp. noch für zu schwach, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

   Wird der betreffende Militairpflichtige für dauernd dienstunbrauchbar erachtet, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern.

7. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission dagegen einen solchen einjährigen Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

8. Die Truppentheile dürfen Freiwillige, welche von der Departements-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erklärt worden sind, und in ihren Berechtigungsscheinen die Weisung erhalten haben, sich zum Dienstantritt zu melden, nicht abweisen, sie haben dieselben vielmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits bei ihnen vorhandenen Freiwilligen einzustellen und zum Dienst heranzuziehen.

   Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben gefällten Urtheile der Aerzte, Truppen-Kommandos und der Ersatz-Behörden auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

   Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Fall ist dieselbe als definitiv zu betrachten und vom Truppentheil nebst ärztlichem Atteste, unter Darlegung des Sachverhältnisses, der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen. Letztere ist verpflichtet, dem Freiwilligen sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militair-Verhältniß nach Vorschrift des §. 83, 9. zu ertheilen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zuzufertigen.

*) Nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden unvorhergesehenen Fällen ist es den oberen Provinzial-Behörden gestattet, die Superrevision außerhalb der ordentlichen Geschäfts-Termine der Departements-Ersatz-Kommissionen anzuordnen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von dem Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

IV. Der einjährige freiwillige Dienst als Arzt.

§. 151.

Im Allgemeinen.

Junge Mediziner, welche ihrer Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt genügen wollen, haben beim Eintritt in das militairdienstpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre (§. 126. et seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie enthalten sind.

Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährige freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie die Promotion und Staats-Prüfungen absolvirt haben.

§. 152.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

2. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Pro-

motionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.

3. Diejenigen Mediziner, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23ste Lebensjahr hinaus verschieben, haben sich dabei ausdrücklich zu verpflichten, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen.

Die übernommene Verpflichtung ist bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der oberen Provinzial-Behörden dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders hinzuzufügen. Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

§. 153.

Anmeldung zum Dienstantritt bei den Korps-General-Aerzten.

1. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt resp. verpflichtet ist, als einjähriger freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich Behufs Dienstantritts an einen Korps-General-Arzt zu wenden, um einem Truppentheil zugetheilt zu werden. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährigen freiwilligen Arzte nicht gestattet.*)
2. Der Korps-General-Arzt hat die Anträge der betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Anstellung wünschen, möglichst zu berücksichtigen und den freiwilligen Eintritt von Aerzten bei dem Heere zu fördern.
3. Die Anstellung der einjährigen freiwilligen Aerzte erfolgt ohne Gehalt.

§. 154.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Aerzte.

1. Nach beendigter Dienstzeit beim stehenden Heere bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer nach den §§. 4. bis 7. sich ergebenden Gesammtdienstzeit als Militairärzte bei den Truppen resp. Militair-Lazarethen zu dienen.**) Hierüber sind sie bei ihrer ersten Anstellung zu unterrichten, indem ihnen ein Revers in nachstehender Art zur Unterschrift vorzulegen ist.

Ich N. N. erkläre hiermit, wie mir bei meiner Anstellung zum einjährigen freiwilligen Dienst als Militairarzt bekannt gemacht worden ist, daß ich nach meiner vollendeten aktiven einjährigen Dienstzeit verpflichtet bleibe, während der Zeit, in welcher ich in der Reserve und in den beiden Aufgeboten der Landwehr stehe, sowohl beim Ausbruch eines Krieges, als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen in der Qualität eines Arztes zum chirurgischen oder ärztlichen Militairdienste da einzutreten, wohin mich die Bestimmung des General-Stabsarztes der Armee oder auf Anordnung des General-Kommandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der Korps-General-Arzt resp. das Landwehr-Bataillons-Kommando berufen wird. Ich mache mich hierdurch anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen und habe zu dem Ende diese Erklärung eigenhändig unterschrieben.

(Ort und Datum.)
(Vor- und Zunamen.)

2. Das Original dieses Reverses ist dem Korps-General-Arzt zuzufertigen, vom Truppentheil dagegen eine Notiz über die erfolgte Vollziehung desselben in vorgeschriebener Form zurückzubehalten.

§. 155.

Vereidigung der einjährigen freiwilligen Aerzte.

Die Vereidigung des Arztes erfolgt nach Vollziehung des im §. 154. gedachten Reverses durch einen Offizier im Beisein eines Oberarztes resp. im Beisein eines zweiten Offiziers nach der hierfür besonders vorgeschriebenen Eidesformel und ist vom Eidesabnehmer und Beisitzer auf gedachtem Reverse anzugeben.

§. 156.

Benachrichtigung der Ersatz-Behörden von der erfolgten Anstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes.

Ueber die erfolgte Einstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes hat das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk ersterer sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts, sogleich eine Mittheilung zu machen.

V. Der einjährige freiwillige Dienst als Pharmazeut.

§. 157.

Im Allgemeinen.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militair-Dienstpflicht unter den, den einjährigen Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen

*) Die Königliche Marine stellt alljährlich zwei einjährige freiwillige Aerzte ein, welche je nach Bedürfniß am Bord in Dienst gestellter Schiffe oder beim See-Bataillon Dienste zu leisten haben. Die Bewerbungen um solche Stellen sind an die Admiralität zu richten.

**) Bei bewiesener guter Führung und Dienst-Applikation können sie, nach Ableistung des einjährigen Dienstes, zur Verleihung des Titels „Assistenz-Arzte“, womit der Rang eines Sekonde-Lieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

wollen, haben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre (conf. §. 126. seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, so weit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke konditionirt hat, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung ist.

§. 158.

Anmeldung und Anstellung der einjährigen freiwilligen Militair-Pharmazeuten.

Wer den Bestimmungen des §. 157. gemäß sich für berechtigt hält, als einjähriger freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an den General-Stabsarzt der Armee zu wenden. Letzterer hat, sofern die vorhandenen Zeugnisse genügend befunden werden, den Freiwilligen, mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 3.**) genannten Militair-Apotheken zu überweisen und den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domicil hat, hiervon zu benachrichtigen.

§. 159.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten.

Rücksichtlich der Dienstpflicht und Vereidigung der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten finden die in den §§. 154. und 155. enthaltenen Bestimmungen mit der Modifikation Anwendung, daß sie statt als Aerzte nur zu militairischen Dienstleistungen als Pharmazeuten angehalten werden können.

D. Der freiwillige Dienst als Kurschmied und der freiwillige Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

§. 160.

Der freiwillige Dienst als Kurschmied.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den freiwilligen Dienst als Kurschmied, sofern die Qualifikation als solcher nachgewiesen wird, abgeleistet werden und zwar entweder durch dreijährigen Dienst oder durch einjährigen Dienst, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährigen freiwilligen Dienst als Kurschmied Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- resp. Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch wie in §. 136. angegeben, verschieben, so wie überhaupt alle in Betreff der einjährigen Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

3. Militairpflichtige, welche freiwillig zu dreijährigem Dienst als Kurschmied eintreten wollen, haben sich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zu melden. Zur Annahme ist von dem betreffenden Truppentheil die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements nachzusuchen, welches die Anstellung nach Maßgabe der disponibeln Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann.*)

§. 161.

Nachweis der Qualifikation.

Die Qualifikation zum Eintritt als freiwilliger Kurschmied in die Armee ist durch den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt 1ster oder 2ter Klasse darzulegen.

§. 162.

Freiwilliger Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Junge Leute, welche freiwillig als Militair-Eleven in die Thierarzneischule eintreten, haben die besondere Verpflichtung, nach erfolgter Ausbildung zum Thierarzt für jedes Jahr des genossenen Unterrichts außer der allgemeinen Militair-Dienstverpflichtung zwei Jahre als Kurschmiede**) im Königlichen Heere zu dienen.

2. Da es wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven der Thierarzneischule vor dem Eintritt in dieselbe ihrer allgemeinen Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden, auch bei sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen, bei denen dies der Fall ist, Berücksichtigung finden.

   Es liegt demnach im Interesse der die Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule Wünschenden, sich sobald als möglich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zum freiwilligen Eintritt zu melden, um event. noch vor abgeleisteter dreijähriger Dienstzeit vom Regiment zum Kommando zur Thierarzneischule in Vorschlag gebracht werden zu können.

3. Die Militair-Eleven der Thierarzneischule werden in der Regel nur zu Thierärzten 2ter Klasse ausgebildet, diejenigen derselben indeß, welche sich durch Schulbildung,

---

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjähriger Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

**) Siehe Anlage 3.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden conf. §. 148.

**) Militair-Eleven, welche wegen geringer Kenntnisse oder tadelhafter Führung der Armee als Kurschmiede nicht überwiesen werden können, haben die übernommene längere Zeit der Dienstverpflichtung mit der Waffe abzudienen.

Fleiß, gute Führung und Fortschritte in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte 1ster Klasse entlassen werden zu können, dürfen die Erlaubniß erhalten, zu den Vorlesungen für die Eleven 1ster Klasse überzugehen.

§. 163.

Bedingungen zur Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Junge Leute, welche als Militair-Eleven in die Königliche Thierarzneischule eintreten wollen, müssen das 18te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht vollendet, das Schmiedehandwerk erlernt, und den Gesellenstand erreicht haben. Sie müssen Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, geläufig, leserlich und richtig schreiben und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, sowie ferner Kenntnisse und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Regeladetrie und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.
2. Den Nachweis dieser Kenntnisse haben diejenigen, welche die niederen Klassen eines Gymnasii, oder einer Bürger- oder Mittelschule besucht haben, durch das Zeugniß des Vorstandes der Schul-Anstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, durch das Zeugniß eines Predigers, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe bestandenen Prüfung den oben bezeichneten Anforderungen genügen, zu führen.

§. 164.

Anmeldung zur Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Wer die Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule wünscht, hat sich im Monat März mit einem schriftlichen Gesuch an den Magistrat oder Landrath zu wenden, welche derartige Gesuche im Monat April an das Allgemeine Kriegs-Departement gelangen lassen, unter Beifügung:
   a) eines vollständigen Nationales,
   b) eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
   c) eines Schmiede-Lehrbriefes,
   d) eines Führungs- und
   e) eines Gesundheits-Attestes.
2. Das Allgemeine Kriegs-Departement wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Exspectanten bei einem der dem Wohnort der Betheiligten zunächst garnisonirenden Kavallerie- oder Artillerie-Regimenter im Juni jeden Jahres veranlassen und auf Grund des desfallsigen Berichts die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des Bittstellers verfügen.
3. Gesuche um Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule, welche nach dem vorangegebenen Termin eingehen, bleiben bis zum folgenden Jahre unberücksichtigt.

E. Der freiwillige Dienst in der Marine.

§. 165.

Einjährige Freiwillige. *)

1. Bei der Matrosen-Division können einjährige Freiwillige nicht eingestellt werden, doch ist es denjenigen Seeleuten, welche das Steuermanns-Examen auf Preußischen Navigationsschulen bestanden haben, gestattet, ihre Einstellung in diesen Marinetheil zu ihrer eigenen Ausbildung auf ein Jahr zu beantragen. Auf die Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht wird dieses Jahr jedoch nicht angerechnet. **)
2. Für die Einstellung von einjährigen Freiwilligen in die Werft-Division und in das See-Bataillon gelten die in dieser Beziehung für die Armee erlassenen Bestimmungen. Anstellung einjähriger freiwilliger Aerzte conf. §. 153. **)

§. 166.

Dreijährige Freiwillige.

Die Annahme von dreijährigen Freiwilligen bei der Königlichen Marine findet nach den für die Landarmee ertheilten Bestimmungen statt.

§. 167.

Freiwillige des Schiffsjungen-Instituts.

1. Die Bedingungen, unter welchen junge Leute als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen, sind folgende:
   a) sie müssen 14 Jahr alt sein, dürfen jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben; sie müssen gesund und ihren Jahren entsprechend kräftig sein, was durch Vorlegung des Taufscheins, Konfirmationsscheins und eines ärztlichen Attestes incl. Impfschein nachzuweisen ist. Eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbehalten.
   b) Sie haben die Einwilligung der Eltern oder Vormünder aufzuweisen, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in das Schiffsjungen-Institut einschreiben zu lassen.
   c) Diejenigen, welche im Schiffsjungen-Institut auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen.
   d) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu

---

*) Wegen Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt conf. Anmerkung zum §. 153.

**) Eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften findet erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen statt, auch wenn die einjährige Dienstzeit inzwischen abgelaufen sein sollte.

machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

e) Für den Fall, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet bleibt, jedoch zum Dienste in den übrigen Korps der Königlichen Marine tauglich ist, muß der Betreffende dieselben obenerwähnten Bedingungen nach Maßgabe der in dem Institute zugebrachten Zeit durch Dienste in einem dieser Korps, sofern er aber für keinen Theil der Königlichen Marine tauglich ist, wie jeder andere Militairpflichtige in dem Landheere erfüllen. Auch im letzteren Falle ist nicht allein die allgemeine 3jährige Dienstpflicht, sondern auch noch eine specielle 2jährige für jedes Jahr der Ausbildung als Schiffsjunge abzuleisten.

2. Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfs erfolgt erst, wenn sie nach abgelaufener Probezeit zu Matrosen 3ter oder 4ter Klasse befördert sind, oder der Bestimmung ad 1. c. zufolge, den Dienst in einem Marinetheil oder in der Landarmee angetreten haben. Sobald ihre Beförderung oder ihre Entlassung aus der Marine erfolgt, hat die betreffende Marine-Station den Landrath des Domicils davon zu benachrichtigen.

Zehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- resp. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 168.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, resp. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Fall des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 44. und 77. erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1. und 2. gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 169. bis 171. enthaltenen Bestimmungen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben, betroffen.

§. 169.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, resp. Folgen der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:
   a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) des aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst,

   vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 64, 1.).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung resp. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:
   a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) den aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst.

   Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- resp. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

   Alle diese Militairpflichtige sind zu den im Laufe des Jahres vorkommenden Nachgestellungen zu verwenden, event. bei der nächstjährigen Aushebung vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen (§. 64, 1.), event. nach Vorschrift des §. 171. zu behandeln.

3. Die vorzugsweise Einstellung gestattet, daß der betreffende Militairpflichtige bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in seiner Heimath verbleibt.

§. 170.

Anwendung der Vorschriften der §§. 168. und 169. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 168. enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen, die Vorschriften des §. 169. finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungs-Bezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, conf. §. 170.

zur Zeit der unterlassenen, resp. verspäteten Gestellung nach §. 21. gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach, in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.*) (§. 61, 7.)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Begünstigung verlustig, welche ihnen aus etwanigen Reklamations-Gründen erwachsen würde.

§. 171.

Einstellung unsicherer Heerespflichtigen.)**

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, sofort als unsichere Heerespflichtige
   a) bei vorhandener Brauchbarkeit demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält, auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission durch den Landwehr-Bataillons-Kommandeur unter gleichzeitiger Anzeige an die Departements-Ersatz-Kommission;
   b) bei inzwischen eingetretener Unbrauchbarkeit zum Dienst mit der Waffe, nach zuvor eingeholter Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden, einer Arbeiter-Abtheilung

   zu überweisen. Letzteres darf indeß nur dann geschehen, wenn der Einzustellende den im §. 23. der Instruction für Militairärzte bezeichneten Grad der Arbeitsfähigkeit besitzt.
2. Vermögen die nach obigen Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen nachzuweisen, daß sie schon zur Zeit des Beginnes ihres dienstpflichtigen Alters zum Waffendienst nicht brauchbar waren, so findet die Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung nicht statt.
3. Die den Truppen als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vacanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungs-Termine ab gerechnet.

§. 172.

Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3ten Gestellungs-Termine vor die Departements-Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren in Anwendung zu bringen.
2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.
3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 41. anzustellenden Nachforschungen, daß er die Preußischen Lande ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath Behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren, ohne den 3ten Gestellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.
4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 171. zu behandeln.
5. Ist gegen Militairpflichtige auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 171. zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 168. angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.
6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 168. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 173.

Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termine (§. 102.) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regiment, für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disciplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

*) Z. B. der Militairpflichtige A. 1835 geboren, ist 1855 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1856 auf die Disponiblen des Jahrgangs 1835 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 61. und 65. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

**) Bestrafung conf. §. 168.

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 100. gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist Ersterer, sofern anderweitige Vacanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie die Königlich Preußischen Lande verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und des species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions-Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 105.).

§. 174.

Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnort nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,*)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung eines Wanderpasses oder, nach dem Ermessen der Behörde, auch bei Nachsuchung eines Reisepasses,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunaldiensten,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 175.

Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- resp. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, entweder:
   1. in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.) oder
   2. in einem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst (§. 133.).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:*)
   3. in einem Ausmusterungsschein (§§. 50. und 67.),
   4. in einem Ersatz-Reserveschein (§§. 67. und 68.), oder
   5. in einem Trainschein (§. 67.).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   6. in einem ihnen von ihrem Truppentheil bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Urlaubspaß,
   7. in einem Landwehrpaß oder in einem nach abgeleisteter Dienstzeit in der Landwehr ertheilten Entlassungsschein.

D. Für diejenigen Individuen, welche als Militair-Aerzte oder Militair-Pharmazeuten ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben und der Reserve oder Landwehr angehören:
   8. in einem vom Chef des Militair-Medizinalwesens ausgestellten Entlassungs-Zeugniß.

E. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   9. in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   10. in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppentheils.

   Für Offiziere, welche aus allen Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   11. in einem Dimissions-Patent.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   12. in einem Seewehr-Paß für Seedienstpflichtige (§. 60.),
   13. in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubspaß,
   14. in einem Seewehr-Paß Iten oder IIten Aufgebots, resp. in einem bei dem Austritt aus der Seewehr empfangenen Entlassungsschein.

   Außerdem sind noch zu nennen:
   15. die von den Landräthen nach §. 109. der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,
   16. die von den Truppentheilen nach §. 112. ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährigen freiwilligen Dienst,
   17. die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe und Einberufungs-Ordres (§§. 59. und 102.).

---

*) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von den resp. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 56, 2. aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der nach früherer Instruction ertheilten Ausweise in welchen Militairpflichtige als Ganz- oder Halb-Invalide anerkannt oder der Armee-Reserve überwiesen sind, und in Betreff der Bedeutung solcher Gestellungs-Atteste, aus denen hervorgeht, daß die Inhaber derselben bis zum 1. Januar 1859 nach vollendetem 5ten Konkurrenzjahre disponibel geblieben sind, conf. Ausführungs-Verordnung Art. I. Nr. 2.

§. 176.

Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, event. sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 174. angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Preußischer Unterthan seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem betreffenden Landrath, und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- oder Seewehr anzugehören, dem nächsten Landwehr-Bataillon darüber eine Mittheilung zu machen.
2. Dem Landrath oder dem Landwehr-Bataillon liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 177.

Kostenfreie Ertheilung der Militair-Papiere im Original, resp. Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 174. bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.
2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheines anzutragen.
3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthaltsorts anzubringen.
4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibgebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.
5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Elfter Abschnitt.

Entlassungen von Rekruten und Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 178.

Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit, event. Zurückstellungen ausgehobener Rekruten zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen — excl. der vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche die Inspektion der Jäger und Schützen zu entlassen berechtigt ist — nur auf Verfügung desjenigen General-Kommandos entlassen werden, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört.
2. Mannschaften der Seetruppen können nur auf Verfügung der Admiralität entlassen werden.
3. Die Zurückstellung von Rekruten, welche zwar ausgehoben, aber noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, liegt in der Befugniß der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat.

§. 179.

Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Die Landwehr-Bataillons-Kommandeure haben in Fällen, wo nach der Aushebung ein Rekrut erkrankt oder dienstunbrauchbar wird, dem Brigade-Kommandeur darüber sogleich eine Anzeige zu machen. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf 1 Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit etwa eintretenden Nachgestellungen zurückzulassen oder ob derselbe (z. B. bei Erkrankungen) unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.
2. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche nach der Aushebung entstanden sind und den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung sofort beantragt werden. Faßt dagegen der Arzt des Truppentheils bei dieser Untersuchung in Bezug auf einzelne Rekruten die Meinung, daß die nach Ausweis der Ueberweisungs-Nationale angeblich oder in einem geringen Grade bei ihnen vorhandenen, oder andere dort gar nicht vermerkte, schon längere Zeit bestehende Fehler sie zum Dienst unbrauchbar machen, so ist deren Entlassung nicht sofort, sondern erst nach längerer Beobachtung im Dienst, event. im Lazareth zu beantragen.
3. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim Truppen-

theil an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

4. Rekruten, welche eingestellt aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruction für Militairärzte besonders beachtet werden.

5. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes und eines nach Schema 25*) anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst zu verfügen.

§. 180.

Entlassungen auf Reklamationen.

1. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

2. Aus den sonstigen, im §. 56. bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten derselbe reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten, sofern derselbe nicht bereits vollständig als Soldat ausgebildet ist, der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist.

3. Eben so soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von der Departements-Ersatz-Kommission den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 99, 7. gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeitsrücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 2. am Schlusse angegebenen Zeitpunkte. Ist in einem solchen Falle der Reklamirte noch nicht eingestellt, resp. noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden, so kann die vorläufige Zurückstellung desselben zur weiteren Disposition der Ersatz-Behörden mit der §. 106, 3. gedachten Wirkung verfügt werden.

4. Anträge, welche in den vorstehend ad 1. und 2. bezeichneten Fällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden dem Ober-Präsidium der Provinz einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domicil hat. Die ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums, in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

5. Die Ober-Präsidien prüfen die Anträge 2c., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung resp. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos resp. der Admiralität zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

6. Wenn einer der im §. 56. bezeichneten Reklamationsgründe oder der vorstehend ad 1. gedachte Fall nach erfolgter Aushebung eines Rekruten eintritt und dieser noch nicht in die Militairverpflegung aufgenommen worden ist, so kann die Zurückstellung mit der §. 106, 3. gedachten Wirkung verfügt werden.

§. 181.

Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

1. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 51. bis 53. eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen 2c. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militair-Gerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

*) Siehe Schema 25.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civil-Gericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publicirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publicirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatz-Behörde entlassen und an das Civil-Gericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

2. Individuen, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches im Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Individuen, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

§. 182.

Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 178. zu treffen befugt ist, in Kenntniß zu setzen:
   a) die Behörde, welche die Entlassung beantragt und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat,
   b) das Infanterie-Brigade Kommando, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Demselben ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene National (Schema 25.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest zuzufertigen, um beides dem betreffenden Landwehr-Bataillon Behufs des im §. 69. angegebenen weiteren Verfahrens übergeben zu können.
2. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Urlaubspaß nach Schema 26.*) zu behändigen.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
Flottwell.	**von Bonin.**

*) Siehe Schema 26.

Schema 1. zum §. 27. der Ersatz-Instruction.

Berechnung

des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen des ten Armee-Korps pro 185 .

Truppentheil.	Es sind erforderlich							Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährige Freiwillige, eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen		Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation der Regierungen entlassenen Leute.	Bemerkungen.
	zur Ersetzung der Leute,					zur Deckung eines jetzigen Manquements.	Summa.						
	welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, resp. werden zur Disposition beurlaubt werden.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird.	welche an die Landwehr-Stämme, den Trainstamm, die Lazarethe, Militair-Bäckereien &c. abgegeben werden.	welche von den Regierungen vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reklamirt werden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität vorauszusehen ist.					aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.		
	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	
tes Infanterie-Regiment													
tes do. do.													
tes do. do.													
tes do. do.													
tes kombinirtes Reserve-Bataillon													
Summa der Infanterie													
tes Kürassier-Regiment													
tes Dragoner- do.													
tes Husaren- do.													
tes Ulanen- do.													
Summa der Kavallerie													
tes Artillerie-Regiment													
te Pionier-Abtheilung													
tes Jäger-Bataillon													
Summa aller Waffen													
Außerdem Trainsoldaten für die Kavallerie													
do. Artillerie													
Summa der Trainsoldaten													
Zum Krankenwärterdienst													

Von den für das te Artillerie-Regiment ausgeschriebenen Rekruten sind zu gestellen:

für die reitende Artillerie	Mann,
„ 12℔ge Batterien	„
„ die übrige Fuß-Artillerie	„
„ „ Handwerks-Kompagnie	„
=	Mann.

Für die Handwerks-Kompagnie sind auszuheben:

n Metalldrechsler,	n Stellmacher,
„ Bürstenmacher,	„ Anstreicher,
„ Holzdrechsler,	„ Schmiede,
„ Klempner,	„ Schlosser,
„ Maurer,	„ Schneider,
„ Sattler,	„ Schuhmacher,
„ Seiler,	„ Tischler,
„ Feilenhauer,	„ Nagelschmiede.

Das Regiment wünscht für seinen Bedarf:

n Schneider,	n Sattler ꝛc.

Der Bedarf für die in (Mainz), (Luxemburg), (Saarlouis), stehende 5te Festungs-Kompagnie beträgt Mann und ist in obigen Zahlen mit enthalten.

Der ten Pionier-Abtheilung sind zu gestellen:

n Bergleute,
„ Zimmerleute,
„ Schiffer,
„ Schiffszimmerleute,
„ Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),
„ Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher, n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Schema 2.
zum §. 30. der Ersatz-Instruction.

Geburts-Liste

zur

Militair-Stammrolle des Dorfes Pankow

Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,

enthaltend:

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15. Januar 1867.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Tag.	Monat.	Jahr.					Jahr.	Monat.	Tag.		
	A. Geborne.													
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850	1.	Friedrich Peters Bauerhof-Besitzer.	Caroline Hase.	lebt.	.	.	.	10.	
2.	Richter.	Friedrich Wilhelm.	31	Dezember	1850	50	August Richter Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar	31.	.	
	B. *) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.													
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843	60.	.	.	hierselbst gestorben.	1866	Juni	16.	.	

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern ꝛc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.
Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N. Pfarrer.

Schema 8. zum §. 36. der Ersatz-Instruction.

Alphabetische Liste des Landraths-Amts

oder

Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N.

(Bataillon N. N. x. Landwehr-Regiments.)

Angelegt pro 1852, enthaltend die im Jahre 1832 gebornen Militairpflichtigen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
[illegible]	Ortschaft und Nr. der Stammrolle, in welcher der Militairpflichtige daselbst steht	Zuname und Vorname	Geburts-Ort, Kreis	Domicil-Ort, Kreis	Datum und Monat der Geburt 1832	Religion	Gewerbe oder Stand	Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind	Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission. Im Jahre	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe Fuß	Zoll	Strich	Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission resp. Grund der Streichung aus der Liste	Nr. der Loosungsliste event. ob Primo loco oder Vorzugsweise	Vorstellungs-Liste: Liste	Nr.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
1.	Arnsdorf. 20	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt. Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.	1. 1852	Ja	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück	420			
									1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie	p. l. (primo loco)	E.	19	zum 20. Infanterie-Regiment.
									1854									
Bemerkungen:									1865									
									1856.									
2	Desgleichen 23. Arnsdorf, Fertig, siehe Nr Zugang pro 1854.	Asten, Carl Ludw	Temdel, Kreis Prenzlau		31 Dezember.	Ev.	Arbeitsmann	Asten, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter gestorb.	2 1852		5	2		Nach dem Gestellungs-Attest Geburtsort, zu schwach.	510.	.	.	.
									7 1853					In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp.	.	.	
									1. 1854	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Loosungsliste pro 1852 zum 20. Infanterie-Regiment.
Bemerkungen:									1855.									
									1856.									
3	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Lindow, Kreis Ruppin	Radow, Kreis Templin.	1. Januar.	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Radow. Der Vater: Friedrich Richter.	3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
									3 1853					Nicht gestellt.	.	.	.	
									2 1854.	Nein.	5.	4.	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2	Gefehlt.
									1855									
									1856.									

Bemerkungen:

1 Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des . . vom . . . wegen . . . mit . . bestraft. (Confr. Nr. des Strafregisters pro 1852.)

2 Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen x.

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Schema 4.
zum §. 63. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Liste
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N.
pro 1856.

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 5.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (A. B. C.)
der als ganz 2c. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

1. Laufende Nr.	2 Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis der Geburt.	7. Datum der Geburt.			8. Religion.	9. Gewerbe.	10. Größe.			11. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A — C. und frühere Entscheidungen.	12. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
						Tag.	Monat.	Jahr.			Fuß.	Zoll.	Strich.		

Schema 6.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (D.)

der ꝛc. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen.			Namen der Militairpflichtigen.		Geburts-Ort.	Datum der Geburt.			Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Zuname.	Vorname.		Tag.	Monat.	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 7.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (E.)

der für brauchbar ꝛc. . . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

Laufende Nr.	Zuname und Vorname	Nummer		Ort der Aushebung	Ort und Kreis der Geburt.	Datum der Geburt.			Religion.	Gewerbe.	Größe.			Qualificirt sich für die									Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils für welchen derselbe ausgehoben ist.
		der Loosungs-Liste pro 18 . .	der alphabetischen Liste.			Tag.	Monat.	Jahr.			Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.	Ulanen und leichte Kavall.	Jäger Kl. B.	Seetruppen.	Train zur Ausbildung.		

Schema 8.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (F.)

der von den Truppen ꝛc. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

1. Nr.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts-	6. Aufenthalts-	7. Größe.		8. Geburtstag.	9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum	11. Gründe	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
				Ort.		Zoll.	Strich.			der Entlassung.				

A. Entlassen wegen Dienstunbrauchbarkeit.
B. Entlassen auf Reklamation.
C. Entlassen wegen vor ihrer Einstellung begangener Verbrechen und Vergehen.

Schema 9.
zum §. 62. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft

im Kreise N. N. pro 18.. für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde	2. zu den Kürassieren	3. zur Artillerie	4. zu den Pionieren	5. zur Infanterie	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie	7. zu den verhältnißmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. zu Militair-Krankenwärtern	10. Train zur Ausbildung	11. zur Arbeiter-Abtheil.	12. Matrosen und Werft-Division	13. rc.
Vorzugsweise Einzustellende													
Primo loco Rangirende													
Nach resp. im 1. Jahre konkurrirende													
Disponible der älteren Jahrgänge													
Summa . .													

Schema 10.
zum §. 66. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N., am . . ten . . . . 18 . . hat bei der Loosung zu N. N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N. N., die Nummer (502) geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise und Nr. der alphabetischen Liste daselbst	Regierungs-Bezirk.	hat gemessen.		
1.	1853.	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2	1854.	Elbing. 119.	Danzig	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855.	Ost-Havelland 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
		Original kostenfrei.		Fuß Zoll Strich		

Schema 11.
zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (B.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision

(wegen

der Ersatz-Reserve überwiesen.

Der rc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Straf-Verfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . . 18 . :

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N.

Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 12.

zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (C.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Train-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. **wird hiermit** in Folge der am . . ten . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision **zum Train** designirt.

Der ꝛc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres, oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und sich zur Aushebung zu stellen, sobald die zum Train Designirten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten. Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. — Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 13.

zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (A.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. **wird hiermit**, nachdem er wegen

in dem Superrevisions-Termin am . . ten . . . . als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben so wie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. — Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 14.

zum §. 60. der Ersatz-Instruction.

Seewehr-Paß.

Der . . . . geboren zu . . . . Kreis . . . . Regierungs-Bezirk . . . . am . . ten . . . . 18 . . hat nachgewiesen, daß er seit dem . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . . auf dem Seeschiffe . . . . gefahren ist. In Folge dessen ist derselbe auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom . . ten . . . . 18 . . vom Eintritt in das stehende Heer entbunden und als Seedienstpflichtiger für die Königlich Preußische Marine ausgehoben worden.

Der . . . . tritt am 1sten November 18 . . zur . . ten Klasse, am 1sten November 18 . . zur . . ten Klasse der Seedienstpflichtigen über und verbleibt in dieser bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre.

Ort und Datum.

Königliche Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises . . . .

(Unterschriften.)

Bestätigt

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) (Unterschriften.)

Schema 15.

zum §. 109. der Ersatz-Instruction.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1sten August 1828) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in Königsberg N./M. im diesseitigen Kreise aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes) des (Böttchermeisters Müller) zu (Guben) und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Königlichen Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1sten Mai 1847.

Königsberg N./M. den 1sten April 1847.

(L. S.) N. N.

Königlicher Landrath des Königsberger N./M. Kreises.

Schema 16.

zum §. 112. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zunamen), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wohnend in (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 17.

zum §. 133. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zunamen) geboren zu . . . . Kreis . . . . . . am . . ten . . . . 18 . . ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, für qualificirt befunden worden, als einjähriger Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruction festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung, spätestens am 1sten Oktober 18 . . bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der rc. . . . ., sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden.

Bei der körperlichen Untersuchung des . . . . hat sich ergeben, daß derselbe . . . .

(Ort und Datum)

Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Schema 18.

zum §. 148, 5. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1sten Oktober cr. den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1sten Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hierselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 19.

zum §. 149. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am . . . . den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers

als brauchbar nur für eine bestimmte Waffe,

oder als zeitig dienstunbrauchbar,

oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 150. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 20.

zum §. 102. der Ersatz-Instruction.

Kreis N. N.
Aushebungs-Bezirk №
Vorstellungs-Liste №

Vorzeiger Dieses, der Rekrut . . . . aus . . . . im . . . . Kreise des Regierungs-Bezirks . . . . gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 . . dem . . ten . . . . Regiment zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am . . ten . . . . 18 . . oder an einem später noch zu bestimmenden Tage)
zur Absendung
bei dem . . . . in . . . . , wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk, auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . den . . ten 18

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) N. N.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung. Vor der Behändigung des Passes an den Rekruten ist derselbe in den betreffenden Fällen im Sinne des Erlasses des Kriegs-Ministeriums vom 15. Mai 1857 zu vervollständigen.

Schema 21.

zum §. 61. u. 97. der Ersatz-Instruction.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 97. der Ersatz-Instruction festgestellten Abschlußnummern.

Kreise resp. Loosungs-Bezirke derselben.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1295	
Kreis A. I. Bezirk.	208	189	
Desgl. II. Bezirk	180	175	
Kreis T.	402	386	
Kreis Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 430 der Disponiblen des Jahrgangs 1855.
Kreis M.	330	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290 der Disponiblen des Jahrgangs 1853.

Schema 22.

zum §. 75, 2. der Ersatz-Instruction.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der x^ten Infanterie-Brigade pro 1856.

Aushebung im Kreise	Der Kreis stellte mehr oder weniger für: Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	x.	x.	Summa. Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	− 1	+ 1	− 1	.	− 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	− 1	+ 1	− 1	0	− 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	− 1	− 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+ 3	− 2	0 a	− 1	+ 1	− 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	− 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	− 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	− 1	+ 1	0	+ 1	− 3	0	0	4	4
L. am 12. August	− 2	+ 1	− 1	.	− 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 23.
zum §. 123. der Ersatz-Instruction.

National

von Freiwilligen zum Eintritt in die Schul-Abtheilung aus dem N. Kreise.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe.		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regierungsbezirk, Ort, bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 24.
zum §. 102. der Ersatz-Instruction.

Rekruten-Ueberweisungs-National.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburtsort.			Bisheriger Aufenthalt und Nummer der Vorstellungs-Liste daselbst.		Datum der Geburt.			Größe.		Religion.	Datum des Eintritts in die Verpflegung.			Bemerkungen.
			Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort.	Kreis.	Ort.	Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.		Tag.	Monat.	Jahr.	
																	Körperliche Fehler. Bestrafungen ꝛc.

Schema 25.
zum §. 179. der Ersatz-Instruction.

Namentliche Liste

eines vom ten .... Regiment nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade
(Landwehr-Bataillon ....) wegen .... zu entlassenden Mannes.

Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.			Datum des Diensteintritts.			Größe.		Geburtsort und Kreis.	Zukünftiger Aufenthalt.		Ehrenzeichen.	Stand seines Vaters.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Ist ausgehoben Ort. Kreis.	Grund und Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.		Ort.	Kreis.							

Schema 26.
zum §. 182. der Ersatz-Instruction.

Urlaubs-Paß auf unbestimmte Zeit.

Vorzeiger dieses, der .... von der .. ten ...... des Königlichen .. ten .... aus N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks gebürtig, .. Zoll .. Strich groß, von .... Körperbau und .... Haaren, welcher am .. ten .... zum activen Militairdienst eingetreten

mithin bis jetzt eine active Dienstzeit von ... Jahr ... Monat erreicht hat, wird

nach N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

Derselbe hat sich sogleich bei dem Feldwebel des Landwehr-Bezirks, in welchem der Entlassungs-Ort liegt, zu melden, und diesen Paß vorzuzeigen. Bei später eintretenden Aufenthalts-Veränderungen, so wie bei vorkommenden Reisen ist diese Meldung jedesmal zu wiederholen, es mag der Bezirk verlassen werden oder nicht. Verlegt .... seinen Wohnort in einen anderen Kompagnie-Bezirk, so hat er sich sowohl bei dem Feldwebel des zu verlassenden Bezirks, als auch bei dem Feldwebel, in dessen Bezirk der neue Aufenthalts-Ort liegt, zu melden.

Der rc. .... hat bei den Schießübungen bisher die nachstehenden Prämien erhalten:

Gegeben

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock, Halsbinde,
Hosen, Hemde,
Mütze, Paar Stiefeln.

Inhaber hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort die Eisenbahn von .... bis .... zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- rc. Kosten, als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm bis .... diesseits mit ... Rthlr. ... Sgr. .. Pf. behändigten Kompetenzen sogleich baar zu zahlen.

Schema 27.
zum §. 101. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk N. N. im Bezirk der Nten Infanterie-Brigade pro 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.						7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
					Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist und zwar:							Davon									
Laufende Nummer.	Kreis.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung	Von der ad 3 angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen	a. die Klasse der 21jährigen.	b. die Klasse der 22jährigen.	c. die Klasse der 23jährigen.	d. die Klasse der 24jährigen.	e. die Klasse der 25jährigen und älteren.	Summa	Summa der Rubriken 5. u. 6	unermittelt geblieben.	in andere Kreise gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements-Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährige Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen als Freiwillige engagirt (Jäger rc.)	als berechtigt zum einjährigen freiwilligen Dienst anerkannt	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit	als seedienstpflichtig anerkannt.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungs-Listen gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements-Ersatz-Kommission ausgemustert.
				Ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.											Es dürfen die Freiwilligen erst dann hier eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.						

18.						19.	20.				21.	22.	23.																		24.						25.
sind:													Ausgehoben sind:																		Es bleiben zur Aushebung disponibel und zwar:						
zur Ersatz-Reserve übergetreten:							Auf ein Jahr zurückgestellt																		n. als Arbeitssoldaten												
a. wegen Mindermaßes nach dreimaliger Konkurrenz. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit nach dreimaliger Konkurrenz Von 5 Fuß bis 5' 1 3"	c. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nach dreimaliger Konkurrenz	d. wegen häuslicher Verhältnisse nach dreimaliger Konkurrenz	e. Disponible nach fünfmaliger Konkurrenz	Summa	zum Train designirt excl. der zu Trainfahrern Ausgehobenen.	als zeitig unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, resp. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summa.	Summa der Rubriken 8 bis incl. 20.	Es bleiben zur Aushebung Summa ad 7 minus Summa ad 21.	a. für das Garde-Korps.	b. für die Kürassiere des ... ten Armee-Korps.	c. für die Artillerie.	d. für die Pioniere.	e. für die Infanterie.	f. für die Ulanen.	g. für die Husaren.	h. für die Dragoner.	i. für die Jäger Klasse A.	k. für die Jäger Klasse B.	l. als Krankenwärter.	m. als Trainfahrer.	aa. wegen Selbstverstümmelung.	bb. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	cc. wegen längerer Dienstentziehung.	o. für die Seetruppen excl. Seedienstpflichtigen.	Summa.	in der Klasse der 20jährigen.	in der Klasse der 21jährigen.	in der Klasse der 22jährigen.	in der Klasse der 23jährigen.	in der Klasse der 24jährigen.	Summa. Summarum.	Bemerkungen.

Anlage 1.
zum §. 18.

Uebersicht

der

Landwehr-Bezirke der 8 Provinzial-Armee-Korps.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon	Ergänzungs-Bezirk: Kreise	Ergänzungs-Bezirk: Regierungs-Bezirk	Ergänzungs-Bezirk: Provinz
I.	Erste in Königsberg in Preußen	1.	1. Königsberg.	Königsberg (Stadt) Königsberg (Land). Fischhausen.	Königsberg.	Preußen.
			2. Wehlau.	Labiau. Wehlau. Gerdauen. Rastenburg.		
			3. Tilsit.	Memel.		
				Heydekrug. Tilsit. Niederung (Theil).	Gumbinnen.	
			Landwehr-Bataillon Bartenstein 33. Infanterie-Regiments.	Friedland. Rössel. Heilsberg. Pr. Eylau.	Königsberg.	
	Zweite in Königsberg in Preußen	3.	1. Insterburg.	Insterburg. Ragnit. Niederung (Theil). Pillkallen (Theil).	Gumbinnen.	
			2. Gumbinnen.	Gumbinnen. Stallupönen. Goldapp (Theil). Pillkallen (Theil). Darkehmen.		
			3. Lötzen.	Angerburg. Oletzko. Lyck. Lötzen. Goldapp (Theil).		
			Landwehr-Bataillon Ortelsburg 34. Infanterie-Regiments.	Sensburg. Johannisburg. Ortelsburg.		
				Allenstein.	Königsberg.	
	Dritte in Danzig	4.	1. Osterode.	Osterode. Neidenburg		
				Löbau Rosenberg.	Marienwerder.	
			2. Pr. Holland.	Braunsberg. Pr. Holland. Mohrungen. Heiligenbeil.	Königsberg.	
			3. Graudenz.	Thorn. Culm. Strasburg. Graudenz (Theil).	Marienwerder.	

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon	Ergänzungs-Bezirk: Kreise	Ergänzungs-Bezirk: Regierungs-Bezirk	Ergänzungs-Bezirk: Provinz
I.	Vierte in Danzig	5.	1. Danzig.	Danzig (Stadt) Danzig (Land) Neustadt	Danzig	Preußen.
			2. Marienburg.	Elbing Marienburg (Theil).		
				Stuhm Marienwerder (Theil). Graudenz (Theil)	Marienwerder.	
			3. Pr. Stargardt.	Marienwerder (Theil).		
				Carthaus Berent Stargardt Marienburg (Theil).	Danzig	
II.	Fünfte in Stettin.	2.	1. Stettin.	Randow Stettin (Stadt) Greiffenhagen	Stettin.	Pommern.
			2. Stralsund.	Rügen Franzburg Grimmen. Greifswald (Theil).	Stralsund.	
			3. Anclam.	Greifswald (Theil)		
				Anclam. Demmin Ueckermünde Usedom (Insel)	Stettin	
	Sechste in Stettin.	9.	1. Stargard.	Cammin Naugard Pyritz. Wollin (Insel) Saatzig (Theil)		
			2. Cöslin	Schlawe Fürstenthum.	Cöslin	
			3. Schievelbein.	Belgard Schievelbein		
				Greiffenberg. Regenwalde. Saatzig (Theil).	Stettin.	
	Siebente in Bromberg	14.	1. Gnesen.	Gnesen Wongrowiec Mogilno. Schubin (Theil)	Bromberg.	Posen.
			2. Bromberg.	Bromberg. Inowraclaw Schubin (Theil).		
			3. Schneidemühl.	Wirsitz Czarnikau Chodziesen		
	Achte in Bromberg	21.	1. Conitz.	Flatow. Schwetz Conitz.	Marienwerder.	Preußen.
			2. Stolp	Bütow. Stolp. Lauenburg. Rummelsburg.	Cöslin.	Pommern.
			3. Neu-Stettin.	Neu-Stettin. Dramburg		
				Schlochau. Deutsch-Crone	Marienwerder.	Preußen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
III.	Neunte in Frankfurt a. O.	8.	1. Frankfurt.	Frankfurt (Stadt). Lebus. Guben (Theil). Königsberg (Theil).	Frankfurt	Brandenburg.
			2. Soldin.	Arnswalde. Soldin. Königsberg (Theil). Landsberg (Theil).		
			3. Landsberg.	Friedeberg. Landsberg (Theil). Sternberg (Theil).		
	Zehnte in Frankf. a. O.	12.	1. Crossen.	Crossen. Züllichau. Sternberg (Theil).		
			2. Spremberg.	Lübben. Kalau. Luckau. Spremberg.		
			3. Sorau.	Sorau. Cottbus. Guben (Theil).		
	Eilfte in Berlin.	20.	1. Spandau.	Berlin (Stadt).	Potsdam.	
			2. Treuenbriezen.	Zauche-Belzig. Jüterbogk-Luckenwalde. Teltow.		
			3. Königs-Wusterhausen.	Berlin (Stadt).		
		Landwehr-Bataillon Wriezen, 35. Infanterie-Regiments.		Ober-Barnim. Nieder-Barnim. Beeskow-Storkow.		
	Zwölfte in Brandenburg.	24.	1. Ruppin.	Ruppin. Ost-Havelland. West-Havelland (Theil). Potsdam (Stadt).		
			2. Prenzlau.	Prenzlau. Angermünde. Templin.		
			3. Havelberg.	Ost-Priegnitz. West-Priegnitz. West-Havelland (Theil).		
IV.	Dreizehnte in Magdeburg.	26.	1. Stendal.	Salzwedel. Osterburg. Stendal. Jerichow II. (Theil).	Magdeburg.	Sachsen.
			2. Burg.	Jerichow I. Magdeburg (Stadt). Jerichow II. (Theil).		
			3. Neu-Haldensleben.	Neu-Haldensleben. Gardelegen. Wolmirstädt. Wanzleben (Theil).		
	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	1. Halberstadt.	Halberstadt. Wernigerode. Oschersleben. Wanzleben (Theil). Aschersleben (Theil).		
IV.	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	2. Halle.	Halle (Stadt). Saal-Kreis. Bitterfeld. Mansfelder Seekr. (Theil).	Merseburg.	Sachsen.
			3. Aschersleben.	Mansfelder Gebirgskreis. Mansfelder Seekr. (Theil).		
				Kalbe. Aschersleben (Theil).	Magdeburg.	
	Fünfzehnte in Erfurt.	31.	1. Erfurt.	Schleusingen. Ziegenrück. Erfurt. Weißensee. Langensalza (Theil).	Erfurt.	
			2. Mühlhausen.	Mühlhausen. Heiligenstadt. Worbis. Langensalza (Theil). Nordhausen.		
			3. Sangerhausen.	Sangerhausen. Querfurt (Theil).	Merseburg.	
	Sechszehnte in Erfurt.	32.	1. Merseburg.	Delitzsch. Merseburg. Torgau (Theil). Querfurt (Theil).		
			2. Torgau.	Liebenwerda. Schweinitz. Wittenberg. Torgau (Theil).		
			3. Naumburg.	Weißenfels. Zeitz. Naumburg. Eckartsberga.		
V.	Siebenzehnte in Glogau.	6.	1. Görlitz.	Görlitz. Rothenburg. Hoyerswerda. Bunzlau (Theil).	Liegnitz.	Schlesien.
			2. Freystadt.	Grünberg. Freystadt. Sagan.		
			3. Glogau.	Glogau. Sprottau. Lüben. Bunzlau (Theil).		
	Achtzehnte in Glogau.	7.	1. Jauer.	Liegnitz. Jauer. Goldberg-Haynau (Theil). Schönau (Theil).		
			2. Hirschberg.	Hirschberg. Landshut. Bolkenhayn. Schönau (Theil).		
			3. Löwenberg.	Lauban. Löwenberg. Goldberg-Haynau (Theil).		
	Neunzehnte in Posen.	18.	1. Posen.	Posen. Schroda. Obornik (Theil).	Posen.	Posen.

V.	Neunzehnte in Posen	18	2 Samter.	Samter. Birnbaum. Obornik (Theil). Buk (Theil).	Posen	Posen.
			3 Unruhstadt.	Meseritz. Bomst. Kosten. Buk (Theil).		
	Zwanzigste in Posen.	19.	1 Lissa.	Kröben. Fraustadt. Krotoschin (Theil).		
			2 Schrimm.	Pleschen. Schrimm. Wreschen.		
			3 Krotoschin.	Krotoschin (Theil). Adelnau. Schildberg.		
VI.	Einundzwanzigste in Breslau.	10.	1. Breslau.	Breslau (Stadt). Breslau.	Breslau.	Schlesien
			2. Oels.	Oels. Wartenberg. Trebnitz.		
			3. Schweidnitz.	Waldenburg. Striegau. Neumarkt. Schweidnitz (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Wohlau, 38. Infanterie-Regts.		Guhrau. Steinau. Wohlau. Militsch.		
	Zweiundzwanzigste in Breslau.	11	1 Glatz.	Glatz. Neurode. Habelschwerdt. Frankenstein (Theil).		
			2 Brieg.	Brieg. Namslau. Ohlau. Strehlen.		
			3 Münsterberg.	Münsterberg. Nimptsch. Reichenbach. Frankenstein (Theil). Schweidnitz (Theil).		
	Dreiundzwanzigste in Neiße.	22.	1 Gleiwitz.	Pleß. Tost-Gleiwitz (Theil). Beuthen (Theil). Rybnik (Theil).	Oppeln.	
			2 Cosel.	Cosel. Neustadt. Leobschütz (Theil).		
			3 Ratibor.	Ratibor. Rybnik (Theil). Leobschütz (Theil).		
	Vierundzwanzigste in Neiße.	23.	1 Neiße.	Neiße. Grottkau. Falkenberg.		
			2 Groß-Strehlitz.	Groß-Strehlitz. Lublinitz. Tost-Gleiwitz (Theil). Beuthen (Theil).		
VI.	24 in Neiße.	23	3. Oppeln.	Rosenberg. Oppeln. Kreuzburg.	Oppeln.	Schlesien.
VII.	Fünfundzwanzigste in Münster.	13.	1. Münster.	Münster (Stadt). Münster. Steinfurt. Koesfeld (Theil). Tecklenburg (Theil).	Münster.	Westphalen.
			2 Borken.	Ahaus. Borken. Recklinghausen. Koesfeld (Theil).		
			3. Warendorf.	Warendorf. Beckum. Lüdinghausen. Tecklenburg (Theil).		
	Sechsundzwanzigste in Münster.	15.	1. Minden.	Minden. Lübbecke. Herford (Theil).	Minden	
			2 Paderborn.	Büren. Warburg. Höxter. Paderborn (Theil).		
			3 Bielefeld.	Halle. Wiedenbrück. Bielefeld. Paderborn (Theil). Herford (Theil).		
	Siebenundzwanzigste in Düsseldorf.	16.	1. Soest.	Soest. Hamm. Dortmund.	Arnsberg	
			2. Iserlohn	Bochum. Hagen. Iserlohn.		
			3. Meschede	Brilon. Meschede. Arnsberg. Lippstadt.		
		Landwehr-Bats. von Attendorn, 37. Infanterie-Regts.		Siegen. Wittgenstein. Olpe. Altena.		
	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	17.	1. Wesel.	Moers. Cleve. Duisburg (Theil).	Düsseldorf.	Rheinprovinz.
			2. Düsseldorf.	Düsseldorf. Crefeld. Kempen (Theil).		
			3 Geldern.	Geldern. Kempen (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Essen, 36. Infanterie-Regts.		Essen. Elberfeld (Theil). Duisburg (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Neuß, 39. Infanterie-Regts.		Neuß. Grevenbroich. Gladbach. Solingen (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Gräfrath, 40. Infanterie-Regts.		Lennep. Solingen (Theil). Elberfeld (Theil).		

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
VIII.	Neunundzwanzigste in Cöln.	25.	1 Aachen.	Eupen. Geilenkirchen. Aachen (Stadt). Aachen (Theil des Landkr.).	Aachen.	Rheinprovinz.
			2 Jülich.	Heinsberg. Erkelenz. Jülich. Aachen (Theil des Landkr.).		
			3. Malmedy	Düren. Montjoie. Schleiden. Malmedy.		
	Dreißigste in Cöln.	28.	1 Cöln	Cöln (Stadt). Cöln (Land).	Cöln.	
			2. Brühl.	Bergheim. Bonn. Euskirchen Rheinbach.		
			3 Siegburg.	Mühlheim. Sieg. Waldbreel. Gummersbach. Wipperfürth.		
	Einunddreißigste in Trier.	29.	1. Neuwied. *)	Coblenz. Altenkirchen. Wetzlar. Neuwied (Theil).	Coblenz.	
			2 Andernach	Mayen. Cochem. Adenau. Ahrweiler. Neuwied (Theil).		
			3 Simmern.	Simmern St. Goar. Creuznach. Zell.		
	Zweiunddreißigste in Trier.	30.	1 1. Trier.	Trier (Stadt). Trier (Land). Saarburg. Merzig. Berncastel (Theil).	Trier.	
			2 Saarlouis.	Saarbrück. Saarlouis. Ottweiler. St. Wendel.		
			3. 2 Trier.	Bitburg. Prüm. Daun. Wittlich. Berncastel (Theil).		

*) Das aus den Hohenzollernschen Landen zu gestellende Kontingent wird mit Ausnahme der Quote für das Garde-Korps den Truppentheilen des 8. Armee-Korps überwiesen.

Anlage 8.
zum §. 131.

Verzeichniß

A. derjenigen höheren Bürger- und Real-Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind:

I. Provinz Preußen.

1.–4.	Reg.-Bez. Königsberg	1. Löbenichtsche höhere Bürgerschule	zu Königsberg i. Pr.
		2. Höhere Bürgerschule auf der Burg	zu Königsberg i. Pr.
		3. Höhere Bürgerschule in Memel.	
		4. Höhere Stadtschule in Wehlau.	
5.–6.	Reg.-Bez. Gumbinnen	5. Höhere Bürgerschule in Insterburg.	
		6. Höhere Bürgerschule in Tilsit.	
7.–9.	Reg.-Bez. Danzig	7. Petri-Schule	in Danzig.
		8. Johannis-Schule	in Danzig.
		9. Höhere Bürgerschule in Elbing.	
10.–11.	Reg.-Bez. Marienwerder	10. Höhere Bürgerschule in Graudenz.	
		11. Höhere Bürgerschule in Culm.	

II. Provinz Brandenburg.

12.–19.	Reg.-Bez. Potsdam	1. Königliche Realschule	zu Berlin.
		2. Städtische Gewerbeschule	zu Berlin.
		3. Königsstädtische Realschule	zu Berlin.
		4. Louisenstädtische Realschule	zu Berlin.
		5. Friedrichs Realschule	zu Berlin.
		6. Realschule in Potsdam.	
		7. Saldernsche höh. Bürgerschule in Brandenburg a. H.	
		8. Realschule in Perleberg.	
20.–23.	Reg.-Bez. Frankfurt	9. Oberschule in Frankfurt a. O.	
		10. Kombinirte Raths- u. Friedrichs-Schule in Cüstrin.	
		11. Höhere Bürgerschule in Lübben.	
		12. Höhere Bürgerschule in Landsberg a. W.	

III. Provinz Pommern.

24.	Reg.-Bez. Stettin	1. Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin.	
25.–26.	Reg.-Bez. Stralsund	2. Realschule in Stralsund.	
		3. die mit dem Gymnasium in Greifswald verbundenen Realklassen.	

IV. Provinz Schlesien.

27.–28.	Reg.-Bez. Breslau	1. Höhere Bürgerschule am Zwinger	in Breslau.
		2. Höhere Bürgerschule zum heiligen Geist	in Breslau.

29. 30. 31. Reg.-Bez. Liegnitz . . 3. Höhere Bürgerschule in Görlitz. 4. Friedrich-Wilhelms-Schule zu Grünberg. 5. Höhere Bürgerschule zu Landeshut.
32. Reg.-Bez. Oppeln . . 6. Realschule zu Neisse.

V. Provinz Posen.

33. 34. 35. Reg.-Bez. Posen . . 1. Höhere Bürger- und Realschule zu Meseritz. 2. Realschule zu Posen. 3. Realschule zu Fraustadt.
36. Reg.-Bez. Bromberg . 4. Realschule zu Bromberg.

VI. Provinz Sachsen.

37. 38. 39. 40. Reg.-Bez. Magdeburg 1. Höhere Gewerbs- und Handelsschule in Magdeburg. 2. Höhere Bürgerschule in Aschersleben. 3. Höhere Bürgerschule in Halberstadt. 4. Realschule zu Burg.
41. 42. Reg.-Bez. Merseburg 5. Realschule der Franckeschen Stiftung zu Halle a. S. 6. Die Realklassen des Gymnasiums zu Torgau.
43. 44. Reg.-Bez. Erfurt . . 7. Höhere Bürgerschule in Nordhausen. 8. Realschule zu Erfurt.

VII. Provinz Westphalen.

45. Reg.-Bez. Münster . 1. Realschule in Münster.
46. Reg.-Bez. Minden . . 2. Die mit dem Gymnasium zu Minden verbundenen Realklassen.
47. 48. Reg.-Bez. Arnsberg 3. Höhere Bürgerschule in Siegen. 4. Realschule in Lippstadt.

VIII. Rheinprovinz.

49. Reg.-Bez. Cöln . . . . 1. Höhere Bürgerschule in Cöln.
50. 51. 52. 53. 54. 55. Reg.-Bez. Düsseldorf 2. Realschule in Barmen. 3. Höhere Stadtschule in Crefeld. 4. Höhere Bürgerschule in Elberfeld. 5. Die mit d. Gymnasium in Duisburg verbund. Realklassen. 6. Höhere Bürger- und Realschule zu Düsseldorf. 7. Realschule zu Mülheim an der Ruhr.
56. Reg.-Bez. Aachen . . . 8. Höhere Bürgerschule zu Aachen.
57. Reg.-Bez. Trier . . . 9. Höhere Bürgerschule zu Trier.

B. Der Progymnasien.

1. Progymnasium zu Rössel.
2. „ „ Linz a. R.
3. „ „ Trarbach a. M.
4. „ „ Neuwied.

Anlage 8.
zum §. 158.

Verzeichniß
der
Garnison-Orte und Dispensir-Anstalten,

A. in denen die Anstellung als einjährige freiwillige Pharmazeuten erfolgen kann:

Berlin, Allgemeines Garnison-Lazareth,	Minden,
Breslau,	Münster,
Coblenz,	Neisse,
Cöln,	Posen,
Danzig,	Potsdam,
Düsseldorf,	Saarlouis,
Erfurt,	Schweidnitz,
Glatz,	Spandau,
Glogau,	Stettin,
Königsberg i. Pr.,	Thorn,
Luxemburg,	Torgau,
Magdeburg,	Trier,
Mainz,	Wesel;

B. in denen die Anstellung erst dann nachzulassen ist, wenn die unter A. aufgeführten Dispensir-Anstalten mit pharmazeutischen Freiwilligen versehen sind:

Berlin, Lazareth des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments,
Berlin, „ „ „ Franz- „ „
Berlin, „ „ Garde-Kürassier- und Dragoner-Regiments,
Berlin, „ „ Invalidenhauses.
Dispensir-Anstalten zu Brandenburg, Bromberg, Coblenz, Cosel, Cüstrin, Frankfurt a. O., Graudenz, Potsdam (Regiment der Garde du Corps und Garde-Husaren-Regiment), Stralsund und Wittenberg.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

